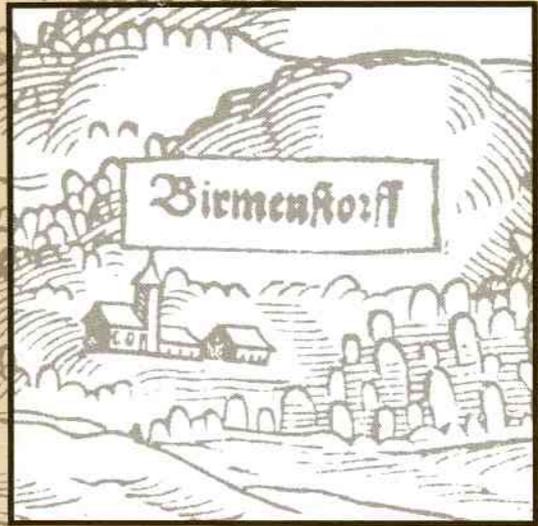




Geschichte der Gemeinde

BIRMENSTORF



BIRMENSTORF

Max Rudolf

GESCHICHTE
DER GEMEINDE BIRMENSTORF

Max Rudolf

Max Rudolf

GESCHICHTE
DER GEMEINDE BIRMENSTORF

Herausgegeben von der Einwohner- und der
Ortsbürgergemeinde Birmenstorf

2. Auflage 1991

Schutzumschlag
Robert Brandl

Gestaltung und Gesamtherstellung
Sauerländer AG, Grafische Betriebe, Aarau

Gedruckt in der Schweiz

Die Leute blicken immer so verächtlich auf vergangene Zeiten, weil die dies und jenes «noch» nicht besaßen, was wir heute besitzen. Aber dabei setzen sie stillschweigend voraus, daß die neuere Epoche alles das habe, was man früher gehabt hat, plus dem Neuen. Das ist ein Denkfehler. Es ist nicht nur vieles hinzugekommen. Es ist auch vieles verlorengegangen, im guten und im bösen. Die von damals hatten vieles noch nicht. Aber wir haben vieles nicht mehr.

Kurt Tucholsky

VORWORT

Der Gemeindebann Birmenstorf umfaßt gegen 8 Quadratkilometer Fläche, etwa zur einen Hälfte dem stärker gegliederten Jura angehörend, zur andern Hälfte flacher ins Mittelland ausgreifend. Das Gebiet liegt vorwiegend gegen Süden offen.

Vom tiefsten Punkt an der Reuß zum höchsten auf Altrütene beträgt der Höhenunterschied etwa 240 Meter. Natürliche Feucht- und Trockengebiete sind über das ganze Relief verteilt und finden sich zuweilen in reizvoller Nachbarschaft. Diese Vielfalt des Untergrundes, der Höhenlage, der Bodenfeuchtigkeit und des Kleinklimas widerspiegelt sich im Reichtum des natürlichen Pflanzenkleides. Der Pflanzenfreund weiß um manch seltenes Kräutlein.

Wir wollen uns jedoch dem Geschick des *Menschen* in diesem Raum zuwenden. Erste Spuren weisen in die Steinzeit zurück, spätere finden wir aus der Bronze- und der Eisenzeit, der römischen Epoche und schließlich der alemannischen Zeit. Die Menschen dieser Epochen beurteilten unsere Landschaft ungleich, suchten sie sich doch für ihre Wohnplätze verschiedene Stellen aus. Schon diese Feststellung lehrt uns, die *Landschaft* stets in die Untersuchungen einzubeziehen. Denn die Bewohner unserer Landschaft waren bis in unser Jahrhundert hinein vorwiegend Bauern, und Bauer und Boden gehören zusammen.

Auf *schriftliche Quellen* können wir uns seit dem 14. Jahrhundert in zunehmendem Maße stützen. Vorerst sind es einige Kaufurkunden, später reihen sich Rechnungsbücher, Güterverzeichnisse, Gerichtsurteile, eidgenössische Tagsatzungsprotokolle und Korrespondenzen an. Solche Schriftstücke befinden sich heute noch in großer Zahl im aargauischen Staatsarchiv in Aarau. Fündig wird man aber auch in den Staatsarchiven von Bern, Luzern und Zürich, ferner in den Stadtarchiven von Baden, Mellingen und Brugg und in den Kirchenarchiven Birmenstorfs und Gebenstorfs. Der Aktenbestand unseres Gemeindearchivs dagegen reicht nur in wenigen Fällen vor das Jahr 1800 zurück.

Das Hauptgewicht meines Buches liegt im Zeitraum vor 1800. Es ging mir darum, die in auswärtigen Archiven aufgespürten Materialien auszuwerten. Die Neuzeit kam dadurch etwas zu kurz. Für sie habe ich eine engere Auswahl treffen müssen. Ich bin jenen Fragen nachgegangen, bei welchen unsere Dorfleute im Vergleich zu den Nachbardörfern eigene Antworten gefunden oder mindestens gesucht haben. Sowohl das Gemeindearchiv als auch die beiden Kirchenarchive bergen aber reiches Material, das dazu einlädt, Einzelfragen nachzugehen. Ich selber habe diese Archive nur nach bäuerlichen, wirtschaftlichen und technischen Quellen durchforscht. Insbesondere blieben Personen-Akten unter Verschuß, damit niemand unter der Dorfbevölkerung durch solche Nachforschungen beunruhigt würde.

Ein Wort zur Darstellung. Beim Einordnen der zahllosen Quellen und Belege merkte ich bald, daß ich die vielen Begebenheiten nicht in *einem* Ablauf erzählen konnte. Die meisten Kapitel bilden deshalb gleichsam eine «Geschichte» für sich, und man versteht sie, ohne das ganze Buch gelesen zu haben. Manches Aufgefundene habe ich nur in kurzen Erwähnungen angedeutet, obwohl es einer breiteren Darstellung wert wäre. Hier erfüllt die Dorfgeschichte einfach den Zweck eines Inventars. Manche reizvolle Quelle blieb überhaupt ungenutzt. Wiederum aber wird der aufmerksame Leser dem gleichen Gegenstand in verschiedenen Kapiteln – jeweils in anderem Zusammenhang – begegnen. Denn wo immer mir schien, das Einzelne vermöge den geschichtlichen Ablauf anschaulicher darzustellen, habe ich ihm Raum gewährt, sei dies ein Einzelschicksal, sei es ein bestimmtes Haus, ein besonderer Teil der Flur oder des Waldes, ein rares Schriftstück.

Ich bin nicht Historiker. Der Fachmann wird deshalb an der vorliegenden Arbeit mancherlei zu bemängeln haben. Ich denke an manche Fragen, die nicht nach dem neusten Stand der Forschung beantwortet sind; ich denke an zahlreiche Vorkommnisse, bei denen der Fachmann nur nach dem Ergebnis fragt (wir Laien wollen dagegen genau wissen, wie und mit welchem Aufwand dieses Ergebnis erzielt worden ist); ich denke an die mangelhafte statistische Auswertung des aufgefundenen Zahlenmaterials.

Die Arbeit ist jedoch quellentreu. Um das Buch nicht mit zu umfangreichem Quellenregister zu belasten, habe ich nur die wichtigsten Quellen aufgeführt. Das Quellenmaterial steht aber dem Interessierten über die Gemeindekanzlei zur Benützung offen. Die vielen tausend Belege sind durch Karteien erschlossen.

Die Betreuer zahlreicher Archive haben mir meine Arbeit erleichtert. Besonders danke ich dem Archivbeamten am aargauischen Staatsarchiv, Herrn Haudenschild, der mir mit unermüdlicher Bereitwilligkeit in den vielen Jahren meiner Sucharbeit ungezählte Akten bereitgestellt hat. Zu jeder Zeit durfte ich auch auf die Dienstbarkeit der Angestellten unserer Gemeindekanzlei zählen. Viele Leute, einheimische und auswärtige, halfen mir mit Hinweisen, Aktenstücken und Bildmaterialien meine Quellensammlung zu ergänzen. Die vom Gemeinderat eingesetzte Kommission behandelte mit großem Verständnis die formellen, administrativen, finanziellen und politischen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Drucklegung stellten. Die Einwohner- und die Ortsbürgergemeinde Birmenstorf übernahmen die Herausgabe des Buches. Herr Walter Merz in Gebenstorf kam großzügigerweise für die Hälfte der Herstellungskosten auf. Das Kuratorium für die Förderung des kulturellen Lebens im Kanton Aargau unterstützte meine Arbeit mit einem namhaften Werkbeitrag. Zum guten Gelingen trugen auch die Angestellten der Grafischen Betriebe Sauerländer AG in Aarau bei. Ich danke allen für ihre Mithilfe.

VORWORT ZUR ZWEITEN AUFLAGE

Da die Birmenstorfer Ortsgeschichte ein geschichtliches Inventar für die Zeit um 1980 darstellen soll, habe ich für die Neuauflage am Inhalt des Buches nichts geändert. Es schien mir aber sinnvoll, die Tabellen über die Steuerbeträge (Seite 285), den Verbrauch elektrischer Energie (332) und die Einwohnerzahl (496) um ein weiteres Jahrzehnt nachzuführen. Dazu habe ich in den Namenlisten des Anhangs einige Ergänzungen eingetragen. Ferner ergab sich die Gelegenheit, drei bedauerliche Verwechslungen in den Legenden zu den Bildern 1, 33 und 102 zu berichtigen und die Legende zum Bild 17 gemäß den neuen Forschungserkenntnissen abzuändern. Geändert hat sich auch die Häusernumerierung. Statt der früher üblichen Brandversicherungsnummern tragen alle im Buch erwähnten Häuser nun die 1984 eingeführten Nummern nach Straßenzügen. Nur bei abgebrochenen Häusern blieb die alte Nummer stehen.

Einem häufig geäußerten Wunsch entsprechend habe ich ein Orts-, Namen- und Sachregister erstellt. Den Abschluß macht ein kurz gefaßter Überblick über die Geschichte unseres Dorfes.

Birmenstorf, im Frühling 1991

Max Rudolf

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	6
LANDSCHAFT	15
Entstehungsgeschichte und Oberflächenformen 15 – Die Gesteine des Untergrundes 17 – Die einzelnen Formationen und ihre Nutzung 17	
FRÜHGESCHICHTE	23
Steinzeitliche Werkzeuge und Siedlungsplätze 25 – Bronzezeit und Eisenzeit 27 – Der Grabhügel im Ötliberg 27 – Die Zeit der römischen Herrschaft 30 – Römische Siedlungsreste 32	
BIRMENSTORF VOM 6. JAHRHUNDERT BIS 1798	39
URKUNDENLOSE ZEIT	39
Alemannische Besiedlung 39 – Der Dorfname 40 – Der Herrenhof 43 – Die Kirchengründung 47 – Erster Ausbau der Siedlung 47 – Dreizelgenordnung 49	
DAS DORF IM 14. JAHRHUNDERT.	53
Die Öffnung von 1390 53 – Lehenswesen und politische Verhältnisse 57 – Gründung des Klosters Königsfelden 60 – Die Urkunden von 1363 62 – Die Ritter von Trostberg 66 – Das Dorfbild 69 – Eine veränderte Landschaft 71	
DER BAUER UND SEINE HERREN	76
<i>Die Landesherrschaft:</i> Organisation 77 – Grenze 80 – Geleit 82 – Abzug und Einzug 83 – Steuern 84 – Abgaben und Frondienste 85 – Regalien 86 – Militär 87 – Sergeant Heinrich Meyer 90 – Birmenstorfer in fremden Kriegsdiensten 90 – Der Eid der Landsässen 93	
<i>Die Leibherrschaft:</i> Der Leibfall 94 – Die Ablösungsvereinbarung von 1666 95	
<i>Die Grundherrschaft:</i> Die wichtigsten Lehens-Inhaber seit 1300 96 – Das Geschlecht der VON BIRMISTORF 97 – Bauernlehen, Mannlehen und Erblehen 98 – Ütikons Gut 105 – Zahlungsverweigerungen der Bauern 106 – Das Mannlehen Wyßhaber 108	
<i>Die Gerichtsherrschaft:</i> Niedere Gerichtsbarkeit 111 – Die Gerichtsübung 113 – Untervögte und Richter 119 – Aufgaben des Gerichts 120 – Der lange Streit um Schreiben und Siegeln 122 – Appellation nieder-	

gerichtlicher Sachen 128 – Die Bußenverzeichnisse der Badener Landvogtei 129 – Hohe Gerichtsbarkeit 142 – Kriminalprozeß um Cleophea Kuster 1704 144

Die Kirchenherrschaft: Zehntwesen 150 – Frühe Zeugnisse 158 – Bernhard von Clairvaux 160 – Die Geistlichen vor der Reformation 163 – Reformationszeit 167 – Das Sigrüstengut, ein eidgenössischer Zankapfel 176 – Andere Steine des Anstoßes 187 – Der Zwölferkrieg und seine Folgen (1712) 204 – Ruhigere Zeiten im 18. Jahrhundert 216 – Von der Armut 220 – Übergang in die Neuzeit 226 – Verhältnis zu Gebenstorf 229 – Kirchliche Bauten 233 – Die Glocken 245

IM HELVETISCHEN EINHEITSSTAAT. 249
Im Kanton Baden 249 – Unter französischer Besetzung 252 – Enttäuschung über das «neue Zeitalter» 254

IM KANTON AARGAU. 257
WECHSELVOLLE ZEITEN BIS 1850 257

Schwere Jahre 257 – Der Gemeindebann 261 – Was die ersten Gemeindeprotokolle berichten 263 – Viehversicherung 266 – Lehrerseminar 266 – Kantonaler Scharfschützenstandort 267 – Baumwollweberei 267 – Karl von Gimbernat und das Kurhaus im Nettel 270 – Unser Dorf in den Verfassungswirren 272 – Freiamtersturm 1830 274 – Zwei Volksversammlungen in Reuß 1839/40 275 – Aufhebung der Klöster 1841 277 – Sonderbundskrieg 1847 280

NACH 1850. 282
Einzug der Industrie 282 – Arbeitsverhältnisse um 1850 282 – Grenzbesetzungen 283 – Die Steuererhebungen von 1850 bis 1980 285

GEMEINDEWERKE 286
Loskauf von Zehnten und Bodenzinsen 286 – Wege und Straßen 288 – Wasserversorgung 295 – Abwasser 302 – Feuerwehr 303

AUSWANDERUNGEN 307
Aus Glaubensgründen im 16. Jahrhundert 307 – In die entvölkerten Gebiete nach dem Dreißigjährigen Krieg 307 – Nach Übersee im 19. Jahrhundert 308 – Zwei Briefe Heinrich Zehnders aus Brasilien von 1823/24 310 – Das Familien-Kassabuch Xaver Zehnders pro 1857 315

EINRICHTUNGEN. 322
Post 322 – Eisenbahn 325 – Telefon 328 – Elektrizitätsversorgung 330

SCHULE	333
Die Anfänge 1663/65 333 – Schulhausbau um 1680 334 – Pfarrer Rengggers Schulreform von 1765 339 – Pfarrer Koch führt um 1795 den Mädchenhandarbeitsunterricht ein 341 – Die katholische Schule im 19. Jahrhundert 343 – Lehrer Michael Biland 347 – Die reformierte Schule im 19. Jahrhundert 350 – Die Schulverschmelzung von 1896 352 – Der Schulvertrag mit Rütihof von 1944 356	
DER LEBENSBEREICH	361
DER BAUERNHOF	361
Die Teile des mittelalterlichen Hofes 361 – Besitz und Nutzungsrechte 362	
DER KÖNIGSFELDER LEHENHOF	364
Alt-Höfe und Neu-Höfe 364 – Umfang, Zinsbelastung, Erträge des Lehenhofes 365 – Hans Kaspar Rey, 1620 bis 1683 372 – Hans Bopp von Otelfingen 377	
DIE LANDWIRTSCHAFT	379
Ackerbau 379 – Mattland und Viehhaltung 381 – Der große Wandel in der Landwirtschaft um 1800 384 – Käseerei 385	
DER REBBAU	388
Rebereal 388 – Anbau 390 – Erträge 392 – Trotten 396	
WALD UND WEIDGANG	404
Holzschlag 406 – Weidgang 410 – Andere Nutzungen 417 – Rettung des Waldes 418 – Erträge 421	
DAS DORF.	423
Feuersnot 423 – Baumerkmale 430	
DIE <HÖFE>	438
Oberhard 438 – Äschebach 453 – Muntwil 456 – Müslen 461 – Der Hof im Schlatt 472 – Ödhus 473 – Das Gut im Schönhard 473	
FLURNAMEN	475
NUTZUNG DER REUSS	489
Fischfang 489 – Schifffahrt 491 – Kraftwerke 492	
DIE BEVÖLKERUNG	495
EINWOHNER	495

Zahl der Bewohner im mittelalterlichen Dorf 495 – Statistik seit 1775 496 – Prognosen und Wirklichkeit in neuerer Zeit 497	
GESCHLECHTER.	499
Namen und Familien seit dem 14. Jahrhundert 501	
HANDWERK UND GEWERBE.	508
Die Berufe 508 – Die Lindmühle 511 – Schmieden 523 – Öltrotte 525 – Tavernen 526 – Eigengewächswirtschaften 531 – Pinten 534 – Kramläden 538 – Vom Bitterwasser 540 – Ziegeleien 551 – Buch- druckerei 557 – Gemüsebau 562	
WAPPEN UND SIEGEL	565
Zeichen der Landesherrschaft 565 – Zeichen der Niederen Gerichts- herrschaft und der Kirchenherrschaft 567 – Das Siegel der VON BIRMISTORF 568 – Vom Untervogtssiegel zum Gemeindewappen 569	
ZEITTABELLE ZUR EIDGENÖSSISCHEN GESCHICHTE	572
ANHANG	573
ALTE MASSE UND MÜNZEN	573
NAMEN AUS DEM ÖFFENTLICHEN LEBEN	576
Gemeindevorsteher 576 – Gemeindeschreiber 577 – Geistliche zu Bir- menstorf und Gebenstorf 578 – Lehrer 582 – Arbeitslehrerinnen 584 – Angehörige kantonaler und eidgenössischer Behörden 585	
GENOSSENSCHAFTEN UND VEREINE	586
QUELLEN	588
Ungedruckte Quellen 588 – Gedruckte Quellen 588 – Literatur 589 – Anmerkungen 590 – Bildernachweis 596	
REGISTER	597
Orts-, Namen- und Sachregister 597 – Verzeichnis der Abbildungen 607	
GESCHICHTE DER GEMEINDE BIRMENSTORF IM ÜBERBLICK	611

Birmenstorf, Flugbild von Westen. Hinten Oberhard und Dättwil, links oben Petersberg und Baldegg. – Diese Aufnahme aus dem Jahre 1967 ist ein wichtiges Bilddokument zur Geschichte unseres Dorfes: Im Hintergrund am Schaubiger haben die ersten Erdbewegungen zum Bau der Nationalstraße begonnen. Der Beschluß zur Güterregulierung ist gefaßt (April 1967); sie wird das Bild unserer Feldflur verändern. Sechs Jahre später wird die ausgebaute Dorfstraße das in Jahrhunderten gewachsene Dorf entzweireißen, wird der darin kanalisierte Großverkehr zur Nationalstraße erbarmungslos einem ländlichen Idyll ein Ende setzen.



LANDSCHAFT

Auch eine Landschaft hat ihre Geschichte. Die Geologen haben erforscht, daß in verschiedenen weit zurückliegenden Zeiträumen unsere Gegend von Meeren überflutet war, die ihre stark kalkhaltigen Ablagerungen von unterschiedlicher Zusammensetzung zurückgelassen haben. Diese *Trias-* und *Juraschichten*, insgesamt mehrere hundert Meter dick, wurden später in der Mittellandmulde von sandigem (im Norden) bis steinigem (im Süden) Material überdeckt (*Molasse*) und zur Zeit der Alpenauffaltung stark zusammengepreßt, so daß sich die Gesteinsschichten verschoben, schräg stellten, falteten und übereinanderlegten; nicht in kurzen gewaltigen Erdbeben etwa, sondern in jahrmillionenlangem Wirken ging das vor sich (und dauert heute noch an), und die großen Flüsse vermochten die sich langsam unter ihrem Lauf aufwölbenden Falten quer zu durchschneiden.

Einen solchen *Jurafaltendurchbruch*, eine Klus, schuf die Reuß zwischen Birnenstorf und der Windischer Reußbrücke; die Felsbänke bei der Birnenstorfer Reußbrücke, gegenüber der Mülliger Mühle, in der Schämbele (am Mülliger Ufer) und im Gamper (auf Gebenstorfer Boden) zeigen, daß die Tätigkeit fortdauert.

Bäche und Bächlein trugen die Gewölbedecken ab, spülten die weicheren Gesteinsschichten zwischen den härteren heraus und formten die für die Birnenstorfer Landschaft typischen *Seitentälchen*, die nicht direkt in die Reuß, sondern in die Schotterebene ausmünden.

Mit der Blockzeichnung auf Bild 1 ist der Versuch unternommen, Vergangenheit und Gegenwart stark vereinfacht auf einem Bilde darzustellen.¹ Von Süden her überblicken wir unsere Landschaft mit dem Reußlauf, erkennen, wie rechts unter mächtigem Molasseblock aus der Tiefe die Jura- und Triasschichten an die Oberfläche steigen und heute mit ihren harten Teilen bald mehr, bald weniger auffallende Gräte bilden:

Grat 1: Chohlplatz – Alts Schloß – Chüestäg – Stutz

Tal: Schluh – Schurfle – Friedhof

Grat 2: Höchirai – Wiege – Steibrüchli – Egg (mehrere Rippen)

Tal: Chlischluh – Hagematt – Talmatt – Trottmatt – Rietere

Grat 3: Egglischag – Fuchse – Eggli ... Bollrai

Tal: Oberer Lätte – Rai – Mooshalde

Grat 4: Böse Lätte – Ebni – Schwindle

Tal: Gipsgrube – Chalofe – Birmo

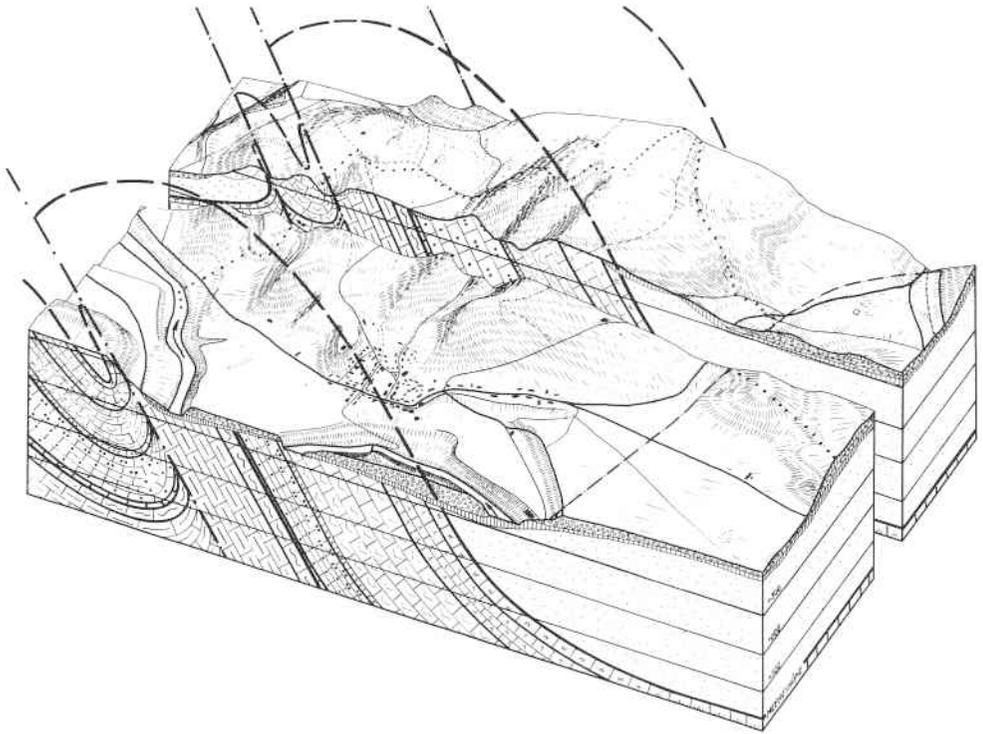
Grat 5: Steighölzli – Maihölzli – Ebnet – Ämmert – Stettberg

Tal: Chähl – Stettfeld – Au

Grat 6: Geißli – Erli – Rubeli

Tal: Gebenstorfer Reben – Gebenstorfer Trottmatt

Grat 7: Birch – Birchhölzli – Gamper

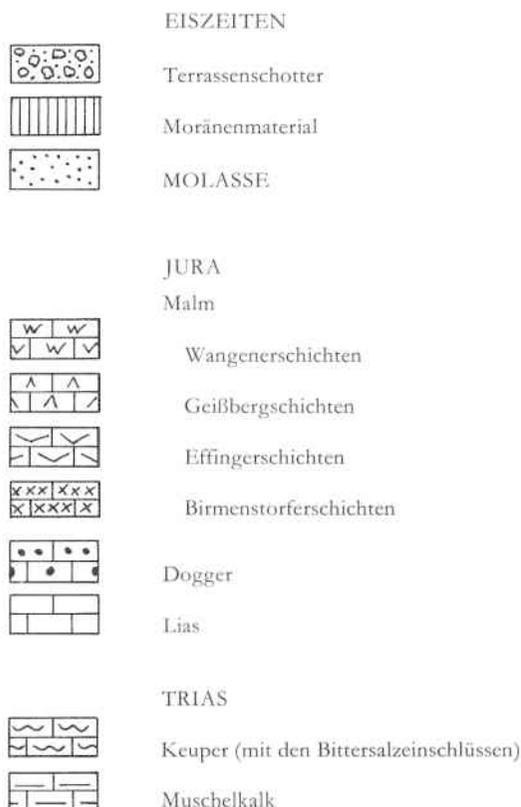


Die formenden *Bächlein* sind heute bis auf wenige Reste schon von den Quellen weg gefaßt und aus der Landschaft verschwunden. Als Besonderheit unter ihnen sei der Gebenstorfer Hölibach erwähnt, der am Rande der Müsere entspringt («in thū brunnen» heißt sein Quellgebiet im 14. Jahrhundert²) und dann – den großen Flüssen gleich – gegen Gebenstorf hinunter die Jura- und Triasschichten *quer* durchschneidet.

Zeigt uns der nördliche Teil des Gemeindebannes eine reine *Juralandschaft*, so treffen wir im südlichen die Merkmale des *Mittellandes*. Die Molasse ist größtenteils überdeckt mit Überresten der letzten beiden Eiszeiten: über einer Schicht lehmiger Grundmoräne befinden sich ausgedehnte Kiesablagerungen (Niederterrassenschotter), auf denen im Süden Endmoränenreste der letzten Vergletscherung liegen.

Blicken wir vom Eiteberggrat oder vom Mülliger Steinbruch nach Birnenstorf hinüber, so ist ein gewaltiges Kapitel Erdgeschichte vor uns aufgeschlagen, das von der jüngsten Moräne im Gebiet Biremoos–Tannwald bis zur ältesten Meeresablagerung der Triaszeit im Gebiet Steighölzli–Maihölzli–Stettberg wohl 200 Millionen Jahre umfassen mag. Ohne die Eingriffe des Menschen läge vor uns ein Waldland: über die ebenen Lagen erstreckten sich Eichen-Hagenbuchen-Bestände, die kalkreichen Hänge trügen Buchen-

Bild 1. Wie man sich den Untergrund unserer Landschaft etwa vorstellen kann.
 Blockdiagramm von Süden. Der Anschaulichkeit wegen ist der Block im Bereich der auffälligen Gräte
 Alts Schloß–Höchirai–Egglislag–Maihölzli entzweigesehritten und auseinandergezogen.



wald, die wenigen feuchten Niederungen enthielten Eschen-, Ahorn- und Erlengehölze, die trockenen Kalkgräte und Kiesterrassenkanten wären von Föhren gesäumt.³ Wie sich allmählich diese Naturlandschaft zur heutigen Kulturlandschaft wandelte, wird uns in späteren Abschnitten beschäftigen. Vorweggenommen sei hier, in welcher mannigfachen Weise die Menschen es verstanden, den Boden seiner Eigenart gemäß zu nutzen. Auf einige Gewerbe von besonderer Bedeutung werden wir später noch eingehen.

TRIAS-Schichten (abgelagert vor etwa 200 Millionen Jahren)

Kleine Steinbrüche im Stettberg und im Steighölzli lieferten den grauen *Muschelkalk*. Die Direktion der Nordostbahngesellschaft wollte hier die

nötigen Steine für den Bau der Eisenbahnbrücke über die Reuß bei Vogelsang brechen; ihr Gesuch hat die Gemeinde 1855 abgelehnt.

Am Fuß des Ebnetrais stand der Kalkofen (heute: im Chalofe, 1600 bim alten kalchoffen). Aus dem Kalkstein gewann man hier den *gebrannten Kalk*, der dann, mit Wasser zu Kalkbrei angerührt, entweder mit Sand gemischt als Mörtel gebraucht wurde oder stark verdünnt zum Weißeln des Mauerwerks diente.

In den *Keuperschichten* im Böse Lätte grub man von etwa 1760 an ein gutes Jahrhundert lang nach *Gips*. Die Bauern streuten ihn mehlfine gemahlen zum Düngen und zum Lockern des Bodens auf lehmiges, zähes Grasland. 1787 mußte der Badener Landvogt mit einer strengen Verordnung eingreifen, nachdem er beobachtet hatte, daß in einigen Mühlen im selben Mahlgang bald Getreide, bald Gips gemahlen und zum Abtransport die gleichen Säcke bald für Mehl, bald für Gips verwendet wurden. Gipsmühlen durften nunmehr bei hoher Strafe nur noch in besonderen Gebäuden und von besonderen Knechten betrieben werden. – Im großen widmete sich der Mellinger Müller Lüthi dem Gipsgeschäft. Täglich holten seine schweren Fuhrwerke im Lätte das gebrochene Rohmaterial, fuhren dabei in wenigen Wochen Lättegaß, Dorf- und Mellingerstraße zuschanden und ruinierten, nachdem Fell und Lindentalde unbefahrbar geworden waren, auch gleich noch die Badenerstraße und den Bernerweg. Die Birmenstorfer mußten bei der Kantonsregierung Hilfe suchen. Diese erließ eine Verordnung und ermächtigte die Gemeinde, von 1816 weg für jedes Gipsfuhrwerk einen Wegzoll von 4 Batzen zu erheben, der die Kosten für das Flicker der Straßen – hätte decken können, wenn er bezahlt worden wäre! Vorläufig ließ Lüthi beim Wagner ein paar größere und stärkere Gips-Bännen anfertigen (weil der Zoll pro Fuder vorgesehen war). Die Birmenstorfer Gemeindeväter haderten noch dreißig Jahre später mit dem prozeßfreudigen Müller vor dem Richter, und der Streit hörte erst auf, als der Lätte-Gips zu Beginn der vierziger Jahre ein neues Geheimnis preisgab und die Mellinger Fuhrleute mit ihrem übermütigen Peitschenknallen aus dem Dorf vertrieb.

Beim Brechen des Gipses, den man aus Schächten heraufholte, hatte man schon ansehnliche Tiefen erreicht. Etwa 40 Meter unter der Erdoberfläche war das Gestein von feinen Adern eines fast durchsichtigen Salzes durchzogen: Bittersalz, stellten die Chemiker fest. Die Naturforschende Gesellschaft des Kantons Aargau wies die Grubenbesitzer an, wie aus dem Salz das verdauungsfördernde Bitterwasser zu gewinnen sei. 1842 wurde der erfolgversprechende Erwerbszweig eröffnet, nach 130 Jahren (1971) aufgegeben (vgl. Abschnitt «Bitterwasser»).

JURA-Schichten (abgelagert vor etwa 180 bis 130 Millionen Jahren)

Lias (Insektenmergel) wurde um 1850 im Schlangeloch und in der Brotlaube versuchsweise abgegraben und als Dünger verwendet.

Dogger: Von ihm verwertete man in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts den *Opalinuston* aus einigen kleinen Gruben im oberen Lätte. Sowohl das Lias- als auch das Opalinuston-Material (Niet oder Leberflue nannte man es) überließ man zwei Jahre der Witterung und streute es dann auf die Felder. – Aus dem grauen schieferigen Opalinuston fabrizierte die Ziegelei Benz ihre Backsteine von 1955 bis zur Betriebsschließung 1967. – Die oberen Doggerschichten bilden die steilen Hänge, die heute noch mit Reben bestockt sind.

Malm: Die Geologen unterscheiden die verschiedenen Juraschichten nach den Arten der darin enthaltenen Versteinerungen. Als besonders reichhaltig gelten die untersten Malmschichten, die schräg über den Nettel hinauf verlaufen. Sie haben denn auch im 19. Jahrhundert Scharen von Geologen und Studenten angelockt und sind als *Birmenstorferschichten* in die geologischen Bücher und Karten eingegangen. (Gegen 200 verschiedene versteinerte Tierarten nennt 1867 der Geologe Moesch, deren 3 hier erstmals festgestellt wurden und als Taufnamen *Ceriodora Birmensdorfensis*, *Terebratula Birmensdorfensis* und *Ammonites Birmensdorfensis* erhielten.) – Die *Effingerschichten* zwischen Nettel und Chüestäg bestehen aus vorwiegend mergeligem Material mit wenigen harten Schichten. Sie dienen manchenorts als bevorzugtes Rohmaterial für die Zementherstellung; noch um die Mitte unseres Jahrhunderts plante eine Firma allen Ernstes, den Höchirai kurzerhand aus unserer Landschaft herauszukratzen und damit ihre Zementöfen zu beschicken. – Die *Wangener- und Geißbergsschichten*, wie sie am Stutz und im großen Steinbruch ob Oberhard, aber auch noch unten in der Schnäggeweid zutage treten, lieferten den Birmenstorfern von der Mitte des 18. Jahrhunderts an das bevorzugte Baumaterial. Von emsigem Treiben müssen diese Steinbrüche bis zum Aufkommen der Backsteine erfüllt gewesen sein, wenn wir an den vorherrschenden Bautyp unserer Dorfhäuser des 18. und frühen 19. Jahrhunderts denken; mit ihren massigen Bruchsteinmauern bilden sie noch heute den Kern des Dorfes. – 1940 entdeckten Soldaten in einem backsteingroßen Kalkbrocken des großen Steinbruchs eine auffällige Versteinerung. Das Zoologische Institut der Universität Zürich konnte in geduldiger Arbeit Knochen Teile eines Sauriers herauspräparieren, das größte Stück war ein fast vollständiger hinterer Rumpfwirbel eines Krokodiliers von etwa 11 Zentimetern Durchmesser und $5\frac{1}{2}$ Zentimetern Höhe, Überrest einer Tierart, die zusammen mit andern urweltlichen Ungetümen zur Jurazeit die Landgebiete beherrscht hat.⁴

MOLASSE (bei uns die untere Süßwassermolasse, vor etwa 30 Millionen Jahren abgelagert)

Wir finden sie als gelben weichen *Sandstein* beim Weganschnitt am westlichen Waldrand des Ötlißberges und am Nordrand der Ward in Müslen. Die Bauern streuten den Sand etwa zum Auflockern auf lehmige Böden. Aus dem 1977

eingedeckten Grüblein an der Badenerstraße unterhalb des Huggebüels versuchte man Formsand für Gießereien zu gewinnen.

EISZEITEN (Ablagerungen etwa 200 000 bis 10 000 Jahre zurückliegend)

Der gelbe *Lehm* im Lätte ist *Grundmoränenmaterial* der zweitletzten Eiszeit, deren Gletscher unser ganzes Gemeindegebiet überfahren haben. Er wurde seit etwa 1770 zur Herstellung von Ziegeln gebraucht, als man, geängstigt durch die großen Dorfbrände in der Mitte des 18. Jahrhunderts, möglichst rasch die Strohdächer der nahe beisammenstehenden Dorfhäuser durch Ziegeldächer zu ersetzen trachtete. Um 1955 war der ausbeutbare Lehmvorrat erschöpft (es war der Zeitpunkt, als die Ziegelei Benz nach den Opalinustonvorkommen griff). – *Ältere Seitenmoränen* überdecken das Gebiet Meisiflue bis Ötlisberg. *Jüngere flache Moränendecken* bilden den Waldboden vom Obertannwald bis ins Biremoos und im oberen Schönert. Die rodenden Bauern früherer Zeiten mieden die Moränenböden. Wurden solche aus Gründen der Arrondierung doch gesäubert, so fielen sie durch schwerere Bearbeitbarkeit und geringere Erträge auf. Der flache Moränenbuckel in der äußeren Lindestaldezelg trägt den Namen Rüchlig.

Findlinge sind Felsblöcke, die auf dem Rücken der Gletscher aus den Bergtälern ins Land hinausgetragen worden sind. Unsere Blöcke stammen aus dem oberen Reußtal, dem Einzugsgebiet des Reußgletschers. Beim Abschmelzen des Eises blieben sie liegen. Sie sind heute in unsern südlichen Wäldern noch zahlreich, im offenen Feld erinnern nur noch Flurnamen daran (Eselistei, bim große Stei, drei Rätschestei in Muntwil). Sie waren im 19. Jahrhundert ein begehrtes Bau- und Steinhauer-Material. Die große Stützmauer an der Weygaß ist aus solchen Blöcken aufgeführt. 1865 bewilligte die Gemeinde den Verkauf des gewaltigen Dachsensteins und eines weiteren «Geißbergers» (wie der Volksmund die Steine nannte) im Biremoos; Steinhauer Gommi bezahlte 500 Franken. Der Überlieferung nach sind daraus in Baden der große Brunnen vor dem alten Schulhaus und viele Trottoir-Randsteine gefertigt worden. Dutzende von Wagen solcher Trottoirsteine gingen auch nach Zürich und Schaffhausen. 1873 stimmte die Gemeindeversammlung dem Gesuch der aargauischen Regierung zu, den Elefantestei für alle Zeiten unberührt stehen zu lassen. – Der Findling beim Sitzplatz im Huggebüel erinnert an die Güterregulierung, zu deren Aufgabe es gehörte, solche Störenfriede der bäuerlichen Pflugschar aus dem Wege zu räumen. Er steckte unweit seines heutigen Platzes im Boden und wurde 1976 gehoben und aufgestellt.

Der *Kies des Niederterrassenschotters* ist begehrtes Baumaterial und wird besonders seit dem Zweiten Weltkrieg in großen Mengen ausgebeutet; schade nur, daß dabei in liebloser Weise allzu häufig die gewachsenen Geländeformen zerstört werden, und es bleibt nur zu hoffen, die Kraterlandschaft werde im

Laufe der Zeit wieder zum vertrauten Anblick eingedeckt und der Vegetation zurückgegeben.

Der Niederterrassenschotter gegen Fislisbach hin, der auf einem Grundmoränenteppich aufliegt, birgt ansehnliche Mengen von *Grundwasser*; wo die Reuß die Trennfläche angeschnitten hat, tritt es als Quelle zutage, zwischen Chlusgrabe und Wey wohl an zwanzig Stellen. Als eine der mächtigsten Mittellandquellen war die Mülbachquelle weitherum bekannt. «Diese Prachtsquelle quillt majestätisch aus dem Bord heraus», notierte um 1870 Professor Mühlberg aus Aarau; er stellte damals einen mittleren Erguß von 4000 Litern pro Minute fest (Minimum 3500, Maximum 4500 Liter); eine große Tröckne sei erst nach Jahresfrist spürbar. Ihr Wasser wurde von den Müllern der Lindmühle zeitweise auf drei Gefällstufen mit Wasserrädern genutzt. Seit 1965 liefert sie ihr Wasser in unsere Wasserversorgung, weil die schon 1911 gefaßte Quelle in der Wey allein den Bedarf nicht mehr zu decken vermochte.⁵

TUFF (Ablagerung der Nacheiszeit)

Tuff bildete sich bei den Quellen des Lindmühlegebiets (in der «Tugflue») und in der Wey (in der «Schabäni»). Die Lager bei der Tugflue nutzten schon die Römer; das römische Gemäuer im Huggebüel weist solche Bestandteile auf. 1535 erhöhten die Brugger den Schwarzen Turm mit Birmenstorfer Tuffquadern um etwa 12 Meter. Die Berner schätzten den Baustoff für Bauten der Hofmeisterei Königsfelden. Im 19. Jahrhundert wurde es Mode, herrschaftliche Gärten mit Tropfsteinen zu garnieren. Die Höhlen im Tuffgebiet bei der Mühle enthielten solche in großer Zahl; fuderweise lieferte man nach Zürich, bis der Vorrat erschöpft war. – In der Mitte unseres Jahrhunderts erinnerte man sich wieder der bautechnischen Eigenschaften des Tuffs. Erneut grub man ihn ab, auch in der Wey, und stellte unter Zugabe von Zement genormte Isolierbausteine her. Ende der fünfziger Jahre schon wurde die Grube in der Wey aufgegeben. 1966 machte der Pfeilerbau für die Autobahnbrücke eine weitere Ausbeutung auch bei der Mühle unmöglich.

FRÜHGESCHICHTE

Dieses Kapitel soll keine ausführliche Darstellung der unermeßlichen frühgeschichtlichen Zeiträume sein. Es will dem Leser ermöglichen, die Birnenstorfer Funde zeitlich in die einzelnen Abschnitte der Frühgeschichte einzuordnen und ihm gleichzeitig ein knappes Bild vermitteln von Lebensbedingungen und Lebensweise der kleinen Menschengruppen, die in all den Jahrtausenden zufällig unsern heutigen Gemeindebann betreten, besiedelt oder gar für eine Zeit als Heimat erlebt haben.

Funde einer weiteren Umgebung (mit solchen aus Birnenstorf) sind für alle Stufen der Frühgeschichte im Badener Landvogteischloß anschaulich vorgestellt. Für die römische Zeit bietet das Vindonissamuseum in Brugg eine mannigfaltige Auswahl dar.

Altsteinzeit (bis etwa 8000 v. Chr.)

Einige Millionen Jahre zurück glaubt man heute Spuren des Menschen zu erkennen. Mindestens 350000 Jahre zurück wird das älteste bisher auf Schweizerboden gefundene Werkzeug datiert; es ist ein Faustkeil, ein grob behauener Feuerstein von etwa zwanzig Zentimetern Höhe, unzweifelhaft Menschenwerk (1974 in Pratteln gefunden).

Erst 300000 Jahre später lichtet sich das urweltliche Dunkel wieder. Aus der letzten Zwischeneiszeit haben sich in unserem Land etwas über ein Dutzend Wohnplätze erhalten, durchwegs Felshöhlen in den Alpen und im Jura. Sie dürften vor etwa 50000 bis 30000 Jahren benützt worden sein. – Von Menschen in unserer Gegend zu dieser Zeit wissen wir nichts. Dem frühesten Abschnitt dieser Zwischeneiszeit darf man aber andere Überreste zuordnen. Unsere Kiesgrubenarbeiter fördern ab und zu Zeugen der vergangenen Tierwelt zutage. So sind in den vergangenen zwei Jahrzehnten in Birnenstorf/Gebenstorf etwa geborgen worden: Knochen eines Nashorns, Backenzähne und Bruchstücke von Stoßzähnen des *Mammuts*, als schönstes Stück ein fast vollständiger Mammutstoßzahn von 2,4 Metern Länge, gefunden 1959 in 18 Metern Tiefe (im Liri, dem vordersten Teil des Stettfeldes); er ist im Badener Landvogteischloß ausgestellt.

Mittlere Steinzeit (etwa 8000 bis 4000/3000 v. Chr.)

Jahrtausende später sind die Gletscher der letzten Eiszeit bis auf die kleinen Reste in den Alpentälern weggeschmolzen. Die Ablagerungen der Gletscherflüsse, die Schotterebenen und die vom letzten Eisschub nicht mehr berührten

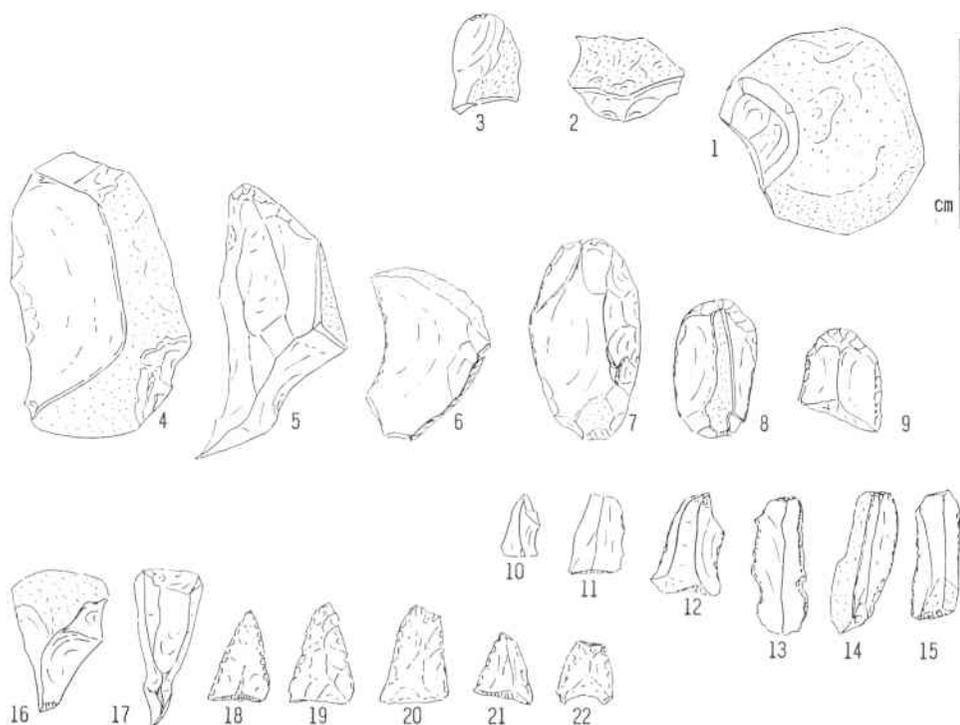


Bild 2. Steinzeit-Werkzeuge aus Birmenstorf.

- 1 aufgeschlagener Feuersteinknollen, Rohmaterial
- 2, 3 nicht verwendete Absplisse
- 4, 5, 6 urtümlich anmutende Schaber
- 7 Schaber, bei welchem alle Kanten gebraucht worden sind
- 8, 9 Stirnschaber
- 10 Klingenspitze
- 11 bis 15 Klingen, teils ein-, teils beidseitig gebraucht
- 16, 17 Bohrer oder Stichel
- 18 bis 21 Pfeilspitzen mit feinretouchierten Kanten
- 22 abgebrochene Pfeilspitze mit eingezogener Basis

Höhenrücken begrünen sich. Im zunehmend wärmeren Klima kommen Birken, Föhren und Arven auf, zu denen sich bald einmal auch empfindlichere südliche Laubbaumarten gesellen. Ein Waldteppich legt sich über das Land. Er klettert an den Bergen hoch und kann bis heute mit gewissen Schwankungen die Grenze auf etwa 1800 Metern über Meer (Alpennordseite) behaupten.

Der neue Wildbestand gleicht dem heutigen. Hirsch, Braunbär und Urrind sind noch dabei. Für Menschen, die ihren Lebensunterhalt wie seit Urzeiten als Jäger und Sammler gewinnen, ist unser Mittelland ertragreich. Ihre bevorzugten Wohnplätze sind die locker bewaldeten Ufergebiete unserer

Seen und Flüsse. Dort bauen sie ihre Zelte und ihre einfachen Hütten aus Astwerk auf. Denn noch ist ihr Wohnplatz nicht Heimat. Ist das Jagdgebiet erschöpft, so müssen sie weiterziehen.

Von ihren Geräten, die sie schon recht vielfältig gestalteten, sind uns die *Steinwerkzeuge* am besten bekannt, weil diese viele tausend Jahre im Erdboden unbeschadet überdauern können. Man hat sie zahlreich an den Limmatufern gefunden, so daß die Vermutung nahe lag, auch im Reußtal müßten vergleichbare Uferstreifen solche Überreste aufweisen. Das hat sich denn auch in den letzten Jahren bestätigt. Entdeckungseifer und besonderer Spürsinn einiger Schüler haben gegen 300 Fundstücke geborgen und der Obhut der Gemeinde übergeben.⁶ Die Fundorte zeigen uns, daß Menschen der mittleren und wohl auch noch der jüngeren Steinzeit zu verschiedenen Zeiten die tiefergelegenen Terrassen am Birmenstorfer Reußufer vom Chlusgrube über Schlatt-Grüt-Chehr-Niderhard bis zum Augrabe benützt haben. Denn hier treten die Funde gehäuft auf. Streufunde kennen wir aber auch aus dem Lätte, dem Außerdorf, dem Oberhard und vom Huggebüel.

Alle Fundstücke sind aus *Feuerstein* (Silex) gearbeitet. Ihre bestimmte Form haben sie durch eine ausgeklügelte Schlagtechnik erhalten. Je nach vermutetem Verwendungszweck unterscheidet man Schaber, Klingen, Bohrer und Pfeilspitzen; alle diese Arten trifft man unter unsern Stücken an. Besonders zahlreich finden sich Abfallstücke vor, sogenannte Absplisse. Sie lassen auf einen steinzeitlichen Werkplatz schließen, der sicher gleichzeitig Wohnstätte gewesen ist.

Jungsteinzeit (etwa 4000/3000 bis 1800 v. Chr.)

Erst seit diesem, von uns aus gerechnet vor über 5000 Jahren einsetzenden Zeitabschnitt ist der Mensch unserer Gegend Bauer, erst jetzt ist der gewaltige Schritt von der alltäglichen Nahrungssuche zur Vorratshaltung über eine längere Zeit getan (Saatgut für Getreide, Haustier als Fleischvorrat). Es lohnt sich nun, das Haus für längere Benützung solider zu bauen. Aus den Seeufersiedlungen konnten die Archäologen erstaunlich viele Erkenntnisse über die Lebensweise dieser ersten Bauern gewinnen. Noch ist aber – neben Holz, Knochen, Horn – der Feuerstein ihr Hauptwerkstoff. Er wird zu Messern, Sichel und weiteren Spezialwerkzeugen gestaltet, vielfach mit Birkenrindenteer in Holzgriffe gefaßt, und weist oftmals eine vollendete Bearbeitungstechnik auf, sowohl was die Feinheit der Arbeit als auch die Kleinheit der Werkstücke anbetrifft, gibt es doch Stücke, die nur wenige Millimeter lang sind.

Aus der letzten Periode dieses Zeitabschnitts ist in Birmenstorf eine fein geschliffene und mit einer Bohrung für den Stiel versehene Streitaxt von auserlesener Form gefunden worden. Sie besteht aus Serpentin (?) und ist etwa 16 Zentimeter lang (Sammlung der Kantonsarchäologie, ausgestellt im Badener Landvogteischloß).

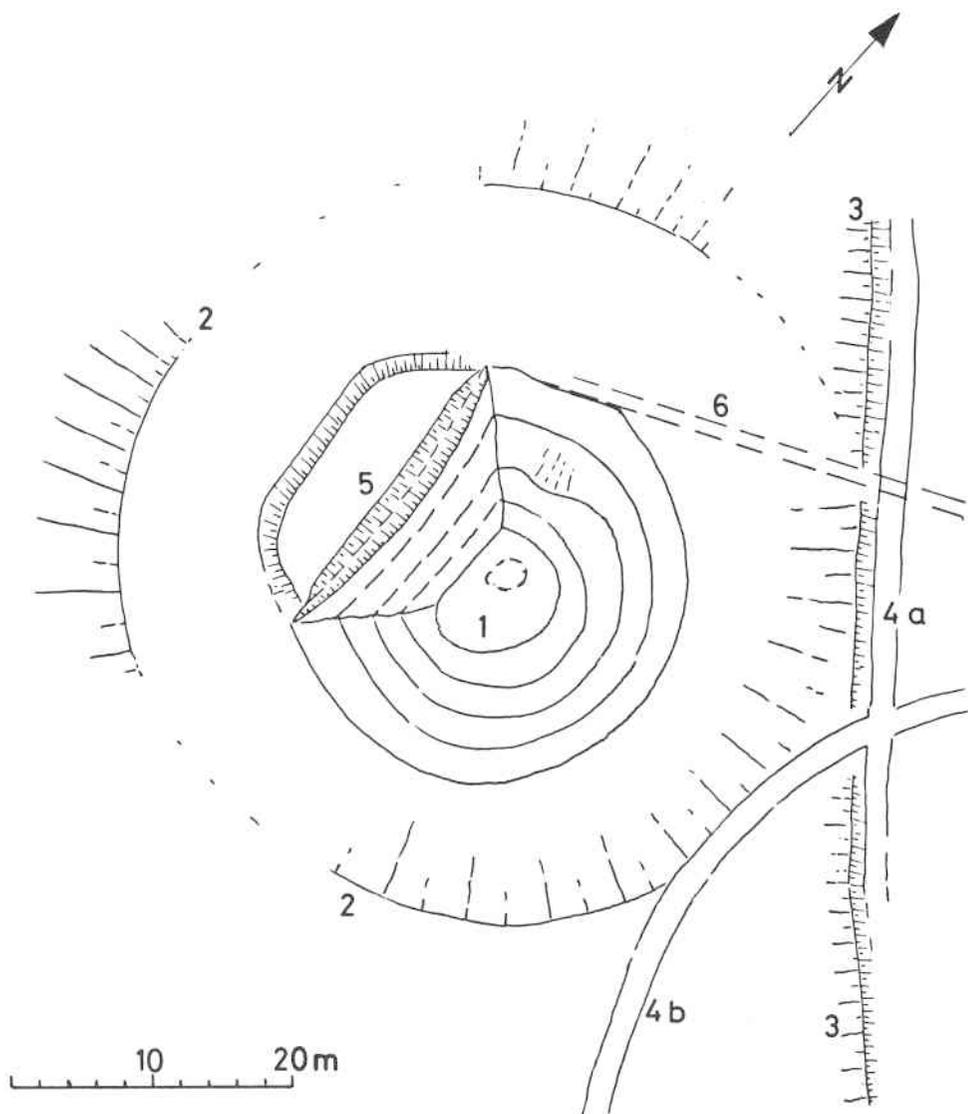


Bild 5. Grabhügel im Örtlisberg. Zustand vor 1977. Mit dem Wegausbau an Stelle von 4a (1977/78) ist der Grenzwall größtenteils beseitigt worden.

- 1 Grabhügel. Abstand der Höhenkurven 1 Meter
- 2 Mulden- bzw. Terrassenrand
- 3 alter Grenzwall, bis 1 Meter hoch
- 4a, 4b Waldwege
- 5 Abtrag durch Militär beim Stellungsbau 1939/40
- 6 eingedeckter Laufgraben von 1939/40



Bild 4. Der Grabbügel im Ötlißberg von der Ostseite, Fotografie von 1970.

Bronzezeit (1800 bis 800 v. Chr.)

Das Jahrtausend der Bronzezeit hat in der Umgebung bis jetzt wenig, in Birnenstorf gar keine Funde erbracht. Doch weiß man, daß die Bronzezeitleute etwa um 1000 v. Chr. Höhengiedlungen anlegten. Eine davon lag auf dem Grat des Chestenbergs, andere kennt man von Obersiggingen und Windisch. An Einzelfunden grub man in Killwangen ein Kupferbeil aus, in Baden kamen bei Bauarbeiten in der Au Ringe, Spangen und eine Lanzen spitze aus Bronze zum Vorschein, in Vogelsang bei Turgj entdeckte man ein Bronzeschwert, und im Segelhof fand man ein Bronzebeil. Das alles zeigt zur Genüge, daß unsere Gegend sicher im Bereich bronzezeitlicher Verkehrswege lag.

Eisenzeit (800 v. Chr. bis zur Zeitenwende)

Für die im letzten Abschnitt geäußerte Vermutung erhalten wir in der Eisenzeit eine Bestätigung. Funde in der Umgebung sind zwar auch aus dieser Periode nicht besonders häufig. Desto mehr Aufmerksamkeit verdienen deshalb Funde und Beobachtungen am Ötlißberg, dem kleinen, an der

Gemeindegrenze gelegenen Waldbezirk zwischen Autobahn und Bättlerchuchi. Fast auf der Höhe der flachen Kuppe liegt ein prachtvoller *Grabhügel*. «Öttlisperg zü dem verworffenen Buel» heißt er im 14. Jahrhundert, wo er Grenzpunkt der Twinggrenze ist, als verworfne oder ufgworfn Buel begegnet wir ihm bis ins 18. Jahrhundert; erst am Ende des 19. Jahrhunderts liest man etwa «Soldatehübel», begleitet von der Sage, der Hügel sei Grabmal für die Gefallenen der Schlacht von Dättwil 1351, was aber zweifellos unzutreffend ist. – Der Grabhügel hat an der Basis einen mittleren Durchmesser von 30 Metern, er ist noch etwa $4\frac{1}{2}$ Meter hoch. Auf seiner Ostseite ist fast längs des halben Umfangs eine etwa 10 Meter breite und halbmeter tiefe Mulde sichtbar, talseitig gegen Westen mit gleichem Verlauf eine Verflachung mit schwach erkennbarer Terrassenkante. Der Durchmesser der ganzen Anlage, Grabhügel mit Mulden-/Terrassenring, beträgt rund 50 Meter. – Nicht zu übersehen sind die Eingriffe des Militärs von 1940: die Westseite ist gut 8 Meter weit abgegraben worden, und längs des Nordrands gewahrt man die Vertiefung eines eingedeckten Laufgrabens.

Die Fachleute ordnen heute den Grabhügel seiner Größe und Form nach in die frühere Eisenzeit ein (Hallstatt-Zeit), zeitlich etwa 600 v. Chr. Er hat immer wieder Schatzgräber angelockt. Die älteste Überlieferung weiß von einer Grabung um 1780. Dabei soll in der oberen Hügelhälfte ein gemauertes Grab mit einem in Ost-West-Richtung liegenden Skelett und einem Degen gefunden worden sein. 1834 betätigte sich Bezirksrichter J. J. Zehnder als Forscher, nachdem ihm die Gemeindeversammlung die Grabung bewilligt und «die allfälligen darin findende Schätze als Eigentum zu behalten gestattet» hatte. Seine Arbeiter Karl und Fridolin Zehnder trieben von Westen her einen Stollen vor und fanden 5 Fuß unter der Hügelkuppe eine $2\frac{1}{2}$ Fuß hohe Grabkammer, deren Deckel, Seiten und Boden aus Tuffsteinplatten bestanden. Sie war mit Ziegelsteinschieferchen und Mörtel ausgeebnet und etwa 2 Zoll hoch mit Asche bedeckt. Ein Skelett lag darin, den Kopf gegen Westen, als Beigabe hatte der Tote zu seiner Rechten eine Lanzenspitze. Zehnder ließ hernach noch von der Kuppe in die Tiefe graben und stieß nach 3 Fuß auf ein von Kieselsteinen schlecht gemauertes Grab mit einem in Ost-West-Richtung liegenden Skelett ohne Beigaben (vielleicht handelte es sich dabei um das bereits 1780 geöffnete Grab). Die Grabung wurde noch um einige Fuß fortgesetzt, man fand aber nichts mehr. – Alle diese Grabungen geschahen aus Plünderungssucht, und die ungenauen Berichte darüber nützen der archäologischen Forschung nicht viel. Tuff als Baustein, wie ihn Zehnder in der Grabkammer angetroffen hat, haben erst die Römer verwendet. Das ist einer der Gründe, weshalb die Archäologen annehmen, der Hügel hätte trotz der erlittenen Störungen noch nicht alle Geheimnisse preisgegeben. Fest steht bis heute – und das hat man andernorts bei sorgfältigeren Untersuchungen wiederholt bestätigt gefunden –, daß der Grabhügel in der früheren Eisenzeit errichtet worden sein muß und daß er zu verschiedenen Zeiten wieder als Grabstätte gedient hat. – Hier sei angefügt, daß der Hügel noch weitere Rätsel aufgibt. 1970 konnte durch Untersuchung von Bodenproben am Grabhügel

und aus seiner Umgebung ermittelt werden, daß des hohen Phosphatgehalts wegen der Grabhügel zeitweilig besiedelt gewesen sein könnte (der Hügel weist sehr hohe Werte aus, die Mulde nur geringe, der anschließende Wald überhaupt keine). Zu irgendeiner Zeit mag irgendein Machthaber die besonders günstige Lage des Hügels als Unterbau einer einfachen *Erdburg* verwendet haben, läßt sich doch von diesem – und nur gerade diesem! – Punkt aus der Altweg gegen das Dorf hin bis zum Schinebüel hinunter, in der Gegenrichtung über Dättwil hinaus bis zur Rüslerkrete hinauf lückenlos einsehen, und auch der Altweg vom Inlauf her ist überblickbar vom Helweg über den niederen Paß bei der Bättlerchuchi bis zur Einmündung in den vorhin erwähnten Weg bei der Hochstraß. Denkbar sind solche Wehrbauten bis ins frühe Mittelalter hinein.⁷

Unweit davon muß eine andere wichtige Fundstelle liegen. Zwischen zwei großen Findlingen, die fast ganz mit Erde bedeckt waren, heißt es, hätte der Förster 1860 zahlreiche Metallteile aus einer Tiefe von 4 Fuß hervorgegraben. Schon früher seien an gleicher Stelle etwa beim Ausgraben eines Baumstrunks ähnliche Sachen zum Vorschein gekommen, wußte man noch zu berichten. (Vorläufig kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Stücke in früherer Zeit im großen Grabhügel gefunden und nachher, als wertlos beurteilt, unweit des Hügels wieder verlohrt worden sind.) Etwa dreißig Stück gelangten auf mancherlei Umwegen ins Landesmuseum in Zürich. Dort entdeckte sie 1921 der elsässische Forscher R. Forrer, der sie zu deuten verstand. Bronzene Zierbleche waren es, die einst einen herrschaftlichen Wagen geschmückt hatten; der Wagen mußte, wie es zu jener Zeit Sitte war, als kostbare Beigabe dem vornehmen Toten mit ins Grab gegeben worden sein. Ein *Fürstengrab* im Ötliberg! Das heißt einmal, daß zu jener Zeit bereits Einzelne sich über eine Unterschicht von Bauern und vielleicht auch Handwerkern erhoben hatten. Es heißt aber auch, daß wir in der Umgebung des Ötlibergs den Wohnsitz dieses Herrn vermuten müssen. Ob dieser im engsten Bereich der Altweg-Kreuzung lag, beispielsweise am Fuß des Ötlibergs, oder ob er eher in einer Refugium-Anlage auf dem Chrüzliberg ob Baden oder auf dem Sporn des Gebenstorfer Horns gesucht werden muß, wird sich kaum je erklären lassen. Weder beim Bau der Nationalstraße noch bei der Erstellung des Kantonsspitals hat man besonders auf Siedlungsspuren geachtet. Umso mehr ist bei allen künftigen Veränderungen im Gebiet Ötliberg das Augenmerk auf allfällige Spuren der Frühzeit zu richten.⁸ –

Das schon hoch entwickelte Geschick zum Ackerbau und zum Handwerk ermöglichte es den Leuten jener Zeit, seßhaft zu bleiben. Vom 5. Jahrhundert v. Chr. an wissen wir, daß sie dem Volk der *Kelten* angehören. Der keltische Stamm der *Helvetier* siedelte seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. im Mittelland zwischen Bodensee und Genfersee. Wir kennen den vergeblichen Versuch der Helvetier, in Südfrankreich einen neuen Wohnbereich zu gewinnen. Der römische Heerführer Julius Cäsar zwang sie 58 v. Chr. mit Waffengewalt zur Rückkehr. Sie mußten ihre zuvor verbrannten Wohnstätten wieder aufbauen. In der alten Heimat dienten sie dem sich machtvoll ausdehnenden römischen

Reich vorerst in loser Abhängigkeit mehrere Jahrzehnte als Pufferstaat gegen die Völker des Nordens, bis dann um 15 v. Chr. das römische Militär mit dem Bau von Stützpunkten begann und damit im Gebiet der heutigen Schweiz die «Römerzeit» einleitete. – Wohnplätze der Helvetier sind in Birnenstorf nicht nachgewiesen.

Die Zeit der römischen Herrschaft

Wir wollen uns zuerst eine Übersicht über die vier wichtigsten Zeitabschnitte verschaffen:⁹

- Im zweiten Jahrzehnt unserer Zeitrechnung marschierte die 13. römische Legion zwischen Aare und Reuß auf und begann mit dem Bau eines Standlagers. *Vindonissa*, auf dem Geländesporn zwischen den beiden Flüssen gelegen, war nicht etwa zur Beherrschung der Helvetier gedacht. Es wurde vielmehr für fast ein Jahrhundert Zentrum für die militärischen Unternehmungen im süddeutschen Raum und gleichzeitig wichtigster Angelpunkt der Nordgrenze Roms, die vom Schwarzen Meer längs Donau und Rhein zur Nordsee verlief.
- Nach 101 gelang es, die Reichsgrenze nach Norden vorzuschieben. Die Truppen folgten, und *Vindonissa* blieb für anderthalb Jahrhunderte ein kleines Verwaltungszentrum im Hinterland.
- Um 260 durchbrachen germanische Stämme die Reichsgrenze. Die römischen Truppen mußten auf die Rheinlinie zurückweichen. Verschiedentlich drang die germanische Stammesgruppe der Alemannen zu Raub und Brandschatzung über den Rhein nach Süden vor; bei einem dieser Vorstöße, im Jahre 298, wurden die Alemannen in einer Schlacht bei *Vindonissa* besiegt. Zur besseren Überwachung der Rheinlinie bauten die Römer in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts die lange Kette der Wachtürme. Wichtige Orte hinter dieser Linie wurden befestigt. Solche Kastelle gab es in Kaiseraugst und Zurzach, an den Aareübergängen bei Solothurn, Olten und Altenburg (bei Brugg), ein weiteres ganz in der Nähe, am Rande des ehemaligen Legionslagers von *Vindonissa*, die Limmatübergänge wurden durch die Kastelle von Baden und Zürich gesichert.
- Im Jahre 401 sahen sich die Führer des römischen Reiches gezwungen, ihre Truppen nördlich der Alpen zur Abwehr fremder Völker nach Italien zurückzurufen. In unserem Lande blieb *eine lateinisch sprechende Bevölkerung* zurück, die zumindest in den Kastellen *bereits dem christlichen Glauben anhing*. Sie dürfte sich wohl noch längere Zeit als dem römischen Reiche zugehörig gefühlt haben, ahnte vielleicht auch lange nicht, daß Rom die Nordprovinzen endgültig aufgegeben hatte. So blieb die verhältnismäßig spärliche Bevölkerung in ihren Kastellen und einigen Weilern vorwiegend sich selber überlassen. Ein Einmarsch der Alemannen, wie man ihn eigentlich erwartet, unterblieb einstweilen.

Zur Zeit der römischen Herrschaft war *Vindonissa* Kreuzungspunkt zweier Hauptverkehrsstraßen. Eine führte vom Genfersee über Vindonissa und Zurzach an die obere Donau, eine zweite vom Elsaß über Basel und Vindonissa nach Zürich, von dort zum Bodensee oder zu den Bündnerpässen. Die Limmatbrücke dieser zweiten Route befand sich im Gebiet der heißen Quellen von *Baden*. Wohl schon bald nach Beginn des Lagerbaus in Vindonissa bildete sich auch hier eine Ansiedlung, wenn auch von ganz anderem Charakter. In der Nähe des Flußufers befanden sich die Bauten mit den Badeanlagen, auf der erhöhten Terrasse im Limmatknie standen neben vornehmen Villen die Häuser von Handwerkern und Gewerbetreibenden. Durch Funde bezeugt sind ein großes Arzthaus, eine Töpferei und eine Bronzegießerei. – Außer dem Hauptstraßennetz muß ein reich verzweigtes System von weiteren Straßen das Land durchzogen haben. Aus dem Raum Baden muß eine solche über das Fislisbacher Feld an die Reuß geführt haben und über Büblikon–Mägenwil westwärts verlaufen sein. An ihr befand sich am Ostrand des heutigen *Lenzburg* eine Siedlung, die vermutlich auf den Handel ausgerichtet war; sie scheint keinen geringen Einflußbereich besessen zu haben, schuf sie sich doch in unmittelbarer Ortsnähe ein Theater. – Eine weitere Nebenstraße muß den Dorfraum von *Birmenstorf* durchquert haben. Schon 1914 und dann wieder 1937 stieß man an der untern Kirchstraße beim Verlegen von Leitungen auf einen Straßenkörper. Ungefähr einen Meter unter der Erdoberfläche lag auf dem gewachsenen Boden ein Steinbett aus recht groben, zum Teil behauenen Steinen. Im Straßenbett waren die beiden Gleisrillen erkennbar, sie hatten einen mittleren Abstand von etwa 160 Zentimetern. Diese römische Straße ist 25 Meter von der mittelalterlichen (= heutigen) Straße entfernt und verläuft fast parallel dazu. Man muß daraus schließen, daß das mittelalterliche Dorf die römische Straße nicht mehr kannte; diese muß einmal für längere Zeit aufgegeben worden sein und dabei im Bereich des Schuttfächers, auf welchem heute der alte Dorfteil liegt, von Ablagerungen der Bäche aus Lätte, Hagematt und Schluh eingedeckt worden sein. Auf der Ostseite des Dorfes, am Aufstieg dem Huggebüel entlang, dann über die feuchten Äschebachmatten bei der großen Eiche am Ötliberg vorbei und hinunter gegen den Hof Hochstraß und die alte Täfere, auf diesem ganzen Stück zeichnete sich der römische Straßenzug noch deutlich im Gelände ab und wurde darum auch von der mittelalterlichen Bevölkerung wieder gefunden und benützt. In Dättwil verhalf die Straße sogar dem daran liegenden Hof zum Namen, eben *Hochstraß*: erhöhte Straßenterrassen sind typisch für die römische Straßenbauweise. Auf der Birmenstorfer Seite hieß dieses Straßenstück bis ins 18. Jahrhundert *Pilgerstraße* oder *Pilgerweg nach Zürich*, auch etwa *Zürichstraße*. – Auch auf diesen Nebenwegen muß zuzeiten ein überaus reger Verkehr geherrscht haben, zumal in unserem Gebiet. Denn rechnen wir für das Vindonissa der Militärzeit mit gut 10 000 Bewohnern, so gehörte dazu ein ansehnliches landwirtschaftliches Versorgungsgebiet, das durch Verkehrswege erschlossen sein mußte.

Gibt es nun Anzeichen, daß unsere Gegend zum engeren Kreis dieses

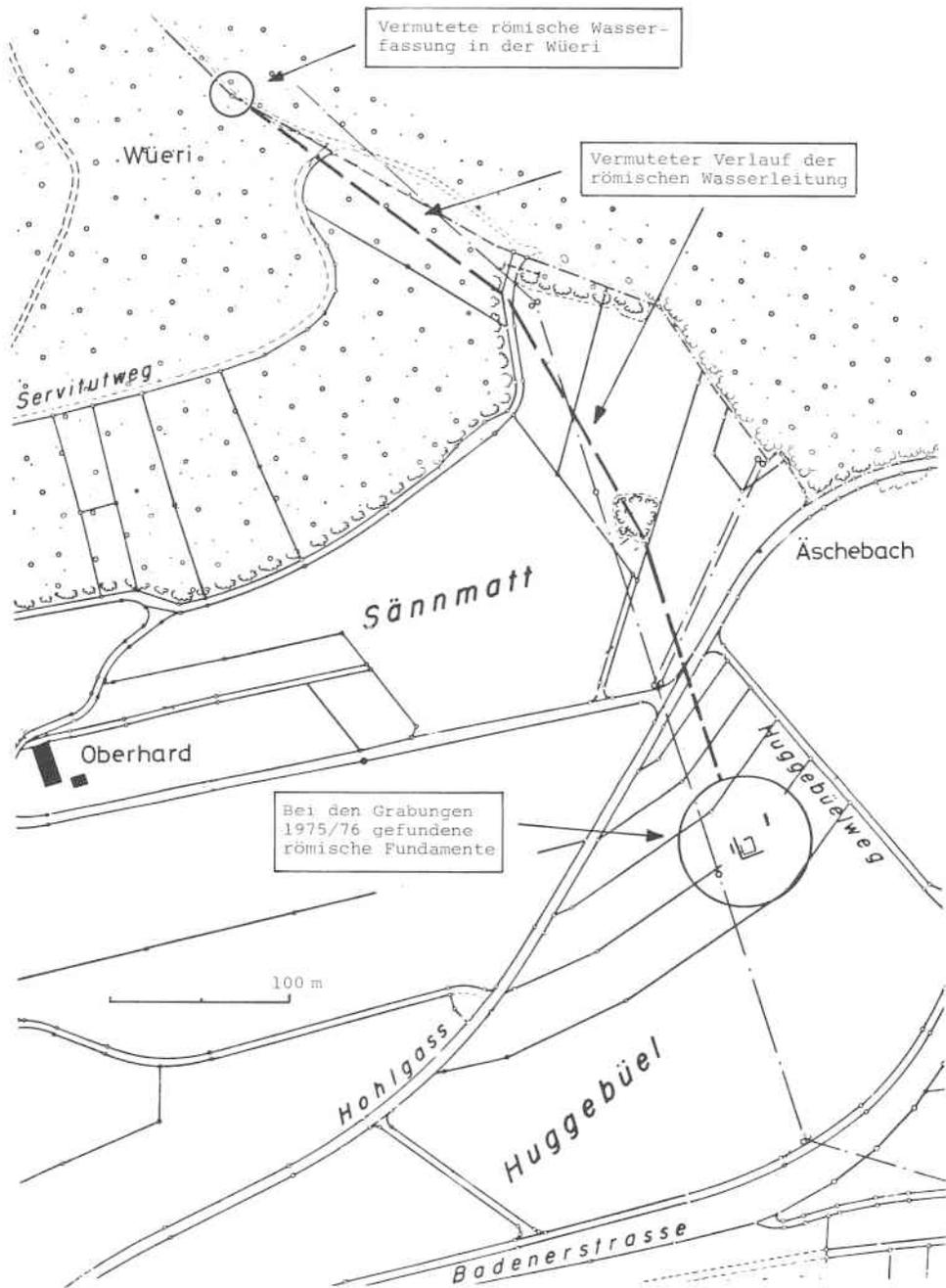


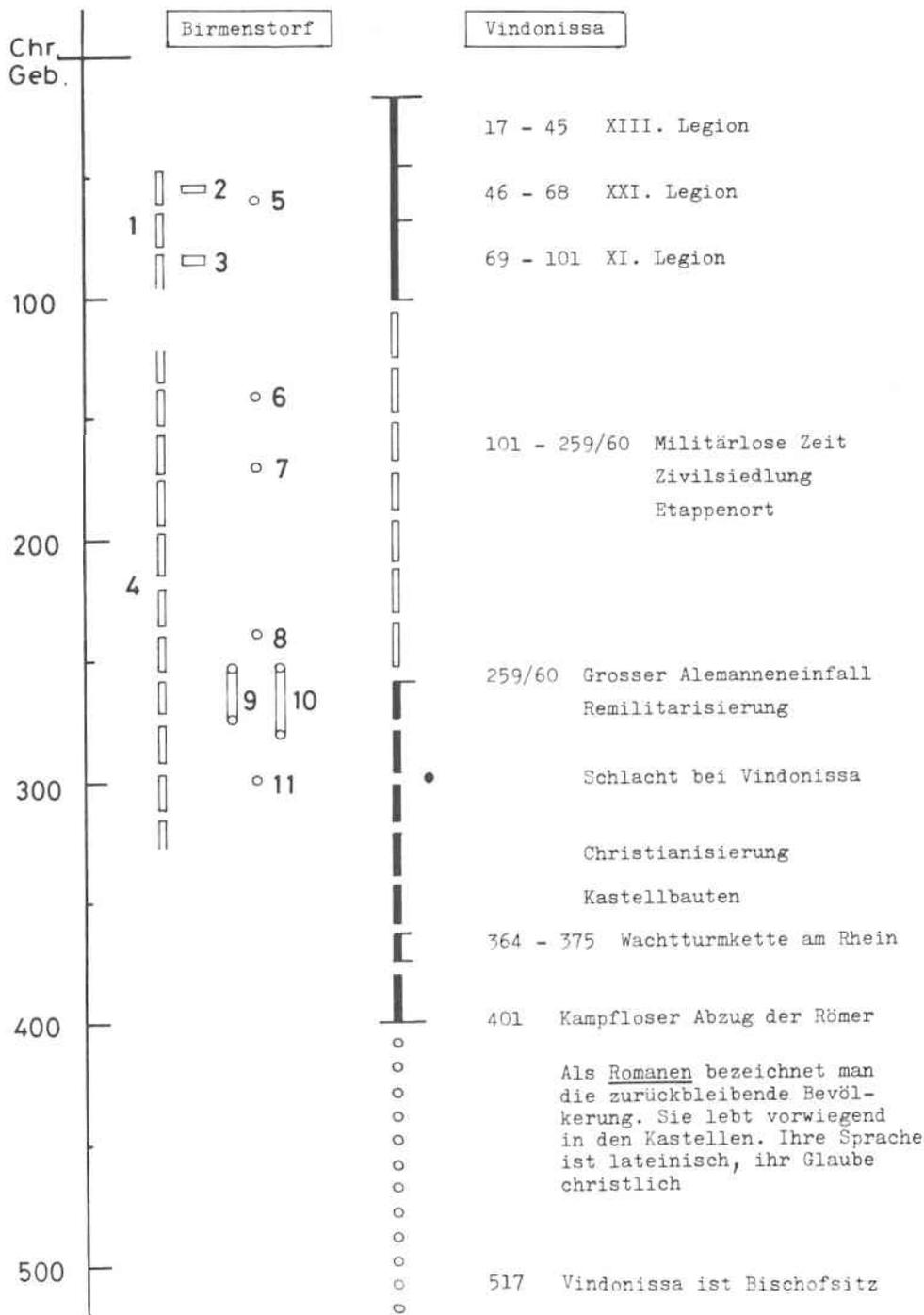
Bild 5. Der römische Gutshof im Huggebüel.

Versorgungsgebietes gehörte, wie man es der geringen Entfernung zum Lagerort nach vermuten muß? Schon seit dem letzten Jahrhundert kannte man Hinweise auf eine römische Anlage im *Huggebüel*. Beim Ackern fand man Ziegelstücke, Keramiksplitter und Tuffbrocken. Bodenuntersuchungen im Jahre 1970 zeigten dann an, an welcher Stelle mit großer Gewißheit mit namhaften Siedlungsspuren gerechnet werden durfte. Vorgängig der Güterregulierung setzte der Kantonsarchäologe 1975/76 Sondierungen an, die Mauerfundamente zutage förderten. Diese können ohne weiteres einem *römischen Gutshof* zugeordnet werden, sie genügen freilich nicht, um die Größe der Anlage abschätzen zu können. Die bei der Grabung gehobenen Kleinfunde zeigen an, daß der Gutshof vom 2. bis ins 4. Jahrhundert benützt worden ist. Demnach entstand er erst in der militärlosen Zeit; er muß aber auch nach den verheerenden Alemanneneinfällen von 259/60, denen die meisten Gutshöfe zum Opfer fielen, noch oder wieder bewohnt worden sein. Im Gebiet der Wüeri (1380 Würi), einem uralten Grenzpunkt im Ülegrabe (400 m nördlich Äschebach) muß man die römische Wasserfassung vermuten. Das offene Kulturland dürfte am Huggebüel selbst und in der südlich anschließenden Ebene (Bachächer, Brunnächer, Zunstelli) gelegen haben.¹⁰

Auch im *Boll* gibt es deutliche Anzeichen für eine römische Baute. Pfarrer Koch konnte in seiner Birnenstorfer Zeit (1792–1820) noch Ziegelreste mit Stempeln der XXI. und XI. Legion feststellen, was auf einen Gebrauch während der zweiten Hälfte des 1. Jahrhunderts schließen ließe. 1959 kam beim Bollstraßenausbau ein etwa 3 Meter langes Mauerfundament aus Bollensteinen zum Vorschein, im Einschnitt des Weges zur reformierten Kirche lagen Leistenziegelbruchstücke in einer gut erkennbaren Brandschicht. Eine große Zahl von Ziegelbruchstücken und eine Häufung loser Bollensteine über anstehendem Kalkfels waren 1972 in der Baugrube Bollraiweg Nr. 2 sichtbar. Am bergseitigen Rand dieser Grube wurde ein Brennofen aufgeschnitten; da eine fachmännische Untersuchung nicht vorgenommen werden konnte, kann vorläufig nur die Vermutung ausgesprochen werden, daß in diesem Raum die Römer während des 1. Jahrhunderts eine *Ziegelbrennerei* betrieben haben. In der Lehmgrube der Ziegelei Benz fand man 1942 eine römische Münze (Sesterz) aus dem 2. Jahrhundert; sie lag etwa 3 Meter tief in einer Rutschschicht. Auch dieser Fund deutet darauf hin, daß die Lehmgrube schon zu römischer Zeit genutzt worden ist.¹¹

Weitere Münzfunde scheinen früher häufig gemacht worden zu sein. Haller, der letzte Königsfelder Hofschreiber, nennt Kupfer- und Silbermünzen vom 1. bis zum 3. Jahrhundert (von den Kaisern Augustus bis Gallienus), deren er zahlreiche für seine Sammlung erworben habe. – Die Grabung im Huggebüel förderte nur eine Münze ans Tageslicht (3. Jahrhundert). – Vor etwa zwanzig Jahren fand man im Schlatt eine römische Sesterz mit dem Bildnis des Kaisers Antonius Pius, der in den Jahren 140 bis 144 das römische Reich regierte.

Von Kriegsnot im 3. Jahrhundert sprechen zwei andere Funde. Im Januar



1611 soll ein Bauer beim Pflügen in der Nähe der *Lindmühle* ein rotes Tongefäß mit 1600 Bronzemünzen des 3. Jahrhunderts gefunden haben, die jüngste mit dem Bildnis des Kaisers Probus, 276–282. Herr Wolf aus Zürich habe vom damaligen Landvogt Imfeld von diesem Schatz sieben Pfund (Gewicht) erhalten. Wo sie hingekommen sind, weiß man nicht. – 1799 fand offenbar unweit davon ein Bauer unter den Wurzeln eines Nußbaumes eine Urne mit Münzen; Haller schreibt von 2000 Stück, Pfarrer Koch gar von 4000. Der Bauer zerschlug die Urne und warf die Stücke wieder in die Grube. Die schönsten Münzen sicherte sich Haller von Königsfelden, einige erwarb der Pfarrer, die übrigen kaufte ein Herr Pfeifer aus Mainz. Nach Haller war die jüngste Münze von Kaiser Aurelian, 270–275. – Solche *Münzdepots* sind auch andernorts gefunden worden und zeigen, daß nach dem großen Alemanneneinfall von 259/60 wiederholt plündernde Scharen unser Land durchzogen haben, und daß eben mancher Eigentümer nie mehr Gelegenheit fand, seinen versteckten Schatz wieder zu heben. Wer aber Eigentümer der beiden Depots bei der Lindmühle gewesen sein mag, ob der Herr vom Huggebüel, ob ein der Gegend kundiger Vindonisser, wird für uns immer ein Geheimnis bleiben.

Bild 6. Die Birnenstorfer Funde aus der Römerzeit und ihre Beziehung zum Geschehen um Vindonissa.

- 1 vermutete Ziegelbrennerei im Boll, Erstellungszeit und Benützungsdauer unbekannt, Funde 1959/72
- 2 Boll, Ziegelfragmente mit dem Stempel der XXI. Legion
- 3 Boll, Ziegelfragmente mit dem Stempel der XI. Legion
- 4 Huggebüel, römischer Gutshof, Erstellungszeit und Besiedlungsdauer unbekannt, Grabung 1975/76
- 5 Huggebüel, Bronzemünze Nero (54–68)?, gefunden um 1814
- 6 Schlatt, Bronzemünze (Sesterz) Antoninus Pius (140–144), gefunden um 1960
- 7 Ziegelei, Bronzemünze (Sesterz) Marc Aurel (161–180), gefunden 1942
- 8 Huggebüel, kleine Münze (As) ...ius (3. Jahrhundert?), gefunden 1975
- 9 Lindmühle, Münzdepot mit etwa 2000 Münzen (253–275), gefunden 1799
- 10 Lindmühle, Münzdepot mit etwa 1600 Münzen (253–282), gefunden 1611
- 11 Huggebüel, Bronzemünze Diocletian (285–305), gefunden um 1814



1 km

Bild 7. Spuren der Frühzeit in Birmenstorf

- X Fossilien verschiedener Gesteinsschichten
- • Steinzeitliches Fundmaterial; Streufunde
- ⊗ Eisenzeitliches Wagengrab
- ◐ Grabhügel verschiedener Zeiten; ? = fraglich
- ▬ Römischer Straßenkörper
- Römische Bauten
- □ Römische Streufunde, Münzdepot
- ▬▬▬ Altstraßenzüge verschiedener Zeiten
- (▬ Nationalstrasse N 1 zur Orientierung)

Bild 8. Beispiel für eine der zahlreichen Altstraßen in unserem Gemeindegebiet: die Hohlgaß im Huggebüel, Zustand um 1970, heute aufgefüllt und asphaltiert.



BIRMENSTORF VOM 6. JAHRHUNDERT BIS 1798

URKUNDENLOSE ZEIT

Beim großen Alemanneneinfall von 259/60 waren wohl die meisten römischen Gutshöfe unserer Gegend zerstört worden. Obwohl einige von ihnen später wieder bewohnt wurden – so unser Gutshof im Huggebüel –, erholte sich das Land von den Verheerungen nicht mehr. Mit dem Abzug der römischen Truppen im Jahre 401 dürfte sich wohl die Zivilbevölkerung noch einmal vermindert haben. Die *Romanen*, wie die zurückgebliebenen lateinisch sprechenden und christianisierten Bewohner genannt werden, scheinen recht kümmerlich in den Kastellen und einigen Weilern des offenen Landes gelebt zu haben. Über weite Gebiete blieb das Mittelland entvölkert, so daß ehemals offene Fluren wieder vom Wald bedeckt wurden, ehemals rege begangene Wege überwuchert in Vergessenheit gerieten.

Wohl etwa ums Jahr 500 begannen erste *alemannische Siedler* im Niemandsland südlich des Rheins neue Wohnplätze anzulegen. Ein weiteres Jahrhundert verging, bis ihre Landnahme etwa die Linie Zürich–Lenzburg erreichte. Schriftliche Kunde von diesen Vorgängen gibt es kaum. Und da die Anfänge dieser Siedlungen unter unsern heutigen Dörfern liegen, sind auch Bodenfunde spärlich. Sie deuten an, das alemannische Gehöft der Frühzeit habe aus mehreren strohbedeckten Ständerbauten bestanden, die als Wohnhaus, Scheune, Stall, Speicher, Backhaus und zu andern Sonderzwecken eingerichtet waren. Erst im Laufe der Jahrhunderte wurden allmählich diese einzelnen Hofteile unter einem Dach zusammengefaßt: es entstand das auf den Getreidebau ausgerichtete Hochstudhaus mit steilem, strohbedecktem Walmdach, das bis ins letzte Jahrhundert hinein auch unser Dorfbild geprägt hat. Heute zeigen nur noch wenige Häuser einige bauliche Reste dieses Haustyps (Bild 119).

In der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts können wir die ersten Siedler in unserer Gegend vermuten. Aber erst ein halbes Jahrtausend später ist unser Dorf erstmals genannt. Bis weit ins 14. Jahrhundert hinein sogar müssen wir warten, bis wir etwas vom Leben der Menschen in Birmenstorf erfahren. Wenn wir versuchen wollen, die Frühzeit unseres Dorfes aufzuhellen, so werden wir uns ohne schriftliche Quellen behelfen müssen. Glücklicherweise gibt es andere Zeugnisse, die deutlich genug zeigen, daß die Wurzeln unserer Siedlung in recht frühe Zeit hinabreichen.

Eines dieser Zeugnisse ist die *Sprache*. Sie hat uns Ortsnamen über Jahrhunderte hinweg erhalten, wenn auch häufig in stark abgeschliffener oder veränderter Form. Ortsnamen stimmen oft in ihren Endungen überein. Diese Endungen sind nichts anderes als bestimmte Namenmoden zu bestimmten Zeiten. Allgemein glaubt man in den Ortsnamen auf -ingen die frühesten

alemannischen Niederlassungen in unserer Gegend zu erkennen; von Norden nach Süden nennt uns die Karte etwa Döttingen, Baldingen, Endingen, Wenigen, Ehrendingen, Würenlingen, Sigglingen, Wettingen, Otelfingen, Weiningen, Engstringen, Mellingen, Othmarsingen, Hägglingen. Das sind zweifellos die günstigsten Wohnplätze unserer Gegend. Den Funden nach zu schließen, sind denn auch alle schon von den Römern benützt worden. Von solchen älteren Zentren aus sind in einer späteren Zeit in den Zwischenräumen Waldgebiete gerodet worden: es war die Zeit der -wil-Orte: unser Muntwil gehört dazu, Wil bei Turgi, Dättwil, Staretschwil, Remetschwil, Wohlen-schwil, Eckwil, Mägenwil.

Wie steht es nun aber mit unserem Dorfnamen *Birmenstorf*, in der Mundart Birmischdorf? Im letzten Jahrhundert lesen wir häufig Birmensdorf, auf dem Gemeindesiegel bis heute Birmistorf. Die Pfarrer schreiben im 18. Jahrhundert ausnahmslos Birmistorf oder Birmistorff, gleichzeitige Brugger Urkunden dagegen Birmenstorf. Auch in den drei vorangehenden Jahrhunderten stehen beide Schreibarten nebeneinander. 1454 heißt es in der gleichen Urkunde sowohl Birmenstorff als auch Birmistorff. Im 14. Jahrhundert lesen wir in der großen Kaufurkunde von 1363 Birmenstorf, desgleichen im habsburgischen Güterurbar von 1305. Daneben finden wir aber nun auch urtümlichere Formen: 1330 Birbomsdorf, 1329 Birbönstorf, 1297 Birboums-

Bild 9. Die Birnbäume sind offenbar alte Wahrzeichen unseres Dorfes. Sie sind am Aussterben. Hier die drei schönen Bäume im Juch um 1982.



torf, 1275 Birbenstorf und Birbonstorf, 1248 Birbomisdorf. Im Jahre 1146 notierten die französischen Begleiter des Kreuzzugspredigers Bernhard von Clairvaux in ihrem Tagebuch Birbovermesdorf; das ist wohl die früheste Nennung unseres Dorfnamens, der Schreibweise durch die fremdsprachigen Protokollisten dürfen wir jedoch nicht zu großes Gewicht beimessen. – Das zürcherische Birmensdorf, dessen Name ungefähr die gleiche Entwicklungsreihe durchlaufen hat, kennt im 12. Jahrhundert die Formen Birbomesdorf und Birboumistorff, und noch viel früher, im Jahre 876 liest man dort Piripoumesdorf und Piriboumesdorf. – Beiderorts führt die Namenreihe recht deutlich zum Sachwort «Birnbäum». Er gehörte eigentlich ins Gemeindegewappen! Aus dem Namen Birmenstorf ein keltisches bir–menios–durum, eine Fluß–Anhöhe–Burg herauszudeuteln, das ist in Anbetracht der geschilderten Entwicklungsreihe des Namens nicht gegeben. Zudem werden Lokalnamen nur so lange weitergegeben, wie Menschen ansässig sind. Zwischen Aufgabe des römischen Gutshofes im Huggebüel und der Neubesiedlung im 6. Jahrhundert war unser Gemeindegebiet waldbedecktes Niemandsland.

Die Orte auf -dorf treten im Süden Deutschlands massenhaft auf, auch in der Moselgegend. In der Schweiz sind sie nicht allzu häufig. Bleiben wir in der Nähe, so zeigt uns ein Blick auf die Karte oder ein Gang durch die Landschaft, daß die -dorf-Orte wie die -ingen-Orte die geeignetsten Wohnlagen einnehmen. Also müssen beide der frühesten Zeit der Neubesiedlung angehören. Unschwer erkennt man auch, daß die -dorf-Orte der Nordschweiz in einer bestimmten Beziehung zu den Kastellorten stehen. Entweder liegen sie in deren unmittelbaren Nähe, oder sie finden sich auf den direkten Verbindungswegen zwischen den Kastellen (Bild 10).

Aus der Geschichte im größeren Rahmen vernehmen wir, daß es dem germanischen Stamm der Franken gelungen war, von ihrem Kernland im Norden Frankreichs aus neben andern Nachbarvölkern auch jenes der Alemannen sich botmäßig zu machen. Das muß ums Jahr 500 geschehen sein. Noch vor 550 hatten die Franken ihren Herrschaftsbereich über das Königreich Burgund (das vom Kerngebiet Genf–Lyon zeitweise bis an die Reuß reichte) und den nördlich der Alpen gelegenen Teil des Ostgotenreiches (der sich vom Bündnerland ins östliche Mittelland erstreckte und bis an die Reuß gereicht haben mochte) ausdehnen können.

Es drängt sich nun die Vermutung auf, die Franken hätten zur Sicherung ihrer Verkehrswege die Hand auf die Kastelle gelegt. Von diesen Punkten aus schoben sie Etappenstationen ins Niemandsland vor, namentlich längs der Verbindungswege zu den Nachbarkastellen. Das waren nicht Wachttürme, sondern bevorzugte Bauerngüter (Herrenhöfe, Salzhöfe) unter Führung eines fränkischen Beamten wohl meist ausländischer Herkunft. Die -dorf-Orte könnten auf einen solchen Erschließungsplan zurückgehen, während wohl etwa zur gleichen Zeit die durch die Franken geförderte Niederlassung der Alemannen südlich des Rheins zu den ersten -ingen-Orten führte.

In ihrer Reichsverwaltung setzten die Franken in mancher Beziehung die römische Tradition fort. Nehmen wir an, sie hätten bei systematischen

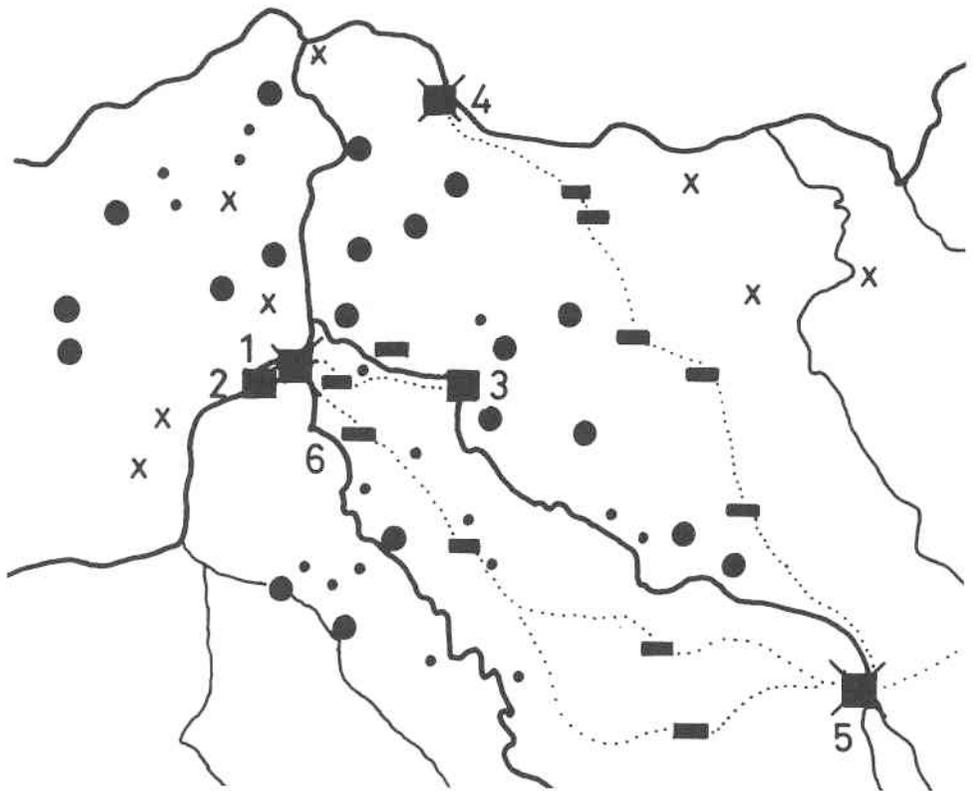


Bild 10. Besondere Ortsnamentypen in unserem Umkreis.

- Kastelle
 - X Vogermanische Ortsnamen
 - ▬ -dorf-Orte
 - -ingen-Orte
 - -wil-Orte
 - Verbindungswege zwischen den Kastellen
- | | | | |
|---|-----------|---|-------------|
| 1 | Windisch | 4 | Zurzach |
| 2 | Altenburg | 5 | Zürich |
| 3 | Baden | 6 | Birmenstorf |

Neuanlagen von Herrenhöfen ein etwas vereinfachtes Schema des römischen Gutshofes angewandt, so ergäbe sich etwa folgender Plan: die drei Teile Wohnhaus, Wirtschaftsbauten und Baumgarten ordnen sich in einem annähernd rechteckigen Stück Land beidseits eines Erschließungsweges, wobei das Wohnhaus die dominierende Stelle einnimmt; außerhalb dieses Zentrums liegen die Fluren je nach Bodenbeschaffenheit, wobei für sie die Einteilung in drei Blöcken typisch ist: ständiges Mattland, ständiges Ackerland, ständiges Weideland.

Nun stellt sich die Frage, ob wir in unserem Dorfraum Anzeichen finden, die auf einen solchen fränkischen *Herren- oder Salhof* schließen lassen. Mit Überraschung stellen wir fest, daß sich ein solcher «Zonenplan» noch heute ohne Schwierigkeiten rekonstruieren läßt. Das Zentrumsviereck fügt sich an die fränkische Durchgangsstraße Windisch/Oberburg–Zürich an. An der Straße steht der Wohnbau; seine Kontrollfunktion wird klar. Rechtwinklig zweigt ein Erschließungsweg ab, an welchem die Wirtschaftsgebäude liegen. Der Baumgarten füllt das von einem Zaun umfangene Areal.

Stellen wir die zahlreichen Belege einmal zusammen:

Anlage im Niemandsland. Die fränkische Straße und der Herrenhof kennen die römische Straße nicht mehr (sie verläuft unmittelbar hinter dem Hauptbau). Auch der Altweg vom Geißli reußtalaufwärts ist zur Zeit der Neubesiedlung außer Gebrauch. Er wird erst wieder begangen mit der Anlage der -ingen-Orte, bildet er doch jetzt die direkte Verbindung zwischen den -ingen-Orten im unteren Aaretal und Mellingen. Im Bereich unseres Herrenhofareals muß er dem fränkischen Erschließungsweg folgen und kann die ursprünglich gestreckte Führung nicht behaupten.

Hauptbau des Herrenhofes. Er befand sich am Platze der Häuser Badenerstraße 3–9 an der fränkischen Durchgangsstraße, der die heutige Dorfstraße entspricht. Er tritt uns später als Meierhof, nach dem Übergang an Königsfelden als Dinghof entgegen. Zu ihm hin führt der künstlich geführte Dorfbach. Bei ihm versammelt sich das Gericht. Er verfügt über das Tavernenrecht. Neben ihm steht der Dorfbrunnen. In ihn gehört nach der Kirchengründung der Kirchensatz. Er behält seine Sonderrechte bis 1798.

Nächste Doppelseite:

Bild 11. Herren- oder Salhof Birmenstorf, Rekonstruktionsversuch. Vom Hauptgebäude nach rechts die heutige Badenerstraße mit dem Flurweg in die Breite (Chlämmi, heute Gemeindehausstraße); nach links die heutige Bruggerstraße; nach hinten der Weg zur Hofraumschließung (heute Kirchstraße), der den Altweg vom Geißli her (Lättestraße–Widegaß) aufnimmt; schräg von rechts der künstlich zum Herrenhof geleitete Bach, der links gegen den Brüel hinunter geführt wird.

Bild 12. Eine Luftaufnahme von 1981 zeigt noch immer den alten Hofplan. Einige alte Grenzen sind mit der Güterregulierung um 1975 aufgehoben worden. Die punktierte Linie umreißt den alten Hofraum, die Wellenlinie zeigt die Bachzuführung zum Herrenhof.





Erschließungsweg. Das ist unsere Kirchstraße. Sie leitet beim Schulhaus den Altweg vom Geißli (Lättegaß–Widegaß) in die Durchgangsstraße hinunter. Erst bei der Verzweigung Badenerstraße/Mellingerstraße ist er wieder auf seinen alten Spuren. Besondere Bedeutung erhält der Erschließungsweg mit der Kirchengründung.

Flurnamen. Die unter fränkischen Einfluß entstehenden Herrenhöfe verwenden zwei bisher nicht bekannte Namen. Mit *Brüel* wird das Herrenhof-Mattland bezeichnet, mit *Breite* das Herrenhof-Ackerland. Auch der Name *Bol* gehört der Landnahmezeit an und wird später nicht mehr verwendet; in ihm erkennen wir das Herrenhof-Weideland. Alle drei Namen sind für Birmenstorf gut belegt: das Bol, heute Boll, und der Brüel sind als Namen lebendig geblieben; die Breite hat sich bei einzelnen Teiläckern bis ins 19. Jahrhundert hinein erhalten, ist aber als ganzes schon im 16. Jahrhundert durch die Bezeichnung Oberzelgli abgelöst worden. – Da sich alle Teile noch gut aus der Landschaft ablesen lassen, können wir annähernd die Größe des Herrenhofs feststellen. Das Mattland im Brüel umfaßt etwa 15 Jucharten, das Ackerland auf der Breite etwa 35 Jucharten, das Weideland im Boll etwa 15 Jucharten. Zu diesen 65 Jucharten der Flur wären noch etwa 15 Jucharten Baumgarten und Bünntenland im Zentrumsareal zu rechnen, so daß sich ein Gesamtumfang von etwa 80 Jucharten ergibt.

Gräber. Häufig stößt man in der Umgebung früherer Siedlungen auf Gräber, ja ganze Gräberfelder. So hat man in Windisch/Oberburg 350 Gräber des 4. bis 7. Jahrhunderts entdeckt. In Birmenstorf könnte das Grab in der Kuppe des Grabhügels im Ötlißberg der fränkischen Zeit angehören. Ein flacher Grabhügel befand sich am Fußpunkt des Stettberges; er kam beim Bau der neuen Bruggerstraße 1955 etwa 1,3 Meter unter der Oberfläche der alten Straße zum Vorschein und enthielt noch Knochen und als Bestattungsbeigabe ein Tongefäß, das leider durch Unachtsamkeit der Bauarbeiter zerstört und fortgeworfen wurde.¹² 1935 glaubte man in einem flachen Hügel im Untertannwald einen Grabhügel zu erkennen; eine Grabung wurde jedoch nicht vorgenommen. Das ist ein mageres Inventar. Aber vielleicht läßt es sich später einmal bereichern, denn es gibt noch eine andersartige Spur. Der Flurname *Leuwere* ist nur in der Nähe von Altsiedlungen anzutreffen. Daß er auch unsern Leuten früher geläufig war, ist ein weiteres Zeugnis für das frühe Bestehen einer Siedlung in unserem Dorfraum. Das altdeutsche Wort *hlêo* heißt Hügel, aus der Dativform der Mehrzahl *hlêwirun* ist später bei uns *Löwere* oder *Lewbere* (14. Jahrhundert), 1757 *Laubere* geworden. «Bei den Hügeln» wäre der Sinn. Nun sind aber bei unserer *Leuwere* weit und breit keine Hügel zu sehen; eine geringe Steigung von einem Terrassenniveau zum andern von etwa 6 Metern ist das einzige Geländemerkmal. Der Plan zeigt, daß der Brüel das Plätzlein ausspart, die Bünnten im Hündler meiden es. – Man kennt in der Schweiz zahlreiche *Leuwere*-Plätze bei Altsiedlungen, und Dutzende dieser Plätze haben frühalemannische Gräber enthalten. Darum glaubt man heute,

Leuweren sei statt mit «bei den Hügeln» genauer mit «bei den Grabhügeln» zu deuten. Ob sich das in Birmenstorf noch einmal klären lassen wird? Mehrere Anzeichen sprechen dafür, daß wir es auch bei unserer Leuwere mit dem vorkirchlichen Friedhof zu tun haben. Erst nach dem Kirchenbau wurde der Friedhof neben das Gotteshaus verlegt. Der Platz «bei den Lewberen» geriet in Vergessenheit, das Wort verlor seinen Inhalt. Im 14. Jahrhundert steht schon ein Haus dort, das «Güetli an der Leuwere» heißt es bis ins 18. Jahrhundert (Bruggerstraße 17). Dann verschwindet der Name.¹³

Kirchengründung. Vom Herrenhof aus geschieht die Kirchengründung. Ein großzügig bemessener Kirchenbezirk wird vom Zentrumsareal des Herrenhofes ausgeschieden. Im oberen Teil entsteht der *Kirchhof* mit der Kirche; in ihm wird später das neue Gräberfeld angelegt. Im mittleren Teil schließt der *Pfarrhof* an. Der untere Teil kommt dem *Widemhof* zu (Widum = der Kirche zugeordnetes Bauerngut, dessen Grundzins dem Priester entrichtet wird). Das Widemgut erhält einen Anteil Mattland im Brüel, Ackerland auf der Breite und Weideland im Boll, wird also mindestens teilweise aus dem Vorzugsland des Herrenhofes dotiert. Das zeigt klar, daß die Kirchengründung vom *Herrenhof* aus geschehen sein muß. Mit ihm ist denn auch der Kirchenbezirk rechtlich verbunden: ihm steht das Zehntbezugsrecht zu, ihm obliegt es, die Priesterstelle zu besetzen. Schon früh wird es üblich, diese Befugnisse im Begriff *Kirchensatz* zusammenzufassen: wer über den Herrenhof gebietet, der gebietet über die dörfliche Kircheneinrichtung, ist Inhaber des Kirchensatzes, ist *Kirchenherr*. – Der Weg vom Herrenhaus zur Kirche genießt das Sonderrecht einer *Landstraße*. Es ist die heutige Kirchstraße. Sie wird seit frühester Zeit als Straße oder Landstraße bezeichnet, während alle übrigen Wege innert Etters in Birmenstorf Gassen hießen.

So zeigt uns die Befragung der Landschaft, daß wir es in Birmenstorf mit einer *Eigenkirche* zu tun haben. Die Dotierung aus dem noch intakten Herrnhofland läßt auf eine sehr frühe Gründungszeit schließen. Sie scheint einer früheren Epoche anzugehören als die – einem andern Konzept entspringenden – weithin sichtbaren Mutterkirchen (Rein, Suhr, Stauffberg).

Erster Ausbau. Wohl auch noch in die Frühzeit unseres Herrenhofes geht eine erste Rodungserweiterung zurück. Denn außer den zum Hof gehörenden Hilfskräften mögen sich schon bald einige Bauern mit der Herrnhofeinrichtung in unbekanntem Abhängigkeitsverhältnis vergesellschaftet haben. Erste zusätzliche Ackerfluren gewann man im unteren *Zelgli* und im *Lindacher*, neues Mattland in der *Rietere* (älteste Form: in rietinen, d. h. in den Rodungen), neues Weideland in der *Wey* und in der *Senn*. Ihre Wohnstätten müssen wir uns bergseits der Bruggerstraße und anschließend an das Herrnhofareal vorstellen (Bruggerstraße 6–12, Strählgaß 2). Bis zur Kirchengründung standen aber kaum mehr als drei oder vier Bauernhöfe im Verband mit dem Herrenhof.

Nach der Kirchengründung zeichnet sich eine veränderte herrschaftliche

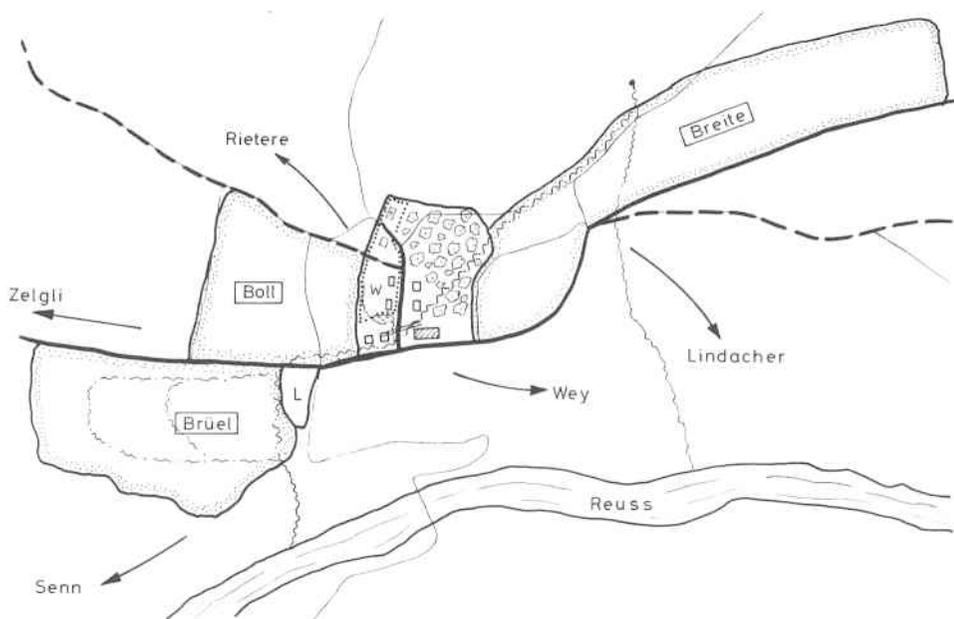


Bild 13. Der fränkische Herren- oder Salhof des 6./7. Jahrhunderts und die Kirchengründung.

-  Wegnetz um 1960 zur Orientierung
-  Fränkische Straße Oberburg/Windisch-Zürich mit der Abzweigung zur Kirche
-  Altweg Geißli-Reußtal
-  Römisches Straßentrassee
-  Herrenhaus, Wirtschaftsgebäude
-  Flurblocke des Herrenhoflandes
-  Baumgarten
-  Bäche
-  Weiher («Roßwetti»)
-  Künstlich geführter Bachlauf
-  Rodungserweiterungen
-  «Leuwere», vermutete frühe Grabstätten
-  Kirchenbezirk mit Kirche, Pfarrhof, Widem

Bodenpolitik ab, vielleicht veranlaßt durch Bevölkerungszunahme oder Zuwanderung. Neue Höfe entstehen: einer erhält seine Hofstatt im Boll angewiesen (er wird uns später als Rosenhof mit besonderer Zinspflicht begegnen), zwei frühe Hofstätten lassen sich im Baumgarten des Herrenhofareals ausmachen, eine weitere ist in der unteren Rietere im Bereich des Hinterdorfes zu vermuten. Die Abhängigkeit vom Grundherrschaft wird durch solche Landzuweisung augenfällig, aber – und das unterscheidet sie vom Widemhof – sie werden mit ihren Fluren nicht mehr aus dem Herrenhofland dotiert. Neuland war freilich durch Roden noch verhältnismäßig leicht zu gewinnen, denken wir nur an die Ebene gegen Fislisbach hin, die noch ganz bewaldet gewesen sein muß. Wohl zur Zeit dieser Vorgänge hat der Herr die Eigenbewirtschaftung des Herrenhofes aufgegeben und die Verwaltung seiner Grundherrschaft einem zuverlässigen Verwalter, dem *Meier*, übertragen; der Herrenhof wurde zum grundherrlichen Meierhof, und weil damit auch gerichtsherrliche Befugnisse verbunden waren, zum *Dinghof*. Der Meier besorgte neben den landwirtschaftlichen Aufgaben des eigenen Betriebs auch die organisatorischen und richterlichen Aufgaben in der Siedlungsgemeinschaft, bezog von den abhängigen Bauern die Grundzinsen und erhob den seit dem kaiserlichen Zehntrechtserlaß dem Kirchenherrn zustehenden Kirchenzehnt. Er selber hatte seinem Herrn neben dem Grundzins noch die *Landgarbe* im Halte von 9 Viertel Kernen zu entrichten.

Auch die kleineren Höfe der Frühzeit bebauten wie der Herrenhof je ihre drei Flurblöcke. Der einzelne Bauer verfügte uneingeschränkt über sein Mattland, sein Ackerland, sein Weideland. Für sein Ackerland kannte er bereits die Dreifelderwirtschaft. Nun ist aber an der Birmenstorfer Topographie leicht abzulesen, daß mit 7 bis 8 dörflichen Bauernbetrieben jene Grenze erreicht ist, bis zu der jeder Bauer noch ungehindert vom damals bestehenden Wegnetz aus seine Flurblöcke erreichen kann. Ausweitungen können nur noch mit besonderen Tretrechten geregelt werden, denn eigentliche Zufahrtswege auszuscheiden lag dem Denken der Zeit fern.

Auch andernorts standen die Dorfbewohner früher oder später vor dieser Erschließungsfrage. In Birmenstorf mag es im 12./13. Jahrhundert gewesen sein. Die mittelalterliche Lösung war die *Dreizelgenordnung*: Man bestimmte eine gemeinsame Dorf-Ackerflur, teilte sie in drei gleich große Blöcke, die *Zelgen*, in denen jeder Bauer seinen Anteil hatte, und legte Getreideart (Winterfrucht/Sommerfrucht) und Anbauwechsel (Winterzelg – Sommerzelg – Brachzelg) verbindlich und endgültig fest.

Dieser neue «Zonenplan» mit Lätzelzelg, Lindestälzelg und Großzelg prägte unsere Landschaft nachhaltig bis auf unsere Zeit. Erst der Nationalstraßenbau und die dadurch veranlaßte Güterregulierung mit neuem Wegnetz und veränderter Feldstruktur haben in den siebziger Jahren unseres Jahrhunderts die mittelalterliche Dreizelgen-Landschaft zerstört. Luftaufnahme und Kartenausschnitt (Bilder 14, 15) seien als Belege angeführt. Das Luftbild gibt den Zustand 1946, der Kartenausschnitt zeigt die Nutzung um 1730.

Bei der Umwandlung zur Dreizelgenordnung ist die Herrschaft durchaus

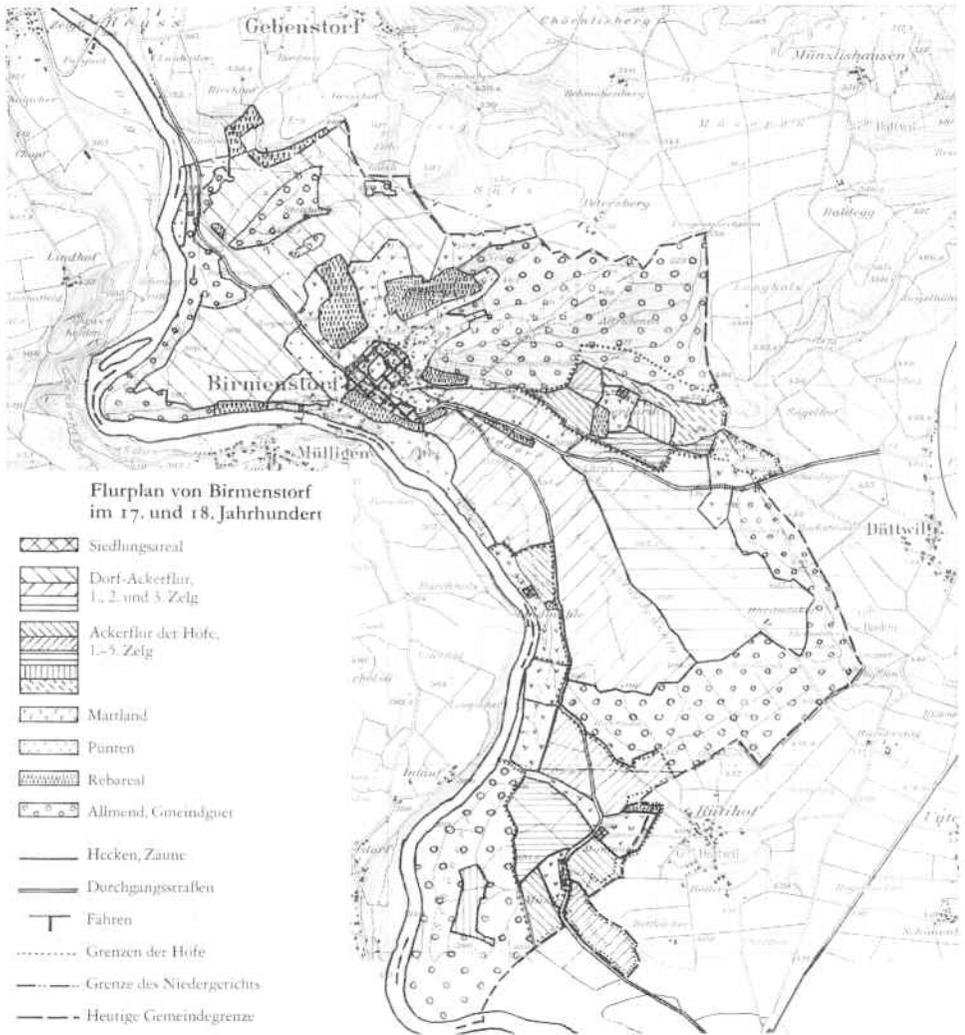


Bild 14. Flurplan von Birmenstorf, gezeichnet nach den Güterverzeichnissen des 16. bis 18. Jahrhunderts. Planunterlage ist die Karte 1:25 000 des Bundesamtes für Landestopographie.

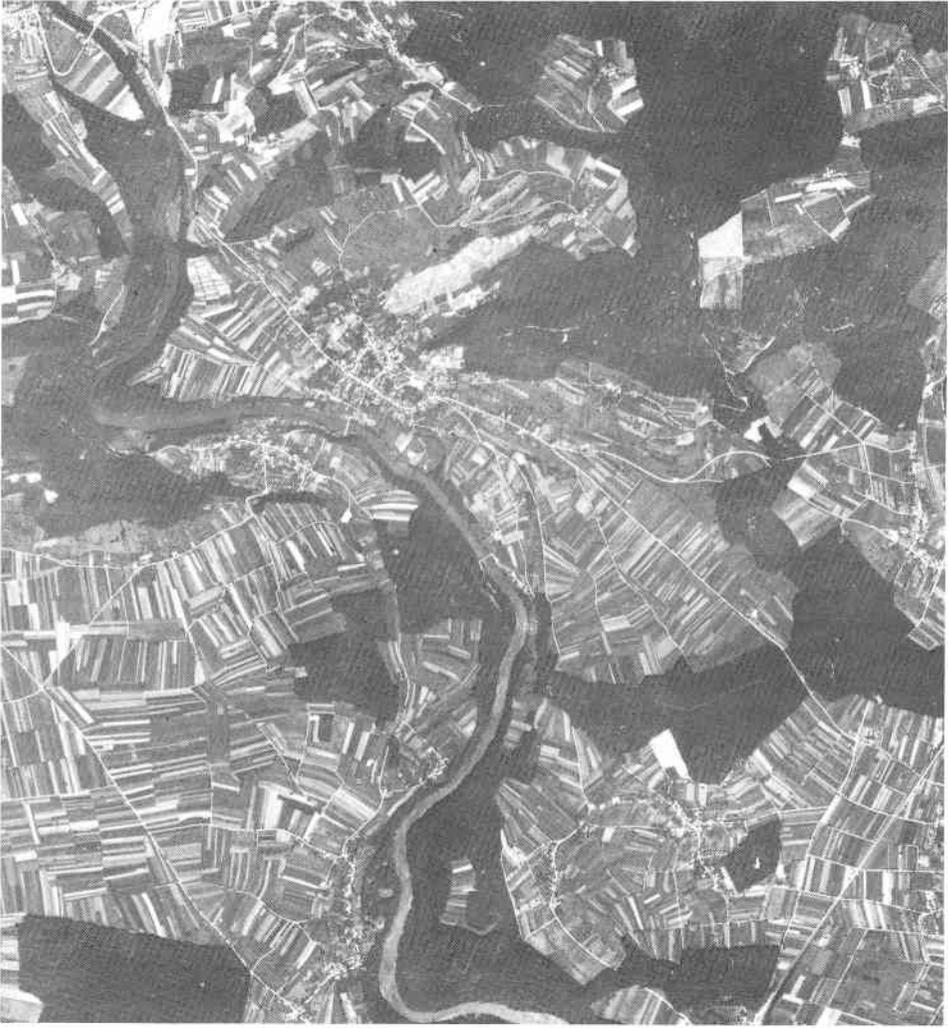


Bild 15. Diese Luftaufnahme von 1946 zeigt noch fast ungestört alle Teile der mittelalterlichen Kulturlandschaft gemäß Bild 14. Ungestüm hat in den folgenden drei Jahrzehnten der Mensch diese Landschaft verändert: Ausbeutungen von Kies, Tuff und Opalinuston, der Nationalstraßenbau, die Güterregulierungen von Muntwil-Müsen und von Birnenstorf, die Vergrößerung des dörflichen Siedlungsgebietes sind die auffallendsten Merkmale dieser Umgestaltung. Aufnahme des Bundesamtes für Ländestopographie. – Die diesem Buch beigelegte Flurnamenkarte gibt in schwarzer Farbe die Feldeinteilung nach der Güterregulierung.

noch führend. Darum kann sich die Sonderflur des Herrenhofs behaupten. Der Brüel bleibt bis ans Ende des 18. Jahrhunderts besonders eingefriedetes Mattland. Auch das Boll steht außerhalb der Zelgordnung. Die Breite hingegen wird spätestens im 13. Jahrhundert nicht mehr allein von Herrenhof und Widemgut bebaut und ist gesamthaft als Oberzelgli in den Turnus der Lindetaldezelg eingegliedert; aber noch im 18. Jahrhundert gehören 20 von etwa 35 Jucharten Ackerland auf der Breite teils dem alten Herrenhof, teils dem Widemgut an.

Der Meier trifft die nötigen Anordnungen. Er legt Tretrechtschluß und Erntebeginn fest, überwacht die neue Ordnung und ahndet Verstöße. Er ist Schiedsrichter bei Streitigkeiten und kann auch Bußen auferlegen. Aber – das ist jetzt neu – er ist, soweit er Land in den Zelgen bebaut, gleichzeitig auch Genosse der Bauern, dem gleichen genossenschaftlichen Zelgzwang und Weidgang unterworfen. Neben das *herrschaftliche Recht* tritt im dörflichen Rahmen ein *genossenschaftliches Recht*. Dieser Stand der Entwicklung dürfte im 12. Jahrhundert erreicht worden sein. Es lassen sich hier wie überhaupt im nun dargestellten halbtausendjährigen Abschnitt unserer Dorfgeschichte keine zuverlässigen Jahreszahlen ermitteln.

DAS DORF IM 14. JAHRHUNDERT

Mußten wir bisher die Frühgeschichte ganz aus dem Landschaftsbild und dem alten Namenbestand erschließen, so erhalten wir vom 14. Jahrhundert an auch *schriftliche* Kunde. Es sind besonders zwei Dokumente, die uns Einblick in das Dorf jener Zeit gewähren und gleichzeitig das bisher Geschilderte bestätigen: der Kauf von Twing und Bann, Kirchensatz und Bauerngütern durch Königin Agnes 1363 und die erste Niederschrift der Öffnung um 1390. Beschäftigen wir uns zuerst mit der Öffnung.

Die Öffnung von 1390

Die Dreizelgenordnung erzwang genossenschaftliches Zusammenleben. Für die Genossenschafter galten bestimmte Pflichten und Rechte, die nach Bedarf ergänzt wurden. Diese Satzungen wurden lange Zeit mündlich überliefert. An jedem Verhandlungstag hatten die Ältesten sie den Versammelten wieder in Erinnerung zu rufen, zu eröffnen; daher der Name *Öffnung*.

In der gedruckten Sammlung aargauischer Öffnungen von Rochholz (1876) ist der Birmenstorfer Öffnung willkürlich die Jahrzahl 1363 beigefügt, also der Zeitpunkt des Herrschaftswechsels (Übergang an Königsfelden). Den Personennamen nach gehört sie aber einer späteren Zeit an. Eher ist anzunehmen, daß sie in den Jahren nach der Schlacht bei Sempach (1386) erstmals schriftlich fixiert wurde. Damals scheint sich auch in unserer Gegend ein Drang nach Unabhängigkeit bemerkbar gemacht zu haben, mußte doch Herzog Albrecht von Österreich die Landvögte im Aargau und Thurgau 1387/89 ermahnen, das Kloster Königsfelden bei seinen Rechten zu schützen. Die erste schriftliche Fassung ist also wohl mit etwa 1390 zu datieren, was mit den Personennamen in Einklang steht. Erhalten ist uns die Öffnung in einer Abschrift im Königsfelder Zinsbuch von 1432, sie trägt den Titel «Birmenstorff des hofes rechtung vnd ouch die lâchen des twinges da selbes». Lâchen sind Grenzpunkte.¹⁴

Vom Recht des *Hofes* ist hier die Rede, gemeint ist der Herrenhof, und mit den Satzungen sind denn auch vorwiegend die Ansprüche des Herrenhofs von jenen der Bauern abgegrenzt. Wie erwähnt, ist im Zeitpunkt der Niederschrift bereits das Kloster Königsfelden Eigentümer des Dorfes, «Eigentümer» bedeutet vor allem: Inhaber bestimmter Rechte. Gleich am Anfang lesen wir: «Es ist ze wissen, daz der kilchensatz, twing vnd bann mîner frôwen zû künigsvelden eygen ist daselbs». Vom Kirchensatz ist dann nichts mehr erwähnt, überhaupt nichts vom Gebiet des Zehntsprenghels, weil es sich dabei um Rechte handelt, die über der dörflichen Genossenschaft stehen. Was aber «Twing und Bann» im Fall von Birmenstorf bedeuten, ist in zwei Teilen erläutert: der *Gültigkeitsbereich* ist umschrieben, und das *Recht der Herrschaft* darin ist festgelegt.

Der *Umkreis des Twings* fängt an bei den Archen (das waren Fischfangwuhre

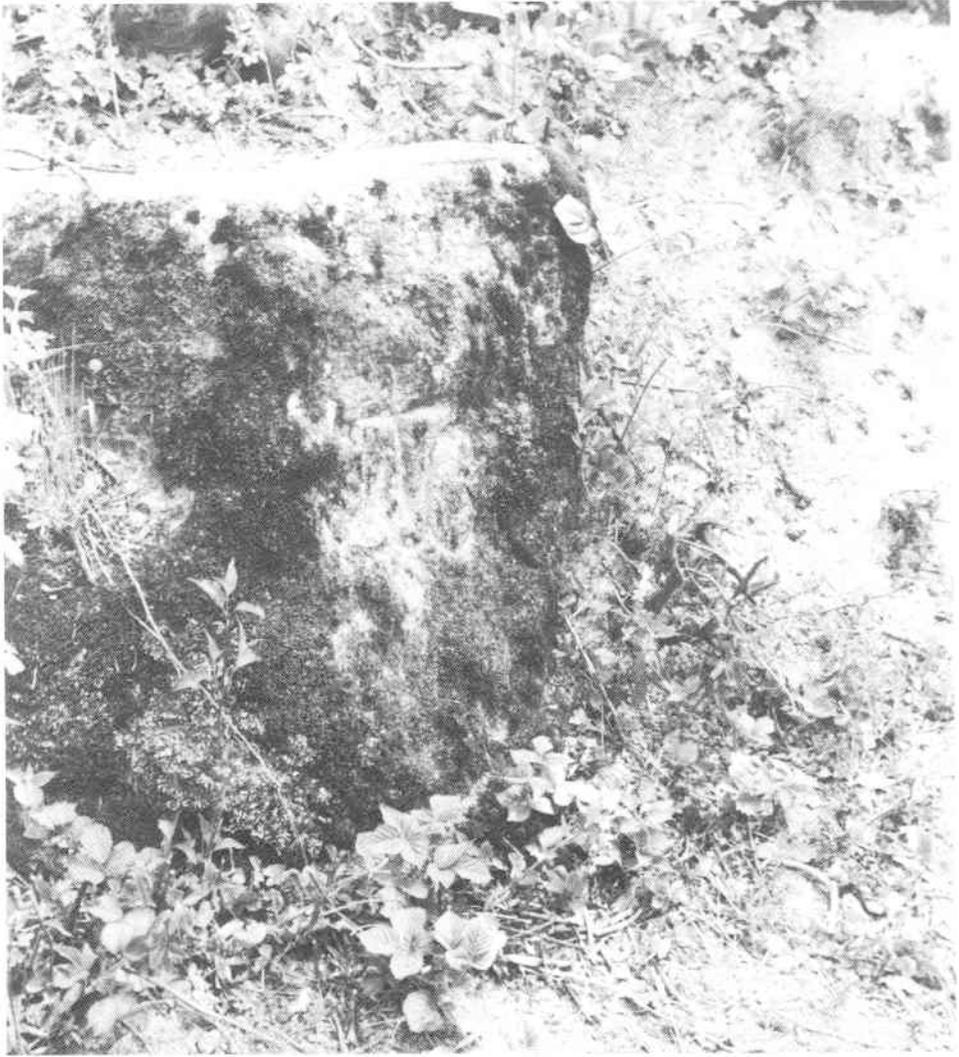


Bild 16. Der alte Lachstein am Schaubiger, ein durch das eingehauene Kreuz als Marchstein gekennzeichnetes Findling, kam 1968 beim Nationalstraßenbau zum Vorschein. Leider verschwand er durch Unachtsamkeit der Bauleute in einer Deponie.

in der Au) und verläuft über das Ester (= Gatter am Weg nach Reuß/Gebensdorf) bergwärts zwischen der von Birmenstorf und Gebistorf Holz und Feld bis in die Sulz, längs dem Egglshag hinauf bis an das Türlein (am Weg vom Oberhard zum Petersberg), wendet dann im spitzen Winkel südwestwärts; der nächste Grenzpunkt ist die Brunnmattquelle, von hier aus umgeht die Grenzlinie das Hofgebiet Oberhard südlich, erreicht über Äschebach–Ötli-

perg zů dem verworffenen Büel–Wittlismos den Eckpunkt Meisiflů und geht nun fast geradlinig über Gebispůl–Sibeneichen–Schlatt an die Růse.

In diesem Bereich besaßen die Klosterfrauen die «Niedere Gerichtsbarkeit», wie man später die hier mit Twing und Bann umschriebene Kompetenz nennen wird. Auf das Gerichtswesen werden wir noch zurückkommen. Wir halten einstweilen nur fest, daß im Namen der Klosterfrauen ein Amtmann richtet «in dem hof, der nu ze mál der Ersamman besizet». Die Ersamman sitzen auf dem Dinghof (dem alten Herrenhof) seit etwa 1380 bis sicher 1430.

Der zweite Abschnitt der Öffnung bestimmt *den Lauf der Bächlein* und legt damit fest, welche Landbesitzer die Wasserläufe nicht nur zu dulden haben, sondern auch die Gräben stets offen halten müssen. So soll etwa – als Beispiel – das Wasser, das sich in der Wůeri im Áschebach sammelt, über die Straße und die Huebmatten geleitet werden «enmitten uff dz veld uff die anwand. Da söllent es denn die obern aker vertgen bis in den grund, da söllent es denn die selben aker vertgen bi dem rein har bis in das Gerüt. Es sol ouch ein fußweg gán enmitten vber dasselb veld bis an dz hard, den selben wege söllent die niedern aker tragen». Das streckenweise von Weiden gesäumte Bächlein stieß noch vor wenigen Jahren in der Gegend des heutigen Nationalstraßendamms an die Fislisbacherstraße, begleitete diese fünfhundert Schritt dorfeinwärts, um hernach durch das Grund und über die Grütácher in die Reuß hinunter zu fließen. Der «fußweg» aber (man beachte, daß es nur ein Fußweg ist), den die niederen Ácker der Großzelg tragen müssen, ist im 19. Jahrhundert zur Fislisbacherstraße geworden. – Die übrigen Bächlein kamen aus dem Wittlismos, der Brunnmatt, dem Sluchen, der Hagematten, drei aus dem Gebiet Eggli–Rietere und eines aus dem Tiefgrabe. Das Bächlein aus der Brunnmatt hatte seinen natürlichen Lauf dem Gelände entsprechend über Fell–Lindacher–Wey in die Reuß. Die Öffnung zeigt uns aber, daß es schon in früher Zeit künstlich abgeleitet worden ist. Hier steht nämlich: der Bachruns soll bis an die Widem führen (Widemanteil am Ackerland in der Breite), die Widem muß das Wasser leiten bis an die Hofácker (Herrenhofanteil am Ackerland der Breite), diese müssen es zum Herrenhof leiten; sind Widem- oder Herrenhofbauer auf der Breite am Ackern, so sind sie berechtigt, das Wasser in den alten Lauf gegen den Lindacher abzuleiten, es muß aber zur Vesperzeit wieder im Dorf sein. – Vom Herrenhof fließt das Wasser in den Brůel; dort wird es geteilt auf den Herrenhof- und den Widem-Anteil (zum Wässern), nachher soll es seinen Runs haben zwischen den Hof- und den Widemmatten bis in die Reuß. Der Brůel soll – ist hier eingefügt – im «Winter und Sumer frid haben», das heißt, er muß während des ganzen Jahres eingefriedet sein; deutlich bleibt er dadurch vom Dorfraum einerseits, von der Láttezelg anderseits geschieden. – Zwei hier angefügte Bestimmungen zeigen, daß mit der Zeit auch Dorfbauern in den Besitz von Brůelmatten gelangt sind: Die Pflicht, das Bachbett vom Herrenhof bis zum Brůel zu unterhalten, obliegt der Pursame, der Bauernschaft; wer im Brůel «dem andern dz wasser neme, so es sîn were», verfällt einer Buße von 5 Schilling. Wäre der Brůel noch ausschließlich Herrenhof-/Widemland, so brauchte es letztere Bestimmung nicht. – Aus dem ganzen

Abschnitt können wir auch den Schluß ziehen, daß die Birnenstorfer Landwirtschaft des 14. Jahrhunderts die Technik des Wässerns kennt. Da die Wassergräben in Schluh-Schurfle, in Hagematt-Talmatt-Rietere und in Lädermatt-Rietere nach dem Wortlaut der Öffnung nie in der Falllinie der Tälchen, sondern stets hangseitig $\frac{1}{2}$ bis 1 Meter erhöht angelegt sind, dürfen wir auch hier Wässermatten vermuten.

Der dritte Abschnitt legt *Wegrechte* fest, 11 Rechte im Ackerareal, 7 Rechte in den Reben. Auffallend ist, daß mit der ersten Gruppe bei weitem nicht das ganze Ackerland der drei Zelgen erschlossen wird. Festgehalten sind nur Rechte, die das alte Herrenhofland und das vermutete frühe Ausbauland westlich des Brüels und im Lindacher berühren. «Ouch so gät am dritten iar ein brächweg an dem nechsten aker niden an Brül hinab ze end, vnd dannen hin so sol ie ein aker dem andern weg geben nidsich vnd obsich», heißt eines der Rechte. Nur im dritten Jahr, wenn die Zelg brach lag, hatte der Besitzer ungehindert Zutritt zu seinem Acker; in den andern Jahren befristeten die Beschlüsse der Pursame, der Genossenschaft, den Zugang je nach den Anforderungen des Ackerbaus und des Wetters.

Besonders aufmerken wollen wir bei drei Wegrechten. «Es gät ouch am dritten iar ein weg an der Breiten vber Rüdiz von Tetwil aker hinüff vntz (bis) vff des Ersammans aker, denn so sol ie ein aker dem andern weg geben bis an den Rötler». Ein zweites führt «an den langen aker zû dem Sarbach oder zû der vssren lucken bis üffhin an die juch», ein drittes endet ebenfalls am Juch, und jedesmal gibt ein Acker dem andern Weg bis an den Rötler. Rötler hieß früher das Gehölz entlang dem Seilersgrabe, dem früheren Abfluß des Oberhardwässerchens über die Oberhardhalde herunter (verschwunden sind Bächlein, Graben und letzter Rest des Gehölzes mit der Güterregulierung 1976). Die drei Wegrechte regeln die Nutzung des alten Herrenhof-Vorzugslandes in der Breite. Sie wurden nötig, als es den Bauern gelang, Äcker in der Breite an sich zu bringen.

Das Gut an der Leuweren soll eine Hurd haben, ein Gatter, das den einen Hauptzugang zum Dorfraum abschließt; der Besitzer des Gutes ist verpflichtet, das Tor in gutem Stand zu halten und darüber zu wachen, daß es nicht offen bleibt. Das Gegenstück dazu am Dorfzugang von Osten her ist nicht erwähnt. Da es sich beim Herrenhof befand, brauchte es nicht Gegenstand der Öffnung zu sein; der Herr selbst sorgte hier für das Tor, und er hielt sicher auch ein wachsames Auge auf den bescheidenen Durchgangsverkehr auf der Landstraße. Nur indirekt vernehmen wir damit, daß der Dorfraum gegenüber der Flur abgeschlossen ist. Rings um die Hofstätten insgesamt verläuft ein hoher, lückenloser Zaun, der Etter. Er hält besonders nachts das Wild vom Dorfraum fern. Aber er ist auch Rechtsgrenze. Innerhalb des Etters genießt der Dorfbewohner höheres Recht als außerhalb; unter besonderem Schutz steht er in seinem Haus, «unter den ruessigen Rafen» (Hausfrieden). Die Rechtswirkung des Etters ist aus einer Satzung der Öffnung spürbar: wer im Niderhard unerlaubterweise Holz fällt, wird mit 5 Schilling für jeden Stamm gebüßt, wenn ihm jemand den Frevel nachweist, «è daz er über die Löweren

haruf keme». Wie wir wissen, steht bei der Leuweren das untere Eingangstor zum Dorfraum. Hat der Frevler den Dorfraum unangefochten erreicht, so bleibt er straffrei.

Schließlich verdient noch eine weitere Satzung unsere Aufmerksamkeit. «Were es ouch, daz nôt zû keme von krieges wegen, so mag iederman mit den sinen ze Graben in das holz flichen, die zelg syge gesâyget oder nit.» Ein tausendjähriger Zivilschutz-Paragraph! Böse Erfahrungen sprechen daraus. Die kleine Dorfgemeinschaft kann sich in Kriegsgefahr nur durch Flucht retten. Solche Gefahr hebt das Genossenschaftsrecht auf. Ob die Lätzelg angesät ist oder nicht, der Weg zum Fluchtort im Graben, abseits der Durchgangsstraße am Reußufer gelegen, ist gestattet. 1292 und 1351 litt das Dorf in Kriegsläufte großen Schaden.

Die Zugänge in die Reben sind zeitlich nicht beschränkte Tretrechte. Als Beispiel: «So denn gât ouch ein weg ob der trotten bis an des Blüten wingarten. Da söllent denn die reben, die ob des Blüten sint, ie einer dem andern weg geben bis an Amanns wingarten.» Im übrigen entnehmen wir diesem Teil, daß in Birnenstorf im 14. Jahrhundert bereits Rebbau von beachtlichem Ausmaß getrieben wurde. Wir finden Reben am Schinenbül, im Eggli, in Böden, Altenberg und Gippenrüti und ersehen daraus, daß das Rebareal ungefähr der Ausdehnung von 1980 gleichkommt, wenn wir vom Nettel und der Wiege absehen. Die erwähnte Trotte befand sich an der gleichen Stelle, an der noch heute das aus dem 17. Jahrhundert stammende obere Trottegebäude steht. Trotte und Trottrecht befanden sich in den Händen der Herrschaft.

Unsere Öffnung, die in manchen Teilen wohl weit vor das 14. Jahrhundert zurückreicht, blieb durch Jahrhunderte für unser Dorf unangefochtenes Grundrecht. Selbst die Revolutionswirren am Ende des 18. Jahrhunderts vermochten es nicht außer Kraft zu setzen. Während des ganzen 19. Jahrhunderts beruft sich der Gemeinderat gelegentlich auf einzelne Satzungen. Ja, genau besehen hat wohl erst die Güterregulierung um 1980 die letzten, aus der Öffnung herzuleitenden Ansprüche endgültig getilgt.

Lebenswesen und politische Verhältnisse

Das zweite Dokument nun ist ganz anderer Art. Zeigte uns die Öffnung, daß der mittelalterliche Bauer in seiner Arbeit wegen der Forderungen der Genossenschaft und der Vorrechte des Dorfherrn längst nicht frei schalten und walten konnte, so erfahren wir aus Urkunden und Ereignissen von weiteren Beschränkungen, die ihren Grund außerhalb des Dorfraumes haben. Ihnen wollen wir im folgenden nachspüren. Dazu müssen wir den gleichen Zeitraum, den wir bisher gleichsam an der Seite des Dorfherrn durchschritten haben, noch einmal durchmessen, sozusagen im Brustharnisch diesmal, den Grafen und Rittern zur Seite. Erst darnach werden wir das ganze Abhängigkeitsgefüge überschauen, in das der Bauer – und nicht nur er – verstrickt war.

Wir vernahmen bereits, daß es den Franken gelungen war, die Herrschaft über das Gebiet der Nordschweiz zu erringen. Über dreihundert Jahre lang bestimmten sie das politische Geschehen. Sie waren es auch vorwiegend, die die mittelalterliche Staatsform, den *Feudalismus* (feudum = Lehen) gestalteten. Nach ihrem Idealbild band, vereinfacht gesagt, ihr Lehenswesen Bauer an Ritter, Ritter an Graf oder Herzog, diese an den König. Der König, von Gottes Gnaden mit diesem hohen Amte betraut, war höchster Richter, Inhaber der königlichen Rechte (Regalien), oberster Heerführer, Grundherr über alle Ländereien des Reiches. In diesen Ländereien bearbeitete allüberall der Bauer den Boden. Den königlichen Boden! Denn *Lebensmann* war der Bauer nur, und jährlich hatte er von seinem Gute den «unveränderlichen, ewigen und unablöslichen» *Lebenszins* (später Grund- oder Bodenzins genannt) zu entrichten.¹⁵

Die Vertrauten des Königs, ursprünglich allein durch die verbindende Kraft der Treue an den Herrscher gebunden, forderten bald einmal handfesten Lohn für Gefolgs- und Verwaltungsdienste. Der König mußte ihnen von seinen umfassenden Rechten und Gütern einzelne Teile überlassen, zur Nutzung auf eine bestimmte Zeit oder als Erblehen, in besonderen Fällen auch als Eigentum. Ebenso entlohnten die Großen des Reiches dann ihre Dienstleute. Dabei konnte alles, was regelmäßig Einkünfte erbrachte, als Lehen ausgegeben werden: Grundeigentum und Kirchensätze, Zollstätten und Fischereirechte, Gerichtsherrschaften und Transportmonopole.

Persönliche Bindungen zwischen Herrn und Lehensempfänger verloren sich im Laufe der Zeit, besonders deutlich mit dem Niedergang des Rittertums im 14. Jahrhundert. Die Lehen wurden zur begehrten Kapitalanlage, die daraus fließenden Einkünfte zur gesuchten Rente, die wir bald einmal auch in den Händen von Stadtbürgern, von Kirchgenossen und schließlich sogar etwa von hablichen Bauern antreffen.

Im fränkischen Reich zeichnet sich etwa vom 8. Jahrhundert an eine Gaueinteilung ab: westlich der Reuß bis zum Aarelauf und zum Thunersee der Aar-Gau, im Jura zwischen Aare und Rhein der Augst-Gau, zwischen Reuß, Voralpen und Rhein der Thur-Gau. Aus dem Thur-Gau löste sich im 9. Jahrhundert der Zürich-Gau ab; sein Nordteil umfaßte das von Rhein, unterer Aare und Reuß begrenzte Gebiet unseres heutigen Kantons, das uns vom 15. Jahrhundert an als Grafschaft Baden entgentreten wird.

Die Gaugrenzen der Frühzeit waren nicht ausgemachte Linien. Sie waren mehr oder weniger breite Streifen verschiedener gräflicher Einflußbereiche, wie solche sich aus den Lehensabhängigkeiten ergaben. Birnenstorf lag in einem solchen Grenzbereich. Ob sich hier der frühere Grenzbereich zwischen Burgunder- und Ostgotenreich noch immer abzuzeichnen vermochte? Die Reuß hat in ihrem untersten Abschnitt ihre *Grenzwirkung* – mit abnehmender Deutlichkeit – bis heute bewahrt.

Aus dem fränkischen Reich bildeten sich im frühen 10. Jahrhundert Frankreich im Westen und das Deutsche Reich im Osten. Im Namen des

deutschen Königs verwalteten seit dem ausgehenden 10. Jahrhundert Angehörige des in der Ostschweiz und nördlich des Rheins begüterten Hauses Nellenburg den Zürich-Gau. 1077 folgten ihnen die *Grafen von Lenzburg* nach, die bereits die Grafschaft im Aar-Gau innehatten. Unter ihnen wird erstmals der *Stein* zu Baden als Sitz hochadeliger königlicher Verwalter erkennbar. Seine Spuren mögen vor das Jahr 1000 zurückreichen.

1172/73 starben die Lenzburger sowohl in der Lenzburger als auch in der Badener Linie aus. Die Grafen von Kiburg erhielten die Grafschaft im Zürich-Gau, während das Geschlecht der Habsburger die Gaugrafschaft im Aar-Gau erlangte.

Im allgemeinen war der Graf Inhaber der *Regalien* und der *hohen Gerichtsrechte* und besaß ein *Aufgebotsrecht* für königliche Kriegszüge. Meist verfügte er auch über Grundeigentum in seiner Grafschaft, aber man darf sich nicht vorstellen, daß alles Land ihm gehörte. Das läßt sich an den Eigentumsverhältnissen der *Kiburger* verfolgen. Außer der ihnen vom König verliehenen Gaugrafschaft über den Zürich-Gau hatten sie nämlich auch Lenzburger Grundeigentum erben können. Dazu gehörte der engere Burgbezirk um den Stein zu Baden, umfassend das Gebiet zwischen Limmat, Reuß und Dättwil; es schloß also Birmenstorf mit ein. Als dann nach 1218 den Kiburgern auch weite Gebiete der ausgestorbenen Herzöge von Zähringen südlich des Rheins zufielen, geboten sie um die Mitte des 13. Jahrhunderts über ein Grundeigentum, das sich bandförmig vom Thurgau bis nach Freiburg im Üechtland – und damit quer durch den gräflichen Hoheitsbereich der Habsburger im Aar-Gau – hinzog. Der Stein zu Baden und die Lenzburg waren darin gewichtige Stützpunkte. An deren kürzestem Verbindungsweg wandelten sie das Dorf Mellingen zur Stadt und sicherten damit den Reußübergang. Ein um diese Zeit aufgenommenes kiburgisches Güterverzeichnis bezeichnet das Gebiet zwischen Limmat, Reuß und Heitersberg als *Amt Baden*; dieses bildete fortan, abgelöst vom übrigen Zürich-Gau, einen besonderen Hochgerichtsbezirk, ein Zeichen für den Zerfall der alten Gaugrafschaften.

Schon andeutungsweise zur Zeit der Lenzburger Grafen und dann vor allem unter den Kiburgern erscheint eine neue, untergeordnete Adelsschicht. Es sind teils alte Freiherrengeschlechter, teils ergebene Dienstleute des hohen Adels, die mit herrschaftlichen Lehen ausgestattet worden sind. Den Kreis dieser Dienstleute, dieser *Ministerialen*, treffen wir häufig im Gefolge der hohen Adligen, sei es zum Kriegsdienst, sei es als Zeuge bei Beurkundungen. Einige dieser Rittergeschlechter werden uns noch beschäftigen. Hier ist es für uns wichtig zu wissen, daß nach 1263/64, als die beiden letzten Kiburger starben und die *Habsburger* sich weitgehend deren Besitz und Rechte aneignen konnten, die bisher kiburgischen Dienstleute ebenfalls von den Habsburgern übernommen wurden. Zu jener Zeit leitete der 1218 geborene Rudolf von Habsburg die habsburgische Politik; er nutzte geschickt die königslose Zeit nach der Jahrhundertmitte und vereinigte schließlich weite Gebiete vom Bodensee bis ins Freiburgische, von der Innerschweiz bis in den Schwarzwald und ins Elsaß in seiner Hand. Die Kurfürsten wählten den tatkräftigen Grafen

1273 zum deutschen König. Er gebot damit über die Reichslehen und verstand es in der Folgezeit, diese zum Vorteil des Hauses Habsburg zu vergeben. Mit seinem Sieg über den unbotmäßigen böhmischen König fielen dessen Herzogtümer von Österreich, Kärnten und Steiermark ans Reich zurück, und König Rudolf zögerte nicht, seinen Söhnen die Herzogswürde über diese Gebiete zu verleihen. Zusammen mit seinem Sohne Albrecht, dem neuen Leiter der habsburgischen Hauspolitik, war er ständig bestrebt, das Gebiet der habsburgischen Hausmacht abzurunden, wo immer es zweckmäßig und gewinnträchtig schien. Das geschah bald durch Kauf oder Tausch, bald durch Heiratspolitik oder Erbschaft und zuweilen mit Gewalt. Die Familie, die ihren Sitz nun nach Wien verlegte, erreichte in dieser Zeit eine Vormachtstellung, die über Jahrhunderte von entscheidendem Einfluß auf die Geschehnisse Europas blieb.

Widerstand gegen solches Streben regte sich, als König Rudolf im Sommer 1291 starb. Wir brauchen uns hier nur daran zu erinnern, daß anfangs August 1291 die Eidgenossen ihren deutlich gegen Habsburg-Österreich gerichteten Bund erneuerten. Aber auch die Stadt Zürich war seit langem besorgt um ihre Reichsfreiheit. Mit Gleichgesinnten griff sie 1292 zu den Waffen, unterlag aber dem Ritterheere Herzog Albrechts in einem blutigen Treffen. Die Stadt wurde hierauf belagert, ihre Umgebung verwüstet. Die Zürcher ihrerseits brandschatzten habsburgische Dörfer bis in die Badener Gegend hinunter. *Birmenstorf* litt dabei schweren Schaden. Wir venehmen davon fünf Jahre später aus einer in Zürich ausgefertigten Urkunde. Darin schließt Zürich mit dem Ritter Burkart von Liebegg wegen des ihm zu Birboumsdorf und an andern Orten durch Raub und Brand zugefügten Schadens einen Vergleich. — Der Kriegsverlauf hatte Herzog Albrecht aufgezeigt, wie bedeutungsvoll der Platz Baden militärisch für Habsburg-Österreich war: Baden wurde unter Einbezug des Steins, der Kirche und der Brücke zu einer wirksamen Talsperre ausgebaut und bekam 1297 das Stadtrecht.

1298 erhielt Herzog Albrecht von Österreich, der Sohn König Rudolfs, die deutsche Königswürde zugesprochen. Trotzdem unterließ er nicht, den Familienbesitz zu überwachen. Ein in den Jahren um 1305 aufgenommenes umfassendes Verzeichnis aller Einkünfte und Herrschaftsrechte, das *Habsburger Urbar*, zeugt für das neue Verwaltungssystem. Es legt erstmals auch deutlich dar, wie man sich nicht mehr mit persönlichen Abhängigkeiten begnügt, sondern genau wissen will, oft auch wissen muß, bis zu welchen Grenzlinien gewisse Rechte oder Verpflichtungen gelten. Solchen Bemühungen, Grenzen festzulegen, werden wir von nun an immer wieder und immer intensiver bis in die Gegenwart hinein begegnen.

König Albrecht wurde aus einer Familienfehde heraus im zehnten Jahre seines Königtums ermordet. Auf dem Platze seines gewaltsamen Todes, im Ruinenfeld von Vindonissa, stiftete seine Gemahlin Elisabeth zu seinem Gedächtnis das *Kloster Königsfelden* (1308). Bereits fünf Jahre später starb sie. Ihre Tochter Agnes, frühverwitwete Königin von Ungarn, vollendete das Aufbauwerk. Ja, sie verlegte ihren Wohnsitz von Wien in den Klosterbereich,

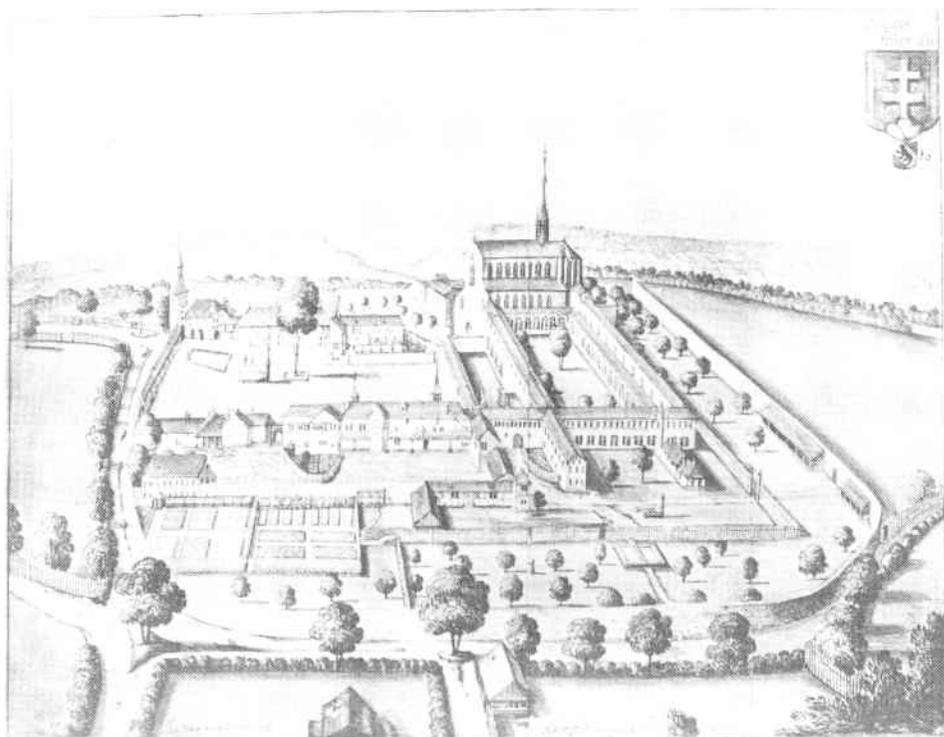


Bild 17. Das Kloster Königsfelden nach einer Zeichnung von Kauw 1669. Vor der Kirche das Klarissen-Kloster, hinter der Kirche in starker Verkürzung das Barfüßer-Kloster, links die Wirtschaftsgebäude.

ohne freilich in den Orden einzutreten; sie lebte dort mehr als ein halbes Jahrhundert als Hüterin und Mehrerin der Gedächtnisstätte.¹⁶

Das Kloster unterstand der Franziskanerregel. Es bestand aus dem Frauenkloster, das auf Wunsch der Königin Agnes nicht mehr als 40 Nonnen (Franziskanerinnen oder Klarissinnen geheißen) aufnehmen sollte. Ihm angegliedert war schon in der Frühzeit auch ein Männerkonvent mit sechs Mönchen (Franziskaner, Barfüßer, Minoriten oder Arme Brüder genannt). Entscheidungsbefugnisse und Wirtschaft des Klosters lagen fast ausschließlich in den Händen von Äbtissin und Klosterfrauen, nur ausnahmsweise treffen wir die Barfüßer etwa bei einem Güterhandel. Die Klosterfrauen übertrugen gewisse Richter- und Verwaltungsaufgaben einem Beamten, der uns nach dem Tode der Königin Agnes erst als «Pfleger», später als *Hofmeister* in den Urkunden begegnet. Diese Hofmeister waren in habsburgischer Zeit meist Angehörige des niederen Adels aus der Umgebung. Nach dem Übergang an die Eidgenossen (1415) finden wir Stadtbürger aus dem Gebiet der ganzen Nordschweiz mit dem Amt betraut. Nach der Reformationszeit sind es dann Glieder der regimentsfähigen Berner Stadtfamilien, die mit dem Titel

«Hofmeister» die Funktion eines Landvogts über die Klostergebiete und Klosterrechte ausüben. Das Hofmeisteramt endet mit der Revolutionszeit 1798.¹⁷

Kehren wir nun zurück in unsern Dorfraum. Grundherr über die Dorfleute zu Birmenstorf ist in der Frühzeit der Inhaber des Herrenhofs. Wohin dieser Herr nach Aufgabe der Eigenbewirtschaftung gezogen ist, wissen wir nicht. Die Grundherrschaft scheint später an den Inhaber des Steins zu Baden übergegangen zu sein. Dieser war bemüht, den Grundbesitz im engeren Burgbereich geschlossen zu erhalten. Das muß ihm lange Zeit gelungen sein, denn während wir Grundstücke im Siggenthal schon im Jahre 833, in Wettingen 1045 und in Fislisbach 1184 im Besitze großer Klöster finden, bleibt das engere Gebiet unzerstückelt bei der Burg. Das dürfte sich bis zum Ende der Lenzburger Herrschaft 1172/73 nicht geändert haben. Dagegen erlebte Birmenstorf wohl unter ihren Nachfolgern, den Kiburgern, eine spürbare Änderung. Noch vor 1250 löste der Schloßherr unser Dorfgebiet aus dem Burgbezirk heraus und verlieh es einem seiner Dienstleute. Auch Muntwil erhielt einen neuen Herrn, denn nach dem großen Güterverzeichnis von 1246 bezog der kiburgische Verwalter seine Grundzinse nur noch von Höfen in Baden (das noch Dorf ist), Müsers, Segelhof, Hofstetten, Dättwil, In Owen (Baregg), Gebenstorf (9 Höfe), Reuß, Niederwil (bei Turgi), Lindimage (Vogelsang). Aus der späteren Entwicklung kann man schließen, die Kiburger hätten die Grundherrschaft mit Twing und Bann und den Kirchensatz zu Birmenstorf als Lehen den *Herren von Liebegg* übergeben; Muntwil ging in unbekannte Hand, wobei hier die niedergerichtlichen Rechte beim Stein verblieben. An diesen Zuständigkeiten änderte sich nichts, als nach 1264 die Habsburger den Kiburgern nachfolgten. Darum urkundet im Jahre 1297 Burkart von Liebegg wegen der Birmenstorfer Kriegsschäden in Zürich und nicht etwa ein Angehöriger des Hauses Habsburg. Und darum weist das habsburgische Urbar von 1305 an herrschaftlichen Rechten zu Birmenstorf nur kurz und bündig aus: «Ze Birmenstorf hat dū herrschaft ze richtenne dūb vnd vrefel» («Dieb und Frevel» ist die gebräuchliche Formel für die Hohe Gerichtsbarkeit, Diebstahl steht für die todeswürdigen Verbrechen, Frevel für die bußwürdigen Vergehen).

Die Urkunden von 1363

- In Königsfelden fand sich am 11. Juli 1363 eine erlauchte Gesellschaft zusammen: der ehrwürdige Herr Bischof Johans von Gurck, Kanzler und Landvogt der Herzöge von Österreich, Herr Hartman der Kilchherr von Winterthur, Schreiber der Klosterfrauen, Ritter Herr Johans von Rinach, Ritter Herr Egbrecht von Mülinon, Edelknecht Bantlion von Weszenberg der Ältere, Edelknecht Hemman von Ostra, Gerung von Vilmaringen, Vogt auf dem Bözberg, Werner Glusing, Schultheiß zu Brugg und andere

ehrbare Leute. Vor dieser Zeugenschar erschien Ritter Rudolf von Trostberg. Er schildert, wie er und die beiden Söhne seines verstorbenen Bruders Johans «in gar swere vnldige vnd groze gelt schulden» gegenüber Kawartschen (Wucherern) und andern Leuten geraten sind. Täglich erhöht sich der Schaden, so daß sich Rudolf nach dem Rat seiner Freunde dazu entschlossen hat, durch Güterverkauf die Schulden abzulösen. Er hat die Güter öffentlich feilgeboten und mit vielen Leuten darum verhandelt, niemand bietet dafür soviel wie die hochgeborene Fürstin, Frau Agnes von Österreich, weiland Königin von Ungarn. Darum gibt er für sich selbst und als Vogt seiner beiden Neffen der Königin Agnes zu einem unwiderruflichen *Kauf* um die Summe von 1202 Gulden vollen, schweren und guten Florentiner Gewichts nachfolgende Gerichte und Güter:

- *Twing und Bann* über das Dorf Birmenstorf und über alle Leute und Güter, Gefilde und Wälder, die zu diesem Twing gehören;
- *Heinrich Leynbachs Hof*, in den der *Kirchensatz* zu Birmenstorf gehört;
- das volle Recht, diesen Hof und den Kirchensatz zu verleihen mit dem Widemgut, den Zehnten und andern Gütern, Nutzen und Rechten, die zur Kirche gehören;
- einzelne *Güter*: des Rosen Hof, Metten Kunis Hof, der Hof in dem Slatte, Heinrich Leynbachs Schuposse obenan im Dorf, Wernher Meiers Schuposse, Heinrich Leynbachs Schuposse, Wernher Rors Schuposse, Conrat Rors Schuposse, Heinrich Leimbach von des Suters Schupoß, Claus Siglistorfs Hofstatt gelegen bei der Straße;
- je 1 Jucharte *Reben*, die eine gehört zum Hof, die andern besitzen Viggli von Windisch, Klein Cünj, Rutschman, Kunzen Knaben, Ernis Kunzen Knaben, der Wescher von Brugg, Vlli Jutzman;
- die *Trotte* samt dem Rebstück, das die Trostberg innehatten;
- die *Müllli* am Linde;
- die *Landgarbe*.

Trostberg übergibt der Königin Agnes alle Rechte, Forderungen und Ansprüche, die er rechtmäßig und aus Gewohnheit innehatte an den vorgenannten Gütern, Hölzern, Feldern, Wäldern, Höfen, Huben, Schupossen, Äckern, Matten, Hofstätten, Häusern, Scheunen, Weingärten, Baumgärten, Gärten, Wegen und Stegen, Eingängen und Ausgängen, Wassern und Wassergräben, genannten und ungenannten Nutzen und Rechten, Freiheiten und Ehaften, die dazu gehören und wie alles als rechtes Lehen der Herzöge von Österreich an die Trostberg gekommen ist. Rudolf von Trostberg gibt gleichzeitig dieses Lehen den Herzögen Rudolf, Albrecht und Lüpold von Österreich, Steyr und Kärnten und Grafen von Habsburg zurück und bittet sie, die genannten Güter und Rechte der Königin Agnes frei und ledig zu übergeben und sie frei darüber verfügen zu lassen. – Der ganze Vertrag ist auf einer 35 × 60 cm großen Pergamenturkunde festgehalten; sie trägt zur Bekräftigung neun noch heute wohl-

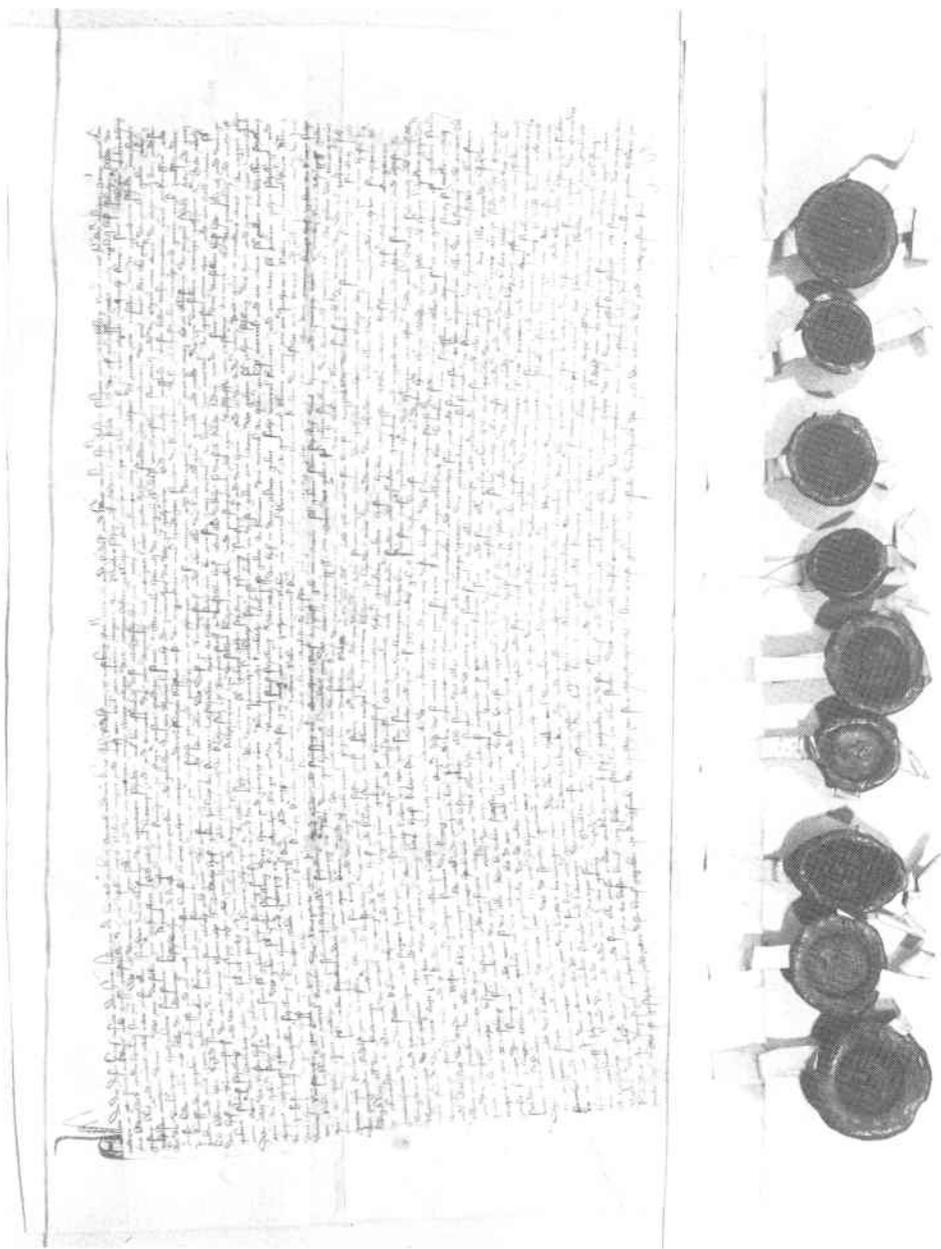


Bild 18. Die große Kaufurkunde vom 11. Juli 1363. Pergamenturkunde 35 × 60 cm im Staatsarchiv in Aarau.

erhaltene Siegel, links zuerst dasjenige Rudolfs von Trostberg, dann folgen der Reihe nach Johannes von Gurck, Hartman von Winterthur, Johans von Rinach, Egbrecht von Mülinon, Pantli von Wessenberg, Heman von Ostra, Gerung von Altwis (er nannte sich auch von Vilmaringen) und Wernher Glusing. Das Siegel der Käuferin selbst ist nicht angebracht worden, wohl weil sie selbst nicht zugegen gewesen ist (Bild 18).

- Einige Tage darauf, am 20. Juli 1363, schenkt Königin Agnes den gesamten Erwerb dem Frauenkloster Königsfelden. Die Urkunde nennt alle Einzelheiten der *Schenkung*, auferlegt aber den Klosterfrauen gleichzeitig, aus den Birmenstorfer Einkünften jedes Jahr 8 Mark Geldes zu einem Almosen für das angeschlossene Männerkloster der Barfüßer abzuzweigen. An diesem Pergament hängt das Siegel der Königin.
- Am gleichen 20. Juli 1363 läßt die Königin eine weitere Urkunde zuhanden der Barfüßer abfassen. Darin ist festgehalten, daß ihnen aus den Birmenstorfer Einkünften jährlich 8 Mark Geldes zustehen. Die darüber hinausgehenden Einnahmen gehören den Klosterfrauen. Sollten die Einkünfte einmal geringer ausfallen, so sind die Frauen nicht gehalten, den Barfüßern den vollen Betrag zu leisten. Auch dieses Pergament trägt das Siegel der Königin.
- Am 14. August 1363 urkundet Herzog Rudolf von Österreich. Er bestätigt, daß er von Rudolf von Trostberg das Lehen zurückerhalten habe und daß er nun die *Eigenschaft* des Dorfes zu Birmenstorf, des Dinghofes und Kirchensatzes, des Twings und Bannes, der Hölzer und Wälder und aller Gerichte seiner «hertenlieben päslin», der hochgeborenen Frau Agnes frei und ledig übergebe und sie ermächtige, nach ihrem freien Willen darüber zu verfügen. Das Siegel Herzog Rudolfs ist etwas beschädigt.
- Am 27. Juli 1363 stellt Heinrich III., Bischof von Konstanz, eine Urkunde aus. Er *verleiht* der Abtei Königsfelden die *Pfarrkirche Birmenstorf ein*, weil das Kloster und seine Gebiete durch den Krieg Herzog Albrechts mit Zürich, Uri und Schwyz schwer geschädigt worden sind. Damit die Einkünfte des Birmenstorfer Priesters sichergestellt sind, legt er dessen Jahreseinkommen fest.
- Eine sechste Urkunde trägt das Datum vom 13. November 1363. Königin Agnes hatte den Bischof von Konstanz gebeten, dem Kloster Königsfelden in Anbetracht der schweren Schäden, die dem Bischof bekannt sind, das dem Bischof geschuldete Zehnt-Viertel des Birmenstorfer Kirchenzehnts (die *Quart*) nachzulassen. Der Bischof entspricht der Bitte, fordert jedoch, daß die «Landgarbe» zum Unterhalt der Kirche eingesetzt wird. Diese Urkunde trägt zwei Siegel, dasjenige des Bischofs und ein unbestimmbares, wohl des bischöflichen Kanzlers.¹⁸

Es ist ein Glücksfall, daß sich über dieses so weit zurückliegende Geschäft sechs wichtige Urkunden erhalten haben. Sie zeigen uns nicht nur, welche Regeln bei Kauf und Verkauf beobachtet wurden. Ihr Inhalt vermag das Bild, das wir auf Grund der Öffnung von unserem Dorf gewonnen haben, zu ergänzen:

Die Herrschaft im 14. Jahrhundert. Die Rechte über das Dorf Birmenstorf gehören den Herzögen von Österreich. Von diesen sind sie als Lehen an die Ritter von Trostberg ausgegeben. Rudolf von Trostberg gibt gleichzeitig mit dem Verkauf an Königin Agnes seinem Herrn das Lehen formell zurück. Herzog Rudolf überträgt es nun nicht einfach an die Königin, sondern er überläßt ihr – und damit dem Kloster – das Erworbene ausdrücklich als freies Eigentum, auch ein Zeichen dafür, welchen hohen Wert Habsburg-Österreich seinem Hauskloster Königsfelden beimaß.

Die Ritter von Trostberg. 1297 noch hatte Burkart von Liebegg als Grundherr von Birmenstorf in Zürich geurkundet. 1363 nun handelt Rudolf von Trostberg in dieser Eigenschaft. Beide Geschlechter gehen auf den gleichen Stamm zurück. Noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts führten sie das gleiche Wappen. Die Burg Liebegg, heute auf dem Boden der Gemeinde Gränichen, liegt auf einem Bergsporn über dem Wynental, die Trostburg kaum einen halben Kilometer talaufwärts über dem Dorf Teufenthal. Warum und wann Birmenstorf von den Herren von Liebegg an die von Trostberg überging, ist unbekannt, möglicherweise durch einen Güterabtausch etwa ums Jahr 1300. Die Interessen der Liebegger lagen vornehmlich im Stammgebiet und westlich davon, während die Trostberger auffallend gegen Osten orientiert waren. Diese gaben um die Mitte des 14. Jahrhunderts sogar ihren Stammsitz auf, nachdem schon bald nach 1300 ein Familienzweig in den Besitz der Brunegg gelangt war. Es scheint, die Brunegg habe in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Zentrum trostbergischen Wirkens gebildet. Rudolf II., der erste Trostberger auf Brunegg, gebot über beachtliche Besitztümer im Reuß- und Limmattal. In der Generation seiner Kinder zerfiel diese Herrschaft in kurzer Zeit. Der Verkauf Birmenstorfs ist ein Teil dieses Vorgangs. Mit einer Tabelle geben wir einige Ergänzungen. Da mit dem Verkaufserlös nicht etwa gleichzeitig andernorts neue Rechte erworben wurden, läßt sich der rasche Niedergang dieses Geschlechts als Herrschaftsinhaber ermessen – ein Schicksal übrigens, das gleichzeitig ungezählten Adelsfamilien beschieden war. – Unsere Stammtafel enthält jene Angaben, die unsere Dorfgeschichte berühren. Sie ist durch die letzte Trostbergerin mit dem Geschlecht der Trüllerey von Aarau verbunden, das uns in späteren Urkunden wiederholt begegnet. Beiläufig nennen uns die Familienverbindungen einige andere Rittergeschlechter der weiteren Umgebung (Bilder 20, 21).

Schwere Zeiten für alle. Die Ritterfamilien bildeten gegenüber den Bauern eine abgeschlossene Gesellschaftsschicht mit eigener Lebensform. Lebenshal-

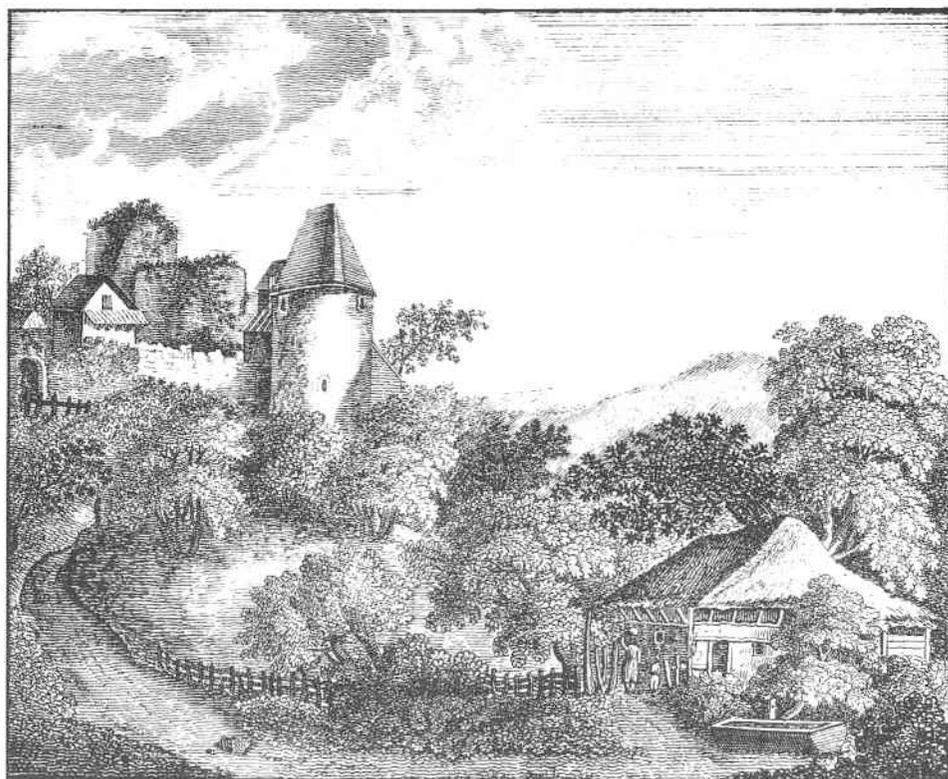


Bild 19. Die Trostburg ob Teufenthal, Stammburg der Ritter von Trostberg, nach einer Lithographie von Naumann.

tung, Gefolge- und Kriegsdienste (Morgarten, Laupen, Guglereinfall, Sempach als wenige Beispiele), Unterhaltskosten für Burgen und – seit dem Aufkommen der Städte – zusätzlich für ihre Stadthäuser verschlangen große Geldsummen. Erbteilungen schmälerten den Familienbesitz. Weil der Ritter keine Erwerbstätigkeit kannte, so standen auf der Einnahmenseite neben geringen Gerichtsgebühren hauptsächlich die unveränderbaren Grundzinsen der Bauern, vielleicht auch einige Zehntrechte.

Und gerade um diese Einkünfte muß es um die Mitte des 14. Jahrhunderts schlimm bestellt gewesen sein. Unsere Urkunden deuten es an. Ein furchtbarer Pestzug hatte um 1348/49 manchen Bauernhof unversorgt zurückgelassen. Zwei Jahre darauf brach Krieg über das Land herein. Zürichs Eintritt in die Eidgenossenschaft 1351 führte zur Fehde mit Österreich, das im Herbst des Jahres die junge eidgenössische Stadt belagerte. Eine Kampfpause um Weihnachten nutzten die Zürcher zu einem Ausfall in die Badener Gegend. Das zürcherische Heer überfiel die Großen Bäder und steckte sie in Brand. Auf dem Weitermarsch verwüstete es Gebenstorf und Birmenstorf, ehe es auf dem

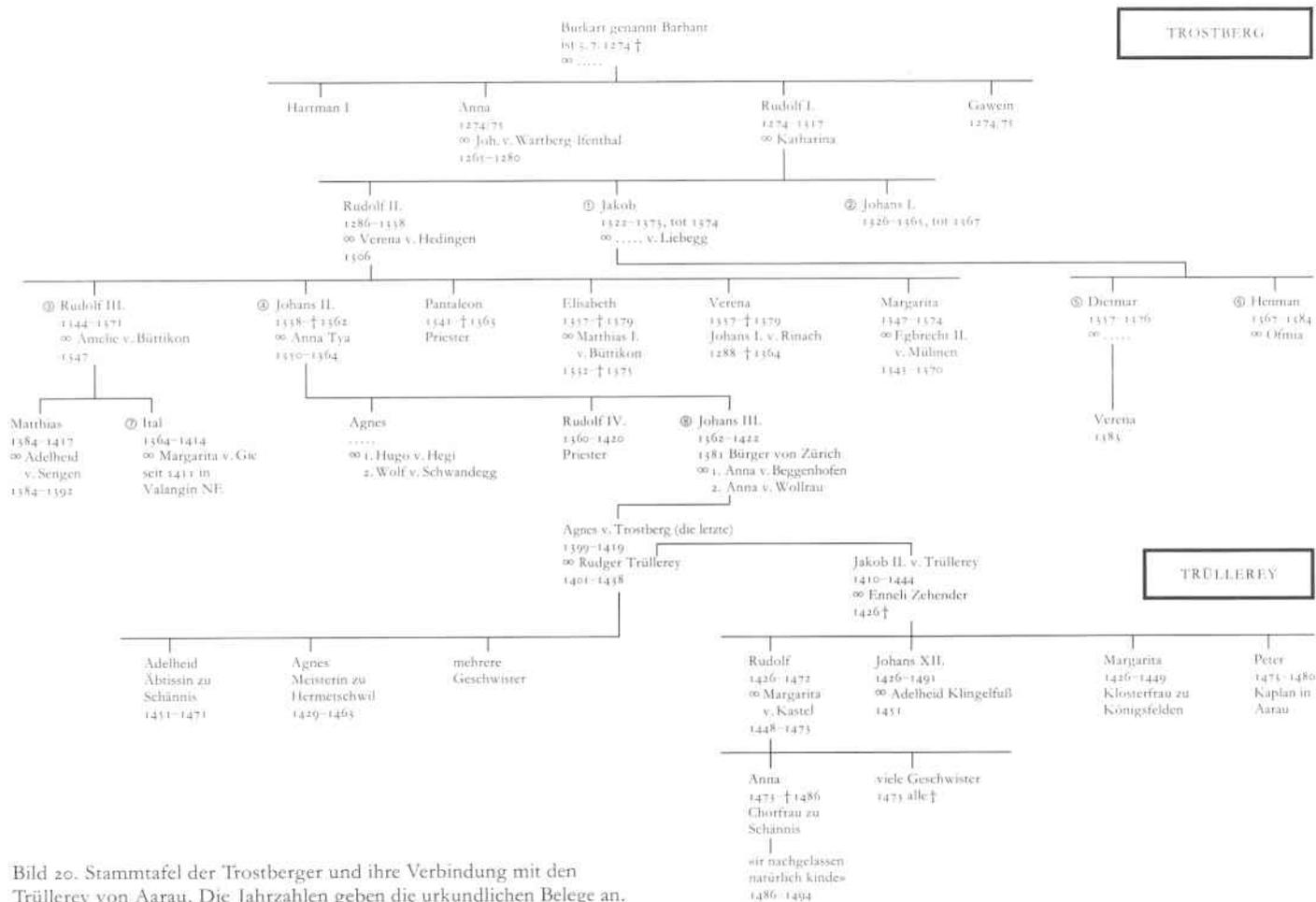


Bild 20. Stammtafel der Trostberger und ihre Verbindung mit den Trüllerey von Aarau. Die Jahreszahlen geben die urkundlichen Belege an.

Bild 21. Die Güterverkäufe der Trostberger 1344–1414.

3 4*	1344	Rudolf III. und Johans II. verkaufen die Wollebun-Mühle in <i>Mellingen</i> an das Kloster Gnadenthal um 70 Pfund Zofinger Münz,
4	1351	Johans II. verpfändet Ersams Hof zu <i>Birmenstorf</i> seiner Gemahlin Anna Tya,
4	1356	Johans II. verkauft 2 kleine Güter zu <i>Birmenstorf</i> seinem Schwager Egbrecht von Müllinen um 55 Gulden,
4	1356	Johans II. Frau Anna Tya verkauft ein Gut zu <i>Niederweningen</i> an Schultheiß Zwicker von Baden,
3 4	1362	Rudolf III. für sich und Johans II. sel. Kinder verkauft eine Hube im Dorf <i>Mellingen</i> an Rudolf Niesli von <i>Mellingen</i> um 104 Gulden,
3 4	1363	Rudolf III. für sich und Johans II. sel. Kinder verkauft Rechte und Güter zu <i>Birmenstorf</i> an Königin Agnes um 1202 Gulden,
4 8	1364	Johans II. Frau Anna Tya für sich und ihre Söhne verkauft 2 Höfe zu <i>Birmenstorf</i> an das Kloster Königsfelden um 264 Gulden,
3 7	1364	Rudolf III. und seine Söhne verkaufen den Twing rechts der Reuß zu <i>Mellingen</i> an die Stadt <i>Mellingen</i> um 130 Gulden,
2 1 5	1365	Johans I., Jacob mit dessen Sohn Dietmar verkaufen den Meierhof zu <i>Stetten</i> an Henman Vingerlin, den österreichischen Landschreiber im Aargau, um 300 Gulden,
3 4	1366	Rudolf III. für sich und Johans II. sel. Kinder gib dem Herzog von Österreich seine Lehen zurück: die Feste Brunegg samt dem Dorf und den zugehörigen Gerichten; die Leute, die zu <i>Birmenstorf</i> gesessen sind; die Vogtei zu Dagmersellen und die Vogtei zu Safenwil,
6	1384	Henman verkauft ein Gut zu <i>Birmenstorf</i> an das Kloster Königsfelden um 62 Gulden,
8	1399	Johans III. verpfändet seiner Tochter Agnes 4 Güter zu <i>Birmenstorf</i> um 360 Gulden,
8	1414	Johans III., Bürger von Zürich, verkauft das Meieramt <i>Lunkhofen</i> an die Stadt Bremgarten.

*Die Zahlen entsprechen den Nummern auf der Stammtafel.

Heimweg beim Badener Galgen zu Dättwil auf die alarmierten Österreicher stieß. Ein erbitterter Kampf hob an, dem vermutlich die hereinbrechende Nacht Einhalt gebot, bevor ein Entscheid gefallen war. Das gab hernach jeder Kriegspartei willkommenen Anlaß, sich als Sieger dieser Schlacht von Dättwil vom 26. Dezember 1351 zu wännen und zu rühmen. In das Badener Totenbuch mußten 31 Namen gefallener Stadtbürger eingetragen werden, je 25 tote Bürger beklagten die Mellinger und die Brugger. Gelähmt und entmutigt standen am selben Abend die Birmenstorfer Bauern vor den rauchenden Trümmern ihrer Wohnstätten. Kein Schriftstück handelt von dem, was sie verloren, was sie betrauerteten. Doch deuten die schon erwähnten und spätere Urkunden an, daß Jahrzehnte verstrichen, ehe die Dorfgemeinschaft wieder erstarkt war.

Das veränderte Dorfbild. Die Kaufurkunde zeigt uns, daß aus den wenigen großen Gütern der Frühzeit, den Huben, eine stattliche Zahl von kleineren Betrieben entstanden ist. Vier «Höfe» sind genannt. Einer davon ist der alte Herrenhof (wie sich später herausstellen wird, gar nur noch die Hälfte davon), die andern sind Güter von 15–20 Jucharten Fläche; weiter sind sechs Schupossen aufgeführt, kleinere Güter von 4–10 Jucharten. Von Claus

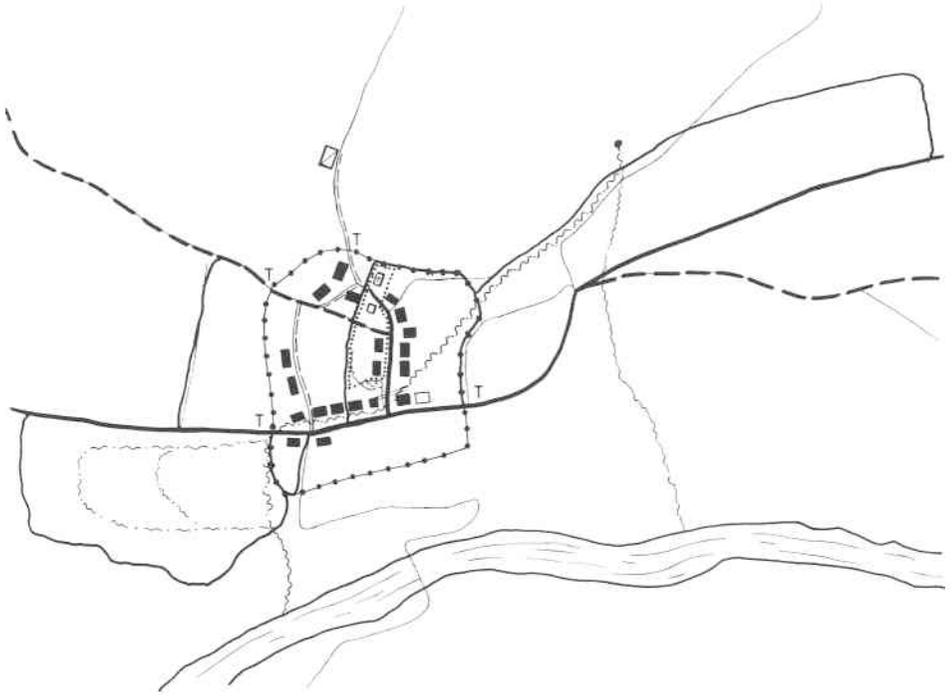


Bild 22. Das Dorf im 14. Jahrhundert. Man vergleiche diesen Plan mit Bild 13.

- | | |
|---|----------------------------------|
|  | Der Dinghof |
|   | Kirche und Pfarrhof |
|  | Trotte, gehört der Herrschaft |
|  | Häuser der Höfe und Schupossen |
|  | Wegnetz um 1960 zur Orientierung |
|  | Landstraße |
|  | Altweg Geißli-Reußtal |
|  | Dorfwege |
|  | Etter mit Eingangstoren (T) |

Siglistorf wird überhaupt nur die Hofstatt in den Kauf gegeben, also der Hausplatz mit Kraut- und Baumgarten. Aus der späteren Gütergeschichte wissen wir, daß Königin Agnes mit ihrem Kauf von 1363 höchstens einen Drittel aller Birmenstorfer Grundzinsen in die Hand bekam; zu den 11 Höfen ihrer Urkunde müssen wir uns noch gegen 20 weitere hinzudenken. Daraus ist zu schließen, daß die Bevölkerung bis gegen 1350 beträchtlich angewachsen ist. Solange es anging, begegnete man dieser Zunahme mit Ausbausiedlungen. Auf diese Weise dürften noch im 13. Jahrhundert die Höfe Müslen und Oberhard entstanden sein. Im Dorfe halbierte man die alten Huben. 1363 ist die Zerstückelung teilweise schon weiter fortgeschritten. Auf den Splittergütern wird eine ärmere Bauerngruppe erkennbar, eine reichere auf den halben Huben. Der Dorfraum aber ist nicht vergrößert worden! Der *Etter* bildet eine starke Grenze, die, von wenig Ausnahmen abgesehen, erst 1798 gesprengt wird. Mit den seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wiederholt auftretenden Seuchenzügen sank oft die Zahl der Bewohner beträchtlich. So ist es verständlich, daß wir für gut drei Jahrhunderte im Dorfraum stets die gleichen rund dreißig Hofstätten finden, von denen aber selten alle *«behuset»* sind (1488 sind es zum Beispiel nur einundzwanzig).

Dorfbevölkerung. Sowohl in der Kaufurkunde als auch in der Öffnung treffen wir je etwa 15 Männernamen. Den einzelnen Geschlechtern wollen wir in einem späteren Kapitel nachgehen. Nehmen wir an, wir kennen damit die Hälfte der jeweiligen Hofbesitzer, und rechnen wir pro Feuerstelle mit durchschnittlich 5 Menschen, so ergibt diese grobe Schätzung eine Dorfbevölkerung von etwa 150 Personen. Sie wird sich erst nach der Reformationszeit merklich erhöhen. Mit seinen zwanzig bis dreißig Höfen gehörte Birmenstorf zu den großen Dörfern. Man vergleiche dazu das Bild 23, das nach Angaben der Zeit ums Jahr 1500 gezeichnet ist.

Eine veränderte Landschaft

Hatten in den ersten sechshundert Jahren alemannischer Besiedlung die vom Waldland umschlossenen Fluren der *Kleindörfer* und *Einzelhöfe* das Antlitz unserer Heimat geprägt, seit der Jahrtausendwende überragt von den *steinernen Wohnsitzen* des Hochadels (Stein zu Baden, Habsburg, Lenzburg), vom 13. Jahrhundert an auch von den *Burgen* der Ministerialen (Brunegg, Wildegg), so veränderten die planmäßig errichteten *Städte* in starkem Maße das bisher rein bäuerliche Gefüge. Kurz nach 1200 bauten die Habsburger am alten Aareübergang den befestigten Marktort Brugg; noch vor 1250 hatten die Kiburger ihren Reuübergang durch ein städtisches Mellingens gesichert; 1297 bekam Baden das Stadtrecht. Somit waren im 13. Jahrhundert im Umkreis einer Wegstunde um Birmenstorf drei moderne Zentren entstanden, die mit ihrer Wirtschaft (Gewerbe, Markt, Geldumlauf), ihrer militärischen Bedeutung (befestigte Flußübergänge) und ihrer neuartigen Organisation

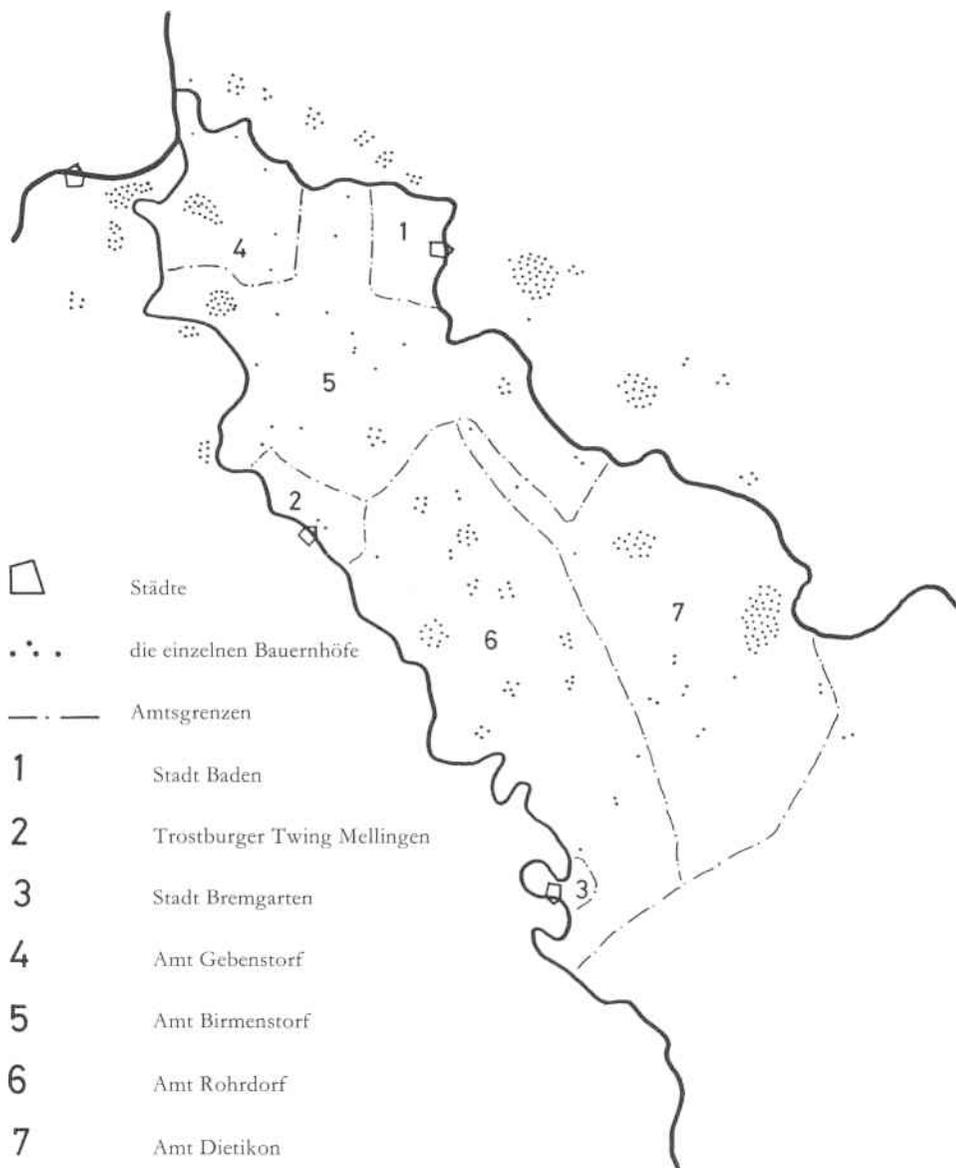
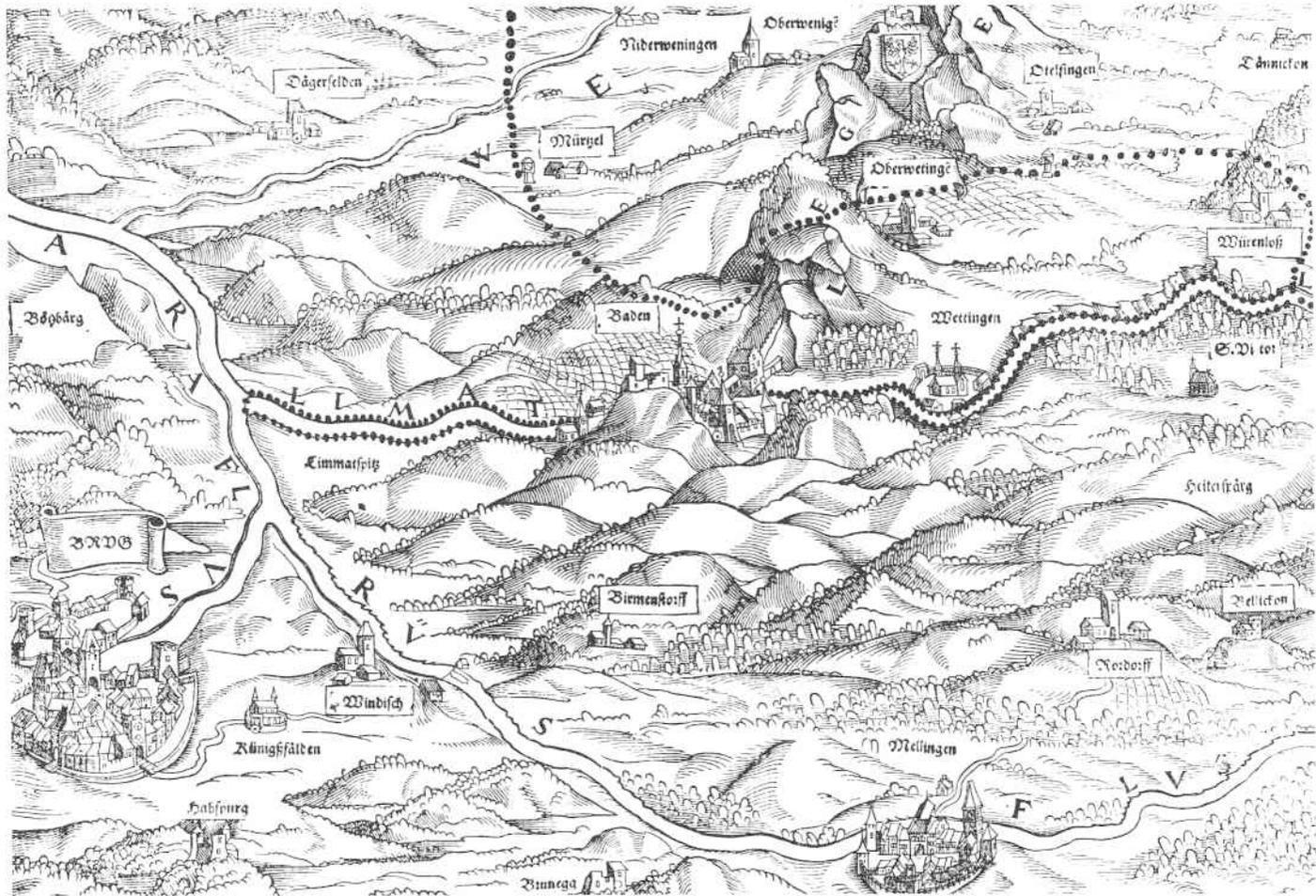


Bild 23. Die Besiedlung unserer Gegend um 1500; Ämtereinteilung zwischen Reuß und Limmat. Angaben nach dem Grafschaftsurbar 1488, für die bernischen Gebiete jenseits der Reuß nach dem Feuerstättenverzeichnis von 1527. Pro Bauernhof im Dorfverband kann man durchschnittlich mit 5 Bewohnern rechnen, bei Einzelhöfen mit etwa 8.

Bild 24. Das neue Landschaftsbild nach der Städtegründung. Dieser Holzschnitt Murers von 1566 zeigt die neue Situation unseres Dorfes zwischen den drei Städtchen Baden, Mellingen und Brugg.



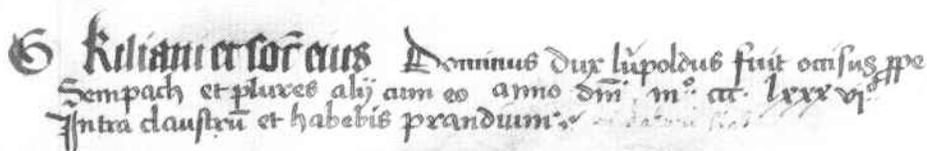
(leicht anpaßbare Stadtverfassung, Stadtverwaltung) das Bauernland mit einem neuen Spannungsfeld überlagerten. Anfänglich galten die Dörfer als Partner der jungen Städte. Die Birmenstorfer waren in Brugg zollfrei, weil sie «den merckt büwen»; in Mellingen gaben Müslen und Muntwil keinen Zoll, Birmenstorf den halben; in Baden entrichtete jeder Bauernhof zu Birmenstorf eine Brugg-Garbe und ging dafür zollfrei durch die Stadt und über die Brücke.

Es versteht sich, daß die Städte als Schwerpunkte des Gewerbes den *Verkehr* um ein Vielfaches vermehrten. Ein neues Verkehrsnetz wurde deswegen nicht geschaffen. Unsere Landstraßen nach Brugg und Mellingen blieben unverändert. Die «Straß nach Baden» führte bis ins 18. Jahrhundert über die Hochstraß und bog beim Dättwiler Hof rechtwinklig gegen die Stadt hin ab. Fußgänger und Karren benützten den Altweg über Höhlgaß-Äschebach-Segelhof-Rotholz-Ziegelhau, erst später auch etwa über Schaubiger und Sandplatte.

Landleute halfen in der Frühzeit auch mit, die Städte zu *besiedeln*. Den Namen nach zu schließen, sind Zuwanderungen aus Birmenstorf nach Brugg, Baden und Mellingen bis am Ende des 15. Jahrhunderts zu verzeichnen. Später werden sie zur Ausnahme; die Stadt schloß sich gegen die Landbewohner mehr und mehr ab, der Bürger wollte sich durch Bräuche und Gebaren vom Bauern unterscheiden. Es ist darum eine Seltenheit, wenn gar ein Stadtbürger sich als Hofbauer versucht, kommt aber doch mehrmals vor.

Aber nicht nur die sichtbare Landschaft änderte sich. Auch in den unsichtbaren Gefilden der Beziehungen zwischen Dorfleuten und Herrschaft zeichnet sich ein Wandel ab. Man gewinnt nämlich den Eindruck, bisher habe die *entscheidende* herrschaftliche Gewalt über unser Dorf ganz bei den Trostbergern und ihrem Rechtsnachfolger Königsfelden gelegen, also beim Inhaber von Niederer Gerichtsherrschaft, Grundherrschaft und Kirchenherrschaft; mit dem Vogt auf dem Stein zu Baden dagegen, dem Vertreter des österreichi-

Bild 25. Nach dem Übergang an die Eidgenossen 1415 rissen nicht gleich alle Bande zur alten Landesherrschaft. Im Birmenstorfer Jahrzeitenbuch von 1504 wird immer noch das Gedächtnis an Herzog Leopold III. festgehalten, der als Führer des österreichischen Heeres im Kampf gegen die Eidgenossen 1386 bei Sempach das Leben verlor.



S Kilianerstor aus Dominus Dux Leopoldus fuit occisus pro
Sempach et plures alij cum eo anno dñi m^o cc^o lxxxvi^o
Intra claustru et habebis prandum.

schen Landesherrn, hätten die Dorfleute nur ausnahmsweise zu tun gehabt. Mit den Ereignissen von 1415 aber trat ein Umschwung ein. Damals hatten die Eidgenossen – anlässlich des Konzils von Konstanz von König Sigismund zur Strafexpedition gegen den widerspenstigen Herzog Friedrich von Österreich aufgerufen – den Aargau erobert und nicht mehr zurückerstattet. Sie nahmen die Rechte der Landesherrschaft in einer neuen, strengeren Art wahr als ihr Vorgänger. Die schriftlichen Quellen fließen nun reichlicher und verschaffen uns Gelegenheit, diesem Bestreben auf verschiedenen Spuren nachzugehen.

DER BAUER UND SEINE HERREN

Ob es zu einem frühen Zeitpunkt in Birmenstorf auch Bauern freien Standes gegeben hat, läßt sich nicht nachweisen. Soweit zuverlässige Quellen zurückreichen, nennen sie uns nur Bauern im Untertanenverhältnis, in der Leibeigenschaft. Wie frei, wie unfrei aber war darin denn eigentlich der Dorfbauer? War er unterdrückt, geknechtet, ausgebeutet, hilflos den Launen adeliger Herren ausgeliefert? Oder leistete er willig die auferlegten Abgaben an eine Herrschaft, die ihm, dem Unwissenden und Wehrlosen, Beistand und Schutz gewährte? Es gibt keine eindeutige Antwort. Ob die Kraft zu unterdrücken oder der Wille zu helfen vorherrschte, hing stets ab von den handelnden Personen, den Zeitumständen und der Art der Herrschaft. Dem letzten Punkt wollen wir unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Wir haben früher die Staatsform des Feudalismus kennen gelernt. Nach von ihm hergeleiteten Recht und Brauch hatten an unsere Dorf- und Hofbewohner *Ansprüche* zu stellen:

der Landesherr
der Leibherr
der Grundherr
der Gerichtsherr
der Kirchenherr

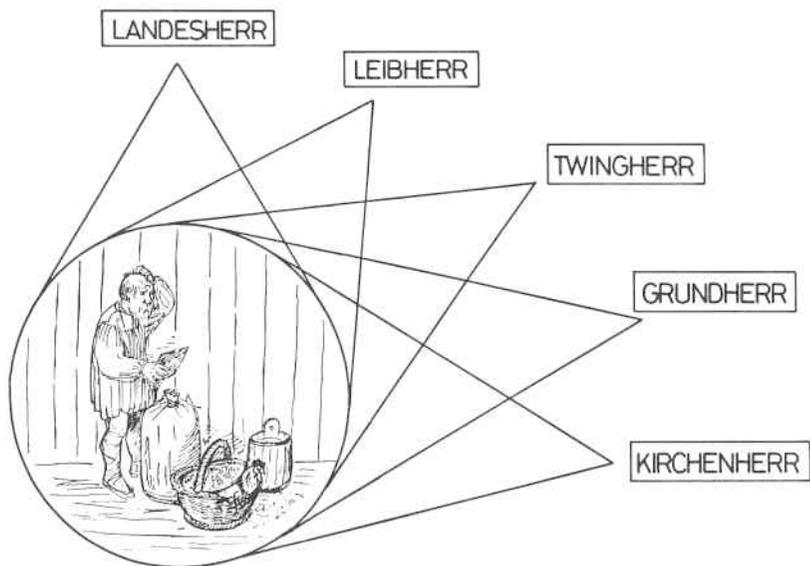


Bild 26. Wer ist sein wirklicher Herr? Die alte Ordnung kennt eine verwirrende Vielfalt von Bindungen zwischen Bauer und Herrschaft.

In den folgenden Abschnitten wollen wir diesen Ansprüchen gesondert nachspüren. Die Abgrenzungen lassen sich zwar häufig nicht klar gewinnen. Einzelne Vorkommnisse greifen gelegentlich weit in einen andern Bereich hinüber, und manche Ereignisse ließen sich ebensogut als rein politische Entwicklung verfolgen. Die hier gewählte Darstellung erleichtert es aber, die Fülle des Materials übersichtlicher zu ordnen. Sie zeigt darüber hinaus, wie manches frühere Herrschaftselement auch in unserer heutigen Staatsordnung wiederzuerkennen ist.

Die Landesberrschaft

Für die Birmenstorfer war der Herr auf dem Stein zu Baden der Landesherr. Er verfügte über die Regalien, die Steuerhoheit, das militärische Aufgebot. Darüber hinaus gehörten ihm Leibherrschaft und hohe Gerichtsbarkeit. Auch unsere Höfe Oberhard, Muntwil und Müslen waren ihm in gleicher Weise untergeben. Dieser Rechtsanspruch des Steins zu Baden endete erst mit dem Untergang der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798.

Als Inhaber dieser höchsten Gebotsgewalt treffen wir an:

- um 1000–1077 vermutlich die Grafen von Nellenburg,
- 1077–1172 die Grafen von Lenzburg,
- 1172–1244 die Grafen von Kiburg,
- 1244–1264 formell den Bischof von Straßburg, von dem die Grafen von Kiburg die Gebotsgewalt wieder zu Lehen hatten,
- 1264–1415 die Grafen von Habsburg beziehungsweise die Herzöge von Österreich,
- 1415–1712 die acht Alten Orte der Eidgenossenschaft,
- 1712–1798 die drei Orte Zürich, Bern und Glarus.

Unter habsburgischer Verwaltung erscheint wieder, wie schon zur Kiburgerzeit, ein «Amt Baden». Es ist im Norden ebenfalls durch Limmat und Reuß begrenzt, reicht aber viel weiter nach Südosten, gehören doch Rudolfstetten, Dietikon, Schlieren, ja sogar Altstetten und Uitikon noch dazu.

Etwa zur Zeit, als Königin Agnes die umfangreichen Rechte zu Birmenstorf erwarb (1363), unterteilten die Habsburger dieses Amt in kleinere Verwaltungseinheiten. Erstmals 1373 ist das *Burgamt* oder *Amt Birmenstorf* erwähnt. Neben ihm gibt es das Gupfamt oder Amt Gebenstorf, das Kriegsamtsamt oder Amt Rohrdorf und das Amt Dietikon. In jedem dieser Ämter waltet ein herrschaftlicher Vertrauensmann. Der Amtsuntervogt, wie dieser Beamte genannt wird, stammt aus den Reihen der Landleute. Als Untervögte im Amt Birmenstorf sind aus der habsburgischen Zeit zwei Namen über-

8 souveräne eidgenössische Orte

Landesherr der Birmenstorfer
(nach 1712 nur noch ZH, BE, GL)

Oberamtleute der
Grafschaft Baden

Amtsleute des
Amtes Birmenstorf

Untertanen

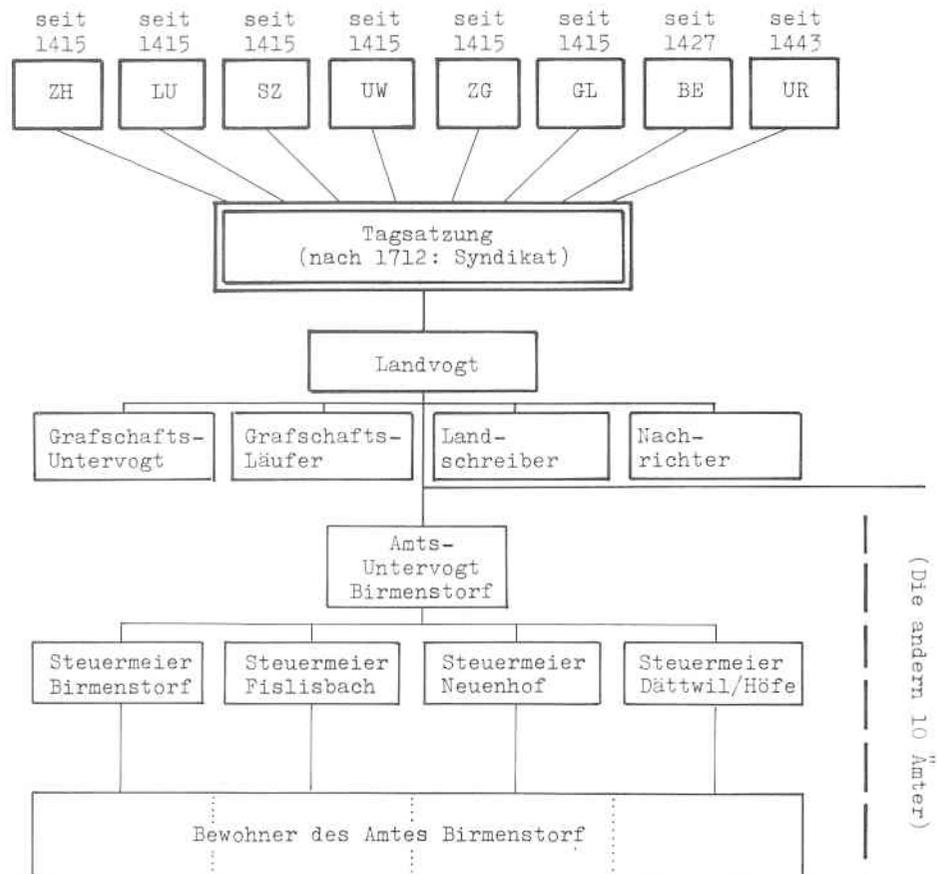


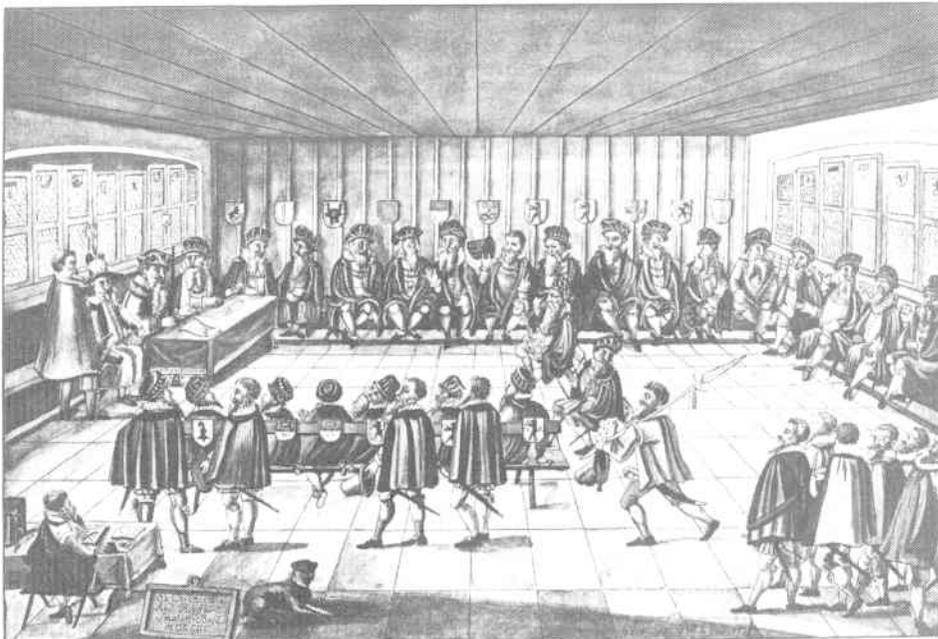
Bild 27. Die eidgenössische Organisation der Landesherrschaft in der Grafschaft Baden und im besonderen im Amt Birmenstorf, gültig bis 1798.

liefert: 1365/73 urkundet Johans von Rordorf, 1410 Wernli Widmer (vgl. Bild 23).

1415 übernahmen die Eidgenossen diese Gebietseinteilung und auch die habsburgische Organisation. Dazu unterstellten sie ihrem Verwaltungszentrum Baden noch die Ämter Wettingen, Ehrendingen, Siggenthal und Leuggern (das waren ihre 8 innern Ämter), ferner Klingnau, Zurzach und Kaiserstuhl (die 3 äußern Ämter). Erst in eidgenössischer Zeit erhielt dieses Badener Verwaltungsgebiet die Bezeichnung «Grafschaft Baden» (erstmal 1442). Im Namen der eidgenössischen Herrschaft verwaltete ein *Landvogt* das Gebiet. Er hatte seinen Sitz auf der Niederen Feste, dem Landvogteischloß, da der Stein seit 1415 in Trümmern lag. Als herrschaftliche Unterbeamte unterstanden ihm der *Landschreiber*, der *Grafschaftsuntervogt* und der *Nach- oder Scharfrichter*.

Als Vollzugsorgane bestimmte der Landvogt in jedem seiner 11 Ämter einen *Amtsuntervogt*, dem als unterster herrschaftlicher Beamter in jedem Dorf ein *Steuermeier* zu Gebote stand. – Die bernische Verwaltung jenseits der Reuß war entsprechend aufgebaut.

Bild 28. Die Tagsatzung zu Baden, nach einem Bild von 1793. Diese Versammlung der 8 Alten Orte verkörperte für die Birnenstorfer den *Landesherrn*.



Eidgenössische Tagsatzung zu Baden, im Jahr 1537.

Hier wollen wir vorausschicken, daß für Birmenstorf zwei Beschlüsse der neuen Landesherren bedeutsam geworden sind. Noch im Eroberungsjahr 1415 hielt die *Tagsatzung*, die Konferenz der eidgenössischen Abgeordneten, fest, sie wolle Verwaltungsentscheide, welche die gemeineidgenössischen Gebiete betreffen, im Rate der eidgenössischen Boten nach dem *Mehrheitsprinzip* fassen. Das war für die Eidgenossen etwas grundlegend Neues, neues «eidgenössisches» Recht gleichsam; denn bis anhin war für bundesweite Beschlüsse der Tagsatzung stets Einstimmigkeit erforderlich gewesen.

Ein anderer Beschluß wurde 1433 gefaßt. Die Ämter Birmenstorf und Rohrdorf erhielten auf ihr Begehren von den Eidgenossen bestätigt, daß alle verbrieften Rechte, wie sie unter der Herrschaft Österreichs den Untertanen zugestanden worden seien, auch unter der neuen Herrschaft uneingeschränkt gültig bleiben sollen («daz dieselben ämpter nun hinathin ewenlich *by iren briven bliben sond vnd by allen iren rechten*, als sy von alter harkomen sind»).

So galten beispielsweise noch lange Zeit unterschiedliche Bußenansätze bei der Abwandlung von Freveln. Untenstehend sind einige Zahlen für unsere nächste Umgebung zusammengestellt:

	Birmens- torf	Rohr- dorf	Gebens- torf	Müll- gen
Wenn einer den andern fustet, ohne blutrünsige	1 ũ 7ß	1 ũ 7ß	1 ũ 7ß	3 ũ
Blutrünsig machen oder mit gewappneter Hand schlagen	9 ũ	9 ũ	9 ũ	9 ũ
Herdfällig machen	9 ũ	27 ũ	27 ũ	9 ũ
Ehrverletzung	27 ũ	27 ũ	27 ũ	?

Später wurden die Ansätze dann innerhalb der Grafschaft vereinheitlicht.

Unterschiede von Dorf zu Dorf gab es auch im Erbrecht. Obwohl die Amtsuntervögte beehrten (hier als Anwälte ihrer Amtsgenossen), «daz man sy der erbfällen halb wie von alter har sollte bliben lassen», setzte die Tagsatzung 1541 ein neues, allgemeines Erbrecht in Kraft, dessen Kernstück nach einer 1637 vorgenommenen Revision bis 1856 gültig blieb, also weit in die Ordnung des Kantons Aargau hinein.

Wir betrachten nun einzelne der landesherrlichen Rechte, soweit sie den Dorfbewohner berührten.

Die Grenze

Wohl nicht zufällig erfolgte 1415 der bernische Vorstoß bis an den Unterlauf der Reuß. Seit Jahrhunderten scheint dieser tiefeingeschnittene Flußabschnitt eine stark trennende Wirkung ausgeübt zu haben; die großen Verkehrslinien umgingen die Gegend im Norden und im Süden und mieden die verkehrs-

feindlichen Steilufer. In der anderthalb Jahrhunderte dauernden habsburgischen Herrschaft verblieben die beiden Ufer in verschiedenen Hochgerichtsherrschaften, wie es seit den Tagen der Gaugrafschaften der Fall war. Hierin änderte sich selbstverständlich nichts, als Königin Agnes niedergerichtsherrliche und grundherrliche Rechte zu Birmenstorf an das Kloster Königsfelden gebracht hatte. Man darf aber annehmen, daß zur Habsburgerzeit von der Grenzwirkung wenig zu spüren war.

Das wurde in eidgenössischer Zeit anders. Birmenstorf war nun vielleicht mehr denn je Grenzort. Die Reuß war *Staatsgrenze* geworden, Grenze zwischen zwei ausgesprochen territorial denkenden und handelnden Mächten: Bern jenseits, die Gesamtheit der Acht Orte (zu denen Bern auch wieder gehörte!) diesseits.

Wo aber verlief die Grenzlinie genau? Schon darüber waren die Meinungen geteilt. Schiffbare Flüsse galten im Mittelalter als freie Reichsstraßen. Um diese Freiheit sicherzustellen, mag der König bestimmte Flußstrecken ausgewählten Schirmherren unterstellt haben. Jedenfalls machte Luzern 1427 ein solches Aufsichtsrecht über die Reuß vom Vierwaldstättersee bis zur Mündung in die Aare geltend, drang aber gegen den Hoheitsanspruch der Acht Orte nicht durch. Denn die Tagsatzung beauftragte ihren Landvogt zu Baden, dafür besorgt zu sein, daß der Reußlauf überall in der Mitte zu einem Drittel offenstehe; die Wuhungen der Fischer dürften die Reuß-Schiffahrt nirgends beeinträchtigen. Luzern scheint sich dem Beschluß gefügt zu haben.

Gut hundert Jahre später begann Bern Ansprüche zu erheben. Als Rechtsnachfolger des Klosters Königsfelden hatte es den königsfeldischen Urkunden entnommen, die Reuß entlang der Eigenämter Grenze gehöre von einem Gestade bis zum andern «so weit die Wällen schlagen» und noch drei Schritt dazu zum bernischen Territorium. In einer Eingabe an die Tagsatzung belegte es seine Rechtsame:

1. Die Fischenzen auf der ganzen Reußbreite von der Tugflue (bei der Lindmühle) bis zur Reußmündung gehören dem Kloster Königsfelden.
2. Das Fahr Windisch ist dem Kloster Königsfelden bodenzinspflichtig.
3. Zoll und Geleit auf der Reuß gehören dem Kloster Königsfelden.
4. Der Standort des Fahrs zu Windisch ist durch das Kloster wiederholt verändert worden.

Die übrigen Tagsatzungsgesandten fanden, die March sei auch bei der Reuß, wie andernorts üblich, in der Mitte des Flusses. Die königsfeldischen Ansprüche könnten sich höchstens auf die Fischenzen beziehen, niemals jedoch auf die hochobrigkeitlichen Rechte. Da Bern nicht einlenkte, blieb die Meinungsverschiedenheit. Diese weitete sich jeweils zum gehässigen Streit, wenn Grenzverletzungen verschiedenster Art stattfanden.

So etwa 1539. Ein Luzerner Schiff war in der Gegend der Lindmühle auf einen Felsen aufgelaufen. Dabei stürzte ein Schiffer ins Wasser und ertrank. Die übrigen Schiffsinsassen krochen auf den Stein. Als sich am Ufer kein

Helfer zeigte, mußte der Schiffer Rickenbach, «uß Geheiß der biderben Lüten», ans Land schwimmen und Hilfe suchen. Das gelang ihm. Mit vereinten Kräften kam man wieder flott und ging später sicher in Windisch an Land. Der Hofmeister zu Königsfelden, vom Vorfall unterrichtet, steckte kurzerhand den Rickenbach in den Kerker, vermutlich als für den Unfall Verantwortlichen. Davon erfuhr der Badener Landvogt, der Luzerner Jost von Meggen. Er erreichte, daß Rickenbach ihm ausgeliefert wurde, denn – so rapportierte er seiner Vaterstadt – alles, was auf der Reuß geschehe, sei Sache der Landvögte. Über das weitere Schicksal des Schiffers verlautet nichts mehr. Auch bleibt unbekannt, weshalb der Hofmeister in diesem Fall nachgegeben hat.

Andere Ereignisse zeigen zur Genüge, daß Bern an seinem Anspruch festhielt. Jahrelang machte man sich gegenseitig geheimnisvolle Funde streitig, in den Akten als «Einhorne» bezeichnet; es wird dabei nie klar, um was für Gegenstände es sich handelt, die vom Reußwasser angespült worden waren. Sie werden auch nie ausgehändigt, erscheinen aber doch jahrelang auf den Traktandenlisten der Tagsatzung. – Nicht anders ging es mit den Wasserleichen, die man nicht selten am jenseitigen Ufer beschlagnahmte, um sie im eigenen Territorium begraben zu können.

Selbst nach dem Ausscheiden der Fünf Orte aus der Grafschaftsregierung (1712) konnten Zürich und Glarus sich mit Bern nicht einigen. 1754 vertagte man einen weiteren Versuch, die Grenzlinie festzulegen, und bis 1798 gelang es nicht mehr zu klären, wie weit im Raum Birmenstorf – Gebenstorf die Grafschaftsgrenze reichte: nur bis drei Fuß ans Reußufer oder bis in die Flußmitte hinaus. – Seit der Neuordnung von 1798 wurde die Flußmitte als Grenze nicht mehr angezweifelt.¹⁹

Das Geleit

Beim Geleit handelt es sich um eine vom Landesherrn erhobene Durchgangsgeld. Eine solche wurde in Birmenstorf im 15. und 16. Jahrhundert erhoben, wohl von Reisenden aus dem Bernbiet. Zur Zeit der Berner Herrschaft kauften die Königsfelder Klosterfrauen 1455 die Mühle zu Mülligen. Man kann annehmen, das Kloster habe dem Müller zu diesem Zeitpunkt ein einfaches Fahr auf der Reuß bewilligt, gestützt auf seine alten Rechte und unter Zustimmung Berns. Jedenfalls gibt es in den folgenden Jahren Anhaltspunkte dafür. Darüber hinaus vernehmen wir aus den Verhandlungen der Tagsatzung, daß in Birmenstorf ein Geleit erhoben wird. So liest man etwa am 21. Juni 1479: Das Geleit zu Birmenstorf erträgt jedem der Acht Orte 1 ů, (zum Vergleich: das Geleit zu Bremgarten 6 ů, zu Klingnau 6 ů, zu Melligen 4 ů, zu Baden 32 ů, zu den Bädern 2 ů). Daraus geht hervor, daß diese Geleitseinnahmen an die eidgenössischen Gesandten gleichmäßig verteilt und nicht vom Landvogt vereinnahmt wurden. Da die vorige Eintragung für Birmenstorf 1473 verzeichnet ist, dürfte die Geleit-

büchse während sechs Jahren nicht geöffnet worden sein. Man ersieht daraus die geringe Bedeutung des Birmenstorfer Reußübergangs für den öffentlichen Verkehr. Einzig in den Jahren 1494 bis 1518 muß der Betrieb reger gewesen sein. Das war die Zeit der eidgenössischen Großmachtpolitik. Die Birmenstorfer Büchse wird nun fast alljährlich geleert. Später sinken die Erträge wieder ab. Da die Geleitleute in ihrem Eid schworen, alles eingenommene Geld in die Büchse zu legen und nichts «zu beseklen noch zu behalten», und dafür sorgen mußten, daß auch jenes Geld, das ihre Weiber und Kinder einzogen, ebenfalls in die Büchse gelangte, muß angenommen werden, der Verkehr sei stark zurückgegangen.

Insgesamt sind in den Jahren 1473 bis 1544 aus der Geleitbüchse Birmenstorf etwa 200 Ŧ an die Tagsatzung abgeliefert worden, das sind durchschnittlich nicht ganz 3 Ŧ pro Jahr (in Mellingen betrug er das 40- bis 50fache). 3 Ŧ sind zwei Wochenlöhne des Birmenstorfer Zimmermanns zu dieser Zeit.

Man überlegte an der Tagsatzung, ob es nicht klüger wäre, an den Geleitorten mit auffallend kleinen Erträgen die Geleite zu versteigern, und man erwog, an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen durch Kirchenruf den Leuten die Möglichkeit der Geleite-Pacht bekanntzugeben; dem Meistbietenden wäre sie dann gegen Bürgschaft auf ein Jahr zu leihen. – Es gibt aus späteren Jahren keine weiteren Angaben mehr über das Birmenstorfer Geleit. Ist es an einen Dorfbürger verliehen worden? Einzelne Glieder der Fischerfamilie Humbel tragen wenig später den Zunamen «der Zeller» oder «der Zoller» (1567/79 Hans Humel der Zeller, zum letztenmal 1686 wieder ein Hans Humel der Zeller; Guethans Humels Hof heißt 1686 auch «des Zollers Hof»; bis ins 19. Jahrhundert hinein bleibt im Dorfraum der Flurname «Zeller-mättli», es gehörte ehemals in Guethans Humels Hof).

Abzug und Einzug

Wer Vermögenswerte aus dem Dorf abzog, hatte dafür dem Landvogt eine Gebühr, den *Abzug*, zu entrichten. Als der bereits in Mellingen ansässige Seckelmeister Halter von Müslen das Hauptgut von 1700 guten Gulden abzog, mußte er dafür 100 Ŧ bezahlen, was 2,4 % entspricht. 1666 vereinheitlichte dann die Tagsatzung den Ansatz: blieb das Vermögen innerhalb der Eidgenossenschaft, so machte der Abzug 5 % aus, ging es ins Ausland, doppelt soviel. Der Lindmüller Rüegger nahm bei seiner Züglete auf die Mülliger Mühle 500 gGl mit und bezahlte dafür 62½ Ŧ (1718). Margret Zehnder, die 1728 aus Armut ins «Niederland» (Rheinland) hinabzog, mußte sich ihre Armut mit 46 gGl veranschlagen lassen und dafür 11½ Ŧ bezahlen, wollte sie in Ehren ihre Heimat verlassen.

Geht der Anspruch des Landesherrn auf die Abzugsgebühr in frühe Zeit zurück, gehört der Bezug einer Gebühr für die Niederlassung sicher einer jüngeren Zeit an. Den *Einzug* hatte jeder Mann zu entrichten, der in der Grafschaft in allen Rechten haushablich werden wollte, ja sogar auch dann,

wenn er hier von einem Amt ins andere zog. Caspar Bodmer, der 1630 von Baden auf den Müslerhof übersiedelte, bezahlte seinen Einzug ebenso wie Hans Hin von Gebenstorf, der sich 1636 im Segelhof einheiratete. Der Landvogt bezog von jedem 10 ũ. Sein Ansatz blieb bis 1798 unverändert, während die Dörfer, die auch ein Einzugsgeld verlangten, den ihren mehrmals erhöhten (vgl. Abschnitt «Armut»).

Steuern

Das Recht, den Untertanen Steuern zu auferlegen, lag ebenfalls beim Landesherren. Er machte davon selten Gebrauch, etwa dann, wenn er es mit einem außerordentlichen Ereignis begründen konnte. Es entsprach landläufiger Auffassung auch bei den regierenden Kreisen, der ordentliche Etat sollte durch die ordentlichen Abgaben beziehungsweise Einkünfte bestritten werden können.

Es sind nur wenige Angaben über Steuerauflagen vorhanden. 1314 hatten die Herzöge von Österreich das Kloster Königsfelden, sein Gut und seine Leute (auch die später erworbenen) von Fron und Steuer ausdrücklich befreit. Konnte sich dieses neue Recht, zum Beispiel in Birmenstorf, gegen den bestehenden Anspruch des Herrn auf dem Stein durchsetzen?

Im Sempacherkrieg benötigte die Herrschaft Österreich Geldmittel und legte darum wiederholt Steuern auf Städte, Klöster und Landschaften. In den ersten Listen von 1388/89 ist das Amt Birmenstorf weder bei der Anlage noch im Einnahmenrodel aufgeführt, während die Ämter Rohrdorf und Gebenstorf eingetragen sind; auch das Kloster Königsfelden fehlt. Eine zweite Anlage um 1390 führt dagegen das Kloster Königsfelden auf; das Amt Birmenstorf bleibt wiederum verschont, dafür wird die Kirche Birmenstorf diesmal ebenso wie jene von Rohrdorf, Fislisbach und Gebenstorf mit einer Abgabe belegt. Es scheint, als ob ein Vierteljahrhundert nach dem Tode der Königin Agnes der landesherrliche Schutzbrief nicht mehr voll wirksam war.

Da Gemeinderechnungen für die alte Zeit fehlen, steht nicht fest, ob die Gemeinde- oder Amtsangehörigen je direkt mit Steuern belastet worden sind. Die Rechnungen der Landvogtei in eidgenössischer Zeit weisen jedenfalls keine Steuereinkünfte von Birmenstorf aus. Dagegen wurde oft der Niedere Gerichtsherr, also Königsfelden, zu Kostenbeiträgen herangezogen, und zwar in zwei Fällen: zur Bestreitung von Kriegskosten und zur Abwehr von Seuchengefahren. Wir entnehmen der königsfeldischen Amtsrechnung folgende Posten:

- 1684 83 ũ Kriegsgeld wegen der Herrschaft Birmenstorf bezahlt,
- 1694 44 ũ als Anteil Birmenstorfs an der «Defensionalwacht» bezahlt,
- 1703 61 ũ Kriegskosten für Birmenstorf bezahlt,

- 1721 33 Ŧ als Anteil Birmenstorfs an der «Contagionswacht» in der Grafschaft; in Südfrankreich war die Pest ausgebrochen, die Obrigkeiten der Eidgenossenschaft hatten deshalb überall strenge Überwachungen angeordnet, übrigens mit Erfolg; Königsfelden besoldete in seinem engeren Gebiet selber zwei «Kontagionswächter» in der Zeit vom 10. September 1720 bis zum 1. April 1721,
- 1723 7 Ŧ für den Sanitätswächter zu Birmenstorf,
- 1740 42 Ŧ für Sanitätswacht zu Birmenstorf wegen Viehseuche,
- 1746 54 Ŧ für gleiches; die nun sich häufenden Bedrohungen durch Seuchenzüge und der sichtbare Erfolg von Abwehrmaßnahmen bewogen schließlich die Obrigkeit, auf den Landstraßen der Grafschaft einen ständigen Patrouillendienst anzuordnen; Königsfelden hatte für Birmenstorf seinen Anteil an dieser «Maréchaussée» zu leisten; dieser Posten erscheint viele Jahre lang in den Rechnungen und macht 15 Ŧ bis 55 Ŧ aus.

Abgaben und Frondienste

1. Das Amt Birmenstorf (zusammen mit den Ämtern Gebenstorf, Rohrdorf und Dietikon) hatte den Stein jährlich mit *Holz und Stroh* zu versorgen. Eine Befragung in den Ämtern hatte 1381 diese Verpflichtung bestätigt. Nach der Eroberung durch die Eidgenossen, bei welcher der Stein zerstört wurde, verzichtete der Landesherr keineswegs auf die eigentlich hinfällig gewordene Abgabe. Die vier Ämter mußten nun jährlich auf Martini für «Beholzung und Beströwung» 40 Ŧ geben (Anteil Birmenstorfs 5 Ŧ 5 β); diesen Betrag durften die Eidgenossen «nicht mehren und nicht mindern». Er erscheint denn auch unverändert unter diesem Titel in den Amtsrechnungen bis 1798.

2. Die Obrigkeit machte von ihrem Recht, von den Untertanen *Frondienste* zu verlangen, nur zurückhaltend Gebrauch. So ermächtigte die Tagsatzung 1487 den Landvogt, er dürfe pro Haushaltung der Grafschaft einen Frontag oder eine entsprechende Steuer für den Umbau des Untern Schlosses, des Landvogteischlosses, ausrufen lassen. – Gelegentlich wurden die Landleute zum Unterhalt der Landstraßen aufgeboten, dies namentlich im 18. Jahrhundert.

3. Die Tagsatzung sah sich 1487 genötigt, allen Leuten in der Grafschaft in Erinnerung zu rufen, daß gemäß uralter Rechtsame der Landvogt von jeder «Husröichi» in der ganzen Grafschaft das *Vogtbuhn* einzuziehen berechtigt sei.

4. Alle Haushaltungen im Dorfe Birmenstorf gaben gemeinsam dem Landvogt jährlich 2 *Mütt Hafer*. Die Pursame im Dorf erhob von jeder Haushaltung 1 Viertel; 8 Viertel (= 2 Mütt) davon gingen dann an den Landvogt zu Baden, 8 Viertel erhielt der Richter im Dorf, den Rest gab man dem Dorfmeier (dem Weibel).

5. Im Jahre 1605 beschloß die Tagsatzung, auch auf dem Lande das *Ohmgeld* einzuführen. Das war eine in den Städten bereits übliche Umsatzsteuer auf dem Ausschank der Gastwirte. Aber die Landleute waren bockbeinig: was man ihnen nicht als alte Rechtsame wohlverbrieft vorweisen konnte, lehnten sie ab. Erst ein halbes Jahrhundert später grub man die Sache wieder aus; die Tagsatzung stupfte, der Landvogt solle versuchen (!), die Steuer auf dem Lande einzuführen. Dazu war aber die Zeit im Vorfeld der Bauernunruhen und des 1. Villmergerkrieges recht ungünstig. Von weiteren Versuchen hört man nachher nichts mehr.

Überblickt man diese jährlich wiederkehrenden Abgaben an den Landesherren, so dürften sie den hablichen Bauern nicht belastet haben, für den Tauner dagegen mußte der Betrag (3 β Holzgeld, 1 Huhn, 1 Viertel Hafer) bestimmt eine zusätzliche Sorge bedeuten.

Regalien

Zu den uns noch interessierenden Regalien, den alten königlichen Rechten, gehörten neben dem bereits besprochenen Geleit auch die Jagd und der Fischfang. Der *Jagdbann* in den Birmenstorfer Wäldern erscheint stets als an den Herrn auf dem Stein gebunden. Andernorts war sie auch etwa an einen Niederen Gerichtsherrn übertragen, wie etwa an den Abt von Wettingen oder den Komtur von Leuggern. Das bewog die Berner wiederholt zum Versuch, als Niedere Gerichtsherren zu Birmenstorf hier das Jagdrecht sich zusprechen zu lassen. Die Tagsatzung war aber nicht bereit, solchem Verlangen zu entsprechen (16./17. Jahrhundert; vgl. Abschnitt «Wald und Weidgang»).

Der *Fischfang* in der unteren Reuß scheint dagegen nicht dem Stein, sondern der Habsburg gefolgt zu sein, gelangten doch die Fischereirechte an unserem Reußabschnitt an Königsfelden, als dieses 1469 die Habsburg käuflich erwarb (vgl. Abschnitt «Reuß»).

Als Regal stuften die Acht Orte auch die Verleihung von *Ehaften* ein. Zu diesen Ehaften zählten sie Mühlen, Hufschmitten, Tavernen, Badstuben, Metzgen und Trotten, im 17. Jahrhundert kamen auch noch die Öltrotten hinzu. Es gelang ihnen nicht überall, ihren Anspruch durchzusetzen, geht doch gerade der Ursprung dieses Rechts weit zurück ins Dunkel der urkundenlosen Zeit.

So geschah in Birmenstorf der Bau der *Lindmühle* zweifellos vom Grundherrn auf dem Herrenhof aus. Sie galt bis ans Ende der alten Ordnung als «Twing und Bann-Mühle» (vgl. Abschnitt «Mühle»). Ebenso erscheint die *Trotte* stets als eng mit dem Herrenhof verbunden, der Anbau von Reben kann nur grundherrlicher Initiative entsprungen sein (vgl. Abschnitt «Rebbau»). Und schließlich dürften die beiden *Tavernenrechte* auf dem Dinghof auf grundherrliche oder niedergerichtsherrliche Bewilligung zurückgehen (vgl. Abschnitt «Wirtshäuser»).

Spätere Veränderungen im Bestand der Ehaften stehen aber dann ganz in der Gewalt der Acht Orte. Einrichtung eines Kupferhammers, einer Öltrotte, einer Hufschmitze kann nur noch die Tagsatzung erteilen (vgl. Abschnitte der einzelnen Gewerbe).

Militär

Der Landesherr gebot über die dienstfähige Mannschaft seines Herrschaftsbereichs. Aus habsburgischer Zeit fehlen Angaben über diese Gebotsgewalt. Aus den Kriegszügen gegen die Eidgenossen wissen wir, daß neben den Rittern auch Stadtbürger zum Kriegsdienst herangezogen wurden, Landleute sind nicht erwähnt.

Seit 1415 stand die Militärhoheit bei den Eidgenossen. Sie schenken dieser Sache denn auch schon bald ihre Aufmerksamkeit. Die Tagsatzung fand es 1420 fürs erste rätlich, daß die Leute der Gemeinen Herrschaften (Grafschaft Baden und Freie Ämter), die auf dem Land sitzen, vom Kriegsdienst ewig gefreit sein sollen, und niemand an «dhein harnesch vallen soll». Man spürt aus diesem Beschluß ein gewisses Mißtrauen gegen die mitregierenden Orte heraus. Denn wem, mußten sich die Gesandten fragen, hätten die Grafschaftsleute im Kriegsfall zuzuziehen? In der Praxis muß schon bald beim einen oder andern eidgenössischen Ort der Wunsch nach Mannschaft aus den gemeinsamen Untertanengebieten wach geworden sein. Ein halbes Jahrhundert später jedenfalls heißt es, der Ort, mit dem die Grafschaftsleute zu Felde ziehen, müsse ihnen die Auslagen, die «Reiskosten», vergüten, wolle er das nicht tun, so mögen sie ruhig daheim bleiben. Schon ein Jahrzehnt später, als nach den Burgunderkriegen die Landleute um verschiedener Ursachen willen aufzumucken begannen, wurde wiederum beschlossen, wer auf dem Lande sitze, solle vom Harnisch befreit sein.

Das Urbar der Grafschaft von 1487, eine Sammlung der bestehenden Rechte und Verpflichtungen, ermahnt allerdings die Landsassen, in Kriegszeiten dem Aufruf der Eidgenossen zu folgen und sich in Baden unter das Banner der Stadt zu stellen, wie es «von alter har gebrucht ist». Männiglich ist auch durch seinen Eid gebunden, Stadt und Schloß Baden schirmen zu helfen, wenn jemand die Acht Orte oder die Mehrzahl unter ihnen daraus verdrängen wolle.

Die Wende zum 16. Jahrhundert mag manchen Grafschaftsmann in den eidgenössischen Heeren jenseits des Gotthards im Mailändischen gesehen haben. So zogen 1503 unter dem Badener Fähnlein 41 Mann nach Bellenz, weitere Züge folgten fast alljährlich. Dabei erhoben sich Streitigkeiten zwischen den Stadtbürgern und den Landleuten. Mehrmals mußte sich die Tagsatzung mit der Schlichtung befassen (1503, 1510, 1514), bis es zum Vergleich kam: bei künftigen Aufgeboten müssen auf jeden Mann aus der Stadt zwei Mann aus der Landschaft unter das Stadtbanner treten; von den Kaderstellen stellt die Stadt den Hauptmann, den Fähnrich und den Schreiber,

während der Lütiner (Leutnant) und der Fourrier dem Bestand der Landleute entnommen werden sollen; die übrigen Chargen sollen zu gleichen Teilen besetzt werden. – Birmenstorf schickte etwa den Trummenschlager oder den Pfeifer, gelegentlich auch einmal den Wachtmeister.

Außer dieser Besetzung von Kaderstellen juckte die Grafschaftsleute noch etwas anderes. Es war ihnen nicht verborgen geblieben, daß den Regierenden Orten durch ihre Bündnispolitik mit fremden Fürsten alljährlich beträchtliche Geldsummen zufließen. Nunmehr forderten sie, für einmal vereint mit den Stadtbürgern von Baden, Mellingen und Bremgarten, einen gerechten Anteil namentlich an den französischen Pensionsgeldern, da sie bis jetzt gutwillig und gehorsam viel Gut und Blut geopfert hätten. Die eidgenössischen Boten hörten jedoch auf diesem Ohr nicht gut und wiesen das Begehren mit der Begründung ab, die Grafschaftsleute seien zu spät gekommen, und gegenwärtig sei es nicht schicklich, mit neuen Wünschen an den französischen König heranzutreten (1517).

Die Reformationswirren mit der konfessionellen Spaltung der Eidgenossenschaft und auch der Grafschaft berührten militärisch die Grafschaft selber nicht. Erst im 17. Jahrhundert, im Vorfeld des Dreißigjährigen Krieges, machte sich die Tagsatzung Gedanken über Abwehrmaßnahmen gegen fremde Mächte. Dabei mußte sie die Mannschaften aus den Gemeinen Herrschaften in ihre Pläne einbeziehen. Sie schreibt den Landleuten Wiederbewaffnung vor – dafür hatte stets jeder Waffenträger selbst aufzukommen – und ordnet für den sonntäglichen Kirchgang das Tragen der Seitenwehren an. Wiederholt erscheinen landvögtliche Beamte im Dorf, um «Späch» (Inspektion) zu halten und die Fehlbaren zu verzeigen. Aus dieser Zeit um 1620 hat sich ein Mannschaftsrodel erhalten, aus welchem die Stärke und Bewaffnung der Birmenstorfer hervorgeht.²⁰

Es sind bewaffnet

mit Harnisch und Schwert	14 Mann
mit Musketen	17 Mann
mit bloßen Spießern	8 Mann
mit Haggen	2 Mann
mit Halbarten	11 Mann
	<hr/>
Total	52 Mann

Diese Kriegsmacht scheint jedoch nie zum Einsatz gekommen zu sein. Wachtdienst in den Rheingegenden wird von der Tagsatzung zwar wiederholt angeordnet, zeitweise zieht man aus den Dörfern auch «Schuflenturen» zu Schanzarbeiten bei. Dabei hat es aber sein Bewenden.

Weder im Bauernkrieg von 1653 noch im Ersten Villmergerkrieg 1656 zogen Birmenstorfer aus. An den Bauernunruhen zeigten die Grafschaftsleute allgemein wenig Interesse; im Villmergerkrieg, der ein Streit zwischen den

Glaubensparteien der Eidgenossenschaft war, hätte keine Partei es gewagt, das Dorf zu verlassen (die Dorfbbevölkerung war seit der Reformation konfessionell gespalten). Noch näher am offenen Konflikt stand man im Zweiten Villmergerkrieg (1712). Das erkannten auch die Regierenden Orte und begegneten der Gefahr, indem sie kurzerhand die ganze Grafschaft entwaffneten und jegliche Schützenübungen, wie sie zuvor üblich gewesen waren, untersagten. Das Verbot wurde erst 1728 wieder aufgehoben. Die Bauern zeigten aus begrifflichen Gründen keinen besonderen Eifer, sich nun wieder mit Gewehren zu versehen. Darum versuchten die Regierenden Orte mit der Freigabe von Schützengeldern die Leute wie ehemals an die Schießtage zu locken. Als auch diese Bemühungen wenig Erfolg zeitigten, verpflichtete die Obrigkeit mindestens die Auszugspflichtigen unter Bußandrohung, bestimmte Schießübungen zu absolvieren. 1752 wurde Mathe Buesliger von Gebenstorf zu 1 Ű Buße verknurrt, weil er seine Schießtage nicht erfüllt hatte.

Es gab aber noch eine ganz andere Sparte des militärischen Dienstes: den Dienst in einer fremden Armee. Berichte über das abenteuerliche Leben in fremden Kriegsdiensten klangen verführerisch in den Ohren der Jungmannschaft. Die Obrigkeit befand sich hier in einer unangenehmen Lage. Einerseits bedeutete die Abwesenheit eines landesweit namhaften Teils der Jungmannschaft in fremden Heeren eine bedeutende Schwächung der eigenen Wehrkraft, andererseits stützte sie sich bei der Ausbildung ihrer eigenen Milizen ganz auf die Erfahrung der geschulten, zumeist kriegserprobten Zurückgekehrten und nutzte deren Fähigkeiten, sei es als Trüll- und Exerziermeister, sei es als höhere Truppenführer.

Seit dem 17. Jahrhundert gab es in mehreren ausländischen Heeren stets geschlossene schweizerische Truppenkörper unter schweizerischem Kommando. Dabei waltete in der Regel zwischen Staatsleitung und Truppenführer eine feste Geschäftsbeziehung. Der französische König schloß dann etwa mit einem bernischen Obersten einen Vertrag ab, worin der Offizier dem König gegen eine bestimmte Geldsumme für ein kriegstüchtiges Regiment gutstand. Der Oberst seinerseits verband sich durch entsprechende Verträge mit seinen Hauptleuten. Diese hatten in eigener Regie nicht nur für Waffen, Munition und Verpflegung zu sorgen, sondern auch ihre Kompanie immer auf voller Mannschaftsstärke zu halten. Nicht nur der Krieg riß hier Lücken, auch Krankheiten und Desertionen verminderten den Bestand. Deshalb unterhielt jeder Hauptmann in der Schweiz an einem oder mehreren Orten Rekrutenwerber. Diese benötigten in der Grafschaft eine Bewilligung der Regierenden Orte, und sie hatten jeden gewonnenen Rekruten dem Landvogt zu melden. Die auf der Kanzlei geführten «Rekrutenbüchlein» geben uns eine knappe Übersicht.²¹ So lesen wir: «Am 21. May 1742 von Melchior Grettiner, Hirtzenwirt von Mellingen, als bestellter Werber für Hauptmann Marti von Glarus, nachstehende Mannschaft hiesiger Kanzlei vorgestellt und von obbemelten Werber mit hochobrigkeitlicher Erlaubnis angeworben worden unter des Püntner Regiments von Salis in Ihro etc Generalstaaten Diensten

(Niederlande) Johannes Humbel von Birmistorf, Frantz Schärer von Birmistorf (ferner 10 weitere).» Solche kurze Meldungen sind zumeist das einzige, was wir vom Schicksal der Birnenstorfer Söldner erfahren; wir haben sie in einer Tabelle zusammengefaßt (Bilder 29, 30). Doch gibt es eine Ausnahme.

Aus welchem Grunde 1759 der 18jährige *Heinrich Meyer*, Ölers, in die Fänge eines Werbers geriet, wissen wir nicht; genug, er ließ sich zum Solddienst in Frankreich überreden, bekam für seine Zusage ein Handgeld und mußte sich einige Tage später bei der Rekrutenkammer in Bern vorstellen (wohl weil er in Brugg oder Lenzburg seine Verpflichtung eingegangen war), die sich von seiner Dienstaughlichkeit überzeugte. Zusammen mit einigen Schicksalsge-

Bild 29. Birnenstorfer in fremden Kriegsdiensten. Diese Angaben sind den Rekrutenbüchern der Landvogtei zu Baden und der Rekrutenkammer zu Bern entnommen.

Vertrag/ Eintritt	Name	Eintrittsalter	Armee	Vertrags- dauer, Jahre	Dienstzeit Jahr, Monat	Handgeld	Monatssold	Besonderes
1698	Meier Kaspar	20	Frankreich		37 J			Sergeant
1703	Zehnder Hans		Mailand	3			3 lb	
1703	Humbel Hans Marti		Mailand	3			3 lb	
1703	Humbel Heinrich		Mailand	3			3 lb	
1703	Zehnder Michel		Mailand	3			3 lb	
1703	Keiser Heinrich		Mailand	3			3 lb	
1703	Kuster Jogli		Mailand	3			3 lb	
1703	Meyer Ignazi		Mailand	3			3 lb	
1707	Müller Heinrich, gewesener Lindmüller (verurteilt)	50	Frankreich	10			14 Fr.	
1711	Rey Johannes	21	Frankreich		kurz			gefallen
1720	Zehnder Franz	22	Frankreich		5 J			desertiert
1720	Humbel Jakob	32	Frankreich		1 J 4 M			Abschied
1723	Zehnder Johannes		Frankreich	3		6 Th	15 Fr.	
1729	Humbel Jakob		Frankreich	3				
1735	Zehnder Martin, Heinrichs		Sardinien			10 Th		
1741	Humbel Johannes	27	Sizilien	3		12 Th	13 Fr.	
1742	Humbel Johannes		Holland	3		10 Th		
1742	Schärer Franz		Holland	3		10 Th		
1745	Meyer Jakob		Sardinien		11 J			
1746	Zehnder Heinrich		Sardinien		4 M			gestorben
1748	Bopp Hans Jakob	27	Holland	3		12 Th		
1752	Kindler Johann Aloys		Frankreich	3		4 NTh		
1756	Biland Heinrich	18	Sizilien	3		7 Th		
1756	Humbel Marti	23	Sardinien	3		8 Th		
1756	Humbel Peter	23	Sardinien	3		8 Th		
1759	Meyer Heinrich	18	Frankreich		17 J 7 M			Pension
1760	Müller Hans Georg	31	Frankreich	3		4 Th		
1765	Meier Johannes		Frankreich		4 J 1 M			Abschied
1773	Meier Kaspar		Frankreich		5 J 6 M			
1782	Meier Jakob		Frankreich		10 J 4 M			

1788	Meier Franz	22	Neapel		6 Th
1788	Meyer Johannes	18	Neapel		6 Th
1788	Ganther Joseph		Neapel	4	4 NTh
1789	Würsch Joseph	17	Frankreich		3 LdO
1789	Zehnder Johannes	36	Frankreich		3 LdO
1792	Meyer Jakob	19	Sardinien	4	7 NTh
1793	Zimmermann Jakob	23	Sardinien		22 NTh
1793	Meyer Abraham	18	Sardinien		23 NTh

Zu den Geldsorten: Eine Umrechnung ist nicht möglich. Die nachstehenden Angaben sollen einen groben Vergleich ermöglichen:

1 lb	= Pfund Mailänder Währung	=	1 $\overline{\text{fl}}$
1 Th	= 1 Taler	=	etwa 4 $\overline{\text{fl}}$
1 NTh	= 1 Neutaler	=	etwa 5 $\overline{\text{fl}}$
1 LdO	= 1 Louis d'Or	=	etwa 20 $\overline{\text{fl}}$

Bild 30. Birnenstorfer in fremden Kriegsdiensten. Die Angaben dieser Liste sind verschiedenen Kirchenbüchern beider Konfessionen entnommen.

1691	Zehnder Johann, Heinrichs	starb in Italien
1692	Zehnder Christoph	starb in Ypern/Flandern
1694	Schärer Jakob	starb in Italien
1696	Zehnder Caspar	starb in Italien
1710	Humbel Hans Marti	Wachtmeister, starb in Birnenstorf
1722	Biland Johann Heinrich	starb in Lille/Nordfrankreich
1722	Meyer Michel	starb in Lothringen
1743	Meyer Marti	starb 23jährig in Ypern/Flandern
1747	Johannes Rey	ist Soldat in Frankreich, Geburt des Sohnes Jean Baptiste wird gemeldet, kommt 1753 heim
1761	Meyer Jakob	ist als Soldat in Holland
1770	Rey Jean Baptiste, des Johannes,	ist Soldat in Frankreich
1773	Zehnder ?	ist Grenadier im Regiment Tschudi in Neapel; der Birnenstorfer Pfarrer überweist 70 Gulden nach Neapel, um dem Zehnder einen Heimaturlaub zu erwirken, Grund unbekannt

Auch aus dem 19. Jahrhundert sind noch einige Namen bekannt:

1807	Bopp Rudolf	ist in französische Dienste getreten
1807	Meyer Friedrich	ist in französische Dienste getreten
1807	Meyer Albrecht	ist in französische Dienste getreten
1807	Müller Hans Jakob	ist in französische Dienste getreten
1807	Meyer Johann Ulrich	ist in französischen Diensten gestorben
1810	Humbel Jakob	ist in französische Dienste getreten
1811	Zehnder Felix	ist in französischen Diensten, 1812 in Rußland †
1824	Zehnder Johannes	ist in französischen Diensten
1839	Zehnder Johann Jakob	gewesener Soldat in Holland, tut Landjägersdienst
1849	Meyer Heinrich	stirbt als Soldat in Neapel

Nach der Publikation im Schweizerischen Bundesblatt von 1862 leisteten während des amerikanischen Sezessionskrieges (1861–65) als Freiwillige Dienst

1861	Zehnder Daniel	im 97. New York Regiment
1861	Zimmermann Heinrich	im 97. New York Regiment

nossen wurde er unter Bewachung in mehrwöchigem Marsch dem bernischen Regiment zugeführt. Von seinem Hauptmann erhielt er Uniform und Waffen, mußte diese freilich selbst bezahlen, beziehungsweise sich auf sein Soldguthaben anrechnen lassen. Da er überdies spätestens jetzt gewahr wurde, daß auf seinem Schuldenkonto bereits sein in der Heimat empfangenes Handgeld, ein Anteil der Werbe- und Zechkosten und ein Teil der Transportkosten notiert waren, begann er seine Dienstzeit mit einer Verschuldung von etwa drei Monatsentlohnungen. Weil er ferner die Lebensmittel für den täglichen Bedarf nicht eben billig beim Magazin des Hauptmanns kaufen mußte, kam er wohl viele Monate lang nicht aus der Verschuldung gegenüber seinem Kommandanten hinaus. Abgerechnet wurde erst, wenn die vereinbarte Dienstzeit abgelaufen war.

Heinrich Meyer hatte seine Kompanie Mitte April 1759 weit außerhalb der französischen Grenzen getroffen. Frankreich befand sich im Krieg gegen Preußen (Siebenjähriger Krieg 1756–1763). Das bernische Regiment, dem seine Kompanie angehörte, stand tief in preußischen Landen. Gleich zu Beginn muß er im vergeblichen Ansturm der Franzosen auf die Stadt Münster in Westfalen seine Feuertaufe erlebt haben. Ins folgende Jahr fällt die Schlacht bei Corbach, an welcher das Regiment ebenfalls beteiligt war. Trotz des Sieges der Franzosen mußten diese sich später zurückziehen. Das bernische Regiment hatte dabei den Rückzug bei Warburg, im nachfolgenden Jahr jenen bei Ulster zu decken und erlitt schwere Verluste. Bis zum Kriegsende hatte das Regiment zwei Drittel seiner Mannschaft eingebüßt. In den folgenden Friedensjahren blieb es in den Grenzgebieten Nordostfrankreichs stationiert. In diesen Jahren der Reorganisation wurde Heinrich Meyer unter Übergehung des Korporalsgrades zum Sergeanten (Wachtmeister) befördert (1768). Das spricht für seine Tüchtigkeit, zeigt aber natürlich auch an, daß die im Kriege gerissenen Lücken möglichst aus eigenen Beständen aufgefüllt wurden. 1772 erhielt Meyer nach dreizehnjähriger Dienstzeit seinen regulären Abschied. Er ging aber nicht heim. Noch im gleichen Monat ist nämlich sein Eintritt als 6. Sergeant (der jüngste) in eine der beiden bernischen Kompanien des schweizerischen Garderegiments verzeichnet, das als Elitetruppe galt und in Paris besondere Wachtaufgaben zu versehen hatte. Während dieser zweiten Dienstzeit verheiratete er sich 1774 mit der Elsässerin Maria Elisabeth Dengel. Sie brachte ein Kind aus erster Ehe mit (Anna Maria Scheer, geboren 1762) und lebte wie viele andere Soldatenfrauen stets in der Nähe der jeweiligen Soldatenquartiere. Meyer diente in der Schweizergarde viereinhalb Jahre und wurde im Herbst 1776 als Invalider entlassen.

Nun scheint er in die Heimat zurückgekehrt zu sein, wohl bewogen durch den Tod seines Vaters, der im nämlichen Jahr verzeichnet ist. Welcher Art sein gesundheitlicher Schaden war, wird nirgends erwähnt. Bemerkenswert bleibt, daß er eine Rente zugesprochen erhielt, denn unter den gegen 2000 aargauischen Regimentsangehörigen des 18. Jahrhunderts waren nur deren zehn Pensionsbezüger. Meyer hatte alljährlich der französischen Gesandtschaft in Solothurn eine Lebensbescheinigung vorzuweisen und erhielt dafür

die Jahresrente von 108 Franken ausbezahlt. Als Soldat hatte er seinerzeit monatlich 15 Franken verdient, als Wachtmeister dann 25 bis 40 Franken. Seine Jahresrente betrug nach fast achtzehnjähriger Dienstzeit immerhin ungefähr drei Monatssolde.

Fast ein Vierteljahrhundert vernehmen wir nichts mehr von Heinrich Meyer. Beim Einmarsch der Franzosen zur Revolutionszeit besannen sich die Dorfleute auf den sprachbewanderten Mitbürger, und ohne Zweifel räumten seine Dolmetscherdienste manches Mißverständnis aus dem Weg. Man hielt es sogar für rätlich, den Sechzigjährigen zum Präsidenten der Munizipalität zu berufen. Dieses undankbare Amt versah er von 1799 bis 1802 (vgl. Kapitel «Im helvetischen Einheitsstaat»). Nach diesen kummervollen Jahren entschloß er sich zum Hausbau. Neben dem väterlichen Bauernhaus entstand ein zweistöckiger Neubau mit kleinem Stall und besonderem Waschhaus (Bild 86). Wenige Jahre später verschrieb er sein Haus der reformierten Kirchengemeinde, die das Gebäude als Schulhaus für die reformierte Schule einzurichten gedachte. Nach dem Vertrag durfte die Schule das obere Stockwerk benützen, während die unteren Räume, Keller und Garten von Heinrich Meyer und seiner Stieftochter lebenslänglich genutzt werden durften oder bis – nach dem Absterben des Vaters – die Tochter (die geistig behindert war) andernorts gut versorgt werden konnte. Meyer ließ den Kaufpreis von 2000 Gulden bei der Kirchengemeinde stehen und erhielt dafür einen Jahreszins von 4 Prozent. Heinrich Meyer starb 1808, seine Tochter 1818.²²

Der Eid der Landsässen

Es gehörte zu den ersten Obliegenheiten eines neu aufgezogenen Landvogts, die Ämter der Grafschaft zu visitieren und dabei von den versammelten über 16 Jahre alten Männern den Eid abzunehmen. Am dazu bestimmten Sonntag hatten sich außerhalb unseres Dorfes die «Landsässen» der Ämter Gebenstorf und Birmenstorf einzufinden. Der Landvogt, begleitet von Landschreiber und Grafschafts-Untervogt, hielt vom Pferd herab eine kurze Ansprache über die Bedeutung des Tages und ließ hernach durch den Schreiber die einzelnen Artikel des Eides verlesen. In der ältesten schriftlichen Fassung, festgehalten im Urbar der Grafschaft Baden von 1487²³, lauten sie, etwas vereinfacht, wie folgt:

«Ir werdent sweren gemeinen eidgnossen den acht orten von stetten vnd lendren als üweren rechten herren stäte trüw vnd warheit ze halten, iren nutz ze fürderen vnd schaden zuo wenden» und dem an ihrer Stelle gesetzten Landvogt und seinen Amtsleuten in allen Geboten gehorsam zu sein.

Ihr werdet schwören, alles was zu Zwietracht, Widerwillen oder Schaden führen möchte, es sei zwischen Männern oder Frauen, nach bestem Vermögen zum Frieden zu lenken.

Ihr werdet schwören, daß keiner in fremde Kriegsdienste tritt ohne Erlaubnis des Landvogts.

Ihr werdet schwören, daß ihr bei Kriegsgefahr, sobald ihr durch die Eidgenossen der Acht Orte oder des Mehrteils davon zum Zuzug ermahnt werdet, euch zu Baden unter dem Stadtbanner besammeln und unter den verordneten Hauptmann stellen werdet, wie es seit alters gehalten worden ist. Ihr sollt auch gehalten sein, dem Schloß und der Stadt Baden in Bedrängnis zuzuziehen.

Ihr werdet auch schwören, daß keiner sein Recht vor einem auswärtigen Gericht suchen wird, sondern nur dort, wo sich der Streit erhoben hat und jeglicher wohnhaft ist. Es ist aber jeder wiederum gehalten, im Gericht zu zeugen oder sein Urteil zu sprechen nach seinem Gewissen, wenn er dazu berufen wird.

In dieser knappen Form hatten die Eidgenossen im 15. Jahrhundert ihre landesherrlichen Ansprüche zusammengefaßt; es ist anzunehmen, daß die meisten aus der österreichischen Zeit übernommen worden waren. Auf diese Satzungen wurde nun nach altem Brauch der Eid abgelegt.

Vom 16. Jahrhundert an nahm der Landvogt jeweils die Gelegenheit wahr, den versammelten Amtsangehörigen zahlreiche Vorschriften in Erinnerung zu rufen, die von der Tagsatzung im Laufe der Jahre erlassen worden waren. In bunter Folge finden sich darunter *Ermahnungen* zum Einhalten der Feiertage, zum allgemeinen sittlichen Verhalten, zum Kampf gegen die Wiedertäufer, zum Kampf aber auch gegen die Bettler, die Zigeuner und Heiden aller Art; *Weisungen* an die Wirte, die Trottherren, die Müller, die Rekrutenwerber; *Verbote* betreffend die Hochwildjagd, die Fischerei, den freien Getreide- und Weinverkauf.

Ohne die Grundrechte, auf die der Eid geleistet wurde, anzutasten, festigte der Landesherr auf dem Umweg über solche Vorschriften (*Mandate*) seine Vorherrschaft. Das war ihm möglich, weil ihm der wichtigere Teil der Gerichtsherrschaft zu Gebote stand (vgl. Kapitel «Gerichtsherrschaft»). Die Tagsatzung handelte in der Grafschaft nicht anders als jeder der eidgenössischen Orte auf seinem eigenen Staatsgebiet. Da aber der Landvogt alle zwei Jahre von einem andern Ort gestellt wurde und damit sein persönlicher Einfluß gering blieb, die Grafschaft überdies in die vielfältigsten Rechtseinheiten zersplittert war, erreichte die Landesherrschaft hier bis zum Ende der alten Ordnung nie jenen umfassenden Einfluß wie etwa im bernischen Staatsgebiet jenseits der Reuß.

Die Leihherrschaft

Soweit sich die Leihherrschaft über die Birmenstorfer zurückverfolgen läßt, erscheint sie immer als an den Herrn auf dem Stein zu Baden gebunden. Weiter zurückführende Spuren fehlen. «Der Leibeigene war ursprünglich völlig im Eigentum seines Herrn, er war an den Boden gebunden, hatte keinen eigenen Besitz und konnte verkauft werden. Starb er, so fiel seine Habe an den Herrn.

Später begnügte sich der Herr mit dem besten Gewand oder dem besten Haupt Vieh. Diese Abgabe nannte man den *Fall*. Gewandfall und Besthaupt wurden schließlich mit einem Geldbetrag geleistet.»²⁴ Zu entrichten war er, wenn der älteste männliche Vertreter der Familie starb, in einzelnen besonderen Fällen auch beim Tod der Frau.

Aus der eidgenössischen Zeit finden wir diesen Leibfall der Birmenstorfer in den Abrechnungen der Landvögte verzeichnet. Aus den Jahren 1573 bis 1665 sind 48 Jahresrechnungen vorhanden. Sie enthalten insgesamt 97 Leibfälle von Dorf- oder Hofbauern unseres heutigen Gemeindebannes, im Jahresdurchschnitt also zwei Fälle. Der zu dieser Zeit geforderte Geldbetrag richtete sich nicht mehr nach Gewand- oder Viehwert, sondern nach den Vermögensumständen des Verstorbenen. Im Durchschnitt mußten pro Leibfall rund 17 fl bezahlt werden; der geringste Wert lag bei $\frac{3}{4}\text{fl}$, der höchste bei 100 fl . Betrachten wir kurz die herausstechenden Werte:

Die höchsten Werte:

1588	Heini Schiblins Erben	54 fl
1597	Des Halters Erben zu Müslen für sin Fall	40 fl
1609	Hans Schiblins Fall	50 fl
1612	Hans Humbels Fall	66 fl
1612	des Bauern auf Oberhard Fall	50 fl
1620	Hans Reyen Fall	75 fl
1635	des alten Gampers Fall	40 fl
1637	Hans Jagle Stockers Fall	100 fl
1639	Hans Custers des digenhenslis Fall	42 $\frac{1}{2}$ fl
1647	Melcher Zenders Fall	50 fl

Die geringsten Werte:

1588	Jagle und Jos Kindler für einen Fall	$\frac{3}{4}$ fl
1589	Marx Stocker für einen Fall	1 fl
1609	Regina und Rosina Schürman für einen Fall	$\frac{7}{8}$ fl
1612	Rudi Kindlers Fall	2 fl
1612	Hans Richiners Fall	2 fl

Längst bestand die Leibherrschaft nur noch dem Namen nach. Deshalb aber den Untertanen den Leibfall zu erlassen, entsprach nicht der Denkart der Zeit. Das Bestreben der Untertanen ging dahin, die für die Betroffenen stets harte Last in eine durch alle zu tragende gleichmäßige Steuer umzuwandeln. Nachdem sie bei den Gnädigen Herren wiederholt «pittlich angehalten» hatten, erreichten sie schließlich die Zustimmung der Tagsatzung. Die darüber ausgefertigte Pergamenturkunde für die Birmenstorfer trägt das Datum vom 21. Juli 1666 und befindet sich noch in unserem Gemeindearchiv. Sie hält fest, die Acht Orte ließen sich den Auskauf der Landleute vom Leibfall gefallen, da sie nach dem von Landvogt und Oberamtleuten «getroffenen

accord befunden, daß es ia der Obrigkeit ierlich ein namhaft mehrers als zuovor fürbaß eintragen, und zuemahlen die Mühewalt so wohl der Amtblünten als der Untertanen geleichteret werde». Der «getroffene Accord» bestand darin, daß jedem Amt ein gewisses unveränderbares Kapital zugeordnet wurde, welches hinfort jährlich zu 5 Prozent zu verzinsen war. Diese Steuer auf die Amtsbewohner zu verlegen, war dann Sache des Untervogts und der Steuermeier. Auf das Amt Birmenstorf traf es ein Kapital von 500 Gulden. Es waren dafür jährlich 62½ ₤ an den Landvogt zu bezahlen. Dieser Betrag ist in allen landvöglichen Rechnungen bis 1797 enthalten. Erst damals verschwand ersatzlos diese letzte Fessel mittelalterlicher Leibeigenschaft.



Bild 31. Die Acht Orte gestatten den Birmenstorfern im Jahre 1666 den Leibfall mit einer jährlich zu entrichtenden Summe abzugelten. Pergamenturkunde 34 × 55 cm im Gemeindearchiv Birmenstorf.

Die Grundherrschaft

Keine der mittelalterlichen Herrschaftsformen berührte den Bauern so unmittelbar wie die Grundherrschaft. Mit dem Grundherrschaft war er persönlich verbunden, als dieser noch auf dem Herrenhof saß. Und als der Herr den Dorfbereich verlassen hatte, erinnerte sein Stellvertreter, der Meier, ständig an die Bindung. Sie muß in Birmenstorf recht stark gewesen sein, hören wir doch, daß die *Einungen* (das sind die Bußen für Verstöße gegen die genossenschaftliche Ordnung) der Herrschaft zufallen, mindestens soweit sie selbst bei

Ordnungsverstößen betroffen ist. In manchen Dörfern gehörten die Einungen uneingeschränkt der Bauernschaft. – Die Öffnung von 1390 legte drei Einungen ausdrücklich fest: wer im Brüel einem andern das Wasser nahm (zum Wässern), wer als Anstößer in seinem Bereich die Brüel-Umzäunung nicht instand hielt und wer unerlaubterweise im Niderhard Holz schlug, der verfiel je in eine Einung von 5 Schilling, die an die Herrschaft fiel.

Welche Entwicklung die Grundherrschaft zu Birmenstorf in den ersten Jahrhunderten alemannischer Besiedlung durchlaufen hat, liegt im Dunkeln. Sie muß im Laufe der Zeit an den Herrn auf dem Stein zu Baden gelangt sein. Er erscheint uns in urkundlich faßbarer Zeit als Lehensherr und dürfte die Birmenstorfer Güter bis zur Zeit der Kiburger Grafen in seiner Hand behalten haben. Seit ihrer Zeit erst ist festzustellen, daß der *Lebensherr* seine grundherrlichen Rechte an Vertreter des niederen Adels verleiht, diese werden zu *Lebens-Inhabern* oder *Lebens-Trägern*. Ihnen sind die *Bauern* dann zur Leistung des *Leben-Zinses* verpflichtet.

Ein Wechsel in der *Lebensherrschaft* trat namentlich bei großen politischen Ereignissen ein. So beanspruchten die Eidgenossen beziehungsweise die Berner nach der Eroberung des Aargaus 1415 die bisher von Österreich geübten Rechte als Lehensherren; die Rechte der Lehens-Inhaber dagegen ließen sie unangetastet.

Es kam auch vor, daß der Lehensherr freiwillig auf sein Eigentum verzichtete. So hatte Herzog Rudolf von Österreich ausdrücklich seinen Anspruch auf das Eigentum jener Güter aufgegeben, die 1363 von Königin Agnes zu Birmenstorf gekauft und dem Kloster Königsfelden geschenkt worden waren. Das Kloster wurde neuer Lehensherr, behielt aber selbstverständlich die Lehen in seiner Hand (vgl. Abschnitt «Die Urkunden von 1363»).

Um 1350, vor dem Übergang an Königsfelden, sind vom Lehensherrn die Birmenstorfer Güter längst an *Lebens-Inhaber* ausgegeben. Unsere Tabelle führt die wichtigeren Güter auf und gibt über die Handänderung der Lehensrechte Auskunft. Bemerkenswert ist, daß die Lehensrechte um 1350 im Besitze der Ritterfamilien aus der Umgebung sind, dann aber bis 1798 ohne Ausnahme – oft auf dem Umweg über Bürgergeschlechter – in kirchlichen oder staatlichen Besitz übergehen. Die Tabelle läßt auch erkennen (wiewohl sie über die Größe der Güter nichts aussagt und längst nicht alle Lehengüter aufführt), daß ursprünglich die Herren von Trostberg und ihre Vorgänger in Birmenstorf wohl über eine umfassende Grundherrschaft verfügt haben müssen. Im Laufe der Zeit wird etwa die Hälfte davon an das Kloster Königsfelden gelangen (Bilder 32, 33).

Das Geschlecht der VON BIRMISTORF. Unter den Inhabern kleinerer Lehen stoßen wir auch auf das Geschlecht der VON BIRMISTORF. Am großen Lehentag zu Zofingen von 1361 belehnte Herzog Rudolf von Österreich den in Mellingen ansässigen Werne von Birmistorf mit einem Birmenstorfer Bauerngütlein (ein gütli, gilt 6 mut kernen, buwet der Röbman); Peter von Birmistorf

empfang zusammen mit einem andern Mellinger Bürger eine Gült (8½ Stuck Geldes im Twing von Birmenstorf). Die Familie ist, soweit bekannt, immer in Mellingen seßhaft. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, die VON BIRMISTORF seien aus dem Meieramt zu Birmenstorf auf die niederste Stufe des Ministerialadels aufgestiegen, ähnlich wie in näherer Umgebung etwa die VON RORDORF und die VON MÜLINEN (die GEBISTORF in Mellingen und Baden dagegen gehörten nie zu den Ministerialen). Die frühen Mellinger Urkunden sind beim großen Stadtbrand von 1505 verbrannt, so daß wir heute zu wenig Anhaltspunkte vorfinden, die den Zusammenhang der uns bekannten Familienglieder zu klären vermöchten. Von Rüdger, der in früher eidgenössischer Zeit das Schultheißenamt bekleidete, ist das Siegel überliefert (vgl. Abschnitt «Wappen und Siegel»). Wir geben hier eine kurze Übersicht über das Geschlecht der VON BIRMISTORF zu Mellingen. Die dreizehn aus Urkunden bekannten Nennungen können folgenden Personen zugeordnet werden:

(1292–1297	Chünrat der meier von Birbounstorf?)
1361	Werne von Birmistorf
1361–1371	Peter von Birmistorf
?	Verena, Peter von Birmistorfs letzte Ehefrau
1418–1434	Rüdger von Birmistorf, 1418/21 Schultheiß
?	Judita und Gertrud von Birmistorf

Neben dem Wandel auf der Stufe der Lehnrechte gab es natürlich immer auch Veränderungen bei den *Hofbesitzern*. Diese Vorgänge verstehen wir viel besser. Besitzer ist, wer auf dem Hofe sitzt, also der Bauer. Dem Abhängigkeitsverhältnis zum Grundherrschaft begegnen wir in Birmenstorf in drei Formen: im Bauernlehen, im Mannlehen und im Erblehen.

Bauernlehen. Fast alle Bauern besaßen ihre Höfe als Bauernlehen. Sie schuldeten dem Grundherrschaft dafür den Lehenzins (später auch Grundzins, Bodenzins). Das Bauernlehen war erblich. Es konnte, sofern der Herr zustimmte, verkauft und vertauscht werden. Die Lehenzinse waren ewig und unablöslich, der Herr durfte sie auch nicht erhöhen. Diese Vorschriften ermöglichen uns oft, einen Hof über Jahrhunderte hinweg zu verfolgen. Von den meisten Gütern war der Lehenzins in Kernen, Hafer und einem Geldbetrag zu entrichten, wobei letzterer einem umgewandelten Schweinzins entspricht. So gab 1363 *Metten Kunis Hof* jährlich 6 Mütt Kernen, 8 Mütt Hafer und 7½ Schilling Geld. Nach dem letzten Bodenzins-Urbar vom Jahre 1810 ist der Zins immer noch gleich groß.

Diese Lehenzinse zeigen, daß im 14. Jahrhundert (wohl schon seit längerer Zeit) als Winterfrucht Kernen (Dinkelkorn), als Sommerfrucht Hafer angebaut wurde. Zwei Höfe fallen indes durch abweichende Zinsen auf. 1363 gab *des Rosen Hof* an Geld 10 Schilling, an Hafer 6 Mütt, dazu in einem Jahr an Kernen 10 Mütt, in den beiden folgenden Jahren aber je 10 Mütt Roggen. Den gleichen Zins schuldet auch *des Tetwilers Hof*, der unmittelbar daneben liegt.

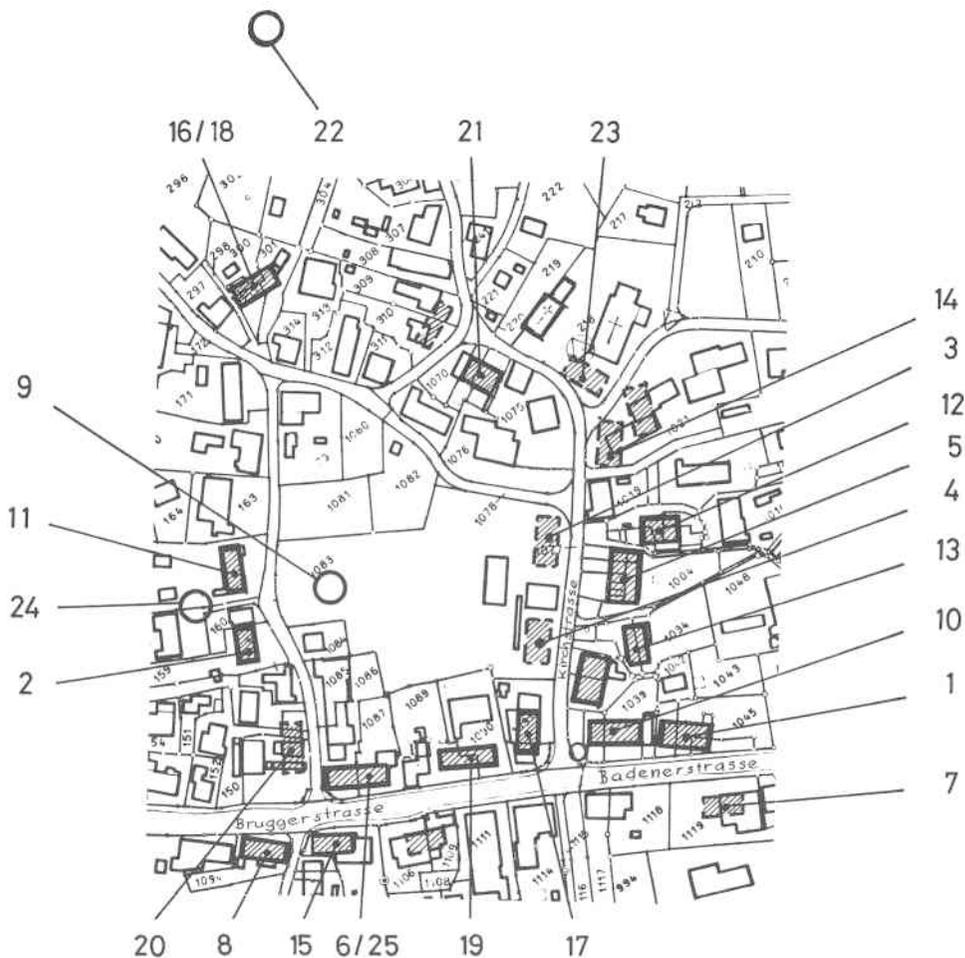
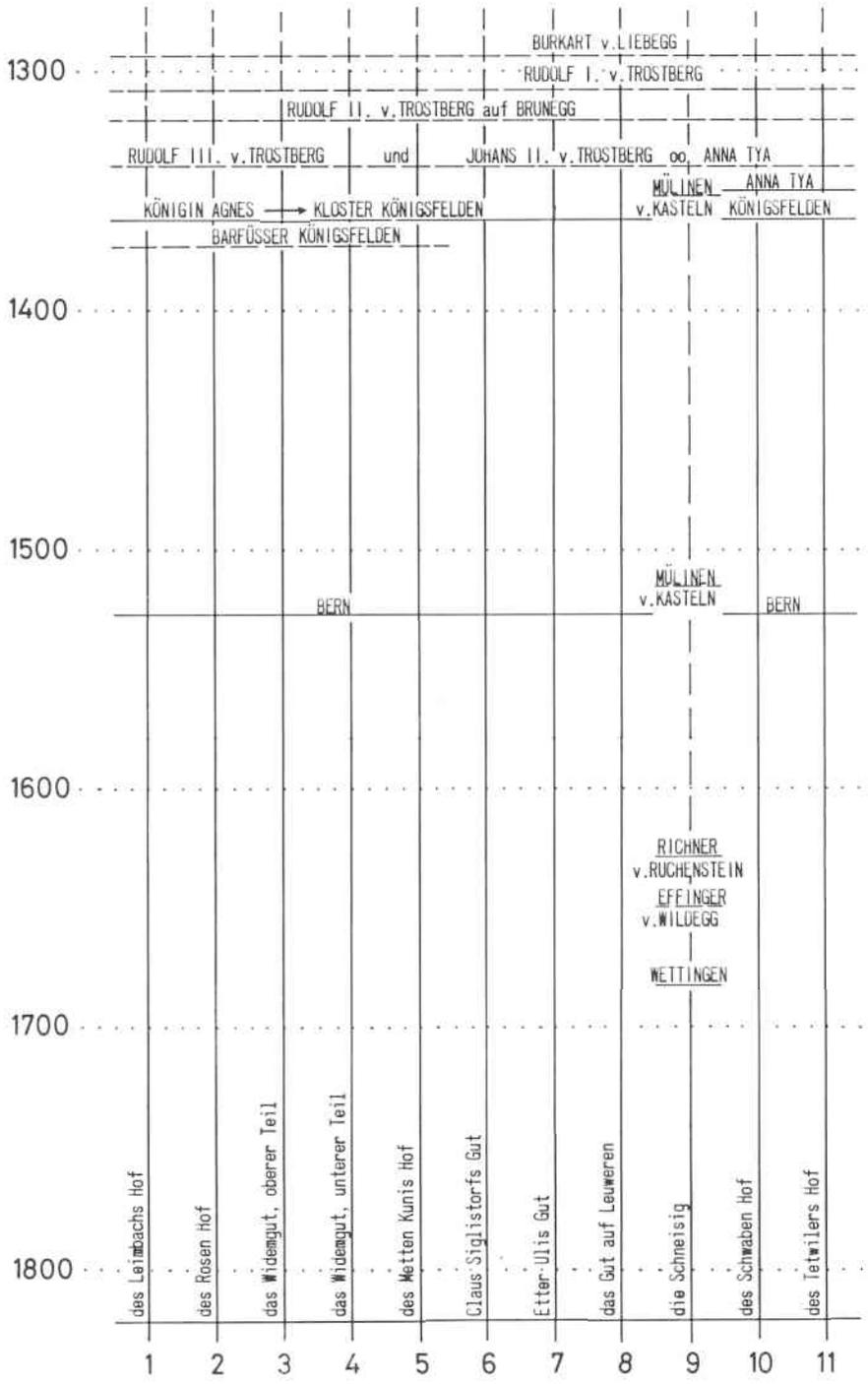


Bild 32. Auf den heutigen Dorfplan sind die alten Hofstätten übertragen. Die Nummern beziehen sich auf Bild 33 (nächste Doppelseite).

-  Haus noch bestehend
-  Haus abgebrochen
-  Hauptgrundstück eines Landkomplexes ohne Haus

Bild 33. Die Inhaber der wichtigsten Birmenstorfer Lehen von 1300 bis 1800. Die Nummern beziehen sich auf den Übersichtsplan Bild 32. Ein Beispiel: Nummer 1 hieß früher allgemein *des Leimbachs Hof*. Lehensinhaber dieses Hofes waren um 1300 die Liebegger/Trostberger; über Königin Agnes ging er an das Kloster Königsfelden und wurde von diesem den Barfüßern zugesprochen; in der Reformationszeit um 1528 trat Bern die Rechtsnachfolge der Barfüßer an.

-  gesicherte Daten bzw. Zusammenhänge
-  begründete Annahmen
-  bloß vermutete Verbindungen



Des Rosen Hof und des Tetwilers Hof sind die beiden Hälften des früher erwähnten Althofes im Boll. Im Zins ist noch die ältere Fruchtfolge angedeutet: Roggen als Winterfrucht, Hafer als Sommerfrucht. – Der andere Sonderzins geht vom *Dinghof*. Auch er erscheint 1363/64 hälftig auf zwei Teilhöfe verlegt (des Schwaben Hof und des Leimbachs Hof). Gesamthaft gab er jährlich:

Geld	30 Schilling
Kernen	11 Mütt
Hafer	3 Malter (= 12 Mütt)
Gerste	2 Mütt
Erbsen	1 Mütt
Bohnen	1 Mütt

So zusammengefaßt weist ihn das erste Grundzins-Urbar auf, das nach der Klosteraufhebung durch die bernischen Klosterverwalter erstellt worden ist. Es scheint überhaupt, als hätten die Berner versucht, die Güter zu bereinigen und die Zinsen zusammenzulegen, wo immer es möglich war. Am deutlichsten erkennt man es beim *Widemhof*, wenn wir die Zinsen der beiden Teilhöfe in den Jahren 1430 und 1535 vergleichen.

		Der obere Teil Widemhof	Der untere Teil Widemhof
1430			
	Kernen	8 Mütt	3 Mütt
	Hafer	2 Malter	2 Malter
	Geld	10 Schilling	8 Schilling
1535			
	Kernen	5½ Mütt	5½ Mütt
	Hafer	2 Malter	2 Malter
	Geld	27 Schilling	27 Schilling

Der Gesamtzins wurde 1535 zu gleichen Teilen auf beide Teilhöfe verlegt. Dabei erwies sich der Grundherr als stark genug, den Geldzins zu verdreifachen, um die Inflation auszugleichen. Es ist ihm aber nur beim Widemhof-Zins gelungen.

Mannleben. Neben den Bauernlehen begegnen wir dem Mannlehen. Sein Inhaber schuldete ursprünglich nicht einen Zins, sondern eine persönliche Dienstleistung, es wurde deshalb nur an Ministerialen, an Ritter, ausgegeben. Bei allen unsern Birmenstorfer Mannlehen ist aber die geschuldete Dienstleistung bereits in eine Zinsverpflichtung umgewandelt worden. Bei jeder

Handänderung hatte der neue Lehensinhaber dem Lehensherrn eine Gebühr, den Ehrschatz, zu bezahlen.

Lehenherr	Mannlehen ²⁵	Zins	
Stein	Teil Rosenhof	Kernen	2½ Mütt
		Roggen	2 Mütt
		Hafer	4 Mütt
Habsburg	Hof Müslen	Kernen	10 Mütt
		Hafer	4 Mütt
Luternau	Teil Hof Muntwil (1512 durch das Kloster Gnadenthal im Austausch gegen ein Mellinger Gut erworben und mit dem übrigen Muntwiler Zins vereinigt)	Kernen	2½ Mütt
Königsfelden	Lindmühle	Kernen	4 Mütt
Königsfelden	Sigerstengüetli	Kernen	2½ Mütt
Hallwil	Wißhaber-Lehen	Wißhaber	18 Mütt
			48 Hühner

Erleben. Unter diesem Namen erscheint nur ein Grundstück im Grüt (8 Jucharten Ackerland). Es gehört seit österreichischer Zeit an den Stein, ist ehrschätzig und wird an Birnenstorfer Bauern ausgegeben.²⁶

Urbarien und Bereine. Die mit der Bevölkerungszunahme im 16. und vor allem im 17. Jahrhundert sich häufenden Erbteilungen, Tausche und Verkäufe gestalteten die Zinspflicht immer unübersichtlicher. Es wurde nötig, die vom Hof geschuldeten Zinse anteilmäßig auf die einzelnen Matten und Äcker zu verlegen. Ging dann ein Grundstück in andere Hand, so nahm es seine Lehenszinslast wohl zum neuen Besitzer mit; dieser war aber gehalten, den Zinsteil zurück an den Althof abzuliefern, nicht etwa direkt an den Grundherrn. Denn der Grundherr, dem es längst nur noch um den ungestörten Fluß der Grundzinse ging, hielt sich an den Hofbauern des Althofes. Der Althofbauer war verpflichtet, alle Teilzinse losgelöster Grundstücke von den jeweiligen Besitzern einzufordern und als Verantwortlicher, als *Trager*, gesamthaft dem Grundherrn abzuliefern.

Um einigermaßen den Überblick über die Besitzverhältnisse wahren zu können, veranlaßten die Grundherren seit dem 16. Jahrhundert, daß die einzelnen Grundstücke (Lage, Größe, Besitzer, Anstößer) aufgeschrieben und beglaubigt wurden. Auf solche Grundzins-Urbarien verwendete vor allem die bernische Klosterverwaltung zu Königsfelden größte Sorgfalt. Ihre *Urbarien* – für Birnenstorf allein eine stattliche Reihe – bilden eine reiche Quelle zur Gütergeschichte, zur Erforschung der Flurnamen und teilweise auch zur Familiengeschichte. Zum letztenmal wurden im Jahre 1810 solche Bodenzinsurbarien erstellt. Sie bildeten die Grundlage für den Bodenzins-

Bild 34. Der Bauernhof vom Besitztum zum Eigentum, dargestellt am Beispiel von Ütikons Gut (Haus Eggstraße 3).

	LEHENHERR	LEHENINHABER	„TRAGER“	BESITZER (BAUER)
1300				
1361	Grafen von Habsburg bzw. Herzöge von Österreich	Egbrecht v. Mülinen Heman v. Mülinen	der Ütikon	der Ütikon
1400				
1402	Kloster Königsfelden	Barfüsser zu Königsfelden	Hans Bollinger	Hans Bollinger
1430			der Wachinger ?	der Wachinger ?
1437			der Brunegger	der Brunegger
1500				
1528	Bern	Hofmeisterei Königsfelden	Lazarus Müller	Lazarus Müller
1535				
1570			Fridli Custer	Fridli Custer
1585			Fridli Custer	Fridli Custer
1600			Hans Custer	Hans Custer
1612			Hans Custer	Hans Custer
1661			Marti Custer	Marti Custer
1700				
1719			Balz Zehnder	Claus und Hans Heinrich Zehnder
1757			Johannes Zehnder	Claus und Michel Zehnder
1798		Kanton Aargau		
1800			Johannes Miller	Johannes Zehnder Clausen
1810	Recht erloschen			
1820 - 41		L o s k a u f		
		Recht erloschen	Funktion erloschen	Besitzer ist auch Eigentümer

Loskauf (vgl. Abschnitt «Gemeindewerke»). Die ersten Pläne, wie sie uns heute geläufig sind, wurden 1873 angefertigt.²⁷

Ütikons Gut. Wir wollen die ganze Entwicklung hier noch an einem einzelnen Hof verfolgen. Unter den Hunderten von Lehen, die Herzog Rudolf von Österreich am großen Lehentag zu Zofingen im Jahre 1361 neu oder wieder verlieh, waren deren acht, die Güter in Birmenstorf betrafen. Ritter Egbrecht von Mülinen erhielt die Lehensrechte über das Gut, «daz der Ütikon ze Birmenstorf buwet, gilt 8 Stuck». 1402 verkaufte ein Nachfahre Egbrechts, Haman von Mülinen, das Lehensrecht über diesen Hof an die Barfüßer im hintern Kloster zu Königsfelden um 200 Gulden. Bauer war damals Hans Bollinger. Bei einer solchen Handänderung der Lehensrechte erloschen ursprünglich die Besitzrechte des Bauern, der Hof fiel – der Form nach – an den Lehensinhaber und wurde von diesem neu verliehen, wohl selbstverständlich an den bisherigen Besitzer und durch einfache mündliche Verabredung. Warum man gerade dieses eine Mal Wert darauf legte, die Wiederverleihung an den Bauern Bollinger schriftlich festzuhalten, bleibt unbekannt. Jedenfalls finden wir am 25. Mai 1403 Hans Bollinger vor dem Hofmeister Achatz Esel und einer Anzahl Brugger Zeugen. Bollinger verspricht, seinen

Bild 35. Haus Eggstraße 3 mit Kirchbrunnen, Aufnahme aus den dreißiger Jahren. An dieser Stelle stand Ütikons Hof.



Hof in gutem Bau und in Ehren zu halten, «als ander trüw buwlü» ihren Lehenherren tun und verpflichtet sind zu tun. Hält er es nicht, so kann ihm der Hof genommen werden «an (ohne) minen zorn und widerred» und einem andern geliehen werden. Der Hof zinste 5 Mütt Kernen (= 5 Stuck), 1 Malter Hafer (= 1 Stuck) und 2 fl an Geld (= 2 Stuck), das sind gesamthafte die 8 Stuck von 1361. Der Zins bleibt unverändert bis 1798. Anhand des Bildes 34 läßt sich der Gang der Lehens- und Besitzrechte dieses Hofes verfolgen. Es gilt aber zu beachten, daß die Namen sicher nicht vollzählig sind und daß die Jahrzahlen zumeist zufällige Erwähnungen sind.

Je weiter sich der Zeitenlauf vom Ursprung der Grundherrschaft entfernte, desto fragwürdiger mußte die lästige Bindung den Bauern erscheinen. Es fehlte deshalb nicht an Versuchen, sich daraus zu lösen.

1461 klagte Wernher Moser, Bürger von Bremgarten, vor der Tagsatzung, wie einige Zinsleute von Birmenstorf sich unterstanden hätten, ihm den schuldigen Zins nicht mehr zu geben, indem sie erklärten, sie wüßten nicht, ab welchen Gütern sie ihm Zinse schuldeten, er solle sie ihnen zeigen. Er sei aber rechtsgültig Inhaber dieses Lehens der Herren von Hallwil und verlange, bei seinen Rechten geschützt zu werden. Die Tagsatzung beschränkte sich in ihrem Entscheid darauf, jeden bei seinem Eigentum zu belassen. Die Frage, ob die Güter Lehen seien oder nicht, lasse sie dahingestellt. Wer von den Bauern die Zinsen während der letzten zwanzig Jahre oder länger bezahlt habe, der solle auch fürderhin dem Moser und seinen Erben den Zins entrichten.

Die Bauern ließen nicht locker. Einem weiteren Vorstoß von 1495 war freilich auch nicht mehr Erfolg beschieden. Caspar Moser bekam vor der Tagsatzung sein Recht; sie bestätigte den Spruch von 1461 und auferlegte den Bauern, unter sich diejenigen zu suchen, welche Hallwil-Zinsen zu geben schuldig seien.²⁸ –

1516 weigerte sich Üli Meyer, neben seinem nach dem Schloß Kastelen geschuldeten Mütt Kernen auch noch 3 Hühner und 30 Eier zu geben; sein Gütli an der Leuweren gebe den Hühner- und Eierzins bereits mit dem andern Teil Grundzins an das Haus Königsfelden. Vor Gericht zu Birmenstorf, vor welchem Junker Hans Wilhelm von Mülinen zu Casteln gegen Meyer geklagt hatte, wurde entschieden, Meyer müsse den Zins auch künftig gemäß den Zinsrödeln bezahlen; die bereits verfallenen Hühner- und Eierzinse wurden ihm erlassen. –

1629 bestreiten fünf Bauern, nun Inhaber oben erwähnter Güter, nach Kasteln/Ruchenstein 1 Mütt Kernen schuldig zu sein, es sei denn, man zeige ihnen die betreffenden Güter. Nach Umfrage bei alten Leuten und längerer Untersuchung stellt der Landvogt von Baden fest, daß der bestrittene Grundzins eindeutig an der Schneisig hafte, das sei ein Grundstück, von dem jedermann wisse, wo es liege. Die Bauern werden abgewiesen; die bereits verfallenen Zinsen müssen sie nicht mehr bezahlen.²⁹ –

Nach altem Recht und Brauch war der Lehenzins eine Bring-Schuld, der Zehnt eine Hol-Schuld. Selbst solche ungeschriebenen Regeln begannen die

Bauern anzuzweifeln. 1463 lud Herr Kaplan Niclus Schnider von Bremgarten den Uly Meyer von Dättwil vor Gericht, weil letzterer ihm den Zins nicht überbracht hatte. Das unter dem Vorsitz von Untervogt Hans Weber tagende Gericht zu Birmenstorf fand das Recht auf der Seite des Kaplans und hielt fest, daß der Meyer den Zins nach Bremgarten zu bringen habe und es nicht genüge, «wenn er den für sin hus stalte» (wenn er ihn bloß vor sein Haus stellte)⁷. Im Gericht saßen damals: Heiny Widmer, Rüdy Wjdmmer, Hensly Meyer der Wirt, Uly Jützler, Cüny Brunegger, Hensly Swäb, Uly der Kinden und Hans Trog, alle von Birmistorf; der Landvogt Hans Imhof von Uri siegelte.³⁰ –

War es Pflicht des Bauern, den Lehenzins dem Herrn zu überbringen, so hatte er wiederum Anrecht, bei diesem Anlaß verköstigt zu werden. Wer den Effinger-Zins nach dem Schloß Wildegg brachte, bekam dort Suppe und Trunk und für die Pferde das Futter, dazu einen Gulden als Fuhrlohn; 1632 wurde Hans Rey auf diese Weise entlohnt, «alles wie von alters her gehalten». ³¹ – Zu Königsfelden erhielt man Speis und Trank, dazu ein Brot auf den Heimweg. Die Klosterverwaltung sah sich 1600 genötigt, das Ablieferungswesen strenger zu regeln. Künftig mußte der Zins eines Hofes gesamthaft, nicht in Teilschüben, überbracht werden, wobei zu jeder Wagenladung nur noch zwei Begleiter ins Kloster eingelassen wurden, «damit das Closter des großen mißbruchs vnd vnordnung, so hieuor geüpt worden, in dem das oftmallen, von eins einzigen Zins wägen, fünff, sächs oder meer personen erschynen», für alle Zeit enthoben sei.³² –

Die genannten Beispiele zeigen, daß die Bauern nach dem Buchstaben der Rödel und nach hergebrachtem Recht vor Gericht vorläufig noch den kürzeren zogen. Aber die Zeit arbeitete für sie und gegen die Grundherren. 1648 stellte sich die Frage, welche Bauergüter zu Birmenstorf zu den Eigengütern Königsfeldens zu rechnen seien. Der Lehensherr, Königsfelden, erhob Anspruch auf alle jene Güter, die dem Haus Königsfelden Grundzinse schuldeten. Die Bauern dagegen wollten diesen Grad der Abhängigkeit nur noch für die «Lehengüter» zugestehen, von denen bei Handänderung der Ehrschatz genommen werde, also für die Mannlehen und Erblehen. Sonst seien sie keiner Lehenpflicht, sondern nur der Zinspflicht geständig. Es wäre ihnen neu, daß ihre Güter auch Lehengüter seien; sie hätten immer mit ihren Gütern nach Gutdünken gehandelt. Auch daraus, daß von ihren Gütern Bodenzinse nach Königsfelden gehen, könne kein Eigentumsrecht abgeleitet werden, denn Bodenzinse gingen ja auch nach Aarau, Brugg, Baden, Wettingen und an andere Orte. Daraus sei genugsam zu ersehen, daß ein Gut längst nicht einem Zinsherrn zu eigen gehöre, wenn es diesem auch Bodenzinse zu geben schuldig sei.³³ –

Königsfelden vermochte mit seiner Auslegung des Lehenbegriffs nicht mehr durchzudringen, die Bauern behielten mit ihrer Auffassung die Oberhand. Tatsächlich konnten aber solche Fragen nur noch für Juristen von Belang sein (wir werden im Abschnitt über das Gerichtswesen darauf zurückkommen). Den Lehensinhabern ging es nur noch um ihre Zinsgut-

haben. Und diese konnten sie in die neue Zeit hinüberretten. Die Revolutionszeit brachte den Bauern keine Befreiung von diesen Lasten. Sie mußten sich durch Erlegen des Kapitals aus der Abhängigkeit loskaufen, in Birmenstorf von 1820 bis 1841, auf den «Höfen» bis 1850. Die Tilgung der Ablössungssumme beendete die mittelalterliche Lehensherrschaft. Der Besitzer des Bauernhofes war nun auch rechtlich zum *Eigentümer* geworden – sofern er nicht durch die «Nachfolgeherrschaft», jene der Hypothekargläubiger, bereits wieder ins Geschirr gefaßt worden war!

Die Grundzinslast auf den Birmenstorfer Bauernhöfen am Ende des 18. Jahrhunderts.³⁴

Leheninhaber	Kernen	Roggen	Hafer	Gerste	Erbsen	Bohnen	Hühner	Eier	Geld
Kloster Königsfelden	84 $\frac{1}{2}$ Mütt	1 $\frac{1}{2}$ Mütt	61 Mütt	2 Mütt	1 Mütt	1 Mütt	28	235	358 $\frac{1}{2}$ β
Kloster Wettingen	20 Mütt	7 Mütt	15 $\frac{1}{2}$ Mütt				14 $\frac{1}{2}$	120	23 $\frac{1}{2}$ β
Kloster Gnadenthal	3 Mütt	9 Mütt	8 Mütt				4	50	
Kloster Einsiedeln			1 Mütt						
Stift Baden			4 Mütt				1		
Spendamt Baden	4 Mütt		9 Mütt				2		
Kirche Birmenstorf	15 Mütt	4 $\frac{1}{2}$ Mütt	2 $\frac{1}{2}$ Mütt						
Kirche Fislisbach	$\frac{1}{2}$ Mütt								
Kirche Brugg	13 $\frac{1}{2}$ Mütt	2 Mütt	19 Mütt				6	60	
Kirche Aarau	14 Mütt		8 Mütt				6	60	15 β
Spital Mellingen	10 Mütt		4 Mütt						
Herrschaft Hallwil			18 Mütt				48		
Total									
Grundzinse	164 $\frac{1}{2}$ Mütt	24 $\frac{1}{2}$ Mütt	149 $\frac{1}{2}$ Mütt	2 Mütt	1 Mütt	1 Mütt	109 $\frac{1}{2}$	525	397 β

Das Mannlehen Wißhaber. Dieses Mannlehen weist manche Besonderheit auf. Der Zins weicht durch die Fruchtart Wißhaber und durch die große Zahl von Hühnern (48 Stück) stark von einem üblichen Bodenzins ab. Eigenartig ist auch, wie der Zins auf einzelne Höfe und Grundstücke verlegt war. Unsere Karte (Bild 36) zeigt den Zustand nach den Urbarien von 1743 und 1808.

1	Kirche	$1\frac{1}{2}$	V	1	H
2	Sigristengut	3	V	2	H
3	Lehenhof	6	V	4	H
4	$\frac{1}{2}$ Thauen	$2\frac{3}{8}$	V	1	H
5	Ob. Widemgut	2	V		
6	Unt. Widemgut	4	V	5	H
7	Ob. Schneisig	$\frac{5}{16}$	V		
8	Unt. Schneisig	$\frac{5}{16}$	V		
9	Bürlishof	$12\frac{3}{4}$	V	$5\frac{1}{2}$	H
10	Marx Lang Gut	5	V	3	H
11	Leuweren Gut			2	H
12	Wildegger Gut	$9\frac{1}{2}$	V		
13	Dinghof	4	V	3	H
14	Hans Blumen Gut	3	V		
15	$\frac{1}{2}$ Thauen			6	H
16	Etter Ulis Gut	6	V		
17	Schnäggeweid			5	H
18	Wey	$7\frac{1}{2}$	V	$7\frac{1}{2}$	H
19	Muntwiler Hof	$2\frac{3}{4}$	V	1	H
20	Müsler Hof	3	V	2	H
	Summe	73	V	48	H
	(Lehenzins)	72	V	48	H

V = Viertel, 4 V = 1 Mütt, H = Hühner

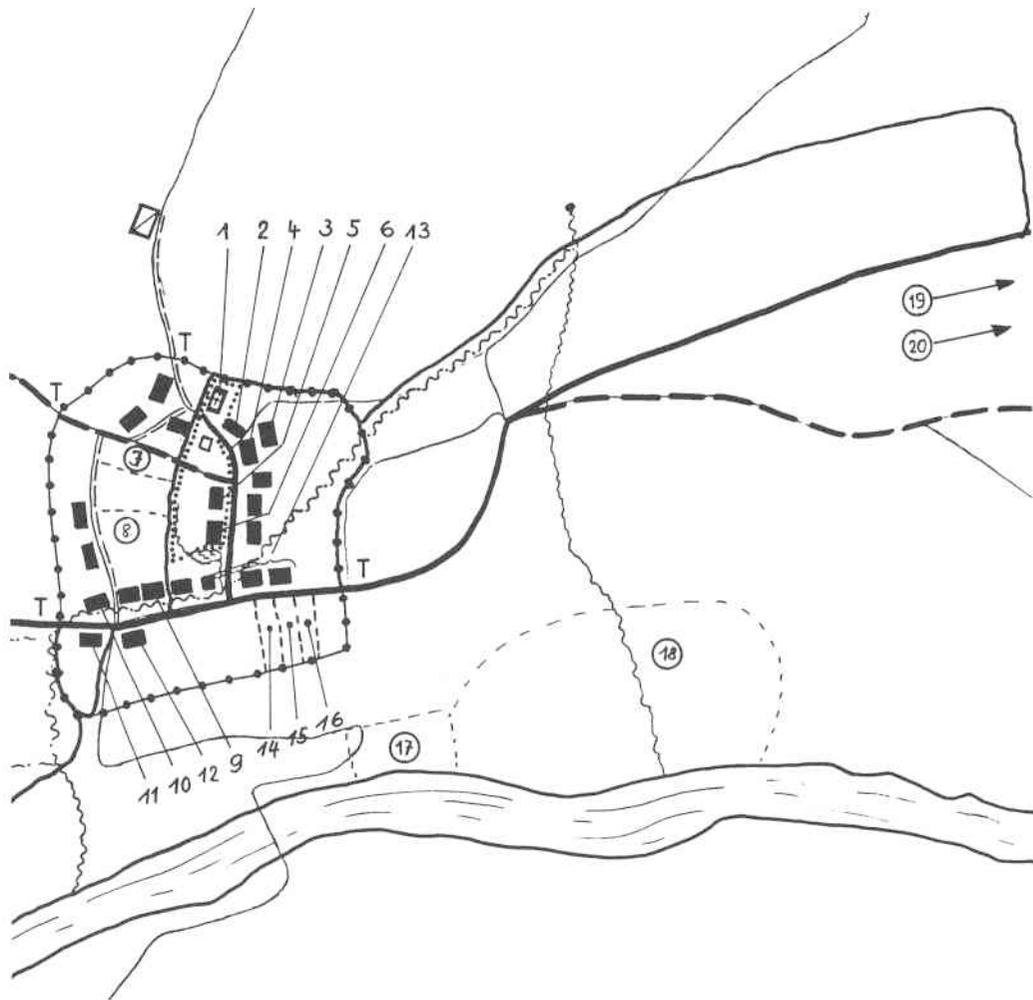


Bild 36. Das Hallwiler Lehen Wülshaber zu Birmenstorf. Erläuterung im Text.

Betrachten wir zuerst die Reihe der Lehensinhaber. Es erscheint schon im 15. Jahrhundert als vom Haus Hallwil ausgegeben. Lehensinhaber sind:

- um 1400 Henman Schnider
- um 1420 Rutschman Landammann von Bremgarten
- um 1435 Clewi und Heinrich Landammann, Bremgarten
- 1451 Wernher Moser empfängt das Mannlehen Wißhaber.
Wernher Moser war verheiratet mit Margret Landammann, Tochter des Bremgartener Schultheißen Rudolf Landammann; er war Schultheiß zu Brugg, zog dann nach Bremgarten und war dort 1448 Bürger.
- 1461 Wernli Moser klagt vor der Tagsatzung über die Nichtbezahlung der Birmenstorfer Zinsen.

Caspar Moser, Bürger von Bremgarten, und Albrecht Moser, Bürger von Zürich, beides Söhne von Wernher Moser. Caspar wurde 1467 Leutpriester von Zufikon, 1490 Kaplan zu Bremgarten.
- 1494 stiftete er einen Altar und begabte ihn mit dem Birmenstorfer Wißhaber-Zins.
- 1495 ist er genötigt, vor der Tagsatzung gegen die Birmenstorfer Zinspflichtigen zu klagen. Wie schon sein Vater, so wird auch er bei seinen Rechten geschützt.
- 1600 Die Fry zu Baden sind Inhaber des Lehens.
- 1632/
1651 werden die Herren im Hinderhof zu Baden als Lehensinhaber genannt.
- 1686 gehört es den Freyen von Baden.
- 1718 ist der Junker von Hallwil Inhaber, als Nachfolger der Freyen von Baden.
- 1743 Die Zinsen gehören dem «Hochadeligen Marchalen Amt zu Hallwyl». Offenbar ist das Mannlehen heimgefallen oder zurückgekauft worden.
- 1810 gehören die Zinsen dem Junker von Hallwil. An ihn geht später die Ablösungssumme.

Beim Mannlehen Wißhaber muß es sich um den Überrest eines alten *Vogtrechts* handeln. Das war eine Abgabe, welche der Adel von den seiner Vogtei unterstellten Leuten beziehungsweise Gütern bezog. Im Spätmittelalter verlor das Vogteiverhältnis seinen ursprünglichen Charakter, das Vogtrecht aber blieb als feste Abgabe auf den Gütern haften. Sie war zusätzlich zum

Bodenzins zu entrichten und führte wiederholt zu Anständen, weil die Zinspflichtigen die Berechtigung solcher Sonderzinse anzweifelte. Wir haben bereits gehört, daß es auch unter den Birnenstorfern solche Zweifler gab. – Wo in früher Zeit der Rechtsgrund dieses Hallwil'schen Vogtrechts lag, läßt sich nicht ergründen. Ebenso wenig kann geklärt werden, weshalb sich dieses Vogtrecht in den Händen der Hallwil befand. Da dieses Geschlecht wohl schon im 12. Jahrhundert seinen freiherrlichen Stand aufgegeben und mit jenem des Dienstadels vertauscht hat, kann man annehmen, das Birnenstorfener Vogtrecht liege seit dem 11./12. Jahrhundert beim Haus Hallwil. – Als Ministerialen konnten die Hallwiler natürlich später das Mannlehen nicht mehr an Ministerialen verleihen. So vergaben sie es an Stadtbürger, offenbar mit Vorliebe an solche aus Bremgarten und Baden. Daß dieses Mannlehen ums Jahr 1700 wieder an den Lehensherrn zurückfiel, muß als eher seltenes Vorkommnis gewertet werden.

Ein Blick auf die recht lückenhafte Geschichte dieses Mannlehens läßt uns erahnen, zu welcher komplizierten Erscheinungsformen das Lehenswesen führen konnte.³⁵

Die Gerichtsherrschaft

Seit alters unterschied man im fränkischen Einflußbereich die *Hochgerichtsbarkeit* von der *Niederer Gerichtsbarkeit*. Über todeswürdige Verbrechen und schwere Frevel urteilte der Inhaber der Hohen Gerichtsbarkeit. Über kleinere Vergehen befand der Niedergerichtsherr. Dieser waltete aber auch als Notar. Und überdies standen ihm häufig – so auch in Birnenstorf – die Twing- und Bannrechte zu, die Gebots- und Verbots Gewalt also, welche die landwirtschaftliche Ordnung in der Dorfflur zu gewährleisten hatte. Beim Wort «richten» müssen wir darum nicht gleich an Richtschwert und Galgen denken. Richten ist vor allem: regeln, ordnen, schlichten, das Richtige finden oder bewahren oder in Erinnerung rufen. Darüber hinaus freilich fallen Urteile über Verbrecher, man büßt und straft an Leib und Leben.

Da keine klare Grenze zwischen Hoch- und Niedergericht bestand, versuchten die Gerichtsherren gelegentlich, ihren Kompetenzbereich nach unten, beziehungsweise nach oben auszuweiten. Dieses juristische Seilziehen wird uns noch eingehend beschäftigen.

Die Niedere Gerichtsbarkeit

Als in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Grafen von Kiburg die Herren von Liebegg mit der Grundherrschaft Birnenstorf belehnten, muß in diese Belehnung auch die Niedere Gerichtsherrschaft über das Dorf und die Lindmühle eingeschlossen gewesen sein, während das Niedergericht über die Höfe Oberhard, Muntwil und Müslen und die Waldungen im Oberhards und

im Schönert nach wie vor beim Inhaber des Steins zu Baden verblieb. Über die Trostberger gelangte die Gerichtsherrschaft an die Königin Agnes, die sie dem Kloster Königsfelden 1363 schenkte und damit einer Institution eingliederte, die bereits durch die Landesherren mit besonderer Gerichtsherrlichkeit ausgestattet worden war. Kurz ausholend nennen wir hier die wichtigsten Freiheiten, mit denen die Herzöge Friedrich und Leopold von Österreich im Jahre 1314 das Kloster begabt hatten:³⁶

- Das Kloster und seine Leute sind befreit von jeder Steuer und von andern Lasten, wie Fuhren, Gewährung von Nachtherberge, Entrichtung von Zoll.
- Das Kloster darf sowohl auf der Aare als auch auf der Reuß einen Fischer haben und aus den herrschaftlichen Wäldern Holz holen.
- Auf des Klosters Gut hat allein der Pfleger des Klosters zu richten, ausgenommen die Sachen, die an den Tod gehen.
- Diese Bestimmungen gelten auch für Gut und Leute, die das Kloster später erwerben wird.

Zu den im letzten Punkt erwähnten späteren Erwerbungen gehört nun Birmenstorf. Ob es zu habsburgisch-österreichischer Zeit zwischen dem klösterlichen Pfleger, der in Birmenstorf den Niederen Gerichtsstab führte, und dem herzoglichen Vogt auf dem Stein zu Baden, dieser als Inhaber der Hohen Gerichtsherrschaft, je zu Kompetenzstreitigkeiten über die Gerichtshandhabung gekommen ist, bleibt unbekannt, da die Gerichtsverfahren mündlich waren und weder von Baden noch von Königsfelden sich Bußenverzeichnisse erhalten haben. Dagegen steht fest, daß das Kloster wiederholt Birmenstorfer Gütergeschäfte verbriefte und damit das *Schreib- und Siegelrecht* wahrnahm:

1363, 11. Juli. Bischof Johans von Gurck, Kanzler und Landvogt der Herzöge von Österreich und Vertrauter der Königin Agnes, leitet das Kaufgeschäft um Birmenstorf zwischen Rudolf von Trostberg und den Vertretern der Königin.

1363, 20. Juli. Königin Agnes siegelt allein ihre Schenkung (Birmenstorfer Erwerb) an das Kloster Königsfelden.

1363, 20. Juli. Königin Agnes siegelt allein die Urkunde mit den Einzelbestimmungen der erwähnten Schenkung.

1364, 8. Juni. Wernher Glusing, Schultheiß von Brugg, urkundet im Namen der Königin Agnes; sie kauft für das Kloster zwei Bauernhöfe in Birmenstorf.

1384, 5. Mai. Henman von Trostberg verkauft einen Birmenstorfer Hof an das Kloster Königsfelden; der Brief wird im Kloster gesiegelt.

1402, 15. Oktober. Der Hofmeister Achatz Esel siegelt in Königsfelden; das Kloster erwirbt von Henman von Mülinon des Bollingers Hub in Birmenstorf.³⁷

Daraus ist zu schließen: Vor der eidgenössischen Zeit war es üblich, Gütergeschäfte durch Klosterbeamte verbriefen zu lassen, wenn Königsfelden selbst am Geschäft Partner war. Geschäfte zwischen Dritten sind keine bekannt. In eidgenössischer Zeit, seit 1415, sind keine Birmenstorfer Gütergeschäfte mehr durch Klosterbeamte gesiegelt worden. Die Stellung des Klosters muß mit der eidgenössischen Eroberung in Birmenstorf zwiefach geschwächt worden sein: einmal genoß es nicht mehr den Schutz der mächtigen Stifterfamilie, der Habsburger, dann war Birmenstorf den Acht Orten botmäßig geworden, während Königsfelden nun im bernischen Staatsgebiet lag.

Die Gerichtsübung. Zur Zeit der Liebegger/Trostberger bedurfte der auswärtige Gerichtsherr im Dorf eines Vertrauensmannes. Das war der Bauer auf dem Dinghof (dem früheren Herrenhof), der *Meier*. Ihm oblag die Handhabung von Twing und Bann, wie die Niedere Gerichtsherrschaft auch bezeichnet wurde. Er war auch Mittelsmann zwischen Pursame und Herrschaft. Man kann annehmen, daß er in Birmenstorf am Gerichtstag jeweils die wenigen Rechtsgeschäfte leitete, vor versammelter Bauernschaft und im Beisein des Ritters von Trostberg. Nach dem Übergang an Königsfelden änderte sich an dieser Praxis kaum etwas. Nach Klosterbrauch hieß der herrschaftliche Vertrauensmann nicht mehr Meier, sondern Ammann; am Gerichtstag wohnte der klösterliche Pfleger nun den Verhandlungen bei.

Versuchen wir nun zu klären, ob der Übergang der Landesherrschaft an die Eidgenossen, ein doch bedeutsames Ereignis, das Gerichtswesen beeinflusste. Dazu stellen wir die Akten zusammen, die sich im 14. und 15. Jahrhundert auf das Gericht Birmenstorf beziehen.

1363 erwirbt die Königin Agnes das Recht, die Güter und Gerichte zu Birmenstorf «zu besitzen, besetzen und entsetzen». Sie gibt dieses Recht unverändert an das Kloster Königsfelden weiter.

Um 1390 ist ein Einheimischer als Ammann des Klosters erwähnt. Die gewöhnliche Richtstatt ist die offene Straße vor des Ersammans Haus, vor dem Dinghof.

1373 sitzt Johans von Rordorf als Vogt im Burgamt (= Amt Birmenstorf) in Baden zu Gericht.

1410 sitzt Wernli Widmer von Birmenstorf an Statt der gnädigen Herrschaft von Österreich in Baden an offener Straße zu Gericht.

1437 werden die Birmenstorfer Zehnten bereinigt. Anwesend sind der Hofmeister von Königsfelden, der Schultheiß von Baden, Rüeegger Trüllerey von Aarau, ferner die Dorfleute als Zeugen. Den Vorsitz führt der Landvogt.

1456 sitzt Rudolf Schwab, Untervogt zu Birmenstorf, in Birmenstorf «an gewöhnlicher richtstatt mit verbannem gericht offenlich zů gericht»: die Halter von Müslen verkaufen dem Spital Mellingen einen Zins ab ihrem Gut zu Müslen. Als Zeugen: der Mellinger Schultheiß Hans Tegerfeld, der

Grafschaftuntervogt Hans Hosang von Baden, dann der alt Swab, Hensli Meyer, Heini Wellimos, Uli von Tetwil, Rudi Widmer, alle von Birmistorf, «und ander erber lüt vil». Der Landvogt von Baden siegelt.

1465 ist Rudi Widmer von Birmenstorf *Vogt* der Klosterfrauen von Königsfelden; er sitzt in des jungen Swabs Haus, das zum Dinghof und Herbstgericht gehört, im Namen der Klosterfrauen mit offenem verbannem Herbstgericht nach Dinghofs Recht zu Gericht. Es geht um Stellung, Wahl und Entlohnung des Sigristen. Urteilssprecher waren: Rudi Swab, Hans Swab der jung, Hans Weber, Heini Widmer, Ulli Weber, Hensli Meiger, Wena Schnider, Rudi Egloff, Rudi Tättwil, Cuni Brunegger, Ulli Tättwil, Rudi Mang, Heini Andres, Hensli Widmer «und ander erber lüte gnug des Dinghofs und Herbstgrichtz zu Birmenstorf».

1467 sitzt Hans Weber auf Befehl des Königsfelder Hofmeisters in Birmenstorf öffentlich zu Gericht. Es geht um versäumte Zinspflicht. Im Gericht sitzen: «Rudi Swaub der undervogt, Cunrat Brunegg, Hensli Meyger, Wernli Schnider, Uli der Kinden, alle zu Birmistorff».

1479 sitzt Wernher Weber von Birmenstorf an Stelle der Äbtissin zu Königsfelden in Birmenstorf zu Gericht. Hans Wellemoß von Birmenstorf verkauft dem Mellinger Stadtschreiber einen Zins. Bürgen für Wellemoß sind Hans der Kinden und Heinrich Egloff, beide von Birmenstorf. Zeugen: Heini Meyer, Undervogt, Heini Wydmer, Rudi Widmer, Heini Zender, Uly Müller von Müllinen und andere.

1485 sitzt der Untervogt Heini Meyer an Statt des Landvogts in Birmenstorf zu Gericht. Vor ihm erscheint der Hofmeister im Auftrag der Klosterfrauen und begehrt eine Kundschaft über den Grenzverlauf zwischen Königsfelden und der Stadt Brugg. Kundschaft geben: Rudi Widmer, Hans Trag, Cuni Brunegger von Birmistorff, Hensli Bek und Clewi Zulouff ouch der zit da wanend. Zeugen im Gericht: Rudi Swab, Hans Beringer, Hensli Schnider, Hans Zender, und vil ander. Der Landvogt siegelt.

1492 sitzt Rudi Schwab als Statthalter des Untervogtes Heini Meyger an Statt des Landvogts zu Birmenstorf öffentlich zu Gericht. Badener Stadtbürger begehren eine Kundschaft über die Grenzen des Weidgangs. Zeugen und Urteilssprecher: Hensly Schnider, Hans Zur Kinden, Hans Trog, Rudi Sigrist, Heini Egloff, Rudi Widmer, Heini Bapst.³⁸

Aus diesen wenigen Dokumenten können wir entnehmen, daß schon seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Birmenstorf zwei Beamte handelnd auftreten: ein von Königsfelden ernannter *Ammann*, später *Richter* genannt, und ein von der Herrschaft Österreich, nach 1415 von den Eidgenossen gesetzter *Vogt* im Burgamt (Amt Birmenstorf), *Amtsuntervogt* oder kurz *Untervogt* heißen. Seit 1456 werden regelmäßig Zeugen mit Namen aufgeführt. Sie heißen bald Zeugen, bald Urteilssprecher oder Richter. Ihre Zahl bewegt sich zwischen 5 und 14. Neben ihnen sind aber auch alle andern Dorfgenossen zugegen. Die Acht Orte haben anscheinend an der österreichischen Organisation nichts geändert.

Wo die Gerichtsverhandlungen abgehalten wurden, erfahren wir aus der Öffnung. Im 14. Jahrhundert – und wohl überhaupt seit dem Bestehen der Einrichtung – «söllent die gerichte geschehen in dem hof, den nu ze mäl der Ersamman besitzt, wand der selbe hof die reht dingstatt ist, vnd mag der richter dz geriht halten in dem hüs oder in dem hof, weders er wil; denn allein wölte ieman dem andern eigen oder erbe uertigen (fertigen), daz sol er in dem hofe tün vnd nit in dem hüse». Der Ersamman saß damals auf dem alten Dinghof (Badenerstraße 7/9). Vor seinem Haus, auf offener Straße, versammelten sich die Dorfgenossen jahrhundertlang. Ihre Pflicht war es, Zeugen der Verhandlungen zu sein, da in den seltensten Fällen die Vereinbarungen schriftlich festgehalten wurden. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts scheint das Bedürfnis gewachsen zu sein, für die Beratungen des Gerichts und für die nun üblich gewordenen Schreibereien einen besonderen Raum zur Verfügung zu haben. 1680 kaufte Königsfelden das unterste Haus an der Kirchstraße, gegenüber dem großen Brunnen und baute es zu einem Schulhaus für die reformierte Schule um (Kirchstraße 3); der Schulraum wurde gleichzeitig als Gerichtszimmer bestimmt. Etwas mehr als hundert Jahre lang ist in den Akten die Rede von diesem «Königsfeldischen Gerichtshaus», im Volksmund aber hieß es bis in unser Jahrhundert hinein das «Schloß», und seine Bewohner nannte man dann etwa den «Schlosser-Pauli» oder die «Schlosser-Beth» (vgl. Abschnitt «Schule» und Bild 85).

Die Gerichtsordnung von 1504. Auf Anhalten der Dorfleute befaßte sich die Tagsatzung mit dem Gericht zu Birnenstorf. Sie hätten, so begründeten die Birnenstorfer ihre Eingabe, mehrmals im Jahr um Schulden und anderes zu richten im Beisein einer ganzen Gmeind; das werde ihnen nun beschwerlich, da es sie von der Feldarbeit abhalte. Man möchte ihnen «des gerichts halb ein ordnung setzen, mit wievil personen jechlich gricht fürhin söllte richten oder andern sachen, so ein gemein antreff, handeln vnd vsrichten söllten». – Die Tagsatzung entsprach dem Begehren. Künftig, so verordnete sie, sollen die Dorfgenossen zum *Untervogt* hinzu (der vom Landvogt zu Baden ernannt wird) und zum *Richter* (der Richter ist im Namen der Klosterfrauen von Königsfelden) zehn Männer nehmen, die «zuo birmestorf hushablich sitzend, denen êr vnd frumkeit zuo vertruwen vnd die einer gemeind nutz schaffen können, dieselben söllend alsdann by iren geschwornen eiden richten vnd handeln nach irem vermögen vnd als sy das ir eid, êr vnd gwüssen wiszt, niemant zuo lieb noch zuo leid oder durch früntschaft, findschaft, miet oder gab, sunder allein vmb furdernusz des rechten willen vnd zuo nutz vnd notdurft einer ganzen gmeind zuo birmistorf, desz sy vollen gwalt söllend haben vnd in niemant, so darzuo nit erwelt ist, nit darin reden by iren geschwornen eiden».

Untervogt, Richter und die *zehn Gerichtssässen* wurden ermächtigt, nach Bedarf *Dorfmeier* und *Kirchmeier* zu bestimmen. Ein Gerichtssäß blieb in der Regel auf Lebenszeit im Amt. Nach seinem Abgang berief das Gericht aus dem Kreis der Dorfgenossen einen Nachfolger. War dieser den Dorfgenossen

nicht genehm, so hatte der Landvogt nach seinem Gutdünken den Nachfolger zu bestimmen.³⁹

Uns Heutigen scheint, die *«gmeind»*, der Kreis der Dorfgenossen, habe in diesem wichtigen dörflichen Lebensbereich gar wenig zu sagen. Es gilt aber, den Werdegang des dörflichen Selbstbestimmungsrechts zu beachten. Wichtig ist darum in diesem Zeitpunkt allein schon die Tatsache, daß in einem obrigkeitlichen Erlaß die *«gmeind»* besonders erwähnt ist. Sie wird in der Folgezeit immer mehr erstarken.

Dem Landvogt, so heißt es weiter, steht es frei, zu den ernannten Gerichtssässen noch andere Männer beizuziehen, wenn er um Bußen oder andere Sachen zu Birmenstorf richtet. Das erstaunt nicht, galten ja des Landvogts Bußentage nicht nur für den Bereich des königsfeldischen Niedergerichts zu Birmenstorf, sondern für das ganze Amt, und da lag es nahe, Gerichtssässen, Steuer- oder Dorfmeier aus Fislisbach, Neuenhof und Kill-

Bild 37. Der Markstein im Schlatt, aufgerichtet 1665, erinnert an die *Gerichtsgrenze*. Diese schied den königsfeldischen Twing (Dorf und Lindmühle) vom landvögtlichen Twing (Höfe Muntwil und Müslen). Erläuterung auf Bild 188.



wangen herzubehorden, wenn Urteile über Leute dieser Dörfer zu fällen waren.

Als selbstverständlich werden nach dieser Gerichtsordnung die Kompetenzbereiche der beiden höchsten Amtsinhaber, Untervogt und Richter, angenommen. Das waren sie aber keineswegs. Wohl umschrieb die Öffnung den Umfang des Twings klar, schon früh wurde er auch ausgemarct (der letzte Zeuge dieser Niedergerichtsgrenze ist der große Marchstein im Schlatt über dem Chlusgrabe, gesetzt 1665). Und sie hielt fest, die Klosterfrauen hätten innerhalb dieser Grenze um Erbe und Eigen zu richten. Ausdrücklich ausgenommen waren aber jene Frevel, die nicht auf und an ihren Gütern begangen wurden, dafür war seit österreichischer Zeit der Landgraf zuständig. Nun war wohl Königsfeldens Grundherrschaft in Birmenstorf ansehnlich, aber es war dem Kloster nicht gelungen, mehr als die Hälfte allen Grundeigentums an sich zu bringen. Der andere Teil, in zahlreichen Händen, sei darum niedergerichtlich der Landvogtei zuzuordnen, folgerte die Tagsatzung, und die sich darauf beziehenden Gerichtssachen müßten unter dem Vorsitz des Untervogts abgewandelt werden.

Wir erinnern uns daran, daß der königsfeldische Vertrauensmann, der Richter, immer ein Birmenstorfer Dorfbauer war. Spätestens seit eidgenössischer Zeit bestimmte der Badener Landvogt stets einen Birmenstorfer zum Amtsuntervogt. Da brauchte es nicht viel, bis im engen Dorfraum die beiden Beamten zu Gegenspielern wurden, erst recht dann, als die Reformation die Dorfleute in zwei Lager schied und sich die Sache dadurch noch komplizierter gestaltete.

1528 verließen die Klosterfrauen Königsfelden. Der Landesherr Bern trat ihre Rechtsnachfolge an und stand fortan mit seiner ganzen Staatsgewalt hinter den Ansprüchen Königsfeldens als Niederer Gerichtsherr zu Birmenstorf. In der Grafschaft Baden blieben von den acht regierenden Orten deren fünf beim alten Glauben: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, kurz die «Fünfförtischen» genannt; und da die Grafschaft durch Mehrheitsbeschlüsse regiert wurde, erhielten sie ein Übergewicht und machten diesen Einfluß über den Amtsuntervogt geltend. Aus damaliger Sicht folgerichtig wurden nach der Reformation im konfessionell geteilten Birmenstorf nur noch Katholiken ins Untervogtsamt berufen, während die Berner nur noch Reformierte im Richteramt duldeten. Daß die beiden Amtsleute nicht nur Rivalen im Dorf waren, sondern zeitweise auch vorgeschobene Spielfiguren auf dem Schachbrett der eidgenössischen Politiker, wird uns einigemal bewußt werden. Hüben und drüben war man besorgt um den wichtigen Vorposten, auch äußerlich: 1457 statteten die Eidgenossen ihre Amtsuntervögte mit einem Amtsrock aus, der freilich nicht mehr als 2 bis 3 Ŧ kosten durfte. Als um 1580 die Gegenreformation in der Grafschaft erste Auswirkungen zeigte, begann auch Bern seine Präsenz in Birmenstorf zu betonen, indem es den Richter mit einer Amtstracht ausstaffierte. In der Buchhaltung des Hofmeisters ist verzeichnet, man habe beim Tuchmann Philipp Meyer in Brugg 6 Ellen rotes und schwarzes Tuch für fast 14 Ŧ gekauft, «Duoch zu

einem Rockh miner gnedigen Herren Ehren Farb, so Ir Gnaden dem Richter zu Birmistorf vererdht haben». Der Hofmeister erhielt darüber sogar noch genauere Weisung aus Bern: er müsse den Mantel dem Richter zustellen und ihm befehlen, denselben fleißig zu tragen.

Wie früher allgemein üblich, waren die Vertrauensmänner durch einen Eid gebunden. Der *Untervogt* schwor, im Amt Birmenstorf der Eidgenossen Gericht, Recht und Gewalt zu wahren, als Richter die Gerichtsverhandlungen zu leiten, alle Frevel und strafbaren Sachen dem Landvogt zu verzeigen und alles vorzukehren, damit jedermann in Ruhe und Frieden sitzen möge (Grafschafts-Urbar 1487). – Der Eid des *Richters* lautete: «Es schwört ein Richter zu Birmenstorf meinen Gnädigen Herren der Stadt Bern, auch Ihrer Gnaden Hofmeistern und des Hofes Königsfelden Nutzen, Lob und Ehren zu fördern, Treue und Wahrheit zu leisten und Schaden zu wenden; das Gericht zu bestimmen und zu versammeln, so oft es vonnöten ist und er dazu ersucht wird; jedem sein Recht zu gönnen, wie es billig, göttlich und bräuchlich ist; darüber zu wachen, daß das Recht durch die Urteilsprecher gegen Reiche und Arme unparteiisch gebraucht werde in aller Form und Gestalt, wie es seit alters geübt worden ist» (Königsfelder Eid-Buch 1643).

Rückblickend kann man feststellen, daß die Gerichtsordnung von 1504 dem Gericht eine recht starke dörfliche Machtstellung hätte verschaffen können, wenn eine uneingeschränkte Landesherrschaft darüber gestanden wäre. Man braucht nur entsprechende Verhältnisse aus dem Bernbiet jenseits der Reuß zum Vergleich heranzuziehen. Die Folgen der Grenzziehung von 1415 und die konfessionelle Gruppierung nach 1528 schwächten aber die Stellungen des Gerichts und der beiden Hauptbeamten. Der Vertreter der Landesherrschaft, der *Untervogt*, hatte sich zunächst als Beamter der alle zwei Jahre wechselnden Landvögte zu bewähren, gegenüber standen die Bewohner des Amtes Birmenstorf von vermischter Konfession; umgekehrt war er wieder der Anwalt dieser Landsassen gegenüber dem Landvogt; im Dorf Birmenstorf war er Mitvorsitzender im Dorfgericht; und schließlich hatte er die Begehren der katholischen Bevölkerungsmehrheit in konfessionellen Angelegenheiten zu vertreten. Der Vertreter des Niedergerichtsherrn, der *Richter*, war einerseits Vorsitzender des Dorfgerichts, andererseits aber auch Führer der reformierten Minderheit im Dorfe. Von den zehn Gerichtssassen gehörten seit 1531 je fünf den beiden Konfessionen an.

Es blieb dem Gericht als «Dorfbehörde» wenig Handlungsfreiheit, darum konnte die «Gmeind» erstarken. Ob nun die Dorfgenossen gesamthaft, ob die konfessionellen Gruppen: die Leute lernten bald eidgenössisch denken, überblickten das achtörtische Bündnis, warfen hie und da geschickt dörfliche Trümpfe ins ränkereiche Diplomatenpiel der Acht Orte – und buchten nicht selten kleine Erfolge. Eine Liste der Untervögte und der Richter gibt Bild 38.

Ein Schema hilft uns, die Organisation der Niederen Gerichtsbarkeit zu Birmenstorf nach der Gerichtsordnung von 1504 zu überblicken. Sie blieb bis 1798 gültig (Bild 39).

Bild 38. Untervögte und Richter. Die Jahreszahlen sind so weit aufgeführt, als die Beamten in den Akten genannt werden.

Die Untervögte im Amt Birnenstorf

1373	Johans von Rordorf
1410	Wernli Widmer
1428	Wernli Ersaman?
1445	Rudi Widmer
1451	Hans Swab
1454-73	Rudolf Schwab
1479-1500	Heini Meyer
1509-13	Uli Meyer
1518-32	Hans Zender
1539	Claus Stutz
1552-85	Hans Zender
1593-1615	Hans Zender
1616	Caspar Meyer?
1620-28	Marti Zender
1632-51	Jagle Zender
1659-76	Hans Jagle Zender
1677-89	Heinrich Zender
1695-99	Hans Caspar Zender
1705-08	Caspar Zender, † 1708
1708-49	Heinrich Zehnder, † 1749, war 42 Jahre Untervogt
1749-69	Johann Christoph Zehnder, 1769 abgesetzt, † 1792
1770-98	Johannes Zehnder, mußte 1798 abtreten; er amtierte von 1807 bis 1813 als Gemeindeammann, † 7. 2. 1813

Die Richter in Birnenstorf

1297	(Chunrat der meier)
1363	(Heinrich Leinbach sitzt auf dem Dinghof)
1390	(Ersaman sitzt auf dem Dinghof = Ammann?)
1465	Rudi Widmer
1467	Hans Weber
1479	Wernher Weber?
1492	Rudi Schwab
1532	Urban German
1541	Uli Humbel
1554	Marx Lang?
1568-1612	Jacob Meyer
1632-41	Cleinhans Rey
1641-51	Kleinhans Rey?
1652-60	Caspar Meyer, † 1660 wohlbetagt
1660-76	Christoph Rey, † 1676 46jährig

1676–83	Hans Caspar Rey, † 1683
1683–90	Hans Müller im Lindt, † 1690
1690–1703	Hans Meyer, † 1704 72jährig
1703–29	Christoph Meyer, † 1729 57jährig
1729–50	Marti Schnider ab Oberhard, † 1750 86jährig
1750–98	Marti Rey, mußte 1798 81jährig abtreten

Als Ergänzung sei hier noch die Organisation im übrigen Teil des Amtes Birmenstorf angedeutet. Landesherrlicher Beamter im ganzen Amt war der in Birmenstorf wohnende Amtsuntervogt. In Fislisbach besaß das Spital Baden die Niedere Gerichtsbarkeit, auch in Fislisbach gab es ein Dorfgericht mit den entsprechenden Beamten. Der Twing Killwangen, der auch Neuenhof einschloß, gehörte mit dem Rüsler unter den Gerichtsstab des Abtes von Wettingen. Die Höfe Oberwil (= Kappelerhof), Münzlishusen, Segelhof, Hofstetten, Dättwil, Hochstraß und Rütihof unterstanden niedergerichtlich ebenso wie der Oberhard, Muntwil und Müslen direkt dem Landvogt. Dieser wies jeweils ihre Gerichtssachen zur erstinstanzlichen Beurteilung dem Gericht Birmenstorf unter dem Stab des Untervogts zu.

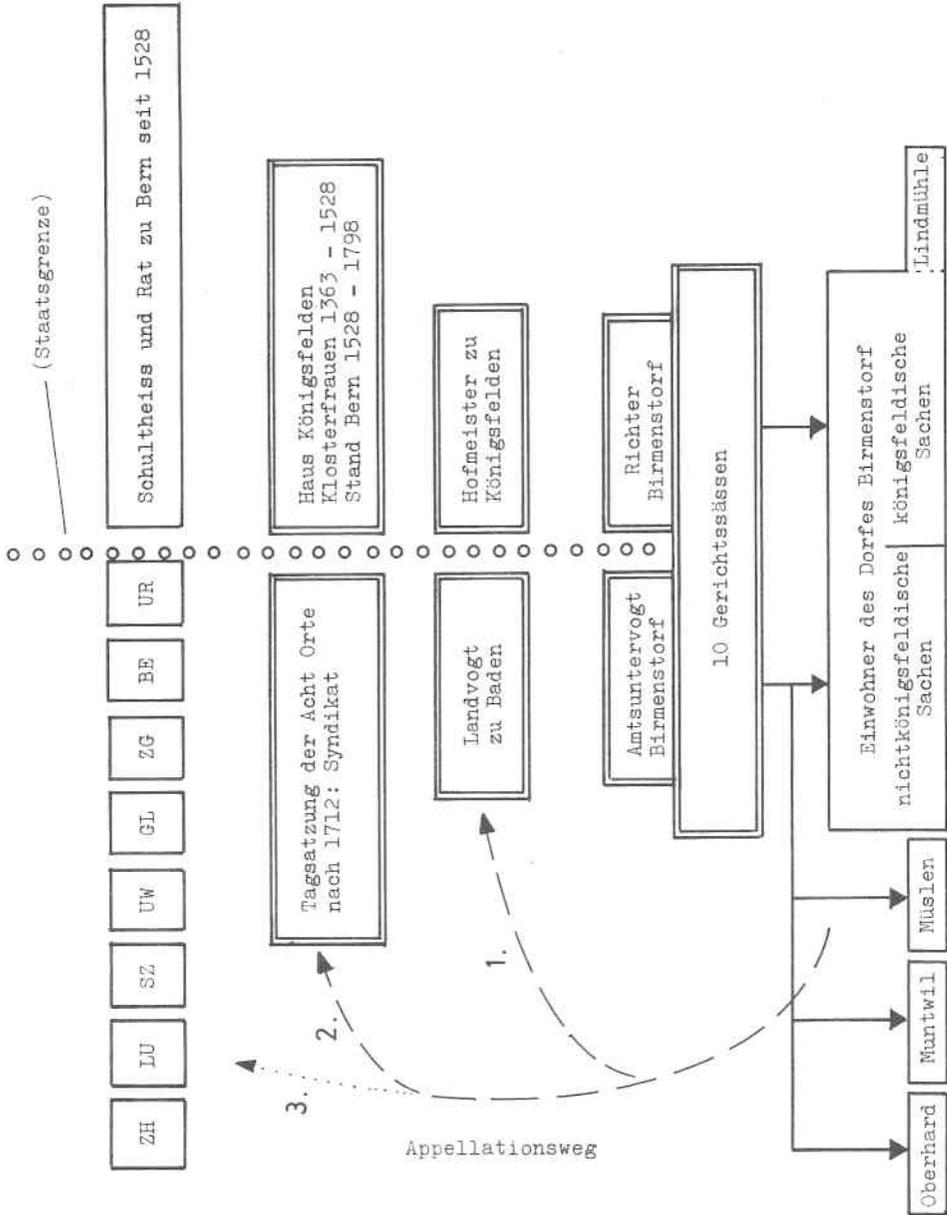
Einfacher als im Amt Birmenstorf lagen die Verhältnisse im Nachbaramt Gebenstorf: die Niedere Gerichtsbarkeit über Dorf und Höfe lag ganz beim Landvogt.

Die Aufgaben des Gerichts. Wohl die wichtigste Aufgabe unseres Gerichts war es, die *Twing- und Banngewalt* wahrzunehmen. Das genossenschaftliche Zusammenleben und Zusammenarbeiten mußte gewährleistet sein. Die Dorfvorgesetzten eröffneten den versammelten Dorfgenossen, wann die Aussaat beendet und die Zelg geschlossen sein mußte, wann die freien Tretrechte aufhörten, wann die Zelg zur Ernte geöffnet wurde, wann die Traubenlese, wann der Holzschlag begann; sie ordneten die Gmeinwerk-Vorhaben an (Ausbessern von Weg und Steg, von Wasserläufen und Brunnenleitungen; Fronarbeiten und Fronfahren für die öffentlichen Gebäude). Schon früh ist auch bezeugt, daß über umstrittene Unternehmen «gemehrt und gemindert» (abgestimmt) wurde. Der Gemeindebeschluß zum gemeinsamen Erntebeginn war noch im 19. Jahrhundert in Übung; Erlasse über Tretrechtsschluß, Hühnerlaufverbot und Beginn der Traubenlese haben die Mitte des 20. Jahrhunderts überdauert; und wenn wir heute noch am Wochenende die Straße vor dem Haus wischen, so genügen wir der uralten alemannischen Pflicht, unsern Anteil an der inneren Allmend, dem dörflichen Straßenraum, sauber zu halten!

Der gleiche Kreis der Dorfgenossen nahm auch *Wablen* vor: Bannwart, Hirt, Wächter.

Versammlungen dieser Art fanden oft in kurzen Abständen statt, je nach Erfordernis des bäuerlichen Jahresablaufs. Aufzeichnungen darüber wurden keine gemacht. Diese Zusammenkünfte sind die direkten *Vorläufer unserer Gemeindeversammlungen*. Das spürt man aus den frühesten Gemeindeversamm-

Bild 39. Die Organisation der Niederen Gerichtsbarkeit zu Birnenstorf, gültig bis 1798.



lunungs-Protokollen des 19. Jahrhunderts noch deutlich heraus: die Tradition der alten Bauernversammlung lebt unter neuem Namen weiter, auch in der Form des Aufgebots. Oft mehrmals im Monat rief die Kirchenglocke zur Versammlung, man kannte das Zeichen und fand sich eine halbe Stunde später auf dem alten Dingplatz, bei schlechtem Wetter auch etwa in der Kirche ein, zumeist in der Morgenfrühe, um fünf oder sechs Uhr, um nichts am Tagwerk zu versäumen.

Gewöhnlich zweimal jährlich fanden die *ordentlichen Gerichtstage* statt, der eine im Mai/Juni, der andere im Spätherbst, beide im Beisein des Hofmeisters von Königsfelden. Das Herbstgericht nahm seinen Anfang mit der *Ämterbesetzung*, die der Hofmeister selber leitete. Der Ablauf ist uns aus Akten des 18. Jahrhunderts bekannt.⁴⁰ Er hieß vorerst den Richter austreten und befragte die Gerichtssässen und die anwesende Gmeind nach dem Verhalten des Richters im vergangenen Jahr. Wurden keine Beschwerden vorgebracht, so bestätigte der Hofmeister den Richter in seinem Amte und wies diesen an, seinen Platz im Gerichte wieder einzunehmen. Reihum mußte sich nun jeder der zehn Gerichtssässen entfernen, und das gleiche Prozedere wiederholte sich anschließend bei den drei Dorfmeiern und schließlich auch noch beim katholischen Sigristen, der vor dem Austritt seine Kirchenschlüssel auf dem Tisch zu hinterlegen hatte. Waren Vakanzen zu verzeichnen, so hatten Richter und Gerichtssässen Nachfolger vorzuschlagen. Alles geschah ohne «Mehren». Hernach hatten der Richter seinen Eid zu leisten, Gerichtssässen und Dorfmeier ein Gelübde abzulegen. Erst jetzt übernahm der Richter den Vorsitz und fragte die Versammelten, ob jemand *das Recht brauchen* wolle. In bunter Folge reihten sich nun aneinander: Streitigkeiten, Testamente, Fertigungen, Gültverschreibungen. Waren die Begehren behandelt, so schloß der Richter das Gericht. Der Hofmeister spendierte dem Richter und den Gerichtssässen das Gerichtsmahl.

Erforderten die Verhandlungsgegenstände eine schriftliche Ausfertigung, so stellte sich immer die Frage, wer nun zum Schreiben und Siegeln ermächtigt sei, der Hofmeister oder der Landvogt.

Der Streit um Schreiben und Siegeln. Zu Lebzeiten der Königin Agnes war es selbstverständlich, daß ihr Kanzler alle Urkunden ausfertigte, welche Geschäfte des Klosters betrafen; ihr hoher Rang und ihre weitreichende politische Tätigkeit waren so bedeutungsvoll, daß niemand in weitem Umkreise dieses Recht angezweifelt hätte. Die am Anfang dieses Kapitels aufgeführten Urkunden zeigen, wie solche auch nach dem Tode der hohen Gönnerin eine Zeitlang noch von Klosterbeamten abgefaßt wurden. Dieser Brauch endete mit der eidgenössischen Besetzung.

Eigentlich erst jetzt, im 15. Jahrhundert, wurde es allgemein üblich und wiederholt auch durch die Obrigkeit empfohlen, vom mündlichen Fertigungsverfahren zur schriftlichen Beurkundung überzugehen. Wohl weil sich hier ein neuer Erwerbszweig auftat, bemühten sich die Niedergerichtsherren allenthalben, das Recht, zu schreiben und zu siegeln, in ihre Hände zu

bekommen. Es war bei den meist niedrig angesetzten Bußenkompetenzen (in Birmenstorf 3 Schilling) das einzige Geschäft, bei dem es noch etwas zu verdienen gab. Von Seiten der eidgenössischen Verwaltung in Baden beanspruchte man das Schreib- und Siegelrecht überall dort, wo es nicht ausdrücklich dem niederen Gerichtsstab zugeordnet war, so auch in Birmenstorf. Königsfeldens Klosterfrauen hatten wohl größere Sorgen, als sich wegen solcher Dinge mit den Acht Orten jenseits der Landesgrenze herumzustreiten.

Anstände gab es erst, als die Reformation das Kloster leerte. Sie dauerten fast zweihundert Jahre lang und waren häufig verflochten in die kirchlichen Auseinandersetzungen zwischen Bern und den Fünfförtischen (vgl. Kapitel «Kirchenherrschaft»).⁴¹ Noch im Jahr der Berner Reformation beschwerten sich die bernischen Gesandten an der Tagsatzung, weil nach ihrer Meinung etliche Frevel, begangen an königsfeldischen Gütern zu Birmenstorf, zu Unrecht an die Landvogtei nach Baden gezogen worden seien. Die Tagsatzung stützte sich mehrheitlich auf das Grafschaftsurbar von 1487, worin die königsfeldische Befugnis bis 3 Schilling verzeichnet war. Sie ließ überdies in einer Kundschaft die ältesten Leute zu Birmenstorf befragen und erhielt dabei bestätigende Antworten. Bern wurde daraufhin gütlich ermahnt, von Änderungsforderungen abzustehen. Der Zuspruch wirkte, man hört längere Zeit nichts mehr von der Sache.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts aber mehrten sich die Anstände zwischen den Niederen Gerichtsherren und der Landvogtei, nicht nur in Birmenstorf (es gab in der Grafschaft etwa zwanzig verschiedenartige Niedere Gerichtsherrschaften). Das mag mit einer Neuordnung bei der Landschreiberei im Zusammenhang stehen. Kurz nach 1600 beriefen die Regierenden Orte einen Luzerner als Landschreiber nach Baden, nachdem es bisher üblich gewesen war, Angehörige der Badener Familie Bodmer mit diesem Amte zu betrauen. Landschreiber Sonnenberg glaubte schon bald, im Badener Archiv genügend Beweise gefunden zu haben, die das Schreib- und Siegelrecht zu Birmenstorf der Landvogtei zuordneten. Er gab auch gleich unumwunden zu, weshalb die Ordnung so und nicht anders gehandhabt werden müsse: Er sei zu seinem Fortkommen auf die Schreiberei angewiesen, müsse er doch den Unterschreiber zwischen den Sessionen der Tagsatzungsherren auf seine Kosten erhalten. Wenn es nach dem Willen der Niederen Gerichtsherren ginge, so verblieben ihm nur die Schreibereien der wenigen Orte, deren Niedergericht der Landvogtei gehöre. Daraus allein aber könnte er kaum das trockene Brot gewinnen.

Um welche Beträge ging es denn? Über einige Birmenstorfer Dokumente besitzen wir nähere Angaben.

1566 kauften die Birmenstorfer von Bern den Wald Oberhards um 1800 ũ. Die beiden kleinen Pergamenturkunden in Baden schreiben und siegeln zu lassen, kostete 12 ũ. Das sind 45 Tagelöhne des Birmenstorfer Zimmermeisters!

1600 wurde das große Bodenzinsurbar für Birmenstorf und Gebenstorf neu aufgenommen. Die Schreibearbeit besorgte der Königsfelder Hofschreiber, der Landschreiber in Baden hatte das Nachsehen. Auch der Landvogt erhielt keine Vergütung: es geschah eben zur Regierungszeit des Berners Anthonj von Erlach!

1681 war wiederum ein Bodenzinsurbar aufzunehmen. All die vielen Unterbeamten und Zeugen von Birmenstorf, Gebenstorf und Siggingen bekamen 241 fl ausbezahlt, der Landschreiber erhielt für die Schreibearbeit am vielhundertseitigen Buch 1301 fl ; allein das Einziehen der farbigen Kordel und das Anbringen des Siegels aber kostete 382 fl , das sind 500 Tagelöhne des Birmenstorfer Maurers!

In der Tat, da waren über das trockene Brot hinaus leicht auch Wurst und Wein zu gewinnen!

Die Mehrheit der Tagsatzung schützte die Ansprüche der Landvogtei. Sie berief sich dabei wiederum auf das Grafschaftsurbar. Die Niederen Gerichtsherren sollten besseres Recht nachweisen, wenn sie es vermöchten, bis dahin wolle man keine Änderung. Bern protestierte. Es gehe nicht an, gegen die bernischerseits eingebrachten Originalurkunden als Gegenbeweis ein Urbar vorzulegen, «welches nüt datiert, nütit von einichen geschwornen Schriber, auch keine Zügen, und alsbald, wie gut zu erachten, hinderrucks einer Oberkeit der Statt Bärn uffgenommen worden». Die Tagsatzung ging auf solchen Einwand nicht ein. Längere Zeit ruhte nun die Sache. 1645 erinnerte man sich in Bern in einer Denkschrift, seit Jahren hätten sich die Übergriffe der Oberamtleute gehäuft. Ständig zögen sie Fälle unter Umgehung der ersten Instanz (Gericht zu Birmenstorf) direkt nach Baden. Wohl werde den Gerichtssässen und der ganzen Gmeind alljährlich die Rechtsame des Klosters vorgelesen. Aber den Bauern bleibe nicht verborgen, wie Königsfelden an der Ausübung seiner Rechte gehindert werde. Die jeweiligen Hofmeister hätten lange Jahre solchem Treiben «hochempfindlich» zugesehen, auch sich beschwert, jedoch mit oftmaligen Klagen in Baden nichts auszurichten vermocht. Aber nicht genug: Der Landschreiber wolle nun aus dieser «Zusich-Ryssung der Schreybereien» auch noch ein «Pohsehserium» ableiten. Der Untervogt helfe mit, Sachen und Frevel nach Baden zu verzeigen, die ohne alle Zweifel dem Niederen Gericht vorbehalten wären. Leute des Orts bäten flehentlich um Mithilfe, das Dorfgericht in seiner Funktion zu bestärken.

Die Oberamtleute, vor die Tagsatzung zitiert, hatten über die Gerichtsübung zu berichten. Sie führten an, daß das Gericht in *zwei verschiedenen Zusammensetzungen* tage. Wenn Person oder Gut im Gebiet liege, dessen Niedere Gerichtsbarkeit beim Schloß zu Baden stehe, so führe im Gericht der *Untervogt* den Stab, und des Hauses Königsfeldens Amtmann, der Richter, sitze als gewöhnlicher Urteilssprecher dabei. Dieser *Richter* wiederum führe den Gerichtsstab, wenn es um Personen oder Gut innerhalb der königsfeldischen Gerichtsgrenze gehe; des Landvogts Untervogt sei in diesem Falle

gewöhnlicher Urtheilssprecher, wobei er freilich, wie das die Aufgabe aller obrigkeitlichen Untervögte sei, auch aufsehen müsse, daß der Hoheit der Acht Orte kein Nachteil geschehe. – Was nun dieses Gericht in der einen oder andern Zusammensetzung urteile, werde nicht verschrieben. Erst wenn zur Appellation gegriffen werde, so hätten die beiderseitigen Fürsprecher vor der nächsten Instanz zu berichten. Und das sei seit jeher die Kanzlei des Landvogts zu Baden gewesen. – Daß alle Käufe, Tausche, Zinsverschreibungen, Verträge, Erbteilungen, Erbauskäufe, Gantbriefe in der Kanzlei zu Baden geschrieben und vom Landvogt gesiegelt werde, entspreche nicht bloß langer, durch Bern unwidersprochen zugelassener Übung. Es sei nirgends üblich, solche Akten in einer ausländischen Kanzlei auszufertigen. Abgesehen davon wäre es kaum von gutem, an zwei Orten zu schreiben, da dann eine Kanzlei nicht wüßte, was in der andern geschrieben werde.

Die Tagsatzung fand es rätlich, durch einen Ausschuß ein *Vermittlungsprojekt* ausarbeiten zu lassen. Bürgermeister Hirzel von Zürich, Landvogt Meyer von Luzern, der Urner Landammann Zwyer und der Glarner Landammann Elmer hatten sich schon bald auf einen Vorschlag geeinigt. Sie beantragten, Königsfelden die gleichen Rechte ausüben zu lassen, wie sie der Abt von Wettingen innehatte. Wie bis anhin solle das Gericht dem Landvogt ausgeliehen werden, wenn es Sachen im landvögtlichen Niedergerichtskreis zu beurteilen galt; in diesem Falle tage es unter dem Stab des Untervogts, und Schreiben und Siegeln sollen nach Baden gehören. All jene Sachen, welche dem Haus Königsfelden *eigentümlich* zugehörnde Güter betreffen, sollten auch in der Hofschreiberei Königsfelden ausgefertigt werden. – Sicher eine klare, knappe, praktische Regelung, bloß: welches waren königsfeldische Eigen-Güter? *Alle!* behauptete der Hofmeister, kraft der alten Briefe in seinem Archiv; untrüglicher Beweis dafür seien die nicht strittigen Grundzinspflichten der Birmenstorfer Bauern gegenüber dem Haus Königsfelden! – *Nur die Lehengüter!* meinten die Oberamtleute und mit ihnen die Birmenstorfer Bauern: also nur Lindmühle und Sigrüstengütli. Denn, sagten die Bauern, sie seien mit Ausnahme dieser beiden Güter keiner Lehens-, sondern nur der Zinspflicht geständig. Es wäre ihnen neu, daß ihre Güter auch Lehengüter seien; sie hätten immer mit ihren Gütern nach Gutdünken gehandelt. Auch daraus, daß ihre Güter Bodenzinse nach Königsfelden geben, könne kein Eigentumsrecht abgeleitet werden. Bodenzinse gingen ja auch nach Aarau, Brugg, Baden, Wettingen und an andere Orte. Daraus sei genugsam zu ersehen, daß ein Gut längst nicht einem Zinsherrn zu Eigen gehöre, wenn es diesem auch Bodenzins zu geben schuldig sei. *So* müsse man auch den Kaufbrief der Königin Agnes von 1363 lesen: die Güter seien dort in specie erwähnt, damit das Kloster wissen möge, von wo es seine Bodenzinse zu fordern habe (1648).

So stand man am Hag wie zuvor. Jährlich trölte man die Sache vor sich hin, redete an jeder Tagsatzung darüber, und weil man dabei zu einem Beschluß keine Instruktion hatte, trug man das Traktandum im «Abschied» wieder nach Hause. Die Stimmung der Orte gegeneinander wurde zunehmend gereizter.

Die Akten ermöglichen uns, zu verfolgen, welche Überlegungen die Berner Ratsherren hinter geschlossenen Türen anstellten. Einmal, so argumentierte man dort, sei der Twing Birmenstorf authentisch ausgemacht, letztmals 1665 durch die Oberamtleute der Grafschaft selber; innerhalb dieses Twings gehöre die Jurisdiktion allein nach Königsfelden. Das ersehe man leicht daraus, daß ein Hofmeister allein das Gericht besetze, und zwar nur mit Birmistorfern. Der Untervogt habe beiseit zu sitzen und allein von Hochgerichts wegen aufzulösen. Dieses Birmistorfische Gericht habe in gerichtlichen Sachen gar keine Gemeinsamkeit mit andern Dörfern dieses Amtes. Bloß sei es hievor gutwillig zugelassen worden, daß die Leute, die in des Landvogts Niederen Gerichten gesessen, sich des Gerichts zu Birmenstorf bedienten, dort Käufe und Tausche abhandelten, weil es für sie ein eigenes Gericht gar nicht gab; von diesen Geschäften nun sei vielleicht das Schreiben und Siegeln nach Baden und die niedere Gerichtsschreiberei in die Herrschaftskanzlei gezogen worden – in rechtlichen Ansprachen aber haben diese «äußeren Leute» vor dem Birmistorfer Gericht nichts zu schaffen.

Auf die Weigerung der Bauern, einer Lehenpflicht geständig zu sein, wolle man entgegnen: Königin Agnes habe 1363 ganz bewußt die Zinsen von den *Gütern*, nicht von den Bauern gekauft; das seien rechte Grund-, Boden- und Herrschaftsgüter, da die Güter von der Herrschaft um gewisse Bodenzinse zu Erblehen hingeliehen worden seien, nach wohlbekanntem Lehens-Recht. Unter diesem Recht seien die Güter auch von Agnes dem Kloster geschenkt worden.

Bezüglich Schreiben und Siegeln sei es nur natürlich, daß dieses Recht mit dem Richterstab verknüpft sei. Wer wolle nur glauben, Herzog Rudolf von Österreich habe 1363 auf die Lehenpflicht und die Eigenschaft in diesem Twing für sich und seine Erben zugunsten des Klosters Königsfelden gänzlich verzichtet, gleichzeitig aber von seiner Tante, der hochgeborenen Königin Agnes, verlangt, sie müsse zu Baden schreiben und siegeln lassen? Das sei undenkbar. Wem der Stab gebühre, dem gebühre auch die Feder, «weilen an dem Stab mehr herligkeit und gwalt ist als an der Federen».

Beharrlichkeit sei jedenfalls vonnöten, befand man; sicher handle es sich nicht um ein weltbewegendes Geschäft, aber es sei eben doch ein Recht: «ein Recht, das zwar der nutzbarkeit halber von so großer importantz nit scheint, dennoch aber reputationshalber zu considerieren ist». Was man den Klöstern Wettingen und Sion (bei Klingnau) und den Städten Bremgarten und Mellingen als selbstverständlich zugestehe – warum einem Hohen Regierenden Stand wie Bern, der mit so gutem Recht aufzuwarten in der Lage sei, nicht ebensoweit entgegenkommen?

Ein bernischer Landvogt, dessen Badener Amtszeit abgelaufen war, äußerte die Meinung, man könnte die Badener Oberamtleute zum Verzicht auf Schreib- und Siegelrecht bewegen, wenn man ihnen für die Mindereinkünfte jährlich eine Gratifikation zukommen ließe (etwa dem Landvogt 3 Saum Wein, dem Landschreiber 2½ Saum, dem Grafschaftsuntervogt 2 Saum); andere Niedergerichtsherren übten diesen Brauch seit langem. – Das wollte

man jedoch nicht, denn das Recht sei doch eindeutig beim Niedergerichtsherrn, es schicke sich nicht für den hohen Stand Bern, hier einen Fortschritt durch ein ständiges Benefizium zu erkaufen. Eher wolle man prüfen, ob bei der in Aussicht genommenen Neu-Fassung des Grafschaftsurbars die mit dieser Arbeit Beauftragten (Landvogt Dulliker von Luzern und Landschreiber Schindler) «durch eine honoranz oder discretion, so ihnen versprochen werden könnte», für die bernischen Anliegen gewonnen werden möchten, «doch in solchem maß, daß Schreiben und Siegeln durch den Hofmeister nicht zu theür erkaufft würde».

Berns Bemühungen fruchteten nichts. Seit zweihundert Jahren seien keine Dokumente mehr in Königsfelden gesiegelt worden, mußte es sich an der Tagsatzung sagen lassen; wenn aber alle österreichischen Briefe wieder lebendig gemacht werden sollten, so würde sich Bern sicher auch dagegen wehren. – Es sei auch festzuhalten, daß Königsfelden Niederer Gerichtsherr zu Birmenstorf sei und nicht der Stand Bern; ein Niedergerichtsherr könne aber niemals dem Landesherrn, den Acht Orten, das Recht vorschlagen.

Erst die veränderten Herrschaftsverhältnisse nach dem Zweiten Villmergerkrieg klärten endlich die Birmenstorfer Gerichtsverhältnisse. Die Fünförtischen waren nun von der Regierung in der Grafschaft ausgeschlossen, Zürich, Bern und Glarus übten nach 1712 allein die Landesherrschaft aus.

Im Januar 1716 verkündete der Richter auf Geheiß des Hofmeisters, Schreiben und Siegeln werde von nun an wieder nach uraltem, verbrieftem Recht durch das Haus Königsfelden vorgenommen. Dagegen opponierte aber Untervogt Heinrich Zehnder, weil er die bisherigen Rechte des Landvogts geschmälert sah. Er forderte eine Überprüfung und erreichte, daß der Landvogt, der Zürcher Waser, sein Begehren den Gnädigen Herren von Zürich unterbreiten mußte. Dort ließ man sich zwei Jahre Zeit und schlug dann einige Korrekturen vor. Schließlich wurde aber das Birmenstorfer Gerichtswesen doch in bernischem Sinne geregelt. Bern erließ 1718 eine *Grichts Ordnung zu Birmistorff* mit den Taxen für die Schreib- und Siegelgebühren, die für alle Beteiligten Klarheit brachte und gegenüber den bisher üblichen Ansätzen des Landschreibers einige Tarifiereduktionen verhieß. Der zweihundert Jahre dauernde Konflikt war damit aus dem Weg geräumt.

Bild 40. Kopfleiste der neuen Gerichtsordnung von 1718.



Die Appellation niedergerichtlicher Sachen. Unser Schema über die Niedere Gerichtsbarkeit zu Birmenstorf deutet an, daß gegen den Spruch des Gerichts Berufung eingelegt werden konnte, üblicherweise in zwei Stufen: vom Dorfgericht an den Landvogt, dann noch an die Tagsatzung der Acht Orte. Anscheinend wurde davon rege Gebrauch gemacht. Denn 1509 und 1510 sprachen die eidgenössischen Boten in Baden darüber. Sie verordneten, es sei künftig nur noch auf schriftlich eingegebene Appellation einzutreten und jedesmal 2 Œ Appellationsgebühr zu erheben, um das bisherige leichtfertige Appellieren einzudämmen. Ferner habe der Verlierer jeweils der Gegenpartei die Kosten zu vergüten. Diesem Erlaß fügten sie 1534 einen weiteren hinzu: Über alle Streitfälle bis zum Betrage von 10 Œ gilt der Entscheid eines Landvogts endgültig, ein Weiterzug an die Tagsatzung ist nicht mehr möglich.

Aus den wenigen, zufällig erhalten gebliebenen Aufzeichnungen seien drei Beispiele erwähnt:

Hans Trost aus der Badener Vorstadt focht einen Spruch des Birmenstorfer Gerichts zwischen ihm und Hans Zäller von Birmenstorf an. Der Landvogt wies den Rekurs ab und erkannte, «daß zu Birmistorf am Gricht wohl gesprochen und von Hans Trost übel geappelliert sye» (1589).

1590 urteilt das Gericht Birmenstorf unter Jacob Meyer in einem Erbschaftsstreit. Auch hier entschied der Landvogt, «es sye am Gricht zu Birmistorf woll gesprochen und von den Humblen (den Einsprechern) übel geappelliert worden».

1591 hingegen zog Stoffel Byland von Gebenstorf einen Entscheid des Gebenstorfer Gerichts weiter und hatte Erfolg, denn der Landvogt fand, es sei hier «vom Gricht Gebistorf übell gesprochen und vom Byllanden woll geappelliert» worden.

Wir hören auch dreimal von Berufungen an die nächsthöhere Instanz, an die Tagsatzung, wobei jedesmal der Hofbauer auf Oberhard Partei ist. Die drei Späne sind im Abschnitt über den Oberhard ausführlich dargestellt. Hier interessiert uns nur der Ablauf eines solchen Verfahrens.

1706 stellte sich im Zusammenhang mit einem Güterkauf die Frage, wie weit ein jeweiliger Bauer auf dem Steckhof Oberhard zugleich auch Dorfbürger zu Birmenstorf sei. Marti Schnider, der Hofbauer, fand, das sei uneingeschränkt der Fall, wogegen die Vertreter der Gemeinde ihn einem Ortsfremden gleichstellten. Die Verhandlung vor dem Landvogt brachte keine Klärung, und die Sache wurde vor die Tagsatzung weitergezogen. Ihr Spruch, im Jahre 1710 gefällt, schien beide Parteien nicht zu befriedigen. Und nun stellen wir überrascht fest, daß es noch eine höhere Instanz gab. Marti Schnider und die Vertreter der Dorfgemeinde unter Führung des Untervogts trugen 1711 ihren Streitfall einem einzelnen eidgenössischen Ort vor, nämlich dem Schultheißen und dem Rat der Stadt Luzern, und ließen sich anschließend von den Luzerner Juristen ein Gutachten ausstellen, das nun von beiden Seiten anerkannt wurde.

Die Bußenverzeichnisse der Badener Landvogtei. Es bleibt unklar, ob vor diesem Birmenstorfer Gericht in eidgenössischer Zeit auch noch kleinere Frevel beurteilt wurden, denn Nachrichten darüber fehlen gänzlich. Von jeher hatte Königsfelden in Birmenstorf zu gebieten die *ersten drei Gebote*, nämlich bis an 3 Schilling, danach von 3 bis 6 Schilling, und zum dritten von 6 bis 9 Schilling; erst nachher sollen die Gebote des Landvogts zu Baden anfangen. Der erhöhte Ansatz trat in Kraft, wenn ein vor Gericht Geladener dem Aufgebot nicht nachgekommen war. Dieser Ansatz blieb ungeachtet der ständigen Inflation bis 1798 bestehen. (Zum Vergleich: Um 1300 beträgt der Handelspreis für ein Schwein 5–10 Schilling; 1555 liegt ein Handlanger-Taglohn bei 3 β; 1758 ist der Handlanger-Taglohn 17 β.) Wie häufig aber vor dem Gericht im Dorf bis zu 3 Schilling gebüßt wurde und welche Vergehen die Richter damit ahndeten, wissen wir nicht.

Besser unterrichtet sind wir über die *höheren Bußen*, die zwar noch immer niedergerichtliche Sachen betreffen, aber die 3-Schilling-Grenze übersteigen und damit in die Zuständigkeit des Badener Landvogts fallen. Wohl nicht zufällig haben die eidgenössischen Tagsatzungsgesandten in ihren Bußentari-
fen als tiefsten Wert 1 ũ (= 20 Schilling) eingesetzt; sie räumten damit manche organisatorischen Schwierigkeiten aus dem Wege und leiteten überdies die Bußengelder klug in die landvögtliche Kasse.

Aus den Jahren 1539 bis 1798 haben sich unter den Amtsrechnungen der Badener Landvögte 170 Bußenverzeichnisse aus dem Amt Birmenstorf erhalten.⁴² Sie nennen uns annähernd 3000 Namen mit Vergehen und Buße. Verzeigt wurden die Leute durch die Dorfbeamten, insbesondere durch den Steuermeister; der Untervogt hatte sie auf der Landvogtei zu melden. Einmal jährlich ritt der Landvogt auf und hielt vor den versammelten Amtsangehörigen den Bußentag: Namen und Frevel wurden öffentlich verkündet, die Buße kassiert und in die Liste eingetragen. Spüren wir für einmal den Schwächen unserer Altvordern ein wenig nach! Aus dem Ungraden können wir leichtlich das Grade ableiten und dadurch einen farbigen Einblick ins tägliche Leben gewinnen.

Was ereignete sich alles im Verlaufe eines Jahres? Ein Beispiel sei die Abrechnung des Glarner Landvogts Gallati aus dem Jahre 1679 angeführt:

Marte Schiblis Frau, daß sie an dem Palmentag einem das Wasser genommen (zum Wässern), und trotz Verbot Bettler beherbergt hat	5 ũ
Jacob Zehender der Alt Vogt wegen Bruch des Feiertags und daß er einem im Korn Schaden getan	8 ũ
Jacob Zehender wegen Scheltens	6 ũ
Rochus Humbel, daß er mit einem Hag und mit Holz in der Straße «Gfahr gebraucht» (andere benachteiligte)	8 ũ

Des Custers Frau und ihr Mann, daß sie einem andern Birnen abgewonnen	3 ũ
Anthoni auf der Hochstraß wegen Bruch des Feiertags	3 ũ
Heini Meyer wegen Übermarchung	14 ũ
Heini Meyer und Heinrich Meyer des Urechen Sohn und Jogli Meyer wegen Schlaghandels	8 ũ
Hans Custer des Schulmeisters Sohn, daß er hat Unzucht treiben wollen	10 ũ
Caspar Rey der Richter wegen unterschiedlichen Freveln	20 ũ
Hans Zehender in der Gaß, daß er Gebote übersehen	4 ũ
Hans Marte Humbell, daß er einem mit dem Messer gedroht	2 ũ
Hans Humbel wegen Scheltung	8 ũ
Marte Schiblis Tochter wegen Scheltung	5 ũ
Heini Stierli der Rüßbueb, daß er einem das Gras abgeweidet, und daß seine Kinder einem Kriesi abgewonnen	3 ũ
Caspar Meyer und sein Bruder Urech Meyer ab dem Rütihof, daß sie mit ihrem Vieh in den Zehntgarben Schaden getan	4 ũ
Marte Meyer wegen Scheltung	6 ũ
Der alten Vögtenen Knecht wegen Fauststreichs	1 ũ
Hans Humbel wegen ärgerlichen Fluchens	5 ũ
Marte Zehender, daß er über die Zuredede (Beleidigung) hinaus noch gelacht	1 ũ
Hans Jog Humbels Frau wegen gleichen Fehlers	1 ũ
Rochus Humbels Bruders Tochter und Hans Meyer wegen Un- zucht	12 ũ
Marte auf dem Müslerhof, daß er einem nachts sein Pferd genom- men und damit einen Acker geeegt	5 ũ
Anthoni Meyer auf der Hochstraß wegen verübter Unbescheiden- heit gegen die Obrigkeit	15 ũ
Rochus Humbel und Ruedeli Meyer wegen Schlaghandels	6 ũ
Hans in der Gaß und der Schmied von Sarmenstorf wegen Schlaghandels	3 ũ
Ruedi, Hans, Caspar und Melcher Voser von Neuenhof wegen Scheltung	12 ũ

Hans Schiblis Knecht wegen begangenen Frevels gegen den Steuermeier	2	Œ
Hans Schiblis Sohn, daß er einem andern Kälber aus dem Stall genommen	4	Œ
Caspar Rey der Richter, daß er Gfah mit dem Zehnten gebraucht und mit Feuer gedroht	50	Œ
Der Pfiffer und Hans Humbell der Zimmermann wegen Scheltung	2	Œ
Franz Humbell, daß er zu einer in die Kammer hat hineinsteigen wollen	2	Œ
Hans Meyer wegen begangener Blutschand, ist darüber landflüchtig geworden, neben Ehr und Gwehr	100	Œ
Hans Rey wegen Scheltung	3	Œ
Marte Beylandt der Plütschi Murer wegen Fauststreich	1	Œ
Des Richters Sohn und des Lindmüllers Knecht der Felix wegen Schlaghandels und Fluchens	6½	Œ
Lienhart Rey, Marte Beylandt und Hans Meyer des Giger Heinrichen Sohn, daß sie den Degen nicht getragen	3	Œ
Tabak Bußen, von einem jeden 1	8	Œ

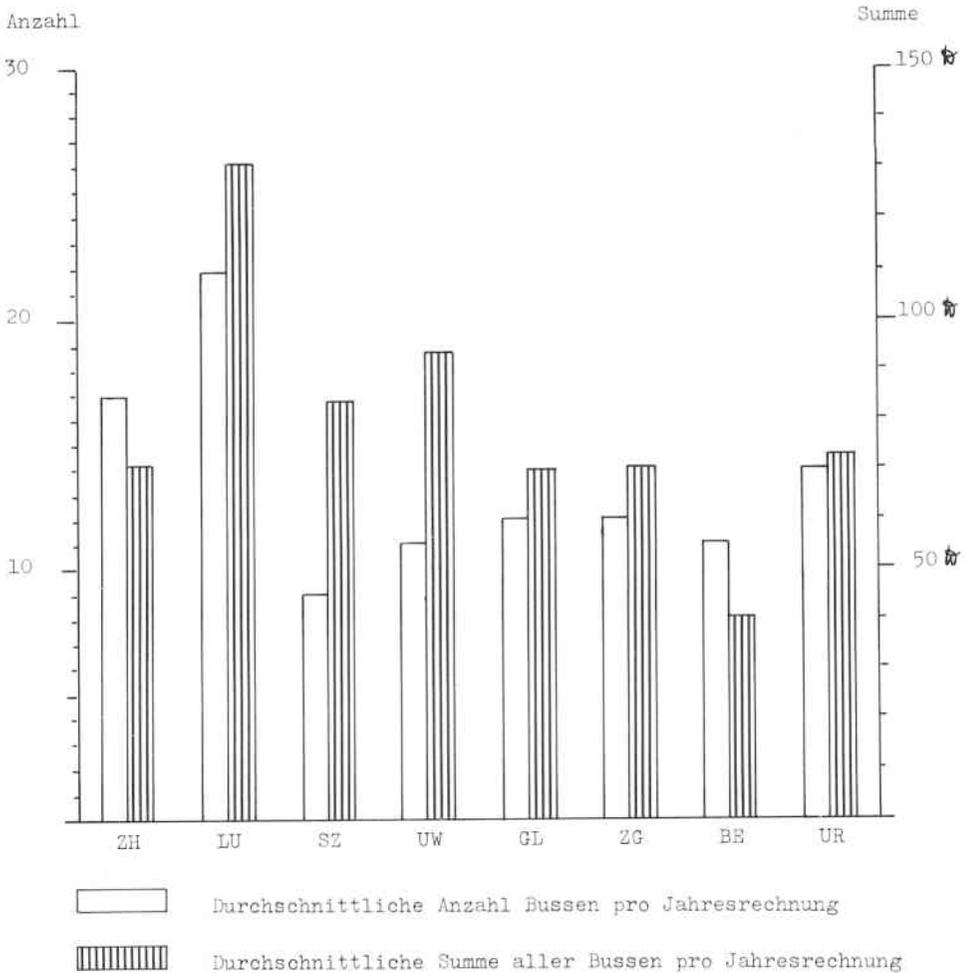
Nicht alle Register sind so lang. Zweimal sind sogar überhaupt keine Bußen verzeichnet. Als Übersicht fügen wir eine kleine Tabelle an (Ø bedeutet den Durchschnittswert):

		Pro Liste	Pro Name
16. Jahrhundert	29 Listen	Ø 5 Namen	Ø 5,4 Œ Buße
1. Hälfte 17. Jh.	22 Listen	Ø 10 Namen	Ø 4,2 Œ Buße
1650–1712	31 Listen	Ø 21 Namen	Ø 6,2 Œ Buße
1713–1798	86 Listen	Ø 10 Namen	Ø 7,3 Œ Buße

Berücksichtigt sind hier nur die Leute aus dem Dorf und den ihm heute zugehörigen «Höfen».

Man hört etwa behaupten, die Landvögte einzelner eidgenössischer Orte hätten sich als besonders bußengierig ausgezeichnet und seien deshalb gefürchtet gewesen. Das kann aus der Sicht der Birmenstorfer Delinquenten nicht erhärtet werden. Betrachten wir die insgesamt 977 Birmenstorfer Bußen aus den 73 Jahresrechnungen vor 1712, so ergeben sich wohl gewisse Unterschiede (Bild 41). Sie sind aber zu wenig aussagekräftig. Man muß auch bedenken, daß Bußen nur auf angezeigte Vergehen ausgefällt wurden. Anzeigen erfolgten aber durch die Dorfbeamten. Diese Anzeigefreudigkeit

Bild 41. Gab es besonders bußengierige Landvögte? Die Birmenstorfer Bußen nach den Landvogtei-rechnungen vor 1712.



war ungleich groß. Verhältnismäßig klein war sie zum Beispiel in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges; von 1650 bis 1712 jedoch ist sie recht groß. Nach 1712 ist sie bis zur Jahrhundertmitte auffallend klein, steigt aber in den letzten Jahrzehnten der alten Ordnung kräftig an.

Ordnen wir die vielen Ahndungen der Bußenlisten zu einigen Hauptgruppen, so erkennen wir erst, wie mannigfaltig die Vorschriften und Gesetze gewesen sein müssen. Das nachstehende Verzeichnis nennt hauptsächlich häufig wiederkehrende Verstöße, dazu auch einige merkwürdige Vorfälle. Der beigegefügte Tarif ermöglicht interessante Vergleiche. Ins Verzeichnis ist aber nur etwa der fünfzehnte Teil aller Bußenfälle aufgenommen.

Verstöße gegen die Wirtschafts- und Dorfordnung

Hans Humbell, so mit seinen Schafen in die verbotene Zelt gefahren, 1584	4 ⌘
Hans Custor, Caspar Gamper und Junghans Humbel, daß sie über Verbot Schweine in den Acheret genommen, um 1600	6 ⌘
Hans Meyers und Hans Custors Frau, daß sie über Verbot Eicheln aufgelesen, um 1600	2 ⌘
Cleinhans Rey hat gegen die Gmeind überhaget, 1630	7 ⌘
ebenso der alte Gamper	12½ ⌘
Cleinhans Biland hat mit Rossen im Hau Schaden getan, 1634	2 ⌘
Hans Jörg Custor, des Gassenhansen Frau, Caspar Gampers Sohn, Hans Ulrich Rausch, Eines vom Oberhard, Heinrich Dinglis Bub, Cleinhans Rey, Heinrich Meyer, Hans Humbel, Marti Meyer, der Custor, der jung Gamper, Margretlis Bub, der Digenhensli, der Küfer, der Brugger, der Gassenheinrich, Caspar Meyer, Vogt Martis Sohn, der Müller in Lindt, Vogts Melcher, alle haben über Verbot Eicheln aufgelesen, 1634	jeder 1 ⌘
Caspar Humbel, daß er gegen Verbot mit 3 Stieren zur Weid gefahren, 1647	6 ⌘
Marte Zehnder, daß er wider Verbot Holz gehauen, 1647	4 ⌘
Hans Humbels des Zollers Töchter haben einem Räben genommen, 1676	1 ⌘
Junghans Schnider hat Holzbiren geschüttelt, 1676	1 ⌘
ebenso Hans Humbels Töchter	1 ⌘
Heini Meyer hat eine Forre abgehauen, 1676	1 ⌘
Caspar Humbel der Nägeli hat überweidet, 1677	2 ⌘
Caspar Zehnder der Geug und sein Sohn haben einem das Wasser genommen (zum Wässern), 1677	2 ⌘
Michel Humbel hat zweimal die Nachtwach im Dorf übersehen (d. h. vergessen), 1677	1 ⌘
Caspar Rey, so über einen Hanfacker gefahren, 1681	2 ⌘
Der Bauer auf Oberhard, daß sein Vieh in den Samen gegangen, 1681	2 ⌘
Heinrich Rey, daß er im Samen Schaden getan, 1681	1 ⌘
Heinrich und Jakob Zehnder und Rochus Humbel, daß sie über Verbot Korn geschnitten, 1682	2 ⌘
Marti Scherer und Heinrich Stierli, daß sie zuviel Schweine in den Akeret gelassen, 1682	2 ⌘
Des jungen Schiblis Frau, daß sie Holz aus einem Hag genommen, 1682	3 ⌘
Michel Humbel, daß er ohne Erlaubnis Bauholz gehauen, 1682	5 ⌘
Zimberhans Humbel, Marti Zehnder und der alten Vögtenen Bub Caspar Zehnder, Rudi Zehnder und Nägeli Marti, daß sie wider Verbot in den Hau gefahren, 1682	7½ ⌘

Marti Scherer und Heinrich Stierli ab dem Müslerhof, daß sie verschiedentlich ihr Vieh wider Verbot in den Hau gelassen, 1683	40	⌘
Marti und Caspar Humbel, Heinrich und Jogli Rey wegen Überweidens, 1683	8	⌘
Thöni Meyer ab der Hochstraß, daß er an dem heiligen Weihnachtstag gewässert, 1683	1	⌘
Hans Bußlinger, daß er das Korn geschändet und nit gehaget, 1685	?	⌘
Jacob Zehnder und Rochus Humbel, daß sie wider Verbot gemetzget, 1685	?	⌘
Peter und Heini Meyer ab Münzlishuserhof wegen großen Holzfrevels, 1687	20	⌘
Hans Meyer, daß er Trauben heimgetragen, 1689	3	⌘
Urlich und Caspar Meyer ab Rütihof, daß sie mit Vieh in die Zelg gefahren, eh die Garben ab dem Feld waren, 1697	9½	⌘
Verschiedene von Birmistorf, die trotz Bitten des Untervogts nicht an das Gmeinwerk gingen, 1698	9	⌘
Johannes Mundwilers Frau, daß sie im Haus gewaschen, 1714	5	⌘
Jogli Rey wegen gleichen Fehlers, 1714	5	⌘
Hans Heinrich Zehnder, Jogli Rey, Jogli Rey der Seiler, Anna Schniderin, Hans Bopp wegen unbefugt auf ihre Matten geleiteten Wassers, 1715	10	⌘
Claus und Damian Zehnder und Hans Biland, so wider Verbot die Ernt angefangen, 1733	6	⌘
Johannes Zehnder wegen Sorglosigkeit mit dem Feuer, 1737	3	⌘
Christian Rey, daß er nachlässig gewesen bei der letzten Brunst, 1758	4	⌘
Hans Geörg Schnider wegen gleichen Fehlers, 1758	3	⌘
Caspar Meyer wegen Waschens im Haus, 1782	2	⌘
Johannes Biland wegen verbotenen Rätchens beim Haus, 1782	3	⌘
Johannes Zehnder wegen Unsauberkeit beim Brunnen, 1796	1	⌘

Verstöße gegen Zins- und Zehntpflicht

Des Humbels Knaben, daß sie mit dem Zehnten gefehlt, 1588	30	⌘
Claus Stutz vom Rütihof, daß er dem Pfarrherrn den Obstzehnten vorenthalten	8	⌘
Hans Meyer, daß er den Zehnten nicht recht aufgestellt, 1647	9	⌘
Caspar Stutz, daß er unrecht gezehntet, 1681	10	⌘
Franz Scherer wegen Gefahr im Zehnten, 1685	2	⌘
Heini Meyer wegen nicht rechten Zehntens, 1685	18	⌘
Hans Strebel auf dem Müslerhof, daß er Hanf heimgetan und davon nicht gezehntet, 1692	9	⌘
Caspar Meyer wegen gebrauchter Gefahr mit dem Zehnt-Wein, 1699	15	⌘

Verstöße gegen die Gerichtsordnung

Marti Humbel, daß er an der Kirchenrechnung übel geschworen, 1599	28	⌘
Junghans Humbel, daß er einen am Gricht einer Sach bezichtigt, sie aber nicht hat beweisen können, 1600	10	⌘
Vogt Meyer von Gebistorf, daß er etliche Bußen verschwiegen und nicht angezeigt, 1600	23	⌘
Anna Zechenderin hat geklagt, es habe sie einer unehrlicher Sachen angetastet, hat aber solches nicht erweisen können, 1609	30	⌘
Marti Scherer auf dem Müslerhof, daß er ohne die geschworenen Schätzer hat schätzen lassen, 1676	1	⌘
Cappi Zehnder, so ein Bott übersehen, 1676	3	⌘
Junghans Schnider ab Oberhard, daß er eine fremde Obrigkeit gesucht, 1678	8	⌘
Rochus Humbel und Caspar Zehender wegen Betrugs in der Fertigung, 1681	10	⌘
Hans Zehender der Ammelemäler wegen fünfmaligen Bott-Übersehens, 1681	15	⌘
Thöni Meyer ab der Hochstraß, daß er geholfen, eine bußwürdige Sach zu verteidigen, 1683	50	⌘
Hans Caspar Meyer wegen Vorhaltens ausgemachter Sachen, 1735	6	⌘
Jacob Buesliger wegen übler Aufführung vor Gricht, 1737	6	⌘
Hansli Zehender wegen gebrauchter Gefahr im Geld Vertlehen, 1739	8	⌘

Reden, Drohen, Schelten

Jacob Egloff von Fislisbach hat zuckt über Frieden (mit der blanken Waffe gedroht), vor 1600	25	⌘
Heinrich Rey hat den Frieden gebrochen gegen Hans Hagen, vor 1600	22	⌘
Cunrat Schnider wegen Zured und Aufweisens, vor 1600	20	⌘
Fridli Custer hat etliche gescholten, 1585	2	⌘
Hans Custers Frau, daß sie ungebührliche grobe Worte zu dem Priester geredet, 1588	6	⌘
Cleinhans Meyer wegen einer Zured, 1591	6	⌘
Der Beck, daß er einen bei Nacht herausgeladen (aus dem Haus gefordert) und zuckt, 1620	15	⌘
Barbara Zehender, daß sie ihren Bruder ohne Ursach im Todbett gestört, 1677	8	⌘
Peter Meyers Frau wegen grober Scheltung, 1677	16	⌘
Heini Meyers Frau wegen grober Scheltung, 1677	15	⌘
Gigerheinrichs Sohn wegen Herausladens und Schwörens, 1677	7	⌘

Rochi Humbel wegen ungebührlichen Worten, 1677	5	⌘
Marti Widmer von Killwangen wegen Unwahrheit, 1677	45	⌘
Caspar Rey, daß er den Pfarrherrn gescholten und ungebührliche Worte wider des Hofmeisters Spieß (Knecht) gebraucht, 1678	70	⌘
Rochus Humbel wegen Scheltung gegen eine schwangere Frau, 1678	5	⌘
Hans Humbel wegen ausgegossener Schmachworte beim Fahr, 1680	6	⌘
Hans Jogli Meyer wegen begangenen Mutwillens vor des Pfarrherrn Haus, 1680	2	⌘
Hans Humbel Zimmermann wegen ungereimter böser Worte wider den Pfarrherrn, 1682	45	⌘
Etwelche, so mit dem Lindtmüller Händel angestrebt, 1682	10	⌘
Caspar Rey wegen Scheltens, 1682	7	⌘
Hans Rey wegen gleichen Fehlers, 1682	3	⌘
Heinrich Meyer wegen ungebührlichen Gwetts, 1682	22	⌘
Der Hammerschmied in Lindt wegen ehrberührlicher Worte und Fluchens, 1683	1	⌘
Fridli Meyer ab dem Rütihof wegen etwas Worten wider die Religion, 1684	4	⌘
Caspar Humbels Tochter, Heinrich Meyers Tochter, Regula Zehender, Gigerheinrichs Tochter, des Vogts Magd, Caspar Scherers Tochter und Michel Humbels Tochter wegen unbehutsamer Reden, 1684	7	⌘
Heinrich Meyers der Giger Heinrich wegen Fluchens und Schwörens, 1685	5	⌘
Thöni Meyer ab der Hochstraß wegen Fluchens und Schwörens, 1685	6	⌘
Conrad der Sigrist und des Pfisters Frau wegen böser Nachrede, 1685	2	⌘
Des Thönis Frau ab der Hochstraß wegen grober Scheltung, 1686	12	⌘
Johannes Zehnder wegen starker Scheltung gegen den Untervogt, 1724	20	⌘
Michel Humbel wegen Scheltung über obrigkeitliche Brief und Siegel, 1726	10	⌘
Jacob Biland, welcher gegen einen in Gott ruhenden Herrn Landvogt und dessen besiegelte Briefe vor gesamter Gmeind Schmähworte geredet, 1753	20	⌘
Heinrich Kihler wegen schändlicher Worte, 1763	6	⌘
Heinrich Zehnder Schulmeister, daß er die von Heinrich Kihler ausgestoßenen schandbarsten Worte nicht angezeigt, 1763	12	⌘
Sigerst Meyer wegen unanständiger Aufführung bei einer Gmeindversammlung, 1791	6	⌘
Heinrich Zehender Krämer wegen unverschämter Reden bei Anlaß der Grenzbewachung, 1797	10	⌘

Aneinandergeraten, Schlagen

Jogli Fischer und Marti Ersam, daß sie einander geschlagen, um 1600	1½ ũ
Der Untervogt und der Fischer haben einander geschlagen, um 1600	1½ ũ
Hans Müller, Hans Custer und Hans Humbel, daß sie einander geschlagen, 1573	6 ũ
Caspar Zender und Hans Humbel haben einander geschlagen, 1573	2 ũ
Hans Custor und Marx Humbel haben einander geschlagen, 1573	2 ũ
Cunrat Schnider, daß er einen Beordierten (Abgeordneten) verwundet, 1577	4 ũ
Hans Schürman und Hans Joseph haben miteinander gefustet, 1582	2 ũ
Der Knecht von Dättwil, daß er auf freier Landstraße dem Claus Zoller abgepaßt, ihn geschlagen und härdfällig gemacht; ist gar arm, hat im Turm gebüßt, 1584	—
Hans Zeller für einen Härdfall gegen Heini Humbel, 1584	5 ũ
Heinrich Tüffelbeiß der Gerber und Jagli Hafners Sohn, beide von Brugg, daß sie bei Nacht und auf freier Landstraße einen Krämer überfallen, 1590	400 ũ!
Caspar Schürmanns Sohn für einen blutrünsigen Frevel, 1600	5 ũ
Hans Kindelers Frau hat Caspar Meyers Frau mit einem Stecken zu Boden geschlagen, 1608	23 ũ
Hans Kindelers Frau, so Caspar Meyers Frau zweimal mit einem Stecken zu Boden geschlagen, 1609	15 ũ
Heinrich Zender, daß er einem mit dem Degengefäß (Degen-scheide) Löcher in den Kopf geschlagen, 1615	20 ũ
Jagli Zehnder, so den Untervogt geschlagen, 1620	50 ũ
Hans Geörg Custer, des Zollers Knecht, Jagli Zehender, Hans Zehender der alt Vogt, des Richters Sohn, Cleinhans Rey und Heinrich Meyer haben alle mit Fäusten gefrevelt, 1623;	jeder 1 ũ
Rudi Meyer, daß er dem Heinrich Zehnder den Bart ausgerupft, 1681	3 ũ
Des Müllers Sohn in Lindt, daß er einem den Bart ausgerissen und gescholten, 1681	5 ũ
Heinrich Müller des Lindmüllers Sohn, daß er einen auf freier Straße geschlagen und übel traktiert, 1686	20 ũ
Peter Meyer, daß er seinen Bruder blutrüns geschlagen und an einem heiligen Aposteltag gescholten, 1691	60 ũ
Hans Humbell wegen Scheltens und Schlagens, item daß er seine Frau gar übel traktiert, den Pfarrherrn und Steuermeier ganz übel und spöttisch gescholten, 1706	146 ũ

Verstöße gegen die Sitten

Marx Meyer, daß er Hans Humbel bei Nacht in sein Haus gestiegen in Meinung, ihm in seiner Abwesenheit sein Weib zu schänden, 1600	1	⌘
Hans Süberli ab dem Rütihof hat ein Meidtli geschwächt, 1612	37	⌘
Des Digenhenslis Sohn wegen Ehebruchs, 1638	50	⌘
Caspar Richiners Frau wegen gleichen Fehlers, 1638	40	⌘
Mathe Scherer wegen frühzeitigen Beischlafs, 1685	30	⌘
Caspar Mundwiler wegen gleichen Fehlers, 1685	20	⌘
Franz Humbel wegen frühzeitigen Beischlafs, aus Armut, 1752	1	⌘
Des Kilchmeyers Sohn wegen Übertrinkens, 1676	4	⌘
Des Sigersten Sohn, so sich übertrunken, 1676	1	⌘
Marti Zehender des Sigrists Sohn wegen Übergebens aus Weinvölle, 1677	1	⌘
Hans Voser, so sich aus Trunkenheit übergeben, 1677	5	⌘
Michel Humbel, daß er in Trunkenheit seinem verstorbenen Vater gerufen, 1677	4	⌘

Verletzung des Landfriedens

Untervogt Jagle Zender, daß er wider den Landfrieden geredet, 1631	50	⌘
Marti Rey Richter, daß er den Landfrieden übel verletzt, 1632	50	⌘
Der Vogt von Gebistorf wegen aufrührerischen Reden, 1634	100	⌘
Vogt Hans Jagle Zehender, so wider den Landfrieden geredet, 1676	190	⌘
Eine Zehenderin, welche wider den Landfrieden geredet, 1684	24	⌘

Der Täufererei verfallen

Hans Gamper ist an eine Täuferpredigt gegangen, 1577	4	⌘
Kilchers Frau wegen gleichen Fehlers, 1577	2	⌘
Rudi Flachs von Gebistorf, so sich der Täufererei anhängig gemacht und über geschworne Urfehd nach Mähren gezogen, 1581	250	⌘
Der Müller von Gebistorf wegen Abzug nach Mähren, 1577	130	⌘
Jerg Kihler von Gebistorf hat Eid und Glübd übersehen, auch der Täufererei sich angenommen und ist landtrünnig worden, 1585	250	⌘
Grethli Bylandin von Gebistorf, daß sie dem Schwarzkünstler nachgeloffen, 1588	2	⌘
Cleinhans Byland, so auch dem schwarzen Künstler nachgeloffen, 1588	3	⌘
Verena Killerin von Gebistorf, so nach Mähren gezogen, 1589	50	⌘

Im Hexenwahn

Vom Landtag verbraucht, als die von Gebistorf mit dem Feuer gerichtet worden, 1591	77	Ŧ
Als die andere von Gebistorf mit dem Feuer gerichtet worden, 1591	64	Ŧ
Der Untervogt von Birmistorf wegen des Teufelbeschwörers, 1593	25	Ŧ
Von der alten Adamin von Gebistorf, so sich hat richten lassen, 1575?	32	Ŧ
Von der Flachsinen von Gebistorf, so sich auch hat richten lassen, 1575?	150	Ŧ
Vom Hüseli von Gebistorf, das auch gerichtet worden, 1575?	60	Ŧ

Bettler und Landstreicher

Der Weber von Gebistorf, daß er Landstreicher eingezogen, 1589	20	Ŧ
Cunrad Huber wegen gleichen Fehlers, 1589	10	Ŧ
Der alte Fischer von Birmistorf, daß sein Sohn Diebe eingezogen und ihnen Diebsgut abgenommen, 1593	250	Ŧ
Mathe Schiblis Frau, daß sie wider Verbot Bettler beherbergt, 1679	5	Ŧ
Marti Meyer ab dem Müslerhof, daß er gestohlene Ware gekauft, 1686	40	Ŧ
Andreas Egräts Verlassenschaft, so am Landtag gerichtet worden, 1609	11	Ŧ
Den Birmistorfern, so den Egräts gefangen	4	Ŧ
Am Landtag im Engel verbraucht	33	Ŧ
Ist aufgegangen mit denen, so ihn verwachen müssen, weil er in Gefangenschaft gelegen und gar schwach gewesen	15	Ŧ
Dem Nachrichten, das Vieh abzutun (d.h. den Leichnam zu verscharren)	7	Ŧ
Um Holz, Feuer, Pulver und anderes verbraucht	12	Ŧ

Die Feiertage mißachtet

Hanspeter hat an einem Sonntag seinen Pflug gerüstet, 1573	5	Ŧ
Fridli Custer hat an St. Bartholomäustag einen Pflug gemacht, 1581	3	Ŧ
Heini Humbels Knecht hat am heiligen Ostertag gewässert, 1585	4	Ŧ
Jung Uli Gamper und Hausi Zeender, welche St. Jacobstag nicht gefeiert, 1590	2	Ŧ
Der Digenhensli, daß er seine zwei Töchter dreimal am Sonntag ins Bernbiet auf den Tanz geschickt, 1637	25	Ŧ

Pfeifer Zehender und Caspar Scherer, daß sie an einem Fasttag Bratwürste gegessen, 1681	2	U
Vinzenz Rey der Kuefer, daß er's ihnen aufgestellt, 1681	1	U
Marti Custer Kilchmeier wegen Feiertagsbruchs, 1677	8	U
Jagle Voser von Nüwenhof, daß er im Advent in seinem Haus hat tanzen lassen, 1678	3	U
Thöni Meyer, daß er am heiligen Weihnachtstag die Matten gewässert, 1683	1	U
Jogli Meyer wegen Schwörens und Schlagens an einem Feiertag vor dem Gottesdienst, 1691	10	U
Peter Meyers Frau, daß sie an einem Sonntag Wäsche eingelegt, 1693	2	U

Die Gnädigen Herren beleidigt

Hans Jagli Meyer, daß er an der Huldigung (Eid der Landleute vor dem Landvogt) nicht erschienen, 1684	1	U
Caspar Mundwiler wegen gleichen Fehlers, und daß er darüber dem Steuermeier zugeredet, 1684	10	U
Acht andere wegen gleichen Fehlers, 1684	21	U
Hans Humel, daß er von einem obrigkeitlichen Mandat schimpflich geredet, 1692	13	U
Hans Humel Kirchmeier, daß er den Stadtknecht von Mellingen angegriffen und die Mellinger Ehrenfarb despektiert, 1698	15	U
Jacob Meyer wegen unverschambter Reden gegen die Obrigkeit, nebst Abbitte vor allem Volk in der Kirche, 1759	33	U

Und was sonst noch «übersehen» wurde

Von denen, so am Sonntag nicht wie brüchig ihre Seitenwehr (Degen) getragen, 1620	40	U
Als man Späch (Inspektion) gehalten, ob jeder seine Seitenwehr trage oder nicht, 1628	20	U
Hans Jagle Byland hat wider Mandat zum Krieg gedingt, 1647	8	U
Steuermeier Hans Zehnder, Caspar Zehender und Hans Humbel, daß sie wider Verbot bei ihren Häusern den Müllern und Becken Frucht verkauft, 1681	30	U
Der Müller in Lindt, daß er wider Verbot bei den Häusern Frucht aufgekauft, 1681	25	U
Marti Humbel, so ohne Bewilligung Wein ausgeschenkt, 1681	2½	U
Elsbeth Meyerin, daß sie wider den Glauben geredet, 1682	1	U
Heinrich Meyer wegen ungebührlichen Gwetts, 1682	22	U
Rochus Humbel wegen teuren Spielens und hohen Betrugs, auch		

Schwörens, neben der Turmstrafe, 1684	40	U
Etliche, so wider Verbot Tabak trinken (geraucht), 1684	6	U
Mathe Scherer und Jagle Bußlinger wegen Spielens, 1685	2	U
Geörg Meyer wegen Betrugs, 1685	10	U
Der Gigerheinrich wegen ehrverletzlicher Worte wider die Väter Capuziner, neben der Turmstrafe, 1685	45	U
Marti Meyer ab dem Müslerhof, daß er an einem Samstag Fleisch gegessen, 1685	1	U
Marti Zehnder wegen Waschens im Haus, 1688	2	U
Stoffel Zehender, so über Verbot teuer gespielt, 1689	7	U
Rochi Humbel, daß er an einem verbotenen Tag den ganzen Tag und die Nacht gespielt, 1691	10	U
Johannes Zehenders Frau, daß sie ihrem Schwager in den Keller gebrochen und Anken genommen, 1703	14	U
Caspar Meyer ab dem Rütihof wegen Tabaktrinkens an gefährlichen Orten, 1706	2	U
Heinrich und Abraham Rey, daß sie einen Hasen gefangen, 1749	12	U
Johannes Zehnder wegen Gebrauchs verdächtiger Gewichtsteine, 1765	5	U
Verstöße, die mit Trülle, Gefängnis, Ehrverlust geahndet wurden		
Jacob Boppen Frau wegen beschwerlichen, groben Scheltungen zur Trüllenstraf, 1769	2	U
Rochus Humbel wegen teuer Spielens und Betrug, neben dem Turm, 1684	40	U
Gigerheinrich wegen ehrverletzlicher Worte gegen die Väter Capuziner, neben dem Turm, 1685	45	U
Heinrich Meyer wegen etlicher unverschambter Freveln und Schlaghandels, neben dem Turm, 1689	9	U
Ruodi Meyer des Ölmachers Sohn wegen Beleidigung des Pfarrherrn, neben dem Turm, 1689	12	U
Hans Zehender der Harzer, daß er einem Geschworenen, der ihn und andere verzeigt, scharf gedroht, neben dem Turm, 1698	4	U
Hans Zehender, daß er am Huldigungstag eine Frau geschlagen mit einem Stecken, neben dem Turm, 1700	5	U
Rudi Meyer der Ölmacher, daß er ein Stück Grünhag ausgetan, neben dem Turm, 1703	10	U
Hans Jogli Humell, so durch das Feuer einen großen Schaden im Wald verursacht, neben Ersatz des Schadens und dem Turm, 1714	9	U
Heinrich Peterhans von Fislisbach der Lumpenträger wegen falscher Scheltung, neben Ehr und Gwehr, 1677	35	U

Hans Meyer wegen begangener Blutschand und darüber landflüchtig geworden, neben Ehr und Gwehr, 1679	100	Ŧ
Richter Hans Meyer, daß er einen Verbannten beherbergt, gegen seinen Eid Unterschluß gegeben und nicht mit der Wahrheit umgegangen, neben Ehr und Gwehr, 1701	80	Ŧ
Jacob Rey wegen gottslästerlichen Reden, neben Ehr und Gwehr, 1701	69	Ŧ
Heinrich Müller wegen Ehebruch und Konkubinat, auch hartnäckigen Ableugnens, neben Ehr und Gwehr, 1701	115	Ŧ
Urech Scherer wegen einfachen Ehebruchs, neben Ehr und Gwehr, 1716	150	Ŧ
Franz Zehnder wegen schandtlichem Wucher, neben Ehr und Gwehr, 1718	53	Ŧ
Amtsuntervogt Johannes Zehnder wegen ungetreuer Ablieferung der Amtsgelder, neben Ehr und Gwehr und Entlassung aus seinem Amte, 1769	166	Ŧ
Jakob Meyer wegen Verfälschung des Weins, neben Ehr und Gwehr, 1772	33	Ŧ
Hans Rey wegen vielfältigem Ungehorsam gegen obrigkeitlichen Befehl, neben Ehr und Gwehr, 1771	66	Ŧ
Fridli Müller in der Müli wegen Schlaghandels, neben Ehr und Gwehr, 1780	66	Ŧ
Johannes Schnider ab Oberhard wegen verbotenen Jagens auf Hochwild, neben Ehr und Gwehr, 1786	50	Ŧ
Hans Humbel, daß er seine Stiefsöhne verflucht, neben Turmstrafe, Ehr und Gwehr, 1683	75	Ŧ
Caspar Meyer ab Münzlishusen, der den Knecht geheißten, sechs Zehntgarben nicht anzugeben, neben Turmstrafe, Ehr und Gwehr, 1718	166	Ŧ

Die Hohe Gerichtsbarkeit

In den landvögtlichen Bußenlisten haben wir feststellen können, daß darin auch Ahndungen verzeichnet sind, die nur aus hochgerichtlicher Kompetenz oder aus landesherrlicher Befugnis haben ausgefällt werden können, so etwa Bluturteile, Landesverweise, Gefängnisstrafen und der Verlust von Ehr und Gwehr.

Vor der eidgenössischen Zeit fehlen Nachweise für hochgerichtliche Prozesse. Erst unter der Herrschaft der Acht Orte lernen wir diesen Rechtsgang kennen. Bei der Sühne unterschied man zwischen Buße und Strafe.

Übersicht. War ein Vergehen buß-würdig (konnte es also durch eine Geldbuße gesühnt werden), so legte der Landvogt mit den Oberamtleuten die Höhe des

Betrages fest. War ein Vergehen dagegen straf-würdig, so mußte er das Landgericht einberufen. Dazu gehörten von Amtes wegen die acht Untervögte der innern Ämter, ergänzt durch einige weitere urteilswürdige Landleute. Wir finden darum immer den Birmenstorfer Untervogt, zuweilen auch den Richter oder den Steuermeier als Landrichter im Landgericht. 1460 sitzen sieben Urteilssprecher im Landgericht, 1575 sind vierzehn erwähnt, 1584 finden wir fünfzehn, 1590 dreizehn und 1596 wieder fünfzehn. Später berief man wie vielerorts regelmäßig vierundzwanzig Urteilssprecher.

Der Landvogt erließ das Aufgebot und leitete die Verhandlung. Sie fand gewöhnlich vor dem Landvogteischloß statt, bei schlechtem Wetter auch etwa im Gebäude. Zur Urteilsberatung zogen sich die Urteilssprecher zurück und fällten ihren Spruch ohne Mitsprache des Landvogts. Als Strafe waren üblich: enthaupten, henken, verbrennen, rädern. Nach der Urteilsverkündung lag es im Ermessen des Landvogts, den Spruch zu mildern, nicht aber, ihn zu verschärfen. Vom 16. Jahrhundert an kam es gelegentlich vor, daß er ein zu mildes Urteil vor die Tagsatzung zog. Eine jeweilige Landvögtin hatte das Recht, einmal während der zweijährigen Amtszeit ihres Gemahls die Begnadigung eines Verurteilten zu erwirken.

Soweit die Rechnungen der Badener Landvogtei uns Auskunft geben, erscheint die Zeit von 1580 bis 1630 als die Zeit der häufigsten Blut-Urteile. Im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts sind in der Grafschaft dreißig Frauen als Hexen verbrannt worden (die Liste ist sicher unvollständig). Aber auch sonst ging das Wort «Schuldig!» leicht von den Lippen der Landrichter. Jährlich werden an den Landtagen fünf bis zehn Menschen hingerichtet. Noch die Rechnung von 1616 berichtet, am Landtag seien drei Männer und zehn Weiber hingerichtet worden.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wird ein Wandel spürbar. So lesen wir etwa in der Rechnung von 1676, es seien insgesamt während des Jahres dreißig Gefangene im Turm gesessen, am Pranger ausgestellt oder mit Ruten gestäupt worden; Hinrichtungen haben keine stattgefunden.

Die Todesurteile wurden schließlich so selten, daß die Laienrichter aus der Übung kamen. Sie mußten ihre Rollen regelrecht lernen, wenn nach langem wieder ein Kriminalprozeß bevorstand. Es war darum nötig geworden, den Prozeßablauf Schritt für Schritt schriftlich festzuhalten, die Sonderaufgaben des Landvogts und einzelner Richter in gehöriger Reihenfolge darzustellen, ja sogar die Rede des Einzelnen Wort für Wort aufzuführen, damit uraltem Herkommen kein Abbruch geschah. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß wir vom einzigen Kriminalprozeß, der über einen Birmenstorfer Dorfbürger – genauer: eine Bürgerin – aus den Akten bekannt geworden ist, fast wörtlich Kenntnis haben. Und da es immer wieder das Schicksal des Einzelnen ist, das uns berührt, wollen wir bei dieser Begebenheit verweilen. Sie führt uns über die Staatsgrenze hinaus, ins Schenkenbergische jenseits der Aare.

Der Kriminalprozeß um Cleophea Kuster. Das Geschlecht der Kuster finden wir in Birmenstorf von etwa 1550 bis 1750. Cleophea Kuster, kurz Cleffen genannt, war 1670 als viertes Kind der Eltern Johann Jakob Kuster und Barbara Hirt in Birmenstorf geboren worden. Da noch weitere vier Geschwister folgten und der Vater nicht zu den begüterten Bauern gehörte, scheint das Mädchen schon früh das Elternhaus verlassen und im Haushalt seiner Tante in Rein Aufnahme gefunden zu haben. – Bereits über dreißigjährig, ward Cleffen

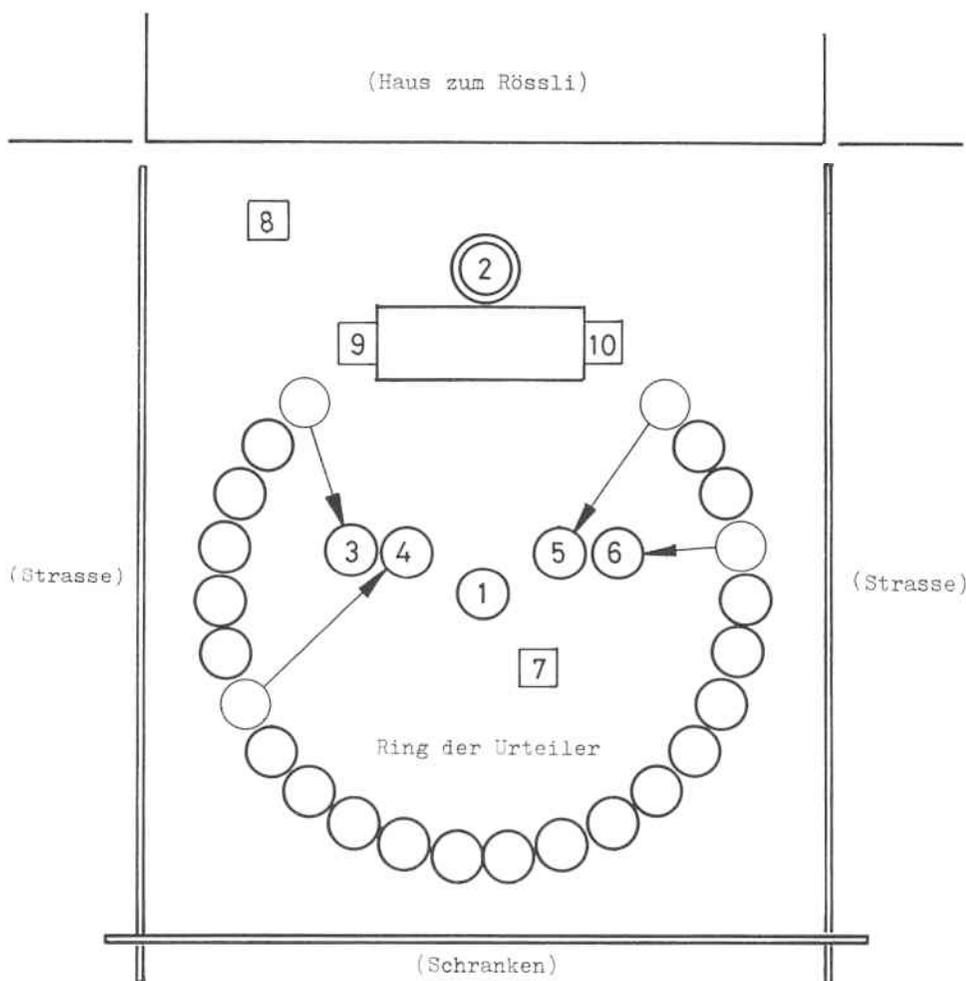


Bild 42. Der Kriminalprozeß gegen Cleophea Kuster von Birmenstorf, durchgeführt am 21. Juni 1704 vor dem Landgericht Schenkenberg.

- | | |
|---|---|
| 1 Die Angeklagte Cleophea Kuster | 6 Sein Fürsprecher (Ratsherr Füchsli von Brugg) |
| 2 Landvogt Bernhart Effinger von Schenkenberg | 7 Der Amts-Profos |
| 3 Der Ankläger (Untervogt von Riniken) | 8 Der Nachrichter (Scharfrichter) |
| 4 Sein Fürsprecher (Statthalter Brändli) | 9 Der Weibel |
| 5 Der Beistand der Angeklagten | 10 Der Schreiber |

hier von ihrem Vetter geschwängert. Heimlich brachte sie im Stall das Kind zur Welt. In ihrer Verlassenheit und da sie «ein große Straff und Schmach befürchtet», tötete sie das Kind sogleich und vergrub es in der Stallecke.

Die Sache wurde noch gleichentags ruchbar. Ohne Verzug führten Untervogt und Steuermeier das bedauernswerte Geschöpf am Strick durch die Dörfer ins Burgverlies nach Schenkenberg. Hier gestand Cleophea denn auch gleich ihre Tat; sie «bekenne ihren fehler, seige ihre hertzlich leid, bette umb Gnad und Verzeichung und umb eine gnädig urteil».

Wie in bernischen Ämtern vorgeschrieben – Schenkenberg war eines davon – ging das Geständnis zur Prüfung nach Bern. Hier wurde bereits ein Vor-Urteil gefällt: die bernischen Behörden erstrebten damit eine einheitliche Rechtssprechung in Kriminalsachen auf ihrem Staatsgebiet; weil hier die Prüfung durch Juristen erfolgte, ließen sich auf diese Weise am besten Justizirrtümer bei den von ungebübten Laienrichtern besetzten Landgerichten vermeiden.

Nach fast zweimonatiger Kerkerhaft brach der Prozeßtag an. Altem Brauch gemäß stellten die Brugger den Leuten aus dem Oberamt Schenkenberg ihren städtischen Boden für diese Rechtshandlung zur Verfügung. Der Gerichtsplatz befand sich nahe beim oberen Tor, vor dem Rößli: ein abgeschränkter Platz auf offener, freier Straße, mit Tisch und Stühlen für Landvogt, Schreiber und Weibel, mit Bänken für die Landrichter. Auf den 21. Juni 1704 waren die Landrichter herbeordert, zweiundzwanzig Landleute aus den schenkenbergischen Dörfern, ergänzt durch zwei rechtskundige Ratsherren von Brugg. Von Schenkenberg ritt Landvogt Bernhart Effinger herab, ihm oblag die Leitung des Prozesses. Von ebendasselbst führte der Amts-Profos (der Gefangenen-Betreuer) die gebundene Cleffen Kuster herbei. Eine große Schar Neugieriger säumte die Schranken, darunter wohl auch Birmenstorfer.

Auch wir folgen nun dem Geschehen jenes Sommermorgens, wie es durch eine Aufzeichnung im Wildegger Schloßarchiv überliefert ist:

Der wohledle Junker Landvogt als Landrichter fängt stehend an: Dieweilen ich an Statt und im Namen der hochgeachten, wohledelgeborenen, gestrengen, unsern Gnädigen Herren und Oberen, Herren Schultheiß und des Rats loblicher Stadt Bern über das Blut richten soll, so frage ich Euch, Herr Fuchsli, ob es nicht an rechter Tagszeit sei, das Landgericht zu halten und zu führen?

Herr Ratsherr Fuchsli von Brugg spricht: Fester Junker Landrichter! Es dünkt mich, es sei die rechte Tagszeit, daß das Landgericht im Namen unserer Gnädigen Herren und Oberen wohl möge geführt und gehalten werden.

Der Weibel befragt jeden der Landrichter um seine Meinung zum Urteil des Ratsherrn Fuchsli. Alle stimmen zu. –

Der Landvogt fragt den Ratsherrn Bächli: Dieweilen nun die rechte Tagszeit ist, über das Blut zu richten, so frage ich Euch, Herr Bächli, ob ich nicht möge niedersitzen, das Gericht verbannen im Namen und an Statt

unserer Gnädigen Herren und Oberen loblicher Stadt Bern, und demnach das Recht vollführen?

Herr Bächli: Fester Junker Landrichter! Es dünkt mich recht, daß Ihr wohl möget niedersitzen, das Gricht verbannen und dann das Recht im Namen unserer Gnädigen Herren und Oberen vollführen.

Das wird wieder bei allen umgefragt. Nach einhelliger Zustimmung spricht der Landvogt: So verbanne ich nun das Landgricht im Namen und an Statt unserer Gnädigen Herren und Oberen loblicher Stadt Bern und verbiete, daß niemand darein rede als allein durch seinen erlaubten Fürsprech oder wer um ein Urteil angesprochen wird, auch daß kein Richter dem andern in seine Rede falle bei der höchsten Buße.

Auf diese Gerichts-Verbannung fährt der Landvogt fort: Will jemand das Landgricht brauchen? – Zum ersten Mal! – Zum andern Mal!

Nun tritt der Untervogt von Riniken vor und spricht: Herr der Landrichter! Ich bitte Euch um einen Fürsprech im Namen unserer Gnädigen Herren und Oberen loblicher Stadt Bern!

Junker Landrichter: Es sei Euch einer erlaubt.

Untervogt von Riniken: Herr der Landrichter, ich bitte und spreche an den Statthalter Brändli zu einem Fürsprech.

Brändli: Ich bitte Euch, Untervogt, wollet einen andern nehmen, da die Sache beschwerlich ist und ich Euch etwas verabsäumen könnte.

Untervogt von Riniken: Brändli, ich bitte Euch nochmalen.

Junker Landrichter: Ich frage Euch, Herr Füchsli, bei Eurem Eid, ob der Brändli nicht schuldig sei, dem Untervogt den Dienst zu tun?

Herr Füchsli: Ja, Herr der Landrichter, es dünkt mich billig und recht, daß Brändli zum Untervogt stehe und ihm seine Rede und Klage dartue.

Das wird bei den andern Richtern umgefragt. Darauf spricht der Junker Landrichter: Ich verstehe nichts anderes als Zustimmung. So gebiete ich nun Euch, Brändli, bei Eurem Eid, daß Ihr zu dem Untervogt stehet und ihm seine Klage vorbringt!

Brändli: So stehe ich nun zum Untervogt von Riniken nach Landgrichts Brauch und Recht, und behalte ihm selber vor, wofern ich mit meinen Reden mißleitete und irrte – es sei mit viel Schweigen, da ich reden sollte, oder mit viel reden, da ich schweigen sollte – daß er möge Wandel haben von mir zum Andern, vom Andern zum Dritten, bis daß er erlangt hat, wozu er das Recht hat. – Herr der Landrichter! Es begehrt Euer Untervogt von Riniken das Recht wider Cleffen Kustor, gebürtig von Birmistorff.

Hier aber tritt der Profos des Oberamtes Schenkenberg vor und spricht: Herr der Landrichter! Ich bitte Euch im Namen der gefangenen Cleffen Kustor um einen Beistand.

Junker Landrichter: Es sei Euch einer erlaubt!

Der Profos spricht den Untervogt von Denspüren als Beistand an. Dieser lehnt vorerst ab, muß dann aber, wie zuvor schon Brändli, der Berufung Folge leisten.

Der Untervogt von Denspüren tritt vor und spricht: Herr der Landrichter!

Ich bitte Euch um einen Fürsprech wegen Cleffen Kustor.

Junker Landrichter: Es sei Ihm einer erlaubt.

Untervogt von Denspüren: Ich bitte den Ratsherrn Füchsli.

Herr Füchsli: Untervogt, nehmt einen andern, denn die Sache ist mir beschwerlich, ich möchte vielleicht etwas daran verabsäumen.

Untervogt von Denspüren: Herr Füchsli, ich bitte Euch nochmalen.

Junker Landrichter: Herr Bächli, ich frage Euch, ob der Herr Füchsli nicht schuldig sei, der gefangenen Cleffen Kustor oder ihrem Beistand die Rede darzutun?

Herr Bächli: Herr der Landrichter! Es dünkt mich recht, daß Herr Füchsli zu der verhafteten Cleffen Kustor und ihrem Beistand stehe und ihre Rede dartue.

Es wird Umfrage gehalten. Danach spricht der Junker Landrichter: Ich verstehe nichts anderes, als daß darüber eine einhellige Meinung sei. Deshalb gebiete ich Euch, Herr Füchsli, daß Ihr der verhafteten Cleffen Kustor zustehet und für sie die Rede dartut.

Herr Füchsli: So stehe ich nun zu ihr nach Landrichts Brauch und Recht, und behalte ihr selber vor, daß sie möge Wandel haben von mir zum Andern, vom Andern zum Dritten, bis sie erlangt hat, dazu sie Recht hat. – Sie will nun hören, was man gegen sie klagen werde.

Brändli: Herr der Landrichter, wollet Ihr den Untervogt von Riniken vernehmen oder mich an seiner Stelle?

Junker Landrichter: Ich will hören, gebiete auch all jenen zu hören, die Urteil sprechen sollen!

Brändli: Herr der Landrichter! Es heißt mich der Untervogt von Riniken anzeigen und vermelden, wie daß die gefangene Cleffen Kustor gröblich wider Gott und ihre Nebenmenschen sich versündigt, wie aus der Vergicht hervorgeht.

Junker Landrichter: Ich frage Euch um das Recht.

Brändli: Es dünkt mich billig und recht, daß das Vergicht der Cleffen Kustor öffentlich abgelesen werde.

Darüber wird Umfrage gehalten. Die Meinung ist einhellig, das Vergicht soll abgelesen werden (Es ist ihr Geständnis aus dem Kerker, wonach sie heimlich ein Kind geboren, dieses sogleich getötet und im Boden vergraben habe). Nach der Ablesung spricht Statthalter Brändli: So frage ich nun Cleffen Kustor, ob sie sich zu den abgelesenen Anklagepunkten noch immer bekenne?

Herr Füchsli: Herr der Landrichter! Es heißt mich die Cleffen Kustor anzeigen, sie habe durch die Ablesung vernommen, welcher Punkte halber sie angeklagt werde. Weil sie aber gebunden und gefangen sei, so begehre sie vom ehrsamem Landricht, daß man sie möchte von den Stricken befreien, damit sie frei zu Rat und Tat kommen könne. – Herr, ich setze Euch das zum Rechten!

Junker Landrichter: Herr Füchsli, ich frage Euch um das Recht?

Herr Füchsli: Herr der Landrichter, es dünkt mich recht, daß die Gefangene

diesmal von ihren Banden möge aufgelöst werden, damit sie zu Rat und Tat kommen könne.

Das wird umgefragt. Der Junker Landrichter spricht: Ich verstehe nichts anderes, als daß es ein einhelliges Urteil sei; deshalb möge nun die Gefangene von ihren Banden aufgelöst werden.

Herr Füchsli: Herr der Landrichter, es bittet die Cleffen Kustor um Rat.

Junker Landrichter: Rat sei ihr erlaubt.

Herr Füchsli wählt einen aus dem Kreis der Landrichter nach seinem Gutfinden; dann geht er mit diesem und der Gefangenen zur Beratung ins Haus. Als sie wieder kommen, spricht Herr Füchsli: Herr der Landrichter, wollet Ihr die Cleffen Kustor vernehmen oder mich an ihrer Stelle?

Junker Landrichter: Ich will hören und gebiete zu hören jenen, die Urteil sprechen sollen.

Herr Füchsli: Es heißt mich Cleffen Kustor vermelden, sie habe durch geschehene Ablesung verstanden, welcher Punkte und Missetaten halber sie angeklagt sei; sie könne dieselben nicht leugnen, sondern müsse derselben geständig sein; sie seien ihr herzlich leid; sie bitte die hohe Majestät Gottes, welche sie durch ihr böses Leben und verübte Sünden und Missetaten beleidigt, erzürnt und ihre Nächsten dadurch geärgert, demütigt um Verzeihung, die Gnädige Hohe Obrigkeit und das ehrsame Landgericht um ein gnädig Urteil und Strafe; sie verspricht, sich vor dergleichen Sünden inskünftig zu hüten und ihr Leben zu bessern.

Brändli: Dieweilen Cleffen Kustor ihrer begangenen groben Untaten und Mißhandlungen durchaus geständig ist, so begehrt der Untervogt zu Riniken, daß sie mit Leib und Leben meinen Gnädigen Herren und Oberen der Stadt Bern als der Hohen Landesobrigkeit solle zuerkannt und nach Verdienen abgestraft werden.

Herr Füchsli: Weil Cleffen Kustor sich ihre begangene Missetat läßt leid sein und Besserung ihres Lebens verspricht, so hoffet sie, sie werde mit einer milden Strafe angesehen werden.

Brändli: Weil die Sachen der Cleffen Kustor nicht gering, sondern kriminalisch sind, so kann ihr keine milde Strafe werden, sondern sie soll nach Gottes Wort an Leib und Leben abgestraft werden. – Ich setze es zum Rechten!

Junker Landrichter: Ich frage Euch um das Recht.

Brändli: Ich begehre der Urteiler Rat!

Junker Landrichter: Rat sei Euch erlaubt.

Herr Füchsli: So setze ich die Sache der Cleffen Kustor auch zum Rechten und begehre ebenso der Urteiler Rat!

Junker Landrichter: Rat sei Euch erlaubt.

Darüber gehen beide Fürsprechen samt ihren Beisitzern, also die Vierundzwanzig, miteinander aus dem Ring ins Haus und beraten dort das Urteil. Der Junker Landrichter bleibt im Ring und nimmt an der Beratung nicht teil.

Als sie wiederkommen und sich niedergesetzt haben, spricht Brändli: Herr

der Landrichter! Ich habe den Rat der Urteiler begehrt, denselben habe ich gefunden, und es ist geraten und erkannt worden, was mich selber billig und recht dünkt, zumal die Cleffen Kustor ihre Vergicht und Sünden, wie sie abgelesen worden sind, noch einmal bekannt hat: so soll sie nach Inhalt göttlichen und weltlichen Rechts vom Leben zum Tod hingerichtet werden, es sei denn, daß sie von einer Gnädigen Hohen Landesobrigkeit ein milderes Urteil und Gnade erlangen möge, welche ich ihr wohl gönnen mag und für sie gebeten haben will.

Junker Landrichter fragt Herrn Füchsl.

Herr Füchsl gibt das gleiche Urteil.

Es wird umgefragt. Die Meinung ist einhellig. Der Junker Landrichter erteilt Gnade und läßt die Gnädige Hohe Obrigkeit zu Worte kommen, indem er das bernische Vor-Urteil auf die eingesandten Untersuchungsakten ablesen läßt («Es sei Ihr Gnaden Wille, daß der Maleficanthin das Haupt abgeschlagen und der Körper an das verschmächte Ohrt verscharrt werden soll»).

Brändli: Ich setze weiter zum Rechten!

Junker Landrichter: Ich frage Euch um das Recht.

Brändli: So dünkt mich weiter billig und recht: dieweilen Cleffen Kustor um ihrer Missetat willen zum Tod verurteilt worden ist, so soll ihr Hab und Gut, so viel sich davon finden mag, zu Handen meiner Gnädigen Herren und Oberen der Stadt Bern heimgefallen und verwirkt sein. Alle jene aber, es seien Fremde, Feinde oder Freunde, die das nun ergangene Urteil gegen Cleffen Kustor begehrt zu rächen, sollen in die gleiche Strafe gezogen werden; das dünkt mich gerecht.

Dieses Urteil wird umgefragt. Es ist einhellige Meinung.

Statthalter Brändli: Herr der Landrichter, ich setze die Sache weiter zum Rechten!

Junker Landrichter: Ich frage Euch um das Recht.

Brändli: Es dünkt mich weiter billig und recht: dieweilen nun ein solches Urteil über Cleffen Kustor ergangen, so solle sie wiederum gebunden und das ergangene Urteil an ihr vollstreckt werden; und daß alle, die dieses ergangene Urteil haben geben und sprechen helfen, nun bei ihrem Eid ermahnt sind, auf die Richtstatt zu gehen und darüber zu wachen, daß dieses Urteil vollzogen werde. Das dünkt mich recht.

Das wird wieder umgefragt. Auf die einhellige Meinung wird die Missetäterin gebunden.

Danach ruft der Landrichter das Landgericht aus und spricht: Will jemand das Landgericht brauchen? – Zum ersten Mal! – Zum andern Mal! – Und zum dritten Mal!

Nun steht das Landgericht auf. Der Landrichter ruft den Nachrichten mit seinem Taufnamen und übergibt ihm die Maleficanthin, damit er sie auf den Richtplatz führe und das Urteil vollstrecke. Da die Sünderin dem Nachrichten ausgehändigt ist, ist das Landgericht beendet. Die Schranken werden aufgehoben.

Der Nachrichten mit dem geschulterten Zweihänder, der Landvogt und die Vierundzwanzig aus dem Gerichtsring, das Volk vom Land und Bürger aus dem Städtchen – das ist der Zug, der sich nun anschickt, gegen Mittag hin die Sünderin zum Richtplatz zu geleiten, aus Pflicht, aus Trauer, aus Mitleid, aus Neugier.

Eine schwache Stunde später ist der Richtplatz an der alten Bözbergstraße auf der Anhöhe im «Hafen» erreicht. Nach kurzer Abdankung des Pfarrers tut der Nachrichten dem Spruche des Landgerichts Genüge und vollendet mit seinem Schwertstreich das Schicksal der unglücklichen Cleffen Kustor.⁴³

Die Amtsrechnung des Landvogts Bernhart von Effinger zu Schenkenberg verzeichnet auf einer Sonderseite seine «Extra Ordinaria Ausgaben, die Hingerichtete Cleve Custor betreffend»:

Für deroselben Kindbethin von dem 1. Majo bis den 9. Junij bezahlt	40. –.–
Für den Gefangenschafft Costen Zu Schenckenberg sambt des Provosen lohn, thut	10. –.–
An dem Landtag Zu Brugg bey dem Röößlin in allem lauth Auszug bezahlt	282.10.8
Den Schmiden und Wagneren für das Gschirr bezahlt, wie auch die Stüel Zu reparieren	12. –.8
Dem Scharpfrichter für die Hinrichtung	20. –.–
Summa	<hr/> 364 Œ 11 β 4 Œ <hr/>

Die Kirchenherrschaft

Das Christentum hielt in unserer Gegend zweimal Einzug. Im 4. Jahrhundert, noch zur römischen Zeit, wurde es durch die Kaiser im Reichsgebiet gefördert, ja sogar zur Staatsreligion erhoben. Die romanische Bevölkerung, die nach dem Abzug der römischen Truppen in unserem Lande zurückblieb, muß christlichen Glaubens gewesen sein. Reste von Kirchenbauten dieser Zeit kennt man aus den Kastellen von Zurzach und Kaiseraugst. In Vindonissa ist im 6. Jahrhundert verschiedentlich ein Bischof genannt.

Die fränkischen Reichsgenossen, um 500 zum Christentum übergetreten, bemühten sich, die unterworfenen Völker zu christianisieren. Davon waren auch die Alemannen betroffen, die zur Zeit ihrer Zuwanderung in unsere Gegend wohl noch germanische Götter verehrt haben. Die fränkischen Reichsgesetze förderten den Kirchenbau, indem sie seit dem 8./9. Jahrhundert dem Grundherrn, der eine Kirche baute, in einem zugehörigen Bezirk das Recht auf den zehnten Teil der Ernte zuerkannten, beziehungsweise die dort angesessenen Bauern der Zehntpflicht unterwarfen.

Wir haben schon früher gesehen (vgl. Abschnitt «Urkundenlose Zeit»), daß die Birmenstorfer Kirche eine solche grundherrliche Eigenkirche sein muß. Die Vermutung liegt nahe, der Grundherr habe sie aus rein materieller Überlegung errichtet. Denn zur seelsorgerlichen Betreuung der vielleicht hundertköpfigen Bevölkerung hätte er sich gut auf das alte Zentrum Windisch stützen können.

Das Zehntwesen

Der Zehntsprengel, über den der Stifter der Eigenkirche Birmenstorf – und nicht etwa die Kirche selber – verfügte, entspricht mit geringen Abweichungen der heutigen Gemeindegrenze. Der Grundherr, nun auch Kirchenherr, konnte über den zehnten Teil der bäuerlichen Erzeugnisse ursprünglich nicht frei verfügen; zu je einem Viertel waren die Einnahmen zu verwenden: für den Bischof (= bischöfliche Quart), für den Priester, für die Kirchengebäude, für die Armen. Aber diese Grundgedanken der kirchlichen Stiftung gerieten mit der Zeit in Vergessenheit. Zwar sorgte der Kirchenherr für die Besetzung der Priesterstelle und für den Unterhalt des Priesters, und er schickte dem Bischof den geschuldeten Anteil. Im übrigen verwendete er jedoch den Zehntertrag für seine eigenen Bedürfnisse. Diese Umgestaltung hatte nachhaltige Folgen. Bald einmal wurde das Recht, in einer Kirche den Priester einzusetzen und das an der Kirche haftende Zehntbezugsrecht zu nutzen – kurz im Begriff *Kirchensatz* zusammengefaßt – zu einem begehrten Handelsobjekt: der Kirchensatz wechselte durch Kauf und Verkauf die Hand wie irgendein anderes nutzbares Recht. Dabei scheute sich der Eigentümer nicht, einen Teil des Zehntbezugsrechts herauszulösen und gesondert zu veräußern. Ein solcher Zehnt-Teil war dann vollständig aus dem Zusammenhang mit der Kirche herausgenommen. Er wird als *Laienzehnt* bezeichnet; wir werden diesem Sonderrecht noch begegnen.

Einen ersten Einblick in diesen Teil des kirchlichen Lebens zu Birmenstorf erhalten wir mit den Urkunden, die anlässlich des großen Kaufs von 1363 ausgestellt worden sind (vgl. Abschnitt «Das Dorf im 14. Jahrhundert»). Neben Grundbesitz, Twing und Bann kaufte Königin Agnes damals von Rudolf von Trostberg und seinen beiden unmündigen Neffen auch den «hof ze Birmenstorf, den man nemmet Heinrich Leynbachs hof ... und gehoeret auch der kilchensatz ze Byrmenstorff in den selben hof». Die Trostberger gaben ferner ausdrücklich in den Kauf, den «hof und kilchensatze mit vollem rechte, die egenanten kilchen ze lichende (leihen), mit der Widmen (Widum-Gut), den Zehenden vnd allen andern gütern, nutzen vnd rechten, friheiten vnd gewonheiten, die zuo der selben kilchen gehoerent». Daraus geht hervor, daß der Kirchensatz in Leynbachs Hof gehörte, also in den alten *Herrenhof*, beziehungsweise in den grundherrlichen Meierhof und Dinghof; mit diesem Hof fest verbunden war das Recht, die Kirche mit dem Widumgut einem

Priester zu leihen und den Zehnten und andere der Kirche zustehende Güter zu nutzen. Wer über den Leynbachhof gebot, war auch Inhaber des Kirchensatzes. Das *Widum-Gut* war ein Bauernhof, dessen Lehenzins nicht dem Grundherrn, sondern dem Priester zukam; der Bauer auf dem Widum-Gut war der «Widmer» (noch 1430 zinsen von diesem Gut «die widmer»); er übte in der Frühzeit in Birmenstorf auch das Sigristenamt aus.

Königin Agnes, die den Kirchensatz samt dem Güterkomplex dem Kloster Königsfelden schenkte, wandte sich an den Bischof von Konstanz und bat ihn, zugunsten des Klosters auf die «Quart», den bischöflichen Anteil am Zehnten zu Birmenstorf, zu verzichten; das Dorf habe im vergangenen Krieg schweren Schaden gelitten (gemeint ist der Krieg Österreichs gegen Zürich 1351). Der Bischof entsprach der Bitte, und das Kloster durfte fortan frei über diesen Zehntanteil verfügen. Der *Kirchenezhnt* blieb beim Klostergut Königsfelden bis zum Zehntloskauf im 19. Jahrhundert.

Mit keinem Wort erwähnt die große Verkaufsurkunde von 1363 die Tatsache, daß zum Kirchensatz in des Leynbachs Hof zu Birmenstorf nur noch ungefähr die Hälfte des Zehnteinkommens aus dem Birmenstorfer Sprengel gehörte. Offenbar seit längerer Zeit war ein Teil als *Laienezhnt* abgetrennt. Dieser befand sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts in den Händen Berchtold Weggellers, eines Badener Stadtbürgers. 1356 urkundete Albrecht von Püchheim, Hauptmann und Landvogt im Aargau, Thurgau und Elsaß: Frau Margareta, Witwe Berchtold Weggellers, verkaufe den Zehnten zu Birmistorf, den sie vom Herzog von Österreich zu lehen habe, dem Badener Bürger Cunrat Nießlin, dessen Frau und der beiden Tochter; im Namen seines Herrn, Herzog Albrechts von Österreich, stimmte Püchheim zu. Drei Jahre später meldet eine weitere Urkunde, die Nießlin hätten eine umfangreiche Vergabung an das Spital Baden gemacht, das 1349 von Königin Agnes gestiftet worden war. Was die Nießlin vergabten, ist nicht erwähnt; aber zweifellos ist 1359 dieser Teil des Birmenstorfer Zehnts in den Besitz des *Badener Spitals* gelangt. Er verblieb dort bis zum Zehntloskauf im 19. Jahrhundert.⁴⁴

1437 vernehmen wir, daß gar noch ein weiterer Zehntteil als Laienezhnt besteht. Vor Gericht zu Birmenstorf fanden sich am 25. Oktober unter dem Vorsitz des eidgenössischen Landvogts Jos Spyller von Uri als Parteivertreter ein: Der Hofmeister zu Königsfelden als Vertreter der Klosterfrauen; der Schultheiß von Baden und der Spitalpfleger als Vertreter des Spitals zu Baden; Rüeegger Trüllerey von Aarau für sich selbst «und wegen der Höfe». Trüllerey, früher Schultheiß von Aarau, war durch seine Gemahlin Agnes von Trostberg, der letzten ihres Geschlechts, in den Besitz trostbergischer Güter gelangt. Darunter befanden sich zwei Höfe in Birmenstorf, die selber – nicht etwa Trüllerey – zehntberechtigt waren; zwei weitere Höfe (einer davon königsfeldisch) beanspruchten das gleiche Recht. Trüllerey vertrat das Zehntrecht der vier Höfe. Wir vernehmen, daß bisher das Kloster Königsfelden, das Spital Baden und die vier Höfe getrennt den Zehnten eingesammelt hatten. Immer häufiger waren dabei Unsicherheiten in den Bezugsrechten

aufgetreten. Diese gedachte man nun durch eine Vereinbarung zu beseitigen. Die Kundschaft, die der Landvogt durch seine Gewährsleute hatte aufnehmen lassen, ergab folgendes:

Es sind pflichtig zu geben:	Laienzehnt an Spital/ 4 Höfe	Kirchenzehnt an Königsfelden
der Rosenhof	ganz	
der Hinderhof	ganz	
ausgenommen die Rüttinen		ganz
des Küntners Gut (3 Schupossen)	2 Drittel	1 Drittel
des Bollingers Hub	ganz	
des Seilers Hub	ganz	
des Brügels Hub	ganz	
des Blumen Hub	ganz	
des Bruneggers Gut	ganz	
ausgenommen 1 Juchart		ganz
Uli Webers Gut	ganz	
Uttikons Gut	ganz	
ausgenommen der Suteracher		ganz
des Wygen Lehen	ganz	
Bertschis zur Kinden Gut	ganz	
Lobenmans Gut (hat Hans zur Kinden)	ganz	
das Gütle an dem Lewbrer	ganz	
ausg. 1 Viertel im Brüel		ganz
1 Juchart vor der Hard	halb	halb
des Sigristen Güerli	ganz	
Lobenmans Gut (hat Rudy Brügel)	ganz	
ausg. der Acker in Lachen		ganz
Runsmatt	ganz	
2 Huben in Rietten	ganz dem Spital	
Klein Cünis Gut	ganz dem Spital	
Dossenbachs Acker vor der Hard	ganz dem Spital	
der Acker nid der Fell	ganz dem Spital	
alle hier nicht genannten Höfe und Güter		ganz

Nach dieser Klärung der Bezugsrechte kamen die Inhaber der Laienzehnten überein, künftig den Zehnten gemeinsam einzusammeln und nachher miteinander so zu teilen, daß voraus jeder der vier Höfe 1 Stuck erhält; vom weiteren Zehntertrag bekommen sie noch zwei Fünftel, das Spital drei Fünftel. Auch diese Regelung hatte Bestand bis zum Zehntloskauf im 19. Jahrhundert.⁴⁵

Betrachten wir gesamthaft die Entwicklung des Zehntwesens in Birmensdorf, so fällt uns auf, daß vor der Mitte des 14. Jahrhunderts alle drei Zehnteile, nämlich der Kirchenzehnt und die beiden Laienzehntteile, sich in weltlichen Händen befanden. Während dieses Verhältnis für den Laienzehnt-Anteil auf drei der vier berechtigten Höfe bis zum Loskauf unverändert blieb, kamen die andern Teile fast miteinander wieder an kirchliche Stiftungen und

damit wieder näher an die ursprüngliche Zweckbestimmung (1359 Laienzehnt an das Spital Baden, 1363 Kirchenzehnt an das Kloster Königsfelden). Die Aufsicht über die Wirtschaft des Spitals Baden übten Schultheiß und Rat der Stadt durch einen Spitalpfleger aus; in Königsfelden übernahm nach der Klostersaufhebung in der Reformationszeit (1528) der bernische Staat selber die Verwaltung der Klostergüter. Seit der Reformation befanden sich somit 85 % des Birmenstorfer Zehnts unter staatlicher Kontrolle, wenn wir den Anteil Kirchenzehnt mit 50 %, den Spitalzehnt mit 30 %, den Anteil der vier Höfe mit 20 % einsetzen.

Der Zehntbezug. Der Zehnt war – im Gegensatz zum Grundzins – eine Hol-Schuld: Der Zehntherr mußte auf dem Feld des Zehntpflichtigen seinen Anteil abholen. Der Bauer wiederum war gehalten, so lange mit dem Heimführen der Ernte zuzuwarten, bis der Zehntherr sein Guthaben ausgezahlt hatte. Seit alters unterschied man zwischen Großzehnt (Getreide, Wein), Kleinzehnt (Erträge der Gärten, Bünten, Obstbäume; Haustiere) und Heuzehnt.

Da der Zehntherr selten über die nötigen Leute verfügte, um selber den *Großzehnten* einsammeln zu können (man denke etwa an die Klosterfrauen von Königsfelden mit ihren bis ins Elsaß reichenden Zehntrechten), war es üblich geworden, Ende Juni/Anfang Juli das Getreide auf dem Halm zu schätzen und anschließend den mutmaßlich anfallenden Zehnten öffentlich an den Meistbietenden zu versteigern. Die Interessenten boten nicht Geldsummen, sie brauchten die althergebrachte Maßeinheit (Stuck).

Seit dem 16. Jahrhundert wurde bei uns wie folgt gewertet:

1 Stuck	=	1 Mütt Kernen oder Erbsen (etwa 90 Liter)
	=	1½ Mütt Roggen, Gerste, Bohnen
	=	4 Mütt Hafer (= 1 Malter)
	=	2⅔ Mütt Korn, Dinkel (= ⅔ Malter)

Innerhalb vereinbarter Grenzen war es einem Zehnt-Ersteigerer freigestellt, in welcher Gattung Getreide er seine Schuld begleichen wollte. Der Königsfelder Zehnt vom Jahre 1600 beispielsweise war verliehen worden um 85 Stuck und wurde vom Ersteigerer bezahlt mit 50½ Mütt Kernen, 39 Mütt Roggen, 4½ Mütt Fasmus (Erbsen, Bohnen) und 5½ Malter Hafer. Der Zuschlag an der Steigerung verpflichtete den Ersteigerer zum Einsammeln des Zehnts auf den Feldern, zum Dreschen und zum Überbringen der vereinbarten Stuck-Menge an den Zehntherrn. Diese mußte aus dem verliehenen Zehntertrag bestehen und durfte keine fremde Frucht enthalten. Blieb ein Überschuß, so war das der Gewinn des Ersteigerers; fiel die Ernte geringer aus, so hatte er trotzdem die volle Schatzung zu entrichten, höchstens nach verheerenden Unwettern konnte er mit einem Nachlaß rechnen. Für den Zehntherrn war mit diesem Verfahren aus einer Hol-Schuld eine Bring-

Schuld entstanden; die Umtriebe des Einsammelns und Dreschens fielen für ihn weg, und er konnte – wie die Zehntverzeichnisse belegen – über Jahrhunderte hinweg mit überraschend konstantem mittlerem Einkommen rechnen. – Aber auch für die Dorfleute ergaben sich Vorteile. Da es, von wenigen Ausnahmen abgesehen, immer einheimische Bauern waren, die sowohl den Königsfelder als auch den Spital-/Bauern-Zehnten ersteigerten, kam der verbleibende Überschuß einem Dorfbewohner zugute. Als Hilfskräfte für das Einsammeln und Dreschen standen aus der sozialen Unterschicht des Dorfes genug Tauner (Tagelöhner) zur Verfügung, auch dieser Verdienst blieb somit im Dorf. Und was bei der damaligen Wirtschaftsform ebenfalls von großer Bedeutung war: das Zehntenstroh ging der Dorfwirtschaft nicht verloren.

Aus den Königsfelder Rechnungen entnehmen wir die nachfolgenden ältesten Verleihungen:

Jahr	Stuck	ersteigert von	Bürgen
1451	51*	Heini Widmer	Cūni Brunegg, Ersaman
1452	36	Heini Wellimoß	Hans Swab, Hans Bollinger der Alt
1453	40	Rudi Widmer	Heini Widmer, Cūni Brunegg
1454	43	Hans Wellimoß	Hans und Werna Schnider
1455	41	Hans Wellimoß	Hans Zurkind, Hensli Meyer
1456	50	Heini Widmer von Gebistorf	Hensli, Karli und Cuni Cuner
1457	32	der Östricher von Birmistorf	Cūni Brunegg, Hensli Meyer
1487	?	Hänsli Meier von Tärwil	Hans Trog, Heini Egloff
1499	?	Heini Her von Baden	Haini Maiger, Hans Widman
1529	51	Hans Zender	Hans Widmer (nur ein Bürge!)
1532	51	Hans Zender Untervogt	Junghans Zender, Urban der Richter
1591	92	?	?
1592	61	?	?
1593	108	?	?
1594	86	?	?
1595	74	?	?
1596	91	?	?
1597	93	?	?
1598	87	?	?
1599	85	?	?
1600	98	?	?
1601	82	?	?
1602	90	?	?
1603	78	?	?
1604	84	?	?
1605	80	?	?
1615	84	Hans Humbel der Lang	Hans Reyhg, Junghans Humbel
1637	52	Hans Zender	Hans Jogli Bylandt, Rudi Meyer

* 5 Stuck erlassen, da das Korn bresthaft geworden

Die ältesten Badener Spitalrechnungen enthalten folgende Eintragungen:

Jahr	Stück	ersteigert von	Bürgen
1552	70	Vogt Zender	Marti von Mundwil, Uli zur Kinden
1567	95	Hans Zeller	Hans Humbel der Vischer, der Hoffman genannt Dick
1568?	81	Hans Zeller	Hans Humbel der Vischer, Jacob Meyer
1579	82	Hans Zeller	Jacob Humbel der Vischer
1591	80	Hans Humbel	Hans Humbel der Vischer, Hans Manng
1592	76	Hans Mag	Hans Vischer, Hans Custer
1593	94	Untervogt Zender	Hans Humbel, Heinrich Rey
1594	65	Guethans Humbel	Hans und Heinrich Rey
1595	78	Hans Custor	Hans Humbel der Vischer, Marx in Lindt
1596	91	Hans Humbel	Hans Rey, Vogt Zender
1597	78	Hans Humbel und Hans Rey (!)	Vogt Zender, Marti Zender
1598	90	Guethans Humbel	Marti Zender, Hans Rey
1599	90	Hans Rey	Hans Humbel, Vogt Zender
1600	85	Hans Humbel	Vogt Zender, Hans Rey
1601	86	Hans Humbel	Vogt Zender, Hans Rey
1602		vermutlich vom Spital selbst eingezogen	
1603	80	Spital	
1604	104	Hans Humbel	Hans Rey, Marti Zender
1605	84	Hans Humbel	Marti Zender, Rudi Richener

Die beiden Tabellen erlauben einige Schlüsse:

Zur Zeit der Klosterfrauen gab es hin und wieder auswärtige Ersteigerer (den Namen nach könnten es weggezogene Birmenstorfer Bauern sein); nach der Reformation kommen Fremde nicht mehr vor.

Die gleichen Namen sind wiederholt genannt, sei es als Ersteigerer oder als Bürgen. Es sind die kapitalkräftigen Besitzer der großen Höfe. Keiner erhält aber kraft seines Amtes (Untervogt oder Richter) regelmäßig den Zehnten zugeschlagen. Die jährliche Leihe kann offenbar frei spielen.

Für die Jahre 1591 bis 1605 besitzen wir die Mengen für den Kirchen- und den Laienzehnten. Das Zahlenverhältnis bestätigt unsere Annahme von etwa 50% zu 50%.

Mit der Neuordnung der Königsfelder Klosterverwaltung durch Bern um das Jahr 1535 werden wesentlich höhere Schatzungen erzielt (Jahresdurchschnitt 1451–1532: 44 Stück, für die Jahre 1565–1600: 85 Stück). Zwei Gründe sind denkbar. Es ist möglich, daß die strengere bernische Verwaltung den Zehnten besser zu erfassen vermochte. Wahrscheinlicher ist, daß im Verlaufe des frühen 16. Jahrhunderts die letzten großen Rodungen vorgenommen worden sind (Niderhard, Gottesächer, Underrüti, Schönert-Rütinen); von solchen Neu-Grünten ging der ganze Zehnten an Königsfelden.

Zum Großzehnten rechnete man auch den *Weinzehnten*. Es war naheliegend, diesen im Herbst an der Trotte auszumessen, sofern alle Zehntpflichtigen sie benützten. Jahrhundertlang genügte die am Rande des Rebbbergs gelegene, herrschaftliche Trotte, die schon 1363 mit dem großen Güterkauf an Königsfelden gelangt war. Die Klosterverwaltung unterhielt Gebäude und Einrichtung, sorgte für die alljährliche «Sinni» (sinnen = eichen der Meßgefäße) und

entlöhnte die Trottmeister. Der königsfeldische Zehnten ergab von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1800 im Mittel 37 Saum Wein (Mindestwert 1709: 0 Saum, Höchstwert 1730: 116 Saum oder fast 18000 Liter!). Von diesem Zehntwein wurden im Mittel etwa 15 % oder 5 Saum als Trottlohn an die Trottknechte abgegeben. Auch des Pfarrers Besoldungsanteil von 5 Saum Wein entnahm man dem Zehntwein. Der Rest gelangte in die Keller Königsfeldens. Auch am Wein war der Laienzehnt beteiligt, wenn auch mit geringerem Anteil als beim Getreide. Vergleichszahlen besitzen wir hier nur für die anderthalb Jahrzehnte von 1782–1797. Damals betrug der Anteil Kirchenzehnt im Mittel 77 %, der Anteil Laienzehnt 23 % oder etwa der vierte Teil (vgl. den Abschnitt «Rebbau»).

Kleinzehnt und Heuzehnt. Auch hier hatten wieder Königsfelden einerseits, das Spital Baden und die vier Höfe andererseits je ihren Anteil. Während aber die letzteren ihren Teil selber bezogen, war der königsfeldische Teil gemäß der bischöflichen Regelung von 1363 ein Bestandteil der Pfarrbesoldung. Somit mußte auch der Pfarrer für den Bezug sorgen. Aber wie? Man pflanzte zwar nur wenige Arten von Garten- und Büntengewächsen, und der Obstbau war kümmerlich. Trotzdem ist es undenkbar, daß ein Pfarrherr seine Hol-Pflicht erfüllen konnte, selbst dann nicht, wenn ihm ein gewissenhafter Zehntenknecht zu Gebote stand.

Man war deshalb schon früh dazu übergegangen, diese jährliche Abgabe in einen Geldbetrag umzuwandeln. Nur ein einziges Mal ist dieser Betrag überliefert. In den Reformationswirren, als 1534 die Birmenstorfer Pfarrstelle unbesetzt war, verbuchte die königsfeldische Verwaltung aus Birmenstorf vom *Heuzehnten* 15 fl (im Durchschnitt etwa 6 Schilling pro Mannwerk Mattland), vom *Kleinzehnten* etwa 6 fl (im Durchschnitt etwa 4 Schilling pro Hofstätte).

Dem Einzüger bot sich zunehmend noch eine andere Schwierigkeit, das war die starke Zerstückelung der Felder und Matten. Nach einem Verzeichnis von etwa 1750 hatte die $3\frac{1}{2}$ Mannwerk große Chüerüti 22 Parzellen.⁴⁶ Es besaßen:

Johannes Zehnder Balzen	$\frac{1}{8}$	Mannwerk
Ulrich Zehnder	$\frac{1}{8}$	Mannwerk
Heinrich Biland	$\frac{1}{8}$	Mannwerk
Hans Meier Maurer	$\frac{1}{8}$	Mannwerk
Jakob Rey Weber	$\frac{21}{64}$	Mannwerk
Hans Jakob Humbel	$\frac{7}{32}$	Mannwerk
Hans Humbel	$\frac{7}{32}$	Mannwerk
Hans Jakob Humbel wiederum	$\frac{5}{32}$	Mannwerk
Hans Zehnder Schuhmachers	$\frac{91}{102}$	Mannwerk
Hans Humbel wiederum	$\frac{5}{32}$	Mannwerk
Johanna Humbel	$\frac{3}{16}$	Mannwerk
Jakob Zehnder Ulrichs	$\frac{7}{32}$	Mannwerk

Hans Martin Humbel	$\frac{13}{72}$	Mannwerk
Melcher Humbel	$\frac{13}{72}$	Mannwerk
Jakob Zehnder Nachtwächter	$\frac{2}{36}$	Mannwerk
Franz Meier	$\frac{1}{16}$	Mannwerk
Johannes Zehnder Zimmermann	$\frac{1}{32}$	Mannwerk
Franz Meier wiederum	$\frac{3}{32}$	Mannwerk
Damian Humbel Maurer	$\frac{1}{8}$	Mannwerk
Damian Humbel	$\frac{1}{8}$	Mannwerk
Hans Heinrich Humbel Kiefer	$\frac{3}{32}$	Mannwerk
Leodegar Zehnder	$\frac{3}{32}$	Mannwerk

Es mag auch einem wohlstudierten Pfarrherrn nicht immer leichtgefallen sein, einen Betrag von 21 Schilling gerecht auf obige Grundbesitzer zu verlegen. Im Dorf verteilt lag aber an Mattland noch ein gutes Vierteltausend weiterer Parzellen.

Sah der Bauer zur Zeit der Kirchengründung seinen Zehnten als Beitrag zum Unterhalt seiner Kirche noch sinnvoll eingesetzt, so mußte dem Bauern späterer Jahrhunderte die Zehntpflcht als lästige, ungerechte und fragwürdige Einrichtung erscheinen (die Bauern etwa auf den beiden Aarauer Höfen entrichteten ihn beispielsweise von einigen Äckern und Matten an sich selber!). Der Unwille richtete sich besonders gegen den Kleinzehnten, als bekannt wurde, daß in einigen bernischen und zürcherischen Gebieten nach der Reformation diese Abgabe nicht mehr erhoben wurde. Das achtörtische Regiment in der Grafschaft ging auf dahinzielende Änderungswünsche der Untertanen nicht ein. Der Kleinzehnt mußte bis zum Revolutionsjahr 1798 entrichtet werden. Damals freilich fiel er ohne Loskaufspflicht weg.

Wir verstehen gut, daß die Landleute gelegentlich versuchten, an der verpönten Last leichte Korrekturen vorzunehmen. Während des häufigen Pfarrwechsels in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts «vergaßen» die Bauern, die Nuß-Erträge zu verzehnten. Der auch in anderer Beziehung eifrige Pfarrer Johannes Schmid kam ihnen gut zwanzig Jahre später auf die Schliche und brachte – wie er sich selber rühmt – «den Nus Zechenden widerumb zur Pfrund, welchen die buren vorhin an iren nagel henckten».

Frühe Zeugnisse

Den Brauch, Kirchen unter den Schutz eines Heiligen zu stellen, kannte man seit dem frühen Mittelalter. Das Birmenstorfer Gotteshaus war dem *Heiligen Leodegar* geweiht, ob schon seit seiner Errichtung, wissen wir nicht; Wechsel des Kirchenpatrons kamen gelegentlich vor.

Bild 43. St. Leodegar, der Kirchenpatron, nach der Darstellung in der Fensternische der Freskenkapelle, um 1440 gemalt.



Leodegar, geboren um 616, wirkte seit 659 als Bischof von Autun; er wurde in die Thronwirren des fränkischen Herrscherhauses hineingezogen und 679 auf Befehl König Theoderichs III. nach grausamer Marter enthauptet. Auf Bildern hält er einen Bohrer in Händen, zur Erinnerung daran, daß man ihm die Augen ausbohrte. So ist er auch in der Fensternische des früheren Chors unserer Kirche (heute Freskenkapelle) dargestellt. In unserer Gegend waren die Kirchen von Lunkhofen, Wohlenschwil, Schafisheim, Elfingen und Möhlin, in größerer Entfernung auch Luzern und das kurz nach 700 gegründete Kloster Murbach im Elsaß dem heiligen Leodegar geweiht. Aus dem Leodegar-Patrozinium allein kann man aber nicht auf ein bestimmtes Alter unserer Kirche schließen.

Die früher schon festgestellte Urkundenarmut im engeren Bereich des Steins zu Baden gilt auch für die Kirchengeschichte. So ist die Badener Kirche, die nach den Ausgrabungen in den sechziger Jahren unseres Jahrhunderts in recht frühe Zeit zurückreicht, erstmals 1253 erwähnt. Bereits ein Jahrhundert zuvor erhellt aber ein besonderes Ereignis die Birnenstorfer Kirchengeschichte. Vom 16. auf den 17. Dezember 1146 übernachtete *Bernhard von Clairvaux* in Birnenstorf. Der berühmte Abt des französischen Klosters hatte sich im Herbst des Jahres aufgemacht, um zum zweiten Kreuzzug ins Heilige Land aufzurufen. Seine Reise durch unser Land glich einem Triumphzug, wie er nicht vielen Menschen beschieden war. Obwohl das Volk seine in lateinischer und französischer Sprache gehaltenen Predigten nicht verstehen konnte, geriet es doch beim Anblick dieser Persönlichkeit in einen überbordenden Freudentaumel. Es war vor allem der Wundertäter Bernhard, der die stürmische Begeisterung auslöste. Denn wo er hinkam, wurden Blinde sehend, und Lahme erhoben sich ohne Krücken. Der überschwengliche Jubel galt einer der größten Gestalten des Mittelalters und einer der stärksten religiösen Kräfte, die von Frankreich ausgegangen sind. Er war nicht nur der Gründer des Klosters Clairvaux, er war Erneuerer und Haupt des Zisterzienserordens, geistiger Führer des zweiten Kreuzzuges und zeitweise der abendländischen Kirche überhaupt.

Bernhard war begleitet vom Bischof von Konstanz und kleinem Gefolge. Diese Begleiter trugen tagsüber auf Zetteln ein, was sie mitansahen, verglichen nachträglich die Notizen miteinander, worauf sie einer ins Reine schrieb. Dieses Reisetagebuch meldet:

«Gaufred: In *Zürich* wurde am Montagmorgen in der Kirche eine blinde Frau sehend gemacht. Ich habe sie blind gesehen, als man sie hereinführte, und war zugegen, als ihr die Hand aufgelegt wurde, und wir alle waren Zeugen, wie sie alsbald sehend wurde.

Franco: In der gleichen Kirche erhielt ein lahmes Mädchen den Gang zurück und ein Stummer die Rede, da wir alle zugegen waren und es sahen.
Philipp: Desgleichen ein blindes Mädchen das Gesicht. Noch vieles ist da geschehen, was wegen des Getümmels niemand von uns beobachten konnte.

Gerhard: Eine schwache halbe Meile weiter, als wir den Fluß *Lindemach* überschritten, über dem jener Ort liegt, erlangten vor aller Augen zwei verkrüppelte Knaben den Gebrauch ihrer Hände, ein Stummer die Rede, ein Tauber das Gehör, ein blinder Greis das Gesicht zurück. Das alles haben wir gesehen, und wir haben es auf das genaueste und sorgfältigste untersucht, während jedesmal die Menge, die den Heiligen Gottes voll Freude und Frohlocken begleitete, dazu Beifall rief.

Philipp: Unterwegs auf dem Marsch wurde eine Lahme aufgerichtet; man hatte sie auf den Schultern herbeigetragen, und der Vater segnete sie, ließ sie niedersetzen und gebot ihr, zu wandeln. An diesem Tag erlangte bei einem Dörfchen, durch das wir kamen, außerdem ein Tauber vor unsern Augen das Gehör.

Gerhard: Als wir am Dienstagmorgen von dem Dörfchen genannt *Birbovermesdorf* aufbrachen, sahen wir, bevor wir über den Fluß *Rusa* gingen, wie unterwegs zwei lahme Frauen aufgerichtet wurden. Der Vater erkannte ohne Zögern die Richtung, in der jede wohnte, als er sie gehen hieß; denn er blieb stehen und hieß beide niedersetzen, und sie gingen frei umher und lobten Gott.

Alexander: Am gleichen Tag wurde bei einem Dörfchen ein Knabe mit verkrümmtem, steifem Hals vor uns geheilt und bewegte frei den Kopf.

Eberhard: Ihr habt etwas übersehen, was ich bemerkt habe und mit mir viele Leute des Ortes, das *Frichen* heißt, denn ihr alle geht voraus. Dort flehte ein Geistlicher aus dem Ort, der Seckingen genannt wird, den Heiligen Gottes an, er möchte, wenn er in den Ort hineinginge, ein Zeichen tun, weil das Volk sehr verstockt war, und man brachte eine Frau, die seit zwanzig Jahren gelähmt war. Der Vater segnete sie und ließ sie niedersetzen, und sie wandelte frei umher.»

Soweit diese Schrift die Nachtquartiere erwähnt, sind es immer Orte mit einer Kirche. Wir wissen bereits, daß wir guten Grund haben, dies auch für Birmenstorf anzunehmen. Daß die früheste Nennung unseres Dorfnamens hier Birbovermesdorf lautet, ist darauf zurückzuführen, daß die fremdsprachigen Begleiter Bernhards den ungewohnten Ortsnamen nicht richtig verstanden.

Es mag auf den ersten Blick erstaunen, daß Bernhard mit seiner Gefolgschaft von Zürich aus den Weg über Birmenstorf eingeschlagen hat. Aber er folgte hier einem uralten Verkehrsweg, der bis in die Neuzeit hinein die hauptsächlich von Pilgern benützte kürzeste Verbindung zwischen Basel und Zürich war.⁴⁷

Erst hundert Jahre später erhalten wir wieder eine dürftige Nachricht. 1248 ist *Iohanne*, der Leutpriester von Birbomisdorf, Zeuge in einem Güterhandel zu Mellingen. Pergament- und Papierurkunden werden vom 14. Jahrhundert an zahlreicher. Oft zog man die Leutpriester, die einen Urkundentext lesen konnte, als Zeugen bei. Diesem Umstand verdanken wir es, daß einige Geistliche aus dieser Zeit dem *Namen* nach überliefert sind:

- 1316 *Niclaus*, Kilchherre ze Birbomsdorf, in einer Gnadenthaler Urkunde;
 1320 Her *Wilhelm*, lütprester ze Birbomsdorf, in einer Hermetschwiler Urkunde;
 1329 *Niclaus*, Kilchherr ze Birbönstorf, in einer Mellinger Urkunde;
 1330 Her *Niclaus*, lütpriester ze Birbomsdorf, in einer Mellinger Urkunde.

Kilchherr und Leutpriester haben oft verschiedene Bedeutung. Das mittelalterliche Leihewesen hatte auch die Pfarrstellenbesetzung erfaßt. Der Inhaber des Kirchensatzes verlieh die Kirche einem Geistlichen um ein festes Einkommen. Der Empfänger konnte nun als Leutpriester den Seelsorgedienst versehen. Er konnte aber auch – was häufig vorkam – als Kilchherr nur das Einkommen beziehen und den Pfarrdienst durch einen Stellvertreter besorgen lassen, gegen geringeres Entgelt natürlich. Wir erhalten einmal eine Andeutung, daß auch die Birmenstorfer Kirche in solche Geschäfte einbezogen war. Vielleicht zwischen 1300 und 1310 war Herr Heinrich von Glatt Kilchherr zu Sursee. Er verlieh dem *Niklaus Thya* von Zürich eine Surseer Pfründe, erlaubte ihm aber hernach, diese gegen die Kirche zu Birmenstorf zu vertauschen, die der Priester *Peter von Beinwil* innehatte. Ob Niklaus Thya in Birmenstorf dann als Leutpriester amtete oder ob er hier Kilchherr war, weiß man nicht; beides ist möglich, denn Verwandtschaft verband ihn mit den Dorfherren: Anna Thya von Zürich war die Gemahlin Johans' II. von Trostherren; der zusammen mit seinem Bruder Inhaber des Birmenstorfer Kirchensatzes war. – Nach dem Übergang des Kirchensatzes an Königsfelden kommt in Birmenstorf der Pfründenhandel nicht mehr vor.

Aus dem 13. Jahrhundert ist uns das *Einkommen des Priesters* überliefert. An den vom Konzil von Lyon beschlossenen Kreuzzug nach Palästina sollten alle Inhaber geistlicher Pfründen während sechs Jahren den zehnten Teil ihres Einkommens abliefern. Obwohl der Kreuzzug nicht zustande kam, wurde die Abgabe eingefordert. Sie belastete die Geistlichen empfindlich. Diese jährlichen Einkünfte der Leutpriester wurden 1275 in einem besonderen Steuerbuch festgehalten. Das Einkommen des Leutpriesters zu Birmenstorf betrug damals etwa 16 Œ ; ⁴⁸ einige weitere Angaben zum Vergleich: Gebenstorf 25 Œ , Fislisbach 12 Œ , Mellingen 23 Œ , Baden 53 Œ , das Kloster Muri 523 Œ (eine Umrechnung in den heutigen Geldwert ist nicht möglich; als zuverlässigstes Wertmaß diene der Preis für ein rechtes Schwein = $\frac{1}{2}$ Œ).

Als 1363 der Kirchensatz Birmenstorf dem Kloster Königsfelden einverleibt wurde, setzte Bischof Heinrich von Konstanz selber das Jahreseinkommen eines Vikars zu Birmenstorf fest. Es umfaßte:

- den Kleinzehnten der Kirche
- 30 Stück gewöhnlichen Getreides (etwa $1\frac{1}{2}$ Tonnen)
- 30 neue Pfennige, Stebler genannt (= $\frac{1}{3}$ Œ)
- alle Opfer, Jahrzeiten und Vermächtnisse der Kirche

Das Königsfelder Zinsbuch von 1432 verzeichnet als Pfrund des Leutpriesters noch immer 30 Stück Getreide und den Kleinzehnten; der Geldbetrag

fehlt hier, aber aus den Zehntbüchern geht hervor, daß der Ersteigerer des Getreidezehntens jeweils beim Zuschlag einen Ehrschatz von $1\frac{1}{2}$ fl erlegen mußte, den das Kloster dem Leutpriester überließ. – Im weiteren zeigen die Zinsbücher, daß der Bodenzins des Widum-Gutes nun ins Kloster geführt werden mußte. Mit der Fixierung des priesterlichen Einkommens in der bischöflichen Urkunde von 1363 hatte das Widum-Gut seine Sonderstellung verloren und war gewöhnliches Bauernlehen geworden.

Die Geistlichen vor der Reformation

Die große Unruhe, von der die abendländische Kirche seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts ergriffen wurde, hatte vorerst zur Übersiedlung der Päpste nach Avignon in Südfrankreich geführt. Ein Versuch, als Sitz wieder Rom zu wählen, hatte zur Folge, daß zwei Päpste erkoren wurden: Urban VI. in Rom, Clemens VII. in Avignon. Jeder fand seine Anhänger, das geistliche Europa war gespalten. Nach vierzigjährigen Wirren brachte das große Konzil von Konstanz (1414–1418) zwar die mühsame Einigung auf einen Papst; die «Reform an Haupt und Gliedern» der Kirche, zu der weite Kreise aufriefen, wurde aber durch den Widerstreit der Meinungen verhindert. Immer weiter entfernte man sich von den Idealen des heiligen Bernhard von Clairvaux.

Mittelalterliche Zucht und Sitte lockerten sich auch beim Landvolk. Der Bischof von Konstanz warnte mit Mahnen und Strafen vor dem Unheil. Auch die eidgenössische Tagsatzung – seit 1415 die weltliche Herrschaft in der Grafschaft Baden – redete von Zeit zu Zeit dem Volk ins Gewissen. Doch der alte Zürichkrieg, ein vierzehnjähriger Bürgerkrieg um die Mitte des 15. Jahrhunderts, und die vielen andern Fehden im ausgehenden vorreformatorischen Jahrhundert waren nicht dazu angetan, die Leute gesitteter zu machen.

Die Geistlichen blieben auch hierin Teil des Volkes. Wenn 1466 vor dem Untervogt am offenen Gericht zu Gebenstorf der Gebenstorfer Leutpriester Heinrich von Wangen vorbringt, er möchte auf die Zeit seines Ablebens sein Vermögen seinen drei natürlichen Söhnen Kaspar, Hans – der bereits Leutpriester in Erlinsbach ist – und Heinrich vermachen, so wird dieses Anliegen wie das jedes andern Mannes behandelt, beurkundet und vom Unterwaldner Landvogt Heintzli gesiegelt.⁴⁹

Auch die Birmenstorfer Geistlichen dieser Zeit werden gelegentlich aktenkundig und lassen uns auf diese Weise ein Stück weit an ihrem Leben teilhaben. 1464 beschäftigte sich die bischöfliche Verwaltung mit dem Leutpriester *Johannes von Ysnach*. Entlassung wurde ihm angedroht, wenn er nicht alsobald die verheiratete Frau eines Dorfbürgers samt dem Kind, das sie dem Pfarrer geboren, aus dem Pfarrhaus entferne. Offenbar rügten ihn nun auch die klösterlichen Vorgesetzten zu Königsfelden. Er aber kehrte den Spieß um und verklagte sie beim Bischof, sie ließen ihm ein zu geringes Einkommen zufließen, so daß er nicht bloß im Dienste der Kirche das Seinige aufgezehrt habe, sondern in Schulden geraten sei und sich genötigt sehe, an

andern Orten zusätzlichen Unterhalt zu suchen. Der Bischof entschied, die Klosterfrauen hätten solange nicht auf die Klageschrift zu antworten, als Ysnach außerhalb der Pfarrei wohne. Ysnach ließ nicht locker und schrieb nach Rom. Der Papst beauftragte den Probst von St. Felix und Regula in Zürich, die Parteien einzuvernehmen und den Streit zu schlichten. Vom Ausgang hören wir nichts, Ysnach blieb aber in Birmenstorf. Er bemühte sich 1477 um eine Pfründe in Klingnau, doch selbst die Fürsprache des Luzerner Rats vermochte die Klingnauer nicht abzuhalten, eine voreilig gemachte Zusage wieder rückgängig zu machen. 1482 ließ Ysnach sich in einen Rechtshandel ein, indem er versuchte, jenen Teil des Kleinzehntens, den bis jetzt das Spital Baden bezogen hatte, wieder seiner Pfrund zuzuführen. In zwei Urkunden bezeugen Bürgermeister und Rat zu Zürich, daß der Kleinzehnt der laienzehntpflichtigen Güter eben dem Laienzehntherrn zukommt und nicht mehr der Kirche, und daß die von Ysnach vorgelegten Briefe nicht ausreichen, das bisherige Recht zu ändern. 1489 empfahl Zürich ihn den Mellingern, deren Leutpriester gestorben war, als ihren «burger von erberm alten geslecht unser statt». Er starb nach über vierzigjähriger Tätigkeit im Frühjahr 1498 in Birmenstorf. Ein Vermächtnis von 20 Gulden an seine Ehefrau (so die Akten) wurde vom Bischof angefochten mit der Begründung, der Verstorbene sei unehelicher Herkunft gewesen, und so bekamen – nach einem Spruch von 1499 – die nächsten Erben, die Kinder des Götz Schultheiß in Zürich, das Hinterlassene.

Im Sommer 1498 bewarb sich ein Bündner, *Ulrich Juwalt*, beim Papst um die verwaiste Birmenstorfer Pfarrstelle. Der Papst stimmte zu, doch hören wir von Juwalt nichts mehr.

Seit Ostern 1499 wird – nach einem Königsfelder Zinsbuch – *Johann Möriker* als Leutpriester zu Birmenstorf bezeichnet. Er kam von Lenzburg, war vermutlich Sohn des gleichnamigen Dekans von Ammerswil und begann seine Studien 1489 in Köln. Wegen Bedürftigkeit wurde er dort von der Einschreibgebühr befreit; er konnte am 20. Januar 1496 das Bakkalaureats-Examen bestehen (der niederste akademische Grad). 1497 war er kurze Zeit in Elfingen, dann erhielt er von den Klosterfrauen die Leutpriesterstelle in Birmenstorf. Am Samstag, den 7. September 1504 vergnügte er sich mit seinen Kindern Heinrich, Agnes und Valerian am großen Zürcher Schützenfest, denn die Namen sind uns aus der Lotterie-Teilnehmerliste erhalten geblieben. Man vermutet, daß etwa 40 000 Festbesucher mit ihrer Einlage von 8 Hellern in den «Glückshafen» versuchten, einen der 28 Barpreise von 50 Gulden bis zu 1 Gulden zu gewinnen. Valerian gehörte zu den Glücklichen und konnte 10 Gulden in Empfang nehmen. Mit der gleichen Jahrzahl 1504 beginnt das älteste der erhaltenen Jahrzeitbücher im katholischen Pfarrarchiv. Johann Mörikers Eintragungen in diesem Pergamentband verraten eine geübte Hand und Sinn für eine schöne Darstellung. 1513 nahm er die Leutpriesterstelle in Brugg an und starb dort 1518. Sein Sohn Heinrich besuchte noch von Birmenstorf aus die Badener Lateinschule. Er begann 1514 in Basel das Studium. 1528 nahm er am Berner Glaubensgespräch teil, in

welchem sich Bern für die Reformation entschied. Auch er tat diesen Schritt. Als Henricus Mauritanus war er Pfarrer in Schinznach und erlangte 1530 die amtliche Streichung seiner illegitimen Herkunft.

Heinrich Ragor von Klingnau, Bruder des Brugger Schultheißen, war für kurze Zeit Nachfolger Mörikers. Er hatte 1508 in Freiburg im Breisgau seine Studien aufgenommen, war zwei Jahre später Bakkalaureus geworden und hatte dann die Leutpriesterstelle in Birmenstorf angetreten. Er zog aber schon 1516 nach Windisch, nahm später am Berner Glaubensgespräch teil und bekannte sich zur Reformation.

Matthäus Hiltprant, auch etwa nach dem Handwerk seines Vaters Matthäus Murer genannt, war Bürger von Brugg. Er hatte seit 1510 in Basel studiert, besorgte nach Ragor zwei Jahre die Leutpriesterstelle in Birmenstorf und wurde 1518 in seine Vaterstadt berufen, nachdem er sich ein Jahr zuvor umsonst um die Leutpriesterstelle in Mellingen beworben hatte. Als offener Anhänger der Reformation wurde er noch 1526 gezwungen, Brugg zu verlassen. Von Oltingen im Baselbiet aus reiste er zum Berner Glaubensgespräch und wurde deswegen vom Basler Domkapitel aus seiner Oltinger Stelle entlassen. Er wirkte dann einige Jahre im Bernbiet, bis ihn die Brugger 1536 als Prädikant (reformierten Seelsorger) in die Vaterstadt zurückriefen. Er starb 1544.

Der Nachfolger Hiltprants, *Lienhard Stantz*, scheint schon innert Jahresfrist verstorben zu sein.

Am 14. März 1519 wurde der Brugger Stadtschreiber Heinrich Huber vor das Redefenster der Äbtissin Frau Katharina Truchseß von Walpurg in Königsfelden beordert. Als Notar verurkundete er hier, Hans Fryg der jüngere, Leutpriester zu Steinmaur, habe als Bevollmächtigter seines Veters *Gabriel Fryg* vor der Äbtissin und ihrem Hofmeister Hans Büeler erklärt, daß sein Vetter die ihm übertragene Stelle in Birmenstorf nicht selbst antreten könne; er empfehle dafür den *Hans Urban Wyß* von Eglisau als Vikar. Der abwesende Gabriel Fryg und dessen Vater, Meister Hans Fryg, Dekan und Leutpriester zu Staufeu, verpflichteten sich als Bürgen für den unbekannteu Wyß. – Hans Urban Wyß, wurde vereinbart, soll das Vikariat zu Birmenstorf auf ein Jahr erhalten und sich verpflichten, die Kirche und ihre Untertanen mit Singen, Lesen, Predigen, Beichthören, mit den heiligen Sakramenten lebend und tot nach christlichem Brauch getreulich zu versehen; er verspricht, sich mit dem festgelegten Einkommen zu begnügen und an das Kloster keine zusätzliche Forderungen zu stellen; er wird auch Haus, Hof, Garten, Weingarten, Baumgarten und alles Dazugehörige in gutem Stand halten. Sollte es sich erweisen, daß der Vikar sich nicht an diese Vereinbarungen hielte – sei es im Messhalten, im Predigen zum Leben und Tod, im Versäumnis anderer Gottesdienste; sei es unehrliches oder unziemliches Verhalten den Klosterfrauen gegenüber – so solle er zur Stunde von der Pfründe entlassen sein und auf keinerlei weitere Entschädigung Anrecht haben. Durch seine Fürsprecher gelobte Wyß bei dem Eide, den er dem Gnädigen Herrn von Konstanz, dem Bischof, auf die heiligen Evangelien geschworen hat, die Pfrund Birmenstorf

wohl zu versehen und jede Arglist auszuschließen. Als Zeugen waren anwesend: Heinrich Ragor (vor kurzem noch selbst Leutpriester in Birmenstorf), Gallus Varenbüler von St. Gallen und Hans Humbel von Birmenstorf. Über das Wirken von Hans Urban Wyß in Birmenstorf ist nichts bekannt. Nach Ablauf seines Vikariatsjahres übertrug ihm der Rat zu Baden am 23. Juli 1520 die Leutpriesterstelle in Fislisbach.

Hier freilich begann seine Tätigkeit als Seelsorger bald einen größeren Kreis zu interessieren. Denn im Sommer 1522 begann er, von Zwingli persönlich beeinflußt, auf der Kanzel und in privatem Gespräch sich zu den Reformationsideen des Zürchers zu bekennen: er berief sich auf die Heilige Schrift als einzige «göttliche» Quelle seines Glaubens und verwarf die fürbittende Stellung Mariens und der Heiligen, er wandte sich gegen den Ablass und tat die kirchliche Forderung nach der priesterlichen Ehelosigkeit (Zölibat) als unbiblische Satzung ab. Obwohl man es seit Jahrzehnten gewohnt war, den Dienern der Kirche mancherlei menschliche Schwächen nachzusehen, verursachten Wyßens Reden bald Aufregung in weitem Umkreis. Lärm und Geschrei – heißt es in den Akten – unterbrachen die Predigten. Der Garten des Priesters wurde geplündert und zerstampft, «die redich üzogen», und die Gegner drohten ihm, sein Haus «für und hinder werlich durchzulouffen». Die Drohung wurde bald in die Tat umgesetzt. Eines Tages sprengten sechs Berittene vor, überfielen den Pfarrer, räumten seine Speisekammer und stahlen seinen ganzen Vorrat Dörrfleisch «ab der asslat» (Wandgestell). Einer der sechs war der Schultheiß von Kaiserstuhl! – Wyß schrieb an den Rat zu Baden, seine vorgesetzte Behörde, und an den Landvogt zuhanden der Tagsatzung und schilderte mit bewegten Worten die Vorkommnisse. Gleichzeitig ging an den Landvogt noch ein weiterer recht ungewöhnlicher Brief ab: es wandte sich nämlich «die Gmeyn vyslisbach an den Erwirdigen fogt Rubli zu Baden». Die Gmeyn legte vorerst dar, wie sie «in diser widerwärtigen zyt, die ser ungleich ist zwischen den priestern des predigens halben», vor ihren Hirten getreten sei und ihn ersucht habe, ihr das Gotteswort ohne den Zusatz menschlicher Lehren zu verkünden. Nun habe dieser deswegen einen Überfall erlitten und so viel Ungunst auf sich geladen, daß er nicht mehr wage, ihnen das Gotteswort darzulegen, «als es denn ein kurzy zyt wider alten bruch geprediget ist worden», es sei denn, die Tagsatzung würde es ihm urkundlich gestatten. Der Landvogt möge sich bei den Regierenden Orten dafür verwenden, daß den Priestern der Grafschaft weiterhin erlaubt sei, «in der helgen geschriff zu wandlen ..., ohne sy verfolgen zu lan». Die Bemühungen waren ohne Erfolg. Nachdem Wyß anfangs November sich vor der Tagsatzung zu verantworten hatte, wurde er gegen Bürgschaft wieder entlassen. Drei Wochen später aber wurde er verhaftet und dem Bischof von Konstanz ausgeliefert. Während der mehrmonatigen Haft vermochte man ihn zum Widerruf zu bewegen. Wieder in Freiheit, fühlte er sich nicht mehr an den ihm aufgezwungenen Eid, das Bistum zu verlassen, gebunden. Er arbeitete in Winterthur zunächst als Weber, schloß sich aber bald der in Zürich nun durchgedrungenen neuen

Lehre an und wirkte an mehreren Pfarreien der Zürcher Landschaft als Prädikant.⁵⁰

Überblicken wir die Reihe der Geistlichen unmittelbar vor der Reformation, so stellen wir fest, daß es sich um wohlgeschulte Männer handelte. Auffällig ist der häufige Wechsel auf der Birmenstorfer Pfründe, weist doch das Jahrzehnt von 1510 bis 1520 nicht weniger als sechs Namen auf. Sieht man von den beiden Verstorbenen ab, so haben sich alle später dem neuen Glauben zugewandt. Ihnen mag es zugeschrieben werden, daß in den kommenden Reformationswirren die Birmenstorfer Kirchgenossen sich zutrauten, selbst entscheiden zu können, ob sie im Althergebrachten verbleiben oder dem wenig bekannten Neuen sich anvertrauen wollten. Der Brief der Fislisbacher von 1522 zeigt uns jedenfalls, daß sich nicht nur Geistliche und kluge Stadtleute, sondern auch das Landvolk über kirchliche Fragen ereiferten.

Die Reformationszeit

Zwingli hatte am Neujahrstag 1519 am Zürcher Großmünster mit dem Auslegen der Evangelien begonnen. 1523 stellten sich Bürgermeister und Räte der Stadt nach zwei Glaubensgesprächen hinter den Reformator: das erste gestattete Zwingli, mit dem Verkünden der Heiligen Schrift fortzufahren und auferlegte allen Geistlichen der Stadt und Landschaft Zürich, die Neuerung in ihren Pfarreien ebenfalls einzuführen; das zweite brachte den Verzicht auf Prozessionen, Bilderschmuck, Zölibat der Geistlichen, auf Stifte und Klöster. Zwei Jahre später beschloß der Zürcher Rat, die Messe abzuschaffen. Dieser Beschluß von 1525 wurde damals von Freunden und Gegnern der Reformation als entscheidender Bruch vom Hergebrachten empfunden.

Wie aber stellten sich die übrigen Eidgenossen zur Zürcher Reformation? Luzern beschwerte sich auf der Tagsatzung 1524 über den «bösen schändlichen ketzerischen Handel», der von Zürich ausgehend sich mehr und mehr zeige. Die Regierenden Orte erließen darauf ein Glaubensmandat für die Gemeinen Herrschaften Baden, Freie Ämter, Rheintal, Sargans und Thurgau und verboten darin, das Wort Gottes, wie es seit vierzehnhundert Jahren verkündet worden war, zu verachten oder zu verspotten. Es spricht aus diesem Erlaß sicher auch die Besorgnis, die Einheit des Glaubens möchte in diesen gemeinsam verwalteten Gebieten zerstört werden, was zu unübersehbaren innenpolitischen Schwierigkeiten im lockeren Staatenbund der Eidgenossenschaft führen mußte. An dem gewichtigen Glaubensgespräch von 1526 in Baden standen Verfechter beider Lehrmeinungen noch einmal einander gegenüber. Aber die Versammlung, an der Zwingli fehlte, zeigte nur noch deutlicher, daß mit Worten keine Brücken mehr zu schlagen waren. Nach siebzehntägigem Redekampf entschieden sich mehr als drei Viertel der über hundert Teilnehmer, davon 36 aus dem Ausland hergereiste, für den alten Glauben, der kleine Rest erklärte sich dagegen. Die meisten Geistlichen aus

unserer Gegend finden sich unter der Mehrheit, so etwa außer den Pfarrherren der Stadt Baden auch die Pfarrer von Schneisingen, Würenlos, Dietikon, Lengnau, Kirchdorf und *Johannes Schliniger* von Birmenstorf; dagegen fehlen die Namen der Pfarrer von Gebenstorf, Fislisbach und Rohrdorf. Von den anwesenden Tagsatzungsgesandten unterzeichneten im Auftrage ihrer Obrigkeiten deren neun, während diejenigen von Bern, Basel und Schaffhausen die Unterschrift verweigerten; Zürich war nicht anwesend.

Die Zürcher bemühten sich in den nächsten Monaten besonders um diese drei Orte. Es war für die Ausbreitung der Reformation von größter Tragweite, wie diese sich zur kirchlichen Neuerung verhielten.

Birmenstorf als Dorf der Grafschaft war den Mehrheitsbeschlüssen der acht Alten Orte unterworfen. Wir wissen, daß das im bernischen Staatsgebiet gelegene Kloster Königsfelden in Birmenstorf die Kirchenherrschaft und die Niedere Gerichtsherrschaft ausübte; es mußte darum auch das, was jenseits der Reuß geschah, sich auf unser Dorf auswirken.

In Königsfelden hatten schon früh Schriften Zwinglis und Luthers den Weg zu den «wunderfütigen Frauen» gefunden. Bern gestand ihnen auf ihre Bitte hin einige Erleichterungen zu. Damit gaben sie sich bald nicht mehr zufrieden und verlangten, frei über ihren Stand entscheiden zu dürfen. Darauf beschloß der Rat zu Bern am 30. November 1523 – mehr als vier Jahre vor seinem Übertritt zur Reformation: man lasse ihnen die freie Wahl, daß «eine, so nit gern im kloster ist, ... hinuß mogen gan». In den folgenden Jahren verließen die meisten Nonnen das Kloster, um sich zu verheiraten. Im Beisein des Schultheißen von Brugg und des Landvogts von Schenkenberg wurde ihnen das mitgebrachte Gut wieder ausgehändigt.

In Ämterbefragungen hatte das bernische Volk – auch in den aargauischen Untertanenländern – mehrmals Gelegenheit, sich zum Glauben und zu den kirchlichen Einrichtungen zu äußern. Das Land hielt sich anfänglich noch weitgehend an das Althergebrachte. Die politischen Nachwirkungen des Badener Glaubensgesprächs und der Verlauf der Berner Disputation vom Januar 1528, in der sich der Rat zu Bern und die bernische Geistlichkeit mit großer Mehrheit für die Reformation aussprachen, brachten dann auch auf dem Land den Umschwung. In Königsfelden entschloß sich nun auch die Äbtissin Katharina Truchseß von Waltpurg zur Heirat, und Bern – davon in Kenntnis gesetzt – befahl am 26. Februar 1528, im Kloster mit dem Gottesdienst aufzuhören. Zwei Wochen später wurden die Mönche des Barfüßerklosters verabschiedet.

Nur der *Hofmeister* blieb. Schon in österreichischer Zeit gab es diesen besonderen Beamten. Ihm oblag in erster Linie das ganze Gebiet der klösterlichen Rechtssprechung, dann aber auch die Klosterverwaltung mit ihrem recht ansehnlichen Umfang. In dieses Hofmeisteramt wurden Stadtbürger der Umgebung berufen. Erst als der klösterliche Haushalt mit dem Austreten der ersten Klosterfrauen in Unordnung geriet, ordnete der Rat zu Bern am 1. April 1524 Benedikt Mattstetter nach Königsfelden ab. Er war der erste Berner in diesem Amt. Als vier Jahre später mit dem Austritt der letzten

Klosterfrauen und der Mönche das Kloster aufgehoben wurde, übernahm Bern selbstverständlich die Rechtsnachfolge. Das Eigenamt – bisher Klostergebiet – wurde eine besondere Landvogtei. Der Landvogt residierte in den ehemaligen Klostergebäuden und nannte sich weiterhin Hofmeister. Er sollte für Birnenstorf zu einer wichtigen Bezugsperson werden.

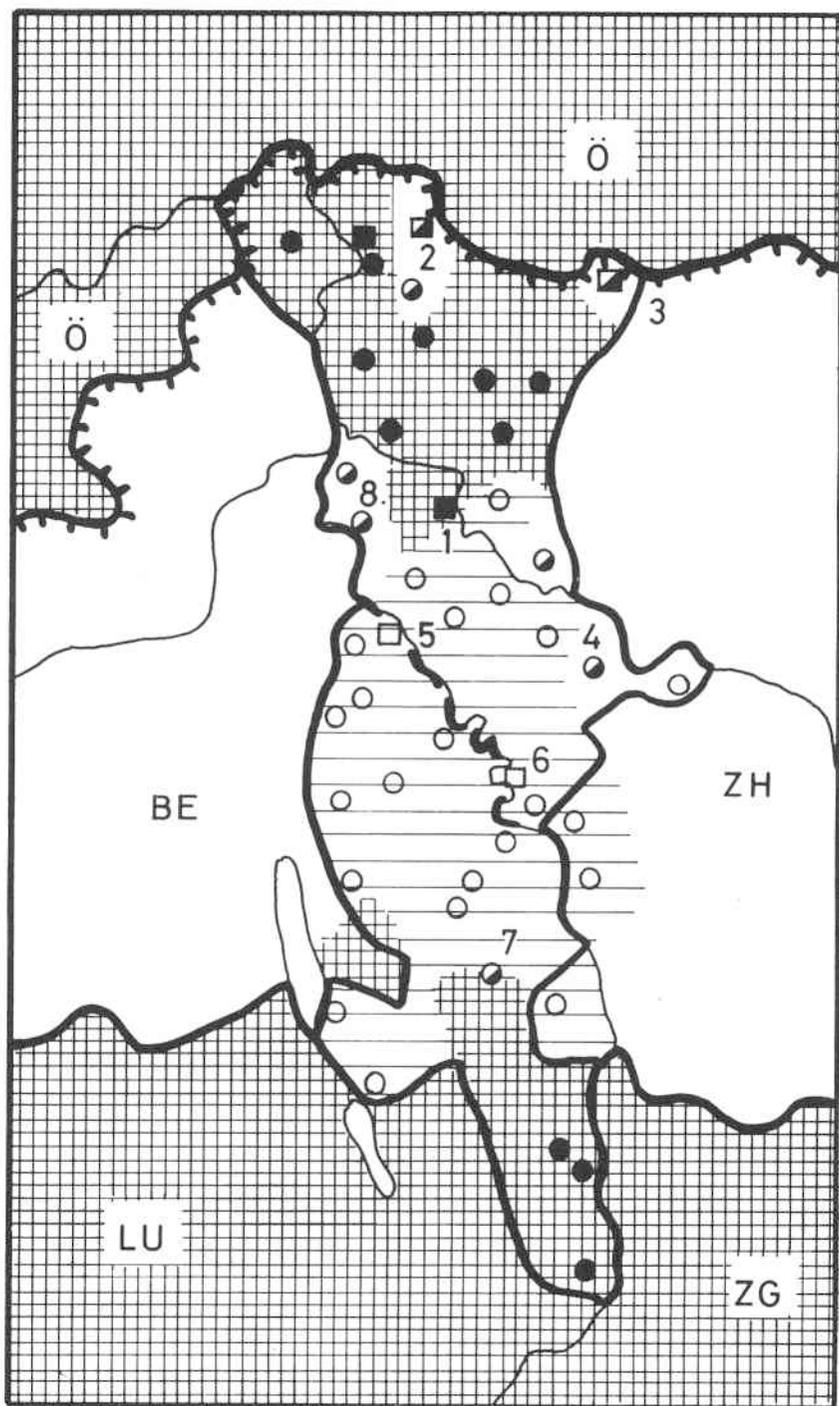
Ein Jahr nach Bern bekannten sich auch Basel und Schaffhausen zur Reformation. Bot schon die neuartige Gruppierung in der Eidgenossenschaft Spannung genug, so wurde diese noch verschärft, als die vier reformierten Städte zusammen mit St. Gallen, Konstanz, Biel und Mülhausen den «Bund christlicher Burgrechte» schlossen. Als Antwort darauf verbanden sich die fünf katholischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug mit dem Herzog von Österreich zur «Christlichen Vereinigung». Die «Fünfförtischen» standen in den kommenden Monaten in der Abwehr und mußten zusehen, wie in der Grafschaft Baden und in den Freien Ämtern Dorf um Dorf vom alten Glauben abfiel: Bremgarten trat im Frühling 1529 zum neuen Glauben über, gefolgt von Dietikon, Eggenwil, Rohrdorf, Mellingen; im Sommer verließen die meisten Wettinger Mönche ihr Kloster, in der gleichen Woche bekannten sich das Dorf Wettingen und Würenlos zu den Neuerungen, «und auf den Dienstag nach Bartholomäi Tag (24. August) hat die Gmeind zu Vißlisbach ihre Götzen und Tafeln hinweggethan gleich nach der Predig». Einzig Baden blieb für die Fünf Orte ein verlässliches Bollwerk, das einzige noch zwischen Berner Aargau und Zürichbiet. Es kam der Stadt Baden und den am alten Glauben festhaltenden Gemeinschaften zustatten, daß in den entscheidenden Jahren von 1523 weg die Fünf Orte an der Reihe waren, für je zwei Jahre den Landvogt zu stellen, übten doch so bis 1532 Zwingli-Gegner die Herrschaftsrechte in der Grafschaft aus.

Die Altgläubigen befanden sich trotzdem in bedrängter Lage, hatte doch Zürich 1529 überraschend zu den Waffen gegriffen und war an der Zuger Grenze aufmarschiert. Bevor Blut geflossen war, unterzogen sich hier die unvorbereiteten katholischen Orte einem Friedensschluß, der für sie recht ungünstig lautete:

- die altgläubigen Orte mußten in den Gemeinen Herrschaften die Gleichberechtigung beider Konfessionen anerkennen;
- reformierte Gemeinden blieben unangefochten, katholische Kirchengenossen erhielten das Recht, über das konfessionelle Geschick ihrer Gemeinde abzustimmen;
- das «Burgrecht» der reformierten Städte blieb bestehen, wogegen der Bund der Fünfförtischen mit Österreich aufgelöst werden mußte.

Dieser *Erste Landfrieden* gab den Reformierten, vorab den Zürchern, in den Gemeinen Herrschaften freie Hand.

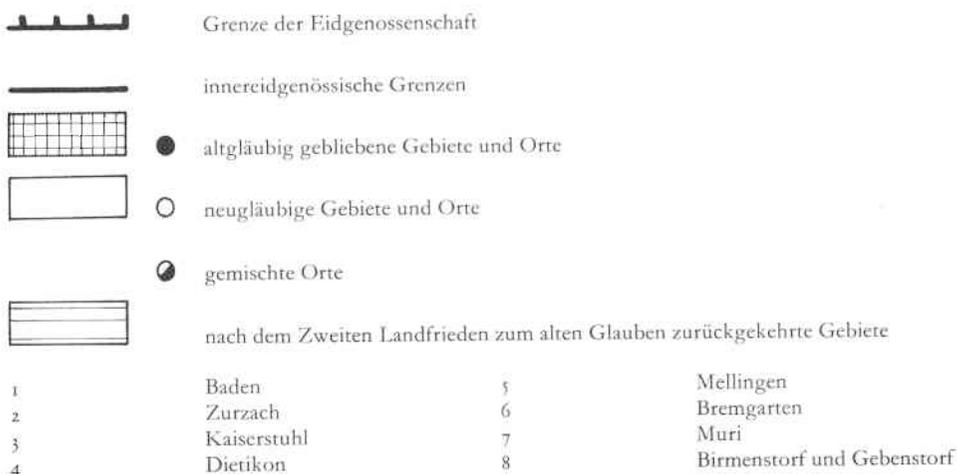
Nicht zuletzt wegen der Einseitigkeit dieses Friedensvertrags verschärfte sich die Spannung zwischen den beiden Parteien bald wieder. Die Innern Orte, die Fünfförtischen, gereizt durch eine Lebensmittelsperre der reformierten



Orte, entschlossen sich im Oktober 1531 zu einem Kriegszug. Der zerfahrene Auszug der überraschten Zürcher fand wieder im Zuger Grenzgebiet sein Ende. Aber welch ein Unterschied zum Geschehen zwei Jahre zuvor: die verlustreiche Niederlage mit Zwinglis Tod bei Kappel und zwei Wochen später eine blutige Schlappe am Gubel nötigten Zürich zum Friedensschluß, dem sich wenig später die am Kampf nicht beteiligten reformierten Orte anschlossen. Dieser *Zweite Landfrieden* bestimmte für fast zweihundert Jahre das Verhältnis der beiden Glaubensparteien zueinander und legte für die Gemeinen Herrschaften unter anderem fest:

- reformierte Gemeinden dürfen beim neuen Glauben bleiben, wenn sie dabei bleiben wollen;
- wenn Gemeinden zum alten Glauben zurückkehren wollen, so ist es ihnen erlaubt, und sie dürfen daran nicht gehindert werden;
- katholische Gemeinden sollen ungehindert bei ihrem Glauben bleiben dürfen;
- will sich in einer reformierten Gemeinde eine katholische Minderheit bilden, so soll das gestattet sein;
- Kirchengüter und Pfründen müssen in einem solchen Fall im Verhältnis der Seelen geteilt werden;
- wer den andern des Glaubens wegen schmäht, soll vom Landvogt bestraft werden;
- die Freien Ämter und die Städte Bremgarten und Mellingen müssen zum alten Glauben zurückkehren.

Bild 44. Grafschaft Baden und Freie Ämter zur Reformationszeit.



Soweit das eidgenössische Geschehen. Was sich im Dorf selbst in jenen Jahren abspielte, läßt sich nur vermuten. Dem damaligen Leutpriester *Johannes Schliniger*, der am Badener Glaubensgespräch 1526 seine Unterschrift für die altgläubige Partei gegeben hatte, darf es zugeschrieben werden, daß die Mehrheit der Dorfbevölkerung katholisch blieb. Noch 1529 war die Leutpriesterstelle besetzt. Die allgemeine Verbreitung der Reformation in den Gemeinen Herrschaften nach dem Ersten Landfrieden und die offenbar beachtliche reformierte Minderheit im Dorf mögen Bern veranlaßt haben, kraft seines königsfeldischen Kollaturrechts in Birmenstorf den Leutpriester durch einen Prädikanten zu ersetzen, vielleicht im Winter 1530/31. Prädikant Buchmann, der anfangs 1531 von seiner Rohrdorfer Pfründe zurückgetreten war, erklärte am 7. Februar dieses Jahres, er könne aus verschiedenen Gründen die Prädikatur zu Birmenstorf nicht annehmen. Wer dann als Prädikant aufzog, ist nicht bekannt. Es scheint schon zu Beginn zu Tätlichkeiten gekommen zu sein, erhielten doch die bernischen Tagsatzungsgesandten am 24. März Weisung, sich «des handels halb zuo Birmistorff» vom Hofmeister unterrichten zu lassen. Und am 9. Juni mußte Bern den Zürchern mitteilen, «daß sich ein schwärer handel zuo Birmistorf verlossen hatt, also daß der predicant des orts und ander, so göttlich worts begirig, durch die widerwertigen und böswilligen wund geschlagen» worden seien. Die Gesandten Berns bekamen Befehl, sich nach Birmenstorf zu begeben, «Genugtuung zu fordern» für die Mißhandlung des Prädikanten und vor weiteren Angriffen gegen Neugläubige zu warnen.⁵¹

In diese Zeit könnte die folgende, von Pfarrer Stamm überlieferte und bei ihm sonderbarerweise dem Jahre 1578 zugeordnete Episode gehören, die freilich durch keine Urkunde belegt ist: Die Anhänger beider Konfessionen hätten sich darüber gestritten, ob der Altar mit allen seinen Verzierungen wieder aufgerichtet und besonders, ob das Bild eines Heiligen (wohl des Heiligen Leodegar) wieder aufgestellt werden solle. Als einige es versuchten, habe der Bruder des Johannes Zehnder die Figur wieder heruntergerissen und aus der Kirche geschleppt. Johannes Zehnder habe diese Schändung nicht dulden wollen und im Eifer des ausbrechenden Handgemenges seines Bruders Arm durchstoßen. Nur dank dieses gewaltsamen Auftretens sei es ihm und seinen Anhängern möglich geworden, das Bildnis wieder aufzurichten und die Gegenpartei zum Rückzug zu zwingen. – Ein Johannes Zehnder war in jener Zeit Untervogt und konnte sicher mit der Unterstützung des altgläubigen Landvogts zu Baden rechnen. Der Hofmeister beklagte sich zwei Jahre später bei den eidgenössischen Gesandten in Baden über den Birmenstorfer Untervogt, der sich ganz ungebührlich benehme. Die Gesandten beschlossen daraufhin, der Landvogt habe den Untervogt zu ersetzen und künftig alle zu bestrafen, die einander des Glaubens wegen schmähten oder neckten. Vermutlich hatte sich Johannes Zehnder hierin verfehlt. Inhaber des Untervogtsamtes war dann in den folgenden Jahren Klaus Stutz. (Die von Stamm angeführte Jahrzahl 1578 ist vermutlich das Todesjahr von Johannes Zehnder.)⁵²

Wie wir wissen, brachte der Herbst 1531 wieder Kriegslärm. Nach der Schlacht bei Kappel am 11. Oktober hielten Zürich und Bern während ihres Truppenaufmarschs im Freiamt die Grafschaft Baden besetzt, und die Glaubensgenossen in den Gemeinen Herrschaften wurden zum Zuzug aufgefordert. Die Reformierten von Birmenstorf schrieben aber am 14. Oktober an die zürcherischen Hauptleute in Mellingen, man solle sie nicht zum Auszug nötigen, da sie in der Gemeinde des Gotteswortes wegen noch kein «Mehr» hätten erlangen können; der Landvogt habe auch gedroht, alle für meineidig zu halten, die Zürich, Bern oder Glarus zuziehen würden. – Die zweite Niederlage der Zürcher am Gubel (28. Oktober) und die nachfolgende Verhandlungsbereitschaft der reformierten Orte müssen die Altgläubigen von Birmenstorf zur Anwendung von Gewalt ermutigt haben. Sie sprengten den Prädikanten in die Reuß und ertränkten ihn. Im Dezember begehrte Bern vom Landvogt in Baden, er solle veranlassen, daß die noch ausstehenden Guthaben des getöteten Prädikanten, der Frau und Kind hinterlassen habe, eingefordert und den Angehörigen zugestellt würden. Und weiter schrieben Schultheiß und Rat zu Bern «dem ersamen, wysen Bachmann (von Zug), landvogt zů Baden, unserem besonders lieben und gůten fründ: Es langt an uns, wie etlich zů Birmistorf und Gebistorf (die so göttlichem wort anhengig) mit worten tratzend, schmeckend und schmützind (reizen, schmāhen und herabsetzen), das nun dem nůwen friden zewider und ganz ungemāß. Harumb du mit denselben unrůwigen lůten verschaffen sollt, daß sy jedermann ze friden und růwen lassid». ⁵³

Der Zweite Landfrieden wurde von der katholischen Mehrheit der in Baden regierenden acht Alten Orte sogleich ausgewertet. Schon am 16. Dezember – nur sechs Wochen nach dem blutigen Waffengang – traten die eidgenössischen Gesandten in Baden wieder zur Tagsatzung zusammen: die Sorge um die Gemeinen Herrschaften führte sie an den Verhandlungstisch, ging es doch darum, die Satzungen des Landfriedens durchzuführen. Bern wurde aufgefordert, die Leute von Birmenstorf und Gebenstorf mit katholischen Priestern zu versehen. Zugleich gewährte man dem Bischof von Konstanz freies Geleit durch das eidgenössische Gebiet, da die meisten Kirchen und Friedhöfe in der Grafschaft und den Freien Ämtern neu geweiht werden mußten. Anfangs nächsten Jahres entschied die Tagsatzung, daß in Gemeinden verschiedener Konfession das Pfarrhaus jeweils dem katholischen Pfarrer zuzuweisen sei, und zwar auch dann, wenn die Mehrheit der Gemeindeangehörigen reformiert sei, weil ja der Priester der Sakramente und anderer Dinge wegen immer bereit sein müsse. Dagegen solle sein Haus geschätzt und entsprechend der Stärke der Konfessionen ausgekauft werden. Wo aus den Kirchen der Altar entfernt worden sei, soll er wieder aufgerichtet werden.

Bern kam dem Verlangen der Tagsatzungsmehrheit nach, wenn es auch gewisse Vorbehalte für Gebenstorf und Birmenstorf anbrachte, wo es die Kollaturrechte besaß. So konnte 1532 in Birmenstorf wieder ein Leutpriester aufziehen, dem auch der katholisch gebliebene Bevölkerungsteil von Gebens-

torf zugeteilt wurde; er ist dem Namen nach nicht bekannt. In Gebenstorf verblieb der Prädikant *Bonaventura Liebi*, der 1528 oder ein Jahr später von Königsfelden her gekommen war; ihm wurde die Seelsorge über die Reformierten Birmenstorfs übertragen. Eine solche Zusammenfassung war bei der geringen Bevölkerungszahl der beiden Dörfer wohl zu verantworten (je etwa 300 Menschen); dem Kollator ging es aber gewiß um die Pfrundeinkommen der Dörfer, die nicht bedeutend waren und keinesfalls noch eine Teilung erlaubt hätten. – Gebenstorf blieb von Unruhen ebenfalls nicht verschont; es kam mehrmals zu Tötlichkeiten, wohl im Zusammenhang mit dem Wiederaufrichten der Altäre. Bonaventura Liebi (oder Bonaventura «Venus», wie er seinen Namen dem Brauch der Zeit gemäß latinisiert hatte) wurde 1532 aus Gebenstorf vertrieben, wohl auf Betreiben des Landvogts hin. Er wirkte später in Birr und Schinznach.

Im November 1532 traf der Bischof von Konstanz ein. Er weihte in Gebenstorf den neuen Altar, hernach den halben Friedhof, der entsprechend ausgemacht werden mußte. Von einer Weihe in Birmenstorf hören wir nichts, ein unsicherer Hinweis darauf, daß aus dieser Kirche Altar und Bilder nie entfernt worden sind. Auch eine Aufteilung des Friedhofs in einen katholischen und einen reformierten Schild unterblieb vorderhand.

Im übrigen war es nicht etwa der Bischof, der Vorschriften für die Neuordnung des katholischen Kirchenwesens gab, sondern die Tagsatzung. So bestimmte ein Erlaß vom Juni 1532 – neben Vorschriften über die Feiertage – es sollten «die priester nit schuldig sin, die kind zuo toufen, so man inen götti und gotten darstellen wurd, die der nüwen religion wärend». Wer anders handle, solle durch den Landvogt in Baden bestraft werden. Bei einer Heirat galt noch viele Jahrzehnte lang die ungeschriebene Regel, daß die Frau zur Konfession des Mannes übertrat. Mischehen waren noch bis gegen 1600 häufig. Priester und Prädikant mußten deshalb stets damit rechnen, daß unter den Kirchgängern aufmerksame Ohren und Augen ihre Amtshandlungen überwachten.

So hinterbrachte etwa – Ende 1532 – ein neugläubiger Birmenstorfer dem Hofmeister in Königsfelden, der Meßpriester habe in der Predigt gesagt, wer nicht glaube, daß Fleisch und Blut unseres Herrn Jesu im hochwürdigen Sakrament sei, der habe keinen rechten Glauben. Das war eindeutig gegen einen Paragraphen des Landfriedens geredet. Eine gute Gelegenheit, die Vertreibung Liebis aus Gebenstorf abzugelten! Der Priester müsse ab der Pfrund oder der Berner Bär behalte «kein klawen in tatzen», schwor der Hofmeister – der Priester solle getrost auf seinem Platz ausharren, denn er stehe unter dem Schutz der Regierenden Orte, ordnete der Badener Landvogt an. Die Sache wurde im Dezember vor der Tagsatzung ausgetragen, und die Gesandten beschlossen, jeder Ort soll den Pfarrern verbieten, auf der Kanzel über die andere Konfession herzuziehen. Der Birmenstorfer Priester mußte wegen seiner Verfehlung die Stelle verlassen. Für mehrere Monate war weder das Birmenstorfer noch das Gebenstorfer Pfarrhaus besetzt. Der Königsfelder Verwalter vermerkte in seiner Buchhaltung, er habe diesmal auch den

Kleinzehnten einziehen müssen (der sonst immer von den Schuldnern direkt in den Pfarrhof ging), «dann damals kein predicant noch maßpfaff zu Gebistorff noch Birmistorff zu possäß wärend».

«Man focht eben mit einer Hartnäckigkeit sondergleichen, ließ sich erst im äußersten Notfalle zu Konzessionen herbei und auch dann nur in einer Form, die beim Gegner einen Stachel zurücklassen mußte. Im Juni 1533 beschwerte sich Bern darüber, daß der Landvogt die Altgläubigen in Birmenstorf und Gebenstorf habe gewähren lassen, als sie den Abendmahlstisch der Neugläubigen aus der Kirche beseitigten, was einem Landfriedensbruch gleichkomme. Die Tagsatzung begnügte sich damit, den Handel aufzuheben, weil der Landvogt ja nicht eigentlich den Befehl gegeben habe, den Reformierten die Kirche vorzuenthalten, mahnte zur Verträglichkeit und erledigte die Forderung der Neugläubigen nach einem Taufstein in der Kirche mit der Regelung, daß den Taufstein benützen dürfe, wer den Chrisam, das heißt das vom Bischof geweihte, bei der Taufe benützte Öl, nicht scheue. Wer seine Kinder darin nicht taufen lassen wolle, möge ein besonderes Gefäß auf den Taufstein stellen.»⁵⁴

In der Birmenstorfer Ostermontagspredigt 1534 ermahnte der neue Prädikant *Jakob Appenzeller* seine Glaubensgenossen, mit den Altgläubigen keine Gemeinschaft zu pflegen, so wenig wie mit Spielern, Fressern, Trinkern und Hurern; die vom alten Glauben meinten, sie essen den Herrgott mit Fleisch und Blut und Bein, wie er am Kreuz gehangen! – Der Untervogt meldete solche Worte dem Landvogt, worauf dieser am folgenden Sonntag den Prädikanten auf freier Straße überfallen und nach Baden «in die gfenknus» bringen ließ. Mit einem Dutzend Zeugen mußte Appenzeller sich am Dienstag darauf vor der Tagsatzung verantworten. Er habe, verteidigte er sich dort, auf die verschiedenen Auslegungen der Abendmahlsworte durch Alt- und Neugläubige hingewiesen, das Urteil aber, welche Ansicht richtig sei, den Zuhörern überlassen; die Predigtworte seien ihm von den «Wider-spennigen ... boslich usgerupft, verkert und gefalschet» worden. Die Tagsatzungsmehrheit ließ seine Rechtfertigung nicht gelten; sie fand, er habe gegen den Landfrieden geredet und verbot ihm, künftig in Birmenstorf und Gebenstorf zu predigen. Schon im August war er aber wieder in Gebenstorf. Er habe sich in den Kämpfen im Dorf tapfer und tauglich verhalten, vermerkt das bernische Ratsprotokoll, und es sei der Wille der Gnädigen Herren, daß er dort bleibe. Er verließ 1541 die Pfarrei und zog nach Ammerswil.

Im Sommer 1536 fand der Rat zu Bern Gründe, den Meßpriester von Birmenstorf wegzuweisen; sie werden zwar nicht genannt, es heißt lediglich, er habe es wohl verdient. Die Tagsatzung behandelte den Fall und sprach Bern das Recht, den Priester zu entlassen, kurzweg ab: die Bestrafung von Meßpriestern und Prädikanten komme in den Gemeinen Herrschaften nur dem Landvogt zu. Bern jedoch beharrte auf seiner Auslegung der Kollaturrechte. Trotzdem verschwand das Geschäft vom Verhandlungstisch; die Priesterstelle muß bald wieder besetzt worden sein, da der weggewiesene Priester nicht zurückzukehren wünschte.⁵⁴

Damit scheint sich in der Besorgung der beiden Pfarreien ein gewisses Gleichgewicht eingestellt zu haben. Das Birmenstorfer Pfarrhaus gehörte dem Meßpriester, dasjenige in Gebenstorf dem Prädikanten. Die Kirchen wurden von beiden Konfessionen benutzt. Das Pfrundeinkommen blieb, wie es vor der Trennung gewesen war. Das kirchliche Vermögen wurde weiterhin *gemeinsam, also dorfweise*, verwaltet. Die bernische Verwaltung des Klosters Königsfelden kam ihrer Verpflichtung nach, die Pfrundgebäude in beiden Dörfern instand zu halten: schon unmittelbar nach dem Krieg von 1531 wurden beide Pfarrhäuser ausgebessert. Die Amtsrechnungen des Hofmeisters enthalten nach der Mitte des Jahrhunderts alljährlich Ausgaben, die bald das Pfarrhaus in Birmenstorf, dessen Scheune oder Schweineställe betreffen, bald das Haus des Sigristen oder die Trotte, die auch zu den Pfrundgebäuden gezählt wurden. Vergleichen wir die Ausgabenposten miteinander, so fällt uns auf, daß der Unterhalt des Gebenstorfer Pfarrsitzes stets aufwendiger war als derjenige in Birmenstorf, obwohl der Gebenstorfer Pfarrer 1559/60 einen Neubau am Platz des alten Hauses beziehen konnte; die großen Ausgabenposten in Birmenstorf finden wir jeweils für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Trotte!

Sticheleien und Neckereien mögen wohl auch in den folgenden, vergleichsweise ruhigen Zeiten hin- und hergegangen sein. Der Birmenstorfer Pfarrer gab in den sechziger Jahren sein verlottertes Predigtbuch in die Buchbinderwerkstatt. Diesen Spezialhandwerker fand man nur in Zürich. Sauber gebunden kam das Buch zurück. Nach dem Durchblättern aber schrieb der Pfarrer voll Unmut auf einen Seitenrand: «Kär das nächst blat umb, so findst: der buchbinder zu zürich, ders mir inbunden, der hat mirs zu leid verkert.» Zuzutrauen war so etwas den Zürchern offenbar!

Das Sigristengut – ein eidgenössischer Zankapfel

1563 ging in Trient nach achtzehnjähriger Dauer das Konzil zu Ende, das der katholischen Lehre Kraft zur Reform verlieh. Guten Muts machten sich die Bischöfe daran, in ihren Diözesen das kirchliche Leben der Pfarreien zu festigen, den Gottesdienst strenger zu ordnen, den katholischen Kultus schärfer von jenem der Neugläubigen abzugrenzen. Das erhöhte natürlich die Zwietracht in den Gemeinden vermischter Konfession. Da es solche Gemeinden vorwiegend in den Gemeinen Herrschaften gab, übertrug sich die Spannung auf die beiden konfessionellen Parteien unter den eidgenössischen Orten. Diese reagierten jeweils sofort und empfindlich, wenn ihre Glaubensgenossen in den gemeinsam regierten Untertanengebieten bedrängt wurden.

Ganz im Sinne des Konzils lag es, wenn in den siebziger Jahren der *Jesuitenorden* in der Eidgenossenschaft die ersten Niederlassungen gründete; er nahm sich besonders der Ausbildung von Geistlichen an. Im Jahrzehnt darauf folgte der *Kapuzinerorden* nach, dessen Anliegen Predigt und Volksseelsorge waren. 1588 kamen Kapuzinermönche auch nach Baden; sie konnten dort fünf

Jahre später neue Klostergebäude beziehen (heute steht an deren Stelle das alte Schulhaus). Schließlich nahm man die Pfarreien selbst unter die Lupe. Der päpstliche Nuntius Bonhomini reiste 1586 den katholischen Geistlichen nach und überprüfte die Betreuung der katholischen Gemeinden. Er notierte sich in Birnenstorf:

«*Johannes Schmid* von Schneisingen, früher Pfarrer daselbst, ehelicher Herkunft. Beklagt sich, daß sein sigrist littersch und deßwegen sein amt nit nach billichkeit versehe; bitt, man welle bei den Acht Alten Orten handeln, damit derselbig abgeschafft und ain catholischer angesetzt wurde.»

Er hat kein Inventar der Kirchengerätschaften (Monstranz, Kelche etc.). Der Friedhof ist nicht in einen katholischen und einen evangelischen Teil getrennt. Er hat weder Berufung[svertrag], noch wurde er rechtmäßig in sein Amt eingesetzt. [] Hatte bisher Konkubine, welche er vor einer Woche wegschickte, sowie einen Sprößling. Er erhielt dafür noch keine Absolution. Gelobt, jene nicht wieder bei sich aufzunehmen. [] Bittet inständig, ob er eine schriftliche Absolution haben könne.⁵⁵

Wir wundern uns, daß in Birnenstorf über ein halbes Jahrhundert nach dem Zweiten Landfrieden dem katholischen Priester ein «litterscher», ein evangelischer Sigrist zudient, und wir fragen uns mit Recht, aus welchen Gründen nicht schon längst für den katholischen Kirchendienst ein katholischer Sigrist eingestellt worden war.

Erstmals vernehmen wir aus einem Güterverzeichnis um 1430, daß ein Sigristenamt bestand. Schon damals konnte ein jeweiliger Sigrist ein besonderes Haus und einige Landstücke nutzen, solange er im Amt war. Offenbar hatten sich bei den Amtsübergaben Reibereien ergeben. Die Klosterfrauen schickten 1465 ihren Hofmeister vor das Birnenstorfer Gericht und baten in dieser Sache um eine öffentliche Urkunde. Unter dem Richter Rudi Widmer wurde bestimmt, daß ein gewählter Sigrist von den Klosterfrauen das *Sigristengut* als Lehen empfängt und solange nutzen kann, bis er das Amt nicht mehr ausüben will oder abgesetzt wird. Dann soll er es in gutem Stand weitergeben und zwar mit Heu- und Strohvorrat; ins Sigristenamt gewählt werden kann einer nur, wenn er dem Hofmeister, dem Pfarrer und den Kirchengenossen genehm ist und den Kirchendienst versehen will.⁵⁶

Sigristengut muß zu jener Zeit noch das obere Widem-Gut gewesen sein. Hier gab es 1487 eine Änderung. Damals war der Badener Bürger Martin Tschan willens, das Rorer gütlein zu verkaufen – ein Rechtspfand noch des verstorbenen Ritters Hermann Geßler auf Brunegg – und es um den Preis von 35 Gulden den Barfüßern zu Königsfelden zu überlassen. Hierauf bestimmte die Klosterverwaltung das neben der Kirhhofmauer gelegene Gut als neues Sigristengut.⁵⁷

In der Reformationszeit trat der amtierende Sigrist, Hans Custer, zum neuen Glauben über, versah jedoch weiterhin sein Amt, und zwar für Priester

und Prädikant, denn er war öffentlich gewählt und hatte von Königsfelden rechtsgültig das Sigristengut als Lehen empfangen. Der 1465 verbriefte Wahlmodus ermöglichte es den neuen Hofmeistern bernischer Prägung, die Wahl eines katholischen Bewerbers zu verhindern. Wohl hätte der Priester seinerseits eine Wahl ablehnen können. Da dieser selbst aber vom Hofmeister – dem Vertreter seines Kirchenherrn – abhängig war, blieb ihm kaum etwas anderes übrig, als in den sauren Apfel zu beißen und höchstens in vertraulichem Gespräch seinen Wunsch vorzubringen, wie Pfarrer Johannes Schmid gegenüber dem Nuntius die Gelegenheit wahrgenommen hatte. Es sollte freilich noch Jahrzehnte dauern, bis sein Wunsch in Erfüllung ging.

Nicht nur in der Eidgenossenschaft hatte die Glaubenstrennung zu neuen Kräftegruppierungen geführt. Im Ausland fanden sich nach der Jahrhundertwende die protestantischen Fürsten zur «Protestantischen Union» zusammen; als Antwort darauf verbündeten sich die katholischen Regenten zur «Katholischen Liga». 1618 brach zwischen diesen Bündeln ein Krieg aus, der dreißig Jahre dauern sollte, und dessen Wellenschlag bis in die Eidgenossenschaft, ja bis in unser Dorf hinein zu spüren war, obwohl unser Land nicht direkt daran beteiligt war. Mit Bangen lauschte man den Berichten, die aus den deutschen Kriegsgebieten zu uns gelangten. Dort führte Tilly, der überragende Feldherr der katholischen Liga, in den ersten Kriegsjahren seine Heere von Sieg zu Sieg. Entmutigung bemächtigte sich allenthalben der Neugläubigen. Die Altgläubigen aber fühlten sich mancherorts aufgemuntert, hinausgeschobene Ansprüche geltend zu machen.

Ein solcher Anspruch war die Neuregelung des Birnenstorfer Sigristenamts.⁵⁸ Im Herbst 1622 war aus unbekanntem Gründen die übliche Gerichtstagung mit Ämterbesetzung nicht abgehalten worden. Erst am 6. Januar 1623 tagten die Gerichtssässen. Da es um die Ämterbesetzung ging, führte der Hofmeister selbst den Vorsitz. Zugegen waren auch der neuaufgezogene Birnenstorfer Pfarrer, der Prädikant von Gebenstorf, dann der Hofschreiber und der Landweibel von Königsfelden. Aus Anstiftung des neuen Pfarrers, berichtete später der Hofmeister nach Bern, hätten sich die Katholischen vom Anfang weg «gar ungestüm, unwirsch und widerwertig» betragen. Als es um die Besetzung des Sigristenamts ging, legte der amtierende Sigrist – wie üblich und vorgeschrieben – die Kirchenschlüssel auf den Tisch und begab sich in den Ausstand. Auf die öffentliche Umfrage, wie sich der Sigrist im vergangenen Jahr gehalten, antwortete der Pfarrer, er sei ein frommer, redlicher Mann und man habe an ihm nichts zu tadeln. Allein, seine Pfarrkinder sähen es ungern, daß ein evangelischer Sigrist dem Pfarrer zudiene, und er bitte darum freundlich um die Gunst, einen katholischen Sigristen anstellen zu dürfen. Der Hofmeister wollte ohne Zustimmung der Gnädigen Herren zu Bern eine Änderung der bisherigen Ordnung nicht gestatten. Da ihm aber die schlechte Stimmung unter dem Volk nicht entgangen war, schlug er vor, der Pfarrer möge vorläufig einen katholischen Sigristen anstellen, ihn aber selber entlönnen. Darauf befahl er dem Hofschreiber, mit der Stellenbesetzung und

Vereidigung der anderen Beamten weiterzufahren. Die Katholischen aber fielen ihm ständig in die Rede, «in sonderheit einer, der durch die ganze Twingbesatzung den Hutt nimals aben hat bringen mögen». Nur mit Mühe brachte der Schreiber die Prozedur zu Ende. Da wurde aus den Reihen der Katholischen erneut nach der Wahl eines katholischen Sigrists gerufen. Der Hofmeister verließ jedoch den Gerichtsplatz und verhinderte so eine gültige Wahl, der Pfarrer und die übrigen Amtsleute folgten. Sie begaben sich ins Pfarrhaus zum üblichen Gerichtsmahl. Das Essen verlief recht ungemütlich. Gleich zu Beginn drang einer der aufgebrachten Untertanen ins Pfarrhaus ein und beschimpfte die Amtsleute, andere lagerten vor dem Haus. In dieser Lage hielt es der Hofschreiber für rätlich, vorzeitig die Pferde satteln zu lassen. Aber auf dem Weg von der Treppe zum Stall wurde er von zwei Männern in ein Handgemenge verwickelt, andere liefen herbei, «vollj und tollj tropfen, Ryssendt Ime ze boden, Roupfend Ime ein theil Synes barts uß, Stoßendt und schlagendt Ime, Kumbt ouch noch einer darzu der Ime mit einer großen Kanten der Kopf Ynschlachen wellen, wäre ouch geschächen, wo nit ein Frauw in allem Streich den Man hinder sich gezogen» und es so dem Hofschreiber möglich machte, die sichere Pfarrhaustreppe wieder zu gewinnen. Lästerworte drangen ins Haus und allerlei Schmähungen. «Zuo disem allem Schwyge der pfaff und der undervogt (so eins thüchs) ganz still», bis der Hofmeister schreiend auf die Satzungen des Landfriedens verwies, so daß endlich dem Untervogt «die Ohren entschoben». Er schickte die Bauern weg, und der Hofmeister konnte mit seinen Leuten heimreiten.

Hofmeister von Fellenberg ritt gleich andern Tags nach Baden, beschwerte sich beim Landvogt und erhielt von diesem «fründtliche süße Worte». Weiter unternahm dieser freilich nichts. Zwei Tage später erschien in Königsfelden der Prädikant mit dem Birmenstorfer Richter und dem Sigristen. Sie zeigten an, daß die Katholischen unter sich einen andern zum Sigristen gewählt hätten. Wie sie sich «in söllichem Zappel» verhalten sollten, wollten sie wissen. Man habe ihnen bereits damit gedroht, die Kirchenschlüssel mit Gewalt zu nehmen; der Landschreiber in Baden habe die Katholischen sogar dazu ermuntert, auch zum in Birmenstorf Vorgefallenen geäußert, der leidige Satan müsse die bernischen Amtsleute so bedacht gemacht haben; denn hätten sie damals zu den Waffen gegriffen, so wäre keiner mit dem Leben davongekommen.

Fellenberg, der – «mit söllichem Gemüt, als ich nit sagen» kann – über diese Vorgänge nach Bern berichtete, schloß seinen Brief mit der Bitte, die Gnädigen Herren möchten ihre «gnädige Hand mit Ernst in die Sach schlagen», die Rechtslage sei klar, und es dürfe nicht sein, daß «so ein kleiner theil unnützer Puren sich den Gnädigen Herren von Bern, einem so mächtigen Ort der loblichen Eidgenossenschaft widersetzen, ihrer eigenen natürlichen Obrigkeit, diese gar noch aus ihren Rechten mit Gewalt vertreiben wollen». – Ein bernischer Sondergesandter ritt ohne Verzug nach Königsfelden, um die Sache zu untersuchen und mit dem Landvogt in Baden zu verhandeln. Ohne Erfolg! Bald kam Bericht nach Königsfelden, dem evangelischen Sigristen

seien gewaltsam die Kirchenschlüssel weggenommen worden. Und wenig später mußte der Hofmeister vernehmen, der Landvogt habe eigenmächtig die Prüfung der Birnenstorfer Kirchenrechnung vorgenommen und dabei geäußert, wenn der Prädikant von Gebenstorf seine Rechnungsrollen – die dieser alter Übung gemäß in Königsfelden hinterlegt hatte – nicht herbeibringe, so werde man ihn hinlegen, wo andere Schelme auch seien. Als der neue katholische Sigrüst gar auf den Äckern des Sigrüstenguts zu pflügen begann, und zwar auf Geheiß des Landvogts, war für den Hofmeister das Maß voll. Er gebot dem Pfarrer, das Pfarrhaus zu räumen und sich nach einer andern Pfrund umzusehen: er habe zu all den Machenschaften Rat und Tat gegeben und damit gegen sein dem Kirchenherrn abgelegtes Versprechen gehandelt; er sei auch sonst ein aufrührerischer Mann und werde weiterhin Ungelegenheiten anrichten.

Nun mußte sich erstmals die Tagsatzung mit dem «Birmistorffischen Gschefft» befassen. Jeder Konfession ihr eigener Sigrüst, entschied sie; der evangelische Sigrüst soll weiterhin das Sigrüstengut allein nutzen, und der Landvogt muß seine Anordnung über das Bebauen der Sigrüstenäcker widerrufen; damit der katholische Sigrüst nicht zu kurz komme, möge der Hofmeister diesem jährlich eine Besoldung ausrichten; nach bestehendem Recht soll jeder Sigrüst wie bis anhin nur mit Wissen und Willen des Hofmeisters gewählt werden.

Der Landvogt hob nun seine Verfügung auf, erlaubte jedoch dem katholischen Sigrüsten noch, auch zu ernten, was er gesät – denn über dem Streiten war es August geworden. In Bern befürchtete man, der evangelische Sigrüst könnte, des ständigen Drängens und Drohens müde, sich «auf die Catholische Sythen neigen», und wies den Hofmeister an, dem Sigrüsten gut zuzusprechen, ihm auch etwas Getreide zukommen zu lassen, damit er nicht aus Armut zum Abfall vom evangelischen Glauben getrieben werde.

Im Spätherbst bot der Hofmeister wie gewohnt zur Tvingbesetzung, zur Ämterbesetzung auf. Als die königsfeldischen Amtsleute in Birnenstorf aufritten, war der Gerichtsplatz leer; sie vernahmen, der Landvogt habe ausrufen lassen, er allein sei nach altem Recht zuständig, den Gerichtstag anzusetzen, könne aber an diesem Tag nicht erscheinen; er verbiete bei seiner Buße allen Geschworenen und Dorfgenossen, dem Aufgebot des Hofmeisters zu folgen. Dieser mußte unverrichteter Dinge heimkehren. Wenige Tage später ließ ihm der Landvogt melden, er halte übermorgen in Birnenstorf Tvingbesetzung, der Hofmeister könne erscheinen oder nicht. Im Auftrage Berns protestierte der Hofmeister beim Landvogt und legte Urkunden über die Niedergerichtsherrschaft zu Birnenstorf vor. Der Landvogt konnte bloß einen hundertzwanzigjährigen Brief aus dem Badener Kanzleiarchiv vorzeigen, der «glöcheret» und ohne Siegel war. Er gebe um «der besten nachbarlichen eidgenössischen Wohlmeinung willen» in dieser Sache nach, dagegen fordere er, daß der alte evangelische Sigrüst nun das Sigrüstengut dem neuen katholischen übergebe. Der Hofmeister lehnte ab, weil darüber die Tagsatzung entschieden habe.

Im Sommer 1624 verhandelten die Gesandten der Fünf Orte mit Bern und baten, das Sigristengütlein möchte jetzt dem katholischen Sigristen überantwortet werden. Bern versprach, die Sache ernstlich zu erwägen. Ein Jahr später lag wieder das gleiche Begehren der Fünf Orte auf dem Tisch der Tagsatzung. Bern anerkannte die aus alter Zeit herrührende Zweckbestimmung des Gütleins; aber ebenso klar glaubten die bernischen Gesandten nachweisen zu können, daß das Gütlein ein bernisches Lehen sei und Bern somit nach Lehensrecht darüber verfügen könne. Die Fünf Orte vereinbarten in besonderer Sitzung, an den Rat zu Bern einen Brief zu schreiben und gleichzeitig Zürich um Vermittlung anzugehen. Die schwerfälligen Tagsatzungen (Abstimmung nur nach Instruktion) schleppten die Birmenstorfer Sache von einer Traktandenliste zur andern: 1626 redete man im April in Luzern darüber, im Juli in Baden, im Jahr darauf im Juni in Luzern, im Juli in Baden, im August in Frauenfeld, im Oktober in Luzern, im Dezember nochmals in Luzern, 1628 im März in Baden, im Juni in Weggis, im Juli in Baden, Ende des Monats noch in Luzern, Ende August wieder in Luzern, im Mai 1629 in Gersau und im Juli wieder in Baden.

Während so auf hohem eidgenössischem Boden die Schriftgelehrten einander scharfe Wortgefechte lieferten, hielt man es im Dorf mehr mit dem Handfesten. Noch 1625 hatte gegen bestehendes Gebot Hans Zehnder die Frucht auf einem Acker des Sigristenguts geschnitten. Da der rasch benachrichtigte Hofmeister befahl, die Garben einzusammeln, entstand dem evangelischen Sigristen kein weiterer Schaden. Der Sigrist seinerseits, zwar gewählt und mit dem Sigristengut belehnt, konnte die Kirche nicht mehr aufschließen – der nicht öffentlich gewählte katholische Sigrist hatte ihm den Schlüssel von der Kirchentür abgezogen. Wollte der Prädikant die Kirche benutzen, so mußte des Schlüssels wegen immer auch der katholische Sigrist aufgeboten werden. Der Hader nahm schließlich ein solches Ausmaß an, daß die Dorfleute selber täglich mit dem Einschreiten der Eidgenossen rechneten. Namentlich die Katholischen befürchteten Ende Oktober einen Überfall durch die Berner, vielleicht durch ein Gerücht aufgeschreckt. Mehrere Nächte lang unterhielten sie längs der Reuß Wachtfeuer, gingen auch des Tags bewaffnet, brauchten Drohworte und stellten sich, «sunderlich etliche der Zenderen, gar trotzig».

Auf dem Kriegsschauplatz Deutschland zerfiel die Protestantische Union gegen Ende der zwanziger Jahre. Im Frühjahr 1629 mußte sie sich einem harten Friedensvertrag unterziehen, der vor allem in Norddeutschland weite Gebiete wieder zum alten Glauben zurückführte. Der Vertrag wirkte sich nachhaltig auch auf die Eidgenossenschaft aus – eine Zeitlang gar schien hier ein neuer Glaubenskrieg nicht mehr vermeidbar.

Auch das bescheidene Birmenstorfer Geschehen zeigt die gleiche Fieberkurve. Mahnten noch im März 1628 Zürich und Schaffhausen freundeidge-nössisch die Berner, in der Sigristensache Hand zu bieten, so riet der

Hofmeister seinen Gnädigen Herren dringend davon ab: der neue katholische Sigrist habe sich ins Amt gedrängt und drohe ständig, sich gewaltsam in das Sigristenhaus zu setzen und sich der Sigristengüter zu bemächtigen; es sei falsch, solchem Rechtsbruche sich zu beugen, vielmehr sei es nötig, daß jetzt durch die «lobliche statt Bern hierin ein mächtiger tatz» gegeben werde. Außer dem neuen Sigristen seien nur zwei oder drei aufrührerische Bauern, die meisten andern wollten sich gar nicht mit der Sache beladen.

An der nächsten Badener Tagsatzung im Juli gleichen Jahres begehrtten aber doch die katholischen Untertanen von Birmenstorf einen eidgenössischen Urteilspruch. Die Fünf Orte hatten ihn schon vorbereitet. Er bestätigte Bern alle kirchenherrlichen Rechte zu Birmenstorf und präziserte lediglich, jeder Priester müsse von einem Sigristen seiner Religion bedient werden. Zürich und Glarus hatten keine Ermächtigung, dem Urteil zuzustimmen und wollten es daher zuerst «heimbringen»; die bernischen Gesandten waren bereits abgereist, als dieses Traktandum behandelt wurde!

Nun galt ja in Geschäften, die die Gemeinen Herrschaften betrafen, das Mehrheitsprinzip. Somit war, nach einhelliger Auffassung der Fünf Orte, das Urteil bereits rechtskräftig. Noch gleichen Tags – es war der 10. Juli 1628 – ritt der Luzerner Schultheiß Fleckenstein, vom Grafschaftsuntervogt begleitet, nach Birmenstorf, ließ dort statt des abwesenden evangelischen Sigrists dessen Sohn in die Kirche holen und eröffnete diesem, daß sein Vater ungesäumt das Sigristenhaus zu räumen und samt den Gütern dem katholischen Sigristen zu übergeben habe. Der Bursche lief stracks nach Königsfelden und klagte dem Hofmeister, was vorgefallen war. Noch in der Nacht trug ein Eilbote des Hofmeisters Bericht nach Bern mit der Anfrage, was vorzukehren sei. Schon am Tag darauf (!) empfing der Hofmeister die Antwort des Berner Schultheißen: es sei gegen diese «Execution» feierlich zu protestieren; sobald der Hofmeister höre, der Sigrist werde aus seinem Haus getrieben, so müsse er mit dem Hofschreiber nach Birmenstorf reiten und von der Vollstreckung mit höchstem Ernste abmahnen. Wenn auch das nichts fruchte, solle er gegen tätliche Gewalt sich verwahren und – es sei bei Tag oder Nacht – in aller Eile den Berner Schultheißen verständigen.

Der bernische Rat betraute nun eine besondere Kommission mit der Angelegenheit. Schultheiß und Rat forderten am 14. Juli in einem scharfen Protestschreiben an Luzern, es sei die unfreundliche Handlung in Birmenstorf sofort einzustellen. Man bitte freundeidgenössisch, Luzern möge erkennen, was aus der Sache «lichtlich erwachsen und entspringen» könnte, «dem wir lieber vorsyn wöllend». Diese deutliche Drohung veranlaßte die Luzerner, Zürich um Vermittlung anzugehen; gleichzeitig erbatn sie sich von Bern einige Tage Aufschub, bis die Meinung der befreundeten Orte eingeholt sei.

Inzwischen hatte der neue katholische Sigrist auf Anordnung des Landvogts auf den Sigristengütern das Emdgras geschnitten, einige Tage darauf führte er zum Emd auch gleich den Hanf unter Dach und prahlte, er werde nächstens aus des Sigrists Haus das Korn zum Dreschen herausholen. Der Hofmeister befürchtete Gewalttaten, und auch den Amtsleuten im Badener

Landvogteischloß wurde es unbehaglich. Luzern hatte sich hier nach den Übergriffen des katholischen Sigrists erkundigt. Der Landschreiber antwortete in einem vertraulichen Brief, er habe den Birmenstorfer Untervogt, die beiden Sgristen und den Kirchmeier zu sich beschieden und befragt: der katholische Sgrist gestand dabei, entgegen «ustruckenlich» empfangenen Befehls das Emd in sein Haus geführt zu haben, es sei aber noch nicht abgeladen; den Hanf hätten er und der Kirchmeier geteilt. Er, der Landschreiber, habe den Katholischen zugeredet, es bringe ihrer Sache und den Fünf Orten nur Vorteil, wenn sie Emd und Hanf hinbringen, wo sie hingehörten; vor der nächsten Tagsatzung wünsche man keine Änderung.

Mit großem diplomatischem Aufwand gelang es den Luzernern, die aufgebrachten Berner zu beschwichtigen. Sie rechneten zweifellos damit, daß an der nächsten ordentlichen Twingbesetzung der katholische Sgrist öffentlich gewählt und das Sgristengut in hergebrachter Form zugeteilt erhalten werde. So hätte Bern in der ganzen Sache das Gesicht wahren können. Allein, das Jahr ging zu Ende, ohne daß ein Termin für die Ämterbesetzung anberaumt wurde. Darüber ungehalten, gaben die Fünf Orte dem Landvogt Befehl, er solle den Hofmeister dringlich mahnen, dem katholischen Sgristen zu seinem Gut zu verhelfen, nach Möglichkeit auf dem ordentlichen Weg über die Twingbesetzung. Der Hofmeister bat denn auch Ende Januar in Bern um einen Termin für die Twingbesetzung, Mitte Februar ein zweitesmal, und verlangte Instruktionen darüber, wie er die Sgristenwahl vorzunehmen habe. Der Rat zu Bern wich aus und hoffte wohl, auf diese Weise das Geschäft bis zur Badener Tagsatzung im Juni hinauszögern zu können. Da kam im März aus Deutschland die Kunde vom Zusammenbruch der Protestantischen Union und vom harten Friedensdiktat der Katholischen Liga. Sogleich verhärteten sich die eidgenössischen Meinungen wieder, unnachgiebiger als je stand man einander gegenüber. Der Birmenstorfer Sgristenhandel – eben noch einem gütlichen Ausgang nahe, denn Basel hatte sich noch eingeschaltet und seine guten Dienste angeboten – wurde erneut zu einem Fiebermesser eidgenössischer Verträglichkeit.

An der katholischen Sondertagsatzung vom Mai 1629 in Gersau war man gewillt, das «unrühige Birmistorfische Geschäft» zum Abschluß im Sinne der Fünf Orte voranzutreiben. Dem Landvogt wurde befohlen, den neuen Sgristen ohne Verzug nun in das Seine einzusetzen. Man habe über Angriffsvorbereitungen Berns dieses Streites halber keine besonderen Nachrichten und wünsche, daß bei Beginn der ordentlichen Tagsatzung im Juni der Befehl ausgeführt sei. Die Fünf Orte drängten auch aus einem andern Grunde zu einem Abschluß: im Sommer zog für zwei Jahre ein Glarner als Landvogt auf, turnusgemäß gefolgt von Bern und Zürich; für sechs Jahre mußte man sich mit neugläubigen Landvögten in der Grafschaft abfinden.

In Birmenstorf weigerte sich der alte Sgrist, sein Haus zu verlassen. Landvogt Blattmann von Zug ließ ihn verhaften, bis er, dadurch eingeschüchtert, nachgab. Wieder freigelassen, brachte er seinen Hausschlüssel dem Hofmeister, mußte ihn aber andern Tags auf Befehl des Untervogts Zehnder

wieder zurückholen, da dieser ihn unnachsichtig mit strengster Kerkerhaft bedrohte.

Bern beabsichtigte zunächst, bei dieser Lage der Dinge den Streit vor die große Versammlung der Dreizehn Orte zu ziehen. Auf Zureden der befreundeten Orte ließ es davon ab und gab nach. Man räume diesmal den Platz unter scharfem Protest, damit die Bedrohung vom evangelischen Sigristen genommen sei. Allmählich klang die Erregung ab, die Parteien beruhigten sich, und alles schien in gutem Gleis. Der Junker Obrist Herr Schultheiß und Ritter Walthart am Rin von Luzern verehrte der Kirche zu Birmenstorf ein rotes Meßgewand mit einem Alb (weißes Untergewand dazu), Kelchtüchlein und andere Sachen, Obrist Ritter und Bannerherr Heinrich Fleckenstein von Luzern schenkte einen weißen Meßbacher (Meßgewand).

Der Krieg in Deutschland dauerte fort, stellten sich doch 1630 die Schweden auf die Seite der geschwächten Protestantischen Union. Und als auch deren Schlagkraft erlahmte, wurde das katholische Frankreich neuer Bundesgenosse der Union: aus dem Krieg der beiden Glaubensbünde war ein Ringen um die Vormacht in Europa geworden. Die Union sah in den folgenden Jahren das Schlachtenglück auf ihrer Seite. Aber erst das Jahr 1648 brachte den Frieden. Er bestätigte die Gleichberechtigung der Konfessionen in Deutschland, legte die Konfessionsgrenzen fest (ungefähr so, wie sie zu Beginn des Krieges gewesen waren) und – ganz am Rande – entließ die Eidgenossenschaft aus der Reichszugehörigkeit.

Seit 1643 glaubte Bern wieder Gründe zu haben, die Tagsatzungsgesandten an unbefriedigende Zustände in Birmenstorf zu erinnern. Schon jahrelang maßte sich der Landschreiber Neuerungen an, indem er sich auf ein altes Grafschaftsurbar berufe. Ihrem Hofmeister werde jedoch der Einblick verwehrt, wenn er mit wohlgesiegelten Urkunden zum Vergleich vorspreche. Es sei doch eigenartig, daß der Landschreiber bloß «uff den Esten hin- und widerschwebt und nicht zum Stammem hinzu will», denn weder greife er die ihm vorgelegten Urkunden an, noch könne er sie widerlegen. Eine gute Anzahl Jahre habe man der Sache gutmeinend zugesehen «und nicht allsobalden die große Glogk darumb angezogen», das heiße aber nicht, daß man damit einverstanden sei. Man nenne nur ein Beispiel: früher sei mit geringen Kosten zu Birmenstorf die Kirchenrechnung geprüft worden; seit aber zu dieser Prüfung sämtliche Grafschaftsbeamten samt großem Gefolge erschienen, müsse die Kirche neben Speise und Trank von nicht geringer Menge noch 70 fl Besoldung und Reitlohn «herschwytzen».

Zunächst blieb alles beim alten. Doch Bern trieb die Sache beharrlich voran und erreichte, daß Landvogt und Hofmeister von der Tagsatzung den Auftrag erhielten, die Urkunden zu prüfen und den Acht Orten einen Vergleich vorzulegen. Der kam aber nicht zustande, weil der Landschreiber nach wie vor «auf den Ästen hin- und widerschwebte» und den Einblick in die Grafschaftsurkunden verweigerte. Seine Zurückhaltung ist verständlich, steckte man doch mitten in der Periode neugläubiger Landvögte (1647 zog ein

Berner auf). Doch ging es jetzt nicht mehr um eine konfessionelle Frage, sondern es galt, eine Rechtslage zu klären. Die eidgenössischen Boten einigten sich schließlich auf eine gemischte Untersuchungskommission, die aus Bürgermeister Hirzel von Zürich, Landvogt Meyer von Luzern, Landammann Zwyer von Uri und Landammann Elmer von Glarus bestand. Sie arbeitete rasch, bestätigte die verbrieften Rechte Königsfeldens zu Birmensdorf und fand bei den Streitpunkten Lösungen, die beiden Seiten entgegenkamen. So sollten etwa Hofmeister und Landvogt zwar gemeinsam die Kirchenrechnungen prüfen, aber so, daß es mit geringeren Kosten als bisher verbunden sei. Wenn der Sigrüst ersetzt werden müsse, wären durch die Katholischen dem Hofmeister zwei oder drei taugliche Männer vorzuschlagen, aus denen er einen wählen und diesem das Sigrüstengut zu Lehen geben solle. Der Kommissionsvorschlag wurde allgemein gebilligt. Bürgermeister Hirzel erhielt von vier Orten denn auch die schriftliche Zustimmung, die *Ortsstimme*: von Zürich, Schwyz, Uri und Glarus. Zusammen mit Bern bedeutete das Stimmenmehrheit. Dieser diplomatische Erfolg wurde von Bern unverzüglich ausgenützt. Hofmeister Imhof von Königsfelden hatte kurz vor seinem Amtsablauf noch die Genugtuung, für seine Gnädigen Herren eine alte Scharte auszuwetzen: an der Ämterbesetzung im Herbst wurde der «ingeschlichene» Sigrüst Hans Zehnder nicht mehr bestätigt. Aus einem Dreiervorschlag erhielt Conrad Humbel das Amt zugesprochen. Den alten Sigrüsten hätte er nicht mehr bestätigen können, meldete er nach Bern, er sei als Sigrüst nicht mehr tauglich, er sei ihm und männiglich bekannt als ein «gottloser, ganz verruchter, aufgeblasener, unrüwiger Gsell», der durch sein Wesen «syn Credit allso verlohren, daß ihme niemantes nur ein Hoüptlj Vych anvertrauwete»; ferner habe er jahrelang Heu und Stroh ab dem Sigrüstengut verkauft, das Haus sei ohne Miststock, ja ohne Dach, und den Bodenzins habe er schon lange nicht mehr bezahlt.

Hans Zehnder eilte mit den Kirchenschlüsseln zum Landschreiber, der sofort die Fünf Orte benachrichtigte und gleichzeitig den Hofmeister wissen ließ, wenn dieser nicht die Wahl ändere und des bisherigen Sigrüsts Sohn ins Amt einsetze, so würden die Gnädigen Herren der Fünf Orte die Amtsenthebung des alten Sigrüsten «zu einem großen Despect aufnehmen». Der Rat zu Bern hatte inzwischen die Wahl Humbels genehmigt und dem Hofmeister befohlen, den neuen Sigrüsten ins Amt einzusetzen und ihm das Sigrüstengut als Lehen zu übergeben. Die Fünf Orte aber versammelten ihre Gesandten Mitte Dezember in Luzern noch zu einer Sondertagung. Landschreiber Ceberg mußte erscheinen und berichten. Er hielt Rückschau auf die vergangenen dreißig Jahre, erinnerte daran, daß Hans Zehnder seinerzeit von den Gesandten der Fünf Orte ins Amt eingesetzt worden sei mit dem Versprechen, man wolle ihn sein Leben lang darin belassen. Er habe sich damals die Ungunst der Hofmeister und auch der andersgläubigen Gemeindsgenossen aufgeladen, mit ihm hätte seine ganze Verwandtschaft darunter leiden müssen. Dabei sei es ihren Voreltern zu verdanken, daß die katholische Religion zu Birmensdorf erhalten worden sei und gutenteils noch jetzt von den Zehnderen erhalten

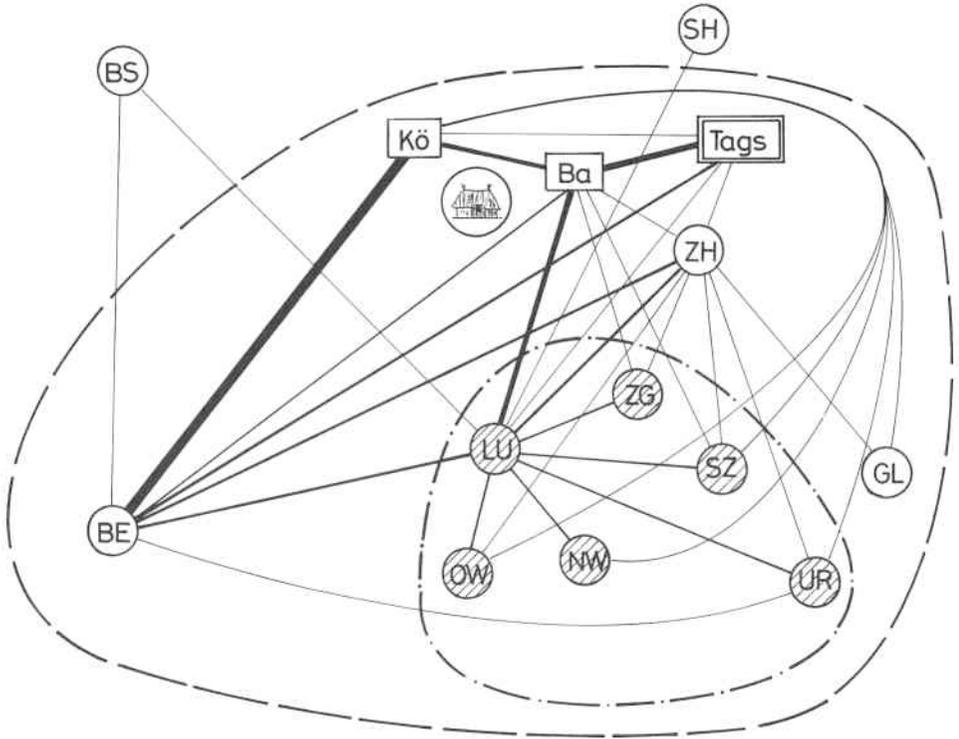


Bild 45. Die diplomatische Betriebsamkeit der eidgenössischen Orte um das *Birmenstorfer Sigrisgut* in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (etwa 400 Noten, Protokolle, Memoriale, Korrespondenzen).

- — — — — die Acht Alten Orte
 - . - . - . - . die Fünf Orte (OW/NW = 1 Ort)

- Tags Tagsatzung
 Ba Landvogtei Baden
 Kö Hofmeisterei Königsfelden

— diplomatische Verbindungen;
 die Strichdicke soll die Intensität des Verkehrs andeuten

werde. – Nun habe aber der Landvogt selber (der Berner Andreas von Bonstetten) die Schlüssel dem neuen Sigristen zugestellt und die Amtsübergabe gutgeheiß. Mit Schmerzen müsse er ferner berichten, daß der katholische Pfarrer zu Birmenstorf dem Herrn Hofmeister und dem Herrn Landvogt «vilfeltig nachgeloffen zuo groser ergernus der Catholischen» und ohne Zweifel das ganze angetrieben habe. Sollte dieser in Birmenstorf bleiben,

so müßte der geistlichen Obrigkeit gebührend geklagt werden, welcher Gefahr die katholische Religion in diesem Dorfe ausgesetzt sei. Es seien bereits viele «Kalkatholische», die sich nicht achten, wenn ihre Kinder «in die andere Religion heiraten» und sich herausreden, man könne in der andern Religion auch selig werden.

Dieser Vortrag verfehlte seinen Eindruck nicht. Die Gesandten der Fünf Orte schickten gleichen Tags dem Landvogt zu Baden den Befehl, in Birnenstorf alles wieder in den alten Stand zu setzen. Landvogt Bonstetten antwortete erst zwei Monate später, er habe von Bern gegenteiligen Befehl erhalten, könne und wolle deshalb bis zur nächsten Tagsatzung sich nicht für den alten Sigristen einsetzen, weil dieser nicht nur seine Mitmenschen durch Schwören und Fluchen ständig ärgere, sondern jüngsthin auch versucht habe, die Bruderswitwe und deren Kinder um eine Geldsumme zu betrügen.

Tatsächlich ruhte der Streit dann bis im Juli 1649. An der Tagsatzung verhandelten die Orte ohne Bern. Man stellte fest, daß bei der letzten Ämterbesetzung zwar die Formalitäten des Vertrags nicht ganz eingehalten worden seien. Bern zu Ehren wolle man aber auf die Wiederberufung des alten Sigristen verzichten, hoffe indes, daß Bern den Sieben Orten zu Ehren einen der drei Sigristensöhne zum Amt kommen lasse. Dazu erklärte sich Bern im August bereit und befahl dem Hofmeister, bei der Ämterbesetzung im Herbst entsprechend zu verfahren. Die Fünf Orte nahmen an ihrer Sondertagsatzung im August vom Berner Entscheid Kenntnis und waren in bezug auf die Sigristenwahl zufriedengestellt. Dem Birnenstorfer Pfarrer aber, *Rochus Mock*, schrieben sie, er möge sich eine andere Stelle suchen, und setzten ihm Frist bis Pfingsten 1650.

Den Klosterrechnungen ist zu entnehmen, daß Bern dem alten Sigristen Hans Zehnder die geschuldeten Bodenzinse erließ (er hatte sie seit fünf Jahren nicht mehr abgeliefert); das dachlose, zerfallene Sigristenhaus wurde für 55 ũ wieder eingedeckt, verglast und mit Türschlössern versehen.

Andere Steine des Anstoßes

Als die Amtsleute der Grafschaft im Frühjahr 1651 zur Prüfung der Kirchenrechnung zusammenkamen, äußerte Prädikant Seelmatter von Gebenstorf, die Evangelischen hätten die Absicht, eigene *Taufsteine* in die Kirchen zu Birnenstorf und Gebenstorf zu stellen, weil die Taufsteine der Katholischen für sie verschlossen seien. Landvogt Amrhyn von Luzern mahnte ernstlich vom Vorhaben ab. Trotzdem ließ Seelmatter zwei Steine anfertigen, offenbar auf eigene Kosten, denn in den königsfeldischen Amtsrechnungen fehlen entsprechende Ausgabenposten. Eines Abends wollte er heimlich, während die Leute noch auf dem Felde beschäftigt waren, durch einige Vertraute die Steine in die Kirchen bringen lassen. Das gelang in Gebenstorf. In Birnenstorf erkannte der wachsamer Pfarrer die Gefahr, rief rasch einige Bauern vom Felde herbei und widersetzte sich den «Unkatholischen» mit Erfolg. Diese

mußten den Taufstein schließlich in einem Bauernhause versorgen. Der Landvogt, vom Vorgefallenen in Kenntnis gesetzt, erteilte den Gebenstorfer Katholischen den Befehl, «mit möglichster Vermeidung eines Aufruhrs» den neuen Stein aus der Kirche zu entfernen. Das taten sie denn auch drei Tage später und legten ihn säuberlich neben des Prädikanten Haus. Die Gesandten der Fünf Orte billigten die Handlung des Landvogts, rieten ihm aber gleichzeitig, den Untervögten zuzusprechen, daß sie sich in den Dörfern um Ruhe bemühten. Bern scheint sich nicht eingemischt zu haben, wohl ein Beweis dafür, daß der Prädikant eigenmächtig vorgegangen war.

Wenige Wochen später aber führte es in anderer Sache Klage, war doch gegen bisherige Gewohnheit während des evangelischen Gottesdienstes in Birmenstorf «der Altar offenbehalten und der Mäßkram usgelegt gewesen». Mit voller Absicht, argwöhnte man. Der Hofmeister habe unverzüglich den neuen Pfarrer zu sich zu bescheiden und ihn zu vermahnen. Wenn dabei offenbar werde, daß der Landvogt dahinterstecke, solle er bei diesem mit deutlicher Rede auf den alten Kirchengebrauch verweisen.

Für wenige Jahre schweigen nun die Akten. Die zunehmende Unruhe unter den Bauern, vorab im Luzernischen, im Bern- und Baselbiet, machte den Gnädigen Herren beider Konfessionen gleichermaßen zu schaffen. Sie vergaßen für einmal die Glaubenszwistigkeiten und schlossen sich gegen die aufrührerischen Untertanen zusammen. Es kam zum Waffengang. Während des Krieges beherbergte Königsfelden zeitweise die «Generalität Eidgenössischer Armee Hauptlütthen». Auch verbuchte es namhafte Ausgaben für «Spächen» (Kundschafter) und Wächter. Seine Fuhrleute holten Granaten von Zürich nach Brugg. Den Eigenamtbauern schien man nicht mehr zu trauen, die Amtsleute des Klosters holten unter Bewachung den Zehnten selbst von den Feldern. – Die Bauern der Grafschaft beteiligten sich gar nicht am Aufruhr. Sie wurden deshalb vom Zusammenbruch des Bauernaufstandes (Niederlage bei Wohlenschwil im Mai 1653) und den nachfolgenden Strafgerichten nicht betroffen.

Die Einigkeit unter den eidgenössischen Orten war von kurzer Dauer. Diese Unstabilität des Bundes beschäftigte manchen Politiker. Der Zürcher Bürgermeister Waser – einer der gewichtigsten Diplomaten der Eidgenossenschaft – gehörte zu ihnen. Sein Bestreben ging dahin, das komplizierte eidgenössische Bündnisssystem zu vereinfachen und neu zu festigen. Da er in Bern warme Unterstützung fand, mißtrauten die Fünfortischen diesem Projekt. Der Mailänder Kardinal Borromeo unterstützte sie darin, ermahnte sie zum Zusammenhalten. Es gelang ihm, noch bevor Wasers Plan ausgereift war, die katholischen Orte zu einer Erneuerung des «Goldenen Bundes» von 1586 zu ermuntern. Sie gelobten 1655 zusammen mit Freiburg und Solothurn, kein anderes Bündnis solle der Verteidigung und Aufrechterhaltung der katholischen Konfession vorgehen. Böse Folgen hatte diese härtere Haltung für jene Schwyzer Familien bei Arth am Zugersee, die seit einigen Jahrzehnten eine neugläubige Gemeinschaft gebildet hatten. Ein hartes Strafgericht brach

über sie herein. 37 Gewarnte konnten sich durch Flucht nach Zürich retten; für 4 endete der Prozeß mit der Hinrichtung, während drei weitere der mailändischen Inquisition ausgeliefert wurden. Zürich beehrte, daß den Flüchtlingen das Vermögen herausgegeben werde. Schwyz lehnte ab, forderte seinerseits dafür die Auslieferung der geflohenen Arther.

In wenigen Wochen waren die Parteien dermaßen entzweit, daß sogar Vertreter des Auslandes (der französische und der spanische Gesandte, der päpstliche Nuntius) zum Frieden mahnten und zu vermitteln suchten. Umsonst. Zürich insbesondere drängte darauf, mit einem Waffengang endlich den Zweiten Landfrieden von 1531 zu korrigieren. Noch bevor mit Bern ein Feldzugsplan abgesprochen war, kündigte es anfangs 1656 den Fünf Orten den Kriegszustand an. Auch Bern mobilisierte. Während seine Hauptmacht die lange Grenze gegen die Innerschweiz und Freiburg deckte, bezogen etwa 10 000 Mann in Villmergen Quartier, bereit zum Einfall ins Freiamt. Hier gelang es den an Zahl und Ausrüstung unterlegenen Fünfförtischen am 24. Januar, die Berner zu überraschen und in einem für diese verlustreichen Kampfe in die Flucht zu schlagen. – Die Zürcher waren eigenartigerweise mit ihrer Streitmacht gegen Rapperswil gezogen, wo sie bis in den März hinein vergeblich die Stadt belagerten. Da mit der Schlappe von Villmergen der bernische Kriegswille erlahmt war, die zürcherischen Truppen ohne Erfolg blieben, gelang es den am Krieg nicht beteiligten eidgenössischen Orten schließlich, die Kriegsparteien in Baden zur Friedenskonferenz zusammenzuführen. Dort wurde am 7. März 1656 der *Dritte Landfrieden* geschlossen. Er bestätigte die Bestimmungen des Zweiten Landfriedens von 1531. So schwiegen denn die Waffen, aber mißtrauischer als je standen einander die beiden Glaubensgruppen in der Eidgenossenschaft gegenüber.

Unsere Gegend war vom Krieg unbehelligt geblieben. Zwar hatten an den Reußübergängen die Grafschaftstruppen für einige Tage Posten bezogen, wobei ein Badener Wachttrupp im Vorbeimarsch am Gebenstorfer Pfarrhaus aus Mutwillen ein paar Scheiben einwarf und dadurch den einzigen Kriegsschaden im Betrage von 2½ fl verursachte. Im 130 Mann starken Bauernaufgebot der Grafschaft hatte man klüglich auf die Mitwirkung der Birmenstorfer verzichtet. Die Oberamtleute kannten die heikle Lage der Dorfleute und konnten sich überdies sagen, es wäre unklug, den Grenzort Birmenstorf von Mannschaft zu entblößen. Wider Erwarten hört man aber nichts von Schmähungen und gegenseitigen Behinderungen. Im Herbst des Jahres konnte sogar erstmals wieder seit sechs Jahren der Hofmeister eine ordentliche Gerichtssitzung mit Ämterbesetzung abhalten. Das anschließende Gerichtsmahl ließ er sich dreimal so viel kosten wie in früheren Jahren! Es gibt noch andere Anzeichen dafür, daß Bern das Stillhalten der Bevölkerung während der vergangenen Jahre belohnte. Unter anderem wurde in den folgenden zwei Jahren die Trotte mit einem respektablen Aufwand von 500 fl erneuert.

Doch die Verträglichkeit dauerte nicht an. Bernischerseits schob man schon bald die Schuld an der neuerlichen Unruhe dem 1657 neu aufgezeigten

Pfarrer *Johann Ulrich Schriber* von Bremgarten zu. Dieser, angeblich ein Mitstreiter von Villmergen, ging vorerst mit großer Umsicht an seine Arbeit und ordnete das durch den häufigen Pfarrerwechsel arg vernachlässigte Kirchenwesen (der Vorgänger Schribers, *Bodmer*, war beispielsweise nur wenige Tage auf der Pfarrstelle geblieben!). So legte er etwa neue Kirchenbücher für Gebenstorf und Birmenstorf an, als er mit Bedauern feststellte, daß die alten verloren gegangen waren. Besonders aber war er bemüht, den seiner Meinung nach bedenklich darniederliegenden Glaubenseifer anzufachen. Es stand ihm eine kernige Sprache zu Gebote, und da ist es kaum verwunderlich, daß der Hofmeister eine umfangreiche Klageliste nach Bern abschickte, noch bevor das erste Amtsjahr verstrichen war. Amtsjahr: eigentlich hatte Schriber die Investitur (Belehnung durch den Bischof) noch gar nicht erhalten, und dem Hofmeister hatte er den üblichen Revers auch noch nicht unterzeichnet. Als der ungeduldige Hofmeister deswegen die Besoldung sperrte, hatte vorausblickend der Birmenstorfer Untervogt bereits den landvögtlichen Befehl in der Tasche, die Hand auf sämtliche königsfeldischen Einkünfte in Birmenstorf zu legen.

Wenn die Gnädigen Herren – so schrieb Hofmeister Engel nach Bern – sich nicht kräftig für ihre Religion einsetzten, so «würde das Evangelische noch übrige kleine hüßli gwüßlich bald vollkommen vergehen». Sie dürften nicht zulassen, daß der Landfrieden weiterhin so mißachtet werde, wie es in den vergangenen Monaten geschehen sei:

- Auf Betreiben Schribers seien die beiden evangelischen Sigristen von Birmenstorf und Gebenstorf nach Baden ins Gefängnis geführt und anschließend vom Landvogt grundlos mit 20 ₣ Buße belegt worden, ohne daß man ihnen etwas vorzuwerfen hatte; der Sigrist von Gebenstorf sei nun eingeschüchtert und wolle sein Amt nicht mehr versehen. –
- Schriber «hinterschliche» die Evangelischen «arglistiger und tückischer Wys» und versuche bald mit Verheißungen, bald mit Drohungen, sie vom wahren evangelischen Glauben wegzuführen; es sei ihm an Ostern 1658 gelungen, Heinrich Biland mit dessen Bruder und der ganzen Haushaltung «ins Papsttum hinüberzuziehen»; bereits sei er wieder hinter andern her (die kurz nach 1600 von Gebenstorf zugezogenen Biland waren neugläubig). –
- Als Schriber zu Ohren kam, die katholische Näherin im Gebenstorfer Pfarrhause sei dem Schulmeister von Villigen im Bernbiet ehelich versprochen, dingte er zwei Rohrdorfer Burschen und ließ das Mädchen gewaltsam aus dem Pfarrhaus ins Rohrdorfer Amt entführen. –
- Über eine bernische Rückschau auf 130 Jahre Reformationsgeschichte habe sich Schriber «uff dem Cantzel» lustig gemacht, wie vier erwachsene Zuhörerinnen nachher bezeugten, mit den Worten: «Lieben Lüth, säget mir, wie alt ist der Lütherisch Glaub? – Er ist so nöw, wan er ein Käs wär, man äß ihn nit, so nöw ist er!»
- Er ermuntere ohn Unterlaß die «Papisten jung und alt», die Andersgläu-

bigen zu schmähen und zu verfolgen ohne jegliche Furcht, denn der Junker Landvogt zu Baden, der Unterwaldner Imfeld, lebe ihm zu lieb wie ein Bruder. –

- Jüngsthin seien die Papisten mit Stecken und bloßen Waffen in eine Hochzeitsgesellschaft eingedrungen, hätten des Richters Sohn an der Hand, einen Andern am Kopf verwundet und Hans Fuchsens beide Söhne von Gebenstorf mit einem Sparren fast tödlich traktiert. Das allerschlimmste aber – und da merke man, wer dahinterstecke – seien die schändlichen Worte, die Melcher Zehnders Sohn mit seinem Lästermaul ausgestoßen. «Ihr donnersschüssigen, ketzers Berner!» habe er ausgerufen, mehr als nur einmal. –

Eine zweite Schrift des Hofmeisters, ebenso umfänglich, enthielt Streitpunkte rechtlicher Natur. Auch hier glaubte er, der Landvogt und seine Amtsleute schmälerten die Rechte Königsfeldens als Niedergerichtsherrn zu Birmenstorf aus konfessionellen Gründen (vgl. Abschnitt «Niedere Gerichtsherrschaft»). Die Tagsatzung im Juli 1658 ging dann hauptsächlich auf die Rechtsfragen ein. Daneben mahnte sie, gemäß dem Landfrieden das Schmähen zu unterlassen. Die gewaltsame Entführung der Gebenstorfer Näherin wurde verurteilt, da aber die Weibsperson im Rohrdorferamt unter die Haube gekommen sei, erachte man die Sache als erledigt.

Schriber hatte noch immer seinen Revers gegenüber dem Hofmeister nicht unterschrieben. Eine Sondertagsatzung der Fünf Orte, die er deswegen anging, bestärkte ihn darin, daß auch nach ihrer Auffassung die königsfeldischen Auflagen zu beschwerlich seien: es sei nicht mehr zeitgemäß, daß ein Pfarrer Änderungen im Kirchenbrauch nur mit Zustimmung des Hofmeisters vornehmen dürfe. Inzwischen hatte sich Schriber weitere Unbotmäßigkeiten zuschulden kommen lassen, so daß Bern im Herbst «vilfältiger und genug-samer Ursachen halb» dem Birmenstorfer Pfarrer die Pfrund entzog und den Solothurner *Johannes Franziskus Kumli* zum Nachfolger bestimmte. Schriber saß noch im Oktober im Pfarrhaus und weigerte sich, sein Feld zu räumen. Ein geharnischter Brief des Hofmeisters an den Landvogt blieb ohne Wirkung. Dieser ließ – wie schon im Jahr zuvor – die königsfeldischen Bodenzinsen und Zehnten in Birmenstorf zurückhalten. Erst als sich Bern mit ganzer Kraft ins Zeug legte, wies der Landvogt im Februar 1659 die Bauern an, die geschuldete Frucht nun nach Königsfelden zu bringen. Ende Mai schließlich übergab Schriber sein Amt dem Nachfolger, der aber nicht mehr Kumli hieß, sondern *Heinrich Kydt* von Bremgarten.

Ruhe kehrte im Dorf nicht ein. Wohl um dem «kleinen Hüfflj» der Evangelischen Mut zum Durchhalten zu machen, erhielten diese 1658 und 1659 in Gebenstorf und Birmenstorf den Zehnten auf bloße Schatzung hin zugesprochen (keine Steigerung). Beim zweitenmal parierte Untervogt Zehnder diesen Schachzug mit Billigung des Landvogts gleich zweifach. Zum ersten ließ er Hans Georg Kuster, den Bevollmächtigten der Evangelischen, unter dem Vorwurf der Unredlichkeit nach Baden in den Turm führen. Zum

zweiten errichtete er bei seinem Hause eine eigene Trotte und durchbrach damit das jahrhundertealte königsfeldische Trottenmonopol. Kuster erlangte seine Freiheit erst wieder, nachdem Bern dem Badener Landvogt Zurlauben eine scharfgehaltene Note zugeschickt hatte. Wegen der neuen Trotte klagte Bern vor der Tagsatzung, wo das Geschäft vertagt werden mußte, weil der vorgeladene Untervogt «zur Antwort nicht verfaßt war». Es scheint, daß man ihm später den Betrieb gestattete.

Es zeigte sich bald, daß Kydt nicht der geeignete Mann für die anforderungsvolle Birnenstorfer Pfarrstelle war. Das Kapitel Regensberg, dem kirchlich die katholische Pfarrstelle zugehörte, mußte Klagen anhören: Kydt lese an Werktagen nie die Messe, sei überhaupt nirgends sicherer anzutreffen als nicht zu Hause. Man erließ eine Mahnung an die Gläubigen, ja nicht als Ersatz die Vorträge des Prädikanten anzuhören. Es ging auch die Rede, Kydt habe in seiner Gutmütigkeit einem Schuldenbauern geholfen, den Geldstag hinauszuzögern: der Bauer verkroch sich ins Bett, und Kydt spendete ihm die Sterbesakramente. Ist es da verwunderlich, wenn nach kaum zwei Jahren die Pfarrstelle schon wieder ledig war?

Das Königsfelder Pensionenbuch gibt zu dieser Zeit (um 1660) die Löhne für unsere Geistlichen an. Die verschiedenartigen Naturalentschädigungen in gleiche Währung umgerechnet, wurden dem Birnenstorfer Pfarrer Kydt 37½ Stück ausgerichtet (im Wert von etwa 150 Gulden), dazu gehörten ihm die nicht ausgewiesenen geistlichen Stiftungen. Der Gebenstorfer Prädikant Steinegger erhielt 56 Stück, dazu anstelle der weggefallenen Stiftungen 25 Ű an Geld (insgesamt etwa 240 Gulden). Die Besoldungen änderten sich in den folgenden hundert Jahren nicht. Zum Vergleich sei hier noch angeführt, daß ein Pfarrer in städtischen Verhältnissen höhere Entlohnung bekam: In Mellingen empfing der Leutpriester etwa 300 Gulden.

Auch Kydts Nachfolger, *Johannes Strub*, blieb nur wenige Jahre. Kaum aufgezogen, überwarf er sich schon mit dem Hofmeister, der ihm Bruch des Landfriedens vorwarf. Über kurzem hatte er sich aber auch mit Dorfbewohnern und Grafschaftsamtleuten zerstritten – selbst der Dekan atmete auf, als Strub sich aus der Gegend verzog.

Seltener als der Birnenstorfer Pfarrer geriet der Prädikant in Gebenstorf in den Brennpunkt des Geschehens. Die Amtsdauer betrug hier im Mittel etwa zehn Jahre. Das gab dem Amtsinhaber Zeit, sich in die nicht leicht durchschaubaren Verhältnisse einzuleben. Bern mußte es natürlich daran gelegen sein, stets einen klugen und beharrlichen Kopf auf diesem ausländischen Vorposten zu wissen. Daß Gebenstorf – wo nur die Kirchenherrschaft, nicht aber die Niedergerichtsherrschaft bei Königsfelden lag – trotz bernischer Protektion kein ruhiger Amtssitz war, hat sich schon einigemal gezeigt. Ein Vorkommnis im Jahre 1660 beleuchtet etwa die unterschiedliche Rechtsstellung von Prädikant und Pfarrer: *Benedikt Steinegger* von Zofingen, seit 1651 in Gebenstorf, hatte einer Pfarreiangehörigen von der Heirat mit einem katholischen Burschen aus dem Siggenthal abgeraten. Das war dem Landvogt

hinterbracht worden. Er auferlegte dem Prädikanten deshalb eine Buße von 500 Ŧ (etwa seinem Jahreslohn entsprechend). Bern brachte die Sache vor die Juli-Tagsatzung: es sei doch eigenartig, daß der Prädikant wegen eines vertraulichen Gesprächs außerhalb der Kirche mit hoher Buße belegt werde, während der Birmenstorfer Pfarrer, der sich neben allerlei Schmähungen gegen die Evangelischen noch der gewaltsamen Entführung schuldig gemacht, nicht nur nicht bestraft, sondern auf eine bessere Pfründe befördert worden sei. Bern verwehre sich gegen solche Übergriffe. Es sicherte daraufhin dem Prädikanten seinen besonderen Schutz zu und erteilte dem Landvogt Zurlauben einen strengen Verweis. Im Oktober beriet die Sondertagsatzung der Fünf Orte noch über den Fall. Sie empfahl dem Landvogt, die Buße zu ermäßigen, da der Prädikant wohl den Landfrieden verletzt, jedoch nicht öffentlich geredet habe; man wolle auch keinesfalls den Anschein erwecken, als ob man es nur auf das Geld abgesehen habe. Immerhin müsse alles unterlassen werden, was die Meinung begünstigen könnte, die Prädikanten seien den katholischen Geistlichen gleichgestellt und wie diese der richterlichen Gewalt eines Landvogts entzogen. Solches dürfte niemals zugestanden werden. – An der Juli-Tagsatzung des folgenden Jahres stellte sich heraus, daß der Landvogt dem Prädikanten bereits 465 Ŧ abgenommen und außerdem einige Schuldforderungen gesperrt hatte. In besonderer Beratung beschlossen die evangelischen Orte, ähnliche Ränkespiele gegen Prädikanten in den gemeinsamen Vogteien zu verhindern und zielstrebig darauf hinzuwirken, die Parität (Gleichstellung der Geistlichen beider Konfessionen) zu erlangen. Im fernern wolle man auf Rückgabe der vom Prädikanten bezogenen Bußgelder bestehen und bei Weigerung der Fünf Orte sich vorbehalten, katholische Geistliche ebenso «beim Kopf zu nehmen». (Man pflegte übrigens evangelischerseits für Sondersitzungen von Baden nach Königsfelden hinüberzureiten, so wie man sich katholischerseits gern ins Kloster Wettingen hinaus begab. Im unruhigen Jahr 1673 mußte der Hofmeister in Königsfelden gleich sechs solcher Visiten verbuchen; er gab dafür nicht weniger als 7838 Ŧ aus. In der Regel zog man zu diesen Besprechungen den Prädikanten von Gebenstorf bei.) –

1663 hatte der neuaufgezogene Prädikant *Nüschiker* durchgesetzt, daß im Herbst des Jahres in Birmenstorf für die evangelischen Kinder eine Schule eingerichtet wurde, wie sie in Gebenstorf schon seit 17 Jahren bestand. Schon zwei Jahre später hatte der neue Pfarrer, *Johannes Hanauer*, auch für die katholischen Kinder eine Schule geschaffen und für den Schulmeisterdienst den zum alten Glauben übergetretenen Hans Kuster gewonnen. Der Entwicklung unseres Schulwesens gehen wir in einem besonderen Abschnitt nach. Es gilt hier nur darauf hinzuweisen, daß die Kirche für die Schulung der Jugend besorgt war und den Geistlichen als Förderer, Betreuer und Inspektoren eine neue Aufgabe zuwies. –

Pfarrer Hanauer ließ 1667 das steinerne Kreuz in der Kirchhofmauer errichten und kam damit einer Forderung seiner kirchlichen Vorgesetzten nach, alte Bräuche zu neuem Leben zu erwecken. (Alte Wegkreuze gab es



Bild 46. Das Wegkreuz von 1679 im Lätte, am alten Kirchweg nach Gebenstorf. Der Weg verband nicht nur die beiden Kirchen von Birmenstorf und Gebenstorf in gerader Linie miteinander; er ist Teil einer viel älteren Verbindung vom unteren Aaretal ins Reußtal hinauf. Der Weg ist mit der Güterregulierung um 1975 verschwunden.

eigentlich nur zwei, eines an der Abzweigung des Fislisbacher Fußweges vom Zürcher Pilgerweg im «Chrüz», das andere, schon früh abgegangene, an der Abzweigung des Brugger Fußweges von der Brugger Landstraße; Hanauers Nachfolger verdanken wir das Kreuz am alten Kirchweg im Lätte; je zwei weitere Wegkreuze gehören dem 18. und dem 19. Jahrhundert an.) Während Bern den Klagen der Birmenstorfer «Protestierenden» wegen dieser «dem Landfrieden zuwiderlaufenden Übergriffe» des Pfarrers keine Beachtung schenkte, beschwerte sich Zürich vor der Tagsatzung über das Aufstellen von Kreuzen in den paritätischen Gemeinden der Grafschaft, namentlich in der Zurzacher Gegend; es drang jedoch gegen das Stimmenmehr der Fünf Orte nicht durch. –

Als Hanauer 1675 einige Bilder im Kirchenschiff auffrischen und teilweise erneuern ließ, hielt man ihn in Bern dazu für nicht befugt, sperrte ihm das Gehalt und klagte vor der Tagsatzung. In der Instruktion für die nach Baden abreisenden bernischen Gesandten steht freilich, die Sache «des erneuerten Gemähls halb» zu Birmenstorf sei «von geringer Importanz», und man könne ruhig dem Pfarrer das Gehalt wieder ausrichten. Man könnte auch der katholischerseits begehrten Errichtung von Gittern zum Schutz der Altäre zustimmen, falls dafür die Fünf Orte den Evangelischen eigene Taufsteine

gestatteten. Die Sondertagung der Fünf Orte wiederum kam in ihrer Vorbesprechung zum Schluß, man könnte den Evangelischen nur dann eigene Taufsteine gestatten, wenn Bern bereit sei, Altargitter zuzulassen, die schon mehrmals beanstandete Berührungen durch mutwillige Evangelische verhindern sollten. Entschieden wurde dann nichts; man nahm die Sache zur Prüfung nach Hause. –

Neben allem kirchenpolitischen Hader waren sich die Gnädigen Herren stets einig in der Überzeugung, es sei vornehme Pflicht der Obrigkeit, auf die sittliche Vervollkommnung des Volkes hinzuwirken. Ein bewährtes Mittel war seit jeher, diesem mit Bußen zu zeigen, wann der gott- und obrigkeitseffällige Weg verlassen worden war. Nahten besondere Gefahren, so warnte ein Mandat vor Fehlritten (vgl. Abschnitt «Bußenverzeichnisse der Badener Landvogtei»). So rügte etwa ein Mandat von 1633, «wie das vast alle Sontag vill Junges volck, Knaben und Magtli, morgens zur predig Zeith gahn Baden Louffindt, Inn das Bad daselbsten Zusammen sitzindt, und allerley Üppigkeiten, mütwillens und gottloses läben und wäsen führen». Fehlbare sollen künftig durch die Chorgerichte streng bestraft werden. – Einflüsse der unchristlichen Landstreicher konnten auch verderblich sein. Darum das Mandat von 1646: «Heiden- und Ziggynervolk us dem Land treiben und die wiedereinschleichenden torturieren, und so man ihrer nit wol entlediget werden möchte, niederschlagen und -schießen.»

Hier sei eine *Zwischenbetrachtung* eingefügt. Der Überschaubarkeit halber muß die Kirchengeschichte in einem geschlossenen Abschnitt dargestellt werden. Vom eigentlichen kirchlichen Leben vernimmt man darin wenig. Meistens geht es um kirchenpolitische Auseinandersetzungen, die im 17. Jahrhundert fast immer – und das ist typisch für die Situation unseres Dorfes – in das Spannungsfeld der Acht Orte sich ausweiten, auch umgekehrt. Das erweckt leicht den Anschein, den Dorfleuten hätte nichts anderes im Sinne gestanden, als einander im Namen von Meßbuch und Bibel in den Haaren zu liegen.

Das Dorfleben war jedoch vielfältiger. Ein aufmerksames Studium der andern Abschnitte dieses Buches zeigt, daß gerade diese Zeit auch auffällt durch *Handlungen der geschlossenen Dorfgemeinde* gegen außen, so etwa im Jahrzehnt 1660/70:

- 1660 Bern erläßt ein Wein-Einfuhrverbot für sein Staatsgebiet; die Gemeinde Birmenstorf erwirkt ein Ausnahmerecht und kann es behaupten.
- 1662 Die Gemeinde erreicht, daß Baden nicht mehr im Schönhard weiden lassen darf.
- 1666 Die Gemeinde erhält von der Tagsatzung das Recht, den Leibfall gemeindeweise zu tragen.
- 1666 Die Gemeinde erhält die Bewilligung für ihre Dorfgenossen, Handwerke gleich den Stadtbürgern ausüben zu dürfen.

Der Villmergerkrieg von 1656 hatte gezeigt, welche Bedeutung in einem innereidgenössischen Konflikt dem wenig über 1000 Einwohner zählenden Städtchen Baden zukam. Dieses begann darum – ermuntert durch die Fünf Orte – seine Wehranlagen zu erneuern und zu ergänzen. Acht Jahre waren nötig, um den Stein zu einem Artilleriewerk auszubauen, das die Straßen von Dättwil und von Zürich her unter Beschuß nehmen konnte. Bis 1690 verstärkte man für Zehntausende von Gulden Stadtmauern, Türme, Schutzgräben und besonders die Toranlagen. Wohl an die 60 Kanonen standen für einen Ernstfall bereit. Zürich hatte wiederholt versucht, diese Badener Befestigungsarbeiten zu verhindern. Auch bernische Proteste trafen ein, mußte doch ein solches Bollwerk im Streitfall die Vereinigung Zürichs mit Bern stark erschweren. Für beide Orte stand außerdem klar fest, daß Baden sich auf die Seite der Fünfförtischen schlagen und nicht dem Untertaneneid gemäß «stillstehen» würde. Aus Verärgerung verbot Zürich seinen Bürgern jahrelang die Badenfahrten. Es strebte sogar eine Sperre der über Baden führenden Handelswege an. Dazu war Bern nicht bereit, wären doch dadurch seine ländlichen Vorposten Birnenstorf und Gebenstorf – zumindest indirekt – ebenfalls geschädigt worden.⁵⁹

Bern hatte überdies größere Sorgen. Gewohnt, in weiterem Rahmen zu denken, glaubte es, eine Bedrohung von Westen herannahen zu sehen. Hatte sich Frankreich im Dreißigjährigen Krieg an entscheidender Wende noch auf die Seite der Protestantischen Union gestellt, so erfuhr seine Politik unter König Ludwig XIV., dem Sonnenkönig, eine tiefgreifende Änderung. 1672 kam Kunde vom französischen Überfall auf das protestantische Holland, wenige Jahre danach von der Besetzung der an den Jura angrenzenden Freigrafschaft, dann von bedrohenden französischen Festungsbauten vor den Toren Basels und 1681 von der Eroberung der freien Reichsstadt Straßburg. Am heftigsten aber empörten sich die reformierten Orte, als Ludwig 1685 das «Edikt von Nantes» aufhob, das fast ein Jahrhundert lang den französischen Protestanten Sicherheit im französischen Staate gewährt hatte. Eine Zeit unmenschlicher Verfolgung hob an. Zu Tausenden flüchteten die Hugenotten auf eidgenössischen Boden. Zahlreiche Gruppen fanden auf der Durchreise in Königsfelden Verköstigung und Herberge.

Vor diesem Hintergrund vermögen wir nach den Akten dieser Jahre im Dorfraum ein zähes Ringen um Stützpunkte zu erkennen:

- 1661 kam man an der Sondertagsatzung der Fünf Orte zum Schluß, man wolle förderlich danach trachten, den unkatholischen Besitzer des Rütihofes «abzuschaffen». –
- 1666 und 1675 bemühte sich Bern mit Erfolg, für ihr freiwerdendes Lehengut Lindmühle im Zürichbiet evangelische Käufer zu gewinnen. –
- 1680 kaufte Bern das Eckhaus Bruggerstraße/Kirchstraße, um es nicht in katholische Hand übergehen zu sehen. Es wurde zu einem Schul- und

- Gerichtshaus umgebaut; die Wohnung wurde ausgemietet (an Evangelische). –
- 1683 übernahm Bern den Hof des verstorbenen Richters Hans Caspar Rey für 4300 Gulden, um zu verhindern, daß es in die Hand des katholischen Grafschafts-Unterschreibers fiel. Da kein evangelischer Käufer zu finden war, übernahm außerordentlicherweise ein Pächter den Hof (Königsfelder Lehenhof). –
- 1683 kam im Sommer der Hof von Jakob Reys Erben auf die Gant und fiel dort je zur Hälfte an den Juden Maram von Endingen und Hans Bußlinger auf dem Berg (Petersberg). Hofmeister Dachselhofer vernahm zu spät davon und begann hinterher, mit den Ersteigerern zu verhandeln. Der Rat zu Bern fand solches zwar bedenklich wegen des hohen Preises; man werde wieder großen Verlust erleiden, wie beim andern Rey'schen Hof, wiewohl man es gerne sähe, «daß zu erhaltung unser religion selbiger in keine andern als unser glaubensgenossen Hand fallen würde. Sekelmeister Tillier wird an bevorstehender Reis nach Baden mit denen von Zürich reden, ob von ihren der enden nechstgeseßnen underthanen nicht die eint oder andern Lust heben möchten, umb nach befinden hinein ferners zehendlen»; unterdessen soll auch der Hofmeister «die sach mit bewußten Henden ze differieren trachten, beinebens kaufleuten unserer religion von was orts es immer sei, fleißig nachforschen». – Der Jude war bereit, seinen Hofanteil an den Hofmeister weiterzuverkaufen. Als Dachselhofer jedoch vorschrittgemäß dem Landvogt Mitteilung machte, mußte er vernehmen, daß der Anteil des Juden bereits durch vier Birmenstorfer Bauern weggelöst worden sei, nämlich durch Untervogt Zehender, Stürmeier Hans Zehender, Jagli Zehender in Säglen und Caspar Zehender. Bernischerseits beurteilte man das als Rechtsbruch und zog das Geschäft vor die Tagsatzung. Es seien die «Güeter der gebrüederen Reyen einem papistischen Zeender in die Hand gespielt» worden, gab man den Gesandten nach Baden als Orientierung mit; sie sollten alles daransetzen, «wo möglich durch krefftige mittel diese vielen Rey'schen Kinder (24 Personen) bey Hause zu behalten und zu verhindern, daß diese zu nachtheil der wahren religion deß Orths quittieren und ins elend gehen müssen». Die Tagsatzung fällt keine Entscheid. Man wechselte noch einige Briefe und fand gegen Jahresende, es sei am klügsten, die Sache niederzuschlagen. Offenbar hatten die meisten Betroffenen Unterschluß gefunden. Nur «Hans Reyen gantze Haushaltung», heißt es etwas später, «ist wegen Armut ins Land abenzogen», ob ins Elsaß oder ins Pfälzische, ist unbekannt. –
- 1684 kann das Kloster Wettingen von Junker Bernhard Effinger von Wildegg die Wildegger Bodenzinse auf einigen Birmenstorfer Höfen erwerben; Kaufpreis 2300 Gulden. Verzichtete Bern, um das Geld für Hofkäufe zu reservieren? Korrespondenzen fehlen hier ganz. –
- 1693 vollzog das Kloster Wettingen einen schwer durchschaubaren Han-

del. Zwei Jahre früher war der Hof der Brüder Caspar und Michel Zehnder an der Strählgaß vergantet worden. Wettingen hatte ihn an sich gelöst. Am 10. April 1693 übergab es den etwa 20 Jucharten haltenden Hof zu einem Schätzungswert von 2300 Gulden an die Brüder Hans Jogli, Melcher und Barthlime Würsch, die ihrerseits den 150 Jucharten haltenden verschuldeten Hof auf Schnydersberg (heute Sänneberg) ob Killwangen dem Kloster abtraten (ihr Vater, Caspar Würsch, der Müller aus dem Unterwaldnerland, hatte den Hof seinerzeit von Heinrich Fleckenstein, Schultheiß von Luzern und Herr zu Heidegg, kaufen können); das Kloster setzte einen Pächter auf den Schnydersberg und richtete im Obergeschoß des Hauses einen Sommersitz für den Abt ein.⁶⁰ –

Johannes Hanauer wirkte bis zu seinem Tode 1681 in Birmenstorf. Sein Nachfolger war *Johannes Nöttinger* von Baden, dem 12 Jahre in Birmenstorf beschieden waren. Nach seinem Tode übergab der Hofmeister die Pfarrstelle im November 1693 dem *Franz Sinesius Wiederkehr* von Bremgarten, wie es heißt, auf vielfältiges Anhalten des Mellinger Stadtschreibers, der sich verbürgte, Wiederkehr sei ein friedliebender und stiller Mann. Gleich zu Beginn der Amtszeit kam es aber zum Zerwürfnis mit dem Hofmeister, weil der Pfarrer die unübliche Vorauszahlung der halbjährlich fälligen Besoldung forderte. Da er aus Trotz im folgenden Sommer den Halbjahreslohn nicht abholte und erst nach Jahresfrist wieder vorsprach, um das volle Gehalt zu beziehen, machte ihn der Hofmeister darauf aufmerksam, daß der Besoldungsteil für das erste Halbjahr rechtlich verfallen sei, man ihn aber aus Gunst und Gnade diesmal noch ausrichten wolle. Über diese erniedrigende Behandlung erzürnt, ließ Wiederkehr im Vorzimmer «vor ehrlichen Leuten» die Worte fallen, der Hofmeister sei wie ein anderer Schelm. «Als mir dise gottlose und unverschante rede hinterbracht worden, habe ich den Richter samt einem Geschworenen Catholischer religion zu disem unverschanten Man geschickt» mit der Frage, ob er bereit sei, Satisfaktion zu geben. Wiederkehr habe die Boten nicht einmal empfangen, sondern ihnen bloß aus dem offenen Läuferlein zugerufen, «er müsse jetzt schaffen». – Solches Verhalten war selbst für die Oberamtleute der Grafschaft unerhört. Eine Konferenz mit Landvogt Blumer, Landschreiber Schindler und Grafschaftsuntervogt Schnorff vermochte den aufgebrauchten Hofmeister Tschanner zu beschwichtigen: Wiederkehr sollte sofort abtreten, boten die Amtleute an, und dem Kaplan Lehe von Mellingen Platz machen. Aber der Pfarrer widersetzte sich und klagte beim Bischof. Dieser bestätigte die Wahl Lehes als Pfarrer zu Birmenstorf und gebot, dem Hofmeister sei gebührende Satisfaktion zu geben. Das tat dann schließlich Wiederkehr zähneknirschend. Der Hofmeister nahm sie an und hielt dem Pfarrer die restliche Besoldung bereit. Die solle er ihm nach Mellingen bringen, ließ sich Wiederkehr vernehmen. Und noch einmal hatte der Landvogt schlichtend einzugreifen: als neutraler Übergabeort wurde die Lindmühle ausgehandelt. Der Hofmeister ließ gleich zwei Jahreslöhne

hinschaffen und ausrichten, der alte und der neue Pfarrer möchten sich über die Teilung selber einigen.⁶¹

Das Volk habe, heißt es, beim Weggang Wiederkehrs vor Freude auf hölzernen Kübeln und Gelten getrommelt. Offenbar hatte er es mit seinem Übereifer und mit seiner Unduldsamkeit auch mit den eigenen Leuten verdorben. Nur so ist es zu erklären, daß Oberamtleute und Bischof so rasch mit einer Versetzung nach nur etwas mehr als einjährigem Wirken einverstanden waren.

Ein anderer Vorfall vom September 1694 hatte sicher entscheidend dazu beigetragen. Damals heftete der Pfarrer aus Zorn über den Prädikanten Stapfer eine alte päpstliche Bulle (einen Erlaß) aus dem Jahre 1605 an die Türe der Sakristei. Das Schriftstück warnte im ersten Abschnitt alle Gläubigen vor dem Verkehr mit Ungläubigen und bedrohte alle Nichtkatholiken und ihre Gönner mit ewigem Verderben. Stapfer beklagte sich beim Landvogt über diesen Bruch des Landfriedens. Der Glarner Landvogt Blumer bat den Luzerner Schultheißen Dürler um Rat. Zwei darauf bezugnehmende Briefe zeigen, wie die Sache diplomatisch erledigt wurde. Da sie hübsche Beispiele für den Briefstil der Zeit darstellen, seien sie im Wortlaut wiedergegeben.⁶²

Der Schultheiß von Luzern schreibt an Landvogt und Amtleute der Grafschaft Baden:

«Wohledle feste und weise, insonders geehrte Herren!
Ober-Amptleüt der Grafschaft Baden!

Die Affixion^a der Bullae Coenae Domini^b wird auch allhier ungleich aufgenommen, und vermeinen Verschiedene, es sei dieser Act nit de tempore^c; ich meines theils lasse es dahin gestellt bleiben und weis über particulare^d, so sich in Birmistorff ergeben, nit viel Zuo sagen; es werden Verschiedene sein, welche sagen werden, daß man mit dergleichen sachen an Orten von Vermischter Religion etwas behuetsamer umgehen sollte; ist der praesupponierte Act^e des Predikanten wider den Landfrieden, wird man bald fragen, ob diese Affixion besonders um den ersten paragraphen in der Bulla nit auch wider Landfrieden und Abschied^f laufe. Die Umständ der dismaligen Zeiten, in welchen scheint, daß man gar Zu hart in die Weltlichkeiten setze, und das dergleichen Affixiones etwan ihre fines secundas^g haben möchten, dörften villicht den Eiffer umb etwas milteren, welche sonst die Catholische in anderen Zeitten bei dergleichen Vorfällen bescheinen möchten; in summa^h, ich weis über den Casumⁱ nit Vill zu sagen; allein unzeitige Impegni^k zu fliehen, und doch unser wahren allein seeligmachenden Religion nicht vergeben, ist ein in allen fählen ersprießlichen Mezzo terminio^l. Ich bin wegen meinen erleidenden und bethligerigen indisposition^m nit in dem Standt, mich weiters zu extendieren,ⁿ briche hirmit umb so vill lieber ab, weilen mir Herren dexteritet^o bekhandt, dero gescheide Verführung dieses incidents^p nit schwer

fallen wird. Versichren dieselben meiner bereitfestigkeit Zuo dero Diensten,
und nächst göttlicher Gnaden erlassung beharre
Luzern, d. 10 7bris^a
1694

Meinen geehrten Herren
Dienstwilligster Schultheis
Dürler»

a Anheftung, b Titel der Bulle, c zeitgemäß, d einzelner Vorfall, e vorangegangene Handlung, f Beschluß der Tagsatzung, g nachteilige Folgen, h zusammenfassend, i Fall, k Kosten, l Mittelweg, m Unpäßlichkeit, n auslassen, o Rechtlichkeit, p Vorfall, q September

Der Grafschaftsuntervogt Schnorff schickte das Schreiben Dürlers an
Wiederkehr, Dekan zu Rohrdorf, und legte nachstehenden Begleitbrief bei:

«Hochehrwürdiger, Geistlicher, Hochgelehrter, Hochgeachter
Herr Dekan!

Abgeredter maßen wird diese Beylag Eurer Hoch Ehrwürden comuni-
ciert^a; was nun den Inhalt, wohin er Zihle und was in der sach Zuo thun,
können Euwer Hoch Ehrwürden von sich selber schließen, darbei aber auch
wohl gedenken, daß bey so beschlossenen Dingen bono pacis et concordiae^b,
ja zu mehrerer reputation^c unserer Religion diser Anschlag nothwendig
muoß hinweg gethan werden; hingegen damit Euwer HEw oder der PfarrH
darbey nit gegen ihrer geistlichen Obrigkeit verbittert werden, also haben wir
noch disen Abend den Lauffer nach Birmistorff geschikth, und under dem
Vorwand, wir möchten auch gerne sehen, was dann in dieser Bulla enthalten,
dieselbe wegnehmen und uns zu überbringen. Hirmit bleibt die sach in statu
quo^d, praejudicirt^e keinen theil und wird die reputation allerseits unversehrt,
bis etwan die Conjunctur favorabler^f sein möchte; wie wir hoffen, es Euwer
HochEw. auch nit werde entgegen sein; und sind sie von dem Herrn
Landhauptmann Diensts Salutiert^g, ich aber verbleibe von ganzem Hertzen
Baden den 11ten 7bris
1694

Zu dienen begihrig
B. A. Schnorff»

a überbracht, b um des guten Friedens und der Eintracht willen, c Ansehen, d gegenwärtiger Zustand, e einer Entscheidung vorgreifen, f vorteilhaftere, g vom gegenwärtigen Landvogt gegrüsst

Wiederholt läßt sich wie hier feststellen, daß Luzern Vermittlerrollen
übernehmen mußte. Das lag einmal darin begründet, daß es der führende Ort
der Fünf Orte war. Aber gerade in bezug auf Birmenstorf wußten die
evangelischen Orte wohl, daß die Luzerner – und nur sie – mit größtem
Bedacht Konflikte solch lokaler Art zu vermeiden suchten. Ihre Landeshoheit
erstreckte sich nämlich im Nordwesten an der bernischen Grenze über das
Kloster St. Urban; dessen Abt verfügte jenseits der Grenze im bernischen

Staatsgebiet just ungefähr über einen Umfang von Rechten wie Königsfelden zu Birmenstorf: ein erbostes Bern konnte mit Leichtigkeit hier die Hand darauf legen, wenn Luzern katholische Übergriffe in Birmenstorf zu deutlich unterstützte.

Die Zeiten blieben gespannt. Gegen Ende des Jahrhunderts häuften sich Verzeigungen wegen Landfriedensbruchs. Der Richter Caspar Rey hatte ungebührliche Worte gegen den Pfarrer gebraucht und wurde dafür mit 70 ũ Buße belegt. Der Untervogt Hans Jogli Zehnder, der böse Worte wider den Landfrieden geredet hatte, erhielt gar eine Buße von 170 ũ – die fehlbaren Amtspersonen faßte man immer besonders stark am Wickel. Der Zimmermann Humbel bezahlte für trotzige Worte gegen den Pfarrer 45 ũ, eine «Zehnderin» für ihre Schmähworte gegen Andersgläubige 24 ũ. Härter noch traf es den Gigerheinrich, der verletzliche Worte gegen die Väter Kapuziner gesprochen: außer der Geldstrafe von 45 ũ saß er einige Zeit im Turm zu Baden. Ebenso erging es zwei Bauernknechten, die den Pfarrer beleidigt hatten. Einen Fall zog der Landvogt selbst vor die Tagsatzung: ein Katholischer zu Birmenstorf habe lästerlich über die evangelische Religion geredet und den Landfrieden in schwerster Weise verletzt. Die Tagsatzung gab Weisung, den Fehlbaren mit dem Pranger und mit Rutenstreichen so zu bestrafen, daß er seine Lästerrede widerrufe, und ihn dann aus der Grafschaft zu verbannen.

Johann Christoph Lehe, Bürger von Bremgarten, zog im Mai 1695 als Pfarrherr in Birmenstorf ein. Mit ihm beginnt ein neuer Abschnitt in der Birmenstorfer Pfarreigeschichte. Er eröffnet die eindruckliche Reihe der Pfarrer, die beharrlich am innern Aufbau ihrer Kirchgemeinde arbeiteten, oft jahrzehntelang (die nächsten hundert Jahre weisen nur drei Namen auf!), und sich aus dem eidgenössischen Glaubenskonflikt herauszuhalten suchten. Lehe begründete noch im Herbst gleichen Jahres die Rosenkranz-Bruderschaft. Untervogt Hans Kaspar Zehnder, Steuermeier Hans Zehnder, der katholische Kirchmeier Hans Humbel und der Sigrüst Hans Ulrich Zehnder ließen sich als erste in den Rodel dieses kirchlichen Vereins einschreiben, dessen Zweck die Pflege der Frömmigkeit und die Förderung des Gottesdienstes war. Am 18. September 1695 wurde in der Kirche «der erste öffentliche Rosenkrantz abgebeten». ⁶³

Lehe bekam im Zofinger *Johannes Altmann* einen streitbaren Gegenspieler. Dieser wurde 1697 evangelischer «Pfarrer» in Gebenstorf. (Auf neugläubiger Seite verschwindet jetzt die Bezeichnung «Prädikant» aus den Schriften, auch das ein Zeichen, daß man die Gleichstellung mit den katholischen Geistlichen weiterverfolgte.) Altmann begann 1699 eine Chronik in lateinischer Sprache anzulegen, die später von einigen Nachfolgern weitergeführt worden ist. Sie gibt vor allem für zeitgenössische Ereignisse wertvolle Hinweise. Aus seiner Amtszeit überliefert er uns einen Streitfall um eine Taufe.

Die ledige katholische Maria Meyer in Birmenstorf hatte ein Kind geboren. Da Johannes Meyer, der Vater des Kindes, ein evangelischer Birmenstorfer

war und der Maria die Heirat versprochen hatte, wollte Pfarrer Altmann das Kind zur Taufe holen lassen. Dem widersetzte sich der Bruder Marias mit gezogenem Säbel, was Altmann dem Landvogt rapportierte. Landvogt Balthasar von Luzern entschied, das Kind müsse in der mütterlichen Konfession getauft werden; die Taufe solle aber auswärts, in Wettingen, stattfinden. Da Johannes Meyer nicht zustimmte, anerbote ihm die Klosterverwaltung Wettingen ein «Stipendium», wenn er zum katholischen Glauben übertrete. Die Tagsatzung, vor die die Sache gezogen worden war, sprach vorläufig der Mutter eine Entschädigung von 100 Gulden zu, die Johannes bezahlen sollte. Damit dieser nicht etwa «aus Liebe zum Kind, zur Mutter oder zum Geld sich zum Übertritt bewegen lasse», wurde er nach Bern kommandiert. Im Jahr darauf lud ihn die Tagsatzung abermals vor die Schranken, um endgültig die Höhe des Unterhaltsbeitrags festzulegen. Offenbar auf Veranlassung Berns blieb er fern. Jedenfalls hatte die fünförtische Sondertagung den Eindruck, Bern wolle eine Verletzung des Landfriedens geltend machen, weil das Kind von einem katholischen Pfarrer getauft worden sei, und weil «das Mensch» unbefugterweise und in Abwesenheit Meyers, der das Eheversprechen habe halten wollen, einen andern geheiratet habe. Die Tagsatzung überband dann dem Landvogt, mit Meyer zu einem Vergleich zu kommen, was einige Zeit später geschah: die Mutter behielt das Kind, Meyer bezahlte ihr 60 Gulden.

Einem Vorgänger Altmanns waren Schwierigkeiten anderer Art erwachsen. Er war nach Baden ins Landvogtschloß gerufen worden, um am sterbenden Kind des bernischen Landvogts die Nottaufe zu vollziehen. Den Kapitelsakten ist zu entnehmen, wie man sich namentlich in Zürich darüber ärgerte, daß die Taufe nicht öffentlich vorgenommen worden war und «eilends herbeigerufene Papisten» als Taufzeugen eingestanden waren.⁶⁴

So wie man die ersten Schritte eines Erdenbürgers überwachte, tat man's mit den letzten. 1690 rügte die Tagsatzung, daß in Birmenstorf der Friedhof noch immer nicht konfessionell unterteilt und ausgemarct war, wie es der Zweite Landfrieden schon vor 160 Jahren gefordert hatte (und wie es in Gebenstorf vollzogen worden war). Das Geschäft blieb vorläufig liegen. –

Pfarrer Altmann ließ seine verstorbene Mutter neben der Kirchenmauer begraben und an der Wand einen Epitaph (Grabplatte) anbringen – um die Katholischen zu ärgern, behaupteten diese. Ihre Klage drang durch, die Tagsatzung verfügte, daß die Platte herausgebrochen und der Pfarrer gebüßt wurde. –

Ganze Stöße von Beschwerden und Rechtfertigungen gab es in den Kanzleien zu schreiben, wenn am Reußerfer Leichen gefunden wurden, namentlich dann, wenn es der einen Partei gelang, den Leichnam am gegnerischen Ufer zu bergen und in heimischer Erde und gehöriger Konfession zu bestatten.⁶⁵ –

Die auf katholischer Seite sich regende Erneuerung kirchlichen Lebens bekam auch äußerliches Gepräge. Die Freude des Barockzeitalters und ihrer Künstler, frommes Leben dem Volk bildlich vorzustellen, schmückte manches Gotteshaus in berauschem Überschwang mit Bildwerken und prunk-

vollem Zierat. Kühl und nüchtern gab sich die evangelische Gegenseite, der solche Äußerlichkeit verpönt war. Kleine Zugeständnisse an eine sich wandelnde Zeit finden sich zwar auch hier. Die Kirchen Gebenstorf und Birnenstorf bekamen 1670 vom Hofmeister je eine Platte und eine Kanne aus englischem Zinn, bestimmt für die evangelischen Abendmahlsfeiern. 1691 schenkte Königsfelden eine Zinke und eine Posaune, und fortan begleiteten zwei Bläser den Choralgesang der Neugläubigen.

Klare Sönderung von katholischen Bräuchen stand ganz nach Altmanns Sinn, was wiederum zu Klagen beim Landvogt führte. So mußte dieser die «Unkatholischen» ernstlich ermahnen, Feiern der Katholischen nicht zu stören, wie es am Fronleichnamstag vorgekommen sei, als Neugläubige absichtlich am Prozessionsweg ihrer Feldarbeit nachgegangen seien; dieser Tag sei jetzt mehrere Jahre schon gefeiert worden und im Birnenstorfer Kirchenbuch eingetragen. – Umsonst mühte sich Altmann jedoch mit seinen Birnenstorfern ab, als es um den Brauch des Grabläutens ging. Noch jahrzehntelang zog auch der evangelische Sigrüst die Glocke, wenn ein Grab geschaufelt wurde.

Im Chor der Gebenstorfer Kirche hatte sich 1707 ein Riß gebildet. Altmann benützte die Gelegenheit, die beschädigten Wandbilder – unter anderen auch eine Szene des Jüngsten Gerichts – übermalen und durch Berner und Königsfelder Wappenschild ersetzen zu lassen. Das entging dem Landvogt nicht, und der Fall wanderte durch die Traktandenlisten mehrerer Tagsatzungen. Drei Jahre später heißt es in der königsfeldischen Buchhaltung: «By der inwendig früsch ausgebutzten und gewyßgeten Kirchen zu Gebistorff sind den Catholischen etwelche alte Gemählde durchgestrichen worden, welches sy allerdings Unrüewig und störrig gemacht; dises zu stillen, ist der Hofschreiber auf begehren des Oberamts zu Baden zweimal nach Baden gereist. – Den Catholischen nun zu Contention sind die erkennlichen Gemählde, auß Befehl MGH. Gesandten, früsch angemaltet worden durch Herrn Dorer von Baden, und bezahlt mit 36 ũ.» Der Luzerner Schultheiß hatte allerdings in einem Brief an Schultheiß von Graffenried von Bern angezeigt, man sähe es gerne, wenn Altmann die Bilder, die er ruiniert habe, auf eigene Kosten reparieren müsse.⁶⁶

Auch mit einem andern Projekt hatte Altmann keinen Erfolg. Jeder der beiden alten Kirchensprengel Birnenstorf und Gebenstorf war seit der Reformation in zwei Konfessionsgruppen gespalten. Ungeachtet dieser Spaltung gab es diesseits und jenseits des Geißli je *ein* gemeinsam verwaltetes Kirchengut, und wirtschaftlich stand ein Pfarrer zu den Bauern *beider* Konfessionen seines Dorfes in Beziehung, da sie ihm den Kleinzehnt schuldeten. Angeblich auf Drängen Berns verlangte Altmann nun, daß das Kirchengut in jedem Dorf nach Konfessionen geteilt werde, denn der katholische Gottesdienst erfordere ständig mehr Ausgaben als der evangelische. In gesonderter Beratung lehnten die Fünf Orte das Begehren ab, «der schädlichen Consequenzen halber».

Vom Birnenstorfer Pfarrer Lehe hört man in diesen Jahren wenig.

Bernischerseits galt er als großer Eiferer (Altmann nicht!); die Dorfleute glaubten ihn mit übernatürlichen Kräften begabt und trauten ihm nicht so recht über den Weg.

Der Zwölferkrieg und seine Folgen

Als 1708 die Fünf Orte den eifrigen Grafschaftsuntervogt Beat Anton Schnorff beauftragten, einen Plan für die Verteidigung der Grafschaft auszuarbeiten, erhoben Zürich und Bern dagegen lautstarken Protest. Unberührt davon setzte Schnorff eine außerordentliche Musterung der Bauern an und ließ aus der Innerschweiz Waffen und Ausrüstung heranschaffen.

Diese Betriebsamkeit war durch die Lage in der Ostschweiz veranlaßt. Seit einigen Jahren strebte der Abt von St. Gallen danach, seine Landeshoheit auszubauen. Darüber hatte er sich mit seinen Toggenburger Untertanen zerstritten. Er stieß namentlich auf ihren offenen Widerstand, als er gegen verbrieftes Recht sie zum Bau einer neuen Rickenstraße nötigen wollte. Der neue Verkehrsweg sollte eine direkte Verbindung der äbtischen Gebiete mit der Innerschweiz bringen. Zürich und Bern sahen darin eine strategische Route der Fünf Orte nach Österreich, und sie unterstützten die zumeist neugläubigen Toggenburger in ihrem Widerstand. Die Fünf Orte stellten sich verständlicherweise auf die Seite des Abtes. Verhandlungen führten zu keinem Erfolg – zuviel Hader hatte sich im Verlaufe der Jahre aufgestaut.

Daß die Fünf Orte sich leidenschaftlich für diesen neuen Verkehrsweg einsetzten, hatte vorwiegend wirtschaftliche Gründe. Bis zum 17. Jahrhundert war in den Voralpengebieten der Getreidebau allmählich zugunsten der Viehwirtschaft aufgegeben worden, für die das Klima geeigneter war. Man gab dadurch freilich die Selbstversorgung preis und mußte nun die Brotfrucht importieren. Das gefährdete aber die Ernährung aufs äußerste, wenn in einem Konfliktfall die evangelischen Orte, die über die Getreidegebiete des Mittellandes verfügten, den Kornhandel unterbanden. Eine Straße über den Ricken eröffnete den Fünf Orten eine dritte Versorgungsrouten (neben dem nur halbjährlich benützbaren Gotthardweg und der Straße durch die Grafschaft Baden nach Süddeutschland).

Zürich und Bern, als Parteigänger der Toggenburger, brachen im April 1712 die Verhandlungen mit dem Abt und mit den Fünf Orten ab. Sogleich bemühten sich die Fünfförtischen um die Grafschaft, einmal der erwähnten Versorgungsrouten wegen, aber vor allem, um eine Vereinigung bernischer und zürcherischer Truppen zu verhindern. Auch die Gegenseite richtete den Blick auf die Grafschaft: evangelischerseits durfte sich der Hauptfehler von 1656 nicht wiederholen, darum mußte man rasch eine Verbindung schaffen, damit Truppenaustausch und Nachrichtenübermittlung möglich wurden.

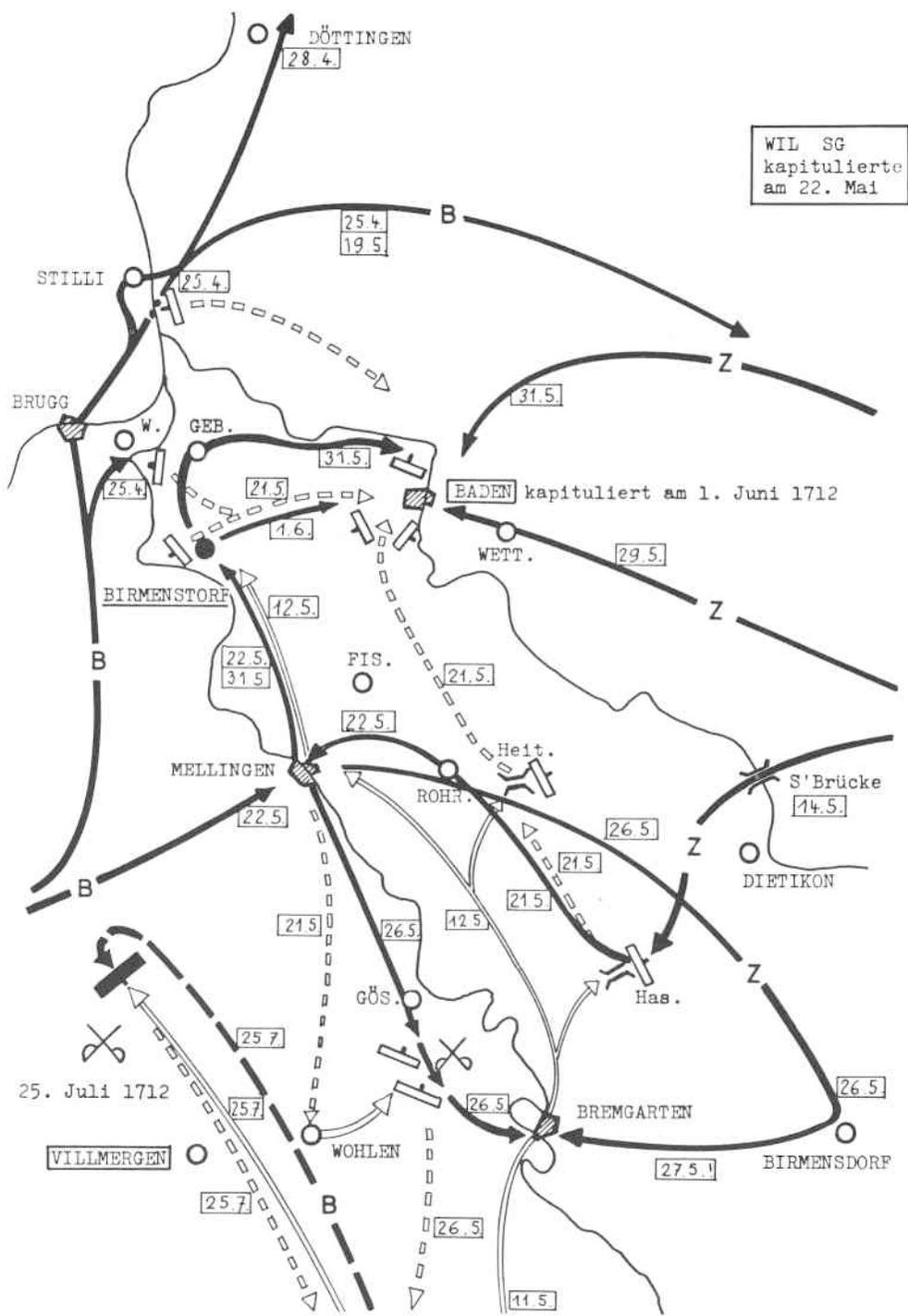
Die Unruhe hatte längst auch die Untertanen ergriffen. Was tun? Am 19. April beschloß der Rat zu Baden, angesichts der drohenden Gefahr ununterbrochen zu tagen. Seine an Zürich gerichtete Neutralitätserklärung

konnte freilich die Stadt nicht mehr aus der Fehde heraushalten, denn gleichentags boten – namens der Mehrheit der Regierenden Orte – Landschaftsreiber Schindler und Grafschaftsuntervogt Schnorff die wehrfähige Grafschaftsmannschaft auf und zogen 250 Mann davon als Verstärkung in die Stadt. Das Kommando über diese Garnison übernahm der Urner Söldnerführer Crivelli, während der Schwyzer Landeshauptmann Reding die übrigen militärischen Kräfte der Grafschaft zusammenzufassen suchte. Der oberste Vertreter der Acht Orte, der bernische Landvogt Thormann, weigerte sich, Baden zu verlassen; er erhielt auf Befehl Luzerns eine Wache und durfte das Schloß bei der Brücke nicht mehr verlassen.

Es blieb den Birnenstorfern und Gebenstorfern vorbehalten, mit ihrem Flintenfeuer den blutigsten der eidgenössischen Religionskriege zu eröffnen.⁶⁷ Am 25. April versuchten nämlich die Berner überraschend, den Reußübergang bei Windisch zu gewinnen. Unsere Grafschaftsleute trieben sie vorerst mit Gewehrschüssen zurück, mußten aber bald erkennen, daß ihr Unterfangen schwierig wurde, wenn die Gegner ihr Geschütz auffuhren. Da bannten zwei Grafschaftsleute die Gefahr. Pfarrer Stamm, der die Zeugen noch gekannt hatte, hielt um 1770 die Überlieferung fest:

«Sonderbar wurden unvergeßlich erhalten Heinrich Saxer, der Schmied in Gebenstorf, und Jakob Zehnder von Birmistorf, des Hans Heinrichs Sohn, und Michels, der nun zu Baden im Spital lebt, Vater. Diese zwei starke Männer bemühten sich, die eiserne Kette, an welcher das Schiffe hinübergeleitet wurde, entzwei zu schneiden, alle Überfahrt zu hintertreiben. Der Zehnder hielt auf seinen Armen den großen und schweren Stein, auf den der Schmied mit seinem Meißel und Hammer schlug, einen Ring ab der Kette zu zertrennen. Dieses mühesame Zuschlagen came dem Zehnder so beschwerlich vor, daß er den Schmied wegen seiner Langsamkeit ausschalte und also erzürnte, daß er Meißel und Hammer auf den Boden geworfen. Diese lase der Zehnder vom Boden auf, der Schmied aber nahm den Stein in seine Hände, und der Bauer unternahm das Handwerk des Schmiedes und schlug zu so geschwind und heftig, daß die Kette zerrissen in das Wasser fiel, worauf die Überfahrt vereitelt worden. – Die Berner, welche ennet der Reuß auf dem linken Ufer standen, trohten mit Mord und Tod denen, welche das rechte Ufer besetzt hielten und die Kette beschädigten. Sie schossen sogar über die Reuß, diese Wächter zu zerstreuen, wie dan Deodorethus Meyer von Gebistorf getroffen worden, der dan an dieser Wunde am 31. Tag Mai verstorben ist. Der Schmied, aus Forcht der angedrohten Straf, flohe aus dem Vaterland, wohin er wieder zurückgekommen ist nach geendigtem Krieg.»

Erfolgreich für die Berner dagegen verlief ein am gleichen Tag unternommener Übersetzversuch über die Aare. Etwa 1500 Mann erreichten zwischen Roost und dem Turm von Freudenaus das Ostufer und vertrieben rasch die



WIL SG
 kapitulierte
 am 22. Mai

B

Z

B

B

B

B

25. Juli 1712

EADEN kapitulierte am 1. Juni 1712

VILLMERGEN

dort wachenden Grafschaftsleute. Durch dieses Unternehmen gelangte die Fähre von Stilli in bernische Hand. Berner und Zürcher vereinigten sich noch am gleichen Abend im Surbtal. Gemeinsam besetzten sie in den folgenden Tagen Kaiserstuhl und Klingnau.

Auf unserer Gegend lastete zwei Wochen lang drückende Stille. Wohl hatte man gehört, daß der Hauptauszug der Zürcher gegen das Toggenburg und die äbtischen Gebiete erfolgt war. Aber man ahnte, daß die Hauptabrechnung zwischen den Kriegsparteien nicht dort erfolgen würde. In der Grafschaft war wohl von Anfang an niemand vom Krieg begeistert, und je weiter dieser seinen Lauf nahm, um so mehr kroch Angst in die paritätischen Dörfer und Bangnis: welche Leidenschaften wurden hier entfesselt, wenn ein Bürgerkrieg auf die engste Heimat übergriff? – Die am jenseitigen Reußerufer aufmarschiereten, erstmals uniformierten Berner hatten Eindruck gemacht. Gerüchte über ernste Meinungsverschiedenheiten im Lager der Fünförtischen verbreiteten sich. Eine Unruhe packte die aufgebotenen Bauern. Sie wurden einigenorts «ganz rebellisch», beehrten heim, denn sie hätten keine Lust, anderer Leute Häuser zu bewachen und die eigenen verbrennen zu lassen. Anfangs Mai, als man zu Birnenstorf und Gebenstorf die Lage zusehends nüchterner betrachtete, erkannte man die Gefahr, die den Bewohnern drohte, wenn sie von

Bild 47. Unsere Gegend im Zwölferkrieg (Zweiter Villmergerkrieg).

Fünförtische Truppen

◀────────── Vormarsch

□□□□□□▶ Rückzug

┌───┐
└───┘ Kampfstellung

Evangelische Truppen

──────────▶ Vormarsch

───┬───┬───┬───┬───▶ Rückzug

┌───┐
└───┘ Kampfstellung

B Berner

Z Zürcher

Heit. Paß Heitersberg

Has. Paß Hasenberg

S'Brücke Zürcher Schiffsbrücke über die Limmat

✂ Schlacht

gereizten Truppen der einen oder andern Konfession heimgesucht werden sollten. In einer gemeinsamen Erklärung beteuerten die Dorfvorgesetzten beider Dörfer, sie würden die Waffen nicht gegen Zürich und Bern erheben.

Wenige Tage später trafen die ersten Innerschweizer Truppen ein. Sie besetzten die «Pässe», wie man Übergänge jeder Art damals nannte: die Wege über Heitersberg und Hasenberg, die Brückenstädte Bremgarten und Mellingen, die Fährstationen an der Reuß. Am 12. Mai kamen sie erstmals nach Birmenstorf, fast 300 Mann nahmen hier Quartier. Sie hielten gute Kriegszucht, und die katholischen Einwohner verwendeten sich dafür, daß den evangelischen kein Leid angetan wurde. Am 14. Mai gelang es den Zürchern, bei Dietikon eine Schiffsbrücke über die Limmat zu errichten. Dadurch bekamen sie einen weiteren Zugang in die Grafschaft. Als eine Woche später auf diesem Wege 4000 Mann gegen die Hasenberghöhe anstiegen und gleichzeitig die Berner sich von Lenzburg her mit 7000 Mann gegen Mellingen vorschoben, begann sich der Kriegsplan der Evangelischen abzuzeichnen: sie wollten freie Pässe durch die Grafschaft schaffen. Die Übergänge auf Heitersberg und Hasenberg fielen rasch, deren Besetzung zog sich nach Baden zurück. Am nächsten Tag – am 22. Mai – öffnete Mellingen kampfflos die Tore, seine Innerschweizer Besatzung hatte sich rechtzeitig nach Wohlten abgesetzt. Noch am Abend des gleichen Tages, einem Sonntag, marschierten bernische Truppenteile in Birmenstorf ein; in der Nacht zuvor waren die seit anderthalb Wochen hier einquartierten 282 Mann – Zuger, Schwyzer, Livinentaler – nach Baden befohlen worden. Stamm weiß über den bernischen Einzug zu berichten:

«Rudi Meyer Öler ging denen ankommenden Bernern entgegen, emphale sich und seine Mitneugläubigen in ihre Huld und Verschonung, zeigt aber mit Fingern auf die Häuser der Altgläubigen, wodurch schon ein Feuer in ihren Gemüthern angezündet wurde, die Katholischen zu beschädigen. Sie gingen auf den Kirchhof, rissen die eisernen Kreuz aus den Gräbern und zerschmetterten dieselben. Da dieses der Richter im Dorf, Christoffel Meyer, sahe, ersuchte er, obschon ein Neugläubiger, die Bernischen Hauptleut: sie sollten gegen die Altgläubigen keine solche Feindlichkeit ausüben, indeme die Katholischen das luzernische Kriegsvolk, welches denen Neugläubigen an Häusern und am Feld Schaden zufügen wollte, erbitten hätten, daß man ihre Brüder verschonen wölte, indeme sie beide Glauben mitten im Glaubenskrieg bis dahin alzeit in Fried und Einigkeit gelebet haben. Diser Bericht änderte die Gemüter gänzlich ab. Sobald die Berner hörten, daß die Birmistorfer mitz im Kriege miteinander, obwohlen zweierlei Glaubens, friedlich und brüderlich lebten, wurde ihre Rachsucht in Zuneigung verwandelt und fügten weder dem Dorf noch den Häusern, weder denen Inwohnern noch ihren Äckern einiges Leid zu. Nur ein einziges fettes Rind wurde aus dem Stall des Hans Martins Zehnder entwendet, ohne den Thäter jemals entdeckt zu haben, und die Pferd der Bernischen Reiterei weideten das Gras auf dem Brüel ab, nicht so fast aus

Feindlichkeit als aus gütiger Überlassung der gastfreigebigen Birmenstörflern.»

Einer aber wurde nicht verschont: Jakob Zehnder, der Held von der Windischer Fähre, wurde vor den bernischen Kriegsrat geführt. Der Wildegger Schloßherr, Bernhard Effinger, wurde hier sein Fürsprecher; er erreichte, daß seine Tat nicht als Untat, sondern als Treue gegenüber seiner Obrigkeit gewürdigt wurde. Zehnder durfte straflos heimkehren.

Anders verlief der bernische Einmarsch in Gebenstorf. Wie und warum erzählt Pfarrer Stamm:

«Ebendieselbe welsche Berner, welche sich in Birmistorf wie zahme Schafe betragen, wüeteten wie wilde Beren in Gebistorf. Sie zerschlugen die Fenster, sprengten die Thüren auf, raubten die Häuser aus und nahmen denen kleinen Kindern die Bette, auch Wiegen hinweg. Kein Alter, kein Geschlecht war vor ihrer Gewaltthätigkeit sicher. Die, welche sich entgegen stellten, wurden verwundet, die Kinder auf den Boden geworfen, die Junge mitgeschleppt, die Alte verstreut, und Hans Babst der Koch, ein 72jähriger Greis, mit einem Flintendolche (baionet) erstochen an dem Tag, da sie angekommen ... Es ist nicht zu wundern, warum man die Kriegsunruhen in Gebistorf mehrers als anderwärtig erfahren: die Inwohner gaben selber Anlaß dazu. Sobald sie von einem allgemeinen Geschrei vernommen, Glaubenskrieg entzweie das Vaterland, meinten sie, er wüte schon in ihrem Dorf; damit kein Theil vom andern überrascht werde, weil keiner dem andern traute, kam einer dem andern vor; und da kein Feind da war, den sie aufhalten könnten, griffen sie selber einander an, da sie doch zuvor in guter Verständnis miteinander lebten. Die beste Nachbarn zerrissen einander die Dächer, die nächste Freund hoben einander die Fenster ab; die Anverwandten zerstreuten Zäun und Häge; sie raubten, was sie fanden, zerbrachen, was sie beneideten, und thaten ein jeder dem andern jener Unbill an oder fügte ihm jenen Schaden zu, worzu ihme ein alter Groll, eine vermeinte Ansprach (Klage) oder die neue Kriegslust aufwisete; dan die meiste dieser Beschädigungen wurden mit lachendem Mund, auf lärmendem Gespötte und kaltsinniger Gleichgültigkeit vorgenommen, damit man die Kriegszeit nicht unbenutzt vorbei streichen lasse. Diese Unbesonnenheit zoge böse Wirkung nach sich; dan als wie die friedfertigen Birmenstorfer einen milten Feind erfahren haben, also haben die grausame Gebistorfer einen grausamen Feind empfinden müssen.»

Am selben 22. Mai wie Mellingen hatte in der Ostschweiz auch das Städtchen Wil seine Tore öffnen müssen, der letzte Stützpunkt der äbtischen Truppen. Damit war dort der Kriegszug für die Zürcher erfolgreich abgeschlossen. – Die leicht errungenen Erfolge mochten da und dort die evangelischen Soldaten zur Sorglosigkeit verleiten. Pfarrer Lehe in Birmenstorf zumindest hatte von der einquartierten Mannschaft diesen Eindruck gewon-

nen. War es nicht seine Pflicht, Kundschafterdienst für seine Glaubensbrüder in der immer stärker bedrängten Stadt Baden zu leisten? Stamm überliefert:

«Am 25. Mai wollte Pfarrer Lehe den Hauptleuten der Besatzung von Baden einen Bericht übermitteln, in dem er sie von der Zahl und dem Zustande der evangelischen Truppen in und um Birmenstorf in Kenntnis setzen und zugleich andeuten wollte, dieselben wären leicht durch einen Handstreich aufzuheben. Er wußte den Brief so in einem Laib Brot zu verstecken, daß man diesem von außen nichts ansah. Als aber der Bote als gewöhnlicher Brotverkäufer die Berner Vorposten passieren wollte, nahmen ihm diese das Brot weg, um es zu essen. Da fanden sie den Brief; die Sache schien verdächtig. Man brachte ihn dem Offiziere. Dieser gab sofort den Befehl, den Verräter gefangen zu nehmen. Der Pfarrhof wurde mit Soldaten umstellt, und der Pfarrer, welcher, sobald er die Gefahr merkte, in die Kirche geeilt war, und als schützendes Amulett schnell eine Hostie aus dem Tabernakel zu sich gesteckt hatte, beim Austritte aus der Kirche sofort mit eisernen Handschellen wohl gefesselt, einem Pferde an den Schweif gebunden und durch das Dorf ins Hauptquartier nach Mellingen abgeführt. Unterwegs trieben die erbitterten Soldaten mit ihm allerlei Mutwillen; bald ging das Pferd im Schritte, bald im Trabe, bald mußte auch der zu Tode geängstigte Pfarrer mit seinem Führer galoppieren. Unter Hohn und Spott folgte die bewaffnete Eskorte und in einiger Entfernung unter Weinen und Klagen viel Volk aus der Gemeinde. Die den Pfarrer begleitenden waadtländischen Soldaten hätten seinen Schrecken noch dadurch erhöht, daß sie ihm, auf den Dättwiler Galgen hinweisend, beständig zuriefen: «Der Faff muß gingeli gangeli!» Endlich kam der Zug in Mellingen an. Vor dem Kriegsrat konnte der Pfarrer sein Vergehen nicht leugnen; der abgefangene Brief war ein zu bestimmter Zeuge. Eine schwere Bestrafung stand in Aussicht. Da flehte er um Gnade und Verzeihung. Und wieder war es Bernhard Effinger, der Schloßherr von Wildegg, der sich seiner annahm. Er konnte das Tribunal davon überzeugen, es sei in diesem Falle klug und ehrenhaft, Gnade für Recht ergehen zu lassen. Pfarrer Lehe kehrte unangefochten zu seinen Pfarrkindern zurück.»

Der evangelische Kriegsrat wählte zunächst Bremgarten als Ziel und beorderte am 26. Mai die Berner westlich, die Zürcher Abteilung östlich der Reuß talaufwärts. Während diese ungehindert über den Mutschellen vorrückten und im zürcherischen Birmensdorf ein Lager bezogen, stießen die Berner außerhalb Göslikon auf einige hundert Fünfförtische im Hinterhalt, die erst nach stundenlangem, verlustreichem Gefecht in Gebüsch und Wald («Staudenschlacht») sich zurückzogen und den Weg nach Bremgarten freigaben. Die Stadttore standen bereits offen, als die Berner abends anmarschierten. Sie legten eine Besatzung in die Stadt und trafen bereits am nächsten Tag wieder in Mellingen ein.

In den folgenden Tagen rückte eine weitere zürcherische Abteilung rechts

der Limmat nach Wettingen vor. Sie richtete sich auf der Ebene beim Siechenhaus (heute Krankenhaus/Kantonsschule) zur Belagerung der Stadt Baden ein und begann am 31. Mai, mit ihren Geschützen die Stadt zu beschießen. Das war das Signal für den weiteren Vormarsch der Berner. Ihr General, Sacconay, kannte die Hauptschußrichtungen der Festung auf dem Stein und wählte deshalb mit seinen über 5000 Mann den Weg über Birmenstorf–Gebenstorf. So genossen denn die Birmenstorfer am 31. Mai und in der Nacht zum 1. Juni das einmalige Schauspiel, die halbe bernische Armee samt dem Troß durch die enge Dorfstraße defilieren zu sehen. Erst die letzten von Mellingen abmarschierenden Teile konnten den direkten Weg nach Baden einschlagen. Denn angesichts der aussichtslosen Lage und gänzlich abgeschnitten von jeder Verbindung zum Lager der Fünfförtischen hatte am selben Tag Baden die Tore öffnen müssen. Die fremden Mannschaften Crivellis und Redings, gesamthaft fast tausend Mann Luzerner, Schwyzer, Zuger, Liviner, Nidwaldner und Grafschaftsbauern, erhielten freien Abzug.

Die nun wehrlose Stadt aber mußte büßen. Besonders Zürich hatte nicht vergessen, was Baden im vergangenen halben Jahrhundert sich gegenüber den evangelischen Orten anemäßt hatte. Innert anderthalb Wochen lag das in jahrzehntelanger Arbeit errichtete Festungswerk in Trümmern. Über 60 Geschütze wurden weggeführt. Das Vermögen der Stadt – Bargeld, Gültbriefe, Silbergeschirr – mußte abgeliefert werden. Baden ging völlig verarmt in die Zukunft.

Eine Zeitlang schien es, als ob mit der Kapitulation Badens der Krieg überhaupt beendet sei. Die am Streit nicht beteiligten eidgenössischen Orte bemühten sich um eine Verständigung. Aber dem Mitte Juli 1712 in Aarau ausgehandelten Friedensvertrag stimmten nur Luzern und Uri zu. Die übrigen katholischen Orte «lupften» erneut die Waffen, beschimpften die Unterhändler als Verräter und rückten auf eigene Faust ins Freiamt vor. Ungestüm überrannten sie die bernischen Vorposten bei Sins. Und da nun auch die Luzerner wieder mitmachten, strömte unversehens eine wohl 10000 Mann starke fünfförtische Heeresmacht in zwei Kolonnen gegen Norden. Die an Zahl bedeutend schwächeren Berner räumten ihr Hauptlager bei Muri und wichen bis über Villmergen hinaus. Erst hier, auf dem ausgedehnten Feld östlich Dintikon stellten sie sich zum Kampfe. Die Fünfförtischen unterlagen schließlich und erlitten außerordentlich hohe Verluste. Das macht verständlich, daß sie nach diesem denkwürdigen 25. Juli 1712 keinen Versuch mehr unternahmen, das harte Friedensdiktat abzuändern. Der *«Vierte Landfrieden»* wurde am 10. August 1712 in Aarau geschlossen. Er enthielt folgende uns berührende Punkte:

- Die Fünf Orte werden von der Mitregierung in der Grafschaft Baden und in den unteren Freien Ämtern ausgeschlossen, allerdings mit dem Versprechen, den Katholischen die freie Ausübung ihrer Religion zu gewährleisten und weder Handel noch Verkehr zu erschweren.
- Um künftige Schwierigkeiten zu verhindern, sollen beide Konfessionen

- in gleichen Rechten (in Parität) stehen. Bei Unklarheiten in Kirchensachen muß das Geschäft wie früher den Acht Orten vorgelegt werden.
- Die evangelischen Geistlichen sind den katholischen gleichgestellt; sie unterstehen fortan nicht mehr der landvögtlichen Gerichtsbarkeit, sondern der Stadt Zürich.
 - Jeder Teil übt seine kirchlichen Bräuche aus, er darf daran nicht gehindert werden; der andere Teil ist aber nicht gehalten, solche Bräuche mitzufeiern; kein Teil darf den andern bei seinen Zeremonien beschimpfen oder beleidigen.
 - Wo beide Teile eine Kirche gemeinsam benützen, muß der eine Teil dem andern die Kirche im Sommer um acht Uhr, im Winter um neun Uhr überlassen, wenn sie nicht friedlich einen andern Turnus festlegen. Jede Konfession soll auf Verlangen einen eigenen Sigrüst und eigene Kirchenschlüssel haben. Wo die Evangelischen keinen Taufstein haben, dürfen sie einen aufstellen. Die Kirchhöfe sind nun überall abzuteilen und auszumachen, damit jeder Teil die Toten «in seiner Religionsmanier» begraben kann.
 - Die Kirchengüter sind zu erforschen, die Spend- und Almosengelder nach der Seelenzahl zu teilen; aus den übrigen Kirchengütern ist das, was zum Geläute und Kirchengebäude bestimmt ist, in zwei gleichen Teilen den Konfessionen zu übergeben; in dieser Sache auftretende Kosten haben sie künftig zu gleichen Teilen zu tragen.
 - Falls an der Tagsatzung Religionssachen verhandelt werden, müssen in Zukunft stets ein evangelischer und ein katholischer Protokollschreiber amten, und beide Protokolle werden vor der Genehmigung miteinander verglichen.
 - Die Untertanen müssen sich bei Streitigkeiten zwischen den eidgenössischen Orten neutral verhalten. Gegenseitiges Schmähen soll bei höchster Ungnade abgestraft werden. Als Religionsbezeichnung darf nur noch «katholisch» und «evangelisch» verwendet werden. Bei Justizsachen, aber auch bei Lehensverleihungen soll keiner mehr um der Religion willen benachteiligt werden.

Der für die Fünf Orte unglückliche Ausgang des Krieges und die für sie – gerade was die Grafschaft betraf – außerordentlich harten Friedensbedingungen wirkten sich auf Birmenstorf deutlich aus: Die Landesherrschaft – vertreten durch den Landvogt in Baden – wurde jetzt anstelle der Acht Orte nur noch durch Zürich, Bern und Glarus ausgeübt, anfänglich in unregelmäßigem Turnus, doch stets so, daß ein Glarner wie früher zwei Jahre blieb, Zürich und Bern sich in die restlichen 14 Jahre des alten Sechzehnerablaufs teilten. Diese drei Orte erledigten die Geschäfte der Grafschaft in besonderen Konferenzen, Syndikat geheißen. Für eidgenössische Geschäfte trafen die Gesandten einander nicht mehr in Baden; die katholischen Orte mieden die Stadt, von deren Mitregierung sie ausgeschlossen waren. Das rege diplomatische Treiben, das Baden drei Jahrhunderte lang ein besonderes Gepräge

verliehen hatte, brach ab. Nüchterner und ärmlicher wurde das Leben der Bürger zu Füßen der zertrümmerten Festung.

Die Grafschaftsbeamten sammelten in der ganzen Grafschaft die Waffen ein. Das gab am ehesten Gewähr für ein neutrales Verhalten der Untertanen (das Waffenverbot galt bis 1728). Der Hofmeister zu Königsfelden ließ in Birmenstorf und Gebenstorf die Kriegsschäden aufnehmen und vergütete noch im gleichen Sommer pauschal den Evangelischen und Katholischen der beiden Dörfer je 333 fl für alles, was ihnen im Krieg beschädigt worden war. 90 fl erhielt der Birmenstorfer Küfer für die nach den Einquartierungen nötig gewordenen Reparaturen an den Trotteleinrichtungen. Was die «Ländersoldaten» (Innerschweizer) am Gebenstorfer Pfarrhaus zerschlagen hatten, wurde für 50 fl instandgestellt. Dem Lindmüller wurde der sechste Teil des Zinses (112 fl) nachgelassen, weil seine Mühle – offenbar zwei Monate lang – hatte stillstehen müssen. – Als der Kappelerhofbauer in Königsfelden vorsprach und auch Abgeltung wünschte für Schäden, die er durch Plünderung und Fouragieren erlitten hatte, fand man in Bern, er habe solches «Tractement wohlverdient»; er wurde «wegen Vergeßung seiner Pflichten gegen seine Obrigkeit und findlicher Aufführung» abgewiesen.

Der Aarauer Frieden regelte den Kirchengebrauch in allen Einzelheiten; es ist unschwer festzustellen, daß die langwierigen Anstände Berns zu Birmenstorf sogar direkt zur Aufnahme von Satzungen Anlaß gegeben hatten. Sie wirkten sich, soweit spürbar, vorteilhaft aus: die Grenzen waren nun klar gezogen; in landvögtlichen Bußenverzeichnissen kommen Straffälle wegen Schmähungen und Bruch des Landfriedens nicht mehr vor.

Die im Friedensvertrag geforderte «Erforschung» der *Kirchengüter* wurde noch 1712 in Angriff genommen. Weil ohnehin der Zeitpunkt für eine Neuaufnahme der verschiedenartigen Güterverzeichnisse gekommen war, schuf man in den folgenden Jahren ein neues Bodenzinsurbar, ein neues Zehnturbar (dieses erstmals ergänzt durch einen Übersichtsplan 1 : 8000) und eben ein neues Kirchenurbar. Im Kirchenurbar Birmenstorf sind alle Erträge verzeichnet, die jährlich der Kirche Birmenstorf zuflossen (nicht etwa dem Pfarrer): das waren teils Naturalien (die von geschenksweise oder kaufweise an die Kirche gekommenen Bodenzinsen herrührten), teils Geldbeträge (Zinseinnahmen für ausgeliehene Kapitalien). Dieser sorgfältig gestaltete Band, datiert von Ostern 1718, enthält nicht nur das Inventar dieser Jahreserträge, sondern auch die geforderte Aufteilung auf die beiden Konfessionen. *Seit Ostern 1718 gab es demnach in Birmenstorf und Gebenstorf je ein katholisches und ein evangelisches Kirchengut.* Unsere Tabelle vermittelt eine Übersicht (Bild 48). Während wertmäßig die Naturalien in Birmenstorf und Gebenstorf etwa gleich viel einbringen (je etwa 1500 kg Getreide), lassen die Birmenstorfer Geldzinsen auf ein Kapital von etwa 4700 Gulden schließen, in Gebenstorf sind es nur 2660 Gulden. Die 4700 Gulden sind in Birmenstorf an 66 Empfänger ausgegeben. Die Höhe der Darlehen liegt zwischen 5 und 150 Gulden: das Kirchengut diente dem «kleinen Mann» als Bankinstitution.

Bild 48. Die Kirchengüter von Birmenstorf und Gebenstorf und ihre Aufteilung in katholische und evangelische Kirchengüter im Jahre 1718.

Birmenstorf

	Inventar	zugeteilt	
		den Katholischen	den Evangelischen
Kernen	14,9 Mütt	5,0 Mütt für Messen 4,6 Mütt Spend 0,3 Mütt	5,0 Mütt — —
Roggen	4,8 Mütt	2,3 Mütt Spend 0,2 Mütt	2,3 Mütt —
Hafer	2,2 Mütt	1,1 Mütt	1,1 Mütt
Wachs	1 Pfund	1 Pfund	—
Geld	470 ₣	243 ₣ für Messen 27 ₣	200 ₣ —

Gebenstorf

Kernen	9,3 Mütt	4,0 Mütt für Messen 1,3 Mütt	4,0 Mütt —
Roggen	4,4 Mütt	2,2 Mütt	2,2 Mütt
Korn	2,0 Mütt	1,0 Mütt	1,0 Mütt
Hafer	6,0 Mütt	3,0 Mütt	3,0 Mütt
Nüsse	4,8 Mütt	4,8 Mütt	—
Wachs	2 Pfund	2 Pfund	—
Geld	266 ₣	106 ₣ für Messen 37 ₣	106 ₣ Pfr. 17 ₣

Die Stellung der katholischen *Geistlichen* veränderte sich nach dem Zweiten Villmergerkrieg nicht. Die evangelischen Geistlichen sollten neu «der Stadt Zürich» unterstellt sein. Diese Satzung mußte auf Verlangen Berns präzisiert werden: der Pfarrer von Gebenstorf habe von jeher in die Berner Synode gehört, und wenn seit der Reformationszeit einige Ehegerichtsfälle evangelischer Gebenstorfer oder Birmenstorfer an das Zürcher Ehegericht gezogen worden seien, so müsse das irrtümlicherweise geschehen sein, denn für beide Dörfer beanspruche Bern diese «Matrimonialgerichtsbarkeit» (Aufhebung unschicklicher Eheversprechen, Streit zwischen Eheleuten, Dispensationsgesuche bei Heiraten in verbotenen Verwandtschaftsgraden und ähnliches); Zürich gab nach. Ehebruch, Hurerei und frühzeitiger Beischlaf waren nach wie vor Delikte, die der Landvogt bei beiden Konfessionen zu bestrafen hatte.

Der Aarauer Frieden beeinflusste schließlich auch noch die *Zusammensetzung des Dorfgerichts*. Dieses war seit der Reformation paritätisch und bestand aus je fünf Gerichtssassen jeder Konfession, geleitet vom Richter, der stets evangelisch war, beziehungsweise vom Untervogt, stets ein Katholischer. Untervogt Heinrich Zehnder verlangte nun vom Hofmeister, die Geschworenen am

Gericht müßten gemäß dem Aarauer Frieden nach der Seelenzahl besetzt werden. Er habe ihm aber geantwortet, schrieb der Hofmeister nach Bern, daß die jetzige Einrichtung schon zu Zeiten gültig gewesen sei, da noch die katholischen Orte in der Grafschaft über die Mehrheit verfügt hätten, «vilmehr dan jetzund», wo die Evangelischen regierten, und er glaube, der «Arowische Fridensartikul» berühre diese Sache gar nicht. Die Berner Antwort vom April 1717 lautete kurz: auch beim Besetzen der Gerichtsstellen müsse man dem Landfrieden «stricté» nachleben «und denen Catholischen keine ursach zu klagen geben»; da zu Birnenstorf die Katholischen $\frac{2}{3}$ und die Evangelischen $\frac{1}{3}$ ausmachten, so seien die Stellen in diesem Verhältnis zu besetzen, wenn aber die Zahl nicht aufgehe, solle die ungrade zwischen beiden Konfessionen alternieren. Diesen Entscheid nahm man katholischerseits am Maiengericht befriedigt zur Kenntnis und bestand – da die Gerichtssassen üblicherweise bis zum Lebensende gewählt waren – nicht auf sofortiger Änderung; man sei gerne bereit, die Gewählten in Ehren absterben zu lassen und dannzumal dem Friedensartikel gemäß zu ersetzen.

Der Erlaß Berns in dieser Sache spricht von einiger staatsmännischer Weisheit. Unmittelbar nach dem Aarauer Friedensschluß hatte es bedenklichere Reaktionen gegeben. So haben wir im Abschnitt über das Niedergericht gesehen, wie Bern bald nach Kriegsende dem Hofmeister Weisung erteilte, nun unverzüglich das *Gerichtswesen* nach bernischem Projekt abzuändern und die Änderung auch durchzusetzen. Der Hofmeister teilte 1713 dem Landvogt mit, er werde demnächst in Birnenstorf nach der Neuregelung Gerichtstag halten und von diesem Termin weg das Recht des Urkundens nach Königsfelden ziehen. Der Landvogt verwahrte sich sofort gegen diesen Plan und erklärte unmißverständlich, daß er seinem Eid gemäß diese Änderung bestehenden Rechts verhindern werde, bis die Regierenden Orte darüber entschieden hätten. Landvogt zu Baden war immer noch der *Berner Hieronimus Thormann!* – Sein Amtskollege von Königsfelden beklagte sich in Bern. Dieses besann sich nun anders: «Obgleich nun diese Widersetzlichkeit uns verdrießlich vorkommt, so können wir für dismahlen anders nicht, als zu befehlen, in der Execution vorläufig einzuhalten.» Die neue Ordnung mußte dann noch fünf Jahre erdauert werden.⁶⁸ –

Der Hofmeister war im Königsfelder Archiv auf die Aktenberge zum Sigristenhandel gestoßen. Da er vermutete, daß die Katholischen zu Unrecht «vor ungefähr 60 oder 70 Jahren sich des *Sigerstengütli*s bemeistert» hatten, fragte er die Gnädigen Herren zu Bern an, ob nun nicht die Zeit günstig wäre, dieses alte Unrecht wieder gutzumachen. Bern antwortete, es halte sich an das Abkommen von 1648, worin das Gütlein einem katholischen Sigristen zugesprochen worden sei. – Für den Unterhalt des Sigristenhäuschens hatte man sich freilich nie hohe Kosten aufgeladen. Es war nun nahe am Zusammenfallen. Der Hofmeister schätzte die Reparaturkosten auf 200 Gulden. Bern fand einen solchen Aufwand viel zu hoch und beauftragte den Hofmeister, er möchte dem Sigristen nahelegen, eine bequeme Behausung zu suchen, man wäre bereit, jährlich dafür eine Entschädigung beizuschießen. Noch im

Jahr darauf, 1720, trug man sich mit dem Gedanken, das Haus – «wenn es noch geht» – zu verkaufen und wegschaffen zu lassen, Feuerrecht und Hausplatz aber zu behalten und dem Sigristen 12 bis 15 Gulden Hauszins anzubieten, fand aber nach erneutem Augenschein, mit 130 Gulden ließe sich das Häuslein währschaft reparieren und man fahre auf diese Weise doch am günstigsten. So tat man dann und legte bis am Schluß doch fast 200 Gulden aus. – Das Sigristengütlein, an dem ein Jahrhundert lang die eidgenössischen Politiker ihre diplomatischen Fähigkeiten erprobt hatten, blieb nach dem Aarauer Frieden das alte, unscheinbare Pfrundhäuslein neben der Kirchhofmauer. Es fiel nach der Revolution an den Kanton Aargau, der das Gebäude im Jahre 1805 für 2275 Franken an Jakob Humbel verkaufte. 1934 wurde es abgebrochen, weil man den Platz für die neue katholische Kirche benötigte. –

Nur einem Friedensartikel wurde nicht nachgelebt, ohne daß es jemanden zu stören schien: der *Kirchhof* blieb weiterhin ungeteilt.

Ruhigere Zeiten

Pfarrer Lehe blieb trotz seiner schlimmen Kriegserfahrung in Birmenstorf. Nach dem Krieg sammelte er eifrig Mittel zum Neubau der Antonius-Kapelle in Unterwil ob Turgi. 1718 konnte sie eingeweiht werden. Zum alten Altar stiftete der Pfarrer ein neues Mittelbild. Es trägt am untern Rande die Inschrift: «I.C.L. Cam et Par in Birm 1729», übertragen: Johann Christoph Lehe, Kämmerer und Pfarrer in Birmenstorf 1729. Lehe starb nach 37jähriger Pfarrtätigkeit im Jahre 1732 an seinem Wirkungsort.⁶⁹

Sein Nachfolger, *Jakob Theoderich Kaufmann* von Baden, mußte sich gleich von Anfang an mit dem Notdürftigsten befassen, mit dem Dach über dem Kopf. Während dem Gebenstorfer Pfarrer 1559/60 ein neues Pfarrhaus gebaut worden war, wohnte Kaufmann im längst baufälligen, gewiß weit über 300jährigen Häuslein, das zu unterhalten einem jeweiligen Pfarrherrn überbunden war. Schon zur Zeit der Klosterfrauen hatte der Übertragungsrevers bestimmt, der Pfarrer müsse «Hus vnd Hof in Eren halten, das bessern vnd nicht schwechern». Bei außergewöhnlichen Ereignissen griff wohl etwa die Klosterverwaltung in den Kasten, wie tief, zeigen einige Beispiele: bei der Brunst von 1607 war das Haus «verwüest und dachlos worden», es wieder einzudecken kostete 10½ fl , die Fenster neu zu verglasen 3 fl ; wenig später, 1613: «Des Pfaffen Hus zu Birmistorff inzedecken, so vom Ungewitter mechtig geschendt, darzú 900 Tach Ziegel verbrucht und deckerlohn 25 fl »; erst ein halbes Jahrhundert später erachtete der Hofmeister einige Erneuerungen für nötig, eine neue Pfarrscheune für 200 fl (1664/65), ein neuer Stuben- und Backofen im Pfarrhaus für 26 fl (1666), im selben Jahr lieferte der Mägenwiler Steinhauer auch einen Schüttstein für 6 fl ; Pfarrer Lehe bekam 1730 von der Klosterverwaltung 82 fl ausbezahlt für Reparaturen, die er an Haus und Scheune hatte vornehmen lassen.

Pfarrer Kaufmann fand in Hofmeister von Erlach einen verständnisvollen

Vorgesetzten, der freimütig eingestand, das Pfarrhaus befinde sich in bedenklichem Zustand. Aber ein erstes Baugesuch wurde von Bern abgewiesen, weil aus des Pfarrers Revers deutlich hervorgehe, daß dieser selbst für den Unterhalt des Pfarrhauses aufzukommen habe; einzig für die Reparatur von Scheune und Schweinestall vergütete man ihm 70 Ţ. Zu des Pfarrers Unglück lief die Amtszeit von Erlachs ab. Dessen Nachfolger Wagner brachte für das Anliegen Kaufmanns kein Verständnis auf. Der Pfarrer schrieb deshalb wiederholt an von Erlach. Zwei Antwortbriefe sind erhalten geblieben. Daraus ist zu entnehmen, daß von Erlach das Pfarrhaus mit Ausnahme der Hauptmauern gänzlich hatte erneuern wollen. Er anerbote sich – drei Jahre nach seinem Wegzug – Kaufmanns Bitte für Renovationsarbeiten bei den Berner Instanzen zu befürworten; er werde, was den mißlichen Zustand des Pfarrhauses betreffe, «hertzlich gern der Wahrheit Zügnus geben». Ein bescheidener Erfolg stellte sich ein; der Hofmeister wurde 1738 beauftragt, im Pfarrhaus «einen Boden, Öfen und neue Pfenster mit minsten Kösten» zu machen. Er bezahlte dafür 406 Ţ, zwei Jahre später noch einmal 22 Ţ, weil das Haus durch den Sturm beschädigt worden war. 1751 war ein Ofen schadhaft geworden; der Hofmeister bat in Bern, man möge einen neuen bewilligen, da Kaufmann «nicht von so großem Religionseifer wie sein Vorgänger» sei – der Ofen wurde bewilligt.

Es brauchte jedoch die Tatkraft des neuen Pfarrers *Josef Fridolin Stamm*, um die Obrigkeit überzeugen zu können, wie nötig ein Neubau sei. Stamm hatte schon seit 1752 von Baden aus die Katholiken von Gebenstorf betreut (als Gehilfe Kaufmanns) und löste 1759 den kranken Pfarrer Kaufmann in Birnenstorf ab. Seine 1760 an die Gnädigen Herren zu Bern geschickte Bittschrift stellt den Zustand des Pfarrhauses dar:

1. ist das Dach mehr ein Sieb als ein Schirm; eindringendes Wasser hat
2. den oberen Boden unbrauchbar gemacht, so daß niemand ihn betreten darf.
3. Die Balken des Daches faulen.
4. Die Fensterpfosten sind aus den Fugen, einige kann man mit der Hand wegnehmen.
5. Eine Hauptmauer hat einen breiten Riß; durch eine andere fließt Wasser ins Haus, was nicht verhindert werden kann, weil das Haus mehrere Fuß tief in die Erde gebaut ist, auf felsigem Grund steht, durch dessen Spalten
6. bei Regenwetter unter der Erde Wasser in den Keller fließt und von unten heraufschwabbet. Daraus entsteht im ganzen Haus eine solche Feuchtigkeit, daß jeder Balken und jeder Zimmerboden davon beschädigt ist.
7. Darum kann das untere Zimmer nicht bewohnt werden, auch wenn es einen Ofen hätte; das obere Zimmer, das wie ein Taubenschlag in den Gipfel des Daches eingebaut ist, kann auch nicht gebraucht werden, denn der Ofen reicht bis zwei Schuh unter die Rafen und Schindeln, und man darf darum nicht einfeuern.
8. Am vergangenem 29. Juni ist ein Teil des mit Mauersteinen besetzten Küchenbodens an zwei Orten mit Laden und Steinen in den Keller

gefallen; einige Querbalken haben verhindert, daß der ganze Küchenboden und mit ihm der Stubenboden im Keller verschwunden sind.

9. Die Feuchtigkeit schadet auch den Einwohnern, denn im Kellerwasser entstehen giftige Tiere, die den Menschen im Haus schaden; das ist die wahre Ursache, daß der alte Herr Pfarrer weder gehen noch stehen kann, auch nach Meinung der Ärzte. «Dises unglück, welches auch mir bevorstehet, hofe ich, werde MGH bewegen, meinem Unheil bevorzucken, sonst könnte es geschehen, das in kurzen Jahren Dero Haus Königsfelden ein Lazareth vol Pfarherren in allhiesigem Pfarhaus beyssamen hätte.»
10. In dieses ungesunde und baufällige Haus kommt jährlich von Baden der Herr Landvogt mit den Oberamtleuten zur Prüfung der Kirchenrechnung, ferner jährlich zweimal ein Herr Hofmeister von Königsfelden anlässlich der Gerichtssitzung, «wo sie nit nur nicht standmäßig et selon leurs characters können logiert und bedient werden, sondern ihr Pfert können nit einmal versorgt werden, indeme die scheuer vor Schrecken nit kan betreten werden, so gefährlich siehet sie aus».

Erstaunlich rasch ging es nun vorwärts – vermutlich wegen des letzten Punktes der Mängelliste! Die Berner Baukammer hatte schon im Herbst 1762 ein vom Birmenstorfer Baumeister Caspar Meyer entworfenes Projekt überar-

Bild 49. Der Pfarrhof mit Pfarrhaus und Pffarscheune, beide 1763 erbaut; Einbau von Pfarreiräumen in der Scheune 1938/39. Photographie um 1970.



beitet und genehmigt. Im Sommer 1763 begann der Bau des heutigen Pfarrhauses am Platze der alten Pfarrscheune. Das alte Pfarrhäuslein wurde abgebrochen und der Platz zum heutigen Hof eingeebnet. An dessen Nordseite entstand eine neue Pfarrscheune mit zwei massigen Bogentoren (1938/39 wurden hier im ersten Stock Vereinsräume eingerichtet). Nicht weniger als 698 Materialfuhrn waren für die Neubauten zugeführt worden; die Fuhrleute erhielten dafür 7 Saum Wein, also pro Fuhr fast einen Doppelliter. Während der Bauzeit, 2 ½ Jahre lang, wohnte der Pfarrer im Schmittenhaus des Untervogts, Königsfelden beglich die Miete im Betrag von 233 fl . Insgesamt legte Königsfelden für die Bauten 8951 fl aus.

Es versteht sich, daß nun auch der Gebenstorfer Pfarrer ein neues Pfarrhaus haben mußte. Er bekam es 1768, größer, stattlicher – und teurer (10543 fl)!

Stamms Amtsantritt brachte auch sonst einige Bewegung ins Dorf. Er erwarb im Kloster Gnadenthal um 50 Gulden einen Altar und ließ diesen heimlich – den Tabernakel gedeckt auf einem Fuhrwerk, die Tafeln bei Nacht auf der Reuß – herführen und frühmorgens in der Kirche aufrichten. Solche Veränderungen vorzunehmen, war er nicht berechtigt, das wußte er gut. Er ritt darum gleich nach vollendeter Tat nach Gebenstorf zum evangelischen Pfarrer *Frey*, um ihm die Neuerung anzuzeigen. Den Formalstreit freilich hatte er dann mit dem Hofmeister auszufechten, der schließlich bereit war, den neuen Altar zu belassen, wenn dieser stets während des evangelischen Gottesdienstes durch einen Vorhang verdeckt bleibe.

Pfarrer *Frey*, seit drei Jahrzehnten in Gebenstorf, mußte kurze Zeit später wieder eine bedenkliche Handlung des jungen Pfarrers an den Hofmeister rapportieren. Stamm war ins Bad Schinznach gerufen worden, um dort eine Frau mit den Sterbesakramenten zu versehen. Der Hofmeister fand diesen Übergriff ins bernische Staatsgebiet nicht weiter beunruhigend und riet *Frey*, das Augenmerk getrost auf *seine* Gemeinde zu richten, für sie besorgt zu sein. Aber eben, auch hier gab es Anstände, wie einem Abschnitt aus der Gebenstorfer Chronik zu entnehmen ist: Fand da der evangelische Pfarrer es an der Zeit, die Wände des Schiffs der Birmenstorfer Kirche frisch gipsen zu lassen (bei welcher Gelegenheit er gerne eine Darstellung des legendären Hans Zehnder übertüncht hätte). Stamm: dazu sei es jetzt zu spät, der neue Altar würde beschmutzt. *Frey*: ob Stamm nach einer Renovation die Bilder wieder aufmalen ließe? Stamm: für ihn sei es längst klar, es liege *Frey* nicht am Verschönern der Kirche, sondern am Entfernen der Bilder. *Frey*: für ihn sei es auch klar, die Zehnderische Familie würde die Geschichte ihres Stammvaters mehr aus Ehrgeiz denn aus Frömmigkeit wieder darstellen lassen. Es wäre am besten, jeder Konfession eine Seite zuzuteilen, sie könnte dann hinmalen, was sie wollte; er würde die drei teuersten Männer darstellen: Luther, Calvin und Zwingli. Stamm, zornig: er würde diesen dreien für die passende Aussicht sorgen und auf die Gegenwand Fegfeuer und Hölle malen. – Die Renovation unterblieb einstweilen.

Aber es lag Stamm ferne, auf evangelischer Seite Anstoß erregen zu wollen. Er sah sein Feld abgesteckt, erkannte, was möglich war. So widersetzte er sich

bald darauf, als der Dekan anlässlich einer Visitation der Birmenstorfer Pfarrei darauf drang, nun endlich die Trennung des Kirchhofs durchzusetzen. Es gelte, die Friedfertigkeit des neuen Gebenstorfer Pfarrers *Rengger* auszunützen (Frey war 1763 gestorben). Der Dekan glaubte zum Ziel zu gelangen, indem er in seinem Visitationsbericht an den Bischof dringlich seine Beanstandung anbrachte. Die bischöfliche Antwort mahnte aber von einer Revision ab, und so blieb es bei der alten Ordnung.

Stamm hat der Nachwelt auf nichtkirchlichem Gebiet ein reiches Lebenswerk hinterlassen. Gut vertraut mit der Gegend – er kam von Baden –, dazu belesen und mit mehreren Archivaren auf gutem Fuß, schrieb er eine *«Birmenstorfer Chronik»*, in die er Texte aus älteren historischen Darstellungen eintrug, dann aber auch Auszüge und Kopien von Urkunden und Briefen aufnahm. Gerade die zuletzt erwähnten Teile und die zeitgenössischen Berichte bilden die wertvollsten Abschnitte des größtenteils lateinisch abgefaßten Werkes von über hundert Folioseiten. In einem zweiten Buch von gegen zweihundert Quartblättern beschäftigte er sich mit dem *«Adel in der Grafschaft Baden»*. – Bedeutender für die Forschung auch über den Rahmen einer Dorfgeschichte hinaus sind jedoch zwei andere Darstellungen. In den *«Generaltabellen der Stadt, Ämter und Obervogteien der Grafschaft Baden»* legte er die erste umfassende und ausführliche Statistik über die Bevölkerung und die Landwirtschaft unserer Gegend vor (1775). Im Anschluß daran beauftragte ihn die landwirtschaftliche Kommission der physikalischen Gesellschaft Zürich, dem wirtschaftlichen Zustand der Landbevölkerung nachzugehen, indem sie ihm eine große Anzahl Fragen unter dem Titel *«Wachsts für sämtliche Einwohner Frucht genug?»* zur Beantwortung vorlegte. Auch dieser 1780 abgeschlossene Band enthält reiches Material zur Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts. Beide Schriften bringen in mehreren Abschnitten dieses Buches wertvolle Ergänzungen. Hier interessiert uns, daß man offenbar in breiteren Kreisen der Stadt Zürich auf die verarmte Grafschaft aufmerksam geworden war. Ob Stamms Studie über die ökonomischen Grundlagen der Bewohner die Vorstufe zu einem Hilfsprogramm bilden sollte, ist nicht bekannt. Sie blieb jedenfalls ohne sichtbare Auswirkung. Aber wir wollen nicht vergessen, daß in jenen Jahren einzelne Städte tatkräftig sich bemühten, den Landleuten durch fortschrittlichere Anbaumethoden zu höheren Erträgen zu verhelfen, so etwa Heinrich Pestalozzi, der 1768 von Mülligen aus im Birrfeld Weideland aufzukaufen begann, um darauf einen landwirtschaftlichen Musterbetrieb einzurichten.

Von der Armut

Daß es zu den ursprünglichen Aufgaben des Kirchenherrn gehörte, einen Viertel des Zehntertrags für die Armen auszusetzen, vernahmen wir im Abschnitt über den Zehnten. Erinnerten sich die Zehntherren daran? Wir

wollen Stamms Untersuchungen zum Anlaß nehmen, an dieser Stelle anhand der spärlichen Aktenstücke dem Los der Armen nachzuspüren.

Zur Idee der Dreizelgenordnung gehörte auch die feste Absicht, den ungeschmälernten Fortbestand der Höfe sicherzustellen. Darum durfte ursprünglich die *Zahl der Hofstätten* innerhalb des Etters (Dorfumzäunung) nicht vermehrt werden. Wir haben aber bereits gesehen, daß in Birmenstorf dieser Grundsatz in der Mitte des 14. Jahrhunderts längst durchbrochen war. Damals erscheinen alle Großhöfe als mindestens einmal geteilt. Eine Zeitlang gelingt es noch, für diese neuen Betriebe durch Rodungen zusätzliches Ackerland zu gewinnen. Um etwa 1600 sind diese Reserven ausgeschöpft. Eine weitere Bevölkerungszunahme mußte das Gleichgewicht zwischen Produktion und Ernährung gefährden. – Erstmals ist um diese Zeit von einem Haus außerhalb des Etters die Rede (auf Müllern). Die Tagsatzung bemühte sich ernstlich, solche *Erweiterungen der Dorfbezirke* zu verhindern. Sie bestimmte 1606, daß die Dörfer nur noch mit Erlaubnis des Landvogts neue Hausplätze außerhalb Etters aussondern durften. Eine solche scheint der Landvogt nur zurückhaltend erteilt zu haben. In Birmenstorf finden wir mehr als ein Jahrhundert später, um 1730, erst ein halbes Dutzend Häuser außerhalb des Etters (3 auf Müllern, 1 im Loch, 2 auf der Egg).

In diesem ganzen Zeitraum war die Bevölkerung stetig angewachsen. Da nun seit etwa 1600 der Ackerboden nicht mehr ausgedehnt werden konnte, die *Anbaumethoden* sich aber kaum änderten, sank der Ertrag pro Kopf der Bauernbevölkerung mehr und mehr. Davon betroffen wurde auch der andere Teil der Dorfbevölkerung, von dem man recht selten etwas vernimmt – jener Teil mit geringem oder keinem Grundbesitz. Im Jahre 1504 schon fand sich Birmenstorf auch unter den Dörfern, die vor der Tagsatzung klagten, wie so vielerlei Leute zuzögen und den Angesehenen ihr Gut schmälerten; man möge den Dörfern gestatten, «ein zimlich gelt vf die zu legen, so zu inen züchend, damit sy nit also wie bishar mit sovil armer lüten wurden überladen». Dem Gesuch wurde entsprochen: keiner durfte künftig nach Birmenstorf ziehen, bevor er der «Gmeind» 5 Ŧ gegeben hatte (dem Landvogt zusätzlich 10 Ŧ). Eine Pergamenturkunde berichtet weiter, daß 1629 die Birmenstorfer Abgeordneten (Untervogt und Geschworene) beim Landvogt vorsprachen und ihm darlegten, «wellichermaßen Sy in Holz und Veld wie ouch sonsten wegen underschidlichen Neuwen Inzüglingen übersetzt, geschediget und beschweert werden», weil das *Einzugsgeld* zu niedrig angesetzt sei. Der Landvogt fand das Begehren «nit unzimblich» und gestattete ihnen, fortan von jedem Fremden, der im Dorf haushablich werden wollte, ein Einzugsgeld von 50 Gulden (100 Ŧ) und $\frac{1}{2}$ Saum Wein zu erheben. Das war mehr als das Zwanzigfache des bisherigen Ansatzes! – 1707 erreichten die Birmenstorfer noch einmal eine Erhöhung. Der Landvogt setzte den Betrag neu fest auf 100 Gulden (200 Ŧ), 1 Mütt Kernen, 1 Saum Wein und 1 Feuerkübel. Dieser Ansatz blieb bis zum Ende der alten Ordnung bestehen.

Das Bemühen, arme Auswärtige vom Dorf fernzuhalten, war vom Stand-

punkt der Dorfleute aus gewiß verständlich. Die geltende Regelung barg aber auch Härten. Als 1684 der verarmte Melchior Kindler mit den Seinen sich im Dorf niederlassen wollte, verwehrte man ihm den Zuzug, obschon wohlbekannt war, daß Kindlers Großvater in Birmenstorf noch Haus und Hof besessen hatte. Kindler machte denn auch dieses Bürgerrecht vor dem Landvogt geltend. Dieser erklärte sich bereit, ihm den Einzug zu gestatten, freilich erst, wenn Kindler über die Mittel verfüge, im Dorf ein Haus zu erwerben, und die Gemeinde bereit sei, es ihm zu lassen. Vorläufig aber wurde er abgewiesen. Man hört nichts mehr von ihm.

Trotz dieser strengen Zulassungsbeschränkungen gelang es mittellosen Leuten immer wieder, sich unter irgendeinem Vorwand im Dorf festzusetzen. Ein *Bettlermandat* der Acht Orte gebot 1705 allen Dörfern, tags und nachts eine Wache zu unterhalten, die alle Bettler und Landfahrer überprüfen mußte: Handwerker und einheimische Soldaten waren mit einem Ausweis (einem «Laufpaß») zu versehen, sie durften damit ungehindert durchreisen. Fremde Soldaten und Landstreicher waren dem Landvogt zuzuführen; der mußte die Männer auf die Galeeren schicken, die Weiber brandmarken, ausprügeln und an die Grenze führen lassen. Wer von den Dorfleuten einen Fremden mehr als eine Nacht beherbergte, wurde gebüßt. Der bei uns wie mancherorts noch bekannte Flurname «Bättlerchuchi» zeigt uns, wo die Landstreicher Station machten, damit sie den Dorfwachen leicht entrannen.

Und die *Dorffarmen*? Auch darüber sind die Nachrichten recht dürftig. 1683 verwendete sich der Hofmeister dafür, daß die verarmte Witwe des Hans Caspar Rey aus der königsfeldischen Haushaltung ein *Spendbrot* zugeteilt bekam. Zwanzig Jahre später zeigt eine königsfeldische Liste, daß aus der ehemaligen Klosterbäckerei regelmäßig Wochenbrote, Mütschen genannt, an insgesamt 322 Leute unentgeltlich abgegeben wurden. 19 Paar Mütschen gingen nach Birmenstorf, es erhielten

Caspar Sibli und die Seinen	6 Paar
Hans Kusters Witwe mit Kindern	5 Paar
Margreth Zeender	1 Paar
Hans Schiltknechts sel. Kinder	4 Paar
Hans Rey	1 Paar
Hans Jogg Rey	1 Paar
Hans Sibli	1 Paar

Kinder bekamen diese «Pension», bis sie sich selber durchbringen konnten, Erwachsene bis zu ihrem Tode. Jede freigewordene Berechtigung wurde wieder einem Anwärter zugeteilt.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts stieg die Zahl der Wochenbrotempfänger stark an. 1792 gingen nach Birmenstorf

	an arme Katholische	an arme Reformierte
von Königsfelden pro Woche	49 Mütsch	32 Mütsch
vom Spital Baden	jede 6 Paar Brote	
vom Spendamt Baden	zweite 4 Paar Brote	8 Mütschli
vom Kloster Wettingen	Woche 5 Paar Brote	

Jeder Teilhaber hatte reihum die Brote bei den Bäckereien abzuholen und nach Birmenstorf zu tragen, die übrigen Berechtigten nahmen dann bei ihm ihren Anteil in Empfang. – Die Badener Spende scheint mit dem Zehntloskauf eingestellt worden zu sein. Die Klosterverwaltung Wettingen kaufte sich 1845 von der Verpflichtung los, Birmenstorf erhielt 572 Franken als Abfindungskapital. Das königsfeldische Spendbrot wurde der Gemeinde 1874 durch den Staat mit 5447.01 Franken abgegolten.

Wenige Jahre vor dem Umbruch hatten die Pfarrherren der Grafschaft einen obrigkeitlichen Fragebogen über den *Zustand des Armenwesens* zu beantworten. *Pfarrer Stamm* fand 1792, in Birmenstorf müßte eine «gar zu kummerhafte Sorgfalt für die katholischen Armen nicht aufgewendet werden». Die «Hausarmen» seien mit dem wöchentlichen Almosenbrot gar wohl zufrieden und vergnügt, da sie sich damit und mit ihrer Handarbeit eben so wohl erhalten wie die Reichsten, welche sich auch nur mit Brot und Erdäpfeln ernähren. Die «Bettelarmen» seien auch nicht überlästig; es seien gegenwärtig nur drei, die von Haus zu Haus Almosen beehrten, aber nicht etwa täglich, sondern nur in der äußersten Not, wenn sie alles aufgezehrt haben. Die Gemeindengenossen seien den Armen wohlgesinnt. Er gewöhne sie daran, am Sonntag vor das Pfarrhaus zu kommen, wo er sich mit ihnen unterhalte, denn Trost und Aufmunterung sei ihnen öfters nötiger als Brot. Die Gemeinde selbst könne weder Hausarme noch Bettler unterstützen.

Pfarrer Masse von Gebenstorf berichtete über das Armenwesen auf evangelischer Seite. Er nennt acht Hausarme und einen Bettler, alle von Gebenstorf. In Birmenstorf gebe es nur eine einzige Haushaltung, die hin und wieder einen Zuschuß brauche. Im Gegensatz zu Gebenstorf verfüge Birmenstorf über ein ansehnliches Kirchengut, so daß weitere Hilfsquellen hier nicht nötig seien. Auch er findet, die tägliche Nahrung sei mit den Spendbrotten sichergestellt, und die Armen seien zufrieden, solange sie nicht bettlägrig würden. Von einem Vorschlag, den Armen ein bescheidenes Kostgeld auszurichten, will er nichts wissen. Es fehle ihnen die Übung, damit umzugehen, und sie seien es gewohnt, bares Geld – es sei viel oder wenig – in wenig Tagen aufzubreuchen. Klüger sei es, für sie Kleidungsstücke zu beschaffen und etwa in kranken Tagen für ihre Arzneien aufzukommen. Noch *Pfarrer Frey* habe 1753 für die Reformierten beider Dörfer einen besonderen Armenfonds angelegt, der nun bis auf etwa 700 Gulden Kapital angewachsen sei. Aus dessen Ertrag schaffe

ein jeweiliger Pfarrer Strümpfe für mittellose Schulkinder und auch Schulbücher an.⁷⁰ –

Die beiden erwähnten Schriften Stamms zum Zustand der Grafschaft Baden verschaffen uns die Möglichkeit, auch einige zahlenmäßige Vergleiche anzustellen. Auf die Frage «Wachsts für sämtliche Einwohner Frucht genug?» machte er folgende Aufstellung:

«Es sind hier in Birmistorf Inwohner nun setze ich, ein jeder esse jährlich an Brod also dann essen wir alle Jahr an Brod	513	Mütt 3 <u>Mütt 1539</u>
Ackerfeld haben wir nicht mehr als Jucharten Brach, Sommerfrüchten, Roggen mit Kornfeld tragen ein pro Juchart nur also wachsen uns jährlich nit mehr als	617 $\frac{3}{4}$	Mütt 2 $\frac{1}{2}$ <u>Mütt 1544$\frac{3}{8}$</u>
Nach dieser Berechnung könnten wir verkaufen jährlich Allein von diesem kleinen Vortheil muß abgezogen werden all jener Bodenzins und Zehenden, der außert die Gemeind fortgeliefert wird:		Mütt 5 $\frac{3}{8}$
Von den Königsfeldischen Zehenden, der jährlich betragt, bleibt im Dorf das übrige wird fortgeführt, namlich	75 Mütt 44 Mütt	Mütt 31 Mütt 42
Der Spital Baden nimmt seinen Zehenden auch fort Der aarausche Bauren Zehenden bleibt im dorf	28 Mütt	
Also kommt vom Zehenden, der sich auf 145 Mütt belauft, fort		Mütt 73
Von den Bodenzinsen aber, die sich auf ohngefähr 170 Mütt belaufen, bleiben nur 21 Mütt im dorf, die übrigen werden fortgeliefert		Mütt 149
Der Zehenden und Bodenzins, außert der, der im Dorf verbleibt, beläufft sich also auf kernen		<u>Mütt 222</u>
Wenn nun diese 222 Mütt von denen Mütten, die uns jährlich wachsen, nämlich 1544 $\frac{3}{8}$, abgezogen werden, so muß Birmistorf, das zu seiner Unter- haltung 1539 Mütt haben muß, alljährlich noch einkaufen		<u>Mütt 216$\frac{5}{8}$</u>

Von dieser Summe soll abgezogen werden das Brod,
welches wochentlich den Armen allhier (als) all-
mosen gegeben wird von Königsfelden, Gotts-
haus Wettingen, Spital und Spendamt Baden, so
jährlich in Stuck gerechnet ausmacht

Mütt 32½

Birmistorf muß also jährlich noch kaufen

Mütt 184½»

(1 Mütt Kernen gilt in dieser Aufstellung etwa 65 kg)

Das Ergebnis von Stamms Rechnung ist entmutigend für eine Dorf-
gemeinde, die aus der eigenen Wirtschaft leben muß. Nimmt er an, jeder
Bewohner esse jährlich im Durchschnitt 3 Mütt Getreide (etwa 195 kg) oder
etwas mer als ½ kg pro Tag, so dürfte diese Zahl seiner Lebenserfahrung
entsprechen. Die Dorfgemeinde erwirtschaftet bei diesem Eigenverbrauch
ein *Defizit* von 184 Mütt oder etwa 12 Tonnen. Diese Menge konnte sie
entweder von auswärts zukaufen (dazu brauchte sie Geld), oder durch
Herabsetzen des Eigenverbrauchs einsparen (also hungern). Armut bedeutet
nach dieser Rechnung Hunger.

Wir können die Rechnung auch umgekehrt aufstellen: Bei unveränderter
Wirtschaftsform bleiben dem Dorf dann 25 % der Getreideproduktion *zum
freien Verkauf*, wenn bei gleicher Ackerfläche die Einwohnerzahl 300 beträgt.
– Diese Zahl ist etwa um 1680 überschritten worden. Seit jener Zeit mußte das
Dorf – von seinen landwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten her be-
trachtet – als *übevölkert* gelten; es fehlten ihm später die Grundlagen für eine
gedeihliche Entwicklung bei Durchschnittsernten und erst recht die wichti-
gen Reserven bei Mißernten.

Stamms Statistik ist zu entnehmen, daß das Dorf (ohne Oberhard, Munt-
wil, Müslen) 99 Haushaltungen zählte. Ihnen standen insgesamt 1017 Juchar-
ten Acker-, Wies-, Weide- und Rebland zur Verfügung, durchschnittlich also
etwa 10 Jucharten (3½ Hektaren) pro Haushaltung. Der Grundbesitz war
jedoch ungleich verteilt:

- Die eine Hälfte alles offenen Landes (rund 500 Juch.) gehörte den 17
Haushaltungen mit *mehr als 15 Jucharten* (5 Hektaren),
die andere Hälfte alles offenen Landes (rund 500 Juch.) gehörte den 82
Haushaltungen mit *weniger als 15 Jucharten* Land.
- Von den 82 Haushaltungen unter 15 Jucharten wiederum gibt es 34
Haushaltungen mit *weniger als 3 Jucharten* (1 Hektare), aber nur 4 Haushal-
tungen besitzen *überhaupt kein Land*.

Aus diesen Übersichten müßte geschlossen werden, daß wir es hier im Jahre
1775 mit einem gänzlich verarmten Dorfe zu tun haben, in welchem vermut-
lich 82 von 99 Haushaltungen weniger Nahrungsmittel produzierten als sie
benötigten. Daß es gar so schlimm nicht stand, mag drei Ursachen haben:

- Seit etwa 1750 hatten auch die Birmenstorfer mit dem *Anbau von Kartoffeln* begonnen. Wohl war die Dreizelgenordnung einem verbreiteten Anbau noch hinderlich, aber aus den Pünten und aus Einschlügen in der Brachzelg erzielte man bereits ansehnliche Erträge. Die früher zitierte Aussage Stamms, wonach die Armen wie die Reichsten sich auch nur mit Brot und Erdäpfeln ernährten, zeigt, daß die Leute die neu eingeführten Kartoffeln in allen Bevölkerungsschichten in ihre Ernährungsgewohnheiten einbezogen hatten.
- 91 der 99 Haushaltungen verfügten über *Rebland*. Die Traubenernte brachte Bargeld ein. Das war auch der Hauptgrund, weshalb die Regierenden Orte den Weinbau förderten und den Weinkauf überwachten: der Bauernbevölkerung sollte diese Bargeldquelle gesichert bleiben.
- Seit 1666 gestatteten die regierenden Orte in der Grafschaft Baden auch den Landleuten, ein *Handwerk* auszuüben. Pfarrer Stamm nennt im Jahre 1775 für 44 der 99 Hausväter ein Gewerbe. Sowohl im Gewerbe als auch bei den größeren Bauernhöfen war man zu gewissen Zeiten auf Tagelöhner (Tauer) angewiesen. Darum war auch dieser Bevölkerungsschicht das Auskommen gesichert, solange sie zahlenmäßig zu den Bauern und Handwerkern in einem ausgewogenen Verhältnis stand. – Der Tauer Jakob Meier besaß nur $\frac{1}{4}$ Jucharten Wiesland und eine Geiß, und doch brachte er seinen 9köpfigen Haushalt ohne fremde Hilfe auch durch die schlimmen siebziger Jahre; er steht auf keiner Armenliste und ist nie als Spendbrotempfänger genannt.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Es gab in Birmenstorf am Ende des 18. Jahrhunderts Arme und Reiche, doch waren die Unterschiede nicht sonderlich ausgeprägt. Weinbau, Handwerk und Tagelöhneri verhalfen den nicht vollbäuerlichen Haushaltungen in durchschnittlichen Jahren zu ausreichendem Lebensunterhalt. Die 4 Haushaltungen ohne jeden Grundbesitz gehörten einem Baumeister, einem Zimmermann, einem Besenmacher und einer Lismerin, also Gewerbsleuten, die im bäuerlichen Dorf auch ohne Land mit einem genügenden Einkommen rechnen konnten.

Übergang in die Neuzeit und Ende der Kirchenherrschaft

Es war ein Glück, daß Birmenstorf nach dem Tode von Fridolin Stamm (1793) in *Johann Baptist Koch* von Villmergen einen Pfarrer erhielt, der besonnen und klug das Dorf durch die Wirren der Revolutionszeit führen half. Koch war nicht «Helvekler», nicht lautstarker Befürworter der beginnenden Umwälzungen. Aber sein Handeln zeigt, daß er Änderungen der bestehenden Verhältnisse kirchlicher, politischer und wirtschaftlicher Art überall dort förderte, wo solche die Lage der Dorfbevölkerung zu verbessern versprachen. Kein Wunder, daß er wiederholt mit den konservativen Dorfgrößen die Klingen kreuzte!

Als 1798 die alte Ordnung zerfiel und in rascher Folge die Behörden und ihre Erlasse wechselten, da blieb oftmals der Pfarrer der einzige Repräsentant der Obrigkeit, der den Leuten leidenschaftslos Sinn und Gehalt der ständig ändernden Gesetze und Vorschriften auszudeutschen vermochte, der aber auch – namentlich in der langen Zeit der Bedrückung durch die einquartierten Franzosen – mit Mut und Zuversicht das Volk zum Durchhalten aufmunterte. Wachen Sinnes verfolgte er das Zeitgeschehen und scheute sich nicht davor, am Aufbau der neuen Staatswesen mitzuhelfen. Im helvetischen Kanton Baden wirkte er als Schulinspektor. Im neuen Kanton Aargau war er Mitbegründer der «Gesellschaft der Cultur und des Wohlstandes im Kanton Aargau». Seiner auf Anregung dieser Gesellschaft verfaßten «Geschichte der katholischen Pfarre Birmistorf und Gebistorf» entnehmen wir einige zeitgenössische Betrachtungen und Erlebnisse des Pfarrers.⁷¹

Gleich zu Beginn der Birmenstorfer Zeit nahm er sich der katholischen Schule an und arbeitete an deren Verbesserung während seiner ganzen 27jährigen Birmenstorfer Zeit. Wir werden im Abschnitt über das Schulwesen darauf zurückkommen. –

Zur Lage des Dorfes weiß er in einem Überblick – dreißig Jahre nach Stamms Erhebungen – zu melden, daß Land- und Rebbau in einem vorzüglichen Zustand seien und der Viehstand in den vergangenen dreißig Jahren sich merklich vermehrt habe, nämlich um etwa ein Drittel. Man könne, was den Wohlstand angehe, Birmenstorf und Gebenstorf zwar nicht unter die besseren, aber doch unter die mittleren Gemeinden zählen. Seit einigen Jahren gebe es in Birmenstorf keine Bettler mehr; zu den Hausarmen rechne er nur noch 19 Haushaltungen beider Konfessionen (in Gebenstorf deren 30). Sie bekämen noch immer Naturalunterstützung, die königsfeldische bestehe jedoch nicht mehr aus Brot, sondern aus der entsprechenden Menge Brotgetreide (einem Gemisch aus Kernen, Roggen und Gerste). –

1803 drohte die Pockenseuche, der man bis jetzt hoffnungslos ausgeliefert gewesen war. Die neue aargauische Regierung nahm nun energisch den Kampf gegen die Krankheit auf. Sie führte die kurz zuvor in England bekanntgewordene Pockenimpfung ein. Koch, überzeugt vom Segen dieser Neuerung, rief von der Kanzel eindringlich zu dieser Schutzmaßnahme auf, und als er auf verbreitetes Mißtrauen stieß, zog er unermüdlich (gleichermaßen sein evangelischer Amtsbruder in Gebenstorf) von Haus zu Haus, um ungeachtet der Konfession alle Eltern zu belehren und zum Impfen der Kinder zu ermuntern. Die eben wieder verheerend um sich greifende Krankheit beflügelte ihn. Er erreichte, daß am 8. Juli 1803 durch 4 Ärzte am selben Tag 82 Kinder mit Kuhpocken geimpft wurden. «Der Nutzen war groß, Schaden trat bei keinem Kind auf.» –

Selbst bei krankem Vieh wurde Koch als Sachverständiger benötigt. Eines Tages bat ihn ein Hofbauer um die Erlaubnis, zum Segnen seines Stalles die Kapuziner beiziehen zu dürfen. Der Pfarrer hatte nichts dagegen einzuwenden. «Zweimal machten die Kapuziner dem Stalle Besuch, und dem Vieh ward's nicht besser. Der Bauer kam wieder zum Pfarrer und ersuchte ihn, er

möchte doch kommen und dem Übel abhelfen. Das hätte der Bauer anfangs tun sollen, wenn Segen helfen soll; der Pfarrer als eigener Hirt hat vermutlich durch seinen Segen bessern Einfluß als Frömdlinge. Nun besichtigte der Pfarrer den Stall und das Vieh, sah allenthalben Unreinlichkeit, an der Decke viele große und kleine Spinnen, das Futter schlecht, ungeputzt; das Vieh hatte auf dem Rücken aufgeworfene Hübel, ware unansehnlich und mochte nicht fressen. – Der Pfarrer stellte sich nun vor den Bauern hin, las ihm ein Kapitel von der Reinlichkeit und Ordnung, sagte ihm, er möchte, wenn Stall, Futter und Vieh gereinigt und mit Ordnung behandelt wäre, zu einem vernünftigen Vieharzt gehen. – Wunderlich! Der Bauer nahm solches Pulverle, und dem Vieh half's!» –

Koch gehörte jenen geistlichen und politischen Kreisen an, die die große Anzahl der kirchlichen Feiertage vermindern wollten: die allzu häufigen Feiertage hielten bloß die Werktätigen von der Arbeit ab; das treffe besonders die Armen, die zu ihrem Fortkommen jede Stunde auf ihrer Hände Werk angewiesen seien; gegen Armut kämpfen heiße auch, die Armen nicht ständig durch überflüssige Feiertage vom Werkplatze wegholen. Eine neue Regelung führten die katholischen Pfarreien 1806 ein. Noch im folgenden Jahr wollte ein Bauer «gewalttätig den Pfarrer zwingen, Feiertag zu halten – durch Geldstrafe und Einkerkering setzte ihn aber das löbliche Bezirksgericht zur Ruhe». –

1806 erreichte Koch die seit Jahrhunderten von den katholischen Behörden geforderte konfessionelle Teilung des Kirchhofs – mit Hilfe des Bezirksarztes. Der Kirchhof war seit unbekannter Zeit in Familienbegräbnisplätze unterteilt. Nun hatten sich im Verlaufe des 18. Jahrhunderts einige Familien so stark vermehrt, daß die Bestatteten oft schon nach drei oder vier Jahren wieder ausgegraben werden mußten. Die Sache war nun rasch geregelt, vor allem, weil in kurzem ein neues kantonales Gesetz ohnehin die Teilung fordern würde. Die Evangelischen bestanden auf Halbierung des Platzes, da sie auch die Hälfte des Kirchengutes besäßen und zum Unterhalt der Kirche und zum Grundzins, der auf dem Kirchhof lastete, je hälftig beitragen mußten. Geteilt wurde dann aber nach der Seelenzahl: zwei Drittel zu ein Drittel. Die Teilung blieb bis 1978 gültig. –

Die Behörden des neugeschaffenen Kantons Aargau mußten und wollten zeigen, daß es zum Einrichten eines zeitaufgeschlossenen Staates nicht notwendigerweise der vielgerühmten politischen Erfahrung der Gnädigen Herren zu Bern oder Luzern bedurfte. In erstaunlich kurzer Zeit entstanden neue Grundlagen für viele Bereiche des öffentlichen Lebens. Soweit sie das Leben im Dorf berührten, gehen wir im Kapitel «Wechselvolle Zeiten bis 1850» darauf ein. Die Umgestaltungen auf kirchlichem Gebiet benötigten längere Zeit. Es mag darum gerechtfertigt sein, sie noch dem Abschnitt «Kirchenherrschaft» anzufügen, nicht ohne Grund, wie man bald erkennen wird.

Hier sei kurz eingefügt, daß sich die Umgestaltungen auch im großen

Rahmen bemerkbar machten. 1828/29 wurde das Bistum Basel neu formiert und schloß nun den ganzen Aargau mit ein (bisher nur bis an den Aarelauf). Unsere Gegend und mit ihr die ganze Ostschweiz wurde vom Bistum Konstanz abgelöst. Weil sich ähnliche Nationalisierungsbestrebungen auch jenseits des Bodensees bemerkbar machten, zerfiel die altherwürdige zwölfhundertjährige Diözese Konstanz gänzlich und ging in den Nachbarbistümern auf.

Für die Birmenstorfer Verhältnisse von Bedeutung war, daß die aargauische Regierung ebenso selbstverständlich die Rechtsnachfolge Berns in der Hofmeisterei Königsfelden antrat, wie Bern in der Reformationszeit die Rechte des aufgegebenen Klosters beansprucht hatte. Die alten Kirchenherrschaftsrechte in Birmenstorf standen deshalb nach 1803 der Kantonsregierung zu, die sie auch uneingeschränkt wahrnahm. So hatte die Gemeinde beim Loskauf von Kirchenzehnt und Königsfelder Bodenzinsen mit der Kantonsregierung zu verhandeln. Die Loskaufsummen mußten an den Staat bezahlt werden, wie dann umgekehrt 1874 es die Staatskasse war, die sich gegenüber den Birmenstorfern vom königsfeldischen Spendbrot loskaufen mußte. – Im weiteren war die Regierung allein Wahlbehörde für den Birmenstorfer Pfarrer: die Pfarrer Beutler (1820), Mohr (1826), Huwiler (1842), Sigrist (1854) und Bossart (1860) wurden vom Regierungsrat gewählt. Erst die Revision der Staatsverfassung von 1863 übertrug dieses Wahlrecht an die Kirchgemeinden. –

Noch hütete aber die Regierung die durch Loskäufe angesammelten Kapitalien und war Eigentümerin der Pfrundgüter. 1906 bewilligte der Große Rat durch ein Dekret die Herausgabe dieser Werte. Katholisch Birmenstorf erhielt 69 500 Franken (reformiert Gebenstorf 78 700 Franken), dazu das Verfügungsrecht über jene Pfrundgüter, die der Staat nicht verkauft hatte (Pfarrhaus, Pfrundland; aus dem Pfrundgut verkauft hatte er 1805 das Sigristenhäuslein, 1835 die obere und untere Trotte). Nach der Schätzung traf es für katholisch Birmenstorf Werte für 41 600 Franken (Gebäude 26 500, Grundstücke 15 100), für reformiert Gebenstorf 36 900 Franken (30 000/69 000). Damit waren die Kirchgemeinden selbständig geworden, mußten nun aber allein für Besoldungen und Bauaufgaben aufkommen. Mit dem 1. Januar 1907 verschwindet rechtlich in Birmenstorf der Rest der mittelalterlichen Kirchenherrschaft.

Das Verhältnis zu Gebenstorf

Wir erinnern uns, daß nach dem Zweiten Villmergerkrieg in Birmenstorf und Gebenstorf die zuvor gemeindeweise gemeinsam verwalteten Kirchengüter geteilt worden waren (1718). Diese Regelung wurde unverändert in die neue Zeit übernommen. Auch der schon viel länger praktizierte Gebrauch der Gotteshäuser durch beide Konfessionen und das Nebeneinander zweier Pfarreien – die katholische Pfarrei Birmenstorf-Gebenstorf mit Pfarrsitz in

Birmenstorf, die reformierte Pfarrei Gebenstorf-Birmenstorf mit Pfarrsitz in Gebenstorf – wurden vorerst beibehalten.

Verhältnismäßig einfach gestaltete sich das weitere Schicksal von *reformiert Birmenstorf* innerhalb seiner Pfarrei. Aus der Verwaltung eines eigenen Kirchengutes war seit 1718 eine selbständige reformierte Kirchgemeinde Birmenstorf herausgewachsen. Deren Rechtspersönlichkeit wurde gelegentlich angezweifelt (so beim Kirchauskauf um 1930). Dessen ungeachtet wahrte sie ihr Eigenleben unter eigener Kirchenpflege, blieb dabei freilich dem alten Pfarreiverband Gebenstorf – vermutlich seit 1907 als Pfrundgemeinde bezeichnet – stets verbunden und half in diesem Verband auch die Pfarrbesoldung tragen, seit diese mit der Herausgabe der Pfrundgüter vom Staat auf die Kirchgemeinden verlegt worden war (1906/07). Aus eigener Kraft errichtete die reformierte Kirchgemeinde Birmenstorf 1936 eine Kirche. Auf den 1. Januar 1977 beschloß sie aber, ihre 259jährige Selbständigkeit aus Zweckmäßigkeitsgründen aufzugeben und sich mit der reformierten Kirchgemeinde Gebenstorf-Turgi zur reformierten Kirchgemeinde Gebenstorf-Turgi-Birmenstorf zu vereinigen.⁷²

Vielfältige und zeitweise schier unlösbare Aufgaben warteten der *katholischen Pfarrei*. Auch wenn dem Birmenstorfer Pfarrer im Pfarreiteil Gebenstorf schon gelegentlich im 18. Jahrhundert und dann ständig im 19. Jahrhundert ein Kaplan behilflich war, so zeigt doch der häufige Pfarrerwechsel nach dem Wegzug von Johann Baptist Koch (1820), daß die Belastung eines Pfarrers überdurchschnittlich gewesen sein muß, vor allem durch Zuweisung neuer Arbeiten. 1810 wies die Kantonsregierung Pfarrer Koch an, künftig auch die Katholiken in Königsfelden zu betreuen. Die Klostergebäude dienten damals als Kantonsspital, Altersheim und Irrenanstalt zugleich. Koch mußte einmal wöchentlich Gottesdienst halten und alle Kranken seiner Konfession besuchen.

Neuen Aufgaben rief der Bau der Bebié'schen Spinnerei auf der Limmathalbinsel im Turgi nach 1826. Zuvor befand sich hier ein einzelner Bauernhof. Nun entstand neben den Fabrikgebäuden eine Wohnsiedlung zur Aufnahme der aus größerer Entfernung zugewanderten Arbeiter. 1833 wurde der Birmenstorfer Pfarrer Mohr von der Regierung beauftragt, den 100 Fabrikkindern jeden zweiten Sonntag Religionsunterricht zu erteilen. Dazu fühlte er sich außerstande. Die katholische Gemeindeversammlung Birmenstorf setzte sich für ihn ein und erhob bei der Regierung gegen die übermäßige Belastung ihres Pfarrers Einsprache. Nur mit zeitweiligem Erfolg, denn 1835 scheint die Unterweisung dann doch eingeführt worden zu sein.

Hier schaltete sich auch die katholische Gemeindeversammlung Gebenstorf ein. Sie griff einen bereits 1830 gefallenen Vorschlag zum Bau einer eigenen Kirche und zur Bildung einer eigenen Kirchgemeinde wieder auf und vermochte die Birmenstorfer zu einem gemeinsamen Gesuch an die Regierung zu bewegen. Diese erachtete das Begehren aber als nicht zeitgemäß (1834). Fast drei Jahrzehnte lang blieb es nun still.

Der nächste Vorstoß kam von Turgi aus. Dieser Dorfteil war mit dem Eisenbahnbau 1856 auch Eisenbahnstation geworden und mochte um 1880 etwa 600 Einwohner zählen. Seit den sechziger Jahren bemühten sich die führenden Köpfe um politische und kirchliche Selbständigkeit. Nach langen Verhandlungen sprach sich der Große Rat 1883 für eine politische Abtrennung der Teile Turgi und Wil von Gebenstorf-Vogelsang aus; kirchlich durfte das Gebiet aber nicht geteilt werden, die neue Gemeinde Turgi verblieb also bei der Pfarrei Birmenstorf.

Die Organisation der Pfarrei Birmenstorf änderte häufig. Der Staat hatte 1872 den Pfarreiteil Gebenstorf/Turgi-Wil zu einer «Filibial-Pastoration» unter einem vom Regierungsrat gewählten Kurat-Kaplan erhoben und dadurch den Birmenstorfer Pfarrer merklich entlastet. Schon ein Jahr später wurden diesem neuen Geistlichen die Katholiken im ganzen Bezirk Brugg zur Betreuung zugewiesen. Auf Grund der neuen Gegebenheiten entschlossen sich die Katholiken von Gebenstorf und Turgi zum Bau einer eigenen Kirche mit Pfarrhaus. Diese Bauten wurden 1889 eingeweiht. Die Baukommission bemühte sich, auch von den Birmenstorfern einen Beitrag an die Kosten von 126 000 Franken zu erhalten (sie erwartete 8000 Franken). Birmenstorf, das bisher je 100 Franken jährlich an die Besoldung des Kaplans und an seine Wohnung ausgerichtet hatte, war willens, den Frühmeßfonds von 5217.10 Franken aufzulösen und als Baubeitrag zu überweisen, wenn Gebenstorf in Zukunft selber für Besoldung, Wohnung und Kirche aufkommen werde. Damit scheint sich Gebenstorf abgefunden zu haben. Im Einweihungsjahr der katholischen Kirche wurde die alte, gemeinsam benutzte, längst baufällige Kirche abgerissen und an ihrer Stelle eine neue reformierte Kirche erbaut (Einweihung 1891).

Der Wunsch nach einer eigenen Pfarrei wurde in Gebenstorf in der Folge immer vernehmlicher und besonders von 1895 an zielstrebig verfolgt. Vorerst verhielt sich die Regierung ablehnend, wies 1907 ein Begehren sogar klar ab. Drei Jahre später fand sie sich aber doch bereit, dem Großen Rat ein Trennungsdekret vorzulegen. In der Zwischenzeit hatten sich auch die Verhältnisse übersichtlicher gestaltet. Schon 1899 hatten die Brugger eine eigene katholische Kirche verwirklichen können, und als 1909 formell auch Windisch von Gebenstorf losgelöst worden war, sah sich der Gebenstorfer Kaplan immerhin von der Betreuung der Katholiken jenseits der Reuß entlastet. Die Birmenstorfer setzten einer Trennung der alten Pfarrei keinen großen Widerstand entgegen, markteten allerdings die von ihnen geforderte Auskaufssumme von 25 000 Franken auf die Hälfte hinunter. Auf diese Vereinbarung hin gab der Große Rat seine Zustimmung. Auf den 1. Januar 1911 wurde katholisch Gebenstorf-Turgi von Birmenstorf abgetrennt und zu einer eigenen Pfarrei erhoben. Damit war die seit der Reformationszeit bestehende Bindung an Birmenstorf gelöst.

Nicht endgültig, wie sich zeigen sollte. Denn als 1976 die Birmenstorfer Pfarrstelle frei geworden war, konnte sie wegen des verbreiteten Priestermangels nicht mehr besetzt werden. Als Übergangslösung überband man das



Bild 50. Die alte Gebenstorfer Kirche, fotografiert am Tage vor dem Abbruch am 18. Juni 1889. Sie stand am Platze der heutigen reformierten Kirche und diente – wie die alte Birmenstorfer Kirche – beiden Konfessionen.

katholische Seelsorgeramt in Birmenstorf dem Gebenstorfer Pfarrer, ohne deswegen jedoch an der Organisation der Kirchgemeinden etwas zu ändern.⁷³

Kirchliche Bauten in Birmenstorf

Die leider etwas summarischen Untersuchungen beim Abbruch der alten Kirche 1937 haben keine Funde zutage gefördert, die für eine Datierung des ersten Kirchenbaus hingereicht hätten. Der älteste Teil muß ein einfacher Saal-Bau von 15 Metern Länge und 9 Metern Breite gewesen sein, dessen außen verputztes Mauerwerk aus Kalkbruchsteinen und Tuffsteinen (!) aufgeführt worden war. Etwas später, aber auch noch in romanischer Bauperiode, muß das 7 Meter auf 7 Meter messende Chor auf der Ostseite angefügt worden sein. Dabei wurde der Wanddurchbruch vom bestehenden Gebäude her oben durch einen Triumphbogen abgeschlossen. Das Chor

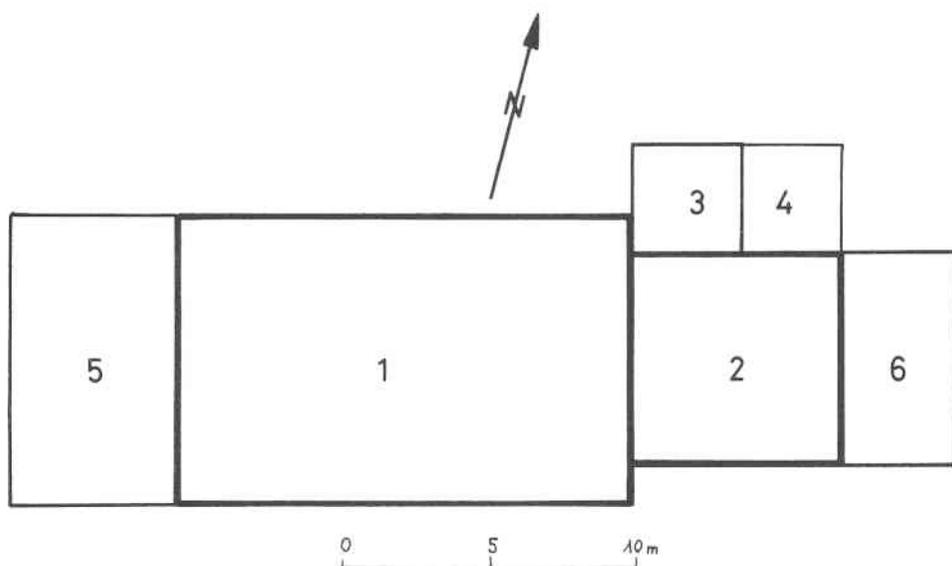


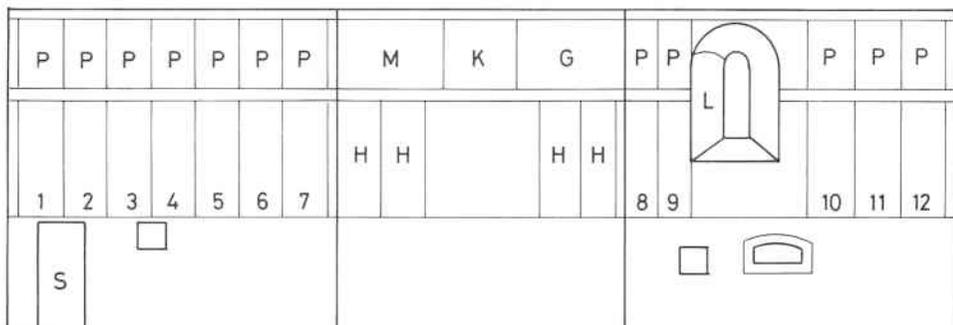
Bild 51. Der Grundriß der alten Kirche

- 1 Der älteste Teil, etwa 15 Meter auf 9 Meter groß, abgebrochen 1937
- 2 Das etwas später angefügte Chor; dieser Teil steht heute noch und enthält die Fresken von 1440
- 3 Die ältere Sakristei, angebaut im 15. Jahrhundert, abgerissen 1837
- 4 Das Beinhaus, angebaut wohl auch im 15. Jahrhundert, abgerissen 1837
- 5 Verlängerung des Kirchenschiffs um etwa 5 Meter im Jahre 1815, abgebrochen 1937
- 6 Die neue Sakristei von 1837, Verlängerung des Chors in voller Höhe um etwa 4 Meter; abgebrochen 1937

erhielt in der Nord- und Südwand, vielleicht auch in der Ostwand, je ein schmales Rundbogenfenster.

Dem Chorbau war ein Dachreiter aufgesetzt. Noch vor 1440 wurden auf der Nordseite des Chors eine kleine Sakristei und ein Beinhaus angebaut, die Sakristei bekam mit einem Türdurchbruch eine Verbindung zum Chorraum. Das Nordfenster muß damals zugemauert worden sein. Denn als die Chorfresken aufgetragen wurden, bestand diese Lichtöffnung schon nicht mehr. Ohne Zweifel ist es den Klosterfrauen zuzuschreiben, daß das Kirchenchor mit einem – glücklicherweise bis heute erhalten gebliebenen – Freskenzyklus ausgeschmückt worden ist. «Im tusend vierhundert und vierzig jar im ougsten war dies gemalet by ziten», konnte Fridolin Stamm, Pfarrer von 1759 bis 1793, am Chorbogen noch lesen. Die Art der Darstellung deutet sicher auf das Werk eines Künstlers aus der Mitte des 15. Jahrhunderts hin. Bei der Fresco-Maltechnik wird die Wasserfarbe auf den frischen Kalkverputz aufgetragen, erhärtet dann mit ihm zusammen zu Kalkstein und überzieht sich dabei mit einem feinen Silikathäutchen. Das gibt der Farbe einen besonderen Schutz und verleiht den Bildern erstaunliche Beständigkeit. (Bei der Sondierung nach römischen Fundamenten im Huggebüel wurden 1973 auch einige Freskenfragmente römischer Bauten gehoben, die trotz fast zweitausendjähriger Lagerung im Erdboden frisch und kräftig wirken.)

Die 1937 dem Abbruchhammer überlassene Kirche hatte nicht ahnen lassen, daß in ihr noch solche Kostbarkeiten verborgen lagen, trugen doch die Chorwände einen gewöhnlichen, hell gestrichenen Verputz. Erst beim Abschlagen dieser Schicht stießen die Bauarbeiter auf die Bilder. Unter Leitung von Professor Linus Birchler restaurierte Karl Haaga die Fresken, eine heikle Aufgabe, war doch die Bilderfläche wohl zur Hälfte durch Pickellöcher zerstört worden, die man früher zur Befestigung des Deckputzes geschlagen hatte. Der Restaurator reaktivierte sorgfältig das noch Vorhandene und ergänzte mit verschwimmenden Farbtönen das Fehlende, um den Gesamteindruck wieder herzustellen. Auf eine künstlerische Würdigung kann hier verzichtet werden, weil darüber Fachleute eingehend berichtet haben. Dagegen soll anhand eines Übersichtsplanes die Gesamtanlage erläutert werden (Bild 52).



Zur Entstehungszeit der Fresken im 15. Jahrhundert hatte der Kirchenherr schon längst die Kirchengenossen zum Unterhalt der Kirche herangezogen. In der Regel oblag den Kirchengenossen der Unterhalt des Kirchenschiffs, während der Kirchenherr für Turm und Chor sorgte. So scheint es in Birnenstorf auch um 1440 noch gehalten worden zu sein. Vielleicht damals oder wenig später trafen die Klosterfrauen mit der Pursame von Birnenstorf

Bild 52. Die Chorfresken.

Oberstes Band Hüftbilder von Propheten links und rechts / Szenische Bilder in der Mitte

Mittleres Band Standfiguren von Aposteln links und rechts / von Heiligen in der Mitte

Unteres Band Sockelzone mit perspektivisch gemaltem Würfelmotiv

Einfassungen auffällige Bänder von Vierpaßmustern

Fensterische St. Leodegar, der Kirchenpatron (L)

Bildprogramm Im Mittelpunkt Christi Opfertod, das übrige in innerer Beziehung (K)

P Die Propheten als Vertreter des Alten Bundes, ihre Spruchbänder wohl mit Texten des Alten Testaments; sie sind namentlich nicht zu unterscheiden.

Die Apostel als erste Auserwählte und Vertreter des Neuen Bundes; auf ihren Spruchbändern das apostolische Glaubensbekenntnis, links beginnend:

1 Petrus Credo in deum, patrem omnipotentem, creatorem coeli et terrae / Ich glaube an Gott Vater, den allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde

2 Paulus Et in Jesum Christum, filium eius unicum, dominum nostrum / Und an Jesus Christus, seinen eingebornen Sohn, unsern Herrn

3 Andreas Qui conceptus est de spiritu sancto, natus ex Maria virgine / Der empfangen ist vom heiligen Geiste, geboren aus Maria der Jungfrau

4 Johannes Evangelist Passus sub Pontio Pilato, crucifixus, mortuus et sepultus est / Der gelitten hat unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben worden ist

5 Thomas Descendit ad inferos, tertia die resurrexit a mortuis / Der hinunterstieg zur Hölle, am dritten Tage wieder auferstand von den Toten

6 Jakobus der ältere Ascendit ad coelos, sedet ad dexteram dei patris omnipotentis / Der in den Himmel fuhr und sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters

7 Judas Thaddäus Inde venturus est, iudicare vivos et mortuos / Von wo er kommen wird, zu richten die Lebenden und die Toten

8 Bartholomäus Credo in spiritum sanctum / Ich glaube an den heiligen Geist

9 Matthäus Evangelist Sanctam ecclesiam catholicam, sanctam communionem / An eine heilige katholische Kirche, Gemeinschaft der Heiligen

10 (vielleicht Philippus, wegen Fenstereinbau 1837 zerstört: Remissionem peccatorum / Vergebung der Sünden)

11 Jakobus der jüngere Carnis resurrectionem / An die Auferstehung des Fleisches

12 Matthias oder Simon Vitam aeternam. Amen / Und an ein ewiges Leben. Amen.

H Vier Heilige: Johannes der Täufer / Unbekannter / Unbekannter / Stephanus?

M G Martinus mit dem Bettler / Georg im Kampf mit dem Drachen – die christlichen Gebote der Barmherzigkeit und der Standhaftigkeit

(S Ältere Sakristeitur; Epitaph für Frau Anna Elisabetha Dorerin, Witve des Waisenvogts Kaufmann von Baden, gestorben am 17. Oktober 1746. – Sie war die Mutter von Pfarrer Jakob Theoderich Kaufmann.)



Bild 53. Die alte Kirche vom Kirchweg aus, um 1933.

Bild 54. Die alte Kirche von der Kirchstraße aus. Das Bauernhaus ist das ehemalige «Sigerstegüetli», das hundert Jahre lang eidgenössisches Streitobjekt war. Foto von 1933.



ein Abkommen: die Bauern sollten fortan das Kirchenchor und den Turm allein unterhalten («Inn güttem Tach vnd gmach erhalten»), ohne daß das Kloster noch irgendwelche Kosten zu übernehmen habe. Als Gegenleistung überließen die Klosterfrauen den Bauern das *Holz Schönhard* (sie haben es «fry geschenckt vnd übergeben vnd nachgelassen»). Nach einer verschollenen Quelle soll dies unter der Äbtissin Elisabeth geschehen sein. Zeitlich könnte das wohl zutreffen, ist doch aus zahlreichen Königsfelder Urkunden von 1416 bis 1455 als Äbtissin Elisabeth von Leiningen bekannt. (Die im Birmenstorfer Volksmund verbreitete Legende, wonach Königin Agnes selbst diese Schenkung noch vorgenommen habe, kann deshalb und auch aus andern Erwägungen nicht zutreffen.) Um 1440 von der Baupflicht sich gänzlich zu befreien, hatte jedoch für die Klosterfrauen einen realen Hintergrund. Man steckte mitten in der Kriegszeit (alter Zürichkrieg 1436–1450), die Brandschatzungen der Zürcher bis nach Mellingen und Dättwil herunter brachte und 1444 Brugg gänzlich zerstörte. – Von der Schenkung fehlt die Urkunde. Alle späteren Abstützungen – und solche waren zahlreich – mußten sich immer mit der kurzen undatierten Inhaltsangabe im Anhang zum Bodenzinsurbar vom Jahre 1600 begnügen.

Wie sorgsam die Birmenstorfer ihr Gotteshaus unterhielten, ist unbekannt. 1636 ließ der Königsfelder Hofmeister, wohl in Unkenntnis der Vereinbarung über die Baupflicht, den Kirchturm auf seine Kosten reparieren: «Item hab ich in den Thurn uf der Kilch, so mit Bley und Stürtz (= Eisenblech) gedeckt und yngemacht gsin, aber viel wegen abnemmung des Bleys (so gestolen worden), das Holzwerck verfulen wellen, als zuo Verbesserung desselbigen vil wyße Doppel-Stürtzbletter, Negel, Zinn und Bley koufen müssen, alles mit des Meisters Belohnung 27 fl 10 ß ». 1697 wurden vom Hofmeister größere Ausgaben für nicht genauer bezeichnete Maurerarbeiten im Chor getätigt. 1732 erreichte wohl der neuaufgezogene Pfarrer Kaufmann, daß das Hofmeisteramt die Kosten für das Ausbrechen, beziehungsweise wohl eher Vergrößern des Chorfensters in der Ostwand trug. Seine Rechnung nennt Maurer- und Glaserarbeiten im Chor. Damals muß das Fenster seine barocke Form erhalten haben (die heutige Kreuznische zeigt uns noch seine Ausmaße). Man nahm bei den Bauarbeiten auf den Bilderzyklus offenbar Rücksicht.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war das Kirchenschiff für den katholischen Bevölkerungsteil zu klein geworden. Pfarrer Koch gelang es trotz der bösen Zeit, die Leute von der Notwendigkeit baulicher Änderungen zu überzeugen. Vom Gedanken eines mit den Reformierten gemeinsam zu erstellenden Neubaus kam man der hohen Kosten wegen bald einmal ab, stimmte aber einer Kirchenerweiterung zu. 1815 wurde das Schiff gegen Westen um 5 Meter verlängert; der Anbau erhielt eine Empore. Auch der Turm wurde erneuert und etwas erhöht. Umfangreiche Erneuerungen wurden zwanzig Jahre später vorgenommen. Die Gemeindeversammlung beschloß, auf der Ostseite des Chors eine größere Sakristei von Chorhöhe anzubauen, dabei das Fenster zuzumauern und auf Bodenhöhe eine Tür durchzubrechen. Als Ersatz





Bild 56. Beim Abbruch der alten Kirche kamen 1937 die Chorfresken zum Vorschein.

Bild 55. Die alte Kirche, daneben der Turm der neuen Kirche, vorn das Waschhaus und der Kirchbrunnen.

für das Ostfenster vergrößerte man das Chorsüdfenster, gipste Chor und Kirche neu aus und weißelte Wände und Decke. Die alte Sakristei und das Beinhaus wurden abgebrochen. – Da bereits nach dem Kirchengumbau von 1815 vermutlich Langhaus und Chor einen einheitlichen Gipsverputz erhielten (ein Vertrag mit einem Gipser von 1822 liegt noch vor), müssen wir annehmen, daß die Chorfresken entweder um 1822 oder dann um 1837 überdeckt worden sind.

Während die Bauarbeiten von 1815 und 1837 von der Gemeinde durchgeführt und bezahlt worden waren, wurde 1860, als neue Aufwendungen bevorstanden, die Frage aufgeworfen, ob nicht die Kantonsregierung, als Kollator unserer Kirche, die Kosten für Arbeiten an Turm und Chor rechtens zu tragen habe wie an verschiedenen andern Orten. Auf wiederholte Bitte der «katholischen Vorsteherschaft» nahm der kantonale Baudirektor 1862 einen Augenschein vor. Er fand einen unebenen Chorboden, belegt mit meist zerbrochenen Backsteinen; Decke und Wände waren uneben, staubig und schwarz; der Hochaltar war aus Stückwerk alter Klosteraltäre zusammengesetzt, als ganzes von häßlicher Form und so alt und mürbe, daß er jederzeit bei Berührung zusammenfallen könnte. Die Katholiken schlugen ihm vor, zwei Seitenaltarbilder auf ihre Kosten malen zu lassen, wenn der Staat den Altar mit dem Hauptbild übernehme; auch wollten sie den Chorboden abtragen, wenn der Staat für einen Steinplattenbelag aufkäme.

Bis Jahresende 1862 schien alles geregelt. Der Anteil des Staates (Altar, Hauptbild, Steinboden) machte 2696.50 Franken aus, jener der Katholiken (zwei Seitenaltarbilder und 200 Franken Beitrag an Hauptbild) 1300 Franken; für geringe Verbesserungen im Langhaus (Kanzel, Empore) sollten die Kosten von 300 Franken je hälftig von den Katholiken und den Reformierten bezahlt werden.

Diese Kostenbeteiligung rief die Reformierten aufs Feld. Wohl seien sie seit dem Aarauer Frieden (1712) verpflichtet, zum Unterhalt der Kirche die Hälfte beizusteuern. Bis jetzt seien sie aber gar nicht um ihre Meinung befragt worden. Nun müßten sie gegen das Vorhaben von Staat und Katholiken ihre Einwände vorbringen: 1. seien die Reparaturen im Langhaus nicht nötig; 2. sei die beabsichtigte Tieferlegung des Chorbodens um zwei Stufen (etwa 40 cm) ein Fehler, denn man habe bei der Renovation von 1813/15 den Chorboden absichtlich gehoben und den Friedhof rings um das Chor abgetragen, um die gänzlich durchnäßten Chormauern zu trocknen und den Mauerschwamm zu bekämpfen – die jetzt geplanten Arbeiten riefen das alte Übel wieder herbei, zudem schwächten sie die Fundamente, die ja nicht nur das Dach, sondern auch noch den Glockenturm zu tragen hätten. – Auf der Suche nach den angezogenen Bauakten stieß der Baudirektor auf einen Regierungsentscheid, der 1812/13 ein Birmenstorfer Beitragsgesuch für Kirchenbauten abgewiesen hatte, weil die Birmenstorfer nach einer aus der Klosterzeit herrührenden Übereinkunft allein für kirchliche Bauten aufzukommen hätten (Schönhard-Schenkung). Nach dieser Entdeckung hob die Regierung ihren früheren Entscheid auf. Sie stellte es den Birmenstorfem frei,

das bereits bestellte Material für 2000 Franken zu übernehmen. Andernfalls wollte sie es anderweitig verwenden.

Der von den Katholiken zugezogene Badener Anwalt Kellersberger fand, der Staat als Kollator zu Birmenstorf habe schon deshalb seine Baupflicht anerkannt, weil er über die bevorstehenden Erneuerungsarbeiten Verträge abgeschlossen habe. Auch habe er bisher die Brandsteuer für das Chor bezahlt. Die Verquickung der Baupflicht an Turm und Chor mit der Holznutzung im Schönhard habe als historische Sage in die Königsfelder Urbarien Eingang gefunden; da eine richtige Urkunde darüber fehle, reiche das Aktenmaterial nicht aus, den Staat von seiner Baupflicht zu befreien (1863). Gestützt auf dieses Gutachten ließen die Katholiken die Regierung wissen, die begonnenen Arbeiten würden nach den vom Staat abgeschlossenen Verträgen ihren Fortgang nehmen.

Als der Altarbauer Bürli von Klingnau den neuen Altarfuß setzen wollte, erwies sich dieser als zu breit. Rasch entschlossen ordnete Pfarrer Bossart an, die das Chor beidseitig säumenden Chorstühle abzubrechen. (Die Chorstühle waren beim Kirchgang die Ehrensitze für Kirchenpfleger und andere Honoratioren.) Diese Handlung erbitterte die Reformierten so sehr, daß sie den reformierten Kirchenrat des Kantons um Hilfe baten. Dieser ersuchte die Regierung um Vermittlung. Die Regierung schwieg sich vorderhand aus, sie fand es wohl rätlich, die Birmenstorfer eine Zeitlang im eigenen Saft schmoren zu lassen. Nach Halbjahresfrist war der Braten wie folgt angerichtet:

1. Die reformierte Kirchengenossenschaft hatte gegen die katholische Kirchengenossenschaft Klage eingereicht. Sie verlangte Wiederherstellung der Chorstühle in unverminderter Zahl, mit genügend freiem Raum zwischen Altarfuß und Chorstühlen (Juni 1864).

2. Die katholische Kirchengenossenschaft hatte gegen die Regierung namens des Staates Aargau Klage eingereicht. Sie verlangte, daß der Staat die ihm als Kollator zu Birmenstorf obliegende Baupflicht uneingeschränkt anerkenne (Herbst/Winter 1864).

Der ersten Klage wurde im Dezember 1864 vor Obergericht stattgegeben. Die Chorstühle mußten wieder erstellt werden. Sie wurden nach einem Plan von Architekt Josef Jeuch ausgeführt. – Die zweite Klage wurde im April 1865 vom Bezirksgericht Baden abgewiesen. Die Katholiken verzichteten auf einen Weiterzug und übernahmen die Kosten von 78.20 Franken. –

Bis Ende 1865 waren die Bauarbeiten beendet. Das Kircheninnere erfuhr dann bis zum Abbruch des Gotteshauses 1937 keine Veränderungen mehr. Die vom bekannten Stanser Kirchenmaler Melchior Paul Deschwanden (1811–1881) geschaffenen Bilder stellten dar die Auferstehung Christi (Hauptaltarbild 1863), Geburt Christi und Jesus am Ölberg (Seitenaltarbilder 1864). Sie befinden sich noch heute im Besitz der katholischen Kirchengemeinde.

1878 wurde der baufällige Dachreiter auf dem Chor durch einen neuen ersetzt. Baumeister war E. Fröhlich von Brugg. Die unförmigen Ausmaße des

Turmes waren bedingt durch das im gleichen Jahr angeschaffte vierstimmige Geläute. Eine neue Turmuhr des Straßburger Uhrmachers Ungerer ersetzte ein älteres Werk.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts war der Kirchenraum für den größer gewordenen katholischen Bevölkerungsteil wiederum zu eng geworden. Immer stärker stand dem Empfinden der Zeit die bestehende Einrichtung einer Simultankirche entgegen, einer Kirche also, die von beiden Konfessionen gemeinsam benützt und unterhalten wurde. Mit dem Wunsch nach einer eigenen Kirche mußte sich notwendigerweise die Frage stellen, wie allenfalls ein solches Simultanverhältnis zu lösen und materiell abzugelten sei.

Ernsthafte Gespräche wurden mitten im Ersten Weltkrieg aufgenommen, im Winter 1916. Sie führten nach fünf Jahren zu einem vorläufigen Ergebnis: Es schien am zweckmäßigsten, wenn die Reformierten die bestehende Kirche gegen eine zu vereinbarende Entschädigung übernahmen, da sie für ihre Seelenzahl und ihre Gottesdienstordnung durchaus noch längere Zeit genügen mochte. Der zur Beratung beigezogene reformierte Kirchenrat neigte ebenfalls zu dieser Lösung. Katholischerseits beschäftigte man sich bereits eingehend mit Studien für einen Neubau, prüfte geeignete Bauplätze und drängte auf raschen Abschluß der Auskaufsverhandlungen (1921).

Damit sollte es aber noch seine Weile haben. Es wäre ermüdend, hier das viele Hin und Her der Verhandlungen im einzelnen darzulegen. Die Kirchenarchive beider Konfessionen bergen ganze Aktenstöße, denen wir lediglich die wichtigsten Entscheide entnehmen wollen. Noch 1921 ließen die Reformierten durch eine Kommission die Auskaufsfrage studieren. Ergebnis dieser Arbeit bildete ein Überblick über die Auseinandersetzungen während der letzten Kirchenrenovation in den Jahren 1860 bis 1865. Die Erforschung der Rechtsgrundlagen stand im Vordergrund, man wollte gegen unberechtigte Ansprüche der Katholiken gewappnet sein. Im übrigen zeigte man keine Eile und überließ die Initiative zu weiteren Verhandlungen der Gegenpartei. Die von den Katholiken in ersten Gesprächen geforderte Auskaufssumme muß den Reformierten zu hoch vorgekommen sein, hegten sie doch die Befürchtung, beim Abbruch der Altäre und anderen Holzwerkes könnten Mauerschäden erkennbar werden, deren Sanierung die Ablösungssumme beträchtlich übersteigen möchte. Aus ihren Verhandlungen dieser Jahre spricht stets die Angst vor einem finanziellen Abenteuer, bei einem jährlichen Steueraufkommen von nur 2800 Franken und einer zunehmend sich verschlechternden Wirtschaftslage gewiß ein verständlicher Beweggrund. Im Oktober 1926 erklärte sich die reformierte Kirchgemeindeversammlung dann aber doch bereit, die Kirche für 25 000 Franken zu erwerben. Nachdem auch die katholische Gemeindeversammlung ihre Zustimmung gegeben hatte, konnte endlich der wichtige Vertrag aufgesetzt werden. Er wurde aber nicht unterzeichnet, denn die reformierte Kirchgemeinde, in deren Reihen sich seit langem Anhänger der alten Kirche und solche eines Neubaus die Waage hielten, hatte an einer anfangs 1927 einberufenen Versammlung zwar nicht

den Beschluß vom Oktober 1926 widerrufen, jedoch mehrheitlich bestimmt, es müßten vor einer Vertragsunterzeichnung einmal seriös die Kosten eines Kirchenneubaus ermittelt werden. Die mit der Abklärung betraute Kommission holte mehrere Gutachten baulicher und rechtlicher Natur ein und kam nach zwei Jahren zur Überzeugung, ein Neubau käme für die Reformierten billiger zu stehen als die Übernahme und Sanierung des Altbaus. Auf der Umschau nach möglichen finanziellen Zuschüssen war sie auf die *Schönhard-Schenkung* gestoßen. Wenn die Erträge dieses Waldes für den Unterhalt der Kirche bestimmt seien (und bis jetzt habe man gewisse kirchliche Auslagen aus diesen Erträgen bestritten), so sei abzuklären – wenn nötig durch richterlichen Spruch –, ob diese Erträge rechtlich an die alte Kirche gebunden blieben. Sodann sei, vorgängig jeder Auskaufsvereinbarung, der Schönhard hälftig zu teilen und jeder Konfession zu überschreiben, so wie es der Vierte Landfrieden von 1712 von allen Kirchengütern fordere; die Ortsbürgergemeinde, in deren Besitz sich der Wald gegenwärtig befinde, vermöge ihr Eigentum an diesem Walde nicht nachzuweisen. Im Sommer 1929 pflichtete die reformierte Gemeindeversammlung ihrer Kommission bei, erklärte sich bereit, für 35 000 Franken auf ihre Rechte an der Kirche zu verzichten, sofern zuvor der Schönert geteilt werde. Die katholische Gemeindeversammlung war einverstanden, auf dieser Grundlage den Vertrag auszuarbeiten, froh darüber, dem großen Ziel einen Schritt näher gerückt zu sein. Als aber im Herbst des Jahres die Ortsbürgergemeinde es kurzweg ablehnte, die Eigentumsfrage am Schönert überhaupt nachprüfen zu lassen, war das Verständigungswerk wiederum gefährdet. Es brauchte einen unglaublichen Aufwand an Sitzungen, Besprechungen, Demarchen (Friedensrichter- und Gerichtsverhandlung nicht ausgenommen), daß dennoch im Sommer 1930 der Vertrag zustande kam. Er wurde am 20. August 1930 unterzeichnet *und löste die letzten Bindungen des 400jährigen Simultanverhältnisses*, nachdem schon frühere Abkommen bedeutende Ausscheidungen gebracht hatten (1712/18 Teilung des Kirchengutes, 1806 Teilung des Friedhofs, 1860 getrennte Kirchgemeindeversammlung). – Die Frage des Eigentums am Schönert griff man nicht mehr auf. Ein richterliches Urteil hätte wohl am bestehenden Zustand nichts zu ändern vermocht. Die fehlende Originalurkunde und die wenig präzise Inhaltsangabe der ältesten noch erhaltenen Nachschrift von 1600 wären jedenfalls der Suche nach besserem Recht nicht eben förderlich gewesen.⁷⁴

Die katholische Kirche. Die katholische Kirchgemeinde bestimmte unter mehreren möglichen Plätzen das an den Friedhof angrenzende Areal zum Standort für ihre neue Kirche und kaufte das Bauernhäuslein gegenüber dem Pfarrhaus (das ehemalige Sigerste-Güetli, Bild 54), das dem Neubau im Wege stand. Aus sechs in Auftrag gegebenen Entwürfen wurde das Projekt des Zürcher Architekten Anton Higi verwirklicht (Baukosten 264 000 Franken). Die Einweihung der neuen Kirche fand am 5. Mai 1935 statt.⁷⁵

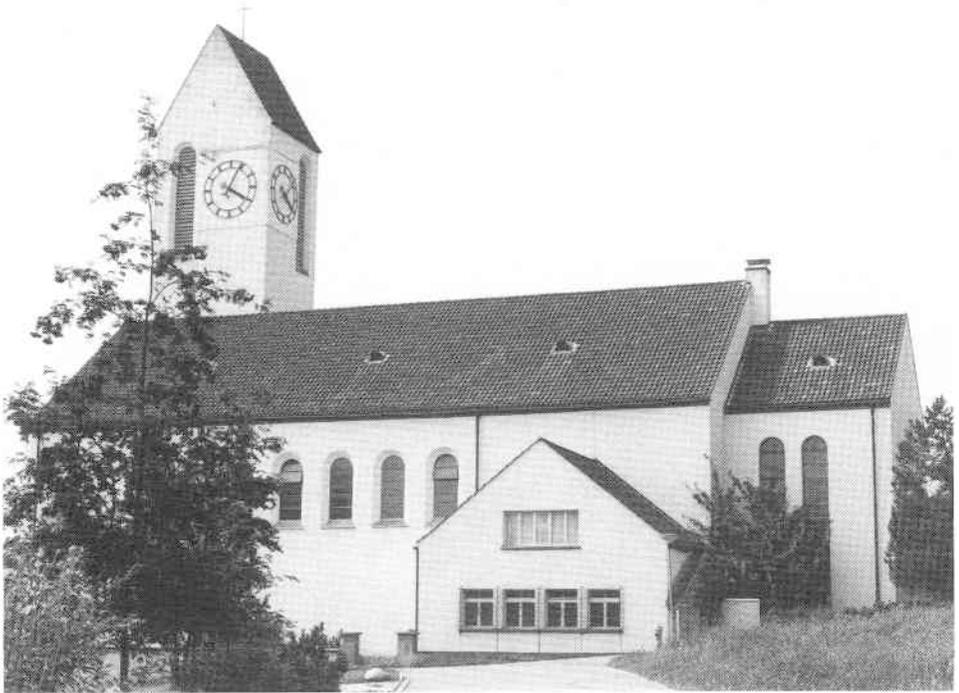


Bild 57. Die katholische Kirche, erbaut 1935. Architekt war Anton Higi aus Zürich.

Die reformierte Kirche. Es dauerte zweieinhalb Jahre, bis die reformierte Gemeinde unter den ins Auge gefaßten Bauplätzen sich auf den Kirchenstandort Schinebüel einigen konnte. Sie schrieb einen freien Wettbewerb zur Gewinnung von Bauentwürfen aus. Aus den 78 eingereichten Plänen wurde jener der Zürcher Architekten Vogelsanger und Maurer verwirklicht (Baukosten 160 000 Franken). Das Gotteshaus wurde am 28. Juni 1936 eingeweiht.⁷⁶

Die alte Kirche. Sie war mit dem Neubau der katholischen Kirche überflüssig geworden und zum Abbruch bestimmt. Die am 17. Mai 1937 von den Bauarbeitern unter dem Putz des Chors entdeckten Freskenüberreste bewogen die Kirchgemeinde und ihre Berater, das Chor als Baudenkmal stehen zu lassen, um den Fortbestand des einzigartigen Freskenzyklus sicherzustellen. Nach einem Plan von Ing. Josef Killer wurde das ehemalige Chor zu einer einfachen Kapelle umgestaltet. Karl Haaga führte die Restauration der Fresken durch. Dank außerordentlicher Beiträge von Bund und Kanton, von Verbänden und natürlich der katholischen Kirchgemeinde konnte der Aufwand von 15 000 Franken gedeckt werden, keine Selbstverständlichkeit, wenn wir an die wirtschaftlichen Nöte jener Jahre denken.⁷⁷



Bild 58. Die reformierte Kirche, erbaut 1936. Architekten waren Vogelsanger und Maurer aus Zürich.

Die Glocken. 1578 scheint eine neue Glocke als Ersatz für eine ältere in den Turm gehängt worden zu sein. Sie trug keine Jahrzahl und wog etwa 100 kg. Ihre Inschrift: AVE MARIA GRATIA PLENA DOMINUS TECUM BENEDICTUM. 1682 kam eine zweite, fast 250 kg schwere Glocke hinzu. Inschrift: Ich mahn die Gmeind zur Christenpflicht / und warne sie, wan Gfahr einbricht – Aus Hitz und Feuer floß ich / Moritz Fübli aus Zürich goß mich. Schon zwei Jahre darauf folgte eine dritte Glocke, etwa 120 kg schwer, mit der Inschrift: Moritz Fübli goß mich zu Zürich 1684. – Zweihundert Jahre lang versah dieses Dreiergeläute seinen Dienst. Als 1878 die eine Glocke sprang, entschloß sich die Gemeinde, bei Rüetschi in Aarau ein neues Geläute mit vier Glocken gießen zu lassen. 1903 bekam die kleinste davon einen Riß, sie wurde bei Rüetschi umgegossen. Dieses Vierergeläute ging beim Kirchenauskauf 1930 in den Besitz der katholischen Kirchgemeinde über und wurde von dieser 1935 unverändert in den Kirchenneubau übernommen. 1962 ging ein alter Wunsch der Katholiken in Erfüllung; das Geläute konnte erweitert werden, und zwar gleich um zwei Glocken. Das erlaubte, den bisher etwas leeren E-Dur-Dreiklang e' – gis' – h' – e'' auf die klangreichere Tonfolge cis' – e' – gis' – h' – cis'' – e'' zu erweitern. Das Geläute der *katholischen Kirche* setzt sich nun aus folgenden Glocken zusammen:

- Ton e'' 160 kg, 1905, Figur: Kreuz
 Inschrift: Sie töne Ruh ins wunde Herz
 Und Lindrung jedem bittren Schmerz
 Sie wecke, stärke und tröste
- Ton cis'' 250 kg, 1962
 Inschrift: Heiliger Don Bosco
 Beschütze unsere Jugend
- Ton h' 350 kg, 1878, Figur: Christi Einzug, Abendmahl
 Inschrift: Sie spreche den, der gern erfreut
 Und Hülfe und milde Gaben streut
 Vom Lohn bei Dir, O Vater
- Ton gis' 675 kg, 1878, Figur: Christi Bergpredigt
 Inschrift: Dem der sich nicht besinnen mag
 Den ganz die Erde hindert
 Verkünd ihr stündlich reger Schlag
 O Mensch! Das Leben schwindet
- Ton e' 1275 kg, 1878, Figur: Christus
 Inschrift: Sie sei im schnellen Flug der Zeit
 Im Kampf mit Welt und Eitelkeit
 Uns Mahnruf nach oben
- Ton cis' 2100 kg, 1962
 Inschrift: Heiliger Antonius, bitte für uns!

In den Jahren 1935/36, zur Bauzeit der *reformierten Kirche*, hätte der Ankauf eines Geläutes die Mittel der reformierten Kirchgemeinde überstiegen. Ein Zufall behob den Mangel. Anfangs November 1935 hatten die Lenzburger ihre vier alten Glocken vom Turm der Stadtkirche geholt. Ein moderneres Geläute sollte ihren Platz einnehmen. Bereits hatte die Einwohnergemeinde die beiden kleineren Glocken erworben, um sie im Heimatmuseum zu verwahren; die beiden größeren waren an die Glockengießerei Rüetschi in Aarau verkauft worden. Es gelang den Birmenstorfern, die beiden Eigentümer zu bewegen, die vier Glocken leihweise nach Birmenstorf zu geben, die beiden größeren gar mit einem Vorkaufsrecht. Wohl mußten alle Glocken mit neuen Jochen versehen werden, doch ließen sie sich ohne weitere Anpassungsarbeiten in der offenen Glockenstube des Neubaus montieren. Bereits an Weihnachten 1935, ein halbes Jahr vor der Einweihung, war der Umzug durchgeführt. Im Sommer 1939 übte die Kirchgemeinde ihr Vorkaufsrecht aus und erwarb die beiden größeren Glocken für 5400 Franken (Fr. 1.90 pro kg). Der mit der Stadt Lenzburg geschlossene Leihvertrag konnte nach zehn Jahren verlängert werden. Als die nächste Verlängerung zur Sprache kam, willigten die Lenzburger nur unter der Bedingung ein, daß die Birmenstorfer bei der Anschaffung eines eigenen Geläutes ihnen auch die beiden größeren

Glocken zurückgeben, dies um den Preis des Materials von 1935. Denn längst hatte man sich in Lenzburg an den Kopf gegriffen, daß man 1935 auf allzu leichtfertige Art die größeren Glocken zum Einschmelzen verkauft hatte, tragen doch beide auf ihrer Rundung einen lokalgeschichtlich wertvollen Wappenschmuck.

- Ton h' 393 kg, 1519, Abend- oder Feuerglocke
Inscription: o rex glorie criste veni cum pace
anno domini mccccxviii.
Gegossen von Hans Füllli von Zürich
- Ton g' 944 kg, 1420, Vieruhrglocke
Inscription: o rex glorie criste veni cum pace
anno Domini MCCCXX
- Ton d' 1165 kg, 1635, Elfuhrglocke
Inscription: ALLES WAS ODEM HAT LOBE DEN HERREN.
PSAL. CL. MDCXXXV
Wappenzeichen der Mitglieder des Zwölferrates und
Gießerzeichen Jean Girard aus La Motte in Lothringen
- Ton c' 1704 kg, 1635, Sturmglocke
Inscription: VERBUM.DOMINI.MANET.IN AETERNUM.
HANS.GERHARAD.VON.LAMOT.HAT.MICH.
GEGOSSEN.I.8.MAY.1635
Figurenfries mit Ranken und Blumen oben/mit Fratzen
und Drachen unten/Gießerzeichen des Jean Girard, das
Stadtwappen von Lenzburg, Namen und Wappen des
Landvogts auf Lenzburg, des Dekans und des städti-
schen Magistrats.⁷⁸

IM HELVETISCHEN EINHEITSSTAAT

Im Winter 1797/98 waren die revolutionären französischen Truppen in unmißverständlicher Absicht an der Westgrenze der Eidgenossenschaft aufmarschiert. Angesichts der Gefahr hatte sich die Tagsatzung in Aarau versammelt. Nach fünfwöchiger Session erneuerten die Gesandten feierlich die alten eidgenössischen Bündnisse, ehe sie den Heimweg antraten. Doch die Bünde waren kraftlos geworden. Bereits sechs Wochen später befanden sich Freiburg, Solothurn und Bern in den Händen der französischen Eroberer.

Begreiflicherweise blickte man in der Grafschaft Baden besorgt in die Zukunft, und man begann, die alten Einrichtungen den vermuteten Erfordernissen der neuen Zeit anzupassen. Am 19. März entließen die bisherigen Herren, die Stände Zürich, Bern und Glarus, die Bewohner aus der Untertanenpflicht und übergaben ihnen alle oberherrlichen Rechte. An die Stelle des letzten eidgenössischen Landvogts, des Zürchers Hans von Reinhard, trat für die nächsten Wochen eine provisorische Regierung. Freiheitsbäume in allen Dörfern kündeten von der bedeutenden Änderung.

Es fehlte im Gebiet der Eidgenossenschaft nicht an Männern, die den französischen Einmarsch begrüßten. Unter ihrer Leitung erhielt sie in den Monaten März und April eine von Grund auf andere Staatsform. Frankreich war das Vorbild. Die «Eine und Unteilbare Helvetische Republik» war ein durch und durch zentral geführtes Staatswesen, in welchem die 19 Kantonsgebiete lediglich Verwaltungseinheiten darstellten. Nach einigem Hin und Her waren die bisherigen Gemeinen Herrschaften der Grafschaft Baden und der Freien Ämter auch zu einem solchen Kanton, dem *Kanton Baden*, formiert worden. Kantonshauptstadt wurde Baden.

Selbständig handeln durfte keiner dieser neuen Landesteile. An der Spitze des Kantons stand ein Regierungsstatthalter, an der Spitze der Distrikte je ein Unterstatthalter. Sie waren dafür verantwortlich, daß die Weisungen der helvetischen Zentralregierung, des Direktoriums (in Aarau vom April–September 1798, in Luzern bis Mai 1799, in Bern bis 1803), vollzogen wurden. Im Mai 1798 begannen sie ihre Tätigkeit.

Der *Distrikt Baden*, zu dem Birmenstorf gehörte, umfaßte 42 Dörfer und Weiler. Nach der 1798 erstellten Bevölkerungstabelle war Baden, der Kantons- und Distrikthauptort, die bevölkerungsreichste Ortschaft mit 1202 Einwohnern, gefolgt von Dietikon mit 876 und Wettingen samt Kloster mit 817 Einwohnern. Viertgrößte Ortschaft war Birmenstorf mit 630 Köpfen. Keiner der übrigen Orte erreichte eine Einwohnerzahl von 500.

Die Helvetik hob die alten Ämtergrenzen auf und faßte die Orte im Distrikt Baden zu 20 *Agentschaften* oder *Gemeinden* zusammen. Während das bisherige Amt Gebenstorf als *Agentschaft* weiterhin Bestand hatte (Turgi wurde erst 1884 als selbständige Gemeinde abgetrennt), zerfiel das Amt Birmenstorf in

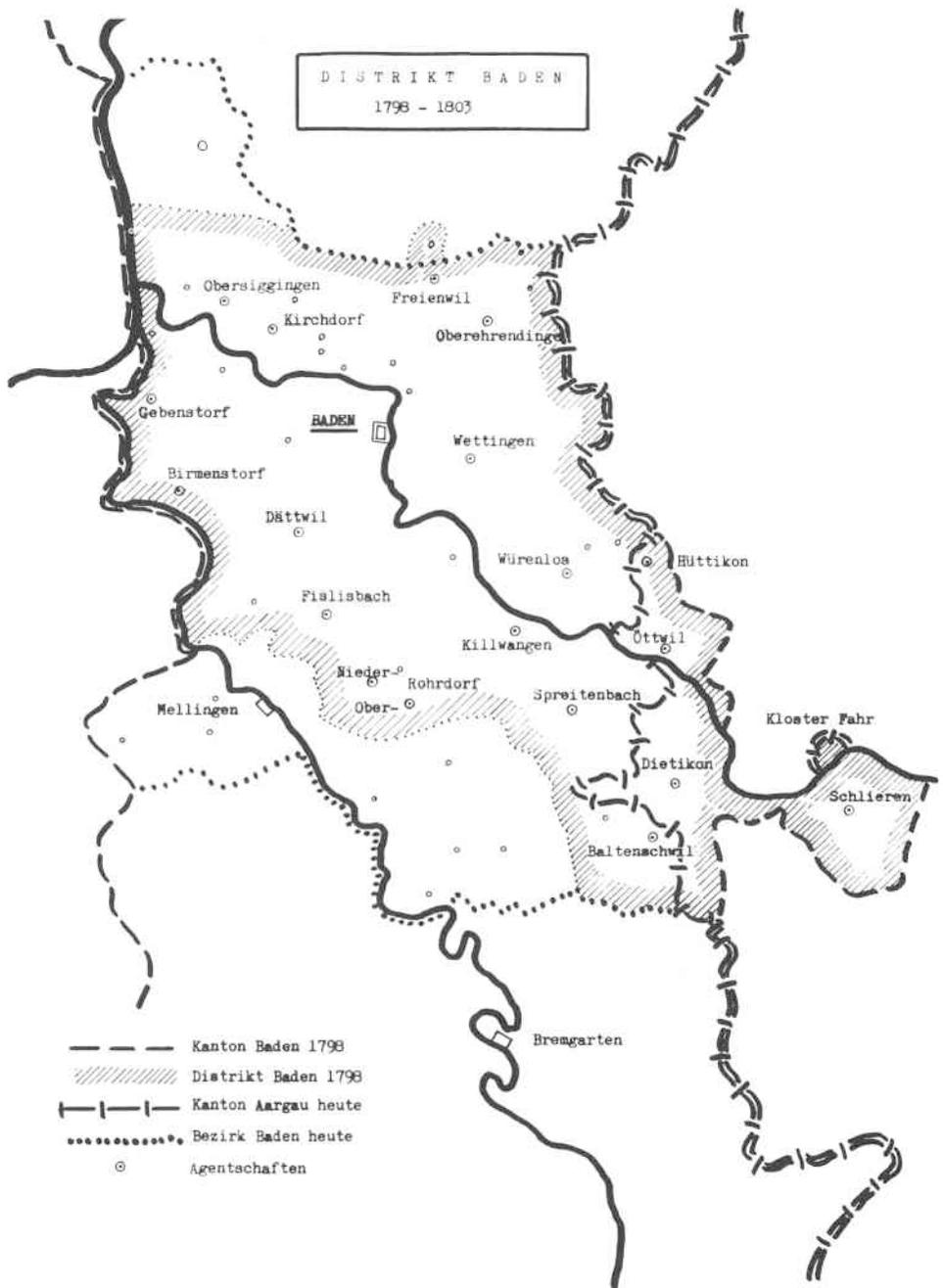


Bild 59. Der Kanton Baden war in 5 Distrikte unterteilt: Zurzach, Baden, Bremgarten, Sarmenstorf, Muri. Unser Bild zeigt den *Distrikt Baden* mit seinen 20 Agentschaften oder Gemeinden. Der Distrikt wurde als Bezirk im späteren Kanton Aargau stark verändert.

die Gemeinden Birmenstorf, Dättwil, Fislisbach und Killwangen-Neuenhof, wobei die letzte wenig später auch noch geteilt wurde. Der neuen Agentschaft oder Gemeinde Birmenstorf eingegliedert waren die Mühle im Lind, der Hof Oberhard und der Hof Müslen. Eigenartigerweise gehörten der Hof Muntwil und das Gut im Äschebach zur Gemeinde Dättwil.

Als unterster Vollzugsbeamter und Vertrauensmann der helvetischen Zentralregierung wirkte in der Gemeinde ein *Agent*. Im Kanton Baden waren auf den 31. Mai 1798 die Agenten ernannt worden. Einzig der Birmenstorfer Posten blieb unbesetzt, und es dauerte noch bis zum 1. August, bis sich in der Person von *Johannes Zehnder* schließlich ein Mann fand, der das unbeliebte Amt auf sich nahm.

Für das Wohl der Gemeinde verantwortlich war ein fünfgliedriger, vom Volk gewählter *Gemeinderat*, nach französischem Muster «Munizipalität» genannt; ihm zugeordnet wurden drei Gemeindeverwalter, ein Weibel und ein Sekretär (Schreiber).

Mit den vielen aus dem Französischen übernommenen Begriffen verfolgten die Schöpfer der Helvetik sicher den Zweck, das Neuartige am neuen Staat zu betonen und herauszustreichen. Aber die fremden Ausdrücke widerstrebten den Leuten. Die Aussprache bereitete den meisten Mühe, und mancher wußte sich unter den neuen Wortgebilden nichts Klares vorzustellen. Ging es gar ans Schreiben, so schuf sich selbst unser «Bürger Président» die Rechtschreibung für seine Behörde von Fall zu Fall neu. Er setzte unter seine Aktenstücke etwa: Municipalle, Municipali, Municipaletett, Municebalet und weitere Varianten.



The image shows a handwritten signature in cursive script. The top line reads "D. 3^{ten} Juny monat. 1800". The second line reads "Meyers" and the third line reads "Présidente". The signature is written in black ink on a light background.

Bild 60. Unterschrift Heinrich Meyers, des zweiten Präsidenten der *Munizipalität Birmenstorf*, 3. Juni 1800.

Als ersten Präsidenten der Munizipalität Birmenstorf finden wir den vierzigjährigen Schulmeister *Johann Jakob Humbel*. Da wir ihn zwei Jahre später als einen der drei vereidigten Zehntschatzer des Kantons Baden antreffen, so dürfen wir annehmen, daß er zwar kein eifernder Neuerer war, sich jedoch der undankbaren öffentlichen Aufgaben seiner Zeit annahm. Aber «wiewohl der tauglichste von allen, wurde (er) von den alten Vorgesetzten verfolgt, ohne daß man ihm das mindeste aufburden konnte» (Pfarrer Koch). Ob der Widerstand tatsächlich Humbel galt oder ob er vielmehr gegen die

neue Ordnung überhaupt gerichtet war, wissen wir nicht. Beides ist denkbar: obwohl die Humbel seit dreihundert Jahren im Dorf ansässig waren, so hatten sie zu keiner Zeit ein Vorgesetztenamt bekleidet, erst die Revolutionszeit verhalf ihnen dazu; doch fällt auch auf, daß sich überhaupt keine Birnenstorf-er als Funktionäre des Kantons oder auch nur des Distrikts zur Verfügung stellten, wenn wir von der Tätigkeit Humbels als Zehntschatzer und Pfarrer Kochs als Schulinspektor absehen. Im Gefühl der Leute war die Helvetik eine Übergangsordnung.

Die Munizipalität stand vor schweren Aufgaben. Seit Ende April kannte man die französischen Soldaten nicht nur vom Hörensagen. Zuzufolge der strategischen Lage war die Grafschaft zum Kreuzungspunkt wichtiger Heerstraßen in den Plänen der fremden Generäle geworden. Immer wieder wurden durchziehende Truppenteile in Birnenstorf oder in der Nähe einquartiert. Die Dorfleute mußten Stuben und Ställe hergeben, Lebensmittel und Tierfutter rüsten, mit Zug und Karren Fuhrdienste leisten. 1799 gar legte sich für mehrere Monate die Front zwischen den kriegführenden Parteien auf die Limmat, als den Österreichern und Russen der Vorstoß durch die ganze Ostschweiz geglückt war.

Die Schwierigkeit, sich mit den Ausländern zu verständigen, mag dazu geführt haben, daß Humbel Ende 1799 vom Präsidentenamt abtrat und den Sekretärposten einnahm. Neuer Präsident wurde der 58jährige Heinrich Meyer, der 17 Jahre französischen Kriegsdienst geleistet hatte (vgl. Abschnitt «Militär»). Der französischen Sprache kundig und mit den militärischen Bräuchen vertraut, oblag ihm, zwischen den Ansprüchen der Soldaten und der Leistungsfähigkeit seines Dorfes zu vermitteln.

Welche Forderungen in jenen Jahren erfüllt werden mußten, hat uns Pfarrer Koch in einer Zusammenstellung hinterlassen. «Die Nachwelt wird es kaum glauben, daß ihre Voreltern von Birmistorf in den Jahren 1798, 1799 und 1800 so vieles getragen haben. Birmistorf litte:

an	logierter Mannschaft	34 229	Mann
	Pferde	13 559	
	Kornlieferung	3 115½	Viertel (50 000 kg)
	Stroh	2 024	Wellen
	Säcke	58	
	Requisitionsperde und -stiere samt Fuhrmann	10 115	Tage unterwegs
	Schaden wegen Lagern	1 500	Gulden
	Schanzen	1 379	Tage
	Brotlieferung	150	Pfund
	Weinlieferung	2	Saum
	Wagenverlust	1	à 60 Gulden
	Pferdverlust	5	
	Stierenlieferung	3	

Öl zur Wacht	12 Maß
Heulieferung	1985 Zentner
Tannen und Bauholz für	500 Gulden

Doch bei allen diesen Leiden war keine Noth, es herrschte in allen Stücken ein sonderbarer Segen Gottes.»

Das Dorf selber erzeugte nur in guten Jahren einen geringen Überschuß an Feldprodukten. Man muß darum annehmen, es sei der List und Findigkeit einzelner Dorfleute zu verdanken gewesen, daß stets das Allernötigste vorhanden war. Jedenfalls vernehmen wir, Heinrich Zehnder habe sich im Oktober 1798 mit seinem Fuhrwerk auf die Suche nach Nahrung ins ausländische Fricktal begeben. Er konnte in Hellikon und Wegenstetten 40 Säcke Kernen zusammenkaufen. An der Grenze verwehrten ihm die französischen Wachen die Rückkehr. Es gelang ihm, die heimatlichen Behörden zu benachrichtigen. Der Badener Regierungsstatthalter ersuchte die helvetische Landesregierung, beim französischen Oberkommando für Zehnder den Durchpaß zu erwirken. Zehnder saß nach Wochenfrist noch immer fest, und es ist nicht bekannt, ob und wie er den Transport schließlich bewerkstelligen konnte.⁷⁹

Solche Unternehmen waren nicht gefahrlos, so daß die Unternehmungslust Einzelner bald einmal erlahmte. Gegen Ende des Jahres 1798 berichtete Regierungsstatthalter Weber über die Lage im Kanton Baden an die helvetische Regierung, die Stimmung im Volke wäre leidlich gut, wenn nicht die Betrügereien des Militärs die unkundigen Bauern täglich in tiefere Not brächten. Weil keine kantonalen Magazine eine gleichmäßige Verproviantierung der fremden Truppen ermöglichten, räumten diese stets dem erstbesten Bauern Kasten und Trog; sei er nicht willfährig, so werde er mißhandelt. «In den Dörfern Birmistorf, Gebistorf und Schneisingen ist es so weit gekommen, daß sie in der vorigen Wochen den Militärpferden ihr eigen Korn vorschütten mußten. Mit welchem Herzen ein Hausvater dies thut, wenn er dabei mit nassen Augen einen Blick auf seine zahlreichen Kinder wirft und nicht weiß, ob er in den kommenden Monaten noch im Stande sein wird, seiner eigenen Familie einen Bissen Brot herunterzuschneiden, alldieweil der Franke in einem Tag mehr verzehrt und oft muthwillig verderbt, als er und seine Familie in mehreren Tagen brauchen würden!»

Durfte man da nicht vom österreichischen Vormarsch im Sommer 1799 erhoffen, er werde die verhaßte fränkische Besatzungsarmee vertreiben und dem geplagten Land wieder zur vertrauten alten Ordnung und zum Frieden verhelfen? Heimlich verbreitete Aufrufe Erzherzog Karls von Österreich stellten baldige Befreiung in Aussicht und ermutigten schon im April zahlreiche Burschen aus den Dörfern nördlich der Limmat, sich in nächtlichen Zusammenkünften darüber abzusprechen, mit welchen Maßnahmen sie die Befreiung beschleunigen könnten. Das «fürchterliche Komplott» ward verraten. Nach wochenlangen Verhören vor den zivilen Richtern fielen die Urteile:

statt der vom Gesetz angedrohten Todesurteile erhielten die Aufrührer kleine Geldbußen und befristete Verbote, Wirtshäuser und Gemeindeversammlungen zu besuchen! Zwei der Verurteilten stammten von diesseits der Limmat, Hans Rudolf Buck von Gebenstorf und Johann Jakob Zimmermann von Birnenstorf. Zimmermann hatte im Verhör falsch ausgesagt und war deswegen zu 4 Neutalern (16 Franken) Buße und Bezahlung der Gefängniskosten verurteilt worden.

Es scheint demnach auch bei uns Leute gegeben zu haben, die mit dem Einmarsch der Österreicher liebäugelten. Das wird auch durch den Bericht eines französischen Kommissärs an die helvetische Regierung angedeutet. Nur kurze Zeit nach der Verurteilung Zimmermanns, am 2. Juni 1799, schrieb er, durch Denunziation habe er Kenntnis von einem Komplott der Birnenstorfer Bauern gegen die Franzosen erhalten. Vielleicht hatten die von Zürich in unsere Gegend verlegten Verpflegungs-Magazine der Franzosen bei den Birnenstorfern den Appetit angeregt? Nachforschungen der Behörden brachten aber nichts zutage. Und da der österreichische Vorstoß nach der ersten Schlacht bei Zürich nur bis an die Limmat gedieh, bot sich den Birnenstorfern gar keine Gelegenheit, mit einem «Komplott» der Weltgeschichte ein bißchen Vorschub zu leisten!

Im Laufe des Jahres 1800 verlagerte sich das Kriegsgeschehen ins Ausland. Dadurch verminderten sich die Durchmärsche. Die Einquartierungen nahmen ab, und die damit verbundenen Lasten wurden für die Bewohner erträglicher. (Ganz hörten sie erst 1816 auf: es ist wichtig, sich zu vergegenwärtigen, daß fast zwanzig Jahre lang die fremden Heere ungehindert unser Land als Durchmarschgebiet und Kampffeld benützten; von allen helvetischen Gebieten hatte unsere Gegend wohl am meisten zu leiden).

Im September 1802 nahm eine andere Aufstandsbewegung wiederum in den Dörfern nördlich der Limmat ihren Anfang. Aufständische Bauern besetzten die wehrlose Kantonshauptstadt Baden. Ähnliche Bewegungen griffen im Kanton Aargau um sich. Die revoltierenden Scharen, angeführt von Mitgliedern der vor 1798 regierenden Familien, drängten zögernde Dörfer zum Mitmachen. Der Sohn des Brugger Alt-Schultheißen Frey verkündete den Gebenstorfern, «sie seien Donners Narren, wenn sie noch Abgaben bezahlten, es werde bald etwas absetzen». Pfarrer Koch berichtet, wie man von Brugg aus den Birnenstorfern gedroht habe, 200 Mann ins Dorf zu schicken; um solches abzuwenden, hätten dann einige Burschen, bloß mit Prügeln bewaffnet, sich den Aufständischen angeschlossen, doch hätten sie sich überall als Siggenthaler ausgegeben. – Trotz der mangelhaften Bewaffnung – die meisten Leute trugen nur Stöcke – endete schließlich der landesweite *Stecklikrieg* nach wenigen Tagen mit dem Sieg der Aufständischen. Die helvetische Regierung mußte sich dem Aufruhr beugen und für eine Neuordnung ihren Platz räumen.⁸⁰

Widerwillige Mitarbeit im helvetischen Staat, Abseitsstehen im Stecklikrieg – die Theorien der Revolutionäre fanden offensichtlich in Birnenstorf

keinen Nährboden. Zu sehr wohl galt jegliches Sorgen dem täglichen Brot. Höchstens ein Gedanke hatte die Dorfleute aufhorchen lassen. Hatten die Neuerer nicht verheißen, die ungerechten Grund- und Zehntlasten abschaffen zu wollen? Tatsächlich redete man in den helvetischen Räten lange und ausgiebig darüber. Auch Heinrich Pestalozzi auf dem nahen Neuhof ließ mehrere Aufsätze («Zehntblätter» nannte er sie) drucken und verbreiten. Er setzte sich darin mit großem Eifer für die Abschaffung ein. Wohl sei die Belastung nicht überall gleich drückend, stellte er fest, am wenigsten in den Berggegenden; desto schlimmer seien das Zürichbiet, die Grafschaft Baden, das Freiamt, das Basler- und Schaffhausergebiet dran. – Im Spätherbst 1798 hatten die helvetischen Behörden dann das Gesetz verabschiedet, nach welchem der Kleinzehnt entschädigungslos dahinfallen sollte; auch für Großzehnt und Grundzinsen hatte man sich zur Abschaffung entschlossen, doch waren sie durch die Pflichtigen kurzfristig loszukaufen. Ein solches Gesetz durchzuführen, überstieg in jenen Jahren sowohl die Möglichkeiten der betroffenen Bauern als auch jene der beauftragten Verwaltung. Das mußte man sich zwei Jahre später eingestehen und im Herbst 1800 den schweren Schritt zurück tun: die alten Abgaben wurden wieder eingefordert. Erst als 1801 diese Quellen wieder flossen, begannen auch die davon direkt abhängigen Einrichtungen (Armenpflege, Pfrundanstalten, Schulwesen, mancherlei Entlohnungen) wieder zu funktionieren. Pfarrer Koch hielt fest, er habe 1801 erstmals wieder einen Lohn erhalten (den Ausfall von 1798–1800 berappte ihm dann erst die aargauische Regierung im Jahre 1805).

Bild 61. Kopf eines Aktenstücks der Behörden des Kantons Baden vom 21. Januar 1802.

Actum Baden den 21^{ten} Jenner 1802
 vor
 Cantons Gericht Baden

Sirmenstorf gegen Müßlerhof

Über Streitigkeit zwischen dem Hannibal Sirmenstorf.

und Offizier Wolff und Goltz Büßlingen v. Müßlerhof.

Für regelmäßige Einnahmen war nun wohl wieder gesorgt – eine gleichmäßige Verteilung der Lasten auf *allen* Erwerb statt nur auf den der Bauern hatte die Helvetik nicht verwirklichen können. Ein Grund mehr für viele, ihr den Rücken zu kehren. Nicht anders als in unserem Dorf stand es im übrigen Kantonsgebiet. Von den führenden Politikern ging keine Begeisterung aus. Wenn sie mitwirkten, so taten sie es allenfalls aus «patriotischer Pflichterfüllung». Oft genug aber mußte man führende Beamte und Angestellte aus andern Kantonen kommen lassen. Da ohnehin das Volk für den eigenen Kanton Baden sich nie erwärmt hatte, überrascht es nicht weiter, daß der Gedanke aufkam, den Kanton Baden mit dem initiativeren und finanziell besser gestellten Kanton Aargau zu vereinigen. Erstmals sprach man 1801 davon. Namhafter Widerstand regte sich kaum. Erst als Napoleon die Deputierten der schweizerischen Kantone ohne Badener Beteiligung nach Paris beorderte, gab die aufgeschreckte Badener Munizipalität dem Zürcher Abgeordneten Hans von Reinhard (dem letzten Landvogt zu Baden!) den Auftrag, sich in Paris für den Weiterbestand des Kantons Baden einzusetzen. Aber Napoleons Schweizerkarte war längst gemacht: im neuen Gebilde «Kanton Aargau» wurden die Gebiete der helvetischen Kantone Aargau und Baden und des österreichischen Fricktals zusammengeschlossen. Am 12. März 1803 begann das Leben des neuen, respektableren schweizerischen Gliedstaates.

IM KANTON AARGAU

WECHSELVOLLE ZEITEN BIS 1850

In diesem jüngsten Zeitabschnitt der Geschichte unseres Dorfes werden nach und nach jene Einrichtungen des Staates und der Gemeinde geschaffen, die uns dem Namen und der Funktion nach heute vertraut und selbstverständlich sind. Einige davon werden wir näher betrachten, wir müssen aber zunächst einen Blick auf die Zeitereignisse werfen.⁸¹

Schwere Jahre

Noch immer befand sich die Schweiz am Gängelband Frankreichs. Besonders drückend lastete das ihr aufgezwungene *Militärbündnis* auf dem Land; es sicherte Napoleon ein schweizerisches Truppenkontingent von 16 000 Mann zu, wobei Ausfälle ständig zu ersetzen waren. Es blieb der eidgenössischen Regierung nichts anderes übrig, als den Kantonen nach Bevölkerungsstärke solche Zwangssoldaten abzufordern. Die Kantonsbehörden verteilten ihr Soll auf die Gemeinden. So erhielt beispielsweise der Gemeinderat Birmenstorf am 24. März 1804 den Befehl, am 28. März um halb zehn Uhr beim Rathaus in Baden 3 Mann zu stellen, nach Möglichkeit Freiwillige, andernfalls «Abgang» aus den Einwohnern von 20 bis 30 Jahren. Was unter Abgang zu verstehen ist, lesen wir in einem späteren Aufgebot; gemeint sind «Betrieger, Spieler, Trunkenbolde oder Schläger, oder aber solche, die durch Ausschweifungen Ärgernis gegeben und durch Erzeugung unehelicher Kinder die Gemeinde belästigt haben». – Wir wissen nicht, welche drei Birmenstorfer damals in Baden eingerückt sind.

Die Birmenstorfer Gemeindevorgesetzten schickten nicht gern einen Mitbürger in den sichern Tod. Als 1810 wiederum drei Rekruten gefordert wurden, meldete sich nur Jakob Humbel. Er erhielt ein Handgeld von 105 Gulden (168 Franken). Und die zwei andern? Um einem Auslosen auszuweichen, hielt die Behörde Umschau. Es gelang ihr, für 105 Franken den Jakob Killer, für 90 Franken den Johannes Pabst anzuwerben, beide von Gebenstorf. 1813 war Johannes Meyer von Kirchdorf bereit, um 368 Franken an der Stelle eines Birmenstorfers nach Frankreich zu ziehen. Die Gemeindeversammlung stimmte jeweils ohne Widerspruch diesen Ausgaben zu. Das ist erstaunlich, wenn man bedenkt, daß der jährliche Geldbedarf für den ganzen Gemeindehaushalt etwa 500 Franken ausmachte.

Diese Vergleichszahl gilt es auch im Auge zu behalten, wenn man eine weitere Franzosenplage, die *Kriegssteuer*, abschätzen will. Denn auch hier verfuhr die Regierung gleichermäßen: die Forderungssummen wurden

auf die Gemeinden verlegt, und es blieb diesen überlassen, wie sie das nötige Geld kurzfristig (meist innert zwei bis drei Wochen) beschafften. Unsere Listen sind lückenhaft; Birmenstorf hat an Kriegssteuern bezahlt:

1805	860 Fr.
1806	800 Fr.
1809	765 Fr.
1810	352 Fr.
1813	492 Fr.
1815	1885 Fr. (Mellingen 1552 Fr., Gebenstorf 1384 Fr.)
1816	1770 Fr.

Große Opfer forderten sodann bis 1816 die Durchmärsche und *Einquartierungen* fremder Soldaten, wenn sie auch nicht mehr das Ausmaß der helvetischen Zeit annahmen. Waren es in den früheren Jahren Franzosen gewesen, so lernte man 1813–1816 preußisches und österreichisches Militär kennen. Ein Verzeichnis der Jahre 1813/15 führt 2115 logierte Mannschaft mit 809 Pferden auf. Es zeigt uns überdies, daß die Soldaten stets den einzelnen Haushaltungen nach ihrer Leistungskraft (die der Gemeinderat bestimmte) zugeteilt wurden. Hatten Johannes Meyer auf der Egg und Jakob Bopp während der ganzen Zeit nur für 1 Mann aufzukommen, so waren es bei Kaspar Biland Ziegler 49 Mann mit 15 Pferden, bei Jakob Schneider 66 Mann mit 27 Pferden, beim Gemeindeammann Johannes Zehnder Klausen gar 94 Mann mit 49 Pferden; die Mühle hatte 107 Mann mit 41 Pferden aufzunehmen, während auf Muntwil 69 Mann mit 21 Pferden, auf Müslen 149 Mann mit 59 Pferden beherbergt werden mußten.

Im Januar 1814 wurde dem Bezirk Baden kurzfristig die Lieferung von 550 Leintüchern für Militärlazarette der Kriegsparteien abverlangt. Der Gemeinderat Birmenstorf erhielt Befehl, daran innert vier Tagen 24 saubere und brauchbare Leintücher beizusteuern. Die peinlich genau geführte Liste des Ammanns zeigt, wie er die Tragfähigkeit der 73 Birmenstorfer Haushaltungen einschätzte. Er selbst und Jakob Zehnder gaben als einzige je ein ganzes Leintuch ab; Abraham Müller, Johannes Humbel Wys, Christoffel Humbel und Johannes Humbel Muser hatten gemeinsam eines bereitzumachen, wobei ihre Anteile auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{3}{8}$ festgelegt worden waren.

Mit der Gefangennahme Napoleons 1815, mit den endgültigen, am Wienerkongreß garantierten Grenzen der Schweiz (1815) schien die Zukunft endlich verheißungsvoll. Da brachten *Mißernten* neue Not. 1813 und 1814 schon hatten die Reben wenig ertragen. 1815 gaben auch die übrigen Kulturen nur magere Ernten. 1816 gar schneite es bis in den Sommer hinein, 25 Tage im Juni waren Regentage, und gegen den Herbst hin wurde es wenig besser. Die Kartoffeln verfaulten im Boden, Heu und Emd vergrauten auf den Matten, das Getreide war noch im September grün. Nur wer Feldbohnen gesteckt hatte, brachte mit Glück Ende Oktober nicht viel, aber doch etwas in die Scheuer. Der Gemeindeschreiber hat zwischen den Verhandlungsprotokol-

len des Gemeinderates die Preisentwicklung der wichtigsten Feldfrüchte festgehalten:

	1813	Mai 1817	Mai 1818
1 Mütt Kernen	Fr. 9.20	Fr. 52.20–64.00	Fr. 11.20–14.40
1 Mütt Roggen	Fr. 5.90	Fr. 32.00–38.40	Fr. 8.00– 8.60
1 Mütt Kartoffeln	Fr. 0.60	Fr. 2.00– 4.80	Fr. 0.60– 0.80

Die Teuerung beim Kernen (Korn) stieg also bis auf 600 %, beim Roggen über 500 %, bei den Kartoffeln bis 700 %! Nie zuvor war die Bevölkerung den Mißernten dermaßen wehrlos ausgeliefert gewesen. Wir haben früher gesehen, wie vor der Revolution in Zeiten schlechter Ernten die bernische Verwaltung in Königsfelden aus ihren Kornschütten Getreide an die Bevölkerung ausgeben ließ und auf diese Weise einer maßlosen Teuerung entgegenwirkte; auch Birmenstorf – als bernische Gerichtsherrschaft – hatte jeweils über die Lindmühle einen Anteil erhalten. Der junge Kanton Aargau aber war noch gar nicht dazugekommen, Kornhäuser in Betrieb zu nehmen. Im Dorf selbst waren durch die Kriegszeiten die Vorräte aufgezehrt. Am härtesten traf es die Armen, also die Tauner und Kleinhandwerker, besser gepolstert waren die Vollbauern. Das läßt sich aus der Viehstatistik jener Jahre herauslesen. Wir wissen aus Pfarrer Stamms statistischen Tabellen von 1775, daß die Tauner- und Kleinhandwerkerfamilien eine Ziege hielten. Der ganze übrige Tierbestand verteilte sich auf die Bauern (auch die wenigen Schafe im Oberhard und auf Müslen, die wir weglassen).

Aus der Zeichnung (Bild 62) ist zu ersehen, daß die Bauern ihren Vieh- und Pferdebestand halten konnten; sie schlachteten im Krisenjahr vermehrt Schweine (Rückgang 74 %), hatten sie aber schon im nächsten Jahr zum guten Teil wieder ersetzt. Die Armen aber mußten schon zu Beginn der Versorgungskrise ihre Geiß aufgeben (Rückgang 87 %). 15 Jahre später war der alte Stand von 1812 noch nicht zur Hälfte wieder erreicht!

Ein starker *Gemeinsinn* muß unter den Dorfleuten gewaltet haben. Den Aufzeichnungen Pfarrer Kochs entnehmen wir, daß die 88 Personen auf der Armenliste (14 % der Dorfbevölkerung) durch eine freiwillige Armensteuer unterstützt wurden. Diese habe in Birmenstorf mehr ertragen als andernorts in drei Dörfern zusammen. Man habe im weitem 40 Jucharten Gemeindeland umgebrochen und den Armen zur Nutzung überlassen, wobei sie durch zwei Aufseher bei der Feldarbeit auf den neuen Bünnten angeleitet wurden. «Die Erträge waren bald so gut, daß manche Arme noch einen Überschuß verkaufen konnten. Die Kräfte wecken ist mehr, als große Schätze austeilen», fügte Koch seinem Abschnitt an.

Obwohl man in diesen Jahren fast nicht ein noch aus wußte, war man erstaunlicherweise immer wieder bereit zu einer freiwilligen Steuer, wenn es noch Bedrängteren zu helfen galt. So gingen 1814 Spenden nach Rheinfelden,

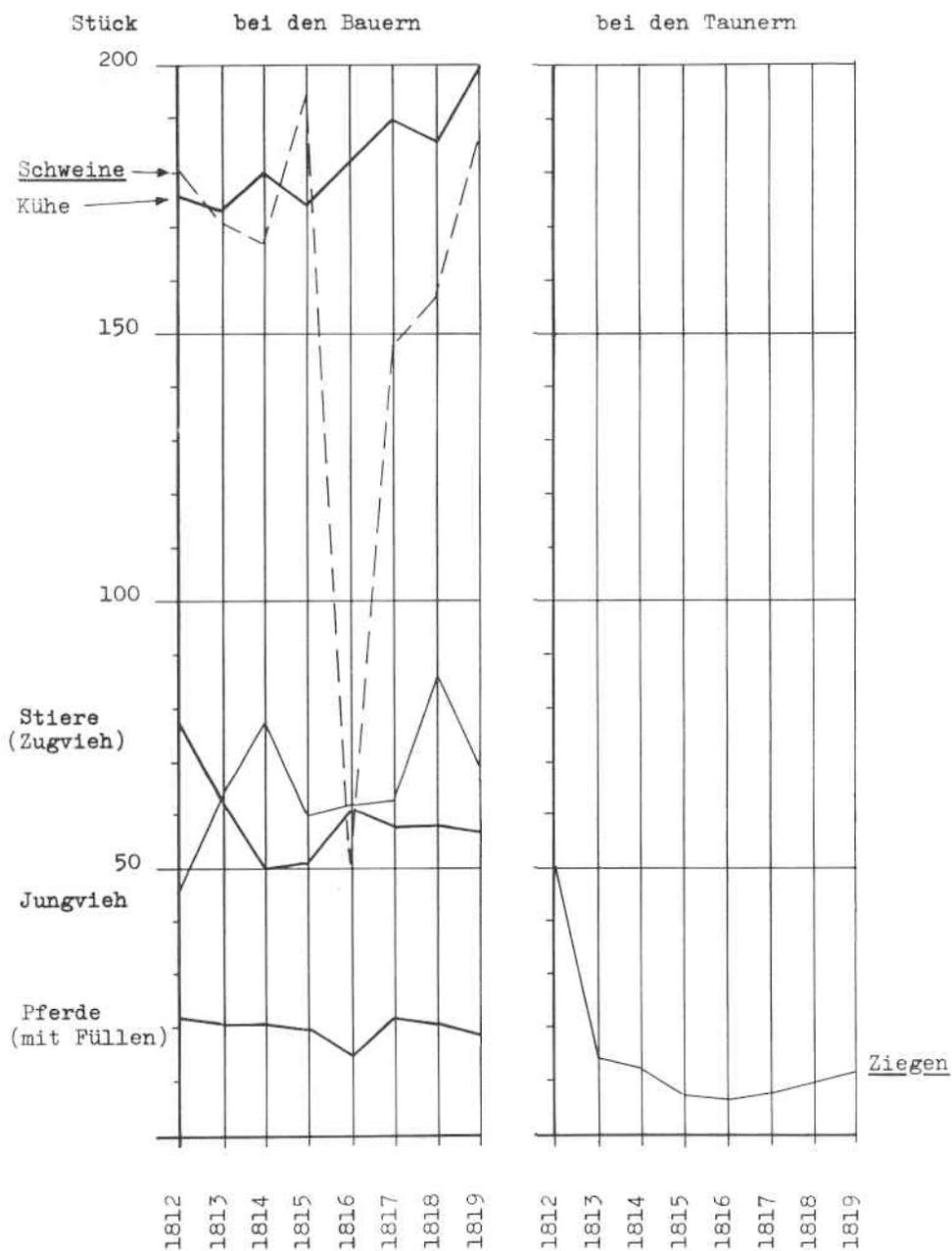


Bild 62. Der Nutztierbestand in den Hungerjahren. Veränderungen im Bestand bei den Bauern einerseits, bei den Tauern (Tagelöhnern) andererseits in den mißlichen Jahren 1812–1819.

Laufenburg und Gansingen, 1817 nach Bellikon, Hausen, Künten und Sulz und in den Bezirk Zurzach, die von Feuer und Unwettern heimgesucht worden waren. Selbst für das ferne Grindelwald konnte man 1 Gulden erübrigen.

Härter noch traf die Not unsere Nachbargemeinde Gebenstorf. Sie mußte 1817 die Empfehlung der Kantonsregierung für die Zeit der schlimmsten Not in die Tat umsetzen. Frau Pfarrer Ziegler kochte mit ihren Helferinnen täglich eine Suppe zur notdürftigsten Ernährung der Armen. In vier Monaten, vom März bis in den Sommer hinein, gaben sie über 11 000 Suppenportionen zu $\frac{1}{2}$ Maß (knapp 9 dl) ab, oft über hundert im Tag.

Blieb einer Gemeinde bei solch schlechten Lebensbedingungen ihrer Angehörigen überhaupt noch die Kraft, *öffentliche Aufgaben* zu lösen? Berücksichtigt man, daß im neuen Kanton Aargau das ganze Verwaltungswesen seine Form erst suchen und erproben mußte, so ist man immer wieder überrascht, was trotz widriger Zeitläufte an Gemeinschaftswerken im Bereich der Gemeinden unternommen wurde, wenn nur Tatkraft und Sinn für das Mögliche die Gemeindebehörden beseelten. Dieses traf sicher für unsere Gemeinde zu.

Die neue aargauische Kantonsverfassung von 1803 wußte nichts mehr von Statthaltern und Agenten. In der Gemeinde war jetzt allein der *Gemeinderat* verantwortlich: gegenüber der Gemeinde und gegenüber der Kantonsregierung. Wählbar in diese Behörde war aber nur, wer sich über ein Vermögen von mindestens 500 Franken ausweisen konnte. Beschränkt war auch die Berechtigung zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung: Verheiratete mußten über 20 Jahre alt sein, Ledige über 30, zudem war ein Vermögensausweis über 200 Franken in Grundbesitz oder 300 Franken in Schuldtiteln erforderlich. (Diese Beschränkungen blieben für die Gemeindeversammlung bis 1831, für den Gemeinderat gar bis 1867 gültig.) Ähnliche Bestimmungen galten für die Wahl von höheren Beamten und Großräten. Der Kreis von Amtsanwärtern in unserem Dorf blieb klein, zumal die vorgeschriebenen Mindestvermögen einigemal höher angesetzt wurden.

1803 wählten die Birnenstorfer einige Mitglieder der bisherigen Munizipalität in den neuen Gemeinderat. Präsident Johannes Meyer zog sich aus der Gemeindepolitik zurück, Agent *Johannes Zehnder* wurde erster Gemeindegammann, der bisherige Sekretär, Schulmeister Jakob Humbel, erster Gemeindegammschreiber. Die Männer der Revolutionszeit blieben also vorderhand am Ruder.

Der Gemeindebann

In diesen Jahren erhielt unser Gemeindegebiet die uns heute vertraute Ausdehnung. In der Helvetik waren 1798 der *Äschebach* und der Hof *Muntwil* der neugebildeten Gemeinde Dättwil zugeteilt worden. Dättwil verwahrte

sich wiederholt dagegen: der Hof Eschenbach gehöre einem Partikularen von Birmenstorf (gemeint war der Bauer auf Oberhard), der seit vielen Jahren arme Tagelöhnerfamilien dorthin setze. Auch der Hof Muntwil gehöre einem Birmenstorfer Bürger. Beide Höfe seien zudem seit undenklichen Jahren nach Birmenstorf kirchgenössig.

Dättwil wollte aber nicht bloß diese Höfe nicht aufnehmen. Es beehrte überhaupt zum Einzelhof-Leben der Zeit vor der Revolution zurückzukehren, und es weigerte sich im neuen Kanton Aargau hartnäckig, einen Gemeinderat zu wählen, wie es das Gesetz vom 25. Juni 1803 vorschrieb. In einem Bericht an den Kleinen Rat (die Kantonsregierung) glaubte der Oberamtmann von Baden, «den Stein, der der Gemeinde Dättwil auf dem Herze liegt, an dem Hof Eschenbach entdeckt zu haben». Doch das Dekret der Regierung vom 12. September 1804 übergang sämtliche Eingaben und Einwände und legte fest:

- Es besteht ein Bürgerrecht Dättwil. Es muß ein Gemeinderat gewählt werden gemäß kantonalem Gesetz vom 25. 6. 1803.
- Die Einwohner nachgenannter Höfe sind unter Benennung «Gemeinde Dättwil» als politische Bürgergemeinde anerkannt: Dättwil, Rütihof, Münzlishuserhof, Mumpellerhof (Muntwil), Hochstraßerhof, Sägelhof (nicht aufgeführt, aber auch inbegriffen sind Hofstetten und Eschenbach, wie aus den nachfolgenden Verhandlungen hervorgeht).

Die Dättwiler gaben nicht nach und fanden wiederum im Badener Oberamtmann einen Fürsprecher, so daß der Kleine Rat am 28. Januar 1805 sein Dekret von 1804 doch abänderte: «Mundwylerhof und Hof Eschenbach bleiben für immer der Gemeinde Birmenstorf einverleibt». Nach sieben Jahren Dättwilerherrschaft waren die zwei Höfe nun der Gemeinde Birmenstorf angeschlossen. Die Dättwiler kämpften noch bis in den Spätherbst darum, zum Einzelhof-Dasein zurückkehren zu dürfen. Ihre weiteren Bemühungen hatten aber keinen Erfolg mehr. Am 7. November 1805 schließlich wählten auch sie einen Gemeinderat und reihten sich mit zweieinhalbjähriger Verspätung in den Kreis der übrigen aargauischen Gemeinden ein.⁸²

Die 1805 festgelegte Grenzlinie unserer Gemeinde ist im Zusammenhang mit Güterregulierungen und Nationalstraßenbau im 20. Jahrhundert an mehreren Stellen verschoben worden. Die Kartenskizze zeigt Jahr und Ausmaß der Korrekturen (Bild 64). Um 1980 ist die Gemeindegrenze etwa 1 7½ km lang. Sie umschließt eine Fläche von 7,78 km²; davon sind 273 ha Wald, 22½ ha Gewässer, 410 ha offene Flur, 11 ha Reben, 61½ ha Bauzone.

Was die ersten Gemeindeprotokolle berichten

Der bereits erwähnte erste Gemeindeammann *Johannes Zehnder*, alt Agent, gehörte von 1803 bis 1808 zwar auch dem Großen Rate an und kannte deshalb die zu lösenden Aufgaben auch aus der Sicht der Kantonsbehörden. Aber im



Bild 64. Unsere Gemeindegrenze ist seit der Gemeindegründung während der Helvetik mehrmals verändert worden.

Dorf war das Mißtrauen der Dorfbevölkerung gegenüber den Werkzeugen der helvetischen Regierung nicht auszulöschen.

Die Wende kam Ende 1806. Im Dezember wählte die Gemeindeversammlung einen Vertreter der alten Ordnung, den ehemaligen Amtsuntervogt *Johann Zehnder*, zum neuen Ammann. Mit seinem Amtsantritt erhalten wir besseren Einblick in das Geschehen, weil das Verhandelte im Rat und an den Gemeindeversammlungen nun schriftlich festgehalten wurde. «Gmeind Prodicol für die gmeind Birmistorf fangt an mit 1807, so bis dato keines gewässen», steht als Einleitung über dem ersten Verhandlungsauszug. An Aufgaben, die unter der neuen Leitung zu meistern waren, kennen wir einige aus der Einleitung dieses Kapitels, hinzu kamen:

- Beschaffung öffentlicher Schulhäuser für die katholische und die reformierte Schule (1807) auf Grund des neuen Schulgesetzes;
- Erhebungen für die umfangreichen Bodenzinsurbarien von 1808–1810, die letzten ihrer Art, sie bildeten später die Grundlagen für die Bodenzinsloskäufe;
- Vorbereitung und Einleitung des Loskaufs aller Zehntlasten;
- Aufnahme der ersten Lagerbücher von 1805/14, das waren Verzeichnisse aller Gebäude in der Gemeinde nach Bauweise, Dachart, Kellerart, Zweckbestimmung mit ihrem Schätzungswert; die Bücher dienten als Grundlage für die kantonale Feuerversicherung (der Aargau war der erste schweizerische Kanton, der für sein Gebiet die obligatorische Feuerversicherung einführte).

Die einzelnen Werke werden uns in besonderen Abschnitten noch beschäftigen.

Johann Zehnder trat 1812 als Ammann zurück. Nachfolger wurde zunächst sein Vorgänger, *Johann Zehnder*, alt Agent, 1816 gefolgt von dessen Sohn, *Johann Jakob Zehnder*, der im gleichen Jahr auch zum Mitglied des Großen Rates gewählt wurde. Trotz der schweren Zeit war es ihm möglich, 1816/17 sein zweistöckiges Häuschen an der Kirchstraße zum stattlichen dreigeschossigen Ziegeldachhaus umzubauen (der heutige «Bären»). Schon seit 1815 hatte er mehrmals versucht, das Patent für eine Pintwirtschaft zu erwerben. Die Gesuche waren aber abgelehnt worden. 1821 erreichte er sein Ziel auf anderem Wege: der Bärenwirt Johannes Rey verzichtete auf sein Tavernenrecht an der Badenerstraße (Haus Nr. 119), und der Ammann konnte das Recht auf sein Haus übertragen lassen.

Johann Jakob Zehnder führte die von seinem Vater begonnenen Gemeindegewerke zielstrebig weiter. Darüber hinaus schwebte ihm vor, die Gemeinde nicht bloß gut verwalten zu wollen. Offen sollte sie werden gegen außen, teilhaben am landesweiten Aufbruch, nach ihrem besten Vermögen auch selber einen Beitrag an Wachstum und Gedeihen des jungen Kantons leisten. Einige seiner Unternehmungen, die ganz von diesem Geiste geprägt sind, seien hier vorgestellt.

Viehversicherung. Die durch kantonales Gesetz zustande gekommene Brandversicherung der Häuser hatte sich bald als allgemeine Wohltat erwiesen. Der neue Ammann legte einen Plan vor, nach welchem im Bereich der Gemeinde Birmenstorf ein Schaden ebenfalls gemeinsam getragen werden sollte, der schon über manchen Bauernhof schwere Sorgen gebracht hatte. Eine Versicherung sollte jenen Bauern beistehen, die durch verunglücktes Vieh geschädigt worden waren. Die Tiere waren bei der starken Beanspruchung im Ackerbau erhöhter Verletzungsgefahr ausgesetzt, auch aus andern Ursachen waren Ausfälle häufig. Der Gedanke des Ammanns fand Zustimmung; im Herbst 1816 legte die Gemeindeversammlung fest, wie solche Schadenfälle behandelt werden sollten. Ein Beispiel von 1817 mag zeigen, wie abgerechnet wurde:

Wert der Kuh (geschätzt durch Gemeinderat)	80.- Gl	
Abzug (zu Lasten des Besitzers)	<u>20.- Gl</u>	60.- Gl
Wert der Kuhhaut, 64 Pfund à 3 Batzen	12.- Gl	
300 Pfund Fleisch werden auf sämtliche Viehbesitzer verlegt, pro Stück Vieh müssen diese 1 Pfund Fleisch beziehen; pro Stück Großvieh (total 256 Stück) beträgt der Pfundpreis 3 Batzen, pro Stück Kleinvieh (total 41 Stück) ist er 2 Batzen,	das ergibt	<u>52.20 Gl</u> <u>64.20 Gl</u>
Überschuß		4.20 Gl
An Gemeinderat und Gemeindeschreiber für Mühewalt		<u>1.35 Gl</u>
Überabzug, bleibt zu gut		<u>2.25 Gl</u>

Solche Fälle mußten nun jährlich mehrmals abgerechnet werden, 1817 zum Beispiel sieben Mal. Bald zeigte sich aber da und dort Mißgunst. Im Januar 1819 erklärten die Müssler Bauern kurzerhand den Austritt aus der Viehgesellschaft. Nach Jahresfrist war das Unbehagen weiter gewachsen, und die Mehrheit der Bauern wollte ihre «Viehsoziedat» nicht weiterführen. Sie wurde aufgelöst, doch erklärten sich mehrere Bauern bereit, eine neue Gesellschaft bilden zu wollen, möglichst mit andern Gemeinden zusammen. Man hört aber dann nichts mehr davon. – Erst 1907 wurde durch kantonales Gesetz die heute noch bestehende gemeindeweise Viehversicherung eingeführt.

Lehrerseminar. Die beiden Pfarrherren der Revolutionszeit, der katholische Johann Baptist Koch zu Birmenstorf und der reformierte Samuel Ziegler zu Gebenstorf, waren als Schulinspektoren tatkräftige Mitarbeiter am Aufbau des neuen Schulwesens im Bezirk Baden. Koch schöpfte seine Anregungen aus seiner Bekanntschaft mit Pestalozzi und aus seinen Gesprächen im Kreise der «Gesellschaft für vaterländische Kultur» und trug seine Gedanken selber an die Lehrer heran. Ziegler veranstaltete 1810 und 1811 in Gebenstorf Ausbildungskurse für im Dienste stehende Schulmeister. Seine Arbeit, sein

Interesse und seine weiteren Pläne zeigten ungewöhnliche Begabung, so daß er, nach dem Urteil eines zeitgenössischen Schulmannes, «einem ständigen Seminar zur Zierde gewesen wäre». Doch das gab es zu jener Zeit noch nicht. Aber man sprach davon, und dem aargauischen Schulrat schien es dringlich, ein solches Institut zu schaffen. Wo sollte es seinen Sitz haben? Nicht in einer Stadt, denn Grundlage aller Lehrertugenden sei eine sittliche Lebensführung, und diese werde durch eine ländliche Umgebung besser gewährleistet als durch eine Stadt; hier ergäben sich auch geringere Ausbildungskosten. Aus Rücksicht auf den katholischen Kantonsteil sei der Sitz an die Konfessionsgrenze zu verlegen. Birmenstorf weise die angestrebten Vorzüge auf und verfüge zudem über eine Simultankirche.

Ein solcher Plan stand ganz nach dem Sinne des Ammanns. Doch die Pfarrherren Koch und Ziegler, die Wegbereiter zur Verwirklichung des Projekts hätten werden können, hatten unsere Gegend bereits verlassen. Als die Regierung 1821 darüber entscheiden mußte, ging sie über alle Erwägungen des Schulrates hinweg und gründete das erste aargauische Lehrerseminar in Aarau (in Aarau 1822–1836, dann in Lenzburg 1836–1846, ab 1847 im ehemaligen Kloster Wettingen).

Kantonaler Scharfschützen-Standort. 1819 erklärten sich Baden und Birmenstorf als einzige Gemeinden des Bezirks bereit, dem kantonalen Kriegsrat für die außerdienstliche Ausbildung der aargauischen Scharfschützen einen geeigneten Schießplatz mit der nötigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen. In Birmenstorf richtete man statt der geforderten 3 Schießstände deren 4 ein, statt ein Zeigerhäuschen baute man gleich zwei, obwohl man wußte, daß nur die Normalausführung entschädigungsberechtigt war und der fernere Unterhalt ganz der Gemeinde oblag (einzige Vergütung: die Gemeinde durfte das verschossene Blei behalten!). Der Gemeindeammann hatte vorgeschlagen, die geforderte Schutzhütte von 40 auf 15 Fuß so stabil zu bauen, daß sie ein oberes Stockwerk zu tragen vermochte; er wolle dort auf seine Kosten einen Saal einrichten und für dessen Unterhalt aufkommen. Sein Vorschlag gefiel. Im so gewonnenen Saal konnten nun sonntags die Pflichtschützen der Nachbardörfer bewirtet werden – durch den Gemeindeammann, seines Zeichens Bärenwirt! Werktags durfte einige Jahre lang die katholische Schule den Raum als Schulzimmer benutzen. Als 1831 und 1832 die Gemeinden Vorkehrungen gegen den Ausbruch der Cholera treffen mußten, bot der Ammann seinen Schützen-saal bereitwillig als Absonderungslazarett an (er mußte nicht beansprucht werden). Nachdem Johann Jakob Zehnder aus dem Dorf weggezogen war (1835), wollte sich die Gemeinde nicht mehr mit Auslagen für eine Renovation des Schützengebäudes beladen. Sie gab dem Kanton gegenüber das Scharfschützenstand-Recht auf und verkaufte das Schützenhaus. Der Käufer Wendel Würsch erweiterte es zu einem Wohnhaus (Schurfleweg 9).

Baumwoll-Weberei. Wie war den ärmeren Dorfgenossen Verdienst zu verschaffen? Auch darüber machte sich Ammann Johann Jakob Zehnder Gedanken.

Im Berner Aargau waren seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in den meisten Dörfern Baumwollspinnerei und Baumwollweberei verbreitet. Von den «Bauele-Herren», zumeist in den Städten ansässig, bezogen die Leute das Rohmaterial, dort auch lieferten sie ihre Produkte wieder ab.

Im Bezirk Baden gab es nichts Vergleichbares. (Die Spinnereien Bebié in Turgi und Kunz in Windisch entstanden erst gegen Ende der zwanziger Jahre.) Zwar waren unsere Dorfleute im Spinnen und Weben nicht unerfahren, gehörten doch diese Tätigkeiten zur dörflichen Selbstversorgung. Während der selbst gezogene Flachs wohl noch meist zu Hause versponnen wurde, nahmen sich des Webens bald einmal einzelne Leute besonders an. Die ersten Weber sind an der Wende zum 18. Jahrhundert genannt (Hans Kuster der Wäber 1691, Joggli Rey der Wäber 1731). Um 1775 sind Johannes Zehnder, Johannes Schibli, Johannes, Jakob und Stöffli Humbel und Heinrich Humbel als Weber aufgeführt. Das gleiche Verzeichnis nennt auch einige Baumwollspinner: Mathis Biland und fünf Geschwister, Hannesli Zehnder, Ursel Baumann; diese dürften wohl ihr Rohmaterial von «Verlagsherren» in Lenzburg oder Aarau bezogen haben. Während 1775 alle Weber im Stall noch mindestens über eine Kuh verfügten, also zu den Kleinbauern gehörten, beschäftigten sich mit Baumwollspinnen nur Leute mit geringstem Landbesitz und einer «Tauner-Kuh» (Tagelöhner-Kuh = Geiß).

Ammann J. J. Zehnder setzte sich 1821 mit dem initiativsten der Industriellen in der Kantonshauptstadt, mit Johann Herzog, in Verbindung, den er seit einigen Jahren als Großrats-Kollegen kannte. Herzog hatte bereits 1810 als erster in Aarau eine mechanische Baumwoll-Spinnerei eingerichtet. Er gliederte dieser 1821 eine mechanische Weberei an, gab aber trotzdem weiterhin einen großen Teil des Garns zur Verarbeitung an Heimweber aus. Zehnder konnte im Frühjahr 1822 einen Vertrag über die Ausbildung von Baumwoll-Heimwebern aushandeln. Das Dokument hat sich im Gemeindearchiv erhalten und sei hier im Wortlaut wiedergegeben:

«Zwischen den Herren Herzog & Comp. in Arau und dem ehrenden Gemeindrath der Gemeinde Birmensdorf ist zu Handen seiner Gemeinds-Angehörigen, die das Baumwollweben erlernen wollen, folgender Akord geschlossen worden:

Der ehrende Gemeindrath verschafft einen geübten Webermeister und schließt zwischen ihm und den Älteren oder Vormunde der betreffenden Lehrlinge einen Accord rücksichtlich des Lehrlohns.

Die Herren Herzog et Comp. verpflichten sich die nöthigen Lehrzettel zu liefern, dagegen aber werden die Älteren der Lehrlinge sowohl als der ehrende Gemeindrath dafür wachen, daß die Lehrlinge ihrer Arbeit mit allem Fleiß u. unverbrüchlicher Treue obliegen. In Berücksichtigung, daß die Herren Herzog et Comp. so lange einen großen Nachtheil erleiden, bis die Lehrlinge alle geübt und gut arbeiten, so verpflichtet sich der ehrende Gemeindrath, daß solche nach beendigter Lehrzeit – und welche sich dahin erstreckt, bis ein jeder das vierte Stück Strichzeug abgewoben hat – während den darauf folgenden

zwey Jahren für niemand anders weben soll als für gedachte Herren Herzog et Comp. in Arau.

Der ehrende Gemeindrath verpflichtet sich ferners wie billig – indem die Herren Herzog et Comp. die Vermögens-Umstände und Moralität des betreffenden Lehrlings oder dessen Ältern nicht kennen – für alle Zettel, Eintrag-Garn, Geschirr etcetc, welche den hiernach benannten Webern ihrer Gemeinde zur Verarbeitung anzuvertrauen im Fall sind, förmlich gutzustehen, und verspricht hiermit, im Fall von Veruntreuung und Verarmung etcetc den betreffenden Betrag an die Herren Herzog et Comp. in Arau zu entrichten.

Geschehen in Birmensdorf am 5. Febr. 1822

Für obigen Akord verpflichtet sich der ehrende Gemeindrath v. Birmensdorf dahin:

1. Wann die Ältern oder Vormünder nicht im Stand sind, aus ihrem Vermögen zu bezahlen, so wird der Gemeindrath einem jeden für Geschirr und einen Zettel gutstehen; jedoch soll sogleich, wenn etwa veruntreuet wird, der Gemeindrath davon in Kenntniss gesetzt werden.
2. Sollen diejenigen, so das Handwerk erlernt haben, den gleichen Lohn von den Herren Herzog et Comp. in Arau wie alle andern übrigen Weber, die ihnen arbeiten, zu beziehen haben.
3. Stehet der Gemeindrath nur für 2 Jahr, bis obiger Akord abgeloffen ist, gut.

So geschehen in Birmensdorf den 1. Febr. 1822

Der Gemeindrath»

Es folgt das Verzeichnis der Bewerber mit der Bestätigung von Eltern- oder Vormundseite:

Lehrling	Vater oder Vogt (Vormund)
Johannes Bopp	Jakob Bopp, Vater
x Andreas Rey	Daniel Rey, Vater
Melchior Humbel	Josef Zehnder, Vogt
– Jakob Zehnder	Meinrad Zehnder, Vater
Balthasar Zehnder	Franz Zehnder, Vater
Anna Maria Meyer	Heinrich Schneider, Vogt
Rudolf Bopp	Abraham Bopp, Vogt
– Samuel Müller Steuermeyers	Johannes Müller, Vogt
– Kaspar Zehnder Vogelhansen	Bernhard Zimmermann, Vogt
Barbara Humbel	Johannes Zehnder, Vogt
o Johannes Müller	Johannes Müller, Vater
– Abraham Müller Schlossers	Paul Müller, Vater
o Johannes Meyer	Heinrich Meyer, Vater
o Johannes Zehnder	Johannes Zehnder, Vater

Johannes Rey
x Johannes Müller
x Heinrich Meyer

Gemeinschreiber Zehnder, Vogt
Heinrich Schneider, Vogt
Simon Meyer, Vater

- o Lehre nicht angetreten
 - x Lehre aufgegeben
 - liederliche Arbeit geliefert
-

Diese Liste zeigt uns, daß die neue Verdienstmöglichkeit den Jugendlichen zugeordnet war. Zur Hälfte sind die Bewerber Waisen oder Verdingkinder. Von den 17 Interessenten unterzogen sich dann freilich nur 13 dem zwischen Gemeinderat und Webermeister Hohl von Gebenstorf ausgehandelten Lehrvertrag. Hohl verpflichtete sich, binnen sechs Wochen die Lehrlinge so weit in die Geheimnisse der Baumwoll-Weberei einzuweißen, daß sie in den Stand gesetzt sein sollten, selbständig saubere und wärschafte Arbeit zu leisten. Der Gemeinderat bezahlte dem Meister vorschußweise das Lehrgeld von 7 Franken pro Schüler, die Lehrlinge hatten ihm später vom Erlös der ersten vier Tuchballen die Auslagen zurückzuerstatten.

Dem Versuch scheint nicht viel Erfolg beschieden gewesen zu sein. Wohl lockte ein sicherer Verdienst. Als es aber darum ging, wochenlang im düstern Keller oder in der Webkammer «saubere und wärschafte Arbeit» zu verrichten, verflog schon bald der Eifer. Drei Lehrlinge gaben auf. Die Arbeit der verbleibenden zehn Jungweber vermochte die Aarauer Fabrikherren nicht uneingeschränkt zu befriedigen. Sie beklagten sich im Februar 1823 beim Gemeinderat über die festgestellten Mängel: «Es ist uns unbegreiflich und grenzenlos liederlich, daß die meisten Weber Ihrer Gemeinde den Zettel 3, 6 und 8 Monate auf den Stühlen behalten. Bei einer solchen Untätigkeit kann nichts gedeihen und die Zettel-Farben des Garns müssen zu Grunde gehen, so daß wir befürchten, (wir) werden noch mehrere ihrer Angehörigen die Tücher heimschlagen müssen und die Arbeiter ohne Zettel wegschicken, denn was man hier in zwei Wochen brauchen kann, kann man in 6 und 8 Monaten nicht mehr verkaufen.» – Beigelegt war eine Geldforderung an vier Weber mit der Bitte an den Gemeinderat, vertragsgemäß bei den Säumigen die Geldsummen einzutreiben und nach Aarau zu überweisen. Von Samuel Müllers und Kaspar Zehnders Tuch waren drei Viertel verdorben, bei Abraham Müller ein Viertel; bei Jakob Zehnder war die Hälfte unbrauchbar, zudem habe er vor neun Monaten Garn für drei Stück Tuch heimgenommen und noch nichts abgeliefert, so daß auch dieses Garn verrechnet werden müsse. – Weitere Nachrichten fehlen.

Gimbernath. In Franz Xaver Bronners Beschreibung des Kantons Aargau von 1844 lesen wir: «Auf dem Petersberge entdeckte der bayerische Legationsrath Gimbernath 1825 eine Mineralquelle, welche dem französischen Gesundbrunnen von Vichi gleichkömmt. Die Aargauische Regierung ließ die erforderliche Einrichtung zum Gebrauche des Heilwassers treffen, und die Gemeinde

schenkte dem Entdecker ihr Ortsbürgerrecht, welchem der Große Rath das Kantonsbürgerrecht beifügte. Die anziehende Aussicht des Petersberges und seine vorteilhafte Lage zwischen Baden und Schinznach, vorzüglich die stärkenden Eigenschaften des Heilwassers, lockten bald Gäste herbei.»

Tatsächlich lesen wir im Gemeindeversammlungsprotokoll vom 20. Februar 1826: «Wurde einstimmig dem Herrn Karl Gimbernath, Legationsrath des Königs von Bayern, das hiesige Bürgerrecht unentgeltlich erteilt.» Auch die am 6. März 1826 ausgestellte Bürgerrechtsurkunde ist dort kopiert, aus der hervorgeht, daß Gimbernath «als Beweis der Dankbarkeit für seine vielfachen Bemühungen und Verdienste um unsere Gegend, durch Auffindung der Mineralquelle auf Petersberg, samt allen seinen Nachkommen in das vollkommene und unbedingte Bürgerrecht der Gemeinde Birnenstorf aufgenommen» worden ist. Gleichsam als Referenzen werden unter den gemeinderätlichen Korrespondenzen zwei Dokumente aufbewahrt. Das eine ist ein Loblied des Stadtrates von Baden auf die durch Gimbernath angepriesene Einrichtung von natürlichen Dampfbädern; der Rat dankt für diese «dem Orte und der leidenden Menschheit erzeugte höchst schätzbare Wohltat». Im andern Blatt stellt sich der in Barcelona geborene Gimbernath selber seinen Mitbürgern vor:

«Charles de Gimbernath,
Chevalier des Ordres Royales d'Espagne
et de la Couronne de Bavière,
Membre des Académies des Sciences
– de Munich
– de Barcelone
– de Physique et de Mathématique de Rome,
Membre des Sociétés
– des Botanistes de Londres
– des Minéralogistes de Londres
– des Naturalistes de Berlin
– de Minéralogie de Jena
– Helvétique des Sciences Naturelles
– des Sciences Physiques d'Aarau,
Citoyen de la Commune de Birmisdorf et du Canton de l'Aargovie dans la
Confédération Helvétique.»

Eine Mineralquelle auf Petersberg ist auf der Michaeliskarte des Kantons Aargau (aufgenommen 1837–1843) etwa 100 Meter außerhalb unserer Gemeindegrenze am Wegrand vom Nettel zum Petersberg eingezeichnet. Das Wasser geriet als Mineralwasser aber bald in Vergessenheit und wurde von den Petersberger Bewohnern als Brauchwasser verwendet. Bei der Neufassung der Quelle 1929 fand sich ein fast 200 Meter langer Stollen vom erwähnten Wegrand ostwärts vorgetrieben, also bis unmittelbar in den Bereich der Bauernhöfe auf Petersberg reichend. Eine Wasseranalyse des

kantonales Laboratoriums beschreibt das Wasser als verhältnismäßig weiches Wasser, das nur schwache Mineralisation aufweist. Der frühere Badener Bezirkslehrer Dr. Paul Haberbosch, der 1944 dem Geheimnis dieser Quelle nachgegangen ist, schließt seinen Bericht: «Diese Angaben und die Lage der Quellstelle unmittelbar unter einer bäuerlichen Siedlung lassen meines Erachtens den Schluß zu, unser spanischer Ritter sei nur unter Mitwirkung organischer Stoffe zum Entdecker einer Mineralquelle und damit auch zum Birmenstorfer Bürger geworden.»⁸³

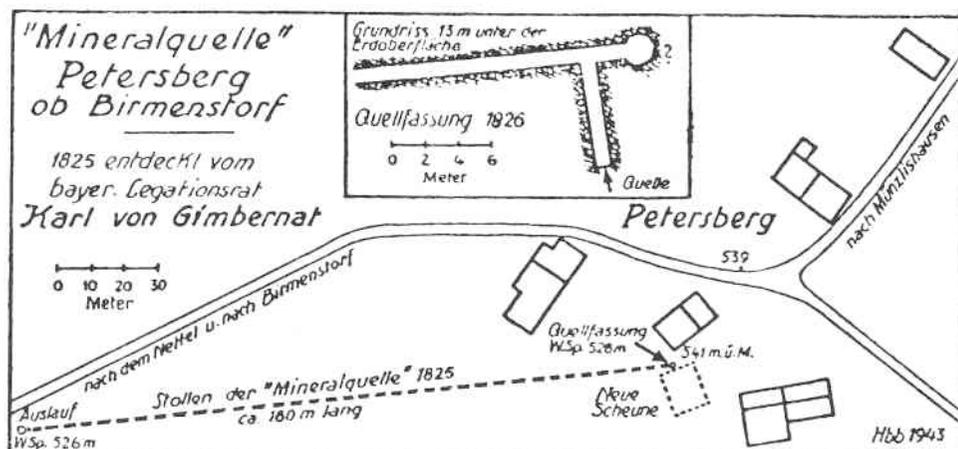


Bild 65. Plan von Dr. Paul Haberbosch in den Badener Neujahrsblättern 1944.

Das Kurhaus zuoberst im Nettel blieb ein Wunschtraum Johann Jakob Zehnders. Der Gedanke, an den wohlgefüllten Börsen der Badener Kurgäste auch ein bißchen teilzuhaben, schimmert auch später gelegentlich wieder durch, sei es bei Vorstößen für Straßenverbesserungen (Kutschenausflüge der Kurgäste), sei es bei einem Rodungsprojekt des Ammanns, der auf dem höchsten Punkt auf Altrütene die Aussicht freilegen und einen Pavillon für Badener Ausflügler erstellen wollte (1836). Wenig später setzte Johann Suter, Bauer auf Baldegg, diese Idee in die Tat um; er bewarb sich 1837 um ein Pintpatent und bewirtete die Spaziergänger fortan auf der Baldegg.

Unser Dorf in den Verfassungswirren

Das Mißtrauen im Volk gegen das zuweilen recht aristokratische Gebaren der Kantonsbehörden wurde gegen Ende der zwanziger Jahre immer vernehmlicher. Als 1830 in Frankreich die Juli-Revolution das Königtum hinwegfegte, wurden auch hierzulande die Rufe nach Veränderung lauter, die

gestellt. Auf den nächsten Morgen wurde die Gemeindeversammlung einberufen. Diese nahm zustimmend von der Maßnahme Kenntnis und beschloß, einen Dreierausschuß nach Mellingen auszuschicken, um dort zu erkunden, welche Dörfer der Umgebung gesonnen seien, mit «Fischer zu ziehen».

Die Pläne der Freiamter scheinen demnach in der Badener Landschaft bekannt gewesen zu sein. Denn an diesem 6. Dezember führte Schwanenwirt Fischer von Merenschwand, an die Spitze des *Freiamter Landsturms* gestellt, seine Mannen gegen Aarau und besetzte ohne Gegenwehr die Kantonshauptstadt. Nachdem die machtlose Regierung zugesichert hatte, der Verfassungsentwurf werde unverändert dem Volke zur Abstimmung vorgelegt, zogen die Freiamter beschwichtigt wieder ihrer Heimat zu.

«Gerettet ist von Druck und Schand
Unser theures Vaterland
Durch Herrn Fischers Heldenhand,
Schwanenwirts von Merischwand!»

So begrüßte eine Tafel in Merenschwand den großen Sohn der Heimat und seine Mitstreiter. –

Auch die drei Birmenstorfer Kundschafter kehrten von Mellingen zurück. Die Behörden fanden es rätlich, auf dem Lindenplatz einen Freiheitsbaum aufstellen zu lassen zum deutlichen Zeichen, wes Sinnes man war. In heißblütigeren Dörfern – hauptsächlich im Freiamt und in der Lenzburger Gegend – standen solche Siegeszeichen schon seit Mitte November auf gepflanzt.

Die Dreißiger-Revolution endete im Aargau schließlich auf gut aargauische Art:

- Die Regierung hielt ihre Zugeständnisse ein.
- Der Verfassungsrat berücksichtigte in hohem Maße die Klagen aus dem Volke.
- Das Volk konnte erstmals frei über die Verfassung abstimmen.
- Die bisherigen Politiker blieben in ihrem Amt oder wurden bald wieder zur Mitarbeit herangezogen.

Am 15. April 1831 wurde die neue Verfassung vom Aargauervolk angenommen. Gemeindeammann Johann Jakob Zehnder hatte als Verfassungsrat mitgearbeitet.

Schon an der Birmenstorfer Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1830 – der letzten unter der Leitung von J. J. Zehnder – hatte der Ammann «die über diese stürmischen Zeiten geschehenen Verleumdungen als vergessen» erklärt. Nach den Unruhen wurde die Bürgerwache aufgelöst; jeder Soldat erhielt aus dem Gemeindegut 5 Batzen, der Korporal 6, der Wachtmeister 7 Batzen. Je 10 Batzen bekamen die Teilnehmer an der Mellinger Expedition und der Adlerwirt für die Wachtstube. – Am 14. Februar 1831 hieb

der Gemeindeschreiber den Freiheitsbaum um und schlug ihn an öffentlicher Steigerung für 3 Franken dem Küfer Bopp zu. Der Erlös reichte beinahe aus, die gehaltenen Kriegskosten zu decken.

Johann Jakob Zehnder wurde 1831 zum Bezirksrichter gewählt. Aber er wurde im neuen Amt nicht glücklich. Auch im Dorfe machten ihm mancherlei Reibereien mit Bevölkerung und Behörden zu schaffen. Beides mag ihn bewogen haben, 1835 Birmenstorf zu verlassen. In Aarau übernahm er den Gasthof zum Storchen. Seinen Birmenstorfer Besitz veräußerte er jedoch nicht – ein Entschluß, der für seine Familie und für Birmenstorf weitreichende Folgen haben sollte (vgl. Abschnitt «Bitterwasser»). 1837 trat er aus dem Großen Rat zurück, dem er zwanzig Jahre lang angehört hatte. Er starb 1853 in Aarau.

Nachfolger als Gemeindeammann wurde *Josef Biland*, der aber schon drei Jahre später nicht mehr bestätigt wurde.

1835 wurde *Johann Zehnder* Ammann. Im gleichen Jahr erhielt er ein Pintpatent zugesprochen, für einen erfolgreichen Dorfpolitiker jener Zeit eine begehrte Nebenbeschäftigung. Er wohnte an der Wiedegaß 7. Bis 1828 war er Schulmeister gewesen, hatte dann die Stelle seinem Sohne Josef, erstem Birmenstorfer Absolventen des Lehrerseminars, abgetreten. Ammann Johann Zehnder verwirklichte den Neubau eines katholischen Schulhauses, dessen Architekt der junge Badener Caspar Josef Jeuch war, Schulkamerad des Sohnes Josef und politischer Gesinnungsfreund von Vater und Sohn Zehnder.

Stärker als in früheren Jahren vermochte die bevorstehende *Verfassungsrevision* die Gemüter zu erregen. Ammann Johann Zehnder selbst glaubte sich berufen, dem Großen Rat die Wünsche der Bevölkerung unserer Gegend vorzulegen. Unterstützt von seinem Sohne, der schon 1835 das Schulmeisteramt aufgegeben hatte und seither im väterlichen Hause eine Buchdruckerei betrieb, und beraten durch den Aarauer Kantonsschulprofessor Hagnauer, rief er zu einer Volksversammlung auf. Am Sonntag, den 3. November 1839, sei eine Menge von 2000 bis 3000 Männern in Reuß versammelt gewesen, lesen wir in der in Aarau gedruckten Neuen Aargauer Zeitung vom 6. November.⁸⁴ «Buchdrucker Zehnder, Redaktor und Verleger der radikalen «Aargauer Zeitung», habe die Versammlung geleitet; er habe eine Menge Wünsche unter der Form «wir wollen oder wir wollen nicht» vorgelesen und darüber in Bausch und Bogen abmehren (abstimmen) lassen. Abschaffung der indirekten Steuern und der direkten Wahlen, Verminderung der Schulzeit, Aufstellung eines neuen Verfassungsrates, – endlich, was sich von selbst versteht, Erwählung des Herrn Zehnders zum Landammann!» – Offenbar hatten die Versammlungsleiter tatsächlich eine Liste aller der Änderungen zusammengetragen, die der Mann aus dem Volke sich von einer Verfassungsänderung wünschte. Für die Behörden war ihr Vorgehen «verfassungswidrig und staatsgefährlich». Die Initianten wurden einvernommen, Ammann Zehnder im Amte eingestellt. Erst nach ihrer bestimmten Erklärung, daß ihnen ein

verfassungswidriges Beginnen gänzlich fremd sei, wurde die strenge Verfügung aufgehoben.

Daheim erwartete den Ammann neues Ungemach. Gemeinderat Leodegar Humbel, seit 1837 als Nachfolger J. J. Zehnders im Großen Rat, hätte gerne der Regierung liebedienerisch einen Beweis für die wahre Gesinnung des Volkes in Birmenstorf geliefert. Er gewann die nötigen Unterschriften, die den Gemeinderat zum Abhalten einer außerordentlichen Gemeindeversammlung nötigten. Hier legte er dar, wie die mißliebige Volksversammlung zu Reuß ganz eigentlich von Birmenstorf ausgegangen sei, dieweil der Ammann und sein Sohn diese hauptsächlich geleitet. Da nun aber die Beschlüsse jener Versammlung bei der Regierung und einem Teil des aargauischen Volkes höchsten Unwillen hervorgerufen habe, möge die Gemeindeversammlung öffentlich erklären, «daß Birmistorf mit der wirklichen Ordnung der Dinge zufrieden sei und die Refision der Verfassung ruhig abwarten wolle». Humbels Antrag wurde mit großem Mehr verworfen. Ammann Johann Zehnder zog sich trotz dieser Genugtuung aus dem Gemeinderat zurück.

Humbels Regierungstreue zahlte sich ihm in der Gemeinde nicht aus. Er war zweifellos ein wertvoller Mitarbeiter in der Gemeindebehörde. Im Kloster Wettingen geschult und für die geistliche Laufbahn ausersehen, hatte er in jungen Jahren diesen Weg verlassen und war in neapolitanische Kriegsdienste getreten. Ein verbreiteter Reisläuferbresten trieb ihn zur Kur in die Heimat zurück. Durch seine spätere Arbeit auf der Gerichtskanzlei Baden erwarb er sich eine gute Kenntnis des Rechtswesens. Durch Leichtfertigkeit und eine gewisse Überheblichkeit scheint er aber die Leute gelegentlich vor den Kopf gestoßen zu haben. Das mag der Grund sein, weshalb man ihn 1840 bei der Ammannwahl übergab und *Johann Josef Zehnder* den Vorzug gab. Am Ende des selben Jahres machte ihm ein anderer Mitbürger, Josef Zehnder, auch gleich noch den Großratssessel streitig, und zwar mit Erfolg. (1846 freilich sollte er noch einmal für drei Jahre in den Großratssaal zurückkehren. Aus der Amtszeit heraus starb er 1849.)

Das scharfe Vorgehen der Regierung gegen die Leiter der Volksversammlung in Reuß verfehlte die beabsichtigte Wirkung. Landauf, landab strömten die Männer bald da, bald dort zusammen und sprachen sich über ihre Begehren aus, die sie von der Verfassungsrevision verwirklicht sehen wollten. Zu Dutzenden häuften sich die Eingaben auf dem Tisch des Großen Rates. Ein gutes Jahr nach der ersten Volksversammlung in Reuß (eine zweite hatte am 13. Dezember 1840 stattgefunden), am 5. Januar 1841, wurde die neue Verfassung im zweiten Anlauf angenommen (58 % Ja, 42 % Nein). Während die fünf reformierten Bezirke im ehemaligen Berner Aargau überwiegend zustimmten, fanden sich in den ländlichen Abstimmungskreisen der katholischen Bezirke kaum 10 % Befürworter.

Wie verhielt sich der Bezirk Baden? Man muß wissen, daß die Stimmberechtigten für solche Abstimmungen kreisweise zusammengerufen wurden. Im Kreishauptort Mellingen versammelten sich die Männer aus Gebenstorf (mit Turgi), Birmenstorf, Mellingen, Wohlenschwil, Büblikon und Mägenwil

unter der Leitung von Friedensrichter Schneider aus Birmenstorf. Nach den Erläuterungen des Vorsitzenden legte jeder Anwesende seinen Zettel in die blaue (Ja-) oder in die schwarze (Nein-)Schachtel. Dieses System war zweckmäßig, weil noch zahlreiche Bürger nicht schreiben konnten. Es erlaubte jedoch keine geheime Abstimmung, wie etwa das Rohrdorfer Ergebnis zeigt, wo im Tumult alle 600 Zettel in die schwarze Schachtel gestopft worden waren. Während es also im Kreis Rohrdorf keine Ja-Stimmen gab, waren es in unserem Kreis Mellingen etwa ein Viertel, im Kreis Baden die Hälfte, im Kreis Wettingen ein Drittel und im Kreis Kirchdorf nur ein Achtel. Grund zur Ablehnung war wohl überwiegend das vom Verfassungsrat nicht aufgenommene Begehren weiter katholischer Kreise, es seien alle Behörden des Kantons samt dem Großen Rat paritätisch (d. h. hälftig aus Katholiken und Protestanten) zu bestellen.

Nach der Abstimmung wurden der Regierung aus dem Freiamt Anzeichen zum Aufruhr gemeldet. In Aarau wollte man diesmal einem Aufstand unbedingt zuvorkommen. Die Regierung entschloß sich deshalb, in der Nacht vom 9./10. Januar 1841 die Führer der Freiamter Opposition festnehmen zu lassen. Der Plan mißriet gründlich: hinter Schloß und Riegel befanden sich am 10. Januar nämlich die Häscher, allen voran Regierungsrat Waller! Der Landsturm erging übers Freiamt, die Bewaffneten scharten sich und erwarteten das Zeichen zum Aufbruch gegen Aarau.

Nachdem die Regierung von der mißglückten Aktion Kenntnis erhalten hatte, bot sie noch gleichentags die Truppen der reformierten Bezirke zur Sicherung ihrer Stellung auf und bat die Nachbarkantone Zürich, Bern und Baselland um Hilfe. Nach einem kurzen Scharmützel bei Villmergen am 11. Januar zogen sich die Freiamter zurück; die Regierungstruppen folgten und besetzten am nächsten Tag die Bezirke Muri und Bremgarten ohne Gegenwehr.

Am selben 11. Januar ermahnte der Bezirksamtman den Gemeinderat Birmenstorf bei seiner «Eidespflicht und schweren Verantwortung», ein wachsames Auge auf ungesetzliche Umtriebe zu haben, da im Freiamt die öffentliche Ordnung auf frevle Art gestört worden sei. Zum «Wächter des Gesetzes» möge der Gemeinderat unverzüglich eine Bürgergarde aufstellen. Dieser Forderung kam der Gemeinderat noch gleichentags nach. Für den Tagesdienst wurden dem Ammann 3 Mann als Boten und Patrouilleure beigesellt, für den Nachtdienst gar 29 Mann unter die Waffen gerufen: 12 Mann kamen auf die Hauptwache im Hause des Ammanns (Geuggewegli 17), 9 Mann besetzten den Posten im Hause von Vizeammann Meier an der Bruggerstraße (Pinte), 9 Mann jenen im Hause Biland Bio an der Verzweigung Badener-/Mellingerstraße (Nr. 29). Am 12. Januar versicherte der Gemeinderat dem Bezirksamtman, «... daß wir uns vor allen und jeden Kosten und Folgen so durch den im Freiamt stattgefundenen Aufruhr – entstanden und noch entstehen sollten – feierlichst verwahren – uns vor jeglicher Teilnahme an selbem lossagen und zum Ende für Gesetz und Ordnung festzustehen uns verpflichten». Das mag dem Bezirksamtman zum

Trost gereicht haben, denn nicht überall wurde seinen Ermahnungen so pflichteifrig nachgelebt. So befanden sich bereits am Abend des 11. Januar etwa 600 Mann vom Rohrdorferberg auszugsbereit in Mellingen und Wohlenschwil, ohne jedoch den Anschluß an die Freiämter zu suchen.

Auf den 12. Januar waren eilends die Großräte zu einer Sitzung nach Aarau einberufen worden. Der Große Rat hieß das durch die Regierung bisher Vorgekehrte gut, wollte es aber dabei nicht bewenden lassen. Es gelte, den Herd der Unruhen für alle Zeit unschädlich zu machen. Die Wühlereien und Anstiftungen gingen seit langer Zeit von den Klöstern aus, solange diese bestünden, sei an eine gedeihliche Entwicklung des Kantons nicht zu denken, so etwa beurteilte der Sarmenstorfer Augustin Keller die Ereignisse, und er beantragte, *die acht aargauischen Klöster aufzuheben*. Mit 115:19 Stimmen wurde sein Antrag zum Beschluß erhoben. Binnen weniger Tage waren die nötigen Bestimmungen aufgesetzt. Jeder Klosterinsasse durfte nur seine wenigen privaten Gegenstände mitnehmen. Alles übrige wurde als Klostervermögen vom Staate beansprucht. Diese Vermögenswerte sollten verwendet werden:

- für die Bezahlung der Mobilisationskosten,
- für Pensionen an die vertriebenen Klosterbewohner,
- für die Seelsorge der nun verwaisten Pfarreien,
- für die Äufnung der Schul- und Armengüter der katholischen Gemeinden im Kanton,
- für die Errichtung einer Bezirksschule in Muri.

Das war ein hartes Urteil. Wie würden die Freiämter den Spruch aufnehmen? Die Spannung stieg.

Es war in Birmenstorf kein Geheimnis, daß wichtige Fäden der Freiämterpartei im Hause von Altammann Johann Zehnder und dessen Sohn, Buchdrucker Josef Zehnder, zusammenliefen (Widegaß 7). Beide hatten ja mit der Regierung eine alte Rechnung zu begleichen wegen der strengen Maßregelung nach der Volksversammlung in Reuß. Dem Gemeinderat wurde hinterbracht, es lägen in des Altammanns Stube mehrere geladene Stutzer bereit, und in der Nacht vom 11. auf den 12. Januar seien viele hundert Kugeln gegossen worden. Der Altammann habe zahlreiche Boten ausgeschickt, das Volk der Döttinger Gegend und in Gebenstorf aufzurufen, den Freiämtern zu Hilfe zu eilen; Sammelpunkt sollte Birmenstorf sein. – Der Sigrüst meldete, Jakob Zimmermann, ein Anhänger des Altammanns, habe ihm zu verstehen gegeben, «man werde vor dem Ausziehen die Keiben bei den Köpfen nehmen». – Einige hatten gehört, nach des Altammanns Plan sollte am untern Dorfeingang derart Feuer gelegt werden, daß die meisten Häuser der Regierungstreuen abbrennen müßten, jene seiner Gesinnungsfreunde aber verschont blieben. Andere berichteten, es sei eine Mordnacht geplant, in der alle Reformierten des Dorfes getötet werden sollten. Aus Furcht davor hätten sich in der Nacht vom 20. auf den 21. Januar im Hause von Vizeammann Meier mehrere reformierte Bürger bewaffnet versammelt, um sich

gemeinsam zur Wehr zu setzen; sie hätten Mülligen, Dättwil und sogar Brugg aufgefordert, wachsam zu sein und auf den ersten Ruf zu Hilfe zu kommen.

Inzwischen war auch im Bezirk Baden Militär der Regierung eingetroffen. Der Gemeinderat Birmenstorf erhielt am 25. Januar vom Brigadekommandanten im Kloster Wettingen die Aufforderung, sämtliche Waffen der Gemeinde abzuliefern oder einen «unbedingten Bürgschein» auszustellen. Der Gemeinderat antwortete darauf, er verpflichte sich, dem Oberkommando ein Verzeichnis jener Bürger zuzustellen, für die er gutstehe; die übrigen möchten vom Oberkommando entwaffnet werden. Am 27. Januar früh um 3 Uhr überbrachte der Brigadekurier erneut die Forderung nach einem umfassenden Bürgschein, im Weigerungsfall sei mit militärischer Besetzung zu rechnen. Unter Führung des Ammanns versuchte nun eine gemeinderätliche Delegation, dem Brigadekommandanten mündlich die besondere Lage der Birmenstorfer Gemeindebehörde darzulegen. Als Antwort brachte sie ein Ultimatum nach Hause: am 29. Januar müsse die geforderte Erklärung überbracht werden, wenn sich das Dorf vor einer Exekution bewahren wolle. Am 29. Januar um 8 Uhr morgens rief der Ammann die Gemeinde zusammen. Seine der Versammlung vorgelegte Erklärung ist im Original noch vorhanden:

«Wir Bürger und Einwohner der Gemeinde Birmenstorf verpflichten uns zu Händen der Hohen Regierung des Kantons Aargau, unter spezieller Haab- und Guts-Verbindung jeder einzeln für sich und Erben, daß weder in jezigem Zeitpunkt noch in Zukunft Aufruhr oder politische Umtriebe in unserer Gemeinde stattfinden sollen. Sollte der Eine oder Andere sich in Wort oder That zu Aufruhr oder politischen Umtrieben – geheim oder öffentlich gegen obige Verpflichtungen vergehen, versprechen wir denselben sofort der betreffenden Behörde zu verzeigen. – Alle Folgen, die aus dergleichen entstehen können, sollen die Schuldigen zu tragen und zu bestreiten haben.

Birmenstorf, d. 29. Jänner 1841»

Es folgen 228 Unterschriften, 19 davon nur mit einem X. Auch Altamann Zehnder und sein Sohn unterzeichneten.

Die militärische Besetzung blieb in einigen Gegenden bis in den März hinein. Dazu wurden auch Truppen der Nachbarkantone eingesetzt. Bis Mitte Februar lag in Melligen – Fislisbach und am Rohrdorferberg ein verstärktes Berner Bataillon, in Baden und Wettingen standen Baselbieter Milizen. Im Juli 1841 wurde der Klostersaufhebungsbeschluß für die Frauenklöster Fahr, Gnadenthal und Mariä Krönung Baden rückgängig gemacht, im Sommer 1843 dann auch noch für Hermetschwil. (Mit Ausnahme des heute noch bestehenden Klosters Fahr wurden sie später aus andern Gründen endgültig aufgegeben: Mariä Krönung 1867, Gnadenthal und Hermetschwil 1878.)

Auf Grund des Aufhebungsdekretes erhielt das katholische Schulgut Birmenstorf 2286.20 Franken, das katholische Armengut 1891.65 Franken aus dem Klostervermögen ausbezahlt (1844). –

Altamann Johann Zehnder zog sich nun ganz aus der Politik zurück. Er verkaufte sogar seinen Birnenstorfer Besitz und ließ sich auf dem Bauernhof in der Klostersrüti (Gemeinde Neuenhof) nieder. Auch sein Sohn, Buchdrucker Zehnder, verlegte 1842 seine Tätigkeit ganz nach Baden, wo er als Zeitungsverleger (Badener Tagblatt) und Politiker (Großrat, Stadtammann) lange Jahre öffentlich wirkte (vgl. Abschnitt «Buchdruckergewerbe»).

Im Freiamt mag man es schon anfänglich als besonders schmerzlich empfunden haben, daß ausgerechnet ein Freiamter Katholik 1841 den Antrag zur Klosteraufhebung gestellt hatte. Das Votum Augustin Kellers hat uns gezeigt, daß es auch im katholischen Bevölkerungsteil eine Strömung gab, die in einer Zeit fortschreitender Industrialisierung in den Klöstern eine nicht mehr zeitgemäße Einrichtung sah.

In Birnenstorf kannte man Augustin Keller nicht nur dem Namen nach. Seit seiner Übersiedlung nach Wettingen (als Direktor des 1847 ins ehemalige Kloster verlegten Seminars) schätzte man seine Fürsorge um die ins Seminar eingetretenen Dorfbürger. Ab und zu traf man den leutseligen Politiker im Adler oder im Bären. Nach seiner Wahl in den Regierungsrat kandidierte er als Nationalrat. Die Wahlergebnisse, damals an Gemeindeversammlungen erhoben, bestätigten das Gesagte: 1857 erhielt Keller von 181 Stimmenden unter 15 Kandidaten die zweithöchste Stimmzahl (117), 1860 von 208 Stimmenden unter 23 Kandidaten die alle andern weit überragende Zahl von 154 Stimmen.

Nicht nur im Aargau rang man in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts um neue Verfassungen. Die meisten Kantone erlebten und durchlitten ihre Krisen. In einigen riß der politische Eifer tiefe Gräben auf. In Basel war die Erschütterung so stark, daß der Kanton 1832/33 in zwei Teile auseinanderbrach (Basel-Stadt/Basel-Land). Bis in die vierziger Jahre blieben diese Krisen auf die einzelnen Kantone begrenzt. Dann aber führte die besondere politische Konstellation landesweit zu einem schweren Konflikt. Die katholischen Innerschweizer Kantone mit Freiburg und dem Wallis, zur Zeit alle unter konservativen Regierungen, sahen sich durch die liberalen Mittellandkantone bedrängt und glaubten, ihre Stellung durch einen *Sonderbund* festigen zu müssen. Auch trafen sie militärische Abwehrmaßnahmen, hatten doch die Freischarenzüge 1844/45 gegen Luzern gezeigt, daß es wenig verhüllte Absicht der liberalen Kantone war, die noch bestehenden konservativen Regierungen zu stürzen. Es galt, sich gegen weitere bewaffnete Überfälle vorzusehen.

Die eidgenössische Tagsatzung fand im Sommer 1847 mehrheitlich, der Sonderbund verstoße gegen eidgenössisches Recht und sei aufzulösen. Als das nicht geschah, faßte sie am 4. November 1847 den folgenschweren Entschluß, den Sonderbund mit Gewalt aufzulösen. Mit dem militärischen Vollzug wurde der Genfer Oberst Henri Dufour betraut. Obwohl jede Kriegspartei gegen 100 000 Mann unter die Waffen rief, gelang es Dufour, den Krieg in weniger als vier Wochen zu beenden. Bereits im Dezember herrschte wieder Frieden.

Die Aargauer folgten im allgemeinen willig dem eidgenössischen Aufgebot. Dufour wußte die Truppen so zu gruppieren, daß sie nicht gegen ihre Grenznachbarn anzutreten hatten. Unsere Gegend blieb vom Krieg verschont; im Gegensatz zu früheren Zeiten vermochte er das Dorf nicht zu entzweien. Man brachte für den Sonderbund kein Verständnis auf.

Vom Einsatz der Birmenstorfer Milizen ist wenig bekannt. Buchdrucker Josef Zehnder, Baden, führte als Hauptmann eine Infanteriekompanie im Bataillon Berner und kämpfte sich am kriegsentscheidenden 23. November gegen zähen Widerstand längs der bewaldeten Hänge des Rooterberges vor. Dieses Unternehmen trug mit dazu bei, die starke Stellung der Sonderbündischen bei der Brücke von Gisikon zu umfassen und auszuheben. Tags darauf kapitulierte Luzern. – Zehnders Schulkamerad Jeuch, der Architekt des katholischen Schulhauses, half als Hauptmann einer Sappeurkompanie mit, die wichtige Schiffsbrücke über die Reuß bei Dietwil zu schlagen, die am Entscheidungstage den Truppen Dufours den raschen Flußübergang und damit den direkten Vorstoß südlich der Reuß gegen Luzern ermöglichte. – Gottlieb Zehnder, der spätere Waffenchef der Kavallerie, ein Sohn des früheren Ammanns Johann Jakob Zehnder, empfing die Feuertaufe als Kavallerieleutnant ebenfalls in jener Gegend.

Gleich nach dem Abschluß des Krieges, anfangs Dezember, erging ein Aufruf um Spenden für die verunglückten Wehrmänner beider Heere und ihre Angehörigen. Die Gemeinderäte gingen in Birmenstorf zu zweit von Haus zu Haus und baten um Gaben. Sie konnten noch vor Weihnachten von 96 Spendern 132 Franken 71 Rappen abliefern.

Dufour benötigte seine Soldaten noch einige Wochen für Besetzungsaufgaben. Die lange Abwesenheit von zu Hause traf die ärmeren unter den Wehrmännern empfindlich, denn eine Entschädigung für die versäumte Arbeit gab es damals nicht. Sie richteten nach Neujahr 1848 ein Gesuch an die Gemeinde um eine Vergütung. Im Februar bekamen dann 6 Mann (Bläsi Humbel, Jakob Meier Landjägers, Johann Rey Danielen Trompeter, Jakob Rey Schreiner, Kaspar Rey Wagner, Franz Zehnder Andresen) je 4 Franken zugesprochen.

Schließlich lieferte der Krieg dem Johann Schneider ab Oberhard noch einen gewichtigen Entschuldigungsgrund für die Schulversäumnisse seiner Kinder, konnte er doch geltend machen, «alle hiesigen Schuster seien zu jener Zeit im eidgenössischen Heer gewesen, so daß seine Kinder nicht mit Schuhen versehen werden konnten».

Nach 1850 war politisch sowohl in der Eidgenossenschaft als auch im Kanton Aargau ein im großen und ganzen befriedigendes Gleichgewicht erreicht. Das hat sich bis auf unsere Tage kaum geändert. Die Gemeinde konnte in dieser Zeitspanne ihre Kräfte im wesentlichen voll zur Lösung der kommunalen Aufgaben einsetzen. Bevor wir uns diesen zuwenden, wollen wir aber doch noch einen Blick auf zwei Erscheinungen werfen, welche die Lebensweise unserer Leute nachhaltig geprägt haben.

Zu nennen ist hier einmal die *Industrialisierung*, die zwar nicht das Dorf selber, aber doch unsere nächste Umgebung in zwei auffälligen Schüben erfaßte. Noch in die erste Hälfte des letzten Jahrhunderts fallen die verschiedenen Gründungen der *Textilindustrie* (Gebrüder Bebić in Turgi 1826, Heinrich Kunz in Windisch 1828, Wild & Solivo in der Badener Aue 1835, deren Zweigwerk auf der Wettinger Klosterhalbinsel 1857). «Die Arbeitsverhältnisse können natürlich in keiner Weise mit den heutigen verglichen werden. Anfänglich betrug die Arbeitszeit 14 bis 15 Stunden täglich mit einer halbstündigen Mittagspause. Zum Ansetzen und Aufstecken der Spindeln wurden in wachsender Zahl auch Kinder eingestellt. Auch das war nichts Ungewöhnliches. Schulinspektor Reutlinger hatte 1813 im Kanton Zürich über 1100 Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren festgestellt, die meist Tag und Nacht in den Spinnereien beschäftigt waren, mit Schichtenwechsel um Mittag und um Mitternacht. Die zürcherische Regierung verbot darauf nicht etwa die Kinderarbeit, sondern setzte 1815 lediglich das Mindestalter auf 10 Jahre fest und beschränkte die tägliche Arbeitszeit, die sich nicht auf die Nachtzeit erstrecken durfte, auf 12 bis 14 Stunden. Im Aargau bestanden überhaupt noch keine Vorschriften. Der Verdienst, der für einen Spinner bis auf 20 Batzen täglich stieg, übte auf die mittellosen Bewohner eine starke Anziehungskraft aus.» So berichtet Adolf Haller in seiner Chronik von Turgi. Auch Birmenstorfer waren bemüht, in den neuen Fabriken einen Arbeitsplatz zu erhalten. Aber erst das Haushaltungsbuch von Xaver Zehnder aus dem Jahre 1857 gibt uns genaueren Aufschluß über den Ertrag solcher Arbeit. Xaver verdiente damals als Handlanger in der Spinnerei Kunz in Windisch 1.40 Franken pro Tag oder 10 Rappen pro Stunde (bei 14stündiger täglicher Arbeitszeit). Seine beiden ältesten Kinder, am selben Orte beschäftigt, wurden wie folgt entlohnt: die 16jährige Anna-Maria erhielt 50 Rappen pro Tag oder etwa 4 Rappen pro Stunde (bei 12stündiger täglicher Arbeitszeit), der 14jährige Kaspar bekam 44 Rappen pro Tag oder ungefähr 3½ Rappen pro Stunde. Die wöchentliche Arbeitszeit für den Vater betrug 84 Stunden, für die Kinder 72 Stunden. Bedenken wir auch noch den frühmorgendlichen und nächtlichen Fußmarsch zur und von der Arbeitsstätte, so bekommen wir ein Bild von dieser kräftezehrenden frühesten Industriearbeit (vgl. Haushaltbuch im Kapitel «Auswanderungen»).

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden zahlreiche Niederlas-

sungen der *metallverarbeitenden Industrie* (Öderlin in Ennetbaden 1858, Merker in Baden 1874, Straub in Turgi 1889, Brown & Boveri in Baden 1891, Bronzwarenfabrik AG [BAG] in Vogelsang 1900). Namentlich diese zweite Schicht von Industrieansiedlungen stellte Anforderungen, die den Begabungen unserer Leute zu entsprechen schienen. Da sich die Betriebe erfreulich entwickelten, fanden mehr und mehr Dorfleute geregelt und ansprechenden Verdienst. Im Dorfe bildete sich nach der Jahrhundertwende neben der Gruppe der Vollbauern und jener der Kleinbauern eine sich rasch mehrende neue Gruppe, jene der Fabrikarbeiter aus dem Kleinbauernstand, deren Familienangehörige weiterhin das bäuerliche Anwesen, oft in bescheidenstem Umfang, unterhielten. Sie blieben dadurch dem heimatlichen Boden verbunden und fanden sich in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, namentlich in den schlimmen dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts, nicht gleichermaßen entmutigt wie ihre Kollegen in den städtischen Regionen.

Die andere Erscheinung, von den Leuten stets als herben Einbruch empfunden, war jeweils die Zeit der *Grenzbesetzung*. Eine solche belastete früher besonders die betroffenen Soldaten und deren Angehörige, blieb doch für die Dauer des Dienstes der Erwerb des Wehrmannes aus. Nach der Grenzbesetzung vom Winter 1870/71 gelangten 8 Auszügler an die Gemeinde und baten um einen Zuschuß an ihren durch die Dienstzeit erlittenen Lohnausfall. Die Gemeindeversammlung beschloß, nicht bloß den Gesuchstellern, sondern sämtlichen Dienstpflichtigen eine Zulage von 10 Rappen pro Dienstag auszurichten, höchstens aber 6 Franken. Die durchschnittliche Dienstzeit hatte etwa 5 Wochen betragen.

Weit härter traf es die Dienstpflichtigen während des Ersten Weltkrieges 1914–1918. Am Mobilmachungstag, dem 1. August 1914, waren 122 Mann mit 17 Pferden zum Aktivdienst eingerückt (Einwohnerzahl damals 950). Die jüngeren Soldaten leisteten bis Kriegsende im Durchschnitt etwa anderthalb Jahre Aktivdienst. Der bescheidene Sold war die einzige Entlohnung. Während im bäuerlichen Gewerbe die fehlende Arbeitskraft durch Familienangehörige und Nachbarn stets einigermaßen ersetzt werden konnte, darben die Angehörigen der Fabrikarbeiter in kaum vorstellbarer Dürftigkeit dahin. Nach Kriegsende bewilligte die Gemeindeversammlung diskussionslos jedem Wehrmann aus der Gemeindekasse einen Zuschuß von 10 Rappen pro Dienstag. Der Sektionschef hatte ausgerechnet, daß die Birnenstorfer Soldaten 21 483 Tage Aktivdienst geleistet hatten.

Die erste Zeit des Zweiten Weltkrieges (1939–1945) zog unser Dorf unmittelbar in die Abwehrvorbereitungen gegen einen befürchteten deutschen Einmarsch mit ein, lag dieses doch inmitten einer wichtigen Verteidigungslinie. Noch heute zeugen zahlreiche Sperren und Bunker von der Arbeit der bei uns einquartierten Soldaten. Unsere älteren Leute erinnern sich gut an die kilometerlangen Stacheldrahtverhaue im Bereiche der nördlichen und östlichen Gemeindegrenze. Den Zivilpersonen war der Zutritt in die Befestigungszonen verboten. Bauern und Waldarbeiter mußten bei ihrer Tätigkeit in

jenem Bereich stets einen vom Truppenkommando ausgestellten Ausweis auf sich tragen. Durch vier Holzbrücken erlangte das Militär bessere Querverbindungen in unserem Reußabschnitt.

Von den Berührungen mit dem Kriegsgeschehen wollen wir einige herausgreifen. Als nach der veränderten Kriegslage im Sommer 1940 die schweizerischen Abwehrpläne umgestaltet worden waren, zogen die im Dorf einquartierten Soldaten ab. Dafür wurde bald einmal ein Kontingent polnischer Soldaten eingewiesen, die auf der Seite Frankreichs gekämpft hatten und durch die Kriegsereignisse im Jura über die Schweizergrenze gedrängt und in unserem Lande interniert worden waren. Das Barackenlager befand sich auf dem heutigen Turnplatz vor dem Gemeindehaus. Die Polen blieben mehrere Monate im Dorf. Im Winter 1944 gab es noch einmal fremde Einquartierung. Diesmal waren es italienische Soldaten. Sie blieben bis zum Kriegsende im Mai 1945. – In der Nacht vom 14. auf den 15. April 1943, kurz nach Mitternacht, stürzte ein zweimotoriger britischer Wellington-Bomber im oberen Grund ab. Auf dem Rückflug von einem Bombenangriff auf Ziele in Süddeutschland war das Flugzeug von einem Abwehrgeschoss getroffen worden. Zwischen dem Höhtal und dem Badener Ziegelhau landeten die fünf Besatzungsmitglieder unversehrt, während die führungslos weiterfliegende Maschine dann unweit der Fislisbacherstraße zerschellte. – Um die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen, hatte der Bundesrat angeordnet, den Ackerbau auszuweiten und durch Waldrodungen zusätzliches Wirtschaftsland zu schaffen (Plan Wahlen). Birmenstorf mußte im Hardhäuli 4 ha, im Ödhus 2 ha Wald roden. – Obwohl die Lage der Schweiz während des Zweiten Weltkrieges weit schwieriger war als im Krieg ein Vierteljahrhundert zuvor, blieb sie vor innern Erschütterungen verschont. Die rechtzeitig angeordnete Rationierung lebenswichtiger Güter und die Einführung des Erwerbsausgleichs für dienstleistende Wehrmänner verhinderten jene sozialen Spannungen, wie sie um 1918 aufgetreten waren und zu verbreiteter Unzufriedenheit geführt hatten. – Nach Kriegsende sprach die Gemeindeversammlung den Wehrmännern wiederum einen «Ehrensold» von 10 Rappen pro Dienstag zu. Die Birmenstorfer Soldaten hatten rund 68 000 Aktivdiensttage geleistet. Auszugssoldaten befanden sich je nach Truppengattung anderthalb bis zwei Jahre im Dienst.

Am nachhaltigsten betroffen von diesen Zeitereignissen war die Generation der Jahrgänge 1885–1895. Aufgewachsen zu einer Zeit, als eben die aufstrebende Industrie endgültige Überwindung des Hungers versprach, erlebten sie als junge Erwachsene die Zeit des Ersten Weltkrieges. Nach Kriegsende wollte die alte Beschaulichkeit im Dorf nicht mehr recht einkehren. Die politische Unrast in unserem nördlichen Nachbarlande schlug gelegentlich über unsere Landesgrenzen herein und irrlichterte mitunter bis nach Birmenstorf. Wiederum machte die weltweite Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre manchen Arbeiter brotlos. Und kaum zeichnete sich eine Besserung ab, brach der Zweite Weltkrieg aus. Dienstpflichtige der erwähnten Jahrgänge waren nun im Landwehr- oder Landsturmalter und hatten

wiederum monatelang Aktivdienst zu leisten. Als die Kriegszeit zu Ende ging, waren sie Fünfzig- und Sechzigjährige – und war keiner unter ihnen, der das Gefühl hatte, um sein Leben betrogen worden zu sein.

Ein Stück weit ist der *Finanzhaushalt unserer Gemeinde* auch ein Abbild der oben kurz überflogenen Geschehnisse. Seit 1850 ließen sich die eingeforderten Steuerbeträge ermitteln.

Jahr	total Fr.	oder Fr. pro Einwohner
1850	112	-.11
1860	270	-.28
1870	686	-.71
1880	2 597	2.72
1890	6 203	6.39
1900	6 459	7.03
1910	5 814	6.24
1920	24 346	24.59
1930	28 483	26.64
1940	33 768	31.83
1950	86 434	72.21
1960	132 478	98.13
1970	523 701	376.76
1980	1 470 763	1017.83
1990	3 431 810	1764.40

Bild 67. Die Gemeindesteuern seit 1850. Bis 1860 wurde nur von den Nicht-Bürgern ein Ansassengeld erhoben, die Bürger selbst wurden nur bei besonderen Vorhaben mit einer Steuer belegt. Im Betrag von 1870 ist erstmals die allgemein verlegte Polizeisteuer enthalten.

GEMEINDEWERKE

In den nächsten Abschnitten betrachten wir in loser Folge die wichtigsten Unternehmungen unserer Gemeinde seit 1803. Das Gemeindearchiv verwahrt darüber reiches Material – kein Wunder, haben sich doch unsere Vorfahren oft generationenlang mit der Lösung von einzelnen dieser Aufgaben abgemüht.

Der Loskauf von Zehnten und Bodenzinsen

Schon der helvetische Einheitsstaat hatte den Leuten deutlich gezeigt: vielversprechende Ideen sind eines – sie umzusetzen in die Wirklichkeit ein anderes. So hatte er, entgegen seinen hohen Versprechen, die im ersten Freudentaumel abgeschafften Feudalabgaben später wieder einfordern müssen. Auch die neue aargauische Regierung von 1803 konnte auf diese Einnahmenquellen nicht verzichten, denn viele Bezugsrechte befanden sich im Besitze des Staates, der daraus ungefähr einen Drittel der gesamten Staatsausgaben bestritt. Ein Gesetz von 1804 aber gestattete, daß die Pflichtigen sich aus der «ewigen» Verstrickung lösen konnten.⁸⁵

Nach mehreren vergeblichen Vorstößen, nach einigem Werweisen, ob tunlicher erst der Bodenzins oder der Zehnt abgelöst werden sollte, beschloß die Gemeindeversammlung am 31. Januar 1812 mit 84 zu 22 Stimmen, es sei mit dem *Zehntloskauf* zu beginnen und es sei der ganze Gemeindebann ungeteilt in das Unternehmen einzubeziehen.

Nach kantonaler Vorschrift waren für die Berechnungen der Loskaufsummen die Zehnterträge aus den Jahren 1774 bis 1797 heranzuziehen. Die beiden höchsten und niedrigsten Erträge wurden gestrichen und aus den übrigen ein durchschnittlicher Jahresertrag ermittelt. Entsprechend berechnete man den mittleren Geldwert dieser Naturalerträge. – Um sich aus der Zehntpflicht zu lösen, hatte der Bauer das Zwanzigfache eines derart gefundenen Jahresbetriffnisses als Loskaufs-Kapital zu erlegen. Von dieser Summe durfte die Gemeinde – wenn auch erst nach zähen Verhandlungen von der Regierung zugestanden – einen Abzug von 5 % zugunsten des Gemeinde-Armengutes abzwicken. Die Gemeindeversammlung vom 27. April 1812 hieß die gemachten Erhebungen gut und beschloß, die Loskaufsschuld in 10 gleichen Jahresraten, herstammend aus den Beiträgen der Pflichtigen, abzuzahlen, erstmals 1813, endend mit 1822. Die nachstehende Tabelle zeigt die Abrechnung.

Die zu bezahlende Jahresrate von rund 5000 Franken entsprach etwa dem Zehnfachen der gesamten jährlichen Gemeindeausgaben!

Als sich das Ende des Zehntloskaufs abzeichnete, nahm man die Vorbereitungen für den *Loskauf der Bodenzinsen* auf. Das war ein weit umständlicheres Geschäft: etwa 20 Bezugsberechtigte – die Nachfahren der früheren Grund-

1. *Königsfelder Zehnt* (an den Staat Aargau)

	Kapital	– 5 % *	Zahlung
Loskaufskapital Getreide	Fr. 18 726.10	Fr. 936.30	Fr. 17 789.80
Loskaufskapital Wein, Heu	Fr. 15 994.80	Fr. 799.74	Fr. 15 195.06

2. *Badener Spitalzehnt* mit Bauernzehnt (an Spitalamt Baden/Bauern)

Loskaufskapital Getreide	Fr. 8 509.61	Fr. 425.48	Fr. 8 084.13
Loskaufskapital Wein, Heu	Fr. 6 765.85	Fr. 338.29	Fr. 6 427.56

Gesamte Loskaufssumme	Fr. 49 996.36	Fr. 2499.81	Fr. 47 496.55
-----------------------	---------------	-------------	---------------

* abgezweigt zugunsten des Gemeinde-Armengutes

herren – hatten Anrecht auf Birmenstorfer Bodenzinse. Etwa 50 Tragerien (Sammelstellen) besorgten den Einzug und die Ablieferung an die Berechtigten. Etwa 3500 (!) Parzellen waren je mit ihrem besonderen Bodenzins belastet. – Da von Dorf zu Dorf die unterschiedlichsten Verhältnisse bestanden, mußte jede Gemeinde einen eigenen Weg suchen. Im Vorwort zum ersten der zahlreichen Loskaufprotokolle heißt es: «Über diesen wichtigen Gegenstand wurde Herr Kantonsrath Ammann Johann Jakob Zehnder nicht wenig in Nachdenken gesetzt, wo er dann auf diesen außerordentlich vorteilhaften Einfall gerieth», nämlich:

- Aus dem ganzen Dorf wird eine einzige Tragerie gemacht.
- Jeder Pflichtige gibt pro Viertel Kernen oder Roggen Bodenzins einen Zuschlag von $\frac{1}{2}$ Mäßli (etwa 3 %).
- Diese Zuschläge äufnen einen Vorschuß, aus welchem dann jährlich Bodenzinse aufgekündigt und losgekauft werden.
- Alle Bürger sollen «gleich einer Societat» ihre Grundzinse in die Gemeindegeldtragerie so lange entrichten, bis der ganze Loskauf abgeschlossen ist.

Nach der Überlegung des Ammanns müßte auf diese Weise der Loskauf in 15 bis 20 Jahren zu bewältigen sein. Vorerst wurde bei einigen reichen Bauern Mißmut laut. Um ihnen entgegenzukommen, brachte man einen Zusatz an, wonach jeder Bürger sich gegenüber der Gemeinde in bar auskaufen durfte. Am 5. Januar 1818 stimmte die Gemeindeversammlung einstimmig zu. 33 Bürger erklärten sich bereit, der Gemeinde sogleich das Auskaufskapital erlegen zu wollen.

Auch für den Bodenzinsloskauf war, wie beim Zehnt, das Zwanzigfache des Durchschnittswertes abzugelten. Als Grundlage standen die ausführlichen Bodenzinsurbarien zur Verfügung, aufgenommen 1808 bis 1810. Eine Gesamtabrechnung wurde nie erstellt, doch kann nach den Urbarien ein Loskaufskapital von etwa 50000 Franken angenommen werden, also etwa

gleich viel wie beim Zehntloskauf. Nach 23 Jahren, 1841, bezahlte das Dorf die letzte Rate. Müslen und Muntwil, die selbständig abzurechnen hatten, konnten 1850 den Abschluß feiern. –

Zu einer besonderen Regelung hatten schon früher jene Bauern Hand geboten, die Inhaber des Bauernzehnts waren. Aus dem ihnen zugeflossenen Zehnt-Ablösungskapital bestritten sie den Loskauf der zur Kirche Aarau gehörenden Bodenzinse.

Sich von den alten Feudallasten loszukaufen, war zwar weitgehend ein Problem für die Landwirtschaft, aber nicht ausschließlich. So wurde 1845 das bisher vom Kloster Wettingen ausgerichtete Armenbrot kapitalisiert; das katholische Armengut Birmenstorf erhielt von der Klostergutsverwaltung als Ablösung 572 Franken ausbezahlt. – Bis 1874 dauerte es, bis der Staat sich vom Königsfelder Spendbrot löste; er bezahlte ins Birmenstorfer Armengut 5447.01 Franken. – Schon früher hatte er sich von der Verpflichtung gelöst, an die Besoldung des reformierten Birmenstorfer Schulmeisters jährlich 4 Mütt Kernen und 22 fl an Geld beizutragen, indem er 1846 dem reformierten Schulgut 1066 Franken überwiesen hatte. – Als die Stadt Baden vermeinte, in einigen Wäldern mit den Birmenstorfern noch ungeteilten Weidgang zu haben, den man als unzeitgemäß jetzt regeln müßte, antworteten die Birmenstorfer, sie brauchten keine Änderung, falls aber die Badener sie wünschten, so stehe es ihnen frei, sich loszukaufen! –

Wege und Straßen

Dorfstraßen. 1812 wurden erste Beschlüsse über die Verbesserung der Badener- und der Bruggerstraße gefaßt. Auf der ganzen Länge sollten sie 4,80 Meter breit ausgemacht werden. Die damals zahlreichen Bächlein, die noch in offenen Rinnen ihren Weg über die Straßen suchten, erhielten steinerne, mit Steinplatten gedeckte Durchlässe, sogenannte Gollise (vom französischen «coulisse»: Rinne), so an der Strählgaß, an der Widegaß, an der Verzweigung Obergaß/Undergaß, am Seilersgrabe, beim Suteracher, unter dem Lindentalde und am Müliweg (dieses bestand bis 1968). – Erst der zunehmende motorisierte Verkehr in unserem Jahrhundert und die damit verbundene Staubplage veranlaßten die Gemeinde, ihr Augenmerk wieder den Dorfstraßen zuzuwenden. 1938 wurden die Brugger- und die Badenerstraße im Dorfbereich mit einem Teerbelag staubfrei gemacht. 15 Jahre später – nach der Kriegszeit – war der Gemeindehaushalt in der Lage, weitere Mittel für den Ausbau der Dorfstraßen zu erübrigen. Während gut zwanzig Jahren wurde das ganze Dorfstaßennetz herausgeputzt. Das größte Werk, die Neuanlage der Brugger- und Badenerstraße im Dorfbereich, setzte 1973 einen unübersehbaren Akzent: technisch vorzüglich gestaltet, hat es diesen Dorfteil allzu stark in Mitleidenschaft gezogen, er hat zuviel an Substanz eingebüßt. Diese Erfahrung muß den Bewohnern Mahnung sein: Es gilt, bei Bauten irgendwel-



Bild 68. Die Badenerstraße vor dem Ausbau. Blick von der Schreinerei Riedweg dorfeinwärts. Um 1972.

Bild 69. Die spitzwinklige Verzweigung von Badenerstraße rechts und Mellingerstraße links im Außerdorf. Um 1970.



cher Art im alten Dorfraum allzeit ein lebendiges Gefühl für das Gleichgewicht zwischen Bewahren von hergebrachten Formen und vertretbarem Anpassen an veränderte Anforderungen wach zu halten; der Staat als Planer im Dorfbereich hat keine Seele. –

Flurwege. Die alte Dreizelgenordnung war für die mehr und mehr sich durchsetzenden Neuerungen in der Landwirtschaft zu eng geworden (Einführung der Kartoffel, Übergang zur Stallfütterung beim Vieh, planmäßige Verwendung von Dünger, Anbau von Klee). Aber es genügte nicht, einfach den Zelgzwang aufzuheben, denn die Zelgen wiesen ja kein Wegnetz auf. Ein solches mußte erst geschaffen werden. Als erstes legte man den anderthalb Kilometer langen Grünhag nieder, der seit Jahrhunderten die Großzelg von der Lindestalzelg schied, und zog an seiner Stelle einen Weg vom Bernerweg bis zum Tannwald (bis zur Güterregulierung hat er uns in der Landschaft den Verlauf der alten Zelggrenze gezeigt, 1975 mußte er zum Teil verlegt werden). Die Anstößer waren verpflichtet, am neuen Weg Obstbäume zu pflanzen. – Stück um Stück kaufte man dann im Verlaufe der Jahre im Bereich der bisher geübten Tretrechte das nötige Land zusammen, gewöhnlich 8 oder 10 Schuh in der Breite (2,4 bis 3 Meter). Eine Kiesschicht gab den Wegen die nötige Festigkeit. Um etwa 1830 waren die wichtigsten Feldwege erstellt (etwa 7 Kilometer). Einige Ergänzungen kamen in den folgenden Jahrzehnten noch dazu. – Die Güterregulierung in den Jahren 1967–1983 schuf ein anderes, den Anforderungen der motorisierten Feldbestellung gewachsenes Flurwegnetz (25 Kilometer).

Straßen nach den Nachbarorten

Nach *Brugg*. Verbesserungen wurden hier erstmals 1820 vorgenommen. Die Bruggerstraße wurde in der Forre einige hundert Meter weit neu angelegt und gleichzeitig ihr Verlauf gestreckt. Eine Neuanlage mit den Einschnitten bei den Kiesgruben und am Gamper und einer Dammschüttung in der Au erfolgte 1954.

Nach *Gebenstorf*. Die Gemeinde verzichtete darauf, den alten Kirchweg über Lätte–Ämmert–Geißli nach Gebenstorf für den Fahrverkehr umzugestalten. Dieser wickelte sich nun ausschließlich über die neue Bruggerstraße ab. Der Kirchweg blieb bis etwa zum Ersten Weltkrieg aber beliebt und rege benützte Fußgängerverbindung.

Nach *Mellingen*. Das Trasse der Mellingerstraße behielt man unverändert bei. Lediglich die Einmündung über die Fell herauf, die Undergaß, bekam in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts bergseits und talseits Stützmauern aus gesprengten Findlingen (neben andern wurden auch Bruchstücke des Eselsteins hier verbaut). Jahrzehnte später forderte der Müller, die Einmündung müsse ausgeweitet werden, da er mit seinen Mühlefuhrwerken nicht in die Obergaß einbiegen könne. Der kantonale Straßeningenieur konnte ihm aber nicht helfen: es handle sich hier eben eindeutig um eine spitzwinklige

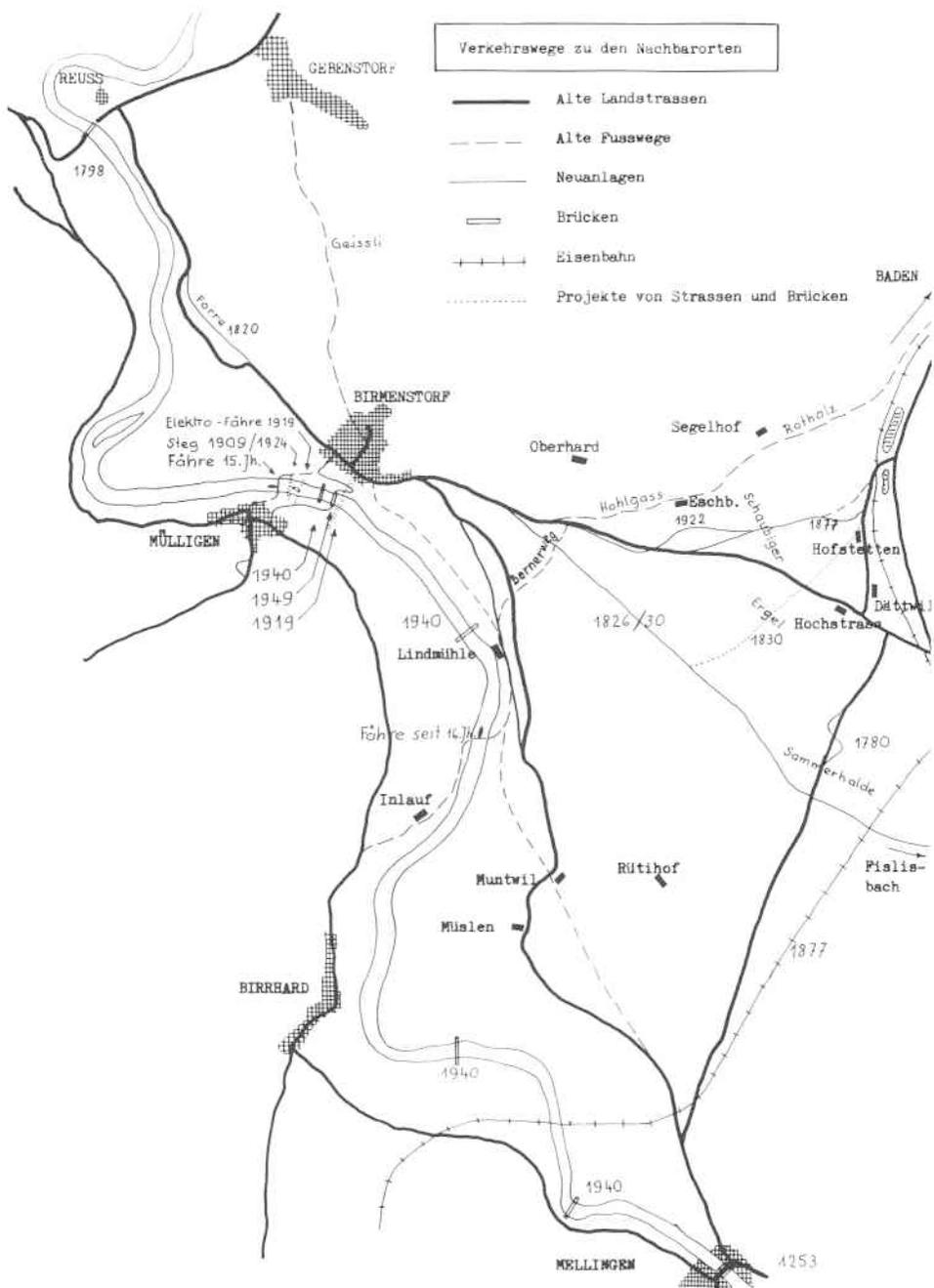


Bild 70. Verkehrswege zu den Nachbarorten seit dem Mittelalter. Die Auswirkungen des Nationalstrassenbaus sind nicht berücksichtigt.

Verzweigung von Landstraßen; der Müller müsse halt weiterhin zuerst ins Dorf fahren und dort sein Fuder wenden (1892). Diese Einmündung wurde 1973 neu angelegt.

Nach *Fislisbach*. 1826 beschloß die Gemeindeversammlung, den Brach- und Fußweg über die Mitte der Großzelg zu einer «Kommunikationsstraße» nach Fislisbach auszubauen. 1830 war das Werk fertig.

Nach *Baden*. Schon 1813 ist erstmals von einem Plan für eine Straße nach Baden die Rede. Zu dieser Zeit führte der Fahrweg noch immer über den Pilgerweg hinauf, dann der Weihermatt entlang, weiter als Hohlweg steil den Nordhang des Ötlisbergs hinan (heute im Wald noch erkennbar) und über die Hochstraß zum Dättwiler Hof, erst dort wandte er sich rechtwinklig gegen die Stadt. Zwanzig Jahre später war man noch nicht über das Reden hinausgekommen. Man beabsichtigte jetzt, von der neuen Fislisbacherstraße aus den flachen Bergrücken Ötlisberg–Meisflue am tiefsten Punkt zu überqueren, also von der Bättlerchuchi aus den Dättwiler Ergel zu erreichen, dann beim Hof Hochstraß entweder in das alte Trasse zu münden oder durch eine gestreckte Linienführung den Hof Dättwil zu umgehen und unterhalb des Hofes Hofstetten in die Mellingerstraße zu gelangen. Dabei erwartete man von der Stadt Baden, daß sie das benötigte Land bezahlen würde. Auf diesem Ohr hörte die Stadt aber nie gut. Kam dazu, daß sie der Verbindung nach Birmenstorf wegen schon an die hundert Jahre manchen Verdruß gehabt hatte. Etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts war von der Weihermatt her über den Schaubiger und die Sandplatte ein Fußweg entstanden, der zwischen den Weihern hindurch zur Mellingerstraße führte. Noch unter dem alten Regiment, 1739, hatte auf Klage hin der Landvogt die Birmenstorfer und die Badener dazu verpflichtet, ihre Anteile des Fußweges in Ordnung zu bringen. Das taten die Birmenstorfer, während die Badener eine Unterhaltungspflicht von sich wiesen: die Dättwiler Öffnung von 1456 zeige heiter und unmißverständlich, daß die Landstraße über den Dättwiler Hof führe. Diese tauglich zu erhalten, sei die Stadt erbötig. Nach zweijährigem Span entschied der Landvogt gegen die Stadt mit der Begründung, die Birmenstorfer hätten ihren Teil in Ordnung gebracht, also sei es recht und billig, wenn die Badener solches mit ihrem Teil auch täten! – Als sich nun nach 1830 die Pläne für eine neue Straße über die Bättlerchuchi zerschlugen, wollten die Birmenstorfer wenigstens den Schaubiger-Fußweg wieder hergerichtet haben. Dieses Werk war denn auch nach gut vier Jahren bewältigt. Mit den Fuhrwerken karre man noch weitere vierzig Jahre über Dättwil. Das Jahr 1877 endlich brachte den Birmenstorfern die gewünschte Straße, die zumeist am Platze des alten Fußweges angelegt wurde und nur bei der ruppigen Sandplattensteigung leicht ausholte. Es war übrigens das letzte größere Unternehmen, das die Birmenstorfer im «Gmeinwerk» (als Fronwerk der Dorfgenossen) ausführten. Der Voranschlag für ihr Teilstück samt dem Landankauf belief sich denn auch bloß auf 2500 Franken. – Unbefriedigend an dieser ersten Schaubigerstraße war die unausgegliche Steigung. Auf der Birmenstorfer Seite konnte dieser Mangel mit dem Bau der neuen Schaubigerstraße behoben werden, den der

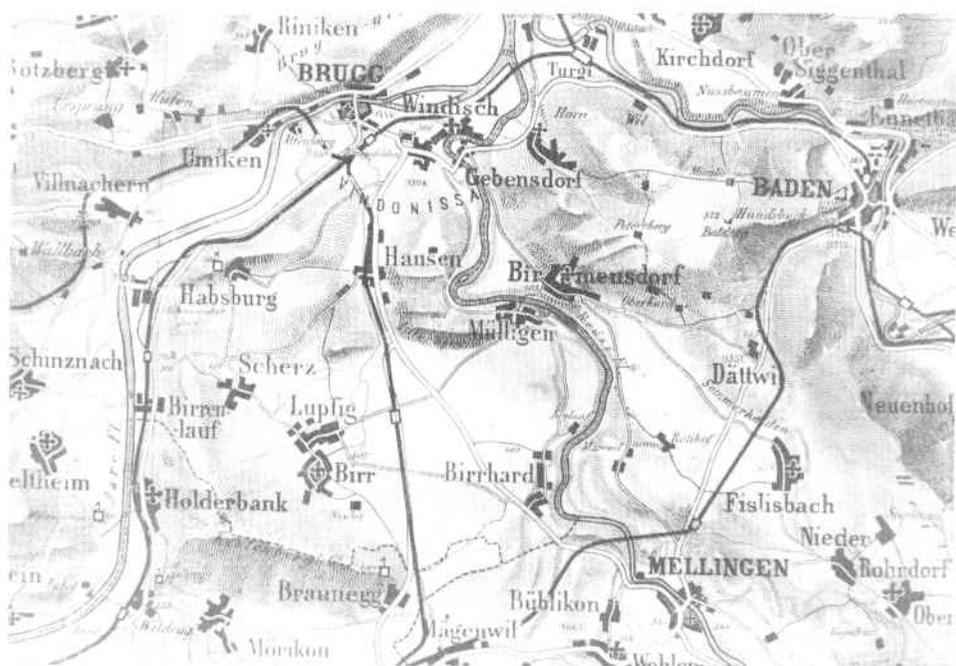


Bild 71. Das Verkehrsnetz unserer Region um 1880 (nach einer Schülerkarte). Beachtenswert ist der Verlauf der Verkehrswege im Raum Baden-Mellingen.

Staat 1922 als Notstandsarbeit ausführen ließ. Birmenstorfs Kostenanteil wurde auf 63 000 Franken veranschlagt. – Der Bau der Nationalstraße schließlich brachte noch einmal eine andere Linienführung für unseren Weg über den Schaubiger. Gleichzeitig wurde der Verlauf der alten Landstraße vom Huggebüel bis zum Hof Hochsträß bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt.

Nach Mülligen. Der Weg nach Mülligen benützte vom Dorf aus das Mülligergäßli (heute Chrezgaß), das unterhalb des letzten Hauses den Dorfbach überquerte und steil durch den Fahrhüttewald zum Anlegeplatz der Fähre hinunterführte. Der Fährdienst, vom Inhaber der Mülliger Mühle versehen, gab hin und wieder zu Klagen Anlaß: Unregelmäßigkeit, ungeübter Fährknecht, untaugliches Boot – das waren die häufigsten Gründe, auch dann noch, als zur Erhöhung der Sicherheit ein Fährseil gespannt worden war (1851). So erhob der Gemeinderat Birmenstorf 1892 bei der Regierung Beschwerde, weil sich das Fährboot aus Unachtsamkeit des Knechts vom Seil losgerissen hatte. Glücklicherweise war niemand zu Schaden gekommen. – Die Initiative zu einem stabileren Flußübergang ging von Mülligen aus. 1909 hatte der Gemeinderat unserer Nachbargemeinde ein Projekt für einen 2 Meter breiten Reuß-Steg verfertigen lassen (Voranschlag 15 600 Franken). Es scheiterte an der Kostenfrage. Zehn Jahre später prüfte die Motor AG (später

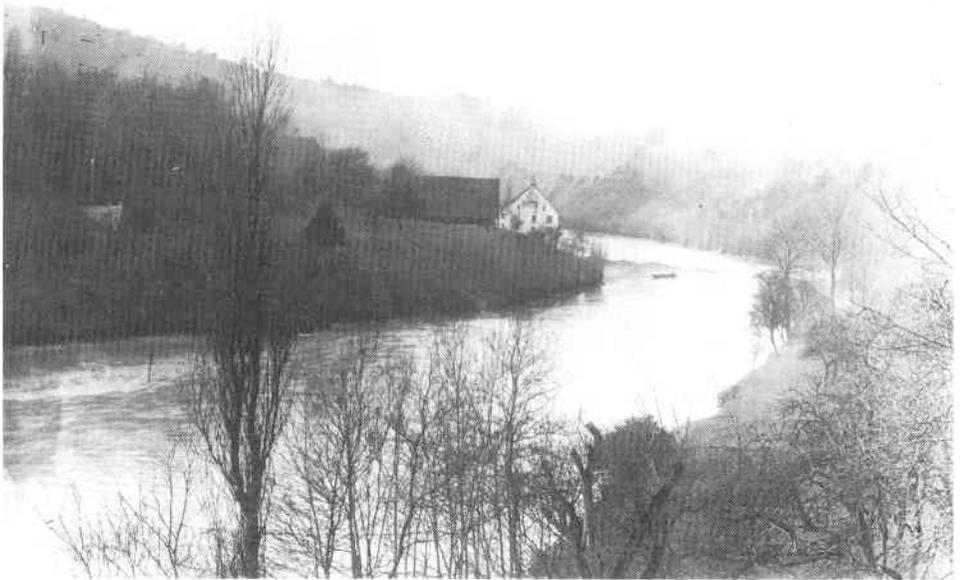


Bild 72. Blick vom Werdrai auf Reuß und Mülliger Mühle. Die Fähre ist unterwegs. Fotografie um 1920.

Motor Columbus AG) im Zusammenhang mit dem geplanten Reußkraftwerk Mellingen-Windisch, auf welche Weise die Seilfähre kostengünstig zu ersetzen wäre. Sie berechnete eine Elektrofähre, einen 3 Meter breiten Fußgängersteg und eine 5 Meter breite Brücke. Es wurde aber dann um den Kraftwerksbau wieder still, und damit auch um diese Projekte. 1924 wagten die Mülliger einen neuen Vorstoß und legten den Birmenstorfern den Entwurf zu einem Reuß-Steg vor (Voranschlag 25 000 Franken). Birmenstorf wollte nicht verhandeln, weil Mülligen sich zwei Jahre zuvor geweigert hatte, seinen Anteil an der neuen Schaubigerstraße zu übernehmen. – Nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges bauten Genietruppen zwischen Mellingen und Windisch vier hölzerne Pfahljochbrücken, deren Brückenköpfe noch heute zu erkennen sind: in der Werd, unterhalb der Lindmühle, im Mellinger Schönert und bei Büblikon. Mit dem Rückzug ins Alpenréduit ab Sommer 1940 wurden dem Militär die Brücken feil, und es versuchte, sie gegen Übernahme des Unterhalts an Kanton und Gemeinden abzutreten. Obwohl man sich inzwischen an den bequemen Übergang in der Werd gewöhnt hatte, schreckte man vor den Kosten zurück. Die Übergänge in der Lindmühle und im Schönert wurden bald einmal entfernt. Über die Brücke in der Werd konnte man sich im Sommer 1943 einigen. Sie leistete bis nach Kriegsende gute Dienste, so daß sich nur noch wenige Gegenstimmen erhoben, als es sich darum handelte, das morsch gewordene Bauwerk zu ersetzen. 1949 konnte die neue, um $2\frac{1}{2}$ Meter

höher angelegte Betonbrücke eingeweiht werden. Zuvor hatte die Baudirektion abklären lassen, ob die abgebrochene Aarauer Kettenbrücke in Birmensdorf noch hätte zweckmäßig weiterverwendet werden können.

Nach *Birrhard*. Die Verbindung von der Lindmühle zum Inlauf beruhte auf je einem Fährrecht der oberen und der unteren Mühle. Sie war stets von untergeordneter Bedeutung und diente hauptsächlich der Mühlefuhr. Fußgänger aus der Lenzburger Gegend scheinen den Übergang jedoch als kürzesten Weg nach Baden gekannt und geschätzt zu haben (Fußweg von der Mühle über Mülirai – Bernerweg – Hohlgaß – Äschebach – Segelhof – Rotholz – Meierhof). Der Fährbetrieb schloß um 1890 ein.

Wasserversorgung

In der Frühzeit dienten die zahlreichen Bächlein in unserem Dorfraum zur Wasserversorgung. Im Laufe der Zeit gingen die Leute dazu über, das Wasser durch Holzkännel in hölzerne Tröge zu leiten. Diese Versorgungsweise hielt sich über Jahrhunderte (sie ist in Alpgebieten heute noch zu beobachten). Im Äschebach stand ein solcher Brunnen noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Bessere Wasserqualität ergab sich, als gedeckte Leitungen das Wasser zuführten und steinerne Tröge es aufnahmen.

Der große Dorfbrunnen. Ältester Zeuge, zugleich ein eindruckliches Bauwerk, ist unser großer Dorfbrunnen, erstellt im Jahre 1574, zu einer Zeit, als selbst in Städten noch fast ausschließlich Holztröge standen. Sein Trog bildet heute ein unregelmäßiges Neuneck (Plattenlängen 138 cm bis 173 cm) von etwa 4 Metern innerem Durchmesser. Er vermag gut 10 000 Liter zu fassen. Die der Straße zugekehrte längste Platte trägt in erhabener Steinhauerarbeit ein Wappen mit Korngarbe auf Dreieck, dazu die Jahrzahl 1756. Die neun Platten sind am oberen Rand durch ein 6 cm breites Eisenband zusammengehalten. Dieses zeigt längs der Hauptplatte die Wappen der acht Alten Orte mit der Jahrzahl 1574. – Der am äußeren Brunnenrand stehende Brunnenstock, wie die Platten aus Mägenwiler Muschelsandstein gehauen, besteht aus einem achtkantigen Unterteil mit Deckplatte. Darüber erhebt sich eine mit Blattwerk verzierte Säule. Diese geht oben in ein Kapitell über, dessen vier Seiten männliche Fratzen tragen. – Weder Trog noch Stock weisen Steinmetzzeichen auf, doch glaubt man, als Steinhauer den Brugger Anton Wyg annehmen zu dürfen, der zu jener Zeit mehrere vergleichbare Brunnenstöcke in Brugg und seiner Umgebung geschaffen hat. – Anlässlich der Renovation von 1947 gewährte man, daß die Grundplatte des Brunnens über die Seitenplatten vorstand und annähernd zehneckige Form aufwies. Das ließ die Vermutung aufkommen, der Brunnen hätte einst zehn Platten aufgewiesen, namentlich als wenig später im Garten der alten Schmitte hinter dem Adler in zerbrochenem Zustand eine Brunnenplatte zum Vorschein kam, die in Ausmaß und Gestaltung der großen Frontplatte ähnlich sah (heute in der Hauswand der



Bild 73. Der große Dorfbrunnen von 1574, erneuert 1756. Fotografie aufgenommen nach der Restaurierung von 1948.

Schmitte eingelassen). Sie zeigt das Wappen von Baden mit der Jahrzahl 1574. Die Vermutung scheint unzutreffend. Den Gemeinderatsprotokollen ist zu entnehmen, daß 1808 der Brunnenboden schadhaft war. Sechs Jahre später wurde er ersetzt. Der Vertrag mit Steinhauer Werder von Lupfig nennt uns Einzelheiten der Bauweise:

- Der Boden soll aus 6 Platten bestehen, im Steinbruch sauber gehauen bis an die Fälze, in welche die Gewände (= Seitenplatten) zu stehen kommen; die Fälze sollen im Taglohn gehauen werden (denn sie mußten auf dem Platze den bestehenden Wandplatten genau angepaßt werden). Für den Quadratschuh Stein, im Steinbruch ausgemessen, erhält Werder 4 Batzen.
- Zerbricht ihm unterwegs eine Platte, bekommt er nichts.
- Für das Pfund Kütt zahlt man $6\frac{1}{2}$ Batzen; nur für den Boden soll Für-Kütt gebraucht werden, bei den Wänden soll er kalten Kütt brauchen, aber vom besten.
- Der Kütt wird morgens und abends gewogen.
- Taglohn für Meister und Gesellen je 20 Batzen.
- 6 Jahre Garantie werden verlangt.

Der Brunnenboden kostete 308 Gulden und wurde am Neujahr 1815 bezahlt.

Die Geschichte des Brunnens dürfte etwa so gedeutet werden: An den Bau von 1574 gingen verschiedene Beisteuern ein. Die Hofmeisterei Königsfelden als Niederer Gerichtsherr vermittelte den Steinhauer und übernahm einen Anteil an seiner Entlohnung. Die Landvogtei Baden als Inhaberin der Hohen Gerichtsbarkeit gab eine Barspende; darauf deutet das ursprüngliche Wappen auf der Frontplatte hin, das Badener Stadtwappen diente nämlich zugleich als Wappen für die Grafschaft. Die Wappen der Acht Orte zeigen, daß auch die Tagsatzung einen Zuschuß gewährt hatte (solche Barbeiträge sind auf Gesuch hin auch an andere Dörfer gelegentlich gewährt worden). Bei der Renovation von 1756 muß die schadhafte Frontplatte ersetzt worden sein, wobei der Amtsuntervogt Johannes Zehnder, wohl als Donator, in die Platte sein Siegel-Zeichen hauen ließ, eben die Garbe mit dem Dreiberg (von Untervogt Heinrich Zehnder 1715 erstmals verwendet; dieses Zeichen – ohne den Dreiberg – übernahm dann anfangs des 19. Jahrhunderts Birmenstorf als Gemeindewappen). Die übrigen Platten wurden überarbeitet, deutlich erkennbar an der veränderten Form der Randleisten um die Plattenfelder.

Die andern Brunnen. Um 1780 beurteilte Pfarrer Stamm die Wasserversorgung in Birmenstorf als gut. Trinkwasser sei reichlich vorhanden und stehe in 11 Brunnen den Leuten zur Verfügung. Als Wasserleitungen würden forrene Deuchel (ausgebohrte Föhrenstämmchen) verwendet, von denen stets ein gewisser Vorrat im Weiher eingelegt sei, damit für verfaulte Leitungstücke sofort neue eingesetzt werden könnten.

Nach 1800 wurde die Versorgungslage ungünstiger. Bereits waren zahlreiche Häuser außerhalb des alten Dorfraums gebaut worden, deren Besitzer Anrecht auf einen Brunnen zu haben glaubten. Durch eine bessere Fassung der Dorfbachquelle (1808, 1823, 1834, 1837) und durch Verbesserungen der Brunnstuben in der Kirchmatt und in der Rietere hofften die Behörden, den Ansprüchen genügen zu können. – Steinhauer Werder aus Lupfig stellte 1814 Rechnung über 608 Franken für gehauene Tröge, für die er Blöcke aus dem Steinbruch ob Oberhard verwendet hatte. 1828 bekam er wieder den Auftrag für drei Tröge, für die man ihm diesmal die Maße vorschrieb (12 Fuß lang, 3 Fuß breit, 1½ Fuß tief, Wand 6 Zoll dick). Von diesen Trögen, die allesamt ältere zu ersetzen hatten, ist wahrscheinlich keiner erhalten geblieben.

Gehen wir unsere Brunnenplätze einmal durch:

Plätze vor 1700

Großer Dorfbrunnen	Trog von 1574/1756	Mägenwiler
Geuggebrunnen	Trog von 1894	Zement
Pfarrbrunnen	Trog von 1901	Zement
Kirchbrunnen	entfernt 1968	Kalkstein?
Hinterdorfbrunnen	Trog von 1893	Zement
Unterdorfbrunnen	entfernt 1955 (versetzt an die Badenerstraße)	

Jüngere Brunnen

Danielen Brunnen um 1720	Trog von 1858 (früher im Unterdorf)	
Bionen Brunnen 1821/34	Trog von 1871	Würenloser
Stutzpuren Brunnen 1905	entfernt 1971	Zement
Brunnen am Kirchweg 1905	Trog von 1883 (früher beim reformierten Schulhaus)	Mägenwiler
Chlämmi	Trog von 1898	Zement
Chrezgaß	Trog von 1875, entfernt 1976	Mägenwiler

Höfe

Oberhard	Trog von 1877	Würenloser
Äschebach	Trog von 1903, entfernt 1962	
Muntwil	Trog von 1882	
Müslen	Trog von 1894	
Lindmühle	zwei Tröge	Mägenwiler

Aus den Gemeinderatsprotokollen geht auch hervor, welche Materialien für die *Wasserleitungen* verwendet wurden:

- Bis um 1800 nur Deuchel/Dünkel aus Tannen- und Föhrenholz,
um 1820 zusätzlich irdene Deuchel (Tonröhren),
1857 erste Zementdeuchel von Aarau, 3 Fuß lang, 6 Zoll Ø,
1863, 1866 der Förster soll wieder forrene Deuchel richten,
1876 eiserne Deuchel für Brunnenleitung,
1880 die alten irdenen Deuchel werden den Muntwilern unentgeltlich überlassen,
1887 die restlichen forrenen Deuchel im Weiher werden verkauft,
1905 die ersten «cavallisierten» (galvanisierten) Röhren werden angeschafft.

Jedermann war auf sauberes Brunnenwasser angewiesen. Hie und da mußten Brunnen-Verschmutzer gebüßt werden. 1818 legte die Gemeindeversammlung fest: die Feldgeräte dürfen im Brunnentrog gewaschen werden im Sommer nur nachmittags von 2 bis 4 Uhr, im Winter nur nachmittags von 1 bis 3 Uhr, damit sich das Wasser im Trog bis zur Viehtränke wieder geklärt hat. – Erst später kam man darauf, das Wasser des Troges in ein Nebentröglein, das Sudeltröglein, zu leiten, das jederzeit zum Gerätewaschen benützt werden durfte. Der Dorfbrunnen ist noch damit ausgestattet. Die neueren Tröge wurden dann meist zweiteilig gehauen oder gegossen.

Mit dieser Einrichtung war offenbar leidlich auszukommen. Nur im Hinterdorf floß in Trockenzeiten das Wasser spärlich, was die Anwohner bewog, den Gemeinderat um Abhilfe zu ersuchen. Auch die Leute auf der Egg fühlten sich benachteiligt; der Weg zu den Brunnenplätzen sei zu weit, sie

wünschten deshalb kleine Tröge in der Nähe und wollten mit einem Abstellhahn zufrieden sein.

Die Bewohner der am ungünstigsten gelegenen Häuser erstellten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts *Sadbrunnen*. Solche gehörten zu den Häusern 172 an der Badenerstraße (abgebrochen), 1 in der Fell, im Lätte (Eintracht) und 21 auf Muntwil, letzterer mit einem Wasserspiegel 15 Meter unter der Erdoberfläche.

Kurz vor der Jahrhundertwende kam der *hydraulische Widder* in Gebrauch. Über eine solche Wasserversorgung verfügten die beiden Häuser 1 und 3 im Grüt und das Haus im Loch, Weygaß 4.

Auf Wassersuche. Der Gemeinderat hatte schon um 1870 den Aarauer Geologen Mühlberg zu einem Augenschein hergeben. Auf dessen Rat hin plante er, das Wasser im Schluh für die Wasserversorgung zu nutzen. Nun traf eben zu dieser Zeit ein Gesuch der Firma Kunz, Inhaberin der Windischer Spinnerei, beim Gemeinderat ein. Sie hatte die Absicht, auf Birmenstorfer Boden zuoberst im Großsluh und auf Altrütene nach Quellwasser zu graben. Der Gemeinderat wollte nicht leichtfertig Wasser aus der Gemeinde ableiten lassen und schlug der Gemeindeversammlung vor, selber nach Wasser zu graben und einen allfälligen Überschuß an Kunz zu verkaufen. Spontan anerbieten sich 16 Mann, eine Zeitlang ohne Entlohnung bei der Wassersuche im Schluh mitzuhelfen. Inzwischen hatte aber die Firma Kunz bei den Gebenstorfern eine Grabungsbewilligung für die Gegend der Sulz erwirkt und sich bereits das Quellenland vertraglich gesichert – das Land gehörte Birmenstorfer Bürgern im Birmenstorfer Bann! Die Birmenstorfer Gemeindebehörde suchte sogleich gerichtlichen Schutz, denn sie befürchtete, eine Wasserentnahme in der Sulz könnte den Rückgang der Quellen im Schluh, ja sogar jener in der Wey bewirken. Zwei zugezogene Experten vermochten solche Bedenken zu zerstreuen, so daß die Birmenstorfer sich bereit erklärten, Kunz in der Sulz gewähren zu lassen, sofern er die Gerichtskosten trage. Sie nahmen nun ihrerseits die Arbeit im Schluh auf und trieben einen ansehnlichen Stollen vor, um die große Quelle möglichst gut zu fassen. Sie erlebten aber dabei allerhand Verdruß. Vor der Grabung im Winter 1887/88 vorgenommene Quellmessungen hatten einmal 180 Liter pro Minute, dann 697 Liter, dann 192 Liter ergeben, was auf größere Schwankungen schließen ließ; enttäuschend war aber dann doch das Ergebnis nach Fertigstellung der Fassung und der Brunnstube: 46 Liter in der Minute. Man beschloß nun, das weiter unten austretende Kuhbrünneli auch noch – nach einfacher Klärung – direkt in die zu bauende Leitung aufzunehmen. Diese Leitung wurde durch die Schurfle dem Kirch- und dem Hinterdorfbrunnen zugeführt. Die Bewohner auf der Egg erhielten an der Leitung drei Hahnenbrunnen. Die neue Einrichtung litt schon bald unter starker Verschmutzung. Die Brunnstuben mußten in kurzen Abständen gereinigt werden. Es war vorauszusehen, daß der Gemeinde nur eine kurze Atempause vergönnt sein würde. –

Im Frühling 1897 mußten die Birmenstorfer erfahren, daß die Windischer

auf ihrer Wassersuche ihr Begehren auf die drei Wey-Quellen gerichtet hatten, die zusammen über 1000 Liter pro Minute lieferten. Wie war dem Dorf diese wichtige Wasserreserve zu erhalten? Ein Fürsprecher wurde beigezogen. Die Rechtslage war ungünstig, denn die Windischer standen bereits in gutem Einvernehmen mit dem Besitzer des Quellenlandes – und das war die Firma Kunz in Windisch! Als die Birmenstorfer die Sache schon verloren wähnten, traf die frohe Botschaft ein, Windisch könne auf die Weyquellen verzichten, es habe die Mülliger Mühle samt dem zugehörigen Quellenland jenseits der Reuß erworben und könne dort seinen Wasserbedarf decken.

1903 wünschte Pfarrer Müller einen Hahnenbrunnen *im* Pfarrhaus und war bereit, dafür jährlich 20 Franken auszulegen. Sein Gesuch war genehm, immerhin mit der Auflage, es sei außerhalb des Pfarrhauses ein Abstellhahnen einzubauen; auch Pfarrherren seien Menschen, und man könne nicht voraussehen, ob auch ein Nachfolger bereit sei, den Hahnenzins zu bezahlen!

Der Pfarrer war bald nicht mehr der einzige mit der luxuriösen Einrichtung. Zwar hatten sich noch kurz vor der Jahrhundertwende auf eine Umfrage des Gemeinderates nur wenige Interessenten für eine entsprechende Erweiterung des Leitungsnetzes gemeldet, so daß damals der Plan einer Hauswasserversorgung wieder fallen gelassen wurde. Bereits 1906 aber forderten 130 Bürger für das Dorf eine neuzeitliche Wasserversorgung mit Hausanschlüssen. Eine solche müßte den Wasserverbrauch zweifellos erhöhen. Woher das Wasser nehmen? Verhandlungen mit der Firma Kunz über die Nutzung der Wey-Quellen zerschlugen sich bald. Man befragte darum noch einmal Professor Mühlberg in Aarau, der seit seinem ersten Gutachten für Birmenstorf als Herausgeber einer Quellenkarte bekannt geworden war. In Birmenstorf hatte er 33 Quellen untersucht, Erguß, Wassertemperatur, Wasserqualität, Wasserfassung und Besitzverhältnisse finden sich in einem Verzeichnis zusammengestellt. Nach seinem Rat sollte auf das stark verschmutzte Schluh-Wasser verzichtet und die neue Versorgung ganz auf das Brunnmatt-Wasser ausgerichtet werden. Die Gemeinde wich dann aber von seiner Idee ab. Sie beschloß, das Schluh-Wasser in ein neues Reservoir ob der Chüerüti zu leiten, das Brunnmatt-Wasser erst bei Bedarf ins Reservoir zu pumpen, um zu hohe Pumpkosten zu vermeiden. Ohne Pumpe aber war nicht mehr auszukommen. Vorgesehen war der Einbau einer neuzeitlichen elektrischen Pumpe. Als Elektrizitätslieferant wollte man die Firma Kunz, die eilfertig ein Angebot eingereicht hatte, dann berücksichtigen, wenn sie die Wey-Quellen der Gemeinde abtrete. Der Handel kam nur einseitig zustande – Kunz lieferte die Elektrizität!

Das von Ingenieur Bodmer in Zürich projektierte Versorgungswerk umfaßte:

- eine neue Wasserfassung in der Brunnmatt,
- ein Pumpenhaus in der Brunnmatt mit elektrischer Pumpe,
- ein Reservoir ob der Chüerüti,
- eine Verbindungsleitung vom Pumpenhaus zum Reservoir,
- ein Netz von Versorgungsleitungen mit Zuleitung zu jedem Haus,

- ungefähr 50 Hydranten,

(die Elektrizitätszuleitung war Teil eines besonderen Projekts).

Am 19. Februar 1911 stimmte die Gemeindeversammlung den Plänen Bodmers zu. Am 28. Januar 1912 legte die Wasserkommission bereits ihren Schlußbericht über das vollendete Werk vor. Zwei Monate später waren auch die Kosten ausgewiesen: 94 000 Franken Baukosten, wovon noch 10 000 Franken Staatsbeitrag abzurechnen waren.

Über dem gut gelungenen Werk sollten die bisherigen Wasserspender, die Brunnen, nicht vergessen werden. So versprach der Gemeinderat der Versammlung, *sämtliche* Brunnen sollen «im Interesse des Dorfbildes und damit im Interesse des Heimatschutzes für fernere Zeiten stehen bleiben» (Votum von 1911!).

Zehn Jahre später forderte eine Eingabe von 51 Bürgern ungesäumte Behebung der Wassernot. Die Zuleitung von Wasser in jede Haushaltung habe den Verbrauch stark erhöht. Die bisherigen Fassungen könnten nicht mehr genügen. Es sei deshalb die Nutzung der Wey- oder Mülihalden-Quellen zu prüfen. Der Gemeinderat ließ die beiden Vorschläge bearbeiten. Da die Firma Kunz nun bereit war, gegen Realersatz ihr Land in der Wey abzutreten, erhielt das Projekt Wey den Vorzug. Es wurde 1922 verwirklicht. Pumpenhaus, Leitung und Landerwerb kosteten 23 000 Franken.

Die weitere Entwicklung. Die hervortretenden Entscheide seien kurz ange-merkt:

- 1946 entschloß man sich zum Einbau von Wasseruhren, nachdem sich herausgestellt hatte, daß von 7000 Franken eingehendem Wasserzins wieder 5000 Franken allein für Pumpkosten ausgelegt werden mußten.
- 1955 entstand ein neues Reservoir an der Oberhardstraße (500 m³ Inhalt, 86 000 Franken).
- 1965 wurde die Wasserfassung beim Mülibach in der Lindmühle erstellt und ans Gemeinenetz angeschlossen.

Bei diesem Vorhaben reichte unvermittelt das Mittelalter seine Hand in die Neuzeit herauf: die Mühle verfügte seit Jahrhunderten über die Ehefte, das Gefälle des Mülibaches für den Mühlebetrieb zu nutzen. Dieses Recht galt es nun abzulösen. Gemeinde und Inhaber verglichen sich mit folgenden Abfindungssummen:

Untere Mühle (Gewerbebetrieb)	203 000 Franken
Obere Mühle (Gefälle ungenutzt)	7 000 Franken
Bauernhaus (Wasserbezugsrecht)	5 600 Franken
	<hr/>
Ablösungssumme	215 600 Franken

Die Gesamtkosten der neuen Wasserfassung samt der Zuleitung ins Dorfnetz betragen rund 400 000 Franken.

- 1981 entstand am Baldeggweg ein Hochzonenreservoir (400 m³ Inhalt, davon 300 m³ als Löschreserve; 710 000 Franken).

Wasserversorgung der Höfe. Keinen Wassermangel kannte die Lindmühle. Dagegen blieb im Oberhard und Äschebach, in Muntwil und Müslen die Wasserbeschaffung jahrzehntelang eine ständige Sorge. Im Abschnitt über die «Höfe» werden wir diese Anstrengungen verfolgen.

Abwasser. Je mehr Wasser zugeführt wurde, desto größer wurde die Abflußmenge. Von den alten Brunnenplätzen floß der Überlauf in die unweit durchfließenden Bächlein. Das war beim Danielen-Brunnen, erstellt um 1720, nicht möglich. Sein Überlauf hatte lange seinen Weg über die Straße genommen und war im Hündler versickert. Seit etwa 1880 forderten die Hausbesitzer südlich der Straße von der Gemeinde eine geordnete Ableitung. Erst nach jahrelangem Prozessieren fand sich 1894 eine Lösung: die Gemeinde konnte auf der gegenüberliegenden Straßenseite von Förster Meier ein Stücklein Land kaufen und dort ein 8 Meter tiefes Senkloch von 1,2 Metern Durchmesser graben lassen. Der Staat gestattete, eine Zementröhre in die Straße einzulegen. (Dieser Schacht, aus einheimischen Ziegelsteinen aufgemauert, kam beim Straßenbau 1974 zum Vorschein. Verwundert waren die Bauleute, als sie auf der gegenüberliegenden Straßenseite, also auf der Seite des Brunnens beim alten Waschhaus und zum Teil unter die Straße hineinreichend, noch einen gleich gebauten Schacht aufdeckten. Der hat seine eigene Geschichte: 1895 hatte Bitterwasser-Geschäftsmann Max Zehnder die «Villa» gebaut und sein Grundstück gegen die Straße hin eigenmächtig durch eine Mauer mit Straßenwasserschale abgegrenzt. Die Gemeinde verbot ihm, das Straßenwasser in den Ablauf des Danielen-Brunnens einzuleiten und verkürzte ihn dazu, in der Ecke seines Grundstücks ein eigenes Senkloch auszuheben.)

Zuweilen vermochten die Bäche nicht alles zufließende Wasser zu schlucken. Der Gemeinderat ermahnte darum die Bürger wiederholt, ihrer uralten Verpflichtung nachzukommen und die Wassergräben offenzuhalten. Er bezog sich dabei ausdrücklich auf die Öffnung aus dem 14. Jahrhundert, die diese Pflicht den Anstößern überbindet (so 1837). Schließlich mußte er feststellen, daß viele Leute nicht mehr wußten, auf welches Maß die Rinnen zu öffnen waren. Er ließ deshalb eine Schablone anfertigen, um mit deren Hilfe die Grabenquerschnitte nachprüfen zu können (1862).

Vor Gewittern und langen Regenzeiten hatte man Respekt. Gewitter waren besonders gefürchtet, wenn sie sich über Lätte–Großschluh–Chlischlud entluden. So ergoß sich am 30. Juli 1819 eine Wasserflut von Lätte, Talmatt und Schurfle herab, drang unterhalb der Kirche so heftig in des Kellenkaspers und des Klausen Keller, daß es den darauf liegenden Boden samt dem Ofen lupfte und in beiden Häusern die Böden samt den Öfen und Feuerherden in die Keller stürzten. Bei des Schulmeisters Haus (Widegaß 7) reichte das Wasser außen $\frac{1}{2}$ Fuß über die Kellerfenster hinauf, floß 2 Fuß tief durch die Widegaß und rauschte als mächtiger Strom die Kirchstraße hinab, so hoch, daß es bei 2 Zoll von außen in den Trog des Dorfbrunnens lief. Über den Hündler hinunter riß es viele Gräben auf – den tiefsten maß man mit 9 Fuß

(fast 3 Meter) – und überdeckte die Werdmatten mit vielen hundert Fudern Steinen und Sand.

Als 1911 die Hauswasserversorgung eingerichtet worden war, hätte man den Abläufen eigentlich neue Bedeutung beimessen sollen. Das unterblieb, und die Zeit des Ersten Weltkrieges brachte dann andere Sorgen. Gelegenheit bot sich erst in den dreißiger Jahren, als der Staat die Gemeinden in ihren Notstandsprogrammen zugunsten der Arbeitslosen unterstützte. Noch schwankte man in Birmenstorf zwischen Güterregulierung, Rebbergverbesserung und Kanalisationsarbeiten, als starke Unwetter am 19., 20. und 21. Juli 1932 den Ausschlag gaben. Zu wahren Spottpreisen lieferten die Zementwarenfabriken Leitungsröhren, mit denen in den Jahren 1933/34 in Hauptsträngen die Abwasser gesammelt wurden (120 000 Franken). Der Überschwemmungsgefahr aus dem gefürchteten Einzugsgebiet Lätte begegnete man, indem man 1936 von Ammann Julius Biland für 3000 Franken das Recht erwarb, seine Lehmgrube im Lätte für alle zufließenden Drainage- und Oberflächenwasser als Auffang- und Ausgleichsbecken zu verwenden. Die Grube ist zum Lätteweiher geworden.

Mit dem Straßenbau der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das Kanalisationsnetz der dreißiger Jahre mehrfach erweitert und mit dem Generellen Kanalisationsprojekt von 1962 zweckmäßig zusammengefaßt.

Jahrelange Vorbereitungen waren nötig, bis die Behörden der Gemeindeversammlung das Projekt für eine Kläranlage vorlegen konnten. 1970 bewilligten die Stimmbürger einen Kredit von 3 ½ Millionen Franken für den Bau einer Abwasserreinigungsanlage mit den noch fehlenden Hauptsammelkanälen. Das Bauwerk konnte 1973 den Betrieb aufnehmen.

Feuerwehr. Das Wasser half in Feuersnot. Doch die früheren Vorkehren muten uns recht dürftig an, vor allem wenn wir vernehmen, daß sich die Leute der Gefahr im eng überbauten Dorfraum wohl bewußt waren. Sie suchten ihr durch allmählichen Häuserumbau zu begegnen: steinerne Giebelwände an der Stelle von Bohlen- oder Riegelwänden, Ziegeldächer statt Strohedachungen. Für die direkte Feuerbekämpfung gab es außer dem Wasser der Brunnentröge und jenem der Bächlein nur eine größere Löschreserve. An der Kirchstraße lag ein künstlich angelegter Teich, die Roßwetti, Tummelplatz für Kinder und allerlei Getier, Lagerplatz für den Deuchelvorrat der Gemeinde (heute der obere Teil des Hausplatzes Nr. 5 gegen den «Bären» hin); Zufluß war die Quelle hinter dem Bären. 1833 wurde beschlossen, einen neuen Feuerweiher mit besserem Zufluß anzulegen. Man wählte dazu einen Platz hinter dem Geugge, unmittelbar neben dem Dorfbach gelegen. Die alte Roßwetti wurde eingedeckt.

Bis Ende des 18. Jahrhunderts bildeten bei Brandfällen die Helfer lange Reihen vom Wasser zum Feuer und zurück und reichten einander die ledernen Feuereimer. Ein solcher mußte in jeder Haushaltung vorhanden sein. Große Wirkung war auf diese Weise nicht zu erzielen. Pfarrer Stamm beklagte denn auch um 1780 die mangelhaften Vorkehren gegen die Feuersgefahr und

bedauerte, daß in der ganzen Grafschaft erst zwei Feuerspritzen vorhanden waren (die Städte ausgenommen). 1781 erließen die regierenden Orte eine Feuerordnung für die Grafschaft und forderten darin für jedes Amt eine Feuerspritze. Birnenstorf gab ohne Verzug ein solches Gerät bei Keysersyen in Brugg in Auftrag. Die Offerte dieses Mechanikers versprach eine Feuerspritze mit folgenden Eigenschaften:

- ein vierräderiges Wagenwerk, gut mit Eisen beschlagen,
- Wasserkasten aus Eichenholz, inwendig mit Kupferblech belegt (4' 9" lang, 2' 5" breit, 1' 9" tief, also $147 \times 75 \times 57$ cm),
- zwei metallene Stiefel ($5\frac{1}{2}$ " Durchmesser, 1' 6" hoch, also Zylinder \varnothing 16,5 cm, Höhe 48 cm),
- ein Windhafen mit Wend- und Schlauchrohr, daß man beide gleichzeitig gebrauchen kann,
- das Wendrohr soll 110' weit (33 Meter) spritzen,
- ein Drückwerk aus Eisen, so solide, daß 12 bis 16 Mann drücken können.

Die Spritze kostete 350 Gulden; die königsfeldische Klosterverwaltung vergütete 45 Gulden, vom Spital Baden gingen 5 Gulden ein, die zum Amt gehörenden Höfe steuerten 70 Gulden bei. –

Nach dreißig Jahren war diese Spritze reparaturbedürftig. Gießler Seeberger aus Lupfig versprach, sie so zu renovieren, «damit sie in noch besseren

Bild 74. Das Spritzenhaus von 1854, abgebrochen 1973. Hier stand früher die Dorflinde.



Stand kommt als noch nie gewesen» (1816/17). – 1854 baute man für die Feuerlöschgeräte ein Spritzenhaus in der Dorfmitte. Dabei mußten die beiden Linden am Dorfplatz gefällt werden (Abbruch des Spritzenhauses beim Straßenausbau 1973). – 1860 verlangte die Regierung, Dättwil und Birmenstorf müßten je eine eigene Spritze haben. – 1896 mußten die Birmenstorfer, auf einen energischen Wink der Regierung, eine neue Spritze in Auftrag geben (es scheint, die alte Keyserysen-Spritze sei bis dahin gebraucht worden). Kaum war das neue Gerät in Betrieb, erachteten es die staatlichen Aufsichtsorgane als unerläßlich, daß Birmenstorf sich eine zweite Spritze beschaffte. Die Gemeinde schob dieses Geschäft aber hinaus, bis die neue Wasserversorgung geplant war. Bei deren Verwirklichung, im Jahre 1911, konnte durch den Bau der etwa 50 Hydranten der Kauf einer zweiten Spritze umgangen werden.

Weitere bedeutende Neuerungen waren:

1964 der Kauf eines Feuerwehr-Pikettautos (54 000 Franken),

1978 Der Kauf eines Kleintank-Löschfahrzeuges (132 000 Franken).

Feuerpolizei. Um Brandausbrüche zu verhüten, galt als strenge Regel, offenes Feuer nur im bewachten Feuerherd zu dulden. Das feuergefährliche Hanf- und Flachsrätschen (bei welchem die Pflanzenstengel unmittelbar vor dem Rätschen über offenem Feuer geröstet werden mußten) war im Dorfraum verboten und durfte nur weit außerhalb der Häuser an der Bruggerstraße und im Oberzelgli vorgenommen werden. – Wer mit offenem Licht oder beim Tubaken in Stall oder Scheune ertappt wurde, kam auf die landvögtliche, später auf die gemeinderätliche Bußenliste und erhielt ernstliche Belehrung über die Gefahren seines Tuns. – Um das tagelange Heizen unter den Waschkesseln von den Häusern fernzuhalten, erstellte man schon früh abgesonderte Waschküchen. Sie zu benützen, war vorgeschrieben. Einen Tag lang sechten oder buchen (Wäsche in Buchenasche-Lauge kochen) kostete 1818 zwei Batzen, einen Tag lang waschen vier Batzen; nach 1850 hob die Gemeindeversammlung die Benützungsgebühren auf. – Das älteste Waschküchen befand sich im Straßenwinkel Bruggerstraße/Kirchstraße (abgebrochen 1831/32). Um 1700 kam eines an der Strählgaß hinzu (1980 in Teilen noch vorhanden), ein anderes am Kirchhof (1980 als Magazin noch vorhanden). 1819 wurden zwei neue erstellt, eines im Unterdorf (abgebrochen 1951) und eines beim Danielen-Brunnen an der Badenerstraße (abgebrochen 1972, es diente bis zum Bau des Mehrzweckgebäudes bei Einquartierungen noch als Soldatenküche).

Teilweise auch feuerpolizeiliche Aufgaben hatte der Nachtwächter zu erfüllen. Nach den Weisungen des Gemeinderates aus den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts hatte der Wächter erstens auf Diebe zu achten; zweitens alle Leute, die er nach zehn Uhr nachts auf der Straße antraf, dem Ammann anzuzeigen; drittens im Dorf, auf den «Höfen» und in den Nachbardörfern aufmerksam nach Feuerausbruch auszusuchen. Allnächtlich hatte er viermal den Rundgang durchs Dorf zu machen, nämlich um 10 Uhr, um Mitternacht, um 1 Uhr und um 3 Uhr. Zehnmal mußte er unterwegs stillstehen

und laut und deutlich die Zeit ausrufen: «Es isch zwölfi gsi!» oder «Es isch drü gsi!» So konnten die Dorfleute feststellen, daß der Wächter seine Pflicht redlich erfüllte und nicht etwa daheim den Wächterlohn schlafend verdiente! – Die zehn Plätze, wo er rufen mußte, waren ihm vorgeschrieben (1824):

1. beim Kirchbrunnen (Bild 116)
2. beim Pfarrhausbrunnen
3. beim Geuggenbrunnen
4. in der Chlämmi
5. beim äußeren Waschhaus (Bild 115)
6. vor dem «Adler»
7. beim großen Dorfbrunnen
8. beim Unterdorfbrunnen (Bild 118)
9. halbwegs in der Strählgaß
10. beim Hinterdorfbrunnen.